This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

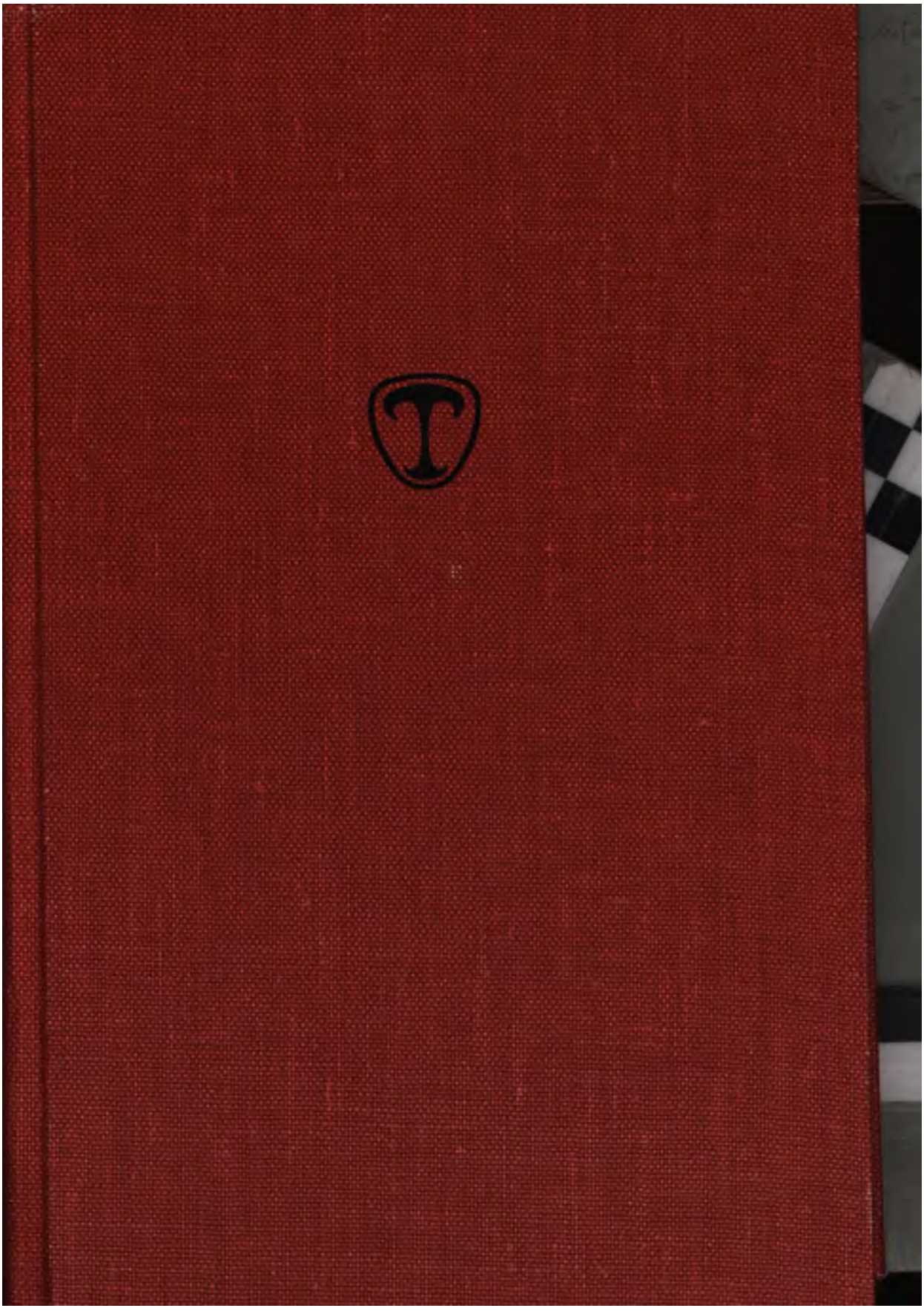

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Johann Gustav Droysen

Die Verhandlungen
des
Verfassungs-Ausschusses
der
deutschen Nationalversammlung

Erster Teil

Topos Verlag

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Deutschland «Deutscher Bund» / Verfassungs-Ausschuss:
Die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der Deutschen Nationalversammlung / Johann Gustav Droysen. — Unveränd. Neudr. — Vaduz : Topos Verlag

NE: Droysen, Johann Gustav [Hrsg.]

Teil 1. — Unveränd. Neudr. d. Ausg. Leipzig, Weidmann, 1849. — 1987.

ISBN 3-289-00327-2

Topos Verlag AG, Vaduz, Liechtenstein 1987
Unveränderter Neudruck der Ausgabe Leipzig 1849
Printed in Germany

Die Verhandlungen

des

Verfassungs-Ausschusses

der

deutschen Nationalversammlung.

Herausgegeben

von

Joh. Gust. Droysen.

Erster Theil.

Leipzig,
Weidmann'sche Buchhandlung.
1849.

Die Verhandlungen

des

Verfaſſungs-Ausſchuſſes

der

deutſchen Nationalverſammlung.

Vorwort.

Bei der Wichtigkeit der Verhandlungen, die der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung zu pflegen hatte, lag es nahe, nicht blos die Resultate derselben, sondern auch den Gang und wesentlichen Inhalt der Debatte zu verzeichnen. Diese Aufzeichnungen wurden zwar nicht wie förmliche Protocolle verlesen und genehmigt, aber sie galten dafür, ein leidliches Abbild der Verhandlungen zu geben; und schon früher wurde der Wunsch ausgesprochen, dieselben zu veröffentlichen, ein Wunsch, der von den Ausschußmitgliedern in der letzten Sitzung ausdrücklich wiederholt, zugleich als Autorisation dafür gelten darf, daß es jetzt geschieht.

Ich habe mich nicht für befugt erachtet, das mir vorliegende Material zu einer historischen Darstelluug umzuarbeiten. Was ich von dem Eigenen hinzugethan, beschränkt sich auf den kurzen Nachweis von Nebenumständen, auf die Andeutung der Situationen, auf die Bezeichnung des geschäftlichen Zusammenhanges.

Nur die erste Berathung der Grundrechte durfte ihrer Dürftigkeit wegen mit einem Auszug aus den Protocollen für hinreichend bedacht gelten. Die übrigen Verhandlungen sind vollständig und bis auf geringe stylistische Nachbesserungen so, wie sie ursprünglich aufgezeichnet wurden, mitgetheilt worden.

Iſt auch dem, was wir in ernſter und mühevoller Arbeit vollendet, keine unmittelbare Wirkſamkeit zu Theil geworden, ſo wird doch der große politiſche Gedanke, den wir zuerſt in klaren, ſcharfen, gediegenen Formen auszuprägen, in den praktiſchen Einzelheiten ſeiner Anwendung und Umſchränkung durchzuarbeiten befliſſen waren, nicht aufhören das Leben der Nation zu bewegen und wenn es ſein muß zu erſchüttern, bis ihm endlich der volle Sieg geworden, das Reich deutſcher Nation erſtanden iſt.

Kiel d. 18. Oct. 1849.

Joh. Guſt. Droyſen.

Inhalt der Anlagen.

1. Verzeichniß der Mitglieder des Verfaſſungsausſchuſſes zu S. 1.
2. Erſter Entwurf der Grundrechte zu S. 3.
3. Zuſammenſtellung der Beſchlüſſe des Ausſchuſſes über den erſten Entwurf der Grundrechte zu S. 52.
4. Redaction der Grundrechte nach den Beſchlüſſen des Ausſchuſſes zu S. 54.
5. Bericht des Verfaſſungsausſchuſſes über die Grundrechte zu S. 55.
6. Erſter Entwurf des Abſchnittes „die Reichsgewalt" zu S. 59.
7. Entwurf des Reichskriegsminiſters Gen. v. Peucker zu dem Art. III. der Reichsgewalt zu S. 106.
8. Anträge des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes, mehrere Artikel der „Reichsgewalt" betreffend, zu S. 213.
9. Memoire des Reichshandelsminiſters Duckwitz, Flußzölle und Flußcorrection betreffend, zu S. 229.
10. Schreiben des Reichshandelsminiſters Duckwitz, das Eiſenbahnweſen betreffend, zu S. 232.
11. Memoire von Meviſſen über Bankweſen und Papiergeld zu S. 299.
12. Entwurf des Abſchnittes „Verhältniß der Einzelſtaaten zum Reich" von Schüler zu S. 311, 333, 347.
13. Erſter Entwurf des Abſchnittes „das Reich" zu S. 314.
14. Revidirter Entwurf der Abſchnitte „das Reich" und „die Reichsgewalt" zu S. 349.
15. Bericht des Verfaſſungsausſchuſſes über die Reichsverfaſſung Abſchnitt I. das Reich, Abſchnitt II. die Reichsgewalt zu S. 358.

Einleitung.

Die Nationalverſammlung beſchloß in ihrer fünften Sitzung (24. Mai 1848) nach Maaßgabe der proviſoriſchen Geſchäftsordnung, welche einen „ſtändigen Verfaſſungsausſchuß" beſtimmte:

> daß durch die Abtheilungen ein Ausſchuß von 30 Mitgliedern niedergeſetzt werde, der ſich mit der Verfaſſungsfrage im weiteſten Umfange zu beſchäftigen und darüber ſein Gutachten an die Nationalverſammlung zu bringen habe.

Die Wahl durch die Abtheilungen erfolgte deſſelbigen Tages (ſ. Anl. 1.) und am folgenden, den 25. Mai, begann der Ausſchuß ſeine Sitzungen. Er erwählte Baſſermann zum erſten, M. v. Gagern zum zweiten Vorſitzenden, Droyſen zum Schriftführer.

Der dem Ausſchuß gewordene Auftrag war ohne alle nähere Weiſung in Betreff der Form, welche der Verfaſſung für Deutſchland zu geben ſei. Die Frage über die formelle Geſchäftsbehandlung, welche den Ausſchuß in den zwei erſten Sitzungen beſchäftigte, umſchloß zugleich die wichtigſten materiellen Entſcheidungen.

Die 17 Männer des öffentlichen Vertrauens, welche, dem Bundestag zur Seite geſtellt, ihre Thätigkeit bald auf die Ausarbeitung eines „Entwurfes des deutſchen Reichsgrundgeſetzes" beſchränkt ſahen, hatten denſelben am 26. April dem Bundestage vorgelegt, in der Erwartung, daß er von den deutſchen Regierungen mehr oder weniger modificirt als Vorſchlag an die Nationalverſammlung gebracht und durch „Commiſſare" des Bundes die Anſicht der Regierungen in derſelben vertreten werden dürfte. Es hatte namentlich das Berliner Cabinet eine Note des Inhaltes, daß es dieſem Entwurf mit Ausnahme einiger unter-

geordneter Beſtimmungen beiſtimme, an ſeinen Bundestagsgeſandten überſandt, wenn auch nicht officiell dem Bundestage überreichen laſſen. Man wußte, daß auch andere Regierungen theils unter einander, theils beim Bundestage Erklärungen und Modificationen jenes Entwurfes vertraulich mitgetheilt hatten. Aber bis zu einer Verſtändigung, bis zu einer gemeinſamen Vorlage an die Nationalverſammlung, bis zu dem Entſchluß einer Repräſentation der Regierungen oder des Bundes in den Debatten der Nationalverſammlung hatte man es nicht gebracht, und mit allgemeinſtem Beifall ſagte Heinrich v. Gagern beim erſten Antritt des Präſidiums der Verſammlung:

> „den Beruf und die Vollmacht, dieſes Verfaſſungswerk zu ſchaffen, hat die Schwierigkeit in unſre Hände gelegt, um nicht zu ſagen die Unmöglichkeit, daß es auf anderem Wege zu Stande kommen könnte.“

War einmal ſo die Initiative der Nationalverſammlung zugeſchoben, ſo dürfte es für folgerichtig gelten, daß der Ausſchuß den Vorſchlag, ſeinen Berathungen den Entwurf der 17 zu Grunde zu legen, von der Hand wies und ſich verpflichtet hielt, einen völlig neuen Entwurf zur Vorlage an die Nationalverſammlung auszuarbeiten.

Es ergab ſich hieraus ſofort eine weitere Frage. Wollte man vollſtändig einen derartigen Entwurf anfertigen, im Ausſchuß berathen und für die Berathung in der Nationalverſammlung redigiren, ſo war es unvermeidlich, daß die Verſammlung länger, als irgend zuläſſig war, ohne eigentliche Thätigkeit blieb. Es kam darauf an, die umfaſſende Aufgabe zu zerlegen, und zunächſt einen Theil des Ganzen, und einen verhältnißmäßig ſelbſtſtändigen, vorerſt für die Berathungen der Verſammlung fertig zu machen, um während derſelben das Weitere im Ausſchuß zu bearbeiten.

Bereits im Vorparlament hatte man gewiſſe Beſtimmungen formulirt, welche als Volksrechte in die künftige Geſammtverfaſſung aufgenommen werden ſollten. Auch der Entwurf der 17 hatte in einem eigenen Artikel „Grundrechte des deutſchen Volkes“ aufgeſtellt. Die außerordentliche Bewegung des deutſchen Volkes, die in gleichem Maaße auf die Freiheit und auf die Einheit gewandt zu ſein ſchien, empfahl die Beſchleunigung derjenigen Arbeiten, welche die nächſten Wünſche und Bedürfniſſe Aller zu befriedigen, ihr Intereſſe an die Thätigkeit der Nationalverſammlung zu knüpfen verſprachen. Ueberdies ſchien eine Feſtſtellung der Freiheitsrechte faſt außerhalb

des weiteren organiſchen Baues der Verfaſſung denkbar, ja es durfte geltend gemacht werden, daß dieſe unter den Bedingungen der künftigen Verfaſſung die wichtigſten und unerläßlichſten ſeien, daß ſie alſo im Voraus feſtgeſtellt ſein müßten, damit die Verfaſſung nach Maaßgabe derſelben eingerichtet werden könne.

So wurde in der zweiten Sitzung des Ausſchuſſes (26. Mai) beſchloſſen, zu allernächſt einen „Entwurf über die Volksrechte" vorzulegen. Den Vorſchlag, den Ausſchuß ſelbſt in kleinere Abtheilungen zur beſonderen Berathung aufzulöſen, hatte man fallen laſſen, und auf v. Soirons Antrag beſchloſſen, daß zum Entwurf jener Volksrechte eine Vorcommiſſion von Dreien beſtellt werden ſollte, die möglichſt bald ihre Vorlage zu beſchaffen hätte.

Zu dieſer Vorcommiſſion wurden Dahlmann, v. Mühlfeldt, Robert v. Mohl gewählt; und bereits in der fünften Sitzung des Ausſchuſſes (1. Juni) legte ſie ihren Entwurf vor. (S. Anlage 2.)

Die Verhandlungen über den erſten Entwurf der Grundrechte.

Bei der unendlichen Ausführlichkeit, mit welcher nachmals die Grundrechte in der Nationalverſammlung verhandelt worden ſind, kann das Intereſſe hier überwiegend nur darauf gerichtet ſein, zu zeigen, aus welchen Geſichtspunkten der Ausſchuß dieſen Theil ſeiner Aufgabe betrachtete.

Man wird dabei berückſichtigen, daß dieſe Berathungen eine Art Schule gemeinſamen Arbeitens für die Ausſchußmitglieder geweſen ſind, und daß in den „Freiheitsfragen", um welche es ſich zunächſt handelte, das Maaß deſſen, was erreichbar, was mit dem Beſtande ſtaatlicher Ordnung vereinbar, was dem deutſchen Volke unentbehrlich ſei, gar verſchieden beurtheilt wurde. Es wird nicht nöthig ſein, von den unzähligen Amendements, die faſt bei jedem einzelnen Paragraphen geſtellt wurden, Bericht zu erſtatten.

Der vorgelegte Entwurf der Grundrechte erweckte ſofort mannigfache Bedenken. Es ſchien angemeſſen, (auf Beſelers Antrag) der Discuſſion des Einzelnen eine allgemeine Verhandlung ſowohl in Betreff des Formellen wie Materiellen vorausgehen zu laſſen.

Von dieſer Discuſſion (fünfte Sitzung) verdienen die bezeichnenden Hauptſätze hervorgehoben zu werden.

Wigard eröffnet ſie: Er wünſche, daß nach der Analogie be-

kannter Vorgänge eine Art Erklärung der Menſchenrechte vorausgeſandt werde, aus denen ſich, falls in der Aufzählung der Grundrechte irgend Weſentliches ausgelaſſen wäre, die Conſequenz ſubſidiariſch ergebe. Schelle r findet erforderlich, ausdrücklicher das Einzelne zu ſpecialiſiren, wie ſich namentlich an dem Beiſpiel des Rechtes der Sicherſtellung der Perſon und dem der Geſchwornen als dringend nothwendig ergebe; ſodann wünſcht derſelbe, daß man verhandelnd die vorliegende Faſſung zu Grunde lege und ihr folge, das etwa Ausgelaſſene am Ende vortrage und verhandle. Waitz macht darauf aufmerkſam, wie weſentlichen Unterſchied es mache, ob man die Grundrechte in der vorliegenden allgemeinen Faſſung oder in ſpecieller Formulirung ausſpreche: nicht blos die Verſtändlichkeit für das Volk leide unter der gewählten Form; ſondern es würde mit derſelben das Weſentliche, nämlich die beſtimmende Formulirung, der Bundesgeſetzgebung überwieſen. Laſaulx findet, daß die Reihenfolge der Rechte gar ſehr das Gepräge habe, von Männern der Wiſſenſchaft und im Intereſſe der Wiſſenſchaft gemacht zu ſein. Römer fordert eine möglichſt ſcharfe Feſtſtellung jedes Rechtes und ſeines Umfanges, da unzweifelhaft in jeder Regierung ein gewiſſes Streben dahin gehe, auf Koſten der Volksrechte die öffentliche Gewalt zu erhöhen. Beſeler entgegnet in Betreff der Menſchenrechte: in den Anfängen der amerikaniſchen und franzöſiſchen Revolution hätten ſie ihre große Bedeutung gehabt, als Bruch mit dem alten Feudalſtaat. Jetzt ſeien jene Gedanken Gemeingut aller gebildeten Völker; jetzt mit ſolchen Erklärungen anfangen heiße doctrinär ſein, würde zu nichts frommen. — Neben dieſer materiellen Frage ſei eine formelle hervorgetreten, die über die Faſſung; es ſei im hohen Maaße wünſchenswerth, in der Form, die von dem Alterthum her bis auf den heutigen Tag gegolten, zum Volke zu ſprechen. Im Weiteren ſei es von Bedeutung, daß man unterſcheide nach dem ſchon wiſſenſchaftlich ausgeprägten Gegenſatz von unbedingtem und bedingtem gemeinen Recht; jenes gebühre dem Reich und der Reichsgeſetzgebung, die wie mit ehernen Lettern für alle Zukunft niedergeſchrieben ſein müſſe. Wigard hält dafür, daß, gerade weil in dem Volk zum großen Theil noch nicht Bildung genug vorhanden und verbreitet ſei, ein Ausſprechen der allgemeinen und weſentlichen Rechte Aller praktiſch und wirkungsreich ſein würde. Uebrigens ſei es nicht ſeine

Meinung, jetzt gleich darauf einzutreten, sondern etwa nach Entwerfung der Grundrechte darauf zurückzukommen, und in einem leitenden Satz feierlich und bedeutsam auszusprechen, was das deutsche Volk jetzt errungen habe. Auch Welcker findet dies wünschenswerth, nicht blos zur Erhöhung des edlen Selbstgefühls im Volke, sondern weil, wenn auch der Richter nicht sofort etwas aus solchem Satze zu machen wisse, doch im Zweifelsfalle für jene großen freiheitlichen Bestimmungen die Vermuthung spreche. Sodann soll es nicht auch Rechte geben, die gar keine Gesetzgebung aufgeben kann, wahrhafte leges sacratae, unzerstörbare Urrechte des Volkes? Simon ist damit einverstanden. Der Momente, wo sich die Vernunft souverain aussprechen könne, seien in der Weltgeschichte so wenige und seltene, daß man den uns dargebotenen nicht versäumen dürfe. Ahrens empfiehlt als für uns besonders lehrreich die belgische Verfassung, nicht als sei sie vollkommen, aber sie entspreche den Bildungsverhältnissen der Gegenwart, und Deutschland werde an der Hand einer ähnlichen Verfassung durch die Freiheit zur Einheit gelangen. Beseler erklärt es mit seiner Ansicht völlig vereinbar, in der von Welcker ausgeführten Weise allgemeine Grundsätze auszusprechen, doch sei das mehr Sache der Fassung. Wippermann findet es wünschenswerth, nur einen Satz voranzustellen, nämlich den, daß die Freiheit der Menschen und Sachen nur so weit beschränkt sei, als sie durch ausdrückliche Gesetze beschränkt werde. Nachdem Wigard ausdrücklich dieser Meinung, als für die Freiheit sehr gefährlich, widersprochen, wird die allgemeine Discussion geschlossen und der Antrag, statt der abstracten Form des Entwurfs eine concretere und populärere durchzuführen, angenommen.

Mit dieser formellen Bestimmung war der Ausschuß in eine ganz andere Bahn eingegangen, als ihm die Vorcommission hatte vorzeichnen wollen. Die Discussion war auf diesen tiefgreifenden principiellen Unterschied wenig eingegangen.

Zur besonderen Verhandlung*) wurde, unter Vorbehalt einer späteren sachgemäßeren Anordnung der Paragraphen, zuerst §. 1 der Grundrechte gestellt, welcher lautet:

> Freiheit des Glaubens und der privaten sowohl als öffentlichen Religionsübung; Recht zur Bildung neuer Religions-

*) In der sechsten Sitzung d. 2. Juni.

parteien, und Gleichheit aller Religionsverwandten in bürgerlichen und politiſchen Rechten.

Eine große Zahl von Anträgen der verſchiedenſten Art nöthigte die Debatte nach einem von v. Beckerath vorgeſchlagenen Schema zu zerlegen.

A. Man begann mit der Freiheit des Bekenntniſſes. Es fragte ſich, ob der Staat ein Recht der Zuſtimmung zu den Bekenntniſſen in Anſpruch zu nehmen habe. Laſaulx fordert eine ſolche Zuſtimmung des Staats, das heißt nicht des Fürſten, der Miniſter, der Regierung, ſondern der Stände, denn ſie ſeien in ihrer Majorität der Ausdruck der Meinung des Volkes. Scheller findet darin eine arge Beſchränkung; weder Stände noch Mehrheiten können und dürfen die religiöſe Freiheit des Einzelnen beſchränken; ſelbſt die Gefahren ſolcher Freiheit, etwa wie ſie das Muckerthum gebracht, ſind erträglicher und heilbarer als jene Beſchränkungen. v. Mühlfeldt fordert, daß man das Religiöſe und das Kirchliche von einander halte; der Staat müſſe darauf ſehen, daß die Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit nicht behindert werde. Kirchliches dürfe ſich ohne ſeinen Conſens nicht bilden wollen. Wigard ſpricht ſich entſchieden gegen ſolche Beſchränkungen aus; es ſei die Heuchelei und der Indifferentismus unſerer Zeit, die Folge der ſtaatlichen Einmiſchungen, ärger als jede andere Gefahr. Fürſt Lichnowsky fordert, daß der Staat dem Kirchlichen gegenüber durchaus daſſelbe Recht habe, wie jeder anderen Aſſociation gegenüber; aber damit ſei auch völlig ausreichende Garantie gegeben. Blum: daß Staat und Kirche nicht Gegenſätze ſeien, ſondern ſich im Weſentlichen berühren. Es verſtehe ſich, daß der Staat über die äußeren Verhältniſſe zu wachen habe, aber weder der Glaube noch die Ausübung deſſelben dürfe irgend an ſeine Beiſtimmung geknüpft werden, das ſei ein unantaſtbares Recht jedes Menſchen. Jürgens: dies ſcheine ihm doch bedenklich; es handle ſich in dieſen Fragen nicht ausſchließlich um das Verhältniß der Menſchen zu Gott, ſondern oft ſeien religiöſe Secten von der Art, daß ſie das Weſen des Staates und deſſen Forderungen vollkommen in Frage ſtellen; zu ſeiner Exiſtenz bedürfe er einer Befugniß der bezeichneten Art, zumal da dieſelbe durch ſo lange Uebung tief in das Weſen der beſtehenden Kirchen eingedrungen ſei. Der Vorſitzende Baſſermann reſumirt: die drei Anſichten, die ſich bisher herausgeſtellt, ſeien etwa ſo zu bezeichnen: a) des Staates Anerkennung werde gefordert; b) es werde dem Staate die Fähigkeit

des Einschreitens im einzelnen Fall vorbehalten; c) der Staat dürfe fordern, was Ordnung und Sittlichkeit gebietet; er bitte die weiteren Bemerkungen auf diese Unterschiedenheiten zu richten. Deiters macht darauf aufmerksam, daß mit Lasaulx die Anerkennung des Staates zur Bedingung machen dem Wesen dessen, was die Grundrechte sein sollen, widersprechen würde. Waitz wünscht, daß man sich nicht in die Discussion über die letzten Gründe einlassen möge und daß man namentlich nicht mit Anträgen kommen möge, die in dem Stadium der Entwickelung, zu dem das deutsche Volk gelangt sei, doch nicht mehr durchzusetzen seien. Von Anerkennung der Religionsgemeinschaften könne gar nicht mehr die Rede sein. Auch Wippermann fordert für jede kirchliche Gemeinschaft die vollkommene Autonomie; er wünscht nur vorbehalten, daß die Religion nicht zum Vorwand benutzt werden dürfe, sich der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu entziehen. Noch einmal spricht sich Lasaulx dafür aus, daß man sich nach den vorhandenen Meinungen richten müsse; wo Alles zerstört und zerfressen sei, möge es gut sein, durch allgemeines Loslassen der Kräfte nach Rettung zu suchen; wo aber noch wahrhaft gesundes Volksleben, wo noch energische religiöse Ueberzeugung im Volke sei, da dürfe man nicht erst Zweifel und Hader erwecken wollen, und ein solches Grundrecht würde förmlich zur Irreligiosität provociren. Nach kurzem und bestimmtem Widerspruche Mehrerer wird die Frage,

ob die Anerkennung des Staates gefordert werden solle

mit allen gegen eine Stimme verneint.

Bei der Frage,

ob ausgesprochen werden solle, daß der Staat für Sitte und Ordnung einschreiten dürfe oder ob sich das von selbst verstehe,

entspinnt sich eine neue Discussion über das Maaß des Einschreitens. Blum schlägt mit Hinweis auf die betreffenden §§. der belgischen Verfassung vor: Vergehen ..... werden nach den bestehenden Gesetzen bestraft. Waitz fordert zu beachten, ob der richterliche Schutz genügt oder ob auch der Polizei ein Einschreiten zustehen müsse. Das Bedenken, das v. Mühlfeldt äußert, es könne wohl nicht genügen, wenn nur in jedem einzelnen Uebertretungsfalle eingeschritten werde, es müsse der Staat die Kraft haben weiter, umfassender, andauernd zu überwachen, — gegen dies Bedenken äußert v. An-

drian: es müſſe durchaus die Freiheit gewahrt und die Präſumtion für dieſelbe ſein; es müſſe endlich mit dem Aufheben des Polizeiſtaates Ernſt gemacht werden. Beſeler macht darauf aufmerkſam, daß die erwähnte belgiſche Faſſung des betreffenden §. vortrefflich, aber nicht wohl anwendbar ſei, da ein feſtes Strafgeſetz für uns nicht wie in Belgien vorhanden ſei; er empfehle §. 10 des preußiſchen Verfaſſungsentwurfs. Soiron macht geltend, daß der Staat vor Allem die Pflicht und das Recht der Selbſterhaltung habe, daß er nicht blos ſich mit den Strafgeſetzen zu wehren habe, ſondern ſeine ganze Kraft anwenden dürfe, wenn es ſeine Erhaltung gelte; es ſei nothwendig, etwas hinzuzufügen, wie „vorbehaltlich der Aufrechterhaltung der Staatsordnung.“ Simon findet ſolche Faſſung doch ſehr weitgreifend; er fordert, daß der Staat etwa gegen ein Bekenntniß, das die Steuern zu zahlen für Sünde halte, nicht eher einſchreite, als bis die Bekenner wirklich die Steuern verweigern; in der belgiſchen Faſſung „vorbehaltlich der Beſtrafung der Vergehen“ fehlt der Vorbehalt der ſtaatsbürgerlichen Pflichten, der nicht entbehrt werden könne. In der endlichen Abſtimmung wurde nach Abwerfung der übrigen Anträge die Formel der belgiſchen Verfaſſung §. 14:

> mit Vorbehalt der Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieſer Freiheit begangen werden, und vorbehaltlich aller ſtaatsbürgerlichen Pflicht“

faſt einſtimmig angenommen.

B. In Betreff der Gleichheit vor dem Geſetz macht Waitz darauf aufmerkſam, daß damit die volle Emancipation der Juden ausgeſprochen ſei, und daß man ſich bewußt ſein müſſe, wie entſcheidend man ſie mit dieſen Worten ausſpreche; er habe nichts gegen dieſelbe, aber er ſei gewiß, daß ſie nicht überall in Deutſchland willkommen ſein werde. Schreiner macht, im Grundſatz einverſtanden, auf die Schwierigkeit aufmerkſam, die gerade dieſe Seite der Sache in einigen öſterreichiſchen Territorien haben werde; nicht blos viele Vorurtheile, ſondern reelle Verhältniſſe würde man damit verletzen. Auch Römer findet, es werde die Judenemancipation nicht gerade überall populär ſein, viele Chriſten ſeien es gerade nur dann, wenn es gegen die Juden gelte; aber die ganze Emancipation ſei das einzige Mittel, die Schwierigkeiten derſelben zu überwinden. v. Beckerath wünſcht außer der Gleichheit der bürgerlichen und politiſchen Rechte auch die

gleiche Anstellungsfähigkeit ausgesprochen. Jürgens warnt vor der überraschen Emancipation der Juden, deren Princip er allerdings anerkenne; aber es sei nicht sowohl der Gegensatz der Confession, sondern namentlich der Nationalität, der tief in dem Leben des Volkes wurzele und Antipathien rege halte, die man nicht so ohne Weiteres tilge. Gagern macht bemerklich, daß die Emancipation der Juden nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, und daß namentlich die Juden selbst besorgt sein würden, sie gerade jetzt ausdrücklich hervorgehoben zu sehen. Die Frage: „ob die Gleichheit vor dem Gesetz für alle Religionsverwandte gelten solle" wurde bejaht.

Fürst Lichnowsky's Antrag, Gewährleistung der Kirchengüter betreffend, wurde als nicht hierher gehörig beseitigt. Dagegen macht Mittermaier darauf aufmerksam, daß in Anwendung des eben angenommenen Grundsatzes neu sich bildende Religionsgesellschaften Corporationsrechte haben müßten, und daß man dies hier aussprechen müsse. Lasaulx schlug in diesem Betracht folgende Fassung vor: „das Gesammtvermögen jeder religiösen Gesellschaft, das gegenwärtige wie das zukünftige, steht, so lange sie selbst sich nicht auflöst, unter dem Schutze des öffentlichen Rechtes. Wer sich daran versündigt, ist ein öffentlicher Dieb." v. Beckerath meint namentlich, daß bei dem Gewähren der Genossenschaftsrechte der Staat ein näheres Einsehen in die Art der neuen Association nehmen müsse; wenn der Staat dies Recht gleichsam der Unsterblichkeit ertheile, habe er sich davon zu überzeugen, daß in der neuen Genossenschaft auch eine unsterbliche Idee lebe. Blum entgegnet: das würde eine indirecte Genehmigung sein und damit die ganze polizeiliche Quälerei, die wir so eben verworfen, am anderen Ende wieder zum Vorschein kommen. Beseler erwähnt, daß nach gemeinem Recht wenigstens, wie zur Zeit die Sache stehe, der Genossenschaft möglich sei, sich gleichsam auf historischem Wege zu bilden, daß der Staat wohl entgegentreten könne, aber seine Genehmigung nicht ausdrücklich und in allen Fällen nothwendig sei, die Beilegung von Corporationsrechten nicht nothwendig durch ihn gemacht werden müsse. Römer meint: alle Kirchen erfüllen nur ihren Zweck, wenn sie arm sind, und es wäre recht, wenn man denen, die etwas haben, es nähme, zum Besten derer, die entbehren; freilich sei das nicht allgemeine Ansicht; aber dem Staate müsse das Recht bleiben, zuzugestehen, ob eine Religionsgesellschaft Corporationsrechte, d. h. die Befugniß haben solle, sich eine Do-

maine, einen Beſitz zur todten Hand zu gründen. Die Entſcheidung dieſer Frage wurde auf §. 12 des Entwurfs der Grundrechte verwieſen.

C. Das Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat.*) Deiters ſchlug folgende Faſſung vor: „die Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, namentlich Lehre, Beſtellung der Vorſteher und die genoſſenſchaftliche Verfaſſung iſt die Sache der einzelnen Religionsgeſellſchaft ohne Einmiſchung von Seiten des Staats.“ Die Sache ſei ſo ſchwierig, daß man nur behutſam auf ſie eingehen dürfe, und er glaube, mit jenen Bezeichnungen ſei alles Weſentliche getroffen. Waitz: es ſcheine nicht Aufgabe der Grundrechte, das Verhältniß von Kirche und Staat zu normiren; der Verſuch würde uns in unauflösliche Schwierigkeiten verwickeln; dergleichen habe die Geſchichte zu thun. Mühlfeldt findet, daß eine jede Geſellſchaft, je größer ſie iſt, deſto weniger unabhängig vom Staate ſein dürfe; wo, wie in Oeſterreich, die katholiſche Kirche vorherrſchend ſei, ſei der Staat ſelbſt in Gefahr, wenn er die Kirche völlig unabhängig ſtehen laſſe. Dagegen entſchieden ſpricht Ahrens: von den drei vorhandenen Syſtemen, dieſe Frage zu behandeln, dem ſehr laxen amerikaniſchen, dem allerdings gewiſſenhaften belgiſchen und dem bisherigen deutſchen ſei eigentlich keines unmittelbar für die Zukunft Deutſchlands anwendbar, aber die Frage ſei von der Art, daß man nicht gleichmüthig in dem Bisherigen bleiben dürfe; recht eigentlich in die Grundrechte gehöre es, dies Verhältniß zu normiren. Deiters erwähnt, daß namentlich in ſeiner Heimath entſchieden das Verlangen ſei, die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ausgeſprochen zu ſehen; man ſehe ſich weſentlich als Genoſſe einer Kirchengemeinſchaft dadurch gefährdet und geſchmälert, daß der Staat als ſolcher etwa den Anſpruch mache, ſeine Genehmhaltung bei aller Gelegenheit vorzubehalten; man wolle die Freiheit der Kirche. Fürſt Lichnowsky ſpricht ſich in demſelben Sinne aus; es könne von Kryptokatholicismus bei ihm nicht die Rede ſein, aber entſchieden gegen die Freiheit, gegen die Grundrechte des Volks ſei es, ein ſolches Chalifat des Staats dauern zu laſſen. Tellkampf findet es richtiger auszuſprechen: „Trennung der Kirchengewalt von der Staatsgewalt.“ Weiter zu gehen ſcheine bedenklich, indem allerdings in dem Weſen

*) In der ſiebenten Sitzung d. 3. Juni.

der Kirche, wenigſtens gewiſſer Kirchen, liege, ſich über den Staat zu erheben und ihm die Gemüther der Menſchen zu entfremden. Beckerath empfiehlt auch in dieſer Beziehung das belgiſche Beiſpiel, wo dies Princip der Trennung ausgeſprochen iſt, wie namentlich in dem Civilſtandsweſen geſchehen müſſe und zum Theil ſchon geſchehen ſei. Beſeler erinnert daran, daß wir uns in einer Frage befinden, die ſchon mehr als einmal die Einigung Deutſchlands gehindert hat, eine Frage, die mehr von wiſſenſchaftlichem, als praktiſch politiſchem Intereſſe ſei. Es ſind die verſchiedenen Confeſſionen in Deutſchland in ganz verſchiedenem Verhältniß zum Staat; die katholiſche hat immer das Bemühen gehabt, neben dem Staat zu ſtehen, während die evangeliſchen Confeſſionen ſo mit dem Staat durchwachſen ſind, daß ſelbſt der Unterſchied von Conſiſtorial- und Synodalverfaſſung nur eine Alternative des Verhältniſſes des Staates zur Kirche iſt; es würde durch das Ausſprechen eines nackten, allgemeinen Principes die allertiefſte Umwandlung herbeigeführt, zu der doch weſentlich auch die kirchlich Betheiligten zu hören ſein würden. Durch unſere frühere Feſtſetzung iſt die Freiheit der Kirche genugſam geſichert, Weiteres verwickelt uns in tiefe Gefahr und unlösbare Schwierigkeiten, ohne irgend welche Aequivalente; es iſt empfehlenswerth, wenn man ja ein Weiteres will, ſich nur auf beſtimmte Faſſungen, auf ausdrückliche Beſtimmungen einzulaſſen, in der Art, wie die von Beckerath angeführte. Laſaulx, ausgehend von dem Bekenntniß (welches man ihm glauben möge), daß ſeine Stellung zu den Bekenntniſſen nicht die confeſſionelle, ſondern die der Religionsphiloſophie ſei, könne er ſich in dieſen Fragen völlig unbefangen bewegen. Er habe geſtern für die volle religiöſe Freiheit geſtimmt; ſei dieſe einmal angenommen, ſo möge man auch den Muth haben, alle ihre Conſequenzen zu machen; und Belgien ſeit 17 Jahren habe ſie bewährt. Jürgens bemerkt dagegen, daß es ſich geſtern um die Bildung neuer Religionsgeſellſchaften gehandelt habe, heute von der künftigen Stellung alter und zum Theil anſpruchsvoller Kirchen. Er findet, daß durch die theils zu weit, theils zu wenig weit gehenden geſtrigen Beſchlüſſe das Weſen der proteſtantiſchen Kirche gefährdet ſei; es hat ſich in der proteſtantiſchen Kirche ein abſolutiſtiſches Verhältniß feſtgeſtellt, es giebt in vielen Gegenden nicht einmal eine Vertretung der Gemeinden, wie ſoll man ſich da verſtändigen, wie tief eingewurzelte Formen mit einem Male ausreuten? Aber das Prin-

ein iſt darum nicht minder nothwendig; man wird darum mit Richten die absolute, die sofortige Trennung fordern, aber ein feſtes Recht haben, die Weiterbildung und die Organe zu derſelben zu fordern, die bisher nur zu harmäßig verweigert worden ſeien. v. Mohl: es ſei ſeiner Meinung nach entſchieden praktiſch, dieſe Trennung auszuſprechen: auch die Gefahr werde nicht groß, nicht ſo groß ſein, als die, wenn man verſchweige, was nicht mehr zu verſchweigen iſt; es kann nur durch raſche und große Mittel geholfen werden. Blum glaubt daran erinnern zu müſſen, daß ſich die Erörterung doch wohl auf ein falſches Gebiet verloren habe; er werde allerdings, wenn es zur Abſtimmung komme, für die Trennung ſtimmen, aber wenn wir von den Grundrechten des deutſchen Volkes handeln, ſo iſt es doch unmöglich, daß wir von dem Verhältniß des Staates zu jeder Art von Geſellſchaft Normirendes ausſprechen ſollten: genug, wenn wir den Einzelnen vor jeder Einmiſchung des Staates in ſeiner religiöſen Ueberzeugung und Bethätigung ſchützen. Wir hatten bisher in der Kirche nichts als Zwang: Taufzwang, Schulzwang, Begräbnißzwang, Trauzwang, bis endlich der Begräbnißzwang erlöſte; und gegenſeitig wetteiferten die katholiſchen und proteſtantiſchen Staaten, ihre andersglaubenden Unterthanen möglichſt zu drücken. Aber hoffentlich iſt mit der Bewegung, die jetzt überall Wandel gebracht hat, auch für das religiöſe Leben eine neue Zeit begonnen und die Kirche wird daher ihre neuen Formen zu gewinnen wiſſen. Römer iſt, wenn es ſich um die Aufnahme dieſer Grundſätze in den Grundrechten handelt, der Meinung, daß die Schwierigkeiten, die wir damit ſchaffen würden, groß ſeien und daß wir ſie darum lieber fortlaſſen ſollten; aber den beſtimmten beſtehenden Satzungen gegenüber kann es allerdings nothwendig erſcheinen, ein Mehreres zu ſagen; die Lehre vom summus episcopus ſtört in der That das religiöſe Leben in ſehr bedenklicher Weiſe; wie oft hat der summus episcopus gegen Geiſtliche, die der Oppoſition zugehörten, Verbote der Theilnahme an dem politiſchen Leben ergehen laſſen u. ſ. w. Es ſcheine doch nicht ganz richtig, wenn Blum ſage, daß in dieſen Grundrechten nicht von dem Verhältniſſe des Staats auch zu allerlei Gemeinſamkeiten die Rede ſein dürfe; er ſelbſt bekenne, nicht ſo ſehr religiös zu ſein, daß nicht immer auch die politiſche Rückſicht ihm mit vorſchwebe. Die Gefahren, die jener Grundſatz namentlich für den Proteſtantismus in ſich trage, ſeien groß, aber verſtehe er ſie nicht zu beſtehen, ſo verdiene

er gar nicht zu existiren; es sei an der Zeit, daß der Protestantismus zeige, ob er eine Kirche zu sein vermöge. Nur gegen Aufführung von Details müsse er stimmen. Welcker wünscht ebenfalls, damit die Heiligkeit der religiösen, wie die Heiligkeit der bürgerlichen Freiheit vollkommen gesichert werde, deren völlige Unabhängigkeit — aber nicht Trennung, denn sie sollen sich gegenseitig helfen und zum Heile der Menschen ergänzen; es sei eine gewiß schwierige, aber höchst dankbare Aufgabe, diese nothwendig gewordene Regelung der Verhältnisse beider endlich zu formeln. Lasaulx macht darauf aufmerksam, daß die Freiheit der Religion auch die Freiheit der Kirchengenossenschaft vom Staate, und zwar sowohl der schon vorhandenen, als derer, die sich noch bilden werden, fordere. Die Freiheitsidee allein, die so viel Wirren im Religiösen und Kirchlichen über Europa gebracht, sie allein kann auch den Schaden wieder heilen, und die Freiheit der Kirche sei eines der wesentlichsten Heilmittel für das, was die Verirrung der politischen Freiheit angerichtet habe. Simon, mit dem Princip einverstanden, wünscht, daß man nicht dies, wohl aber die Folgerungen daraus auszusprechen beschließen möge, wie wir deren gestern schon ausgesprochen haben; Entscheidungen, die nicht gerechtfertigt sein würden, wenn sie nicht aus dem Princip selbst hervorgingen. Das unläugbar Gefährliche in dem nackten Princip könne man so und nur so umschränken. Waitz endlich beantragt noch einmal, diese ganze Kategorie von Bestimmungen fortzulassen, deren Wirkungen durch einen der Sprecher vor ihm deutlich genug in Aussicht gestellt seien. Es ward abgestimmt

1) Ueber den Antrag von Waitz, sich bei dem gestern Beschlossenen zu beruhigen. — Nicht angenommen.

2) Ausdrücklich auszusprechen die absolute Unabhängigkeit von Kirche und Staat. — Nicht angenommen.

3) Ausdrücklich auszusprechen die relative Unabhängigkeit der Religionsgesellschaft von dem Staat in ihren inneren Angelegenheiten. — Nicht angenommen.

4) Soll der Antrag von Deiters angenommen werden? Er enthält 3 Stücke: über die einzeln gestimmt wird, a) Lehre — angenommen. b) Bestellung der Vorsteher — verworfen. c) Die genossenschaftliche Verfassung — verworfen.

5) Soll die Fassung: „Die Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten ist Sache der einzelnen Religionsgenossen-

ſchaft ohne Einmiſchen des Staates" angenommen werden? — Verworfen.

6) Soll der Antrag von Blum: „Niemand kann zu irgend einer kirchlichen Handlung und Feierlichkeit gezwungen werden" aufgenommen werden? — Angenommen.

7) Soll eben ſo eine Beſtimmung die Beobachtung von Feier- und Ruhetagen betreffend aufgenommen werden? — Verworfen.

8) Soll das Inſtitut der Civilehe ausdrücklich aufgenommen werden? — Angenommen.

Es wurde die Frage, ob hiermit §. 1. ſeinem Inhalte nach abgethan gelten ſoll? — einſtimmig bejaht.

Kürzer darf ſich der Bericht über die Verhandlungen der nächſten beiden Paragraphen des Entwurfes faſſen.*)

> §. 2. Freiheit der Wahl des Berufes und der Bildung dazu im In- und Auslande; unentgeldlicher Unterricht der Unvermögenden in den öffentlichen Volks- und Gewerbeſchulen.
>
> §. 3. Freiheit der Wiſſenſchaft und ihrer Verbreitung durch Unterricht unter Vorbehalt des geſetzlichen Befähigungsausweiſes für Lehrer an öffentlichen Anſtalten.

Es handelte ſich hier um Beſtimmungen, bei denen die Frage nahe lag, ob ſie in der That die Bedeutung weſentlicher Grundrechte des Volkes hätten.

Simon äußerte, da die Wahl des Berufes thatſächlich frei ſei, erſcheine es nicht nöthig, es in den Grundrechten auszuſprechen, die man ſich hüten möge, mit überflüſſigen Specialitäten zu überhäufen. Römer vertritt die Aufnahme dieſer und der weiteren Beſtimmung des §. 2. Wenn irgendwo Communismus heilſam, ſo iſt es der Communismus des Unterrichts, und der Staat hat das höchſte Intereſſe, mit der Gleichheit vor dem Geſetz die bedingende eines gewiſſen Maaßes von Bildung möglichſt zu erſtreben. Wippermann findet, daß der Unterricht für die Armen nur ein Zweig der Alimentation der Armen ſei. Auch Blum meint, daß der Punkt von der Wahl des Berufes nicht überflüſſig ſei, aber man müſſe ſich bewußt ſein, daß, wie es ſein ausdrücklicher Wunſch ſei, damit alle Zünfte, alle Innungen, alle Gewerbsabſchachtelungen aufgehoben ſeien; der

*) In der achten und neunten Sitzung (4. u. 5. Juni).

Schuster heute kann morgen Seiler werden; im Weiteren sei er für die unbedingteste Unentgeldlichkeit alles Unterrichts von der Klöppelschule bis zur polytechnischen Schule und zur Universität. Schüler macht durch Beispiele darauf aufmerksam, wie wenig die Wahl des Berufes noch frei sei, wie denn namentlich die Juden von vielen Gewerben und Erwerbungen ganz ausgeschlossen seien; es seien derartige Schranken ohne allen Nutzen und zu unendlichem Schaden der freien Entwickelung sowohl der sittlichen Kraft der Menschen, wie der materiellen Kräfte der Nation. Dahlmann erinnert, wie schwer es unter Anderem den Bauern in manchen Ländern gemacht sei zu studiren, dem Städter bäuerlichen Besitz zu erwerben; er erinnere daran, wie in Oesterreich eine gewisse Reihenfolge von Examen die Bedingung zum Studiren sei. Fürst Lichnowsky hebt hervor, daß, wenn in der Freiheit der Wahl des Berufes etwas so Wichtiges liegen solle, wie die Aufhebung der Zünfte und Innungen, dies doch gewiß ausdrücklich müsse ausgesprochen werden, und bittet, darüber ausdrücklich Abstimmung vorschlagend, in der ferneren Discussion zu sondern 1) Wahl des Berufes; 2) Bildung im In- und Ausland; 3) unentgeldlicher Unterricht.

ad 1) Es ist, sagt v. Mühlfeldt, die Wahl des Berufes nicht von der Bedeutung, wie von Blum gemeint ist; es könne damit nichts Anderes gemeint sein, als die kastenhafte Geschlossenheit der Berufe aufhören zu lassen, die seines Wissens auch nirgend mehr bestehe. Detmold glaubt, daß nicht die Wahl des Berufes, sondern die Anstellungsfähigkeit bisher beschränkt gewesen sei; auch könne er nicht dafür halten, daß die Frage der Gewerbefreiheit in diesem Zusammenhange zur Entscheidung kommen dürfe. Die endliche Abstimmung darüber, daß die Wahl des Berufes frei sein solle, — fiel bejahend aus. Doch wurde für die Redaction empfohlen zu beachten, daß weder die Ausübung des Berufes ohne Weiteres, noch die Aufhebung von Zunft und Innung gemeint sei.

ad 2) Bildung im In- und Ausland — also auch, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, im Jesuitencollegium in Rom, also auch Wanderfreiheit — angenommen.

ad 3) Unentgeldlicher Unterricht. Droysen macht aufmerksam darauf, daß nur der allgemeine Unterricht der Volksschule, nicht der bestimmter technischer oder wissenschaftlicher Ausbildungen unentgeldlich sein müsse; er verberge sich nicht die Schwierigkeiten einer

ſolchen Einrichtung des Volksſchulweſens, er würde nicht den Muth haben ſie zu empfehlen, wenn nicht die Erfahrung Schleswig-Holſteins für ihn ſpreche, wo dieſe große Beſtimmung ſeit 1814 in Kraft ſei; dort werde das Volksſchulweſen als Communalſache behandelt und die Koſten dafür in der Geſtalt einer Vermögensſteuer innerhalb der Commune aufgebracht. Laſaulx fordert unentgeldlichen Unterricht für Unvermögende, aber wie in Volksſchulen ſo auch in den höchſten Unterrichtsanſtalten. Beckerath entgegnet, daß es ſehr ſchwierig ſei, eine Scheidelinie zwiſchen Vermögenden und Unvermögenden zu machen; die noch nicht ganz Verarmten empfinden die Laſt des Schulgeldes um ſo drückender, und der moraliſche Nachtheil einer ſolchen Scheidelinie, unter die der Verarmende endlich hinabſinke und ſich gleichſam ſelbſt verliere, ſei unberechenbar; der Unterricht aber in der Volksſchule müſſe frei ſein; es iſt das Intereſſe und die Pflicht des Staates, dafür zu ſorgen und einzuſtehen; er kann es nicht gleichgültig mit anſehen, ob das nachwachſende Geſchlecht vernachläſſigt werde oder nicht, ſein Beſtand iſt weſentlich darauf begründet; dem Staat gebührt die Bildung der Kinder, er greift damit nicht in die Familie ein, der bleibe die Erziehung. Ahrens glaubt ſich frei dahin ausſprechen zu müſſen, daß, wenn nicht der Staat ſelbſt für den freien Unterricht ſorgt, die Kirche ſich deſſelbigen bemächtigen würde, und er wiſſe aus ſeinen belgiſchen Erfahrungen, wie gefährlich dies ſei. Blum hebt hervor, daß man eine doppelte Halbheit zu begehen im Begriff ſei: einmal wenn man nur die Armen freien Unterricht haben laſſe, brandmarke man ſchon das Gemüth der Kinder mit der Empfindung der Zurückſetzung; ſodann wenn man nur die Volksſchulen, nicht die höheren Unterrichtsanſtalten freigebe, verewige man die Zurückſetzung der Armuth, ſchließe ſie aus von dem Zugang zu jeder höheren Lebensſphäre. Auch Römer fordert die Freiheit alles Unterrichtes, auch des höheren und höchſten, doch habe er dagegen ein großes Bedenken, nämlich das, daß die bei Weitem größere Maſſe der ländlichen, der Bevölkerung in den kleinen Städten u. ſ. w. ſich gar ſehr prägravirt fühlen würde, denn die Koſten des Unterrichtes ſeien ſtets das Geringere, das Koſtſpieligere ſei der Aufenthalt in einer großen Stadt, entfernt vom Aelternhauſe. Jürgens ſagt, es ſei doch nicht immer Halbheit wenn man ein ganz richtiges und großes Princip nicht bis zu allen Conſequenzen fortzuführen wage, die Wirklichkeiten könne man nicht

ſo ohne Weiteres gedankenmäßig machen. Den Antrag von Beckerath annehmen, würde nichts Anderes heißen als das zum Theil wohlgeordnete Unterrichtsweſen mit einem Federſtrich umſtoßen; man könne allmälig auf adminiſtrativem Wege nach ſolchen Umwandelungen ſtreben; aber ein Grundrecht jedes Deutſchen könne er hier nicht erkennen, nur ein ſchönes Princip. Dahlmann iſt der Meinung, den Satz des Entwurfes ſtehen zu laſſen, wie er ſteht; es ſei nicht gut, den Unterſchied von Arm und Reich verwiſchen zu wollen, der beſteht und beſtehen werde, ſo lange die menſchliche Geſellſchaft bleibt; wenn man mehr als die menſchliche Rückſicht auf die Armen geltend machen wolle, thue man den Armen ſelbſt einen Schaden, den ſie ſchwerer tragen würden als die Laſt jetzt; es ſei keine Schande, daß der Arme nicht zahlt; das arme Kind würde ſich doch als arm darſtellen durch ſeine ſchlechtere Kleidung, mit der es in die Schulſtube tritt, und durch tauſend andere Dinge. Ahrens meint, man müſſe dem Volke alles Recht geben, man kann ihm nicht alle Mittel geben; aber die Mittel, ſich die Mittel zu erwerben, müſſe man ihm nicht vorenthalten, müſſe ſie ihm auf alle Weiſe zuführen; daher völlig freier Unterricht. Wigard hebt hervor, daß gerade die Zeit nach Ausgleichung des Reichthums und der Armuth dränge, und daß man jetzt das Mögliche gewähren müſſe, damit demnächſt die Forderungen nicht größer und wilder an uns ſelber treten; es ſei die Zeit vorbei, wo es Pöbel geben dürfe, und die Schuld, daß es den gebe, trage die Geſellſchaft; ſie müſſe ihre Schuld gut zu machen eilen. Deiters erinnert, daß wir in dieſer Discuſſion wohl nicht unſere Stellung formell richtig faſſen: wir ſollen conſtituiren, nicht alle möglichen beſonderen Verhältniſſe ſchon ordnen wollen. Auch Lafaulx bekennt ſich als Feind der Halbheit, und er wünſcht deshalb, daß der freie Unterricht nicht blos auf gewiſſe Claſſen beſchränkt werde. Auch die Reichen frei ſein zu laſſen in öffentlichen Schulen, würde ein Privilegium der Reichen ſein; warum ſollen ſie nicht doppelt bezahlen? Waitz findet, daß wir in den Grundrechten wohl aufſtellen müſſen, daß das Volk Unterricht und Bildung erhalte, aber daß wir gewiß nicht die höchſte und beſte Allen zu beſchaffen den Staat verpflichten können. Durch den völlig freien Unterricht würde eine Staatsdespotie bedenklicher Art entſtehen, es würde namentlich die edelſte Freiheit der Univerſitäten damit zu Grunde gehen; man laſſe nur alle Armuth ſich auf die Univerſitäten drän-

gen, und man werde bald ſehen, daß es mit dem reichen Leben der Nation bald ein Ende habe. Der Vorſitzende ſchlägt die Faſſung vor: „ein Jeder hat das Recht auf unentgeldlichen Unterricht.“ Blum replicirt auf die verſchiedenen Einwürfe gegen den allgemeinen freien Unterricht, auch der höchſten Kategorien. Mohl entgegnet, daß ja namentlich die Gymnaſien und Univerſitäten Anſtalten ſind zur Vorbereitung für den öffentlichen Dienſt, und es iſt kein Segen dabei, die Zahl der Amtsſuchenden zu mehren; im blinden Eifer für die Freiheit ſcheine man nahe daran, die Freiheit ſelbſt zu zerſtören; völlig freier Unterricht auf den Univerſitäten nöthige zur Beſoldung aller dort Lehrenden; aber mit dem Zerſtören des Privatdocententhums würde man in Wahrheit den Lebensfaden der Univerſitäten zerſchneiden. Fürſt Lichnowsky findet, daß ſich in der Anſicht des Collegen von der Univerſität Göttingen ein gewiſſer excluſiver Ariſtokratismus der Wiſſenſchaften ausſpreche, den er bei aller Achtung vor den „Zweimalgebornen“ doch nicht gut zu heißen vermöge u. ſ. w. Der Schluß dieſer ſehr lebhaften Discuſſion war, daß der Satz: „unentgeldlicher Unterricht auf allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der gelehrten Bildungsanſtalten“ angenommen wurde.

Nachträglich zu §. 2. beantragte Wigard: „alle Schulanſtalten ſind von der Kirche unabhängig; der Religionsunterricht aber verbleibt den betreffenden Confeſſionen.“ Es fanden ſich dagegen mannigfache Bedenken. Wigard fordert, daß die Aufſicht über die Schulen der Kirche genommen werde; es ſei in den Confeſſionsſchulen ein gewiſſer Zwang der Gemüther, die allgemein menſchliche Bildung, welche der Schule gehöre, ſei weſentlich zu ſcheiden von der religiöſen u. ſ. w. Mühlfeldt entgegnet, daß der ganze Satz, in welcher Faſſung auch immer, für Oeſterreich vollkommen unpaſſend ſei, und wolle man Grundrechte für das deutſche Volk machen, ſo habe man wahrlich auf den dritten Theil deſſelben einige Rückſicht zu nehmen. Tellkampf erwähnt der amerikaniſchen Verhältniſſe, wo ſich die Gefahr des der Kirche gelaſſenen Unterrichts bis zum Bürgerkriege geſteigert habe; und es ſei ihm nicht zweifelhaft, daß Deutſchland alle Elemente zu ähnlichen Gefahren in ſich trage, wenn man nicht vorbaue; dem Staate ſei ein Theil der Gewalt entzogen, kraft der er bisher geſchützt habe. Jürgens giebt zu bedenken, daß dies in die Legislation der einzelnen Staaten gehöre, und daß

man es den Grundrechten wenig danken würde, wenn ſie in dieſer Weiſe tief und zerſtörend in geordnete Verhältniſſe eingriffen; er kenne den Einfluß der Kirche auf die Schule hinreichend, um ſagen zu können, daß er nicht ſo heillos ſei, wie es eine abſtractere Auffaſſung der Dinge geltend machen wolle. Auf ſeinen Antrag wird abgeſtimmt, ob dieſer Satz, „die Schule ſei unabhängig von der Kirche" aufzunehmen ſei — und derſelbe verworfen.

ad §. 3. Es wird darauf angetragen, dieſen §. ganz zu ſtreichen. Fürſt Lichnowsky macht darauf aufmerkſam, daß die Majorität des deutſchen Volks nicht aus Profeſſoren beſtehe, und daß demnach dieſer Satz ſehr überflüſſig ſei; zumal da eine Beſchränkung der Wiſſenſchaft oder ihrer Lehre in Deutſchland wahrlich zu den Seltenheiten gehöre, wenn man nur nicht jeden Schulmeiſter wolle glauben laſſen, daß er ein freier Lehrer der freien Wiſſenſchaft ſei. Ahrens hebt hervor, daß die Conſequenz des Früheren dieſen Satz fordere; der Lehrfreiheit, der Freiheit der Wiſſenſchaft müſſe im Staate eine Stelle erhalten werden; die Freiheit des Berufes und der Vorbildung dazu würde ganz illuſoriſch ſein, wenn nicht eine Prüfungsbehörde vorhanden wäre, die als Gegenſatz gegen das Staatsmonopol der Prüfung jene ſchon garantirten Freiheiten ſchütze; auch hier müſſe die Polizeilichkeit des Staates aufhören. Baſſermann erklärt: er würde nie für die volle Religionsfreiheit geſtimmt haben, wenn nicht die Freiheit der Wiſſenſchaft vollſtändig dem gegenüber garantirt ſei; ſie und nur ſie ſchütze gegen die großartige Organiſation der einen Confeſſion die ſonſt ſehr gefährdeten anderen; aber mit der freien Wiſſenſchaft könne die evangeliſche Kirche den Kampf mit der hierarchiſchen ruhig erwarten. Beſeler ſtimmt dem bei: die Wiſſenſchaft ſei nicht eine Domaine von Wenigen, wie Manche zu glauben ſcheinen, ſondern ein Gemeingut des Volkes, und eines der wichtigſten; aber nur ihre Freiheit mache ſie zu einem Gut. Er ſchlägt vor: „die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei." Welcker wünſcht die Freiheit der Gründung von Unterrichtsanſtalten ausdrücklich ausgeſprochen; ſie folge nothwendig aus der Lehre von der freien Wiſſenſchaft. Laſaulx ſchlägt vor: „ein Jeder darf allein und mit Anderen in Allem, was er ſelbſt zu verſtehen glaubt, Andere, die es wollen, unterrichten; an einer öffentlichen Anſtalt als öffentlicher Lehrer auf-

zutreten iſt nur dem geſtattet, der leiſtet, was die Geſetze der Lehranſtalt verlangen.“ Welcker wiederholt, daß es von großer Wichtigkeit ſei, den Unterricht nicht unter die Polizei zu ſtellen u. ſ. w. Simon ſagt: wenn er Alles zuſammenfaſſe, was geſagt worden, ſo finde er wieder, daß nichts mehr und nichts Gründlicheres geſagt ſei, als was die betreffenden §§. der belgiſchen Verfaſſung enthalten. Freiheit der Wiſſenſchaft ausdrücklich auszuſprechen ſei nicht nöthig, da die freie Preſſe und freie Meinungsäußerung garantirt werden würden.

Der Vorſitzende reſumirt: es ſcheide ſich die Sache in zwei Fragen:

a) Soll die Freiheit der Wiſſenſchaft ausgeſprochen werden? — Wird mit 12 gegen 10 Stimmen angenommen.

b) Freiheit des Unterrichtes — ſoll dieſer Grundſatz aufgenommen werden? — Angenommen.

Sollen die weiteren Beſtimmungen hinzugefügt werden, Beſchränkungen, Modalitäten u. ſ. w.? Schüler meint, die Freiheit des Unterrichts bedinge noch keineswegs, daß jede Anſtalt, jeder Staat, jede Confeſſion ohne Weiteres jeden Wollenden anſtelle, ſie werden die Prüfungen vornehmen, die ihnen nöthig ſcheinen; aber es iſt ihr Recht, daß ſie dieſe Prüfungen normiren. — v. Mohl meint, es müſſen durchaus Beſchränkungen mit aufgenommen werden, weil ſonſt der Unterricht ſelbſt auf das Aeußerſte gefährdet ſein würde; kleine Gemeinden werden ihre Schulen auf das Wohlfeilſte zu beſtellen ſuchen; man wird bald dahin kommen, den mühſam gepflegten Volksunterricht ganz verfallen zu ſehen u. ſ. w. v. Soiron erinnert, daß Freiheit des Unterrichts ſei, daß Jeder eine Anſtalt errichten könne, nicht, daß jeder Angeſtellte lehren könne, was er wolle; er ſchlage daher vor: „Jeder darf Unterricht ertheilen und Unterrichtsanſtalten gründen.“ Dieſe Faſſung wird angenommen. Alle weiteren Anträge werden abgelehnt.

Aus den weiteren Verhandlungen über den Entwurf der Grundrechte — ſie beſchäftigten den Ausſchuß bis zum Ende der funfzehnten Sitzung den 10. Juni — wird es genügen, einzelne Punkte her-

vorzuheben, welche geeignet ſind, den Charakter ſeiner Thätigkeit zu veranſchaulichen.

Bei den Beſprechungen über die Preßfreiheit (§. 4.), über das Briefgeheimniß (§. 5.), über das Auswanderungsrecht (§. 7.), über eine Habeas-Corpus-Acte (§. 8.), über das Verſammlungsrecht (§. 11.) wiederholte ſich mit ſteigender Schärfe der Gegenſatz der Forderungen derer, welche aus der größten Freiheit der Einzelnen den beſten Staat zu ſchaffen gemeint waren, und derer, welche in der geſicherten Feſtigkeit und Ordnung des Ganzen auch die Freiheit des Einzelnen bedingt ſahen. Während Beſeler und Waſſermann ein Preßgeſetz fordernd erklärten, daß in dem Augenblicke, wo das Grundrecht der Preßfreiheit ohne ausdrückliche Beſchränkung proclamirt werde, keine Regierung mehr im Stande ſein werde, gegen den Unfug der Preſſe aufzukommen, beſorgte Schüler, daß man mit einem Preßgeſetz wieder alle die Hemmungen und Bedrückungen in Gang bringen werde, deren das Volk endlich ledig zu ſein gehofft habe; und Simon fügte hinzu, daß ein Preßgeſetz doch wohl nicht für ein Grundrecht der Nation ſolle ausgegeben werden. Und während Wigard die Auswanderung, die ein jeder geſunde Staat möglichſt beſchützen und fördern werde, nur von der vorgängigen Erfüllung privatrechtlicher Obliegenheiten abhängig gemacht ſehen will, entgegnet v. Mühlfeldt, daß demnach der Soldat von ſeinem Poſten auswandern werde, ſtatt zu deſertiren.

Namentlich in Betreff des Verſammlungsrechtes ergab ſich eine ſehr eigenthümliche Debatte*). Der Entwurf lautete:

§. 11. Das Recht, ſich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geſchloſſenen Räumen zu verſammeln; Volksverſammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Erlaubniß der Ortsbehörden.

Römer findet auch dieſe Beſchränkung unangemeſſen; es würde über alles Maaß hinausgehen, wolle man dies wichtige Recht von der Bewilligung der Ortsbehörden abhängig machen; für offene Verſammlungen ſei eine Anzeige an die Behörde, daß ſie gehalten werden ſollen, genügend; dieſe werde dann wiſſen, was ſie weiter zu thun habe. Die Gegenforderung im Intereſſe der öffentlichen Sicher-

*) In der eilften Sitzung (d. 6. Juni.)

heit weiſt Wigard mit dem Bemerken zurück, daß jetzt dies Recht beſtehe und geübt werde und daß man unmöglich dem Volke in den Grundrechten etwas könne entziehen wollen, was es bereits thatſächlich habe. Scheller findet, daß allerdings die Polizei die Befugniß haben müſſe, Volksverſammlungen auch zu unterſagen; ſo ohne alle Schranken würde das Recht die Freiheit vieler Staatsbürger beeinträchtigen; denn — fügt er hinzu — keine Straße und kein Platz würde der Benutzung zu ſolchen Zwecken entzogen werden können. Wigard: Offenbar iſt der Unterſchied von offenen und geſchloſſenen Räumen nicht ausreichend; er iſt principlos, und würde ſchließlich nur zu neuen Ausflüchten und Weitläuftigkeiten von beiden Seiten führen; man müſſe was man wolle ſich entſchließen ganz zu wollen. Hergenhahn: bei Verſammlungen unter freiem Himmel müſſe durchaus die polizeiliche Vorſchrift beobachtet werden. Denn unter freiem Himmel ſtrömt Alles hinzu, kein Vorſtand mehr kann Ordnung halten, kann die weitere Wirkung einer ſolchen Verſammlung zügeln; eine Verſammlung vor der Paulskirche während unſerer Berathungen angeſetzt, könne man doch unmöglich für gleichgültig, ja auch nur für erträglich halten; in ſo maaßloſen Befugniſſen könne er für ſein Theil keinen Gewinn der Freiheit, ſondern nur die Gefahr völliger Zügelloſigkeit erblicken. Baſſermann: wir ſind allzuſehr von dem Weſen der alten Regierungen befangen, wir glauben immer noch Abwehren gegen die alte Willkürherrſchaft ſchaffen zu müſſen; für freiſinnige Regierungen, wie deren fortan allein möglich ſind, als Ausdruck des Geſammtwillens oder der Majorität, wird es ſtets erwünſcht und nothwendig ſein, noch die Macht in Händen zu behalten, durch die allein die Freiheit vor der zügelloſen Wuth des Augenblicks geſichert werden kann; auch die jetzt am weiteſten Gehenden in unſerer Mitte, wenn ſie an der Spitze der Gewalt ſein würden, werden in wenigen Wochen überholt ſein und das Bedürfniß von Beſchränkungen fühlen, ohne die die Ordnung nicht möglich iſt; ſie werden dann durch Gewalt die Freiheiten niederhalten müſſen, welche ſie jetzt gründen. Auch Soiron findet, man ſei zu ſehr unter dem Eindruck der Vergangenheit, aber er folgert daraus, daß man darum nicht weniger ſich in den Arm der rechten Demokratie werfen müſſe, ſelbſt wenn ſie augenblicklich noch einige unwirſche Sprünge machen ſollte; nur durch Freiheit könne man das Volk gewöhnen frei zu ſein. Laſaulx: er gehe nicht von Motiven der Furcht aus; aber er finde, daß man die

Erlaubniß der Gemeinde bedürfe, wo die Versammlung gehalten werden soll, da man ohne Erlaubniß des Besitzers sein Eigenthum nicht benutzen dürfe. Deiters: es könne durchaus nicht die privatrechtliche Betrachtung der Sache hier Platz greifen; es handle sich hier um Bestimmungen, von denen die Ruhe der Gesellschaft, ja die Existenz des Staates abhängen werde. — Es wurde nach noch lange fortgesetzter Discussion über §. 11. zur Abstimmung geschritten.

1) Soll es heißen: „Das Recht, sich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln?" — Angenommen.

2) Soll die zweite Hälfte des §. 11. dahin lauten: „daß die Volksversammlungen unter freiem Himmel einer Erlaubniß bedürfen?" — Verworfen.

3) Soll sie dahin lauten: „daß die Volksversammlungen unter freiem Himmel verboten werden können?" — Wurde angenommen.

Das Resultat der Abstimmung war den Versammelten im verschiedenen Sinne überraschend; es entspann sich eine lebhafte Discussion, wie man über diese peinliche Lage hinauskomme. Wigard beantragt ein Unteramendement: „können verboten werden nach vorgängig festgesetzten gesetzlichen Bestimmungen." Welcker schlägt vor: „können verboten werden wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit." Denn habe man verantwortliche Behörden, die für ihre Versagungen eintreten müssen, so sei keine Gefahr bei dieser Befugniß. Es wurde über diesen Welckerschen Antrag abgestimmt und derselbe angenommen.

Dieser äußerst lebhaften Verhandlung folgte die nicht minder wichtige über §. 12.:

„Das Recht zu Vereinen mit rechtmäßigen Zwecken und Mitteln."

Man hatte zunächst überwiegend diejenige Art von Vereinen im Auge, welche damals sich mit außerordentlicher Raschheit für politische Zwecke zusammenfanden. Ahrens schlägt vor, die Formel der belgischen Verfassung anzunehmen: „Die Belgier haben das Recht, sich zu Gesellschaften zu vereinen;" der Ausdruck „rechtmäßig" sei

in dieſem Zuſammenhange gar nicht klar und ſcharf, und das Geſetz iſt durchaus unvermögend, a priori zu beſtimmen, was rechtmäßige Zwecke ſeien. Doch in Betreff gewiſſer Verbindungen ſei wohl — Vorbehalt nothwendig; wenn ſich im Volke entſchiedene Oppoſition gegen beſtimmte Inſtitutionen gemacht habe, ſo müſſe ihr die Legislation nachgeben; von der Art ſei die Corporation der Jeſuiten und einige andere analoge Geſtaltungen, dieſe müſſe man unterſagen und reſp. aufheben. Deiters ſchlägt vor: ſtatt „rechtmäßige Zwecke" den Ausdruck „erlaubte Zwecke" zu ſetzen. Er erinnert daran, daß auf dieſen §. die Frage über die Corporationsrechte verwieſen ſei; deren ſind angemaßt, aber mehr noch entzogen worden auf willkürliche Weiſe; er ſchlage vor: „Ertheilung und Aufhebung von Corporationsrechten kann nur durch Geſetz erfolgen und letztere nicht mit Einziehung des Corporationseigenthums für den Staatsfiscus verbunden ſein." Nach mehreren anderen Erörterungen nimmt Beſeler dieſe Frage auf: wir ſeien hier, äußert er, in der wichtigſten Frage, die uns beſchäftigen kann, in der Frage, durch die wir uns, wenn es gelingt ſie glücklich zu löſen, an die herrlichſte Zeit unſerer Vergangenheit wieder anſchließen werden; denn noch ſteckt in unſerer deutſchen Natur und durch alle Polizeilichkeit und Staatsbevormundung nicht ruinirt, der tiefe germaniſche Zug der Genoſſenſchaft und in tauſend Formungen quillt er überall hervor; er iſt das rechte und das volle Gegengewicht gegen die Zerſetzung des Lebens in der Geſellſchaft, die ſich durch die traurige Nachäffung franzöſiſcher Vorbilder in unſer deutſches Weſen eindrängen will. Frankreich iſt nicht germaniſch, und die Verſuche der Genoſſenſchaft dort — man ſehe nur L. Blanc's Arbeiteranſtalten — ſind nur abſtract, Verkümmerungen, Begriffsbildungen ohne Leben. Der tiefe conſervative Sinn, der in unſerem Volke durchaus maaßgebend und vorherrſchend iſt, will ein überdauerndes Kleinod der Gemeinſamkeit, will die Hingabe des Einzelnen an die Gründung und Förderung eines Bleibenden und Gemeinſamen, ſieht darin den Zweck und nicht das Mittel egoiſtiſcher Zwecke. Hier möge man die lebensvollen Triebe einer wahrhaft ſittlichen Neubelebung des Volkes in den ihm nächſten und wichtigſten Kreiſen ſuchen; hier ſei die Heilung für die Schäden, die der atomiſirende Eifer der Staatsallmacht, und der eben zu verſetzende des falſchen Liberalismus, namentlich ſeit der Aufklärungszeit in der Rheinbundepoche, über Deutſchland gebracht, zu finden; hier ſei es,

wo die Nation ſich ſelber wiedergewinnen werde. Wir würden freilich die Sache nicht mit einem Grundrecht zu jener alten Energie der Hanſazeit wieder zu erwecken vermögen; aber für den noch vorhandenen Zug im Volke, für den überall wieder regen Trieb ein Lebensprincip ausſprechen, das können wir, und das gebührt uns. Nach weiteren Erläuterungen ſchlägt er vor: „das Recht zu genoſſenſchaftlichen Vereinen, mit erlaubten Zwecken und Mitteln; die Ertheilung der Corporationsrechte geſchieht durch die höchſte Staatsbehörde.“ Schüler erklärt ſich mit Beſelers Anſicht im vollſten Maaße einverſtanden: es freue ihn, ihm auf dieſem Felde, wo ſie ſich wiſſenſchaftlich ſchon begrüßt hätten, wieder zu begegnen; er wünſche die ganze Bezeichnung von Ertheilung corporativer Rechte bei Seite geſtellt, da ſie das, was man erſtrebe, wieder in Frage ſtelle, und ſchlage, ſtatt der zweifelhaften Faſſung in Beſelers Antrag, folgende vor: „Verbote oder Beſchränkungen beſtimmter genoſſenſchaftlicher Vereine können nur von der geſetzgebenden Gewalt ausgehen.“ Deiters iſt bedenklich gegen dies „logiſche Mittelding,“ das man zwiſchen Staat und Gemeinde einzuſchieben beabſichtige, und welches die klare Einfachheit der öffentlichen Verhältniſſe völlig zu verwirren drohe. Beſeler erläutert dieſe höchſt wichtige Sache noch ausführlicher nach dem weiteren Umfange ihres Einfluſſes und ihrer Bedeutung: man möge doch nicht meinen, daß die abſtracten Schemata die Fälle des Lebens und ſeiner Bewegung zu faſſen vermögen; es ſei kein Segen dabei, Alles zu atomiſiren, um die zerſtörten Kryſtalle dann zu neuen willkürlichen Formen zuſammenzuquetſchen; das ſei die traurigſte Wirkung des Abſolutismus ſeit zwei Jahrhunderten geweſen, und die Zerrüttung, die tiefe Haltloſigkeit der bürgerlichen Geſellſchaft ſei eben daher entſtanden, daß man alle dies wahrhafte und innerlich bedingte Anſchließen und Anſchießen, dies aus der Natur der Intereſſen und der Gemeinſchaft erwachſene Gefuge mit roher Hand zerſchmettert habe. Man glaube doch nicht, daß die Herrlichkeit Englands in ſeiner Verfaſſung beſtehe, oder vielmehr, daß ſie ſo geſund und kräftig anleite, ſtamme daher, daß man dort dieſe freie und ſich ſelbſt beſtimmende Bewegung bewahrt habe. Schelle r hält dies Ganze für einen bloßen Gelehrtenſtreit: in die Grundverfaſſung gehöre nicht, wie ſich Geſellſchaften bilden können u. ſ. w. — Auch Anderen ſchien jene Anſicht Beſelers weniger der Natur unſerer Aufgabe, den Wünſchen des Volkes, dem Intereſſe der fort-

ſchreitenden Geſellſchaft zu entſprechen; und Wigard fürchtete, daß man auf dieſem Wege allen möglichen Ausſchließlichkeiten und mittelalterlichen Beſchränktheiten wieder Thür und Thor öffnen werde.

Es wurde zur Abſtimmung geſchritten. a) Zunächſt fragt es ſich, ob blos von Geſellſchaften und Vereinen die Rede ſein ſoll oder auch von Corporationsrechten? — Letzteres wurde verworfen.

b) Sodann, ob §. 12. nach Analogie der belgiſchen Verfaſſung heißen ſoll: „Jeder Deutſche hat das Recht Vereine zu bilden; dies Recht darf keiner vorbeugenden Maaßregel unterworfen ſein"? — Wurde angenommen.

In den bisher mitgetheilten Erörterungen hatte der Ausſchuß, ſo wichtig und ſchwierig die einzelnen Abgrenzungen zwiſchen den Anſprüchen der Freiheit und den unerläßlichen Bedingungen des ſtaatlichen Beſtehens ſein mochten, nicht eben neue Aufgaben zu löſen, neue Verhältniſſe zu ſchaffen gehabt. Bei der Berathung über das Recht der Beſchwerde (§. 10) und mehr noch bei der über ein allgemeines Staatsbürger- und Heimathsrecht (§. 6) trat zum erſten Mal das Verhältniß des Reiches zu den Territorien in den Vordergrund. Hier war in der That eine neue, völlig neue Doctrin zu ſchaffen und erſt ſehr allmälig hat ſich in den Debatten des Ausſchuſſes und der Nationalverſammlung ein Kreis von Rechtsbegriffen ausgeprägt, wie er der erſtrebten Neugründung Deutſchlands zur Grundlage dienen mußte.

In der erſten Verhandlung über §. 6 *) trat die Vorſtellung eines gemeinſamen „deutſchen Staatsbürgerrechtes", welche der Entwurf in Anregung gebracht hatte, gegen die zugleich mit aufgeſtellten Modalitäten in den Hintergrund. Es iſt der Mühe werth, das Protocoll dieſer Verhandlung hier vollſtändig mitzutheilen.

Schelle r eröffnete die Debatte: er mache darauf aufmerkſam, daß §. 6, wie er vorliege, ſo ausgedeutet werden könne, als ob Fremde einziehen könnten, ohne ſich den Bedingungen zu unterwerfen, die die Gemeinde in ſich ſelbſt feſtgeſtellt habe; namentlich größere und reichere Gemeinden würden in große Gefahr förmlicher Ueberfluthung kommen. Laſaulx ſchlug vor: Jeder hat das Recht, an jedem Orte

---

*) In der zehnten Sitzung (d. 6. Juni.)

ſich anſäſſig zu machen und Gewerbe zu treiben nach denſelben Geſetzen, die für jeden Einheimiſchen gelten. Mittermaier hebt hervor, daß hier verſchiedene Dinge geſchieden werden müſſen: 1) es muß Jeder in jedem Bundesſtaate ſicher ſein vor Ausweiſung, das iſt ein allgemein Gefordertes; die Schweiz hat ausdrücklich die Ausnahmefälle der Befugniß zur Ausweiſung eben jetzt in Arbeit; Nahrungsloſigkeit und Verbrechen genügen zur Ausweiſung. Wir müſſen uns namentlich vor der Polizeilichkeit der Ausweiſungen hüten, die man in Deutſchland ſo arg hat einreißen laſſen. 2) Wie ſteht es mit den Anſprüchen, die ſich auf die Gemeindegüter ſtützen und welche ſo ſtreng gegen die fremd Einziehenden zu ſein geneigt ſind? Man muß hier die Territorialgeſetzgebung eintreten laſſen, man kann hier ohne Ungerechtigkeit nicht in die Sonderverhältniſſe eingreifen. Die Einkaufsgelder ſind doch noch in vielen Gegenden üblich; es darf doch nicht ſo ohne Weiteres darüber hinweggegangen werden. 3) Auch das Wahlrecht zur allgemeinen deutſchen Volksvertretung fordert genauere Beſtimmung; denn ſei jeder Deutſche überall wählbar, wählen darf er doch nur an Einer Stelle, nur da, wo er ſeinen beſtimmten Wohnſitz hat. Beſeler iſt mit dem §. einverſtanden; allerdings iſt das Freizügigkeitsrecht in verſchiedenen Staaten ſehr verſchieden, in Preußen iſt es ſehr frei, es genügt dort bloße Arbeitskraft, während andere Staaten ihre Gemeinden Vermögens- und Unterhaltsnachweis fordern laſſen. Will man ſich ſpäter in der Reichsgeſetzgebung zu allgemeinen freieren Beſtimmungen erheben, ſo mag es geſchehen; bis dahin fordert die Parität die im §. 6 aufgeführte Modification. Sodann ſcheine Mittermaier Gemeinderecht und Aufenthaltsrecht nicht völlig genügend zu ſondern; das Aufenthaltsrecht muß überall vorhanden ſein, das Gemeinderecht wird bei §. 17 zur Sprache kommen. — Auch Wippermann fordert völlig freies Aufenthaltsrecht, aber das ſchließe nicht aus, daß man eine Perſon in ihre Heimath verweiſen könne; ein Verbrecher oder Armer kann, wie aus einer Gemeinde in die andere deſſelben Staates, ſo auch in ſeine Heimath, wenn ſie zu einem anderen Staate gehört, verwieſen werden, nur nicht, weil er dem anderen Staate, ſondern nur, weil er einer anderen Gemeinde angehört. Allerdings muß die Gemeinde die Befugniß der Aufnahme Fremder oder ihrer Zurückweiſung haben, aber die Bedingungen zur Aufnahme in Caſſel ſollen für einen Churheſſen nicht gelinder ſein, als für einen Badener. Römer unter-

ſcheidet zwiſchen temporärem Aufenthalt und Ueberſiedelung; das Recht zu jenem muß jeder Deutſche in jedem deutſchen Lande, in jeder Gemeinde haben; auch die Befugniß der Ausweiſung muß aus Rückſicht auf den Etat des Gefängnißweſens u. ſ. w. dem einzelnen Staate zuſtehen. Aber im Weiteren ſcheint der Unterſchied von Staats- und Gemeindebürgerrecht nicht deutlich genug bezeichnet zu ſein; das Staatsbürgerrecht muß überall erlangt werden können, und zwar möglichſt mühelos und leicht; aber die Gemeinden ſind zu unterſchieden nach ihren Gütern und Nutzungen, als daß man ohne große Ungerechtigkeit hier volle Freiheit laſſen dürfte. Auch v. Andrian hebt hervor, daß die Gemeinde durchaus geſichert ſein müſſe, und daß man durch Einſäſſigkeit nicht das Recht der Armenpflege gewinnen könne; es würde damit die geſunde Grundlage des Staats ruinirt werden. Auch Hergenhahn fordert ſchärfere Ausdrücklichkeit und namentlich die ſo nothwendige Parität zwiſchen den verſchiedenen deutſchen Staaten. Laſaulx hebt hervor: es kommen hier drei Rechte und Pflichten zur Sprache, 1) daß jeder Deutſche Mitglied einer Gemeinde ſein müſſe, 2) Mitglied einer der 38 Territorialſtaaten, 3) daß er Deutſcher ſei und das allgemeine deutſche Staatsbürgerrecht habe. Man müſſe über jede dieſer Kategorien beſondere Beſtimmungen finden; Alles mit einer Norm abmachen wollen heiße ſich die Sache leicht machen. Tellkampf findet allerdings dieſe Scheidung ſehr praktiſch; aber ſie ſei im Weſentlichen auch in dem §. enthalten; natürlich ſtrömen mit den Eiſenbahnen die Arbeiter nach den großen Orten, wo ſie Arbeit zu finden hoffen; dieſe Bewegung erſchweren heiße die Armuth mehren und Stockungen erzwingen, wo Alles zu raſcherer Bewegung dränge. Es fragt ſich, ob wir hier zugleich über die Armenlaſt etwas beſtimmen wollen; ſtellt man ſie als Provinziallaſt hin, ſo vermag man hier ungleich freiere Beſtimmungen zu finden; der Bereich des Armenverbandes müſſe wachſen mit der Erleichterung des Austauſches von Arbeit und Capital. v. Mohl erklärt, daß Heimathsrecht im §. nichts Anderes habe heißen ſollen, als Aufenthaltsrecht. Ahrens findet, daß wir als einiger Bundesſtaat auch alle Beſtimmungen der ſtaatlichen Einheit aufnehmen müſſen, daher müſſe §. 6 geſtrichen werden; dagegen müſſe das Gemeindebürgerrecht feſt normirt werden, die Gemeinden müſſen die Befugniß haben, ſich ſelbſt zu beſtellen und die Aufnahme in ſie zu geſtatten und zu verweigern. Schüler bemerkt,

daß allerdings in den Gemeinden oft eine große Widerſtandsneigung gegen das Eintreten Fremder vorhanden ſei, aber es ſei eine dringende Nothwendigkeit, da die nöthige Parität herzuſtellen; auch er meint, daß die zweite Hälfte geſtrichen werden müſſe. Deiters glaubt, daß wir im Weſentlichen in der Sache einig ſeien, daß die Aufnahme in den Staatsverband von einem Staat in den anderen durchaus frei gegeben ſein müſſe; er wünſcht, daß die allgemeinen Worte des Anfangs fortbleiben und nur die Sache ausgeſprochen werde: einmal, Jeder muß in jedem Staat ſich zum Erwerbe u. ſ. w. aufhalten dürfen, ſodann aber, die Aufnahme in den anderen Staatsverband iſt noch eine andere Sache, und dies muß ausdrücklich bezeichnet werden. Wigard hebt ſtark die doch mögliche Tyrannei der Gemeinden hervor; ob man denn, nachdem man kaum der willkürlichen Scheidungen von Staat zu Staat los geworden, nun die unendlich ärgere Engherzigkeit der Communen wolle herrſchen machen? Wir halten uns, meint er, zu ſehr an die vorhandenen Verhältniſſe; wenn es freiheitlich nothwendig iſt, neue Formen zu ſchaffen, ſo darf man ſich nicht ſcheuen, vorhandene Vorurtheile und Ausſchließlichkeiten zu brechen. v. Mühlfeldt ſagt dagegen, daß, wenn man die Gemeinden durch ein Reichsgrundgeſetz zu Aufnahmen zwinge, man gerade die Freiheit der Gemeinden, die man doch wollen muß, beeinträchtigen würde; wenn man nirgend feſte Geſchloſſenheiten laſſen wolle, werde man endlich zu einer allgemeinen Auflöſung kommen. Auch Wippermann macht geltend, daß es das Recht jeder Genoſſenſchaft ſei, Mitglieder aufzunehmen, warum nicht auch der politiſchen Gemeinde? Waſſermann reſumirt: über die erſte Hälfte des §. ſeien wir einig und würde jeder Zweifel ſchwinden, wenn wir uns darüber einigen, daß der deutſche Ausländer dem Inländer gleich geachtet werden ſolle. Schüler beantragt, da hier die einzelnen Rechte aufgeführt ſeien, zu beachten, daß Ausländer durch Cautionen im Proceß ſehr incommodirt werden können, daß alſo eine Beſtimmung aufgenommen werde, welche in dieſer Beziehung Vorſorge treffe. Dagegen wird bemerkt, daß §. 16, die Vollziehbarkeit der Erkenntniſſe betreffend, dies erledige. Vorgreiflich bemerkt Simon, daß in der zweiten Hälfte des §. nur die Unbeſcholtenheit als Bedingung der Aufnahme gelten dürfe, nicht der Vermögensnachweis, ſonſt würden wir das Proletariat an die Scholle heften. Welcker iſt nicht dafür, daß

Jeder das Gemeindebürgerrecht ſolle erwerben dürfen. Legen wir noch irgend einen Werth auf den genoſſenſchaftlichen Verband, ſo dürfen wir nicht dieſe lare Freiheit des Eintretens in die Gemeinde ausſprechen; er würde jedes Mittel dankbar benutzen, das zur Kräftigung der Gemeinde dienen könne. Römer bemerkt, daß in Wirklichkeit Niemand Staatsbürger ſein könne, ohne einer Gemeinde anzugehören, und dies möge immer ein Zwang ſein, aber es ſei ein gewiß wohlthätiger; jedenfalls ſoll die Reichsverfaſſung ſolche Particulargeſetzgebungen ſchonen und am wenigſten dem Princip eines allgemeinen deutſchen Staatsbürgerrechtes ſolchen Umfang geben, wie etwa die Conſequenz empfehlen möchte. Simon findet dies bedenklich; denn wenn Niemand das Staatsbürgerthum erhält ohne das Gemeinderecht, und letzteres von dem Conſens der Gemeinden abhängt, ſo haben wir die ſchwerſte Unfreiheitlichkeit; jede kleine Gemeinde hat dann das Recht, einen Deutſchen aus dem Staate, in den er ſich überſiedeln will, auszuſchließen; Preußen zeigt, daß die größere Freiheit nicht gefährlich iſt. Dem widerſpricht Beſeler: es kommen viele Arme von den Dörfern nach den Städten und es wird da erſt ein Proletariat gegründet, das man abwehren will. Simon anerkennt dieſe Thatſache, aber ſie widerlege nicht, was er geſagt; es müſſe durchaus Gleichheit von Staat zu Staat ſein, ſonſt ſei hier eine förmliche Prämie auf die Illiberalität geſetzt. Beſeler ſchlägt vor: das Princip der Parität hier bereits auszuſprechen und ein Reichsgeſetz in dieſer Beziehung in Ausſicht zu ſtellen. Hergenhahn macht einen vermittelnden Vorſchlag: „Jeder Deutſche iſt in Aufenthalt, Erwerbung von Grundeigenthum, Gewerbebetrieb, Gemeindebürgerrecht an jedem Orte außerhalb ſeines Staates den Angehörigen eines Ortes im betreffenden Staat gleichgeſtellt, bis demnächſt durch die Reichsgeſetzgebung ein gleichmäßiges Princip für dieſe Rechte aufgeſtellt werden wird.“ v. Mohl macht bemerklich, daß nach Simons Anſicht das altgewohnte deutſche Princip, daß die Gemeinde für ihre Armen ſorge, aufgehoben werde, und Simon dagegen, daß daſſelbe ſchon nicht mehr allein in Deutſchland gelte, daß namentlich in Preußen in subsidium der Provinzialverband, endlich der Staat eintrete, eine Einrichtung, die völlig freiſinnig und ſachgemäß ſei.

Im Verlauf der Abſtimmung *) fragt es ſich, ob aufgenommen

*) S. die Zuſammenſtellung in Anlage 3. §. 6. Abſatz 1.

werden soll die Verweisung auf ein künftiges Reichsgesetz. Wigard wünscht, daß die Frage so gestellt werde: Sollen die künftigen Verhältnisse auf Grundlage der Parität durch Reichsgesetze geordnet werden. Beseler bittet, da die Parität selbst eine Ungerechtigkeit in sich schließe, nicht auf dieser Grundlage das Künftige geordnet werden zu lassen.

Es wird übergegangen zu der zweiten Hälfte des §. 6. Waitz ist der Meinung: es müsse fortan in Deutschland gar kein eigenes Staatsbürgerrecht der einzelnen deutschen Staaten neben dem allgemeinen deutschen bestehen dürfen, also dieser ganze Satz würde fortbleiben müssen. Auch Tellkampf ist dieser Ansicht; es sei der rechte Sieg über den Particularismus. Nordamerika gebe ein Beispiel, wie sich dies Verhältniß in der Wirklichkeit völlig einfach und heilsam darstelle. v. Mohl wünscht die Formel des §. zu retten; es sei denn doch etwas Wesentliches, daß der einzelne Staat mit seiner Competenz nicht völlig verschwinde; er wünsche, daß die Schranken fallen, die unnütz hemmten, aber die völlige Unterschiedslosigkeit scheine ihm keinen Gewinn zu versprechen. Deiters findet, daß in der ersten Hälfte des §. keineswegs der Inhalt der zweiten Hälfte enthalten sei; er wünsche in Betreff derselben nicht auf ein Reichsgesetz zu verweisen, vielmehr wünsche er die völlige Beibehaltung dessen, was der Entwurf besagt, damit man nicht etwa aus Vergleich mit Art. XVIII. der Bundesacte den Verdacht ableite, als wollten wir das in der zweiten Hälfte des §. enthaltene Princip verwerfen. Hergenhahn meint, es müsse diese zweite Hälfte des §. parallel mit der ersten sein, jeder Staat hat jetzt ein besonderes Recht in Betreff der Erwerbung des Staatsbürgerrechtes, und dies muß vorerst erhalten bleiben. Beseler entwickelt die Nothwendigkeit, diesen §. fortzulassen, aus der einzig möglichen Form der Einheit, die wir erstreben können; aber es ergebe sich daraus die Nothwendigkeit eines Gesetzes der deutschen Naturalisation. Wir müßten uns die Frage beantworten, was das eigentlich sei „ein Deutscher"; wir müßten daran gehen, die Lücke auszufüllen, welche der Untergang des Reiches gelassen habe. v. Mühlfeldt bemerkt, daß hier sonderbarer Weise die entgegengesetzten Ansichten darin zusammen kommen, diesen §. fortzulassen; man könne Staatsbürger sein, ohne Gemeindebürger zu werden; aber man werde nicht dahin kommen, Bürger des Reiches anders zu sein, als indem man einem bestimmten Staate angehöre;

ſolle „ein Deutſcher" ein politiſcher Begriff werden, ſo könne er es nur auf Grund der Zugehörigkeit zu einem der deutſchen Staaten; nur durch Oeſterreich könnten die Böhmen ſich zu Deutſchland rechnen lernen. Waitz bemerkt, daß von Aufnahme in den Staatsverband der einzelnen Staaten nicht mehr die Rede ſein könne, wir würden ſonſt nur den alten Staatenbund erneuern, ſondern dies ſei eine Conſequenz des künftigen Reichsbürgerthums. Beſeler fügt hinzu: es könne ſich nur darum handeln, wann und wie mit Veränderung des Wohnortes die politiſchen Rechte und Pflichten des anderen Ortes eintreten, wann der von hier nach Wiesbaden ſich Ueberſiedelnde dort wählen, dort ſeine Wehrpflicht leiſten könne; nur dieſe Modalität könne die weitere Geſetzgebung noch zu beſtimmen haben; das Princip der Gemeinſamkeit des deutſchen Bürgerrechtes ſtehe feſt. Waitz beantragt: „die ſtaatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Staaten ſind mit der feſten Niederlaſſung gegeben." v. Mohl entgegnet, daß, ſobald Ein Reich ſei, jene Beſtimmungen ganz gut wären, daß aber, ſo lange die einzelnen Staaten noch beſtehen, deren unterſchiedenes Staatsbürgerrecht erhalten bleiben müſſe; wir ſeien hier im Begriff, Beſtimmungen zu anticipiren, deren Conſequenzen uns endlich über den Kopf wachſen müßten. Soiron glaubt, daß man zu viel die beiden Hälften des §. in Verbindung bringe und ſich dadurch unklar werde; die verſchiedenen Beſtimmungen der erſten Hälfte ſeien von der Art, daß man alle jene Rechte in Baden etwa ausüben könne, ohne darum die würtembergiſchen Staatsbürgerrechte aufzugeben; nun fragt ſich nur, wenn man auch dies vertauſchen will, wie dies geſchehen müſſe. Die Meinung des §. iſt, daß dies auf die leichteſte Weiſe geſchehen ſolle, aber ausdrücklich auch geſchehen müſſe. Beſeler: das Indigenat ſei bisher an Geburt, Verleihung oder ſtillſchweigende Erwerbung geknüpft geweſen. Es ſcheine nur der dritte Punkt noch von Bedeutung, die Geburt und die Verleihung nicht mehr Bedeutung zu haben; es handle ſich nur um Beſtimmungen, wann und wie ſtillſchweigend erworben werde, d. h. welche Form der Niederlaſſung und Anſäſſigkeit das fremde Staatsbürgerrecht bereitet. Soiron: wenn als Folge bleibender Niederlaſſung das Staatsbürgerrecht eines anderen Ortes entſteht, ſo iſt das eine große Beſchränkung; manchmal hätte wohl ein Preuße in Mannheim ein Gewerbe gründen mögen, aber er konnte es nicht, denn er mußte erſt Staatsbürger in Baden werden, wollte aber nicht ſein preußiſches Staats-

bürgerrecht aufgeben. Jetzt gilt es nun, daß ein Deutscher sein Recht als Deutscher in jedem Staate müsse ausüben können.

Bis zu diesem Punkte gelangte die Debatte, in der fruchtbare Motive mehr angeregt als erschöpft wurden. In der Abstimmung wurde der Antrag von Waitz verworfen, der von Hergenhahn angenommen, welcher lautet:

> „Jeder Deutsche ist Staatsbürger in Deutschland; als solcher kann er die politischen Rechte in jedem deutschen Einzelnstaat ausüben, wo er seinen festen Wohnsitz hat."

Der Antragsteller fügte hinzu, daß er unter politischen Rechten die allgemeinen deutschen Staatsbürgerrechte verstehe. Man mußte wohl bemerken, daß man sich in einem seltsamen Zirkel bewege, und es war nur ein vorläufiger Nothbehelf, wenn eine Minorität (Beseler, Waitz, Droysen) sich ein Minoritätsvotum in Betreff der Bedeutung und Wirkung des Reichsbürgerrechts vorbehalten.

Bei der Debatte über §. 10. „Recht der Beschwerde bei den zuständigen Stellen und in den gesetzlichen Fällen, weiter bei den Landständen und endlich bei der Reichsversammlung" berührte man zum zweiten Male die oben bezeichneten Competenzverhältnisse. v. Andrian hatte diesen ganzen §. überflüssig gefunden; so weit er Angemessenes enthalte, verstehe er sich von selbst und werde nirgend in Zweifel gezogen; und wo er Neues enthalte, überschreite er das Maaß des Annehmbaren. Wigard machte dagegen bemerklich, daß selbst die legislativen Gewalten des Einzelnstaates widergesetzlich verfahren könnten, wie denn z. E. in Sachsen Regierung und Stände über den Deutsch-Katholicismus ein arges Gesetz vereinbart hätten; für solche Fälle müsse weitere rechtliche Beschwerde offen gehalten werden. Soiron erwiedert, daß ja auch die Reichsversammlung in ähnlicher Weise könne entscheiden wollen, und was dann? Es gebe eben nicht Mittel gegen Alles; die ganze Lehre von der Beschwerde in diese Richtung der legislativen Körper geführt, scheine sich wenig oder gar nicht von dem Petitionsrecht zu unterscheiden. Deiters wünscht die Bezeichnung „in den gesetzlichen Fällen" fortzulassen, die gerade hinreiche, Alles wieder illusorisch zu machen. v. Mohl hebt hervor, wie ungeheure Massen von Arbeit man hiermit den zuständigen Stellen bereiten würde, wenn keinerlei Schranke gesetzt werde; man müsse doch daran denken, daß die Behörden nicht blos für die Beschwer-

den eingesetzt werden; man traue ihnen gar nicht, muthe ihnen desto mehr zu. Wigard fordert dringend eine ausdrückliche Feststellung gegen Eingriffe der legislativen Gewalten; man komme sonst in Gefahr, durch die Willkür der Majoritäten vollkommen despotisirt zu werden; man müsse schließlich noch an ein Reichsgericht gehen können. Beseler: in dem Staate sei wesentlich eine souveraine Macht, diese müsse schließlich entscheiden, das Gericht dürfe nicht darüber sein; so wie das Gericht der legislativen Gewalt unterliegt, hat die Gerechtigkeit ein Ende, so wie diese der Controle des Gerichts, so hört der Staat auf: es sei nothwendig, die Competenzen beider zu scheiden. Soiron: auch er müsse dafür halten, daß das Nationalparlament und die Verantwortlichkeit der Minister eine weit bessere Garantie sei, als die Reichsgerichte und deren Unabhängigkeit. Dem stimmt Römer bei: der Richter habe das Gesetz im einzelnen Fall zu interpretiren, aber selbst Gesetze zu geben habe er nicht. Aber man dürfe wohl fragen, ob in den Competenzen der Particulargesetzgebung und Administration der Reichstag Maaß und Ziel geben dürfe, so daß jede betreffende Sache schließlich an diesen kommen könne; es sei ihm klar, daß ein Beschwerderecht nur in formeller Beziehung eintreten dürfe, nur gegen Fehler im Verfahren, in der Verletzung der rechtlichen Formen u. s. w.; wolle man Beschwerden auch im Materiellen zulassen, so sei ein heilloser Wirrwar unvermeidlich; jede Bagatellsache werde die ganze Himmelsleiter hoffnungsvoller Quärelen hinaufsteigen wollen. — Auch diese Fragen sollten erst durch spätere Erörterungen ihre tiefere Bedeutung gewinnen.

In dem Entwurfe waren im Interesse der Gleichheit folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

> §. 13. Gleichheit vor dem Gesetz; namentlich in Bezug auf Gerichtsstand, auf Amtsfähigkeit, auf Wehrpflicht, auf öffentliche Abgaben, und auf politische oder private Vorrechte einzelner Stände.

In gewissem Sinne dürfte als Fortsetzung dieser Bestimmungen die des folgenden §. gelten:

> §. 14. Ablösbarkeit aller gutsherrlichen Grundlasten; Jagdrecht auf eigenem Boden.

Es wird nicht ohne Interesse sein zu sehen, wie die Be-

ſtimmungen, die nachmals in den Grundrechten ſo weiten Umfang gewonnen haben, in ihrer erſten Erörterung erſchienen.*)

Die „Gleichheit vor dem Geſetz" erſchien völlig unbedenklich; aber die einzelnen Modalitäten derſelben forderten nähere Erörterung. In Betreff der Worte: „namentlich in Bezug auf den Gerichtsſtand," findet Schüler, daß man dies näher bezeichnen müſſe, da es ſpecielle Gerichtsſtände giebt, die man nicht wird aufgehoben wünſchen; er erinnere an Berggerichte, Handelsgerichte u. ſ. w. Es wurde dagegen bemerkt, daß das Weſentliche die Gleichheit der Perſonen vor dem Gericht ſei. Waitz hebt hervor, daß man auch dieſe nicht ſo ohne Weiteres wollen könne, daß z. B. die Aufhebung der akademiſchen Gerichtsbarkeit über die Studenten auch ihr Bedenken habe, daß das da und dort ausgeſprochene Verlangen der akademiſchen Jugend doch nicht maaßgebend ſein könne; im Ganzen findet er dieſe Sache beſſer in §. 16. verwieſen. Simon macht geltend, daß es am meiſten auf Aufhebung des privilegirten Gerichtsſtandes für Adel und Beamte, z. B. in Preußen, ankomme; es ſei das in keiner Weiſe heilſam oder nothwendig, es müſſe durchaus abgeſtellt werden. Wippermann: „Gleichheit vor dem Geſetz und den Richtern" würde wohl der entſprechendſte Ausdruck ſein; denn es handelt ſich nur um die Ungleichheit perſönlicher Bevorzugung. Wigard fordert — denn das ſei das allein Principmäßige — die Aufhebung aller beſonderen Gerichtsſtände, auch des militairiſchen, akademiſchen, auch der Berggerichte. Das Recht ſei nicht ein anderes für den Soldaten oder in Handelsſachen, oder wo ſonſt immer; man müſſe aus der babyloniſchen Rechtsverwirrung endlich hinaus. Soiron ſchlägt vor: „alle beſonderen Gerichtsſtände für beſondere Perſonen oder Stände," in der Sache werde man ſich wohl einverſtanden finden, es komme nur auf die rechte Faſſung an. Welcker wünſcht lieber: „der perſönlich privilegirte Gerichtsſtand." Waitz bemerkt, daß ſtatt dieſer negativen Ausdrücke, ſtatt der Aufhebung, lieber poſitiv geſprochen und was gelten, was gewährt werden ſoll, ausgedrückt werde; dieſe Weitſchichtigkeit der Ausdrücke führe uns nothwendig irre. Die weitere Erörterung über die Nothwendigkeit na-

*) In der zwölften Sitzung d. 7. Juni.

mentlich der Militairgerichte für rein militairiſche Sachen führt Beſeler zu der Faſſung:

„Alle Deutſche ſind gleich vor dem Geſetz; ein perſönlich privilegirter Gerichtsſtand ſoll nicht mehr beſtehen.“

Dieſer Satz wurde angenommen. Die Beſtimmung: „Gleichheit in Bezug auf Amtsfähigkeit,“ wurde in der Faſſung von Wigard „Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern“ — angenommen.

„Gleichheit in Bezug auf Wehrpflicht.“ Blum findet, das ſtehe in §. 15 in der Beſtimmung über das allgemeine Waffenrecht. Wippermann dagegen hebt hervor, dort ſei von dem Recht auf Bewaffnung die Rede, hier dagegen ſei bezeichnet, daß nicht mehr einzelne Stände allein die Wehrpflicht haben ſollen; es werde gewiß Niemand ſein, der dieſe Ungleichheit nicht endlich beſeitigt ſehen wolle. Waitz ſtellt hier die Frage: Wie weit wir hier, wie bei der Wehrpflicht ſo überall, die den Standesherren durch die Bundesfaſſung garantirten Rechte aufheben zu können gemeint ſeien, eine Frage, die um ſo wichtiger erſcheine, wenn etwa nothwendig werden ſollte, die Zahl der Mediatiſirten zu mehren; es wäre zu viel, wenn man die eben noch ſouverainen Familien ſofort bis in das Niveau der Geſammtheit hinabdrücken wolle. Wigard: er könne dies Mitleid nicht theilen u. ſ. w.; er ſchlage folgende Faſſung vor: „Aufhebung der Bevorzugung von Ständen bei der Ausbildung zu Offizieren; Aufhebung der Vorzüge gewiſſer Stände hinſichtlich der Militairdienſtverhältniſſe. — Aufhebung der Stellvertretung.“ Soiron: er werde ſich nöthigenfalls nicht ſcheuen, Privilegien, die die Bundesacte geſtiftet, auszuſtreichen; aber daß die Frage über die Stellvertretung in die Grundrechte komme, ſcheine ganz unangemeſſen; in den künftigen Wehrgeſetzen werde dieſe Frage entſchieden werden. Römer erklärt: er würde glauben, daß wir unſer Werk nur halb gethan hätten, wenn wir noch irgend einen Standesunterſchied beſtehen ließen, nichts ſei im Volk verhaßter, und es ſei wahrlich nichts dazu gethan Seitens der Betheiligten, das Anſtößige dieſer Unterſchiede zu mindern. Gegen Wigards Antrag bemerkt Beſeler, daß derſelbe wohl zu detaillirt ſei. Die Standesherren betreffend, ſcheine es nicht nöthig, hier das Prineip beſchränkt auszuſprechen, um ſie zu ſchonen; wir werden ſie nicht ſchonen können, ſo wie wir von Ablöſung der Dienſtpflicht ſprechen; die ausdrückliche Aufhebung der Stellvertretung ſcheine doch nothwendig um des

Heerweſens willen; Preußen ſei ein Beweis, daß es möglich und daß es heilſam ſei. v. Mühlfeldt bemerkt, daß in Oeſterreich doch unmöglich die Stellvertretung aufgehoben werden könne, indem dort noch keine allgemeine Wehrpflicht ſei und, wie er meine, nicht ſein könne. Scheller erklärt, daß er eben jetzt erſt recht darauf beſtehen müſſe, daß die Stellvertretung ausdrücklich aufgehoben werde; es könne Deutſchland ſolche Sonderrichtungen einzelner Staaten nicht ertragen und ſeien ſie noch ſo mächtig. Welcker findet hier die Sache aufzunehmen bedenklich; es ſei doch ſonderbar zu ſagen: ich gebe dir ein Recht, daß du nicht mehr thun ſollſt, was du gern thäteſt; wir ſeien daran, ganz den Charakter der Grundrechte aus den Augen zu verlieren. Simon wünſcht, daß ausdrücklich eine Redaction gemacht werde, welche „Wehrpflicht ohne Stellvertretung" ausſpreche. — Verworfen.

„Gleichheit öffentlicher Abgaben." Schüler bemerkt, es werden wenig perſönliche, deſto mehr ſachliche Unterſcheidungen und Bevorzugungen vorhanden ſein, und um wirkliche Gleichheit zu erhalten, müſſe man beide Kategorien ausdrücklich bezeichnen. Fürſt Lichnowsky ſagt dagegen, daß man mit der angeblichen Gleichheit nur zu der heilloſeſten Ungleichheit kommen werde; wenn die Mediatiſirten und Andere von Claſſenſteuern frei ſind, wenn anderer Orten Schullehrer, Geiſtliche u. ſ. w. gewiſſe Laſten nicht mit tragen, ſo ſei das allerdings Ungleichheit, aber eine ſolche, die wenigſtens eben ſo guten Grund und Sinn habe, als die gewünſchte Gleichheit; er ſei nicht gegen Einkommenſteuer, aber gegen dieſe Art von Gleichmacherei ſei er, welche die Einen ſchädige, ohne den Anderen mehr als eine Art illuſoriſcher Genugthuung zu geben. Wippermann: alle Steuerfreiheit, die nicht etwa unter läſtigem Titel erworben ſei, ſei aufzuheben, denn ſie verwirre eine Menge adminiſtrativer Verhältniſſe; ſie ſei nicht mehr durch die Gegenleiſtungen, die ſie einſt begründet, zu rechtfertigen, da dieſe längſt hinweggefallen. Beſeler anerkennt das Princip, findet aber, daß vielleicht hier nicht die Stelle iſt, das zu Ende zu führen: ſo findet ſich Rheinpreußen durch die Grundſteuer prägravirt gegen die alten Provinzen; es ſei da eine Ausgleichung ſehr ſchwer zu gewinnen, er glaube, am wenigſten durch einen ſo formellen Satz. Hier ſofort Gleichheit auszuſprechen, führe doch in Wahrheit in die ſchwierigſten Verwickelungen. Römer theilt dieſe Bedenken nicht; er findet es durchaus

nothwendig, durch Aussprechen der Grundsätze dem Staate selbst es möglich zu machen, mit den Eximirten fertig zu werden, sie würden sich sonst auf das Aeußerste widersetzen, mit Grund; wie denn ihm ein Rittergutsbesitzer in Würtemberg versichert habe, daß er bei 10,000 Gulden Vermögen jährlich 2000 Gulden verlieren würde, wenn er frei von Abgaben und Lasten zu sein aufhöre. Bei so verschrobenen Verhältnissen müsse man sich entschließen, einmal tief einzuschneiden. v. Soiron schlägt vor: „Oeffentliche Abgaben aller Art"; mit dem hier ausgesprochenen Princip werde entweder im Reich eine Gleichheit erreicht, oder wenigstens innerhalb desselben Staates, derselben Provinz die Gleichheit eintreten, die nothwendig sei. Käme eine Reichsgesetz nicht zu Stande, so würde die Gleichheit immer nur relativ in den kleineren Kreisen ihre Anwendung finden. Die endliche Abstimmung entscheidet sich für die Formel: „Gleichheit der Besteuerung für Personen und Sachen."

„Gleichheit in Bezug auf politische Vorrechte." Beseler macht darauf aufmerksam, daß man hiermit sehr Weitgreifendes entscheide; in vielen Verfassungen sei dem Adel die erste Kammer zugewiesen; sollen wir nun principiell, ehe wir auch nur die Reichsverfassung bedacht und geformt haben, entscheiden und uns selbst eine doch mögliche Fassung verbauen? Ueber die Vorfrage, ob die Frage hier ausgesetzt werden soll, äußert sich Ahrens bejahend mit Berufung auf das analoge Vorkommniß in Belgien. Blum erklärt, daß er diese Eventualität für völlig unmöglich halte; es sei an der Stelle, ganz einfach zu sagen: „Aufhebung des Adels und aller Vorrechte einzelner Stände." Ahrens: es genüge zu sagen: „Kein Stand als solcher kann ein Vorrecht genießen." Römer findet es nicht der Vorfrage wegen nöthig, sich der Entscheidung zu enthalten; es ist vielmehr dringend nothwendig, diese große Calamität der politischen Adelsvorrechte zu beseitigen; wie Würtemberg, so wird mancher andere Staat sich wesentlich in seiner Reform erleichtert finden, wenn die Reichsgesetzgebung vorangehe. Man müsse endlich mit diesen feudalen Instituten ein Ende machen. v. Soiron: es sei ganz im Interesse der weiteren Arbeit, lieber solche Fragen vorweg zu entscheiden, als sie weit hinaus zu schieben; wir werden dann durch die Discussion erfahren, welchen Weg wir bei der Reichsverfassung einzuschlagen haben würden; er sehe keinen Schaden dabei, eine solche Möglichkeit, wie eine Reichsadelskammer, vorweg unmöglich zu

machen. Gegen Beckeraths Bedenken, daß so die Bildung erster Kammern erschwert werde, ein Princip verliere, sagt Römer, daß es sich nur darum handele, daß wir künftig keine geborenen Gesetzgeber mehr haben werden; seien erste Kammern nöthig, so werde sich schon ein Princip für dieselben finden. Es wird endlich die Fassung, die Waitz vorgeschlagen: „Kein Stand als solcher kann politische Vorrechte besitzen," angenommen.

Auf Beselers Anlaß wird ausdrücklich vorbehalten, daß später in Betreff der Reichsverfassung die Versammlung anderweite Bestimmungen fassen könne. — Wigard fand diesen Vorbehalt für unangemessen, und gab seine abweichende Ansicht zu Protocoll.

Simon fordert ausdrücklich ausgesprochen: „Der Adel ist aufgehoben," das würde das Volk verstehen, denn auf dem Adel hafte der Unwille des Volkes vor Allem, es wolle ihn los sein. Fürst Lichnowsky hält seine treffliche „oratio pro domo", wie er sie nennt. Der Schluß: ich bin nicht gemeint, Jemanden zu kränken, aber nicht in dem Von oder Freiherrn oder Grafen steckt der Adel; glauben Sie mir, daß, wenn wir uns auch Herr Lichnowsky und Herr Fürstenberg heißen, wir werden nicht aufhören, uns als Erben der Namen unserer Väter zu betrachten." Die Abstimmung über den Simonschen Antrag verwarf denselben mit 20 gegen 3 Stimmen. Es wurde weiter darüber verhandelt, über die „privaten Vorrechte einzelner Stände." Namentlich wandte man sich auf die Fideicommisse. Ahrens schlug die Fassung vor: „Jede Rechtsungleichheit in den Familien wie in der bürgerlichen Gesellschaft hört auf" — zog jedoch diese Fassung als zu ungenau zurück. v. Soiron findet es bedenklich, die Aufhebung der Fideicommisse hier zu behandeln, da sie gar kein Vorzug gerade des Adels seien; überhaupt müsse man vorerst sich klar sein, was denn eigentlich die gemeinten privaten Vorrechte seien. v. Mühlfeldt entgegnet: besonders Eherechte, Adoptionsrecht u. s. w. einzelner Stände; er finde keinen Grund, diese aufrecht zu erhalten. Droysen macht darauf aufmerksam, daß man mit der Fassung des Entwurfs, vielleicht ohne es zu beabsichtigen, unter Anderem die ganze Natur unseres norddeutschen Bauernstandes vernichten würde, die namentlich sich in dem eigenthümlichen bäuerlichen Erbrecht darstelle; er gebe zu bedenken, daß man damit eins der gesundesten Verhältnisse des Volkes vernichten würde. Waitz führt dies Bedenken gründlicher und eindringlicher aus. Scheller fin-

det, daß gerade da die Befreiung und Entfeſſelung nothwendig ſei, der Bauernariſtokratismus ſei der zäheſte und für den kleinen Mann drückendſte; er hemme am meiſten die Entwickelung des nationalen Wohlſtandes. Beſeler legt in ausführlicher rechtshiſtoriſcher und publiciſtiſcher Deduction die große und tiefeingreifende Bedeutung dar, die es haben würde, wenn man die fideicommiſſariſche Befugniß des Adels aufhebe, und wie namentlich privatrechtliche und Familien-Verhältniſſe tief erſchüttert werden würden, wenn man ſo verführe; er könne nicht meinen, daß wir ſo große Intereſſen opfern dürften ohne äußerſt genügende und überzeugende Gründe, und dieſe habe er noch nicht gehört; der nackte Rationalismus und das geprieſene Vorbild der franzöſiſchen Revolution könne ihn nicht beſtimmen. Mittermaier wünſcht die Frage der Fideicommiſſe in einem beſonderen §. behandelt; die Aufhebung der ſonſtigen Vorrechte befürworte er; es ſei dies der Wille des Volkes u. ſ. w. Die Faſſung: „und die im Privatrecht gegründeten Vorrechte einzelner Stände" — wird angenommen.

Es wurde zu §. 14 erſte Hälfte „Ablösbarkeit der gutsherrlichen Grundlaſten" übergegangen.*) Mittermaier eröffnet die Debatte mit dem Vorſchlage: Aufhebung aller Feudallaſten und grundherrlichen Abgaben gegen billige Entſchädigung. Er warnt namentlich gegen das Wort Ablösbarkeit, da dies dafür gelten würde, auf ein Vertragsverhältniß zu führen, während ausdrücklich die Aufhebung gefordert und zwangsweiſe durchgeführt werden kann; man möge eingedenk ſein, daß gerade in dieſen Beziehungen das Volk Hülfe und Erleichterung erwarte. Schelle r findet, hier müſſe von den grundherrlichen Laſten der Bauern an den Gutsherrn die Rede ſein und dieſe müſſen durchaus ſowohl auf Antrag des Berechtigten wie Verpflichteten abgethan werden können; gewöhnliche Feudallaſten müſſen ohne alle Entſchädigung aufgehoben werden. Tellkampf: die Ablösbarkeit ſei in vielen Ländern ſeit 20 und 30 Jahren ausgeſprochen und doch hingezögert, da den betreffenden Commiſſionen dies Geſchäft ſehr einträglich ſei; es müſſe ſowohl größere Beſchleunigung eintreten als auch größere Billigkeit und Leichtigkeit. Römer wünſcht hinzuzufügen: „ſoweit

*) In der dreizehnten Sitzung d. 8. Juni.

ſie einen Reinertrag gewähren," wobei inſonderheit das Jagdrecht ins Auge zu faſſen ſei; denn bei Ablöſung der Jagd werde oft auch das Vergnügen mit in Anſchlag gebracht. In den verſchiedenen Ländern führten die Feudallaſten ſo verſchiedene Namen, daß es unmöglich werde, ſie ohne einzelne Aufzählung abzumachen; eine beſondere Berichterſtattung wäre dafür höchſt wünſchenswerth. Soiron: noch heute leide der deutſche Landmann an den Unerträglichkeiten, die ihn vor dreihundert Jahren zum Bauernkriege gebracht; man habe alle „Feudallaſten" in Baden aufgehoben bei den jüngſten Bewegungen, hoffentlich dem letzten Bauernkrieg, aber bei der Anwendung habe ſich gezeigt, wie wenig feſtbeſtimmt ſolcher Begriff ſei, man habe ſich damit helfen müſſen zu ſagen: Feudallaſten, d. h. alle ſolche, für welche im Code Napoléon kein Rechtstitel zu finden ſei; auch er findet einen beſonderen Berichterſtatter über dieſe Frage angemeſſen. Beſeler findet, wir würden uns damit zu tief einlaſſen, auch ſei die Sache nicht ſo ſchwierig, es ſeien dreierlei: Gutsherrſchaft, Schutzherrnpflicht, Lehnsherrſchaft angehend; auf die Lehnsherrſchaft kommen wir ſpäter, die beiden anderen ſind bereits jetzt ins Auge zu faſſen. Die Verhältniſſe gehören zum Theil mit dem Gemeindeweſen zuſammen; dieſer §. aber, wenn wir ihn rein feſthalten wollen, kann inſonderheit nur die Grundlaſten angehen; wir müſſen uns hier begnügen das Princip klar hinzuſtellen, die Ausführung der Geſetzgebung der Einzelſtaaten überlaſſen. Schüler: wir müſſen ſehen, weder zu viel noch zu wenig zu ſagen; er ſchlägt vor: „Alle guts- und ſchutzherrlichen Laſten." Allerdings ſind oft Frohnden von der Art, daß der Gegenleiſtungen wegen die Verpflichteten, ſelbſt wenn der Gutsherr es will, ſich weigern und bis in den Proceß darüber gehen. Aber auch dieſer Widerſtand kann nicht mehr geſtattet werden, es muß rein Feld geſchaffen werden und zwar muß der Staat mit Creditanſtalten u. ſ. w. vermittelnd eintreten. Wippermann ſchlägt vor: „Aufhebung aller Reallaſten vorbehaltlich billiger Entſchädigung." Daß ſie aus der Welt geſchafft werden müßten, ſei klar, aber er wünſche keinen Raub. Lafaulx meint, wir können nicht mehr ſagen, als daß die Laſten ablösbar ſeien; wie, das müſſen die einzelnen Staaten beſtellen. v. Mühlfeldt findet, daß dies Verhältniß der Ablösbarkeit gar nicht in die Grundrechte gehöre, ſondern, als weſentlich ſtaatswirthſchaftlicher Art, der Sorge des einzelnen Staats gehöre. Gar für

künftig die Wiedererrichtung ſolcher Verhältniſſe zu hindern, wäre wahrhafte Beſchränkung der Freiheit, indem z. B. die Erbpachte gar nicht mehr würden ſtattfinden können. Scheller wiederholt: die Worte des §. genügen und nur der größeren Deutlichkeit wegen könne man ſagen: „die gutsherrlich-bäuerlichen Laſten, die auf Grundſtücken ruhen.“ Das Wort Aufhebung hier zu ſetzen, würde die Verpflichteten induciren zu glauben, daß ſie gar keine Leiſtungen mehr zu machen hätten; es würde heilloſe Verwirrung und Gewalt daraus entſtehen; alſo lieber „Aufhebung und Ablösbarkeit.“ Hinzuzufügen: „gegen eine billige Entſchädigung“ ſei überflüſſig, weil damit nichts geſagt ſei. Das namentliche Aufführen aber perſönlicher Laſten, wie vorgeſchlagen, ſei allerdings wohl nützlich, aber es ſei beſſer dafür einen eigenen §. zu beſtellen und lieber hier nur von den Grundlaſten zu ſprechen, nicht von den perſönlichen. Mittermaier bemerkt, daß die Bezeichnung „bäuerlich“ hier ungenügend ſein würde, da nicht blos auf dem flachen Lande ſolche Verhältniſſe vorkommen; es ſcheint am angemeſſenſten zu ſagen: „guts- und ſchutzherrliche Grundlaſten.“ Welcker wünſcht ausgeſprochen: „Freiheit der Perſon und des Eigenthums durch Aufhebung aller aus der Leibeigenſchaft ſtammenden Laſten und Abgaben.“ Mit Billigkeit und Gerechtigkeit hätte man z. B. in Baden alle derartigen dem Staate ſchuldigen Laſten unentgeldlich aufgehoben, bei den Privaten ꝛc. billige Ablöſung beſtimmt, und doch habe ſich manche derartige Laſt, z. B. das Beſthaupt, bis in die neueſte Zeit herabgezogen. Waitz: in der Sache ſind wir weſentlich einig, wir ſtreiten nur über die Redaction: ſo wie die Frage beſprochen, ſcheine ſie kaum noch für die Grundrechte paſſend; das Ausſprechen hier würde die Sache doch nicht erledigen ſollen, der Augenblick der Publication würde noch nicht ſogleich der der rechtlichen Geltung, die weitere Ausführung gehöre in die Specialgeſetzgebung, hierher gehöre, wie Welcker vorgeſchlagen, ein Weſentliches und Allgemeines. Deiters fragt, ob die Meinung ſei, daß durch dieſe Ablöſung grundherrlicher Laſten der Bauer auch wirklich Eigenthum erhalten ſoll. In Preußen hat man gewiſſermaaßen getheilt und damit eine Gerechtigkeit geübt, die hier doch noch fehlt. Fürſt Lichnowsky erklärt, daß ihm dieſe Faſſung des §. wohl gefallen würde, ihm als Betheiligten. In Preußen ſei bis auf Jagd, Patrimonialjuſtiz und Polizei des Guts alles Gutsherrliche aufgehoben und Gutsherr und

Bauer nichts als Nachbarn; und auch jene Reste seien im Begriff zu Ende zu gehen; statt der alten Spann- und Fußdienste sei entweder Rente, Capitalablösung oder Theilung gefolgt; fasse man diese Bestimmungen in solchem Zusammenhang, so haben die Grundherren weder zu hoffen noch zu fürchten. Aber es komme hier unendlich viel auf die Fassung an; von ihr hänge es ab, ob der Bauernkrieg in Deutschland von Neuem beginnen soll oder nicht; so wie es heißt Aufhebung, so würde kein Bauer mehr zahlen oder leisten oder gar Ablösung wollen; um jeden Preis möge man hier das Wort Ablösbarkeit erhalten, damit nicht unseliges Mißverständniß entstehe: namentlich das Wort „Freiheit" werde als ein Aufruf zur Gewalt angesehen werden. Er hoffe, daß man ihn nicht mißdeuten werde; er und seine Standesgenossen seien auf Verluste gefaßt, von denen die gelehrten Herren aus den Städten keine Vorstellung haben dürften; aber was Alle fürchten müßten, sei die Entfesselung jener unteren Gewalten, die nur wie in dem früheren Bauernkriege über lang oder kurz zu Reaction führen müßten. Beseler anerkennt diese lebhaft und eindringlich ausgesprochenen Bedenken; er müsse dem Gesagten in allem Wesentlichen beistimmen; auch er könne nur warnen, blos doctrinärer Weise alles Maaß der Wirklichkeiten zu vernachlässigen.

Es wurde endlich über folgende Punkte abgestimmt:

1) Ob die besprochenen Fragen ganz aus den Grundrechten fortbleiben sollen? — Alle bis auf eine Stimme für die Aufnahme.
2) In Betreff der Frage über Aufhebung bemerkt Schüler, seine Meinung sei: sofortige Aufhebung und darnach Entschädigung durch den Staat oder unter dessen Vermittelung.
   a) Soll es heißen: „gleich Aufhebung und darnach Entschädigung?" — Verworfen.
   b) „Aufhebung nach vorgängiger Entschädigung?" — Verworfen.
3) Es handelt sich um Ablösbarkeit von Grundlasten sowie um Aufhebung von persönlichen (Frohnden) Lasten.
   a) Soll die Ablösbarkeit der guts- und schutzherrlichen Grundlasten ausgesprochen werden? — Angenommen.
   b) Soll die Aufhebung aller aus der Leibeigenschaft stammenden persönlichen Lasten ausgesprochen werden?

Es wurde auf den Wunsch Mehrerer nochmals hierüber Discussion eröffnet. Beseler führte an, daß die Leibeigenschaft mit ihren Folgen wohl überall aufgehoben sei, daß man also nur, wenn noch wirklich Folgen daraus vorhanden und in Gültigkeit seien, dies hier aufzuführen habe. Es wurde dagegen bemerkt, daß solche Wirkungen noch mannigfach bestehen, und daß man daher entschieden aussprechen müsse, daß derartige Verhältnisse aufzuheben seien. Gewiß schien es Allen, daß man solche Unterthänigkeit nicht ablösen, sondern nur aufheben könne. Man glaubte sich überzeugt halten zu können, daß die Nachwehen der Leibeigenschaft von selbst hinschwinden werden, und somit wurde die Frage sub b. verneinend beantwortet.

c) Soll es heißen: „soweit sie einen reinen Ertrag gewährt?" — Wurde verworfen.

d) Soll die Ablösbarkeit dann nur eintreten, wenn der Pflichtige es verlangt? — Wurde angenommen.

Folgte die Frage über „das Recht auf eigenem Boden zu jagen."

Fürst Lichnowsky ergriff das Wort: er sehe nicht die Wichtigkeit ein, unter die 19 Mosestafeln unserer Grundrechte dies aufzunehmen, das sich ja von selbst ergeben werde aus dem, was über die Reallasten beliebt sei. Wippermann hebt hervor, es sei doch wohl die Meinung, daß das bisherige Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben werde, und es frage sich nur, ob mit oder ohne Entschädigung. v. Mohl erklärt, es sei der Sinn dieser Frage, ob Jeder das Recht haben soll, sich und sein Eigenthum vor dem fressenden Wild zu schützen; er meine, es könne da kein Zweifel sein. Beseler theilt die Frage: 1) es gilt den Wildschaden zu verhüten, 2) es fragt sich, ob Ablösung des Jagdrechts stattfinden soll. Das beste Mittel gegen Wildschaden sei das Hegen des betreffenden Wildes. Es werde vorzugsweise darauf ankommen, ob auf fremdem Boden ein Jagdrecht stattfinden dürfe und wie dann dies Aufhören des bisherigen entschädigt werden solle; es sei gewiß am angemessensten, wie es am linken Rheinufer gelte: ein Jagdrecht darf nur ausüben, wer 300 Morgen hat; kleinerer Besitz hat nicht eigen Jagdrecht, sondern dann hat es die Gemeinde. Deshalb scheine ihm angemessen, Folgendes zu bestimmen: „Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Bo-

den ist aufgehoben; die nothwendige Beschränkung des Jagdrechtes auf eigenem Grund ist späterem Gesetze vorbehalten." Schüler fordert, daß das Jagdregal aufgehoben werde; die polizeiliche Beschränkung braucht nicht erwähnt zu werden, versteht sich von selbst. Die Entschädigung könne immerhin hinzutreten. v. Mühlfeldt: ob die Meinung sei, daß damit auch jene vertragsmäßigen Rechte aufgehoben seien, welche in Betreff der Jagd bestehen; es wäre doch gut, die Folgen zuvor zu überlegen, wenn man große Principien ausspricht. Beseler: er müsse diese erhobenen Bedenken anerkennen; er schlage vor: „Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, soweit es ein Ausfluß des Regals oder eine dingliche Berechtigung ist."

Es wurde zur Abstimmung geschritten.

1) Soll das Jagdrecht ganz unerwähnt bleiben? — Verworfen.
2) Soll die Freiheit, auf eigenem Grund und Boden zu jagen, aufgenommen werden?

Nach einer neuen Discussion über die Fragestellung wurde über folgende Punkte abgestimmt:

3) a) Soll Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden ausgesprochen werden? — Verworfen.
   b) Soll diese Aufhebung, soweit Ausfluß des Regals u. s. w. nach Beselers Antrag? — Angenommen.
   c) Soll Entschädigung (ob sie eintrete oder nicht) erwähnt werden? — Verworfen. (Man fand, Aufhebung sei schon der Gegensatz von Ablösung.)
4) a) Soll Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden ausgesprochen werden? — Verworfen.
   b) Soll Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden mit Vorbehalt eines eigenen Gesetzes bezeichnet werden? — Angenommen.
5) Welcker schlägt vor, hinzuzufügen:
   Recht des Fischens in eigenen, gemeinschaftlichen und öffentlichen Gewässern.

Beseler hebt hervor, daß dies allerdings eine Sache von Wichtigkeit sei und namentlich tief in privatrechtliche Verhältnisse eingreife; aber, wie ihm scheine, bei Weitem nicht mit der Jagd parallel stehe. Waitz weist nach, daß man hiermit nicht sowohl Vorrechte

von Fürſten, Grafen und Baronen zerſtören, ſondern den Wohlſtand vieler kleinen Leute ruiniren würde. Welckers Antrag wurde verworfen.

Der Entwurf hatte normative Sätze in Betreff der Rechtspflege, der Gemeindeverfaſſungen, der Staatsverfaſſungen aufgeſtellt. Wenigſtens die Hauptmomente aus den betreffenden Verhandlungen des Ausſchuſſes werden hier eine Stelle finden müſſen.

Die Debatte über §. 16., die Rechtspflege betreffend, eröffnete Laſaulx: er erläutert einen ausführlichen Vorſchlag des baierſchen Abgeordneten v. Künsberg, welcher nichts Geringeres in Abſicht hat, als daß fortan überall im Namen des Reichs gerichtet werde. Dieſer Antrag wurde theilweiſe von Schüler unterſtützt, und namentlich wünſcht er, daß man nicht ſage „Ausübung — durch den Staat" und mit dieſem Ausdrucke nicht vorgreife, falls man nicht meine, daß der Staat in dieſem Sinne auch das Reich ſein könne. v. Mohl interpretirt, die Redaction habe nichts Anderes gemeint, als daß nicht mehr beſondere Perſonen oder Güter die Gerichtsbarkeit haben ſollen, ſondern die Geſammtheit.

In Betreff der „Unabſetzbarkeit" ſchien Scheller das Geſagte nicht genug zu ſein; es müſſe hinzugefügt werden, daß die Richter auf Lebenszeit angeſtellt werden; wogegen Beſeler bemerkt, daß Handelsrichter u. ſ. w. dergleichen nicht wohl zulaſſen. Ferner bemerkt Scheller, auch das über die Verſetzbarkeit Geſagte genüge nicht; es ſei größerer Schutz für die Unabhängigkeit der Richter nothwendig. Auch Wigard findet, daß man ſich hier wie überall möglichſt ſichern müſſe, auch für den Fall, daß nicht ſo redliche Männer wie jetzt an der Spitze der Regierungen ſtehen; es wurde Mittermaiers Antrag: „Schutz gegen Verſetzung wider Willen des Richters" angenommen.

In Betreff der „Schwurgerichte" wünſcht Scheller eine Beſtimmung darüber, wie die Geſchwornen beſtellt werden ſollen, und zwar ſchlage er vor: die Geſchwornen ſollen eben ſo gewählt werden, wie die Ständeabgeordneten. Beſeler findet vor Allem, daß bei Geſchwornen nicht die Wahl eintreten dürfe; es ſei überhaupt wohl zu bedenklich, über das Inſtitut der Geſchwornen hier Weiteres auszuführen, da man nicht mit ſo raſchen und umfaſſenden Worten, wie

es nöthig wäre, das Princip auszusprechen vermöchte, auf das es hier ankommt.

In „Betreff der Rechtssprechung durch Collegialgerichte" bemerkt Beseler, daß er natürlich das Princip billige, aber zu bedenken gebe, daß das Institut der Friedensrichter damit ausgeschlossen würde, wenn man nicht meine, die Friedensgerichte durch Zuziehung von Schöffen noch populärer zu machen, ein Gedanke, dessen weitere Ausführung er für jetzt unterlasse. Eine noch damit verwandte Betrachtung sei die, daß das bisherige Juristenrecht überhaupt nicht mehr ausreiche; nicht blos Handels- und Fabrikgerichte bedürfen der Zuziehung von populären Sachverständigen, sondern unter Anderem die ländlichen Verhältnisse; er schlage vor: „durch Collegialgerichte mit Herbeiziehung von Volksgenossen in den dazu geeigneten Fällen (Handels-, Fabrikgerichte, Gerichte für ländliche Verhältnisse u. s. w.)." Scheller ist für den Grundsatz der Collegialgerichte, aber er findet es unvermeidlich, namentlich in sparsam bevölkerten Landschaften, daß für kleinere Gegenstände auch Einzelrichter auftreten können. Den Antrag Beselers vermöge er nicht zu billigen, obschon er gern anerkenne, daß derselbe in diesen Dingen eine Autorität sei. Ahrens und Schüler unterstützten den Antrag mit großem Interesse, namentlich in den Agrarverhältnissen würde dies Princip höchst heilsam und in rühmlicher Unterscheidung namentlich der französischen Legislation sein; namentlich führt Schüler aus, daß auf diesem Wege allein das erstorbene Rechtsbewußtsein der Nation wieder zu beleben und der nationalen Entwickelung in Wahrheit zurückzugeben sei. v. Mühlfeldt bemerkte dagegen, daß man mit solchen unermeßlichen Neuerungen doch warten möge, bis sich der Wunsch darnach ausspreche; er könne den Gewinn nicht absehen, den es haben solle, wenn man den gemeinen Mann noch mehr mit öffentlichen Interessen belästige. Auch Hergenhahn, so sehr auch mit dem Princip einverstanden, findet es unthunlich, dies in die Grundrechte aufzunehmen, zumal da der Zeitpunkt so durch große anderweite Interessen in Anspruch genommen sei. Lasaulx meint, es sei wohl nothwendig, erst durch Schwurgerichte in dem Volke das verlorene Rechtsgefühl wieder herzustellen, bevor man demselben die ganze Rechtsbildung zurückgeben könne. Römer vertritt Beselers Ansicht: immer habe man Sachverständige herbeizuziehen sich beeifert; die Richter waren nicht durch dies Gutachten gebunden, obschon sie, wenn es vernünf-

tig war, ſtets darauf Rückſicht nahmen; jetzt ſollen die Sachverſtändigen nur ſtändige und mitwirkende ſein, und das ſcheine in jeder Weiſe trefflich. Es wurde über Beſelers Antrag abgeſtimmt und derſelbe angenommen.

Ferner brachte Wippermann ſeinen Antrag über Adminiſtrativjuſtiz: „Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren ſich eigene, gebührt dem Richter nach Maaßgabe der allgemeinen Rechtsgrundſätze.“ Zur Unterſtützung ſeiner Anſicht führte er an, wie in Churheſſen nur der Schutz der Juſtiz die unſäglichen Verletzungen, die trotz der Verfaſſung eingetreten, gehemmt habe. v. Mohl ſpricht dagegen aus, wie viel man verlieren würde, wenn man die ganze Regierungsgewalt in die Hände der Juſtiz überweiſen wolle, es ſei mit jenem Princip gar keine Regierung möglich; die Franzoſen hätten in dem Augenblick, wo ſie die Unabhängigkeit der Juſtiz ausſprachen, meiſterhaft die Befugniſſe der Adminiſtrativjuſtiz ausgeſchieden. Wippermann dagegen: es ſei nicht erträglich, die Zweckmäßigkeit der Gerechtigkeit zu opfern. Beſeler entgegnet, daß ſchon die Berufung auf allgemeine Rechtsgrundſätze die Sache als nicht völlig reif zeige; auch dürften die Verhältniſſe der bisherigen Kleinſtaaterei nicht Maaßſtab für die künftigen ſein, in denen die größere organiſche Bildung des Reiches anderen Erſatz gebe. Scheller meint, daß für ſolche Competenzconflicte eigene entſcheidende Behörden gebildet werden müßten, etwa wie in Preußen gemiſchte Behörden von 2 höchſten Richtern und 2 höchſten Verwaltungsbeamten, und an ihrer Spitze der Präſident des Staatsrathes. Römer findet in Wippermanns Antrag mehr als die Competenzconflicte, er findet darin die Aufhebung der Adminiſtrativjuſtiz; jene Conflicte könne ſehr wohl die ordentliche richterliche Behörde entſcheiden: ſie ſei unparteiiſch wie nie die Adminiſtration. Aber man müſſe vielleicht weiter gehen; Rechtsfälle im ſtrafrechtlichen wie privatrechtlichen Gebiet werden oftmals an die Adminiſtrativjuſtiz verwieſen, und das wird nicht wohl zu geſtatten ſein. Schüler unterſtützt den Antrag Wippermanns: Gegen die Particulargeſetzgebung könne bei den Gerichten nicht Schutz geſucht werden, wohl aber gegen die ausübende Behörde. Nur das Gericht könne entſcheiden, ob ein Fall vorliege, wo eine gerichtlich verfolgbare Rechtsverletzung vorhanden ſei, — und das Gericht ſei darin im Entfernteſten nicht Partei. „Nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen“ könne man wohl weglaſſen. Wigard

hebt außer der Competenzentſcheidung, die den Gerichten zuſtehe, namentlich noch die Adminiſtrativjuſtiz hervor, die ſich überall einniſte und Willkür übe; er ſchlage folgende Faſſung vor: „Competenz der Gerichte in allen Rechtsverletzungen, welche von der Adminiſtration ausgehen.“ Schelle r ſchlägt als ſicherſte Abhülfe Folgendes vor: „Kein Rechtsſtreit über Privatangelegenheiten zwiſchen den Staatsangehörigen unter ſich, oder zwiſchen den Staatsangehörigen einerſeits und der Staatsregierung andererſeits darf den ordentlichen Gerichten entzogen werden.“ v. Mohl meint, daß Adminiſtrativjuſtiz geübt werden müſſe von richterlichen Behörden, die ebenfalls unabhängig ſeien, aber von den Sachen mehr verſtehen als in der Regel die Gerichte; dieſe Verhältniſſe nur an das Gericht verweiſen, würde nichts Anderes heißen, als zum großen Nachtheil der Regierungen die Summe der Regierung unter die juriſtiſche Formel ſtellen. Es wurde endlich eine Formel von Tellkampf:

„Die Adminiſtrativjuſtiz iſt aufzuheben, ſie wird fortan nur durch die ordentlichen Gerichte ausgeübt“ — angenommen.

Nach der weniger eingehenden Verhandlung über die Grundzüge des Gemeindeweſens führte die über die Verfaſſung der Einzelſtaaten ein Paar merkwürdige Wendungen herbei.

Es konnte allerdings in dieſer Feſtſtellung von Grundzügen für die Verfaſſung der Einzelſtaaten eben ſo ſehr eine Garantie, wie eine Beſchränkung gefunden werden. Schüler bemerkt, daß dies Alles an ſich ganz gut ſei, aber nicht hierher gehöre, ſondern Sache der Einzelſtaaten ſein müſſe; es ſei nicht abzuſehen, warum man denſelben ein repräſentatives Syſtem aufdrängen wolle, wenn ſie z. E. vorzögen, eine Republik zu ſein. Soiron bemerkt, daß die Grundlagen der conſtitutionellen Verfaſſung in die Reichsverfaſſung aufzunehmen ſeien, damit eben jene ins Weite gehenden Gelüſte eben ſo ihre Schranken fänden, wie der Abſolutismus, der ja eben ſo gut einmal populär werden könnte. Laſaulx hielt „entſcheidende Stimme bei der Geſetzgebung“ für zweideutig, es würde dieſer Ausdruck das Veto ausſchließen, während er doch nur den Gegenſatz zur „berathenden Stimme“ bilden ſolle. Beſeler macht bemerklich, daß das Verhältniß der Einzelſtaaten gegen das Reich noch zu wenig beſtimmt ſei, daß man namentlich nicht wiſſen könne, ob nicht das Reich und das Nationalparlament weit übergreifen werde in die hier bezeichnete Befugniß der Territorien in Betreff der Geſetze und der

Steuern; er wünſche, daß man hier nichts präjudicire. Deiters macht auf die Zweideutigkeit aufmerkſam, die aus der bloßen Verantwortlichkeit der Miniſter hervorgehe; ſie beſtehe ſchon, aber nicht ſowohl gegen die Stände, ſondern gegen den Landesherrn. Soiron findet das Bedenken von Beſeler nicht begründet: was der particularen Volksvertretung noch durch die Reichsverfaſſung übrig bleibe, könne allein gemeint ſein. Beſeler ſchlägt vor, um die Competenz zwiſchen Reich und Territorien zu meiden: „Keine Steuern können ohne Bewilligung der Volksvertretung erhoben, keine Geſetze ohne dieſelbe erlaſſen werden.“ Hergenhahn meint, ob nicht hierher auch die Frage gehöre, ob das Reich den einzelnen Staaten beſondere Verfaſſungsformen vorſchreibe oder garantire. Wigard fordert als ein Recht des Volkes jedes Staates, frei ſeine Verfaſſung ſelbſt aufſtellen zu dürfen; er könne die eben geäußerte Anſicht mit dem Princip der Volksſouverainetät nicht zuſammen reimen. v. Soiron glaubt nicht, daß dies hierher gehöre, wo nur das Minimum der Rechte aller Deutſchen ausgeſprochen werde. Die Frage, ob ein jeder Volksſtamm ſich nach eigenem Willen conſtituiren könne, wird beſprochen werden, wo es ſich um die Bildung unſeres Bundesſtaates handelt. Wir können, fügt v. Mohl hinzu, nicht um dieſe Frage herum kommen, da es ſich darum handelt, ob alle Staaten im Bunde gleichartig ſein müſſen oder nicht — aber dies wird ſpäter erſt zu verhandeln ſein. Schelle r wünſcht hier ausgeſprochen: eine mit der Verfaſſung des Reichs übereinſtimmende Verfaſſung in den deutſchen Staaten. Beſeler endlich äußert gegen Wigard, daß das Princip der Volksſouverainetät, wie man es auch behandeln möge, nimmermehr die Bedeutung haben könne, gegen die Souverainetät der Nation Geltung zu finden, daß er überhaupt vor jenem Wege warnen müſſe, der ſchließlich zur Souverainetät jedes Diſtricts und jeder Gemeinde führen würde; fordere das Intereſſe des ganzen Vaterlandes noch ſo große Opfer und Beſchränkungen von dem einzelnen Theile, ſo würden dieſe gefordert und hoffentlich gerne ertragen werden. Man beſchloß die Entſcheidung über dieſe Frage auf ſpätere Zeit zu vertagen.

Nach Beendigung der in dem Entwurf vorgeſchlagenen Grundrechte kamen noch mehrere Zuſätze in Antrag.

Der erste dieser Zusätze, von Scheller und Wigard ausgehend, betraf die Abschaffung der Todesstrafe. Detmold äußerte: nach seiner Ansicht sei im Anfang einer Revolution wie jetzt ein solcher Antrag sehr praktisch, indem sonst die unterlegene Partei, einmal guillotinirt, nicht mehr Hoffnung habe, wieder empor zu kommen; man könne etwa sagen: „Kein Deutscher darf gehängt werden." Uebrigens scheine die Sache nicht hierher, sondern in das Criminalgesetz zu gehören. Wigard findet es hierher gehörig, da das erste Grund- und Urrecht des Menschen das auf das Leben sei, und er keiner Macht auf Erden zugestehen könne, dies Recht zu kränken; von philanthropischen Rücksichten wolle er gar nicht sprechen. Scheller findet ebenfalls die Frage hierher gehörig; denn eine über Expropriation würde man wahrscheinlich nicht fehlen lassen; er unterlasse es, die bekannten Gründe zu wiederholen; er sehe es nur als eine Pflicht des ersten deutschen Parlaments an, diese Rohheiten des gerichtlichen Tödtens abzustellen. Gegen die gänzliche Abschaffung der Todesstrafe sprachen nach den mannigfaltigen Gesichtspunkten Welcker, Beseler, Jürgens, Letzterer namentlich mit der Betrachtung, daß eine derartige Bestimmung nicht angemessen sein würde, wenn sie den Ueberzeugungen des Volks nicht entspreche, und in dem deutschen Volk sei diese Ansicht mit Nichten vorhanden, man würde das Rechtsbewußtsein verwirren, wenn man die Todesstrafe abschaffe; man werde die Blutrache erwachen sehen, wenn der Staat sie zu üben aufhöre.

Hiernach wurde der Antrag abgelehnt.

Hiernächst folgte ein Antrag Schellers auf Abschaffung der Majorate und Lehen, in Betreff deren bereits vom volkswirthschaftlichen Ausschuß eine Mittheilung vorlag. Beseler erörtert die Sache ausführlicher; man müsse hier unterscheiden Lehen, Adelsfideicommisse, bäuerliche Majorate, und Minorate. 1) das Lehnswesen habe sich allerdings ganz überlebt, sei ohne alle lebensvolle Beziehung zu den staatlichen Verhältnissen, und man könne und müsse es wohl völlig aufheben, dies auch ausdrücklich erklären; man müsse fordern, daß die Belehnten an den Staat ablösen; die Durchführung des Princips aber müsse den einzelnen Staaten gelassen werden, allenfalls mit Feststellung eines Termins, bis wann es geschehen sein müsse. 2) Die Fideicommisse anlangend, so würde deren Aufhebung sehr tief in die

Familien- und Vermögensverhältniſſe eingreifen; es würde genügend ſein, nur dem Mißbrauch vorzubeugen, mit Zuratheziehung des von dem Ausſchuß für Volkswirthſchaft darüber Beſprochenen. Dieſe Beſchränkung könne in zwei Weiſen geſchehen: entweder die Fideicommiſſe werden nach gewiſſen Generationen lösbar, oder die Familien ſelbſt können ſie aufheben. Er ſtellt anheim, ob man jetzt noch dieſe Zerrüttung in das Privatleben der Familie hineinwerfen wolle. 3) Von ganz anderem Charakter ſeien die bäuerlichen Güter, dieſe ſeien weſentlich bedingt durch den Zuſtand der Agricultur, nicht durch Intereſſen der Familien, wie beim Adel. Sprächen wir hier die Vernichtung der bäuerlichen Rechtsverhältniſſe aus, ſo würden wir unzweifelhaft ſehr viel Schaden anrichten, namentlich auch ſolchen, dem der volkswirthſchaftliche Ausſchuß ſonſt jede andere Rückſicht nachzuſetzen ſcheine; hier ſei die Particulargeſetzgebung ganz an ihrer Stelle; wir dürfen hier nicht ein Princip allgemein ausſprechen und geltend machen, das gemeingefährlich werden könne. Mohl bemerkt, habe man dem Adel ſo viel genommen, ſo könne man ihm das Lehnsweſen auch erlaſſen, ohne Entſchädigung für die Allodification zu fordern. v. Soiron iſt gegen die unbedingte Aufhebung der Lehen, ſie iſt nicht nothwendig und nicht der Rede werth; wir wollen nicht die beſtehenden Verhältniſſe durch Grundrechte raſiren. Schellers Antrag lautet:

> „Die Lehen, Majorate und Fideicommiſſe werden aufgehoben und dürfen nie wieder errichtet werden. Der Uebergang der Lehen, Majorate, Fideicommiſſe in völlig freies Eigenthum muß jedoch in den einzelnen Staaten durch beſonderes Geſetz geregelt werden."

Es wurde, zum Theil mit ſtarken Ausdrücken, gegen dieſe Tendenzen geſprochen, ihre Unausführbarkeit, ihre zerſtörende Einwirkung, ihr zu wenig das Sittliche beachtender Rationalismus hervorgehoben, wogegen dann Wigard inſonderheit an das Princip der Neuzeit erinnert, das man nicht verleugnen dürfe u. ſ. w. Es wurde ſchließlich die von Scheller vorgeſchlagene Faſſung verworfen, durch eine Reihe von Abſtimmungen eine andere (ſ. Anl. 3. §. 20) gefunden.

Es kamen noch weitere Anträge verſchiedener Art zur Berathung. So einer von Scheller des Inhalts: „Eine Strafe darf nur in Kraft des Geſetzes und nur von den zuſtändigen Gerichten verfügt werden." v. Mohl bemerkt dagegen: kleine Polizeilichkeiten,

kein Wasser auf die Straße zu gießen, nicht die Straßen zu beschmutzen u. dgl., könnten doch unmöglich vor die Gerichte geschleppt werden u. s. w. Wigard suchte auch hier ein anderes Princip der Neuzeit geltend zu machen.

Man versagte dem Antrag die Aufnahme. Ein fernerer und höchst weitgreifender Antrag wurde von Ahrens gestellt, des Inhalts:

„Es soll für die Unvermögenden und die arbeitenden Classen in allen deutschen Staaten gesorgt werden

1) durch Aufhebung aller auf den nothwendigsten Bedürfnissen ruhenden Steuern,
2) durch Einführung einer mit dem Einkommen fortschreitenden Steuer,
3) durch Anstalten, welche die Ausübung der Gewerbe, des Handels, des Ackerbaues und die Erwerbung des Eigenthums erleichtern.

Ahrens entwickelt die Sachgemäßheit und Nothwendigkeit dieser Vorschläge. v. Soiron findet die Sache nicht hierher gehörig. Solche Fragen, sagt Beseler, sind nicht durch Gesetze zu erledigen, sondern fordern Anstalten, die wir nicht durch Grundrechte schaffen können. Es wird beschlossen, dem Antrage nicht Folge zu geben.

Einige andere Anträge, welche angekündigt waren, betreffend Personalunion nichtdeutscher und deutscher Staaten, Polizei und Patronat der Gutsherrschaft, Garantie des Volksrechtes, wurden zurückgezogen. Die mitvorgelegten Entwürfe des Ausschusses für Volkswirthschaft fanden keine weitere Unterstützung.

Ferner schlägt Schüler vor:

Sclaverei, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Hörigkeit soll in Deutschland nie bestehen können. Selbst ein fremder Sclave oder Leibeigener ist, sobald er den deutschen Boden betritt, dadurch von selbst frei.

Mit der Sache war man im Allgemeinen einverstanden; es handele sich nur darum, ob es überhaupt richtig sei, Derartiges hier aufzunehmen. Es wurde beliebt, einen Satz,

daß jeder fremde Sclave oder Leibeigene auf deutschem Boden frei sei,

etwa in der Einleitung aufzunehmen.

Zum Schluß brachte Wigard einen

„Antrag an die Nationalverſammlung."

„Die Nationalverſammlung möge ſofort nach Feſtſtellung der Volksrechte dieſe als für ganz Deutſchland geltend publiciren."

Der Antrag fand Unterſtützung. Beſeler wünſchte, daß dieſer Antrag am Schluß der Debatte über die Grundrechte in der Nationalverſammlung beim Ausſchuß eingebracht werden möge. Wigard erklärt ſich damit einverſtanden und vorbehält ſich nur, daß man ſpäter nicht von Ausſchußwegen hier ſage, es habe dieſer Antrag zuvor im Ausſchuß vorgebracht werden müſſen.

Dieſe Berathungen des Ausſchuſſes wurden am 10. Juni geſchloſſen; es war den Sonnabend vor Pfingſten, und man hatte, um möglichſt bald Vorlagen in die Verſammlung bringen zu können, an dem genannten Tage vom Morgen bis in den Abend Sitzung gehalten. Beſeler und der Schriftführer des Ausſchuſſes wurden beauftragt, das durch die Discuſſionen und Abſtimmungen gewonnene Material zu redigiren.

Erſt bei dem Verſuch einer ſyſtematiſchen Anordnung des Materials und der Umformung aus abſtracten Kategorien in directe Beſtimmungen zeigte ſich die ganze Schwierigkeit der Aufgabe. Es ergaben ſich Lücken, Ungenauigkeiten, Unklarheiten da und dort; die Beſtimmungen über das „Reichsbürgerrecht", über die Aufhebung von allerlei Laſten erſchienen noch völlig unklar; ein innerer Zuſammenhang, eine in ſich überzeugende Gliederung der Feſtſtellungen des Ausſchuſſes war nur mit Mühe herzuſtellen. Es wird immerhin einiges Intereſſe haben, die Redaction, ſo wie ſie aus der Hand der beiden Beauftragten hervorgegangen, mit der ſpäteren Geſtalt der Grundrechte zu vergleichen (ſ. Anl. 4).

Sie übergaben ihre Vorlage am 14. Juni dem Ausſchuß. Die Art, wie ſie gearbeitet hatten, ſelbſt dies freiere Schalten mit dem ihnen überwieſenen Material, fand die Billigung des Ausſchuſſes. Aber die Durchprüfung des Einzelnen gab immer neue und neue Bedenken, ſo daß trotz der mahnenden Ungeduld der Nationalverſammlung, oder wenigſtens eines Theiles derſelben, die in der Sitzung am 17. Juni ihren Ausdruck fand, fünf weitere Ausſchußſitzungen dazu verwandt werden mußten.

Gleichzeitig mit dem Verfassungsausschuß hatte sich der volkswirthschaftliche Ausschuß damit beschäftigt, grundrechtliche Bestimmungen zu bearbeiten; die Mittheilung und Erläuterung derselben durch ein Mitglied des letztgenannten Ausschusses führte, wenn auch nicht zu wesentlichen Modificationen, so doch zu nochmaliger Verhandlung mehrerer Paragraphen.

Auf Grund dieser zweiten Durchsprechung der Grundrechte wurde endlich *) der von Beseler und Droysen schließlich redigirte Entwurf der „Grundrechte des deutschen Volkes", so wie der von Beseler verfaßte motivirende Bericht vorgelegt und angenommen (s. Anl. 5).

Es lag eben so sehr in der Natur der Sache, wie in dem eigenthümlichen und gleichsam collegialischen Charakter, der sich durch die gemeinsame Thätigkeit des Ausschusses auszuprägen begonnen hatte, daß sich derselbe für die von ihm ausgehende Vorlage einen gewissen Einfluß auch in der Nationalversammlung zu sichern bedacht war.

In diesem Sinne war es, daß Beseler den Antrag stellte: der Ausschuß möge sich darüber verständigen, wie er die Verhandlung über die Grundrechte in der Nationalversammlung vorgenommen zu sehen wünsche. Man einigte sich namentlich dahin, eine zweimalige Berathung aller Theile der Verfassung anzuempfehlen.

In demselben Sinne wurde auf Beselers Antrag beschlossen: die Verhandlungen in der Nationalversammlung Seitens des Ausschusses so zu begleiten, daß, wenn empfehlenswerthe Amendements zu dem vorgelegten Entwurf gestellt würden, der Ausschuß dieselben vor der Entscheidung der Versammlung in Berathung ziehe, um durch bereitwilliges Eingehen sowohl die Debatte und Beschlußnahme zu erleichtern, als auch dem Ausschuß seine Bedeutung und einen heilsamen Einfluß auf die Versammlung zu sichern." Es ist dann auch in diesem Sinn verfahren und eine nicht geringe Zahl von eingehenden Erörterungen namentlich solcher Fragen, in denen der volkswirthschaftliche Ausschuß fortfuhr, sich dem Verfassungsausschuß gegenüber zu stellen, gepflogen worden; doch nahmen bald andere Verhandlungen die Thätigkeit des Ausschusses fast ausschließlich in Anspruch.

*) In der einundzwanzigsten Sitzung d. 19. Juni.

Vorbereitung weiterer Vorlagen für den Verfassungsausschuß.

Der Ausschuß hatte es unterlassen, gleich in seinen ersten Sitzungen einzelne Mitglieder mit den weiteren Vorarbeiten, mit dem Gesammtentwurf einer Verfassung zu beauftragen. Er hatte eben so wenig Anlaß genommen, irgend welche allgemeine Grundsätze oder Richtungen im Voraus festzustellen. Es war, als ob es gemieden würde, diese wichtigsten, aber auch schwierigsten Fragen zur Sprache zu bringen.

Die Anträge auf Gründung einer provisorischen Centralgewalt waren nicht dem Verfassungsausschuß überwiesen worden. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß die Verhandlungen und Beschlüsse in dieser Frage in mannigfacher Weise maaßgebend werden mußten für die künftige Verfassung Deutschlands. Am 3. Juni war zur Erörterung jener Anträge ein besonderer Ausschuß gewählt worden, dessen Bericht am 19. Juni auf die Tagesordnung der Nationalversammlung kam. Erst am 28. Juni wurde das Gesetz vollendet, das man als die provisorische Verfassungsurkunde für Deutschland bezeichnen konnte.

Innerhalb dieser bewegten Tage hatte der Verfassungsausschuß, mit dem Entwurf der Grundrechte fertig, sich über den weiteren Gang seiner Thätigkeit zu entschließen.*) Er stellte gleich die Frage so: Welcher Theil der Verfassung zunächst vorzunehmen sein werde. Der Vorsitzende, Bassermann, empfahl zunächst die Befugnisse der künftigen Centralgewalt Deutschlands in Arbeit zu nehmen, namentlich auch aus dem Grunde, weil dies für die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt, die man zu begründen im Begriff stehe, in vielem Betracht ersprießlich sein werde. Mittermaier unterstützte diese Ansicht: es sei wichtig, die Stellung der Centralgewalt in ihren drei wesentlichen Befugnissen festzustellen: es müsse festgestellt werden, in wie weit derselben die Repräsentation nach Außen, die Macht über die militärischen Kräfte Deutschlands und die Regierungsbefugniß zustehen solle. Es handle sich, fügt Tellkampf hinzu, zuerst darum, welche Stellung die Centralgewalt den Einzelstaaten gegen-

*) In der zweiundzwanzigsten Sitzung d. 21. Juni.

über haben ſolle, welche Befugniſſe ihrer bisherigen Souverainetät denſelben entzogen werden müßten; es ſei in dieſer Beziehung das Beiſpiel Nordamerika's äußerſt lehrreich; das Glück und die innere Kraft der Union ſei namentlich in der äußerſt ſorgfältigen und klaren Scheidung der Competenzen begründet. Wigard erklärt, daß er, wenn auch von anderen Principien ausgehend, im Weſentlichen zu demſelben Reſultat komme. Gelte es die deutſche Einheit zu gründen, ſo ſei die erſte Frage, welcher Momente eine Centralgewalt, die dieſelbe ausdrücken und erhalten ſolle, bedürfe, welche Befugniſſe ihr zugeſtanden werden müßten. Von der Entſcheidung hierüber hänge die Beantwortung der beiden anderen Fragen ab, aus welchen Organen die Centralgewalt beſtehen und welche Verkürzungen in der Befugniß der Einzelſtaaten eintreten müßten. Schelle r: auch er erkenne, daß man ſich entſchließen müſſe, Ernſt zu machen mit der Ausſtattung der künftigen Centralgewalt; er wiſſe ſehr wohl, was Manchen hindern könne, auf dieſe Frage einzugehen; aber er werde, ſo ſehr Preußen ihm am Herzen liege, keinen Anſtand nehmen, diejenigen Opfer an Selbſtſtändigkeit und Macht, welche das Wohl des Geſammtvaterlandes fordere, von ſeinem engeren Vaterlande zu fordern; es ſei dies nothwendig und der allein mögliche Weg, wenn man nicht die Hoffnungen und Anſprüche der deutſchen Nation zur Lüge machen wolle. Droyſen erklärt anderer Anſicht zu ſein; der vorgeſchlagene Weg ſei ein theoretiſcher; man werde wer weiß wie viele Competenzen einer künftigen Reichsgewalt aufſtellen können, ohne irgend eine Sicherheit ſie zu realiſiren; er müſſe wünſchen, zuerſt die Form der einheitlichen Gewalten beſtimmt zu ſehen, weil die moraliſche Bedeutung und Wirkung dieſer Entſcheidungen alles Andere erleichtern würde; ſelbſt der Umfang der Competenzen werde ein durchaus anderer werden, je nachdem man namentlich die Form der Reichsregierung beſtimme; auf dem entgegengeſetzten Wege könne man dazu kommen, für die ſchönſten objectiven Aufſtellungen keine Subjecte zu finden; es ſei beſſer, an der Schwierigkeit und Ausführbarkeit dieſer Dinge die Kraft unſerer Beſchlüſſe zu meſſen, als ſie vorauszuſetzen und zu ſpät durch die Realitäten enttäuſcht zu werden. Schüler glaubt einen anderen Weg empfehlen zu müſſen; nach dem Princip der Volksſouverainetät werde man von unten aufwärts ſchreiten, bei den Wahlen, der Repräſentation beginnen, mit der Centralgewalt und ihrer Competenz ſchließen. Waitz erinnert, daß wir noch nicht

daran ſeien, gleichſam das Individuelle der Centralgewalt zu erörtern; wir müßten uns doch nothwendig erſt darüber klar werden, was denn eigentlich das Reich ſein ſolle, denn es exiſtire nur erſt als Wunſch, als Ahnung; es ſei das Reich aber nichts Anderes, als eine Summe von Befugniſſen und zwar von ſolchen, die bisher noch eingehüllt in denen der Territorien lägen; wir müßten ſie da erſt gleichſam herausſchälen; nur auf dieſem Wege kämen wir zu einer wahren Neugründung, auf dem von Droyſen vorgeſchlagenen nur zu einer Anlehnung an ſchon Vorhandenes. Welcker hielt dafür, daß wir gleichſam in Fortſetzung der von uns entworfenen Grundrechte jetzt daran gehen müßten, aufzuſtellen, was für ganz Deutſchland gemeinſam ſein müſſe: Zolleinheit, Münzrecht u. ſ. w. Es würde nicht richtig ſein, mehr Opfer, als dringend nothwendig, von den Staaten zu fordern, und den Stämmen ſelbſt ſei ein gewiſſer Particularismus genehm.

Die Abſtimmung des Ausſchuſſes entſchied, daß zunächſt der Umfang der Centralgewalt beſtimmt und in dieſer Richtung ein Entwurf gemacht werden ſolle. Es wurden Dahlmann, Beſeler und Mittermaier erwählt, dieſen Entwurf anzufertigen.

Es ſoll nicht unerwähnt bleiben, daß bereits, ehe dieſe Vorcommiſſion ihren Entwurf vorgelegt hatte, von Wigard darauf angetragen wurde, daß dieſelbe ein Schema der ganzen Verfaſſung mittheilen möge, und daß Waitz den Wunſch hinzufügte, daß möglichſt bald namentlich ein vorausgehender erſter Titel über Gebiet des Reichs, Reichsbürgerthum u. ſ. w. im Entwurf vorgelegt werden möge. Es wurden dieſe Anträge der Vorcommiſſion zur gefälligen Beachtung empfohlen, ohne daß ihrerſeits entgegnet worden wäre, daß ihr Auftrag ſich nur auf die Competenz der Centralgewalt beziehe; ſeine ſubjective Meinung ſei, äußerte Beſeler, daß das weitere Schema enthalten werde die Titel: über das Reichsparlament, das Reichsgericht, die Reichsregierung, die Gewähr der Reichsverfaſſung, daß aber ein vorläufiges Eingehen auf einzelne wichtige Beſtimmungen zu nichts führen würde, da ſie natürlich nicht eher, als bis ſie Seitens des Ausſchuſſes angenommen ſeien, zum Anhalt würden dienen können.

Die Verhandlungen über den ersten Entwurf des Abschnittes von der „Reichsgewalt".

Die Wichtigkeit der Verhandlungen über diesen Abschnitt der Verfassungsurkunde, und der Umstand, daß gerade für ihn die Arbeiten des Ausschusses aufklärend und zum großen Theil eingehender und mehr auf das Wesen der Sache gerichtet sind, als die weiteren Debatten der Nationalversammlung, mögen es angemessen erscheinen lassen, wenn die protocollarischen Aufzeichnungen der einzelnen Ausschußsitzungen im Wesentlichen unverändert mitgetheilt werden.

Die Vorcommission legte am 8. Juli (25. Sitzung) den fertigen Entwurf vor (s. Anlage 6). Nach einer kurzen Darlegung der in demselben befolgten Anordnung forderte Beseler zu einer vorausgehenden allgemeinen Debatte auf. Sie ward von den Einen gewünscht, von den Anderen überflüssig erachtet. Es seien, meinte v. Andrian, im Wesentlichen zwei Punkte, auf die Alles ankomme: das Heerwesen und die auswärtigen Verhältnisse; alles Andere sei untergeordneter Art, auf jene müsse sich die Discussion wenden, von ihnen hänge das Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich ab. Wigard meint, es komme eben auf das Princip an, nach welchem man dies Verhältniß habe bestimmen wollen; sei man über dasselbe einig, so würden sich jene zwei und alle anderen Punkte leicht ergeben, worauf Mittermaier darauf hinweiset, daß ein solches Princip, nämlich die Selbstständigkeit der Einzelstaaten, „so weit möglich", zu wahren, in den letzten Paragraphen des Entwurfes ausgesprochen sei. Der Vorsitzende, Bassermann, schlägt vor, auf die Berathung nach der Reihenfolge der Paragraphen einzutreten, indem sich so am einfachsten die Principien ergeben würden.

Die einleitenden Worte (§. 1), „der Reichsgewalt stehen folgende Rechte ausschließlich zu", wurden vorerst ausgesetzt, da man möglicher Weise zu Bestimmungen kommen könne, auf welche diese nicht Anwendung finden könnten.

Es wurde sofort zu Art. I. §. 2 übergegangen:

> „Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus."

Schüler erklärt sich allerdings mit dem Inhalt dieses §. einverstanden, findet jedoch den Ausdruck: „dem Ausland gegenüber" überflüs-

ſig, die Worte: „und der einzelnen deutſchen Staaten" präjudicirlich, indem ſie ausſagen würden, daß es auch für die Einzelſtaaten noch auswärtige Verhältniſſe gebe; es komme gerade darauf an, daß Deutſchland dem Ausland fortan als eine Einheit erſcheine, nicht mehr als ein Aggregat von Staaten. Mittermaier erklärt ſich gegen dieſe Auffaſſung; es gebe allerdings Verträge der einzelnen Staaten mit dem Auslande und in dieſen ſeien die einzelnen Staaten als ſolche vorhanden. Schüler: aber gerade daß dies aufhöre, ſei eine Nothwendigkeit; innerhalb eines Reiches, möge es immerhin ein Bundesſtaat ſein, könnten eben ſolche Verhältniſſe nicht mehr ſtattfinden; Ausdrücke, wie die gebrauchten, würden nur dazu dienen, Alles wieder von Anfang her dunkel zu machen. Waitz ſtimmt zwar der erſten Bemerkung Schülers in Betreff der Worte: „dem Ausland gegenüber" bei, keineswegs aber der zweiten; er befinde ſich auf einem Boden, welcher bei Weitem nicht dem gleich ſei, auf welchen ſich der Entwurf geſtellt habe, und er werde bei §. 4 darauf zurückkommen und das Seinige thun, den Staaten eine angemeſſene Selbſtſtändigkeit zu retten. Dahlmann findet die Worte: „dem Ausland gegenüber" immerhin ſtyliſtiſch überflüſſig, es komme nichts darauf an, ob ſie daſtehen oder fortbleiben; dagegen ſei die Erwähnung der einzelnen Staaten hier allerdings abſichtlich und bedeutſam; denn unzweifelhaft würden dieſe immer noch mancherlei, wenn auch mindere Sonderbeziehungen zum Ausland haben, auch dieſe müßten in den Händen des Reiches ſein. Schüler entgegnet, daß natürlich privatrechtliche Verträge, z. E. Salzverträge u. dgl., Niemanden weiter, auch das Reich nichts angehen; dagegen für alle völkerrechtlichen Verhältniſſe ſei die Reichseinheit feſtzuhalten. v. Mohl findet das Princip vortrefflich, aber die Praxis ergebe Modificationen, die freilich nicht von erheblicher Bedeutung ſeien gegen die unendliche Wichtigkeit des Principes, aber doch Beachtung forderten. Mittermaier erinnert an das lehrreiche Beiſpiel Amerika's, das habe der Vorcommiſſion zum Muſter gedient, und man würde ohne Schaden nicht von demſelben abweichen können. Es wurde abgeſtimmt über die beiden Anträge:

Soll fortbleiben „dem Auslande gegenüber"? — Nein.

Soll fortbleiben „und der einzelnen Staaten"? — Nein.

Es wurde zu §. 3 übergegangen; er lautet:

„Die Reichsgewalt ſtellt Geſandte und Conſuln bei den auswärtigen Regierungen und in Seehäfen an; ſie führt den di-

plomatiſchen Verkehr, ſchließt die Bündniſſe und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Auslieferungs- und Handelsverträge ab; ſie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an."

Droyſen bemerkt: warum Conſuln nur in Seehäfen? Die Worte: „bei den auswärtigen Regierungen und in Seehäfen" könne man füglich ganz fortlaſſen. Warum, ſo wird weiter gefragt, werden namentlich „Handels- und Auslieferungsverträge" hervorgehoben? Waitz bemerkt, daß §. 4 Verträge aufführe, die einzelne Regierungen noch ſchließen könnten; ob denn im §. 3 nur die allgemeinen Verträge, die für das ganze Reich, gemeint ſeien? Jedenfalls ſei hier Mangel an Präciſion. v. Mohl fordert zu ſagen: „Verträge und Bündniſſe aller Art;" das in §. 4 Geſagte könne nicht in Geltung kommen, es würde geſtrichen werden müſſen. Mittermaier hebt hervor, daß allerdings noch Verträge zwiſchen den deutſchen Staaten vorkommen könnten, und dieſe vorbehalte ſich das Reich zu überwachen. Aber, wird entgegnet, nicht Verträge von einzelnen Staaten gegen das Ausland. Dahlmann ſchlägt vor, zu ſagen: „die Bündniſſe und Verträge Deutſchlands." v. Mohl: mit ſtyliſtiſchen Wendungen ſei hier nicht abzuhelfen; wir ſtünden bei einem großen Princip und es ſei nothwendig, zu entſcheiden; es gehe nicht anders, es müſſe durchaus Ein völkerrechtliches Syſtem aus Deutſchland werden, wir müßten uns entſchließen, durchzuſchneiden. Beſeler iſt damit wohl einverſtanden, aber er erinnert daran, daß dann auch das Recht, Geſandte zu empfangen, hinſchwinde, daß überhaupt die ganze Stellung der deutſchen Fürſtlichkeit damit in ihrer Grundlage gewandelt werde. Man fand es nothwendig, die Debatte in der nächſten Sitzung fortzuſetzen.

Die Berathung über §. 3 wurde fortgeſetzt, mit der über §. 4 verbunden, welcher lautet:

„Die einzelnen deutſchen Regierungen haben fortan nicht mehr das Recht, ſtändige Geſandtſchaften im In- und Auslande zu halten. Verträge, welche eine deutſche Regierung mit einer anderen deutſchen oder auswärtigen Regierung abſchließt, ſollen der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, inſofern das Reichsintereſſe dabei betheiligt iſt, zur Beſtätigung vorgelegt werden."

Dahlmann machte zunächſt den Vorſchlag, daß man, um den Widerſpruch zwiſchen §. 3 und 4 zu erledigen, in 3 die Worte „mit dem Auslande" ſtreichen könne. Der Vorſitzende, Baſſermann,

hebt hervor, daß hier drei Fragen vorliegen, 1) ob Regierungen innerhalb Deutſchlands Geſandtſchaften halten dürfen; 2) ob Regierungen, abgeſehen von ſolchen, die nicht blos deutſche Beſitzungen hätten, z. B. Baiern, noch im Auslande Geſandtſchaften haben dürfen; 3) ob Regierungen in Betreff der außerdeutſchen Staaten, die ſie haben, Geſandtſchaften halten dürfen. Den dritten Punkt, meint Fürſt Lichnowsky, könne man, als ſich von ſelbſt verſtehend, fortlaſſen; er liege ganz außer unſerer Competenz; wie könne z. E. das Königreich Ungarn ſich auf dieſe Weiſe von Deutſchland abhängig machen laſſen? Ja, wenn dieſe Debatte in der Paulskirche vorkomme, ſo würde es angemeſſen ſein, dieſe Geſichtspunkte entſchieden geltend zu machen. Römer, damit ganz einverſtanden, meint daraus eine Conſequenz ziehen zu müſſen; nämlich die, ob der König von Ungarn mit deutſchen Truppen Krieg führen könne; es ſei nur dieſelbe Frage, und zwar diejenige, an welcher, wie ſchon ſonſt, wieder die Sache Deutſchlands ſcheitern könne. Waitz ſpricht gegen die Trennung dieſer drei Fragen, ſie ſeien in der Wirklichkeit doch nicht ſo getrennt. Freilich werde der Kaiſer von Oeſterreich für Ungarn Geſandte halten dürfen, wenn aber der König von Preußen daſſelbe wegen Poſen thun wolle, ſo geſchehe es doch ſichtlich nur, um dieſe ganze Beſtimmung zu eludiren. Und Aehnliches werde auch ſonſt vorkommen, man werde immer Formen dafür finden. Daher ſcheine es am beſten zu ſein, dieſen ganzen Satz zu Anfang von §. 4 fortzulaſſen. Allerdings ſei er mit dem Princip einverſtanden, aber es ergebe das doch gar große Bedenken z. B. für Preußen, das mit jenem Princip ſich ſelber aufgeben würde. So gewiß er hoffe, daß Preußen bei ſeiner Verheißung beharren werde, in Deutſchland aufzugehen, ſo entſchieden werde es für Preußen verletzend, ja unmöglich ſein, ſich dieſem §. zu unterwerfen. Preußen könne ſich in dieſem Punkte nicht, wie jeder andere Staat, fügen, wenn Oeſterreich unter der Firma von Ungarn ſeine völkerrechtliche Selbſtſtändigkeit erhalte. Ja wenn auch die „ſtändigen Geſandtſchaften" der verantwortlichen Regierungen nicht mehr gelten ſollten, ſo würden die Botſchaften des Regenten doch nicht unterbleiben. So wünſche er denn das Princip feſt auszuſprechen, aber das Verbot nicht hinzuzufügen. Schüler entgegnet: daß er mit dieſen Anſichten nicht im Entfernteſten übereinſtimmen könne; man müſſe endlich einmal Ernſt machen; auch Geſandtſchaften für einzelne Geſchäfte und bei beſon-

deren Anläſſen könne er nicht zugeben; es würde in dieſer Form alles das wiederkehren, was man vertilgen wolle; man möge auch das Wort „ſtändige" vor Geſandtſchaft ſtreichen. Schelle r: man werde doch wohl nicht den einzelnen Staaten ganz ihre Selbſtſtändigkeit nehmen wollen; und da müßte man ihnen wenigſtens nicht ausdrücklich verbieten Geſandte zu halten; das Uebermaaß werde ſchon die ſtändiſche Verſammlung jedes Landes überwachen. Für Preußen ſei es ſchon ſeiner geographiſchen Lage wegen ſehr wichtig, ſelbſt einen geſandtſchaftlichen Mittelpunkt zu bilden. Somit ſcheine es genügend, dieſen erſten Satz des §. 4 fortzuſtreichen, oder doch wenigſtens das Wort „ſtändig" ſtehen zu laſſen. Mittermaier: bei der Redaction ſeien drei Rückſichten geweſen: 1) nach Außen hin ſoll nur das Ganze vertreten werden; 2) die außerdeutſchen Staaten, z. E. Oeſterreichs, können natürlich nicht gehindert werden, ihre völkerrechtlichen Verbindungen zu unterhalten; 3) es wurde der Ausdruck ſtändige Geſandte gewählt, weil dieſer ſehr beſtimmt den Gegenſatz der vorübergehenden Zuſendungen bezeichnet, die zu Werbungen, Gratulationen u. dgl. doch wohl bleiben dürften. Wigard bekennt, daß er am wenigſten die großen Opfer verkenne, die Preußen gebracht habe; aber wolle man mit dieſem §. nicht vollen Ernſt machen, ſo möge man doch lieber die ganze große Mühe laſſen, die man ſich zur Beſſerung Deutſchlands gebe, es ſei dann Alles wieder umſonſt. Auch könne er nicht die Privatverträge anerkennen, die etwa noch die einzelnen Staaten haben könnten; eben ſo wenig ſchlagend ſei der Grund, daß Preußen wegen der Nähe des Oſtens und Nordens Geſandtſchaften haben müßte. Beſonders wichtig ſei die Vertretung derjenigen deutſchen Länder, über welche auswärtige Fürſten herrſchten, wie wir deren leider noch immer hätten; gerade denen gegenüber ſei es nothwendig, alle dieſe Verhältniſſe ausſchließlich dem Reich zu überlaſſen; es ſei das ausführbar, denn künftig dürfte da doch nur eine reine Perſonalunion exiſtiren. Fürſt Lichnowsky meint: man müſſe ſich dieſe Fragen in einfachen Beziehungen klar machen: 1) in wiefern das Recht der Einzelſtaaten, ſtändige Geſandtſchaften zu haben, dem Reich nachtheilig oder präjudicirlich ſein könne; 2) in wiefern der einzelne Staat die Mittel dazu haben könne. Dieſen zweiten Punkt anlangend iſt nur zu ſagen, daß die einzelnen Kammern das Recht haben, die Steuern zu votiren, wenn dieſe Kammern Luſt haben, das Geld herzugeben zu den Zwecken beſonderer geſandtſchaftlicher Ver-

bindungen, ſo wird ſich wohl Niemand darum zu kümmern haben. Das Verhältniß zum Reich betreffend begreife er wohl, daß man rein Feld zu ſchaffen Neigung habe; aber in den vorgelegten Sätzen könne er nicht viel mehr als dieſen Wunſch ausgeſprochen ſehen; eine reelle und klare Anſchauung der in Frage ſtehenden Geſchäfte ſei nicht darin. Nach §. 4 habe noch der einzelne Staat das höchſte diplomatiſche Recht, nämlich das der Verträge, während das mindere, das der Conſulate und Päſſe, ihm genommen wird. Es ſcheine das wahrlich nicht logiſch, das Größere zu gewähren und das Kleinere nicht. In Betreff von §. 3 ſei er mit Waitz einverſtanden; ſchon wegen Poſen ſei es ganz unmöglich, daß Preußen nicht eine Geſandtſchaft in Petersburg halte, bei den täglichen Grenzbeziehungen des Großherzogthums mit Rußland, bei den mannigfachen Verhältniſſen, in denen die Poſener doch eben auch völkerrechtlich vertreten ſein müßten; oder wollte man, nachdem man ſo eifrig für ihre Unabhängigkeit geſtimmt, ſie in der Hauptfrage wieder zu Unterthanen Deutſchlands machen? Ferner ſtehe weder in §. 3 noch 4 etwas über das paſſive Geſandtſchaftsrecht, man ſcheine es für unwichtig gehalten zu haben. In Summa, man wird ein Geſetz gegeben haben, das jeden Augenblick illuſoriſch wird. Dahlmann entgegnet: daß es vor Allem darauf ankomme, daß das Ausland wiſſe, an wen es ſich zu wenden habe; daß es aufhöre mit den einzelnen Staaten zu verkehren, indem es ſehe, daß dieſe nicht mehr legitimirt ſind für dieſe Verhältniſſe; er meine es gewiß treu mit Preußen, aber er ſei nicht zweifelhaft, im Zweifelfalle ſich für Deutſchland ſelbſt auf Koſten Preußens zu erklären. Lieber möge das künftige Reichsregiment gar keine auswärtigen Verhältniſſe haben, als daß daneben noch eine preuß., bairiſch. u. ſ. w. Diplomatie beſtehe. Freilich wir werden es nicht hindern können, daß Preußen und Oeſterreich noch auswärtige Verhältniſſe haben, aber ſie werden nicht in die Reichsverhältniſſe eingreifen dürfen. Es ſei das der entſcheidende Punkt nicht blos für die Weltbedeutung und Macht Deutſchlands, ſondern auch für das Innere; es würde mit dieſem diplomatiſchen Unheil ſchließlich die Exiſtenz der Dynaſtien wahrhaft gefährdet ſein, man würde in ihnen die größten Feinde der deutſchen Einheit ſehen, ſich um ſo mehr ihrer zu entledigen wünſchen, man würde ſo ſicher zur Republik kommen. Römer meint, man könne ſich nicht verhehlen, daß namentlich Preußen trotz der

oft angeführten Aeußerung, in Deutschland aufgehen zu wollen, besonders übel sich darstelle und nicht recht Vertrauen einflößen könne. Es sei gewiß das Wichteste, den Regierungen so viel als möglich unmöglich zu machen, ihre Privatinteressen zu verfolgen, und dazu diene besonders, daß man ihnen das Recht der Gesandtschaft nehme. Freilich sage man, es könne jenes Gesetz leicht umgangen werden, aber die öffentliche Meinung und die Verantwortlichkeit der Minister müsse und werde dagegen garantiren. Es sei angemessen, was man thun wolle ganz zu thun, auch das Wort „ständig" möge gestrichen werden, da dies nur den Vorwand zu allem Mißbrauch geben würde. Tellkampf findet, daß Preußen damit eigentlich gar nichts aufgeben würde; es habe schon beim Zollverein bewiesen, in große Gesammtheiten aufgehen zu können, und in welchem Verhältniß es auch zum Reich stehen werde, eine Macht von diesem Umfang und Charakter werde stets auch die auswärtigen Beziehungen des Reichs mitbeherrschen. v. Beckerath anerkannt, daß es mit der Zersplitterung Deutschlands nie ein Ende nehmen würde, wenn diese vielen Gesandtschaften und ihre sich kreuzende Geschäftigkeit noch ferner blieben; nicht minder erheblich würde der Nachtheil im Inlande sein, ein steter Keim des Mißtrauens würde damit gepflegt werden. Die Umgehbarkeit des Gesetzes scheine doch nicht so leicht zu sein, daß man darum das ganze Gesetz fortlassen sollte; am wenigsten könnten derartige Sondergesandtschaften bei besonderen Anlässen und zu bestimmten Zwecken irgend auf die allgemeinen deutschen Verhältnisse Einwirkung ausüben. Das Wort „ständige" zu streichen, scheine nicht angemessen, es werde das durchaus zu weit gehen. v. Mohl findet, dies sei immer der schwerste Collisionsfall zwischen den größeren und kleineren Staaten; aber es könne durchaus nichts helfen; es sei namentlich der schwerste Prüfungspunkt für Preußen, aber man müsse es darauf riskiren; dringe man mit diesem Punkte nicht durch, so sei überhaupt die Sehnsucht des Volkes eine Täuschung gewesen. Wippermann wünscht den Anfang von §. 4 fortzulassen, weil er etwas in der Form Verletzendes enthalte; in der Sache sei er natürlich völlig einverstanden, aber er glaube, daß in diesen wie in allen entscheidenden Fragen die Realität einer mächtigen Reichseinheit alle Bedenklichkeiten thatsächlich überwinden werde. Schüler wünscht in §. 4 noch hinzuzufügen: auch keine fremden Gesandten zu empfangen. Waitz verwahrt sich vor Allem gegen das

Mißverſtändniß, als ſei er im Princip nicht ganz einverſtanden; aber es ſei unſere Aufgabe, mehr als blos Principien aufzuſtellen, es gelte auch das Mögliche zu finden, weil wir ſonſt das, was nothwendig ſei, unmöglich machen würden. Dahlmann ſchlägt einige Veränderungen der Faſſung vor:

> die einzelnen Regierungen haben fortan nicht mehr das Recht, Geſandtſchaften zu halten oder zu empfangen, außer in ihren Verhältniſſen zu dem Reichsoberhaupt. Verträge, welche eine deutſche Regierung mit einer anderen deutſchen Regierung abſchließt, werden durch außerordentliche Geſchäftsführer vermittelt, und ſollen der Reichsgewalt u. ſ. w.

Beckerath findet, daß hier ein zu weit greifender Inhalt formulirt ſei; wir hätten auf den Stoff, auf die Gegebenheiten gar ſehr Rückſicht zu nehmen. Wir haben einmal zwei, oder wenn man will drei Staaten, mit einer ſo großen Vergangenheit, daß man ſie nicht ſo ohne Weiteres ſubmittiren kann. Es regt ſich in jedem Staate mit der allmälig wiederkehrenden Ordnung eine ſo eiferſüchtige Aufmerkſamkeit auf Frankfurt, daß man allen Grund hat, darauf Rückſicht zu nehmen. Wir müſſen lieber nicht Alles wollen, um nur nicht Alles zu verlieren. Wir können nicht erwarten, daß Preußen in dem Sinne, wie es Römer zu fordern ſcheine, und wie es für kleinere Staaten nicht blos möglich, ſondern auch heilſam und im Grund eine Wohlthat ſein wird, in Deutſchland nicht ſowohl auf- als untergehen werde. Er müſſe dafür ſein, daß die alte Faſſung bleibe, und daß namentlich das Recht der Verträge dem einzelnen Staate bleibe, vorbehaltlich der Kenntnißnahme des Reichs. Droyſen hebt hervor, daß dieſe Frage uns darum Mühe mache, weil ſie ſo zu ſagen falſch geſtellt ſei; man könne für ſo disparate Verhältniſſe, wie die auswärtigen Verhältniſſe von Homburg und Preußen, nicht ſchematiſtiſch dieſelbe Formel der Löſung finden wollen. Es ſei dies eine weſentlich preußiſche Frage; nur Preußen und Oeſterreich hätten unter den deutſchen Staaten auswärtige Verhältniſſe; Baiern, ſo viel Selbſtgefühl es auch zu haben ſcheinen wolle, habe immer nur in Momenten der Eiferſucht zwiſchen jenen beiden eine Bedeutung geſucht und bisweilen, freilich zum größten Schaden Deutſchlands, gefunden. Behalte das Haus Lothringen, wie in Betreff ſeiner außerdeutſchen Gebiete unvermeidlich und für Europa auch nothwendig ſei, ſeine große europäiſche Bedeutung, ſo ſei es vollkommen

unmöglich, die Bedeutung Preußens ſo ohne Weiteres unterzuſtellen; zum Beſten Deutſchlands müſſe man die auswärtige Bedeutung Preußens ſalviren; am angemeſſenſten wäre es, die ganze auswärtige Politik Deutſchlands an Preußen zu übergeben, aber es ſei ſchwer, dafür ſchon jetzt eine Formel zu finden; die ganze Frage würde ſich von ſelbſt gelöſt haben, wenn wir die Form der Reichsregierung früher als ihre Competenz feſtgeſtellt hätten; an dieſer Frage werde es ſich zeigen, ob überhaupt die ſtaatliche Einigung Deutſchlands realiſirbar ſei; er fürchte mehr von der Eiferſucht und Kleinlichkeit der Stämme, als er von der Kraft der nationalen Erhebung hoffe. Scheller wendet ſich gegen die noch ſchärfere neue Faſſung von Dahlmann, er zählt auf, was nach dieſem Entwurf Alles dem preußiſchen Staat genommen werden ſoll; es würde ihm, ſagt er, am liebſten ſein, wenn man in den einzelnen Staaten gar keine Regierung hätte, ſondern tabula rasa, dann würde man ſchon ein Reich machen können. Aber wie jetzt die Dinge ſind, giebt es einmal dieſe Regierungen noch und Anhänglichkeit für ſie, man kann von dieſen in der Treue und Ueberzeugung ihres Volkes ſtarken Regierungen nicht verlangen, daß ſie ſich und ihre Geſchichte aufgeben ſollen. Die Stimmung in den preußiſchen Provinzen iſt denn doch nicht von der Art, Alles und Jedes, was hier beliebt wird, zu ertragen; das Land wenigſtens von der Weſer bis zur Memel würde ſich mit Einer Stimme erheben, ja es würde, während man jetzt uneins und unzufrieden genug ſei, plötzlich die völligſte Einigkeit entſtehen, und die alten Provinzen würden ſagen: wenn es uns die Rheinprovinz und halb Schleſien koſten ſollte, wir würden König und Miniſter eher davon jagen, als ſolche Bedingungen eingehen. Um den Preis, der hier geſtellt iſt, wird man mit Preußen nie einig werden; er halte ſich verpflichtet, dies zu ſagen; es ſei gleichgültig, ob er perſönlich dies billige oder tadele, es handele ſich hier um reelle Verhältniſſe, und er könne im Intereſſe der Zukunft unſers Werkes nur bitten, daß man nicht ohne Rückſicht auf dieſe endlich doch entſcheidenden Thatſachen verfahre. Tellkampf: er könne nicht entſcheiden, ob es viel Aufregung in Preußen hervorbringen würde, wenn das eigene geſandtſchaftliche Weſen aufhörte. Man fordert allerdings viel von Preußen, namentlich in Betreff des Heerweſens; aber man müſſe dafür denn doch auch etwas nachgeben u. ſ. w. Jürgens macht geltend: es heiße nicht, ob man Opfer bringen wolle oder

nicht, ſondern wie viel. Eine gar zu durchſchneidende Regel fordern, bringe dahin, daß man gar nichts erreiche. Wir dürfen die großen Thatſachen Preußen und Oeſterreich einmal nicht übergehen, wir müſſen beiden Rückſichten ſchenken. Wie tadelnswerth man auch das Gefühl der Preußen, dies undeutſche Selbſtgefühl, das die Süddeutſchen nicht allein verletze, halten möge, es iſt einmal da, und man muß ſich demſelben accomodiren. Römer: er bekenne nicht zu begreifen, wie man auf alle dieſe Bedenklichkeiten komme; er ſehe wohl, was er immer erwartet, daß es mit dem Aufgehen Preußens nicht weit her ſei, daß man nicht Ernſt damit dürfe machen wollen. Bei ſolchen Betrachtungen komme man nicht über den alten Bund hinaus und man wäre beſſer zu Haus geblieben. Aber er hoffe, daß man den Willen haben werde, etwas zu ſchaffen, und wenn nur in Frankfurt Ernſt gezeigt werde, ſo würden ſich wohl auch jene preußiſchen Empfindungen eines Beſſeren bedenken. Es ſei nicht ſo viel Gewicht auf jene Schwierigkeiten zu legen, man müſſe fort. So ſtimme er für die Faſſung von Dahlmann. Wigard erklärt, daß er nicht ohne Gemüthsbewegung vernommen habe, was hier namentlich von Scheller geſprochen ſei; es ſei, wenn dieſe Anſicht richtig ſei, keine Einheit mehr möglich; aber er gebe zu bedenken, daß man damit nur der Republik in die Hände arbeiten würde, einer Partei, die in Oeſterreich wie in Preußen vorhanden ſei; gerade diejenigen Herren, welche jetzt ſo gar ſehr die Sonderintereſſen verträten, pflegten ja ſonſt die entſchiedenen Gegner der Republik zu ſein. Wippermann findet die Sache nicht ſo gefährlich, wenn nur das Reichsoberhaupt ſeine Beamten richtig und behutſam wähle. Uebrigens macht er bemerklich, daß §. 1 den Sinn von §. 3 und 4 doch weſentlich beleuchte und namentlich das, was die Regierungen nicht haben ſollen, ausſchließe. Dahlmann anerkennt die von Droyſen gemachten Bemerkungen: nicht ſeien wir wohl hier verſammelt, um melancholiſche Betrachtungen anzuſtellen, ſondern um praktiſche Reſultate zu erreichen. Es ſei durch das deutſche Volk eine große Bewegung gegangen, und dieſe wolle mehr als die Theile des Ganzen; es ſei der Augenblick gekommen, wo Deutſchland ſich zuſammenfaſſen müſſe, wenn es nicht die Fortdauer ſeiner monarchiſchen Verhältniſſe und ſeine Dynaſtien aufgeben wolle; ſie würden nur dauern in dem Maaße, als ſie aufgeben. Es ſei keine ſo große Sorge um Preußen, der Entwurf der 17 ſei dort ohne Widerſpruch aufgenommen.

Die Berathung wurde zum zweiten Male vertagt.

Es wurde in der Berathung von §. 3 und 4 des Entwurfs der „Reichsgewalt" fortgefahren.*) Lasaulx begann damit, zu erklären, daß er weniger in seiner als in der Meinung seiner Wähler spreche, wenn er sich gegen die gemachten Beschränkungen des Gesandtschaftsrechts ausspreche: der Unverstand und das Vorurtheil sei nun einmal eine Macht, und zwar eine große, man müsse, wolle man etwas schaffen, diesen Factor in Rechnung bringen. v. Gagern theilte zur Instruction des Ausschusses die Punctationen vom 25. März mit, zu denen sich unter anderen auch Preußen bekannt habe; namentlich sei die „Eine Vertretung nach Außen hin" anerkannt. Dennoch scheine ihm wünschenswerth, diesen im äußersten Maaß delicaten Gegenstand vorerst nicht durch eine Abstimmung zu schließen. Ahrens bemerkt, daß Deutschland nur durch die gemeinsame Repräsentation als Einheit anerkannt werde könne. Was am 25. März als möglich erschienen, werde es noch viel mehr jetzt sein; für die kleineren Staaten sei diese Frage allerdings eine sehr untergeordnete, sie könnten unmöglich, wenn es nicht eine blos sonderbündliche Eitelkeit wäre, ein großes Interesse an dem Gesandtschaftsrecht haben. Ganz anders bei den beiden Großstaaten; beiden dürfe man wegen ihrer außerdeutschen Gebiete das Recht der Gesandtschaftlichkeit zugestehen. Allerdings, meint Wigard, müsse man Vorurtheilen gerecht werden, aber der weise Gesetzgeber müsse sich höhere Standpunkte nehmen, müsse weiser und weitersehend zu sein wissen als die Menge, müsse im vorliegenden Fall trotz aller Vorurtheile die Einheit Deutschlands durchzuführen wissen. Eben darum sei er auch wider die Vertagung der Berathung; man müsse nun einmal zu einem Resultat kommen, sei es es auch, indem man den Knoten zerhaue. Uebrigens meine er, daß man am wenigsten im Ausschuß Namens seiner Wähler zu sprechen habe; er denke, man sei aber auch in der Paulskirche Repräsentant der Nation, nicht Mandatar für einen District und dessen Interessen oder Thorheiten. In Betreff der gestrigen Verhandlung bemerke er noch, daß nach vielfachen Erkundigungen die Stimmung in Preußen nicht so sei, wie sie Scheller bezeichnet, sondern der Einheit völlig günstig. Er wünsche den späteren Antrag von Dahlmann. Droysen ergänzt die Bemerkungen Gagerns mit

*) In der siebenundzwanzigsten Sitzung d. 18. Juli.

einer Notiz, die, ſo glaube er, hier im Schooße des Ausſchuſſes ohne Indiscretion mitgetheilt werden könne; auf Veranlaſſung des eingeſandten Entwurfs der 17 ſei in dem preußiſchen Staatsminiſterio eine Erklärung abgefaßt des Inhalts, daß Preußen dieſen Entwurf allerdings mit den am 28. März vollzogenen Punctationen in Uebereinſtimmung finde, und demſelben in allen weſentlichen Punkten ſeine Beiſtimmung gebe; in einzelnen untergeordneten Dingen würde den beſonderen Intereſſen der Einzelſtaaten vielleicht mehr Rückſicht zu ſchenken ſein. Er erinnere daran, wie viel ſtraffer und centraliſtiſcher der Entwurf der 17 geweſen ſei, als der uns vorliegende. Er glaube hinzufügen zu dürfen, daß dieſe Erklärung vollzogen und auch nach Frankfurt geſandt ſei; die Gründe, warum dieſelbe nicht officiell übergeben worden, halte er ſich nicht befugt zu erörtern, glaube jedoch ſagen zu dürfen, daß ſie am wenigſten von der Art ſeien, das von Römer geäußerte Mißtrauen zu bewahrheiten. Wippermann wiederholt, daß er das formale Verbot, das dieſer §. enthalte, vermieden wünſche; es genüge §. 3 in Verbindung mit §. 1. v. Andrian: Oeſterreich könne durchaus nicht auf dieſe §§. eingehen, und etwa ſeine deutſche Geſandtſchaftlichkeit von der für ſeine übrigen Länder trennen; dieſe Theilung würde die Zerſplitterung der Monarchie bewirken, ſei alſo nicht denkbar. Oeſterreich wünſche den innigen Anſchluß an Deutſchland, aber es ſei weder das Intereſſe Oeſterreichs noch Deutſchlands, daß ſich dieſe große Macht auflöſe; und ſelbſt wenn man ſo ſcheiden wollte, daß Oeſterreich nur für ſeine außerdeutſchen Lande auswärtige Verhältniſſe habe, werde doch ſtets die ganze Kraft und Theilnahme des deutſchen Drittels der Monarchie mit thätig ſein. In den kleinen Staaten empfinde man kaum, was das, was man fordert, für Oeſterreich zu bedeuten habe. v. Beckerath: es ſei ſehr erwünſcht, daß ſich auch eines Oeſterreichers Stimme habe vernehmen laſſen, er ſelbſt ſei in der Lage, das Gewicht jener Werke wohl zu würdigen; verhalte es ſich ſo mit Oeſterreich, ſo könne man natürlich nicht von Preußen fordern, was Oeſterreich nicht gewähren wolle oder könne. Er ſei vollkommen der Meinung, daß unſer Werk nur gedeihen könne in der entſchiedenen Einheitlichkeit aller deutſchen Gebiete, aber in einzelnen beſonderen Fällen möge man den großen Mächten geſtatten, nach ihrer alten Weiſe zu verfahren, wenn es auch nur der Etikette wegen ſei. Könne man es denn Vorurtheil nennen, wenn ein Staat wie Preußen, völ-

lig bereit, der Einheit die nöthigen Opfer zu bringen, doch auch nicht mehr opfern wolle, als nothwendig sei? Wo die Verfügung über die Kriegsmacht, wo die Entscheidung über Krieg und Frieden sei, da sei die Macht, und diese concentrirte Macht werde nicht dadurch geschwächt, daß der einzelne Staat einmal nur vorübergehende Gesandte schicke. Der vorliegende §. habe diese Befugniß anerkannt, habe sogar das Recht der Verträge unter Controle der Reichsgewalt gelassen; sei diese im Parlament frisch und stark, so sei dabei keinerlei Gefahr. Seien wir nicht zu theoretisch, suchen wir das Erreichbare zu erhalten, und vertrauen wir der Natur der Dinge, überlassen wir es der Schwerkraft des geeinten Deutschlands, diese Hemmungen allmälig ganz zu tilgen. Wenn sich dann noch separatistisches Gelüste in einzelnen Staaten zeige, so werde er am wenigsten aufhören dagegen zu kämpfen. Simon bemerkt, daß die Schwierigkeit doch nicht blos in dem Aufgeben der Gesandtschaften liege, sondern eben so im Recht des Krieges und Friedens, so wie des Heeres. Treten diese drei Punkte im Geist des Entwurfs ein, so sei namentlich von einer Selbstständigkeit Preußens nicht mehr die Rede. Wie man das in Preußen aufnehmen werde, das hänge gewiß davon ab, wie es mit Oesterreich gehalten werden würde. Trete da ein Vorzug Oesterreichs ein, so wäre dies der sicherste Weg, den Volksgeist Preußens entschieden dagegen einzunehmen. Die Stimmung in Preußen sei gut, eine Volksversammlung in Magdeburg habe noch vor wenig Tagen ihm die volle Beistimmung zu allen Beschlüssen in Frankfurt erklärt; anderswo möge es anders sein, aber man müsse überhaupt nicht zu viel darauf geben; man sehe überall auf uns, unsere Entscheidung entscheide. Preußen habe Großes geopfert und noch zu opfern, Preußen habe eine Geschichte, habe ein Volksbewußtsein, und das opfere man nicht so leicht; die sächsischen Herzogthümer, Länder, wie Hechingen und Lippe, hätten nur zu gewinnen; auch Würtemberg, glaube er, sei in dieser Lage; daher möge man nicht den Maaßstab der deutschen Gesinnung nehmen. Nichtsdestoweniger wird der edlere Theil der Preußen diese Opfer bringen wollen; es ist nicht möglich, den Zweck zu wollen, ohne die Mittel. Entweder wir wollen ein einiges Deutschland, und dann muß die Separatmacht Preußens so gut wie Oesterreichs fallen, oder wir mögen in den alten Jammer zurückkehren. Im preußischen Sachsen sei die Stimmung wie bezeichnet; in Schlesien gehe man noch weiter, wie hier; von den Dis-

poſitionen der anderen Provinzen ſei er nicht hinreichend unterrichtet. Aber die Entſcheidung liege ihm in dem Bedürfniß Deutſchlands; er ſei für die weſentliche Beibehaltung der vorliegenden Beſtimmung. Baſſermann glaubt, daß die Beſorgniß jener beiden Staaten übertrieben ſei; inſofern ſie nichtdeutſche Provinzen hätten, würden ſie eine europäiſche Stellung bewahren. Freilich könne da unter der Hand mancherlei Uebles geſchehen; aber mit dieſer Formel ſei wohl jenen beiden Mächten genug gethan; denn einen Vorzug Oeſterreichs gegen Preußen könne Niemand denken. Simon remonſtrirt: es ſei da wohl ein thatſächlicher Irrthum, nur der kleine Reſt Poſen ſei für Preußen noch außer Deutſchland und dieſe Paar Kreiſe würden gewiß ſehr bald von Preußen abgegeben werden zu einem polniſchen Staate, den herzuſtellen, die Nothwendigkeit der europäiſchen Verhältniſſe und die Gerechtigkeit fordere. In dem Moment höre Preußen auf, eine europäiſche Großmacht zu ſein, und dann würde factiſch jene Ungleichheit eingetreten ſein; ja factiſch ſei ſie ſchon jetzt vorhanden. Und, meine Herren, fügt er hinzu, das gebe ich Ihnen wohl zu bedenken, dazu kenne ich mein Preußen viel zu genau, es genügt dies allein, das böſeſte Blut zu machen, das Eintreten Oſtpreußens in den Bund wäre dann keine Aufopferung, ſondern eine Bêtiſe geweſen. Dem vorzubeugen, müſſen wir ſchon jetzt, gleichſam als Bedingung, Beſtimmungen ſuchen, wie es zu halten iſt mit deutſchen Fürſten, die auch außerdeutſche Gebiete haben. Dahlmann verharrt bei ſeiner ſchon geſtern ausgeſprochenen Anſicht. Vielleicht aber könne man §. 4 noch ausſetzen, da derſelbe vielleicht eine paſſendere Stelle in dem „Verhältniß der Einzelſtaaten zum Reich" finden könne, welcher Theil des Entwurfs doch näher, als im Entwurf geſchehen, ausgeführt werden müſſe. Schüler ſchließt ſich dieſem Antrage um ſo mehr an, da dort vielleicht eine Beſtimmung gefunden werden könne über das Verhältniß ſolcher Fürſten, die in und außer Deutſchland Länder beſitzen, nämlich, daß es eine bloße Perſonalunion werden müſſe. v. Soiron findet, daß es ſich hier darum handelt, ob wir einen Staatenbund, oder Bundesſtaat oder ein Zwiſchending zwiſchen beiden wollen. Darum müſſe man ſich nicht zu viel um die Stimmungen kümmern; ſie ſeien ganz abhängig von der Urtheilskraft der Auffaſſenden: halten wir feſt an der Idee der Einheit, ſo reißen wir die Maſſe mit; gehen wir jetzt davon ab, ſo kommt eine ſolche Uebermacht des Particularismus, daß gar

keine Rettung mehr übrig iſt. Wir ſelbſt werden dann das Unglück heraufbeſchwören, werden vermittelnd und in der Mitte ſtehend zermalmt werden. Wir müſſen nach der Geſinnung, die ſich im deutſchen Volke ausgeſprochen, an der Einheit feſthalten und dann ſiegreich hindurchdringen. In Betreff der Staaten, die noch außerdeutſche Gebiete haben, können wir ſpäter ſprechen, bloße Etikettefragen kann man mit Kammerherren abmachen. Aber jetzt oder nie müſſen wir bei dieſen Grundſätzen feſthaltend zum Ziele kommen. v. Mohl ſchließt ſich denſelben Anſichten an, bittet, ihm die Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen, daß er nicht darum ſo meine, weil er einem kleinen Staate angehöre. Wir müſſen die Sache jetzt auf die Spitze ſtellen; geht es nicht, ſo mag uns Gott gnädig ſein, ſo bricht über Deutſchland ein Unheil los, wie es ſchrecklicher noch nicht dageweſen. Aber es werde, ſo hoffe er, nicht zu dieſer Gefahr kommen, und in unſerer Hand liege es, ihr den Weg zu verlegen; unſerem Beſchluſſe wird man ſich fügen, wenn er kühn und groß gefaßt iſt; uns ſei das Mandat geworden und daß wir es erhalten, ſei das Werk einer gleichen Kühnheit des Vorparlaments; es ſei unſere Schuld, wenn der Particularismus wieder Raum gewonnen. Noch einen Punkt hebe er hervor: dieſe vorübergehenden Geſandtſchaften ſeien die allergefährlichſten, gerade dann werden ſie geſandt, wenn man ſie am allerwenigſten wünſchen wird. Die Einzelſtaaten, meine er, ſollen gar keine Geſandten mehr ſchicken. Fürſt Lichnowsky wiederholt ſeine frühere Anſicht und wünſcht mit Gagern das Ausſetzen des Beſchluſſes. Die einzelnen Bemerkungen betreffend, hebe er Folgendes hervor. Der Kaiſer von Oeſterreich wird Geſandte zu ſchicken fortfahren für ein Ländergebiet, größer als ſeine deutſchen Territorien; und dieſe Geſandten werden ein namhaftes Gewicht haben durch die Bajonette hinter ihnen; das Ausland wird ſich nicht viel darum kümmern, ob dieſelben dieſſeits oder jenſeits der Perſonalunion geſchliffen ſind. Aber auch jene „zehn Kreiſe" Poſens müſſen vertreten ſein und das Verſchenken an ein neues Polenreich ſcheine ihm vorerſt ſehr wenig nahe; vielmehr wird der König von Preußen gerade dieſe Gelegenheit gern benutzen, ſeine auswärtigen Verhältniſſe zu behalten. Wir haben, heißt es, das Volk hinter uns, aber gewiß iſt, daß von den preußiſchen Wählern die meiſten ein größeres Gewicht gelegt haben auf die Wahl für Berlin, als für Frankfurt. Die Verſammlung in Berlin wird ſich ſchon auf die Warte ſtellen, und wir wer-

den ſchon ſehen, wohin ſich das Volk ſtellt; wir arbeiten der Reaction geradezu in die Hände, wenn wir uns ſo, wie es Viele wünſchen, übernehmen; nicht der Republik, wie es diejenigen glauben, welche ſie wünſchen. Er bekomme auch Briefe und Nachrichten; aber ſie ſchließen wieder und immer wieder: nur keine mediatiſirten Hohenzollern. Schreiner findet, daß mit dem Hinausſchieben der Frage wenig gewonnen ſei, da ſich faſt in jedem folgenden §. dieſelbe Frage wiederhole; er wünſche in Betreff der blos perſonellen Union ſpätere Verhandlung, wolle aber ſchon jetzt ſagen, daß ſie ihm die richtige Löſung zu enthalten ſcheine. Auch werde ein ſolches Arrangement für Oeſterreich nicht ſchwer ſein, da für Oeſterreich außer Deutſchland nur das Reich Ungarn übrig bleibe; denn namentlich Galizien werde von Ungarn beanſprucht, und die Geſchicke Italiens ſeien wohl bereits auf eigenem Wege. Uebrigens ſei er gar nicht zweifelhaft, daß die Bevölkerung des deutſchen Oeſterreichs ganz mit uns im Einvernehmen ſein und bleiben werde. Wir müſſen ſtreng und feſt bei dem bleiben, was allein die Einheit Deutſchlands gründen könne. Waitz bekennt ſich vom Anfang her als einen rechten Reichsbürger, der aus einem kleinen Staat ausgezogen und in einen anderen noch nicht eingezogen ſei. Er habe ſich in jenen wichtigen Monaten der anfangenden Bewegung beſonders in Berlin und Hannover aufgehalten; aber ſo voll Bewunderung und Anerkennung deſſen, was hier im Vorparlament und bei dem Funfziger-Ausſchuß geſchehen, wie man das hier geglaubt habe, ſei man dort eben nicht geweſen. Darüber möge man ſich doch nicht täuſchen; wir haben nicht erſt jetzt Particularismus gegen uns, aber er wird je länger, deſto ſtärker uns entgegentreten; wir müſſen nur um ſo feſter hier auftreten und alles Erreichbare mit Bewußtſein und Feſtigkeit erſtreben. Gewiß Unrecht ſei es, zu ſagen, daß man, wenn nicht Alles zu erreichen ſei, gleich in den alten Jammer zurückkehren werde; aber man wolle auch nicht mit einem Male Alles fordern. Wir ſollen fortfahren zu ſtreben, aber nicht alles Aeußerſte gleich fordern. Und nun frage es ſich, was zu einer Föderativverfaſſung gehöre? Wir machen etwas, was noch nie da geweſen, wir haben etwas völlig Neues zu ſchaffen, aus kleinſten und größten Staaten ein Einiges zu ſchaffen. Wir können darum die amerikaniſche Verfaſſung nicht etwa geradezu übertragen, ſelbſt wenn ſie an ſich wünſchenswerth wäre. Wir müſſen ausgehen von der Frage: was iſt abſolut nothwendig? dann erſt

folgen laſſen: was iſt wünſchenswerth? Darnach ſcheint § 3. völlig erforderlich; aber das unbedingte Verbot des §. 4 ſcheint zu weit zu gehen. Der diplomatiſche Verkehr iſt das Zeugniß der völkerrechtlichen Exiſtenz eines Staates, und es iſt das Schwerſte, was wir Preußen zumuthen können, auf dieſe zu verzichten. Und das kann man nach ſolcher Geſchichte, wie Preußen ſie hat, nicht fordern; wir können ſagen, was die Reichsgewalt ſein und werden ſolle, aber wir müſſen es dem Walten der Geſchichte überlaſſen, wie es dies Verhältniß ordnen und verwirklichen will. Daher Alles gethan, um den Weg zur Einheit zu bahnen, aber das Starke und Gute, was in Preußen iſt, wegwerfen, ohne zu wiſſen, was dafür ſein wird, das ſcheint nicht lobenswerth. — Jedenfalls ſcheint es nothwendig, in weiterer Ausführung zu ſagen, was wir den einzelnen Staaten laſſen und gewährleiſten wollen. Scheller erklärt ſich mit dieſen Anſichten einverſtanden. Seine perſönliche Anſicht ſei allerdings, daß es beſſer ſein würde, wenn gar keine einzelnen Regierungen und Dynaſtien in Deutſchland vorhanden ſeien. So aber ſtehe die Sache nicht und darum könne er nicht dafür ſtimmen, daß Alles nivellirt werde. Soweit ihm die Stimmung in Preußen bekannt ſei, könne er nicht anders, als ſagen, daß mit einem Federſtrich Preußen auslöſchen, nichts Anderes ſein würde, als das größte Unheil ſchaffen. Nach der hier geſtellten Forderung bleibe Preußen nichts, als eine Präfectur Deutſchlands. Eben in dem lebhaften Wunſche für die Einheit Deutſchlands wünſche er Alles vermieden, was zu viel fordernd dieſelbe vereiteln könne. Uebrigens würden wir in der Reichsgewalt, dem Parlament und dem Reichsgericht Garantien genug haben, um ſelbſt Einiges, was ſonſt erwünſcht wäre, bei Seite laſſen zu können. Laſaulx ſchließt ſich dem von Scheller und Waitz Geſagten an. Beſeler ſpricht ebenfalls für die Zurückſtellung von §. 4; er ſei mit Simon einverſtanden, daß das Verhältniß von Oeſterreich ſcharf in's Auge gefaßt werden müſſe; das von Schreiner Geſagte ſei nicht richtig; denn die galiziſchen Deputirten ſäßen nirgends wo anders, als in dem Reichstage zu Wien. Im deutſchen nicht minder, als im preußiſchen Intereſſe ſei es nothwendig, ſich die Verhältniſſe völlig klar zu machen. Preußen werde auch dieſes Opfer, das man mit Recht ein Opfer der Exiſtenz genannt habe, bringen, aber nicht blos, wenn es mit Maaßhaltung gefordert werde, ſondern auch in ſolcher Form,

die Preußen nicht gefliſſentlich kränke und reize; denn hieraus, aus Aeußerungen, wie ſie in der Paulskirche gefallen — denn er ſpreche hier gleichſam im vertraulichen Kreiſe — entſpringe jene Wandelung der Stimmungen, die man ſich nicht mehr verleugnen könne. Mittermaier findet es ſeltſam, daß man §. 3 annehme und da vor den Folgerungen in §. 4 erſchrecke. Er wünſche, daß man hier und bald abſtimme, denn es würde zu ſeltſamen Mißdeutungen führen, wenn man es jetzt unterlaſſe; denn allerdings ſei man auf unſere Abſtimmung geſpannt, und das deutſche Volk müſſe erfahren, woran es iſt. Stimme man hier über §. 4 ab, um das Reſultat ſpäter an richtiger Stelle einzuführen. Gagern glaubt der Einzige zu ſein, der im Verdacht ſtehen könne, erſchrocken zu ſein. Er würde mit §. 3 völlig einverſtanden ſein; wenn er dennoch beide §. hinausſchieben wolle, ſo ſei der Grund, einmal die Ereigniſſe möglichſt bei der Hand zu faſſen, wie denn ſofort die Geſandtſchaften der Centralgewalt Erfahrungen geben würden, ſodann aus Rückſicht auf Oeſterreich; man könne unmöglich jetzt ſchon ſehen, was daraus werden könne und werde; man müſſe durchaus erſt Inſtructionen von den nächſten Ereigniſſen erwarten. Blum meint, wenn Preußen bei ſeinem Verſprechen bleibe, ſo könne von eigenen Geſandtſchaften nicht mehr die Rede ſein. Die Einzelgeſandtſchaften bei beſonderen Fällen würden gewiß die gefährlichſten ſein, dieſe vor Allem müßten unterſagt werden. Die Beſorgniß, die aus der Stimmung in Preußen hervorgehe, ſcheine doch nicht ganz ausreichend; nur zwei derartige Zeichen ſeien vorhanden, die Eingabe der Königsberger an den Funfziger-Ausſchuß und eine Eingabe Berliner Bürger an den Magiſtrat der Reſidenz; dem entgegen ſtehe eine größere Menge gewichtiger Aeußerungen aus faſt allen Theilen der Monarchie. Ihm ſcheine übrigens, als ob bei dauernder Selbſtſtändigkeit Preußens künftig der Zuſtand übler werden würde, als zur Zeit des Bundes; denn fortan würden die kleinen Staaten, die bisher doch eine Stimme hatten, ganz ohne Gewicht ſein. Mit Oeſterreich werde es denn doch anders ſein, es werde etwa in der Lage wie Holland zu Deutſchland ſtehen. Den Entſchluß hinausſchieben würde nichts nützen, aber viel ſchaden; es würde das Bekenntniß ſein, daß nicht wir, ſondern die Ereigniſſe Deutſchland zu gründen hätten, während es gerade unſere Aufgabe ſei, Ereigniſſen zuvorzukommen, die nur fürchterlich ſein könnten. Sollte man nicht dazu gelangen können, Preußen zur Aufgabe ſeiner Stellung

zu veranlaſſen, ſo werde man ſich, wenn auch nicht gerade durch Bürgerkrieg, theilen müſſen; die kleineren Staaten würden ſich dann enger aneinander ſtellen. Uebrigens §. 4 weiter hinaus, anderswohin zu ſtellen, ſei eine Redactionsſache, entſcheiden müſſe man jetzt darüber, wenn man die Zeit nicht geradezu todtſchlagen wolle. Römer iſt gleichfalls gegen eine Verſchiebung; wir befinden uns in einer Kriſis der Gefahr; aber ihm ſcheine es beſſer, ihr raſch entgegen gehen, als ausweichen. Wie lange denn wolle man warten? Es würde darüber das ganze Werk der Einheit in Frage kommen; die Frage ſei jetzt völlig erſchöpft. Auf die Bemerkung, die Rivalität Preußens gegen Oeſterreich betreffend, müſſe er erwidern, daß dies eine unausſchöpfbare Sache ſei und daß Deutſchland nicht darauf warten könne, wie dieſe ſich ausgleichen wolle. Dahlmann hat nichts gegen die ſofortige Beſchlußnahme, Beſelers Bemerkungen hätten wenig Eindruck auf ihn gemacht, ein kräftiger Beſchluß hier würde eher dazu dienen, dort einiges Nachdenken zu veranlaſſen. In der Faſſung von §. 3 und 4 ſei allerdings ein gewiſſer Widerſtreit, der nicht bleiben könne; §. 3 bezeichne eigentlich den im ſtrengſten Sinne völkerrechtlichen Staatsvertrag. Dagegen gebe es Staatsverträge privatrechtlichen Inhalts, die, wenn auch einmal gebrochen, nicht völkerrechtlich verfochten würden, ſondern vor Gericht. Verträge dieſer Art könnten den einzelnen Staaten wohl vorbehalten werden. Beſeler bekennt, nicht zu begreifen, wie man da Zeitverluſt oder gar Mißſtimmung beim Volk beſorgen könne, da dieſe ganze Berathung keineswegs öffentlich ſei; er ſei der Meinung, daß man ſich eben ſo füglich wie über Vorurtheile und gewohnte Neigungen auch über das Urtheil und die angebliche Ungeduld der Menge hinwegſetzen und nach dem Ernſt und der Wichtigkeit der Sache entſcheiden müſſe; auch ſcheine ihm weniger Muth dazu nöthig, mit geſchloſſenem Auge Conſequenzen zu machen oder ſich machen zu laſſen, als vor Schwierigkeiten inne zu halten; Deutſchland werde es uns wenig Dank wiſſen, wenn wir dieſe nicht zuvor erwogen hätten; es ſei unſere Aufgabe nicht, ſie uns leicht zu machen. Was die Sache ſelbſt angehe, ſo gehöre dieſer ganze §. 4, wie wahrſcheinlich noch manches Andere, in Abſchnitt II. Uebrigens ſeien beide §§. wohl in Einklang, wenn man die Sache nur mit dem Blick juriſtiſcher Interpretation anſehe. Allerdings die Regel ſei die Repräſentation durch das Reich, aber die Ausnahme könne ſehr wohl daneben beſtehen. Schüler: er meine doch auch, daß

wir jetzt über §. 4 abstimmen müssen; er sei übrigens für die spätere Dahlmannsche Fassung. Ob man künftig bei der Reichsgewalt die einzelnen Staaten gesandtschaftlich vertreten lassen wolle, könne späterhin erst klarer werden. Er sei mit Dahlmann einverstanden zu unterscheiden zwischen völkerrechtlichen und privatrechtlichen Verträgen, und Verträge letzterer Art müssen die in §. 4 bezeichneten sein.

Hiermit wurde die Debatte geschlossen. Doch bemerkt Waitz, daß die Passus §. 4, die Verträge betreffend, noch gar nicht erschöpft seien; die Gegensätze, die schon bezeichnet seien, forderten noch mehr Erörterung. Dazu kommen die noch gar nicht beachteten Fälle von Verträgen, die schon bestehen; es würde unzählige Verwickelungen geben, wenn man nicht das Alles genau vorsehe. Eben so Gesandtschaften bei dem Reichsoberhaupt könne man hier noch gar nicht in Erörterung ziehen, da man noch gar nicht wisse, wie sich die Gewalten vertheilen würden. v. Soiron schließt sich dem an und stellt den bestimmten Antrag, die Berathung des §. 4 zu verschieben. Simon: er schlage vor, daß wir den ganzen Entwurf der Reichsgewalt auf 3 Monate vertagen, wenn nicht sogleich zu Beschließungen zu kommen sei. Römer bedauert, daß er noch einmal sprechen müsse; aber Simons Vorschlag setze ihn in Verwunderung; mit Nichten wolle er auf drei Monate vertagen, sondern er hoffe, daß wir gleich beschließen; er sehe keinen Anlaß, uns im Anfang unseres eigentlichen Geschäftes für insolvent zu erklären. Es werde sich über §. 4 entscheiden lassen, wenn man ihn in mehrere Stücke theile.

Es verlangte Niemand weiter das Wort. Der Vorsitzende, Bassermann, resumirte in Kürze die Debatte; es handle sich um drei Fragen: 1) sollen die deutschen Staaten unter einander Gesandtschaften halten dürfen, 2) sollen die einzelnen Staaten für sich nach Außen hin dies Recht haben, 3) sollen die deutschen Staaten, die auch außerdeutsche Besitzungen haben, ein eigenes diplomatisches Recht behalten. Man könnte noch als vierte Frage hinzufügen: ob Gesandtschaften der einzelnen Staaten bei der Reichsgewalt sein sollten. Schüler bemerkt dagegen, dies seien mehr Anhaltepunkte für die Discussion, als richtige Fassung der Abstimmung. Nach einigen Bemerkungen her und hin wird über folgende Fragen abgestimmt:

1) Sollen die Worte in §. 3: „bei auswärtigen Regierungen und in Seehäfen" fortbleiben? — Die Fortlassung wird angenommen.

2) Soll der §. 3 im Ganzen angenommen sein? — Angenommen.

3) Soll die Abstimmung über §. 4 ausgesetzt werden? — Nein.

Waitz beantragt über das Fortlassen des ersten Passus von §. 4 abzustimmen. Beckerath hält dafür, daß dies nicht nöthig ist, wenn nur das Wort „ständig" stehen bleibt. Beseler bemerkt dagegen, daß, wenn man schon die nicht ständigen Gesandtschaften gefährlich halte, es noch viel gefährlicher sei, wenn heimliche Agenten gehalten würden. Wippermann findet, daß, wenn das Reich den völkerrechtlichen Verkehr besorgt, es nicht erst auszusprechen nöthig ist, daß die einzelnen Staaten nicht die Befugniß dazu haben; daß die einzelnen Staaten unter sich Gesandte schicken, sei überflüssig; aber Bevollmächtigte bei dem Reichsregiment zu halten sei nöthig. Römer findet, daß sich mit den Gesandtschaften zwischen den einzelnen Staaten ein Intriguenspiel des Particularismus machen würde, dem wir um jeden Preis den Hals abschneiden müssen. Das werde zwar schwer sein ganz zu hindern, aber da wir einmal erklärt haben, Alles zu können, warum sollten wir denn nicht auch dies können? Beckerath entgegnet, wenn der Gedanke der Einheit wirklich Kraft hat, so wird er sich bewähren und die Intrigue an ihm zersplittern; im entgegengesetzten Falle werde uns Alles nichts helfen. Er halte es für ein ganz ungebührliches und unpolitisches Benehmen, wenn man mehr, als dringend nothwendig ist, fordere; er wünsche den §. so anzunehmen, wie er steht. Waitz fragt Römer, wie denn nun zwischen den deutschen Staaten der Verkehr erhalten werden solle? Soll blos das Staatenhaus oder die Gesandtschaften in Frankfurt Alles vermitteln? Wenn Römer dagegen angeführt habe, daß dies nur wieder zu Intriguen Anlaß gebe, so sei es in Wahrheit ein kleinlicher Gesichtspunkt, den armseligen Entartungen der früheren schlechten Zeit durch solche besondere Mittel entgegenzuarbeiten. Seien die Regierungen, wie sie jetzt durch die neuen Verhältnisse sich umgewandelt hätten, seien Männer wie Römer selbst nicht hinreichende Garantie, so werde die Intrigue nicht erst auf die Gesandtschaften warten; mit Briefen, mit Privatagenten, mit Zusammenkünften kann man eben so weit kommen. v. Mohl dagegen meint, daß es im höchsten Maaße wünschenswerth sei, diese Gesandtschaftlichkeiten im Inneren Deutschlands aufhören zu lassen; es sei nicht blos zu kostspielig, sondern auch zu erbärmlich. Künftig werde man nicht

Geſandte, ſondern Sachverſtändige ſchicken; es ſei beſonders wichtig, daß man die Fürſten aus dieſer ſchlechten Atmoſphäre diplomatiſcher Müßiggänger bringe, mit der ſie jetzt umgeben ſeien. — Man kehrte endlich zur Abſtimmung zurück:

1) Soll der erſte Satz von §. 4 fortbleiben? — Nein.
2) Soll es heißen nach Schreiners Antrag: in Anſehung ihrer zum Reiche gehörigen Länder nicht mehr das Recht u. ſ. w.?
   Simon bemerkt dagegen, daß in Betreff dieſes beſonderen (öſterreichiſchen) Verhältniſſes in einem ſpäteren Abſchnitte zu ſprechen ſein werde.
3) Soll das Wort „ſtändig" wegfallen? — Es wurde abgeſtimmt, es ergaben ſich zwölf gegen zwölf Stimmen. Es wurde auf nochmalige Abſtimmung in der nächſten Sitzung verwieſen. Zwar proteſtirte Scheller dagegen, aber es wurde bemerklich gemacht, daß es darauf ankomme, die wahre Majorität des ganzen Ausſchuſſes zu finden.
4) Sollen die Staaten innerhalb Deutſchlands ſich noch Geſandte ſchicken dürfen? — Nein.
5) Soll „Geſandtſchaften empfangen" ebenfalls unterſagt ſein (nach der Dahlmannſchen Faſſung)? — Angenommen.
6) Sollen die Einzelſtaaten bei dem Reichsoberhaupt Vertreter haben dürfen? — Angenommen.

Es wurde über §. 4 zweite Hälfte weiter berathen.*) Gegen die von Dahlmann vorgeſchlagene Faſſung „privatrechtliche Verträge" bemerkte Beſeler, daß dieſer Begriff nicht klar genug ſei; ferner, es ſcheine eine Reihe von Verträgen, z. B. bei langen Grenzen ſolche, die die Rechtspflege und Verwaltung oder kleine Nachbarverhältniſſe angehen, nicht den einzelnen Staaten entzogen werden zu können. Schüler meint, daß dieſe Ausnahmen nicht von der Art ſeien, daß man darauf beſonderes Gewicht legen müſſe; nur Verträge wirklich privatrechtlicher Natur können die einzelnen Staaten machen, vorbehaltlich der Mittheilung an das Reich. Ahrens bekennt, daß er ſich kaum Verhältniſſe denken könne, wo ſolcherlei Vorträge dem einzelnen Staate gelaſſen werden müßten. Baſſermann bezeichnet als ſolche Verhältniſſe die Regulirung des Fahr-

*) In der achtundzwanzigſten Sitzung d. 19. Juli.

wassers zwischen Baden und Frankreich, die Brücke von Hüningen, Chaussëebauten, Entgegennahme von Vagabunden u. s. w. Wippermann findet trotzdem ersprießlich, die Worte „oder auswärtigen" fortzulassen, weil sie den §. gleichsam in Frage stellen würden; und in §. 4 nur die Verträge zwischen den einzelnen deutschen Staaten zu lassen. v. Soiron findet den Widerspruch zwischen §. 3 und 4 nicht, der früher bemerklich gemacht worden. Die Verfassung werde für das ganze Deutschland gegeben, §. 3 enthalte diejenigen Verträge, die Namens des ganzen Deutschlands geschlossen werden; sonach könne §. 4 nur solche Verträge enthalten, die den einzelnen Staat dem Ausland gegenüber interessiren. Bei solchen Verträgen könne nur indirect das Reichsinteresse berührt werden und wir würden genug gethan haben, dem Reich die Kenntnißnahme und Genehmigung vorzubehalten; jeder ausländische Staate wird wissen, in wie weit er gültige Verträge mit dem einzelnen Staat abschließen könne; hinter seinem Rücken geschlossene Verträge brauche das Reich dann nicht anzuerkennen. Bedenklich scheinen hier nur die feinen Distinctionen zwischen den verschiedenen Verträgen; schon durch den Charakter der Vertragenden verliere jeder derartige Vertrag seinen privatrechtlichen Charakter, wenn Staaten ihn schließen. Waitz: er wolle insonderheit sich nur Belehrung erbitten über gewisse Verhältnisse. Wir haben mehrere Gebiete, die mit dem Auslande in staatlicher Verbindung stehen; wir werden sie auf bloße Personalunionen zurückzuführen wünschen, aber diese Beziehung selbst könne nur durch Staatsverträge geordnet werden; soll denn diese nun auch die Reichsgewalt machen? Soll jedes Verhältniß in den österreichischen Landen normirt werden durch die Reichsgewalt und die Regierung der außerdeutschen österreichischen Lande? Soll denn der Staat selbst durch seine Vertreter gar keinen Antheil haben? Sollen wir glauben, daß die Bevölkerung darin volles Vertrauen zur Reichsgewalt haben werde? Dahlmann findet Wippermanns Bedenken in Betreff von §. 3 nicht ungegründet; er wünscht deshalb dort: „schließt die Verträge mit dem Ausland — ausschließlich ab." Beckerath bemerkt, daß sicherlich das Verbot, Verträge zu schließen, keine großen Erfolge haben, wohl aber sehr verletzend sein könne; wollten einzelne Regierungen treulos sein, so würden unsere Regulative diejenigen am wenigsten hindern, bei welchen es am nothwendigsten sein werde; sonnit stimme er für das Beibehalten der Fassung, wie sie nun

iſt; er wünſche nur, daß in §. 3 geſagt werde: „Bündniſſe und völkerrechtliche Verträge.“ Schüler findet durch Soirons Bemerkung ſein Bedenken nicht gehoben; deſſen Interpretation ſei wegen §. 2 nicht anwendbar. v. Mohl hebt hervor, daß es ſeiner Anſicht nach keine privatrechtlichen Staatsverträge gebe; wir müſſen feſthalten, daß fortan der einzelne Staat kein Verhältniß unmittelbar mehr zum Auslande hat. Die Bedenken von Waitz theile er nicht; wenn ein Vertrag von einem einzelnen Staate mit dem Auslande geſchloſſen werden könne, ſo habe dieſer die Möglichkeit, das Reich wer weiß wie weit zu verwickeln. Mit einem Wort, einen medius terminus gebe es hier nicht. Beſeler ſtimmt dieſer Kritik der Worte „privatrechtliche Verträge“ bei, doch findet er, daß auf dieſem Wege der Einzelſtaat mehr wie jede Gemeinde zurückgeſetzt werden würde. Bündniſſe ſolle der Einzelſtaat nicht ſchließen können, aber Verträge ſind weſentlich anders geſtaltet; jedenfalls der Charakter eines Bundesſtaates fordere dies Opfer nicht. Wir ſollen dem Einzelſtaate laſſen, was irgend möglich iſt, ihn nicht erniedrigen, ſondern ihm eine Autonomie laſſen, die ſich unter Autorität und Aufſicht des Reichs auch nach Außen bewegen dürfe. Die einzelnen Fälle betreffend, ſei ſchon erkennbar, daß es deren gebe, die man nicht beſtreiten könne, wie der Vorſitzende ſchon bemerkt habe; und wir ſollen dieſe Verhältniſſe nicht um eines doctrinären Princips willen umſtürzen, ſondern, ſo weit es mit der Einheit verträglich iſt, erhalten. Geſichert iſt das einheitliche Intereſſe des Bundesſtaates durch das Recht, das §. 3 ihm giebt, und durch das Aufſichtsrecht des Reichs. Fürſt Lichnowsky ſchließt ſich der vorliegenden Faſſung an, im Intereſſe der Zukunft ſelbſt, denn wenn wir hier die Sehnen zu ſtark ſpannen, ſo zwingen wir eine Reaction hervor, wie ſie noch nicht exiſtirte, und der unſere junge Freiheit gewiß nicht gewachſen ſein wird. Ob die Verſammlungen in Berlin und Wien, die leider gleichzeitig mit uns ſeien, mit unſeren Beſchlüſſen zufrieden ſein würden, werde täglich zweifelhafter. Ich glaube, fügt er hinzu, Keiner von uns hat das Recht, va banque mit der Zukunft Deutſchlands zu ſpielen; es würde unſer Verbrechen ſein, wenn an unſerem zu ſtarren Feſthalten von Unmöglichkeiten die Zukunft Deutſchlands zu Grunde geht. Noch ſind alle Verhältniſſe weich und nachgiebig, laſſen wir ſie nicht uns unter den Händen ſtarr und widerſtrebig werden. Er habe ſchon früher den einzelnen Regierungen das Recht vindicirt, einzelne Geſandte

zu ſchicken und zu empfangen, es ſei ihm das Reciprocitätsſyſtem entgegengehalten. Er exemplificirt die Frage beiläufig, um die Bedenken zurückzuweiſen. Uebrigens verwahre er ſich und ſeine politiſchen Freunde, die man ſo oft der Reaction anklage, daß nicht ſie, ſondern diejenigen, welche mehr und immer mehr fordern, ſie hervorrufen. Wahrlich nicht ſeine Schuld werde es ſein, wenn er den Tag der Einheit Deutſchlands nicht ſehe. Wippermann findet ebenfalls, daß man der Reaction in die Hand arbeite, nämlich durch das Hinſchleppen der Entſcheidung. Uebrigens ſchlage er folgende Redaction vor:

§. 3. — ſie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an, ſchließt die Bündniſſe und Verträge mit dem Auslande u. ſ. w.

§. 4. Staatsverträge anderer Art ſollen der Reichsgewalt u. ſ. w.

Soiron findet dies ſehr angemeſſen. Die obige Gegenrede von Schüler ſcheine ihm nicht richtig. §. 2 und 3 ſpreche eine Regel aus für die Verträge, welche die Einzelſtaaten allein berühren, dann folge die Ausnahme. Uebrigens ſei die Sicherung weniger in den Verboten zu finden, als in dem ſteten Vorhandenſein der Repräſentation des Volks am Reich; hier würde ſich ſtets Anlaß zu den nöthigen Reclamationen bieten. Mit Mohl aber Alles, auch das Kleinſte, durch die Reichsdiplomatie beſorgen zu laſſen, ſcheine im höchſten Maaße ſchwerfällig und völlig unnöthig. Deiters meint nicht zu denen zu gehören, die die Schwierigkeiten verkennen oder va banque ſpielen, ſondern zu denen, die das Praktiſche wollen. Aber es ſei etwas Anderes, einen Begriff nackt fortzuführen, oder die Nothwendigkeit der Sache anzuerkennen und ihr Folge zu geben. Es ſcheine denn doch der Inhalt von privat- und ſtaatsrechtlichen Verträgen nicht ſo klar, beide ſeien völkerrechtlicher Art, da Staaten ſie ſchließen, aber der Inhalt könne theils ſtaats-, theils privatrechtlicher Art ſein, namentlich Handelsverträge gehören in letztere Kategorie. Daß derartige Verträge alle dem Reich angehören müßten, glaube er nicht. Nur bekenne er, daß auch ihm die Grenze ſchwer zu finden ſcheine. Handelsverträge, ſagt Tellkampf, betreffen immer die Handelspolitik, und ſind heut zu Tage faſt wichtiger als alle anderen. Uebrigens liege es weſentlich in der Natur eines Bundesſtaates, dieſe auswärtigen Beziehungen abzuſchneiden; es gelte vor Allem, die Möglichkeit von Conflicten zu hindern.

In Amerika ſeien die einzelnen Staaten nur unter einander Verträge zu ſchließen befugt, durchaus nicht mit dem Auslande. Uebrigens falle jetzt Reaction und Particularismus gänzlich zuſammen, und wir müßten raſch vorſchreiten, um zum Ziel zu gelangen. v. Andrian hebt, die vorhandene Gefahr anerkennend, hervor, daß in Wien ein Reichstag von 383 Deputirten zuſammen ſei, von denen faſt 200 nicht zu Deutſchland gehören, und einer der Führer dort ſei Palacky der Böhme, man dürfe fürchten, daß einer ſeiner erſten Acte ſein würde, eine Erklärung in ſeinem Sinne zu bewirken; jetzt werde das noch vergebens ſein, aber jeder Schritt, den wir weiter thun, werde ſeine Partei vermehren. Und das Mittel dagegen? Er ſehe kaum eins. Entweder der Reichsgeſandte müſſe fortan ganz Oeſterreich repräſentiren, oder er könne gar nicht Oeſterreich, auch das deutſche nicht, repräſentiren; denn ein Reich, das nicht blos durch Perſonalunion zuſammenhängen wolle, ſondern doch als ein Staat ſich fühle und nicht davon laſſen werde, könne unmöglich durch zwei Geſandtſchaften vertreten werden und zwei Politiken haben. Blum meint, unſere Aufgabe ſei die Einheit in Deutſchland zu gründen, offen, klar zum Ziele müßten wir ſchreiten; daß wir da immer ängſtliche Blicke nach Berlin und Wien wenden, ſei nicht gut; wenn Gefahr ſei, ſo ſcheine es gefährlicher, halbe Maaßregeln zu treffen, als ein entſchiedenes Entweder — Oder. Gern werde er den kleinen Staaten ihre kleinen Verträge laſſen, und lieber als den großen ihre gefährlichen großen; ihm ſei lieber das leidenſchaftliche va banque als das allmälige kleinliche Verſpielen. Halte man nur das Principielle feſt, damit zwinge man die trägen Wirklichkeiten; für die kleinen Verträge ſei in Dahlmanns Faſſung Raum genug gegeben, und dem ſchließe er ſich an. Beſeler meint, hier handele es ſich nicht darum, was wir wünſchen, oder was uns perſönlich genehmer oder ehrenvoller ſei, ſondern was der Nation und dem Einzelſtaate frommt; es ſei für alle Dinge wichtig, nicht durch die Vielregiererei von oben ruinirt zu werden, und das Reich werde ſobald noch nicht die Fähigkeit haben, auch die kleinen Dinge mit Sorgfalt zu behandeln; wir dürften nicht blos aus den Principien, wir müßten auch aus den Intereſſen der kleineren Kreiſe das Neue gewinnen, es darauf gründen. Es ſcheine völlig genug, dem Ganzen die Bündniſſe zu laſſen. Beckerath meint, daß Blums Anſicht zu einer völligen Centraliſation führen würde; das aber könne nicht geſchehen, da die

Revolution doch einmal vor den Thronen Halt gemacht habe. Es bedürfe einer Zeit der Umbildung, und es sei genug, für diese die festen Normen gegeben zu haben. Die Intensität der einzelnen Mittelpunkte Deutschlands werde mächtig genug sein, unsere beginnende Einheit zu zerstören, wenn wir sie nicht zu gewinnen verstehen. Hüten wir uns, unseren gegenwärtigen Standpunkt mit dem zu verwechseln, den wir durch eine allzerstörende Revolution erreicht haben würden hüten wir uns, zu glauben, unsere Revolution könne nach dem Paradigma von 1789 weiter geführt werden.

Es wurde zur Abstimmung geschritten:

1) Sollen den einzelnen deutschen Regierungen noch Verträge mit den anderen deutschen Regierungen gestattet sein? — Ja.
2) Soll Verträge, die in der Debatte mit dem ungenauen Namen „privatrechtliche" bezeichnet worden, den Einzelstaaten abzuschließen gestattet sein?

Die Fragstellung machte Schwierigkeit. Wigard beantragt, abzustimmen über die Dahlmannsche Fassung, vorbehaltlich der Redaction. Beseler schlägt vor, erst den Satz, wie er dasteht, mit seinem weiteren Inhalt zur Abstimmung zu bringen, und falle dies, dann die Dahlmannsche Fassung. Der Vorsitzende, Bassermann, schlug vor, diese verschiedenen Fassungen, die des Entwurfes, die von Dahlmann, die von Wippermann zur Abstimmung zu bringen.

Soll den einzelnen Staaten Verträge mit auswärtigen Regierungen im Sinne von §. 4 zu schließen gestattet sein? — Abgelehnt, 10 gegen 13.

Soll Verträge privatrechtlicher Art abzuschließen gestattet sein im Sinne der Dahlmannschen Fassung (s. N. 2)? — Angenommen.

Soll der Schluß des §., die Kenntnißnahme des Reichs betreffend, stehen bleiben wie er steht? — Angenommen.

Es wurde noch einmal auf die gestern zweifelhafte Abstimmung von §. 4 zurückgekehrt; es wurde wieder gefragt:

ob das Wort „ständige" gestrichen oder angenommen werden solle? — Angenommen, 12 gegen 11.

Zunächst macht Waitz auf eine Lücke aufmerksam*); es scheine gar nicht Rücksicht auf die bereits bestehenden Verträge genommen

*) In der neunundzwanzigsten Sitzung d. 20. Juli.

zu ſein, deren unzählige zwiſchen den einzelnen Staaten oder mit dem Auslande geſchloſſen ſeien, theils mit, theils ohne Endtermin; es ſei wichtig, zu wiſſen, wie es künftig mit dieſen Verträgen gehalten werden ſolle; es ſei inconſequent, daß die Staaten mit dieſen Verhältniſſen ſelbſtſtändig bleiben ſollten, es müſſe doch wohl eine Beſtimmung darüber getroffen werden. Er ſchlage zu dem Ende vor:

> Die beſtehenden Verträge der einzelnen Staaten werden entweder von der Reichsgewalt übernommen und auf das Ganze ausgedehnt werden, oder für die Dauer derſelben den einzelnen Staaten von der Reichsgewalt gewährleiſtet.

Dahlmann ſieht nicht ganz die Nothwendigkeit dieſer Beſtimmung ein; ſo weit dieſelben Leiſtungen beträfen, müßten dieſe nach wie vor, wenn auch durch Vermittelung der Reichsgewalt, getragen werden. Er habe übrigens für §. 3 eine andere Faſſung vorzuſchlagen:

> §. 3. Die Reichsgewalt ſtellt auswärtige Geſandte und Conſuln an, ſie führt den diplomatiſchen Verkehr, ſchließt die Bündniſſe mit dem Auslande und alle Staatsverträge, welche auf Krieg und Frieden und die gegenſeitigen Verhältniſſe der Staatengeſellſchaft Bezug haben, namentlich auch die Auslieferungs- und Handelsverträge u. ſ. w.
>
> §. 4. könnte dann unverändert bleiben.

Die Redaction, beſonders wegen des Wortes Staatengeſellſchaft, genügte noch nicht; man kehrte zu dem Antrag von Waitz zurück. v. Mohl fand Waitz's Antrag nicht angemeſſen; das Reich vertrete jeden einzelnen Staat, erbe gewiſſermaßen deſſen Functionen. Waitz entgegnet: es bleiben ja alle früheren Verträge, das Reich müſſe ausdrücklich davon Kenntniß haben; z. E. die Verträge des Zollvereins betreffend, werde das Reich dieſe ausdehnen, natürlich nicht ohne Concurrenz derer, mit denen ſie geſchloſſen. Scheller meint ebenfalls, es müſſe davon geſprochen werden, was mit den beſtehenden Verträgen zu machen ſei. Man könne auf der einen Seite ſagen, die Verträge ſind geſchloſſen, müſſen alſo gehalten werden; andererſeits, wenn ſie gehalten werden, können ſie zum Theil den anderen deutſchen Staaten ſehr zum Nachtheil gereichen. Jedenfalls ſcheine es nothwendig, hier etwas darüber zu ſagen. Ahrens findet, daß dieſe Schwierigkeit nicht vorhanden ſei. Die Verträge ſind zweierlei Art: alle ſtaatsrechtlichen Verträge, die mit der deutſchen Geſammtver-

faſſung nicht übereinſtimmen, müſſen aufgehoben werden, z. E. die Auslieferungsverträge Preußens mit Rußland; 2) eben ſo die Handelsverträge müſſen aufgehoben werden, wenn ſie mit der neuen gemeinſamen Handelspolitik Deutſchlands nicht übereinſtimmen. Die Schwierigkeiten alſo beſtehen nicht in dem Sinne, wie Waitz gemeint; die geſtern beſprochenen privatrechtlichen Verträge bleiben beſtehen, z. E. die Badens mit Frankreich. Wigard glaubt nicht, daß man zu dieſen äußerſten Conſequenzen zu kommen nöthig habe; es genüge, daß die Einzelverträge auf das Reich übergehen. Es bedürfe aber auch eines weiteren Zuſatzes nicht, als daß man ſage, daß die beſtehenden Verträge ſich nach den hier aufgeführten Verfaſſungsbeſtimmungen richten müſſen. Deiters unterſcheidet zwiſchen den Verträgen deutſcher Staaten unter ſich und ſolchen mit dem Auslande; jene könne man leichter arrangiren, die mit dem Auslande aber ſeien wir gar nicht befugt aufzuheben, ſondern das könne nur auf dem Wege völkerrechtlicher Verhandlung vor ſich gehen. Wippermann ſtimmt dem bei; die Zollverträge anlangend ſei keine Schwierigkeit, da mit Ausnahme der mit Portugal Preußen im Namen Aller abgeſchloſſen habe und zwar mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß ſie mit dem Aufhören des Zollvereins aufhörten. Waitz findet, daß dieſe Debatte ſelbſt zeige, wie nothwendig eine Beſtimmung der Art ſei; er denke namentlich an Unionsverträge, wie deutſche Länder ſie mit auswärtigen Staaten haben; werden dieſe nicht ausdrücklich aufgehoben, ſo werde es große Verwickelungen geben, ſo z. B. wenn Schleswig nicht in den Bund trete und die Union Holſteins mit Schleswig nicht aufgehoben werde. v. Soiron beantragt abzuſtimmen, ob über die noch beſtehenden Verträge zwiſchen den einzelnen Staaten und dem Ausland etwas aufgenommen werden ſolle. Er glaube nicht, daß dies geſchehen könne. Wir können weder ein allgemeines Princip aufſtellen, dieſe Sache abzuſchütteln, noch die einzelnen Verträge über das Ganze ausdehnen wollen, was eben ſo oft nachtheilig wie heilſam ſein könnte. Welcker bemerkt, daß es weſentlich ſein würde, gewiſſe Rechtsgrundſätze zu finden, durch welche bisherige Privatverträge aufgehoben werden könnten. Deutſche Länder ſind durch eventuelle Erbverträge der Zerſtückelung ausgeſetzt, dies dürfe nicht mehr gelten können. Schweden könnte z. E. unter gewiſſen Bedingungen Wismar wieder auslöſen; Derartiges müſſe definitiv zu Ende gebracht werden. Schüler ſtimmt dem bei; Ver-

träge werden geſchloſſen mit der ſtillſchweigenden Clauſel rebus sic stantibus; wenn ſich die Umſtände ändern, ſo kündigt man den Vertrag auf, und wenn man es wichtig genug hält, führt man darüber einen Krieg; Verträge, ſofern ſie die Freiheit, Einheit und Ehre Deutſchlands nicht ſtören, können fortbeſtehen, andere nicht. v. Soiron meint, auch dieſe Verträge können uns nicht bewegen, etwas darüber aufzunehmen; man wird es, wenn's ſo weit iſt, darauf ankommen laſſen. Droyſen macht darauf aufmerkſam, daß das von Welcker Bemerkte nicht hierher, ſondern anderswohin in die Verfaſſung, z. B. in das Capitel über das Reichsgebiet gehöre. Es ſei nicht wohlgethan, derartige Dinge in der Form von Verfaſſungsparagraphen abthun zu wollen oder auch nur den Schein zu erwecken, als glaube man das zu können; ſelbſt die franzöſiſche Revolution von 1789 habe ſich ſehr beſonnen, ehe ſie derartige einſeitige Entſcheidungen getroffen; die Art, wie Schüler die Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen behandle, könne er nicht billigen; eine erſt beginnende Macht habe gar nichts Wichtigeres zu thun, als auf alle Weiſe das völkerrechtliche Vorurtheil zu beſiegen, das ihrem Anfange entgegenſtehe; auf einem europäiſchen Congreß würden ſolche Fragen zu löſen ſein. Beſeler iſt entſchieden der Meinung, daß wir uns hier nicht auf allgemeine Beſtimmungen einlaſſen können, ſondern in jedem einzelnen Falle werde man ſich nach der Ehre und Wohlfahrt des Reiches richten und entſcheiden; Allgemeines könne nur, darin ſtimme er dem vorigen Redner bei, auf einem europäiſchen Congreß vorkommen. Welcker hält es für ſehr weſentlich, ſich gegenwärtig zu halten, daß die Reichsgewalt nur auf Grund einer Verfaſſungsbeſtimmung energiſch einſchreiten könne, alſo ausdrücklich für derartige Fälle eine Competenzbeſtimmung in der Verfaſſung vorfinden müſſe. Waitz wünſcht nicht eine Abſtimmung, da es nur ſeine Abſicht geweſen ſei, aufmerkſam zu machen auf dieſe Verhältniſſe.]

In Betreff des §. 5:

„der Reichsgewalt ſteht ausſchließlich das Recht des Krieges und Friedens zu"

wünſcht Wigard bemerkt zu ſehen, daß Reichsgewalt hier insgemein Regiment und Parlament bedeute. Dahlmann hebt hervor, daß überhaupt nur die Reichsgewalt im Gegenſatz gegen die Einzelſtaaten gemeint ſei und daß erſt die ſpäteren Abſchnitte lehren, wie ſich dieſe

„Reichsgewalt" in ihre verschiedenen Organe vertheile und dieselben angehe.

Der §. 5 wurde angenommen.

Artikel III. Es wurde bemerklich gemacht, daß der Kriegsminister gewünscht habe, den Berathungen beizuwohnen. Römer bemerkt, wenn der Minister im Stande sei, uns weise Rathschläge zu geben, so würde es erwünscht sein, die Berathung auszusetzen; dagegen bemerkte Beseler, daß schon §. 6 so viele wichtige Fragen enthalte, daß wir heute noch nicht weiter kommen würden.

Welcker ging aus der formellen in die materielle Berathung ein. Er wünsche auf das Lebhafteste die Einheit, aber sie werde nur erreichbar, wenn man Maaß halte. Es sei unmöglich, so weit das Militärwesen den einzelnen Staaten zu entreißen, wie der Entwurf wolle. Amerika habe im Frieden die Miliz den einzelnen Staaten überlassen, nur während des Krieges sei Alles unter Befehl des Bundes bis zum Avancement und zur Belobung. Etwas der Art müsse man auch bei uns einführen, wenn man nicht unnütz die Nationalempfindung verletzen wolle. Er wünsche, daß die Commission diesen Artikel wieder vornehme und nach der Analogie des amerikanischen Systems umarbeite. Dagegen bemerkte Beseler, der Entwurf sei gegründet auf Mittheilungen und Gutachten von v. Radowitz, v. Meyern und einem bairischen Officier, aber es sei nothwendig gewesen, die Grenze streng aufrecht zu erhalten und namentlich die Reichsgewalt in ihrer ganzen Bedeutung zu fixiren, immerhin mit scharfer Entschiedenheit im Nothwendigen. Er könne nicht unterlassen, zu beklagen, daß dieser Entwurf schon jetzt veröffentlicht sei, während doch die Verhandlungen nicht öffentlich seien, sondern der Entwurf nur die Ansicht Einzelner ausspreche, da auch nicht die geringsten Besprechungen im Ausschuß vorangegangen seien. Die Debatte könne möglicher Weise Vieles ändern, während bereits die bittersten Mißdeutungen nah und fern die Folge jener unzeitigen literarischen Betriebsamkeit seien*). Blum vertheidigt, daß er an seinem Theil zur Veröffentlichung mitgewirkt habe; er habe nicht dafür gehalten, daß solche Discretion in der Meinung und Gewohnheit des Ausschusses sei. Auch Wigard glaubt nicht, daß man sich in dieser

*) Die bekannte Schrift von Griesheim verbreitete sich in den nächstfolgenden Tagen in Frankfurt.

Weiſe gebunden halten könne. Dagegen wurde bemerkt, daß neulich beſchloſſen worden ſei, dieſe Entwürfe ſelbſt den anderen Commiſſionen vorzuenthalten.

Der Vorſitzende wird den Kriegsminiſter zur nächſten Sitzung einzuladen beauftragt.

Es wurde auf Anlaß der Berathung von §. 6 von Beckerath bevorwortet *), daß man ſich des Zuſammenhanges dieſes und der folgenden §§. vergewiſſern und namentlich auf den Widerſpruch aufmerkſam ſein wolle, der ſtattfinde. Nach §. 6 ſei die bewaffnete Macht der Reichsgewalt zugehörig und erſcheine §. 7 doch als Kriegsmacht der einzelnen Staaten. Ihm ſcheine nothwendig, die großen Mächte inſonderheit zu ſchonen und ein organiſches Fortbeſtehen ihrer Heeresmacht zu ermöglichen. Es laſſe ſich wohl eine ſtarke Einheitlichkeit erreichen ohne jene Centraliſation. Zunächſt ſcheine ein Unterſchied gemacht werden zu können zwiſchen der Land- und Seemacht. Die Seemacht werde erſt geſchaffen und zwar durch die Reichsgewalt, anders die Landmacht mit ihren zum Theil großen hiſtoriſchen Erinnerungen. Ferner möge die Landmacht nach Vorſchrift der Reichsgewalt eingerichtet und durch dieſelbe aus Reichsmitteln erhalten werden, da dem Reiche doch wohl die Zölle zuzuweiſen ſeien. Für den Krieg werde die ausſchließliche und unmittelbare Leitung der Landmacht dem Reiche zuſtehen; anders ſei es im Frieden, und es werde nicht mit wichtigen Intereſſen des Reiches collidiren, wenn im Frieden, bis auf die unmittelbare Verwendung durch das Reich, dem Einzelſtaate die Verfügung zuſtehe. Wenn man die Armeen wirklich dazu bewegen könne, ſich unter dem Reich zu befinden, ſo würde man jedenfalls ihren Geiſt in dem Maaße ſchwächen, als man ſie von den Territorien ablöſe. Deshalb werde er eine Reihe Fragen formuliren, die er mit Ja beantwortet wünſche. Dieſe Fragen lauten: Soll ein Unterſchied zwiſchen der See- und Landmacht gemacht werden? — Soll die Seemacht der Reichsgewalt angehören? — Soll die Landmacht der Reichsgewalt untergeordnet ſein? — Soll die Einrichtung der Landmacht nach Vorſchrift der Reichsgewalt erfolgen? — Soll die Unterhaltung der Truppen der Reichsgewalt obliegen? — Soll in Betreff der Verfügung über die Landmacht ein Unterſchied zwiſchen

*) In der dreißigſten Sitzung d. 21. Juli. Mitanweſend General v. Peucker, Reichsminiſter des Krieges.

Krieg und Frieden gemacht werden? — Soll im Kriege die Landmacht zur unmittelbaren und ausschließlichen Verfügung der Reichsgewalt stehen? — Soll im Frieden jedem einzelnen Staate innerhalb seiner Grenzen die Verfügung über die von ihm gestellten Truppen insoweit zustehen, als dieselben nicht von der Reichsgewalt zu allgemeinen Reichszwecken in Anspruch genommen werden? — Soweit die Fragen v. Beckeraths. Der Wortlaut des §. 6. ist:

„Die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande gehört der Reichsgewalt an. Sowohl ihre Einrichtung als Unterhaltung, als auch die Vertheilung derselben und die Verfügung über sie ist Sache der Reichsgewalt."

Welcker unterstützt die Anträge v. Beckeraths vollständig, wenn auch nicht überall mit der Motivirung einverstanden. Ausgehend von dem Gedanken der Gerechtigkeit, wünsche er den Unterschied von großen und kleinen Staaten hervorgehoben. Es werden Opfer gebracht werden müssen, Opfer zum Theil der selbstständigen Existenz der kleinen Staaten. Die kleinen Staaten aber, die bestehen bleiben, sollen in ihrer Art geachtet und gelassen werden, das fordere das Bestehen eines Bundesstaates, wie denn auch der Unterschied von Klein und Groß bei den Staaten Nordamerika's nirgend gemacht werde. Besonders wichtig scheine es ihm, daß bei diesem Punkte, wo die Interessen der Einheit streng, vielleicht strenger als wesentlich ist, durchgeführt werden, vielleicht durch die Weisheit der Vorcommission berücksichtigt werde, daß diese Dinge nicht ins Leben treten ohne Befragung und Beistimmung der Staaten. Wer gebe den Regierungen Bürgschaft, daß diese Fragen nicht tödtlich die Interessen der Regierungen verletzen? Schon das Gesetz der Centralregierung vom 28. Juni habe viele Interessen ernstlich verletzt und eine Art stillen Krieg entzündet. Wenn nun diese Punkte in die Welt kommen, ohne daß eine bundesmäßige Theilnahme der Regierungen dabei eintrete, so könne dies nicht anders als schwere Beunruhigungen hervorbringen. Wenn man diese Beistimmung fordere und erhalte, gewinne man eine ungleich größere Energie des Neuen, was man begründen werde. Er überlasse diese höchst wichtige Frage der Weisheit der Commission. Was für Gefahr würde dabei sein, wenn man namentlich die Gestaltung des Heeres lieber den Landesregierungen überlasse, als Beamteten der Reichsgewalt, oder gar der Nationalversammlung? Auch die Regierungen seien

patriotiſch und ihre gute Beihülfe werde am allermeiſten bei dem Heerweſen erkennbar werden, man werde einen ſehr wohlthätigen Wetteifer der Regierungen hervorrufen und namentlich den Gewinn des Bundesſtaates ſchon hier erreichen. Laſaulx ſtimmt dem im Allgemeinen bei. Auch er unterſcheidet zwiſchen dem Heere im Frieden und im Kriege; wie auch ſolle ein Heer, aus der Blüthe des Volkes erwachſen, in Berlin unter den Augen des Königs ſich nicht als ein preußiſches, in München als ein bairiſches fühlen! Der natürliche Herr ſei der König und als ſolcher werde derſelbe populärer Weiſe ſtets betrachtet werden. Durch die Grundrechte werde ſchon tief eingeſchnitten in die compacten Formen der einzelnen Stämme, es werde da ſchon eine große Reaction im Volke hervorgerufen; durch dieſe Beſtimmungen des Entwurfs werde auch die dynaſtiſche Reaction und ſelbſt die dynaſtiſche Eitelkeit provocirt, und wir kämen in die Gefahr zu verletzen und gegen uns aufzubringen, ohne dagegen etwas zu vermögen. Scheller ſagt: er habe ſchon früher bemerkt, daß, wenn dieſer Entwurf durchgehe, das Werk der Einheit zerſtört ſei. Er wünſche nichts mehr, als eine Einheit, und darum eine ausführbare, in der Weiſe, wie Beckerath es angedeutet habe. Die Seemacht könne ohne Mühe Sache des Reiches werden. Aber die Armee anlangend, ſcheine es nicht nothwendig, daß die Reichsgewalt mehr als die Oberaufſicht habe und den Oberfeldherrn ernenne, ſo wie einen möglichſt thätigen Generalſtab halte. Die Ernennungen ſonſt könne man den einzelnen Staaten überlaſſen, die überdies kaum durch das Reich gemacht werden können, da ſie ja doch ſtets auf Grund der Berichte gemacht werden müßten. Eine Einheit, auf den Grundlagen, die der Entwurf macht, erzielt, würde am wenigſten Einigkeit hervorbringen. Dahlmann entgegnet: die Commiſſion habe ſich in dieſem Artikel natürlich am meiſten mißtrauen müſſen; und wie ſie glaube, zu der Klage keinen Anlaß gegeben zu haben, als vertheidige ſie das Vorgeſchlagene als ihr Werk, ſo würde ſie am wenigſten es hier in dieſem Artikel zu thun gemeint ſein. Aber es habe ihr wichtig geſchienen, dieſe Vorarbeit in ſchärfſter Weiſe ſo zu halten, daß der leitende Gedanke hervortrete; dieſer leitende Gedanke, dieſes Neue, müſſe das Hervorheben des Einheitlichen ſein, und dies habe ſie hervorgehoben; ſie habe ſich beſchieden, die mannigfaltigſten Modificationen durch die Kunſtverſtändigen zu erwarten. Sie ſei mehr davon ausgegangen, wie wohl das Gelingen einer einheit-

lichen deutschen Kriegsverfassung, das so viele Jahrhunderte an der Vorschützung der Mannigfaltigkeit gekrankt habe, zu erreichen sei. Die Fragen von Beckerath scheinen im hohen Grade angemessen, um die weitere Debatte daran zu knüpfen. Auch der Commission sei der Unterschied eines Kriegs- und Friedensstandes gegenwärtig gewesen, aber es habe sehr schwierig geschienen, diesen Unterschied zu formuliren. Jedenfalls scheine es wünschenswerth, im Friedensstand nicht blos den äußeren, sondern auch den im Inneren ins Auge zu fassen. Es liege ja klar zu Tage, daß die Reichsgewalt stets oder überwiegend auf dem Wege der Uebertragung arbeiten werde. Die bloße Oberaufsicht, die Scheller gemeint habe, genüge gewiß am wenigsten. Ahrens bekennt, daß er weitere Aufklärung und die Gutachten Sachverständiger erwarte. Im Allgemeinen scheine eine größtmögliche Centralisation nothwendig; im Militärischen sei sie gerade so nothwendig, wie im Bürgerlichen das Gegentheil. Der Bundesstaat Nordamerika könne hier kaum zum Vorbilde dienen, Deutschland befinde sich zwischen mächtigen Nachbarn und die Bande des Heerwesens müßten hier um so fester gezogen werden. Nicht blos die Leitung des Heeres, sondern auch die Besetzung der höchsten Stellen müsse dem Reich vorbehalten sein. Und das sei gar wohl ausführbar, nicht blos in Betracht der Kunde von den Persönlichkeiten; und gar in Betreff der Regierungen; ungern trenne er diese vom Volk, aber in diesen Fragen scheine es von ihnen selbst gethan zu werden. Aber wir müßten durchsetzen, was das Wohl des Ganzen erheische und was mit dem Wunsche des Volkes in Uebereinstimmung sei, und der Wunsch des Volkes sei, daß eine andere Organisation vorgenommen und der Reichsgewalt übergeben werde. Schüler: er müsse gestehen, daß er, die ersten Redner hörend, lebhaft an die alte Reichsarmee gedacht habe; die einzige centralisirte Armee Deutschlands habe Großes geleistet, die alte Contingentwirthschaft sei fortgesetzt in der Bundesarmee, die weder Ruhm noch Erfolg erkämpft habe. Wollten wir nichts weiter, so hätten wir können daheim bleiben. Die Armee muß centralisirt werden; was soll es helfen, wenn jede Armee für sich steht, die Officiere bestellt werden durch die Gnade ihrer Landesherren? Diese einzelnen Armeen würden, wenn man auch Einen Oberbefehlshaber hinstelle, doch nur verschiedene sein. Und wie beim Beginn eines Krieges, wenn Preußen oder Oesterreich sein Contingent nicht stellen will, seinen eigenen politischen Interessen folgend? Die Armee ferner wird auch im Kriege nur dem folgen, den sie kennt.

Es werde, ſagt man, den Geiſt der Armee beeinträchtigen, wenn ſie nicht mehr ihre Namen führe, ihre Fürſten habe u. ſ. w. Aber in der bisherigen Art gehen die Truppen der kleinen Staaten gänzlich verloren, denn „in den Heeren eines Drittels von Deutſchland iſt gar kein Geiſt.“ Je größer das Land, deſto höher iſt der Geiſt, deſto umfaſſender und ſtolzer das Bewußtſein. „Aber die Regierungen, die Völker werden nicht damit zufrieden ſein,“ ſagt Welcker; Welcker hat ſchon im Vorparlament, er hat wieder in den Berathungen über die Centralgewalt mit Bürgerkrieg gedroht, er iſt nicht erfolgt. Wir müſſen ernſt und feſt fordern, und nur damit werden wir etwas erreichen. In dem Entwurf der 17 ſei man ſtreng vorgegangen, aber man habe damals den Widerſpruch der Demokraten leiden müſſen; jetzt komme die Regierungspartei gegen dieſen Entwurf; ſo ſchnell ſei man tiefer herabgekommen. Wir werden allerdings auf Schwierigkeiten ſtoßen, aber die Wahrſcheinlichkeit, Widerſtand der Regierungen zu treffen, iſt nicht minder groß als die, daß eine zweite Revolution erſt das Ganze zu Ende führen wird. Waitz findet dieſen Artikel milder als in dem Entwurf der 17, und freut ſich deſſen; er ſei im Weſentlichen mit dieſen Faſſungen einverſtanden; obſchon er nicht überall völliges Zuſammenſtimmen finde, ſo ſetze er als allgemeine Meinung voraus, daß die Heere in dem Staate regelmäßig ſtehen, wo ſie ausgehoben ſeien; es könne wohl nicht ſo ohne Weiteres die Vertheilung beliebig gemacht werden. Die von Droyſen geſtern angedeutete künftige Beziehung zwiſchen Volkswehr und activen Truppen, nach welcher letztere nur die Schule für das ganze waffenfähige Volk ſein werden, werde dieſen Zuſammenhang des Heeres und der Territorialregierungen nur noch erhöhen. Die Verpflegung u. ſ. w. ſcheine davon abhängig zu ſein. Der Unterſchied des Krieges und Friedens ſei dabei allerdings klar und nahe liegend. Auch hier zeige ſich wieder, daß der zweite Abſchnitt des Entwurfes, betreffend das, was den Einzelſtaaten bleibt, weiter ausgedehnt werden müſſe. Dabei komme noch eine Rückſicht in Geltung, nämlich es ſei doch ein Unterſchied zwiſchen den kleineren und größeren Staaten; Staaten, deren mehrere ein Armeecorps bilden, müſſen durchaus unter einheitlicher Leitung ſtehen, die dann der Oberleitung des Reiches näher zugehöre. Bei der Marine trete doch auch die Rückſicht ein, daß man die Bemannung aus den Einzelſtaaten nehmen müſſe und daß man daher auch dort nicht ſo ohne Weiteres die Einheitlichkeit

durchführen könne. Wigard findet, man müsse durch diesen Artikel das stehende Heer davon befreien, das Steckenpferd der Fürsten zu sein. Und gerade in diesem Sinne würden ja Anstrengungen genug gemacht, komme uns überall der gute Wille selbst der Armeen entgegen, wenn auch nicht gerade der Officiere, welche die Träger jenes verderblichen Kastengeistes seien, der zum Theil auch den gemeinen Soldaten vergiftet habe. Uebrigens stimme er mit Waitz darin überein, daß hier zu wenig Rücksicht auf die nothwendige neue Wehrverfassung genommen werde; es könnten nur dadurch, daß in dem ganzen Entwurf dieser Gedanke der Einheit der Volkswehr festgehalten werde, die Reibungen der stehenden Heere und des Volkes endlich gemieden werden; denn diese würden und müßten dauern, so lange der Soldat sich nicht als Bürger betrachte, sondern immer den Soldatenrock trage, den er nur im Dienst gegen den Feind tragen sollte. Endlich die Fassung betreffend, finde er, daß wir hier in wenigen §§. ein ganzes Capitel abmachen, nämlich das über Wehrverfassung, und daß es wünschenswerth sein würde, dies Capitel der Verfassung besonders zu behandeln. Jürgens empfiehlt, daß wir uns klar werden mögen über das, was wir wollen; er könne nicht mit Welcker übereinstimmen, daß man große und kleine Staaten gleich behandeln müsse; in anderen Punkten müsse er Welcker beistimmen. Wir am wenigsten kommen mit Gewalt zum Ziele, sondern nur mit Uebereinstimmung möglichst Aller, wo möglich auch der Regierungen. Für ein centralisirtes Reich scheine ihm in der deutschen Nation keinerlei Disposition zu sein, es komme darauf an, die Stimmung der Nation richtig zu fassen; wir machen heute eine Verfassungsbestimmung, die vielleicht erst in sechs Monaten zur Ausführung kommt, wer weiß wie dann die Stimmungen sind; es fragt sich, was der dauernde Kern in denselben sein mag; es scheine, daß wir in Deutschland nichts Anderes als einen Bundesstaat erreichen werden. Es komme darauf an, wie stark im Bundesstgat die Centralmacht sein könne und müsse. Da scheine es nothwendig vorzuschreiten, sowohl mit Behutsamkeit, wie mit Energie. So den Particularismus berücksichtigt, wie geschehen ist, führe zu keinerlei Resultat. Man höre sagen, Preußen habe eine Geschichte, aber jetzt, wenn je, ist der Zeitpunkt, wo Preußen, in der Absonderung von Deutschland groß geworden, zurückkehren müsse; in eben dieser Absonderung sei aber Preußens Schwäche, und schon zweimal, gerächt, 1806 und 1848.

Endlich jetzt muß Preußen in Deutſchland aufgehen und das mit großen, aber dankbaren Opfern; und ſollte das Herz der Preußen nicht groß genug ſein, dieſe Opfer dem großen Vaterlande zu bringen? Wenn wir feſt im Auge behalten, was zur Einheit gehört, ſo werden wir auch die Stimmungen beherrſchen und die Schwierigkeiten des Particulargeiſtes überwinden; zu viel dieſen berückſichtigend, würden wir den beſſeren Geiſt, der doch auch lebendig vorhanden iſt, lähmen. v. Soiron findet, daß man ſich beſonders an §. 6 zu halten haben werde; denn die folgenden §§. ſeien nur Folgerungen daraus; dieſen §. 6 unterſchreibe er vollſtändig, und werde nicht davon abgehen. Wir müſſen bei dieſem Satz bleiben wegen §. 5, denn wer einmal das Recht, Krieg und Frieden zu machen, übergiebt, muß auch die Mittel geben, dieſe Aufgabe auszuführen. Nur Eins füge er noch hinzu: wenn man ſagt, Eine Diplomatie werde Anſtoß finden, ſo ſage er, der Mittelſtand ſei der Kern des Volkes, und dem werde es nicht zu tief ans Herz gehen, wenn nicht mehr Diplomatie in München und Karlsruhe gemacht werde. Ebenſo glaube er, daß die einheitliche Heeresleitung nicht ſo viel Anſtoß finden werde, wie man glaube; wenn aber die einzelnen Heere Patriotismus für ihr eigenes Land haben, ſo möchte er das nicht für ein Vorurtheil halten, noch als ſolches bekämpfen, ſondern er nenne es mit anderem Namen: es ſei nichts als ein in gewiſſe Schranken eingepferchter Patriotismus; reißen wir die Schranken nieder, und der Patriotismus wird im größeren Raume größer werden und ſich größer bewegen; aber hüten wir uns, das tägliche Vorurtheil Particularismus und Reaction zu nennen, und alle Anſtände werden beſeitiget werden. Blum: er könne nicht leugnen, daß wir uns in einem gewiſſen Kreislaufe bewegen; man ſage immer, die deutſche Einheit komme nicht zu Stande, wenn man ſie zu ſtreng feſthalte, und ſie komme zu Stande in dem Maaße, als man ſie nicht wolle. Aber lieber nichts als das ewig Halbe. Wenn irgend wo, ſo iſt die Einheit im Heerweſen nothwendig, das zeige die Erfahrung. Allerdings werde die Stammesverſchiedenheit nicht ausgerottet werden, und ſie ſei ein Glück. Aber wenn der Einzelne nur an dem Heimiſchen hänge, ſo würde man nie zu Großem und Würdigem kommen. Daß bloße Aufſicht über das Heer zu nichts ſei, habe der alte Bund gelehrt. Die Einwendungen, die gemacht ſeien aus den praktiſchen Schwierigkeiten, der Kunde und Ueberſicht, ſeien nicht der Rede werth, wie

ſollte es ſonſt der engliſche Kriegsminiſter machen, deſſen Officiere in Indien und Canada ſtehen? Ueberdies werde das Reichsgeſetz, etwa über die Wahl der Officiere durch die Mannſchaft, dem Miniſter Vieles erleichtern. Was den Soldaten des einzelnen Volksſtammes an das Ganze knüpft, dazu ſcheine das in dem §. des Entwurfes Bezeichnete das Allergeringſte zu ſein. Es verſtehe ſich von ſelbſt, daß der einzelne Staat wie bisher die Aushebung, Einübung u. ſ. w. der Truppen beſorgen werde, weiter habe es auch in Amerika mit der Miliz nichts auf ſich; nur zweimal ſei dort von dem Congreß nachträglich Erlaubniß einzuholen geweſen, in Fällen, wo man die Miliz aufbot auf eigene Hand. Die Einheit des Heerweſens ſei der erſte Gedanke geweſen, mit dem man nach der Revolution ſich zuſammengefunden, es müſſe auch der letzte, es müſſe der durchgehende ſein. Wippermann glaubt, es komme Alles darauf an, was geſchehen müſſe, um die Sicherheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewahren. Er glaube, es ſei die vollſte Einigung nothwendig und er werde daher nicht das Geringſte gegen den Entwurf einzuwenden haben. Wenn aber der Kriegsminiſter glaube, daß dies Reſultat erreicht werde bei einer minder ſcharfen Centraliſirung des Heerweſens, ſo werde er damit gern einverſtanden ſein. v. Mohl meint: der Hauptgedanke bei Beginn der neuen Verhältniſſe ſei geweſen, endlich ein Heer zu erhalten, das Deutſchland ſchützen und retten könne; man habe endlich aus der jammervollen Wehrloſigkeit kommen wollen. Wir haben einen wichtigen hiſtoriſchen Fortſchritt zu machen, nämlich den, aus allen dieſen kleinen zum Theil lächerlichen Contingenten zu einem deutſchen Volksheere. Er gebe gern zu, daß hier die beiden großen Staaten nicht in derſelben Lage ſeien wie die kleinen. Aber wenn deshalb aus Deutſchland nichts Gutes werden ſoll, weil nicht alle Staaten übel daran wären, ſo hätten wir lieber gar nichts anfangen müſſen. Die kleinen Staaten könnten freilich nur gewinnen bei dieſem Wechſel, ſowohl an Tüchtigkeit wie an Erſparniſſen; bei ihnen ſei bisher Alles darauf hinausgegangen, möglichſt viele taktiſche Körper zu haben, um möglichſt viele Obriſten und Adjutanten u. ſ. w. anzuſtellen. Aber wenn auch „wir kleinern“ große Ausgaben künftig noch haben werden, ſo wollen wir doch auch dafür etwas Rechtes und Wirkſames haben. Ob die bloße Inſpection des Reichs ausreiche, das ſei ſehr zweifelhaft; nach ſeiner Erfahrung ſei gar nichts damit

gewonnen. Wir müſſen ein großes Heer haben, um gegen Frankreich und Rußland ſicher zu ſein; denn beide haben wir gleich ſehr, vielleicht zugleich zu fürchten. Was die Flotte betrifft, ſo müſſe er beklagen, daß, ehe wir noch ein Kanonenboot haben, wir ſchon wieder daran ſind zu particulariſiren. Fürſt Lichnowsky: auch ihm ſcheine §. 6 das Allgemeine, die folgenden §§. die Anwendung. Er müſſe ſcheiden zwiſchen Flotte und Landheer: er müſſe mehr ins praktiſche Detail und weniger auf den Gefühlswegen gehen, als mehrere Redner vorher. Was die Flotte angehe, nehme er den §. an, und er würde beklagen, wenn man da im Geringſten ins Sonderweſen gehe. Die Flotte würde aus Geldern des ganzen Reichs beſchafft und es könne unmöglich den Küſtenregierungen da ein Näherrecht zugeſtanden werden. Die Matroſen anlangend, ſei bekannt, daß man in allen freien Ländern das Matroſenpreſſen habe, d. h. das Recht der Admiralität, auf allen Kauffahrern, was man an Mannſchaft brauchen könne, wegzunehmen; das ſei in der Ordnung; denn aus jedem langen Kerl könne man einen Grenadier machen, nicht ſo einen Matroſen. Hier bei Gelegenheit der Flotte habe man tabula rasa und dies müſſe man benutzen. Das Landheer anlangend, ſei er vollſtändig mit Mohl einverſtanden, wenn derſelbe die großen Staaten ausnehme. Die kleinen Duodezſtaaten wünſche auch er zu mediatiſiren und am meiſten um des Militärweſens willen, das namentlich bei den halbkleinen Staaten horribel geweſen ſei; das Soldatenſpielen müſſe den kleinen Herren genommen werden. Wenn man nun ſage, daß das Heer für den Krieg, ſo wie für viele in §. 9 erwähnte Punkte in ganz Deutſchland eins ſein müſſe, ſo ſcheine damit noch lange nicht genug geſagt; das ſcheine man gefühlt und darum etwas Weiteres zu beſtimmen verſucht zu haben. Aber ſehr unglücklich, wie ihm ſcheine; das gleiche Caliber z. B. einzuführen, würde 2000 Millionen koſten, ſo lange man nicht verſtehe, eine große Kugel in ein kleines Loch zu ſtecken. Eben ſo ſchwierig ſei die Einführung eines neuen Dienſtreglements. Und ſo Mehreres. Frage ſich nun weiter, ob man denn die Einheit erziele, wenn man der Krone Preußen und Oeſterreich die Ehre nimmt Generale zu machen; oder wird man den Armeen damit ein Genüge thun? Gewiß nicht. Der Geiſt der Armee, die uns einſt vertheidigen ſoll, iſt doch mehr zu achten; iſt es denn unumgänglich nothwendig, mit beiden Beinen ins Entgegengeſetzte zu ſpringen? Er würde wünſchen, daß der

Kriegsminiſter in dieſer Frage ſeine techniſch begründeten Anſichten über das zur Bundeseinheit Nothwendige mitzutheilen geneige. Dahin ſcheine ihm zu gehören die Bundesgenerale, die Inſpectoren, die Ernennung aller Commandeurs der Feſtungen, die da alle des Bundes ſein würden, ſtete Rapporte und Billigung bei allen Dislocationen im Inneren, ſo wie freie Dislocationsbefugniß Seitens des Reiches, ferner das Recht des augenblicklich militäriſchen Einſchreitens, wo es nothwendig erſcheint, im Fall des Kriegs aus den betreffenden Cadres die Commandirenden zu ernennen, endlich, wo der betreffende Staat nicht ein Armeecorps bildet, ernennt der Reichskriegsminiſter den commandirenden General, und wo etwa Liechtenſtein 50 Schützen hat, die die Tirailleurs zu Hechingen ſind, da hat er die Verfügung, wo die Truppen hingehören ſollen. In Summa an Garden habe er ſo wenig Vergnügen, wie an Fürſtenſpielereien mit den Armeen u. ſ. w., aber er wolle nicht, daß man, da die Revolution, wie man es nennt, vor den Thronen ſtehen geblieben ſei, unnütz weiter gehe, und daß, ſo lange wir nicht Einen Kaiſer und keine Fürſten haben, wir mit der Centraliſirung der Armeen ins Blaue gehen. Er wünſche nochmals, daß der Kriegsminiſter dieſen Artikel überarbeite. Beſeler verwahrt ſich dagegen, daß die Commiſſion ſo leichtſinnig gearbeitet habe, wie ſo eben gemeint ſei; ſo ſei mit der Einigung des Calibers auch Radowitz völlig einverſtanden. Er gehe zu dem Einzelnen über; §. 6 ſei allerdings die Grundlage; und gewiß, wenn man Beſſeres zu finden vermöge, werde die Commiſſion es dankbar anerkennen. Allerdings habe man nicht auf die künftige Wehrverfaſſung Rückſicht genommen, aber auch nicht nehmen können, da ſie noch nicht einmal entworfen ſei, und es ſcheine auch darauf zu viel Gewicht gelegt zu werden. Jedenfalls werde man, ſo lange Rußland und Frankreich ihre Militärverfaſſung nicht ändern wollen, ſtehende Truppen nicht ganz entbehren können, vielleicht aber könnte man auf dieſe der Reichsgewalt größeren Einfluß geſtatten, als auf die Landwehr. Er wünſche übrigens vor Ende der Sitzung die Meinung des Herrn Kriegsminiſters zu vernehmen und er glaube, daß er damit den Wunſch aller Mitglieder des Ausſchuſſes ausſpreche. v. Peucker: Er komme ganz unvorbereitet in dieſe vielfach belehrende Verhandlung. Es ſeien die inhaltſchwerſten Gedanken in den wenigen Worten des Entwurfs enthalten und es wäre leichtſinnig, ſofort darüber urtheilen zu wollen. Er könne nur als Privatmann

ſich äußern und es werde ſeine Anſicht gewiß auch aufgefaßt werden als eines Militärs, dem die Einheit und Macht des Vaterlandes am Herzen liege. Daß an ſich die Centraliſation in Deutſchland für das Heerweſen ſo gut wie in Frankreich ausführbar ſei, verſtehe ſich von ſelbſt; aber man verlaſſe den Charakter eines Bundesſtaates in gleichem Maaß, als man ſie erreiche. Gewiß dürfe das Erwähnte von beſonderen Anhänglichkeiten nicht ganz verachtet werden, man müſſe es ehren und achten. Alle Gegenſtände, die die Verwendbarkeit des Heeres und deſſen Kriegstüchtigkeit betreffen, müſſen von der Reichsgewalt abhängen, aber nicht dies Schema, ſondern der Geiſt mache zu Thaten kräftig und die Tüchtigkeit des 10. Bundescorps in Schleswig, das auch kleine Contingente enthalte, beſtätige, daß die Bundesarmee beſſer ſei, als man glaube. Alles, was nicht zum wahren Nutzen gereiche, werde man nicht in den Vordergrund zu ſtellen haben. Das ſeien im Allgemeinen die Geſichtspunkte, von denen er bei dieſen Fragen ausgehen würde. Er bitte um die Erlaubniß, ſich in ſpäteren Sitzungen weiter zu äußern.

Zunächſt kam ein Antrag Wigards zur Beſprechung,*) daß Art. III. des Entwurfes vorerſt übergangen würde, um die betreffenden Anträge des Ausſchuſſes für Wehrverfaſſung, namentlich die über die Volkswehr zu erwarten. Der Vorſitzende, Baſſermann, entgegnete, daß die Arbeiten des Ausſchuſſes für Wehrverfaſſung noch weit zurück und daß auch in unſerer Aufgabe weniger die Organiſation des Heerweſens, als die Stellung des Befehls und die Befugniß darüber zu liegen ſcheine. Blum meint dagegen, daß die Erfahrung der Grundrechte uns doch wichtig ſein müſſe; es werde uns nicht erwünſcht ſein, wieder nach gethaner Arbeit die Verbeſſerungen eines anderen Ausſchuſſes aufnehmen zu müſſen. Auch Beſeler bekennt, daß er den Antrag von Wigard unterſtützen würde, wenn es ſicher wäre, daß wir die Vorarbeiten des anderen Ausſchuſſes bald erhielten. Doch ſei dies bedenklich. Dazu komme ein Anderes: der volkswirthſchaftliche Ausſchuß beſchäftige ſich mit mehreren Artikeln dieſes Entwurfs (Eiſenbahnen, Münze u. ſ. w.) und wir müßten demnach auch dieſe Vorarbeiten erwarten und es bliebe uns dann zur Bearbeitung nur wenig übrig. Es würde leicht eine Stock-

*) In der einunddreißigſten Sitzung d. 26. Juli. Der Reichskriegsminiſter General v. Peucker wohnte dem Schluſſe der Sitzung bei.

ung in unſerer Arbeit eintreten. Wir könnten uns begnügen, uns vorzubehalten, nach Einlieferung weiterer Gutachten auf die betreffenden Punkte zurückzukehren. Baſſermann ſchlägt vor, den Vorſitzenden jenes Ausſchuſſes aufzufordern, die etwa bereits fertigen Materialien mitzutheilen und ſie durch Delegation aus deſſen Mitte bei uns vertreten zu laſſen. Wigard fügt den Wunſch hinzu, die betreffenden Artikel unſeres Entwurfes denjenigen Ausſchüſſen mitzutheilen, die es angeht. Uebrigens ziehe er ſeinen Antrag zurück. — Blum: er erlaube ſich mitzutheilen, daß der Antrag, die Grundrechte im Ganzen anzunehmen, von Schoder in der nächſten Sitzung vorgebracht und ſtark werde unterſtützt werden*), da man in Beſorgniß ſei, daß die derzeitige rückläufige Bewegung in Deutſchland die factiſch vorhandenen Rechte ſtören könne. Er ſelbſt habe es für Pflicht gehalten, dieſe Sache hier zur Sprache zu bringen, damit der Verfaſſungsausſchuß ſeine Entſchlüſſe zuvor faſſen könne. Ahrens würde eine ſolche Annahme um ſo weniger wünſchen, da die Discuſſion zugleich zur Aufklärung und Motivirung dienen müſſe. Mohl erklärt, daß er zwar nicht an jenem Antrag Theil habe, aber daß die Verzweiflung über die Hunderte von Amendements ihn zu allen äußerſten Gedanken gebracht habe. Die große Schwatzhaftigkeit der Mitglieder, namentlich Derer, die in keinem der disciplinirten Klubbs ſeien, mache die Sache immer ärger; er werde ſich jedem vernünftigen Antrage fügen, ſo wichtig zur Erklärung die Discuſſion ſei, jedenfalls ſei es beſſer Geſetze zu erhalten, als über alle Motivirung keine. Auch Mittermaier wünſcht Abkürzung, findet aber dringend nothwendig, daß die Erläuterung durch die Debatte, ſo kurz ſie ſei, nicht fehle. Wigard: er habe ſich immer gegen eine Annahme im Ganzen entſchieden; er habe gegen mehrere Poſitionen, wie ſie nun ſeien, ernſtliche Bedenken, ſo gegen die zu beſchränkenden §§. über das Verſammlungsrecht. Ein Commentar ſei nothwendig, da ſchon jetzt große Zweifel über einzelne Ausdrücke vorhanden ſeien. Vielleicht gebe es noch ein anderes Mittel; etwa durch ſolches Compromiß, daß über jeden §. nur eine beſtimmte Zahl von Rednern ſpreche; wie denn dies in der Weiſe ſchon überall eingetreten ſei, daß nie alle eingezeichneten Redner gehört werden. Waitz würde dies ſehr

*) Dieſer Schoderſche Antrag wurde am 28. Jul. eingebracht und über ſeine Dringlichkeit berathen. Sten. Ber. II. p. 1261.

zweckmäßig halten, wenn es ausführbar wäre; aber die meiſten §§. der Grundrechte ſeien nicht ſo Parteifrage, wie ſo viele andere Debatten. Da würde es denn ſehr ſchwer ſein, die Redner aufzuſtellen, denn wer habe das Recht? Bei den Grundrechten ſeien die meiſten Redner diejenigen, die ſo glücklich in der Mitte herumſchwimmen. Was Schoders Antrag (den Blum anführte) betrifft, ſo würde er nicht dagegen ſein, aber er habe ein Gefühl, als könne ein Mitglied dieſes Ausſchuſſes nicht für dieſen Antrag ſtimmen. Blum findet Wigards Antrag unpraktiſch; es gebe in der Paulskirche nur Eine Partei in ihren zwei Fractionen, dieſe allein, man möge ihm das nicht übel nehmen, wiſſe, was ſie wolle; was nicht zur Linken gehöre, ſei nicht klar über das, worauf es ankomme. Uebrigens ſei es nicht nöthig, zu den Grundrechten viel Erklärendes hinzuzufügen, wir hätten ſie nicht gemacht, überall ſind ſie entſtanden, wir hätten nur formulirt. Es komme hinzu, daß die Discuſſion eine völlig unfruchtbare ſei, man leſe ſie nicht, ja in der Verhandlung ſelbſt ſei es nicht anders; er ſchäme ſich für ſeine Meinungsgenoſſen, daß, wenn es Grundrechte zu verhandeln gebe, ihre Bänke ſo leer ſeien, und ſein einziger Troſt ſei, daß es in den anderen Bänken eben ſo ſei. Das aber ſei natürlich; denn wenn Jemand die Sache ernſt und tief gefaßt, ſo kämen ſechs Andere, das Geſagte zu verwäſſern; und das Inhaltliche würde um nichts gefördert durch die Maſſe unnützen Geredes. Endlich ſcheine das ganze Werk durch Verzögerung gefährdet. So wünſche er, daß alle Amendements an den Verfaſſungsausſchuß eingeliefert würden und dieſer die Berathung vorſchreibe. v. Soiron findet die Berathung wichtig, hält es nicht für würdig, daß bald nach dem Beſchluß, man wolle zweimal berathen, nun nur Eine und ſo eilige Berathung beliebt werde. Was würde man im Auslande ſagen, wenn man aus Langerweile zu ſolcher Ueberſtürzung übergehe. Auch die mögliche Gefahr könne ihn nicht beſtimmen; und wenn wir irgend etwas zu befürchten hätten, ſo möchte er es am wenigſten in der Form eines Majoritätsbeſchluſſes ausſprechen. Auch die Zahl der Redner zu beſchränken, billige er nicht, da es jedesmal ganz in der Hand der Verſammlung liege, Schluß zu fordern. Wippermann: er habe den Antrag mit unterſchrieben, beklage es zwar, wenn man die Discuſſion ganz ſollte abſchneiden wollen, aber ſo lange es kein Mittel gebe, dieſe abzukürzen, könne er nur Schoders Antrag unterſtützen; fahren wir ſo fort, ſo erhalten wir nicht

blos die Grundrechte nicht, ſondern auch nicht die Verfaſſung, und erleben einen Rückſchlag, ärger wie 1830. Jürgens wünſcht jede Form der Abkürzung; doch ſei wohl zu beachten, ob die Majorität ein Recht habe, ſolche Beſchlüſſe zu machen, wenn auch nur Wenige dagegen ſeien; es ſei beſonders darauf zu ſehen, daß man nicht durch dringliche Anträge oder Interpellationen Zeit verliere, und dazu werde diejenige Partei am meiſten thun können, welche allein organiſirt zu ſein glaube. Tellkampf iſt derſelben Meinung. Vielleicht könne man ſich ſo helfen, daß über die §§. in der Faſſung der Majorität abgeſtimmt werde, werden ſie angenommen, ſo folge keine Discuſſion. Beſeler: er könne ſich nicht zu Schoders Antrag verſtehen, ſo ſehr er das Motiv billige; er wünſche, daß der Antrag an uns gewieſen werde, dann haben wir Zeit, die Sache gründlicher zu erwägen. Nur wünſche er dringend, daß unſere Arbeit nicht durch Zuziehung des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes erſchwert werde; wir haben uns, ſo verſchieden wir ſind, zu einer gewiſſen Collegialität durchgearbeitet, die ſo völlig geſtört werde; er könne es überhaupt nicht billigen, daß dieſelbe Aufgabe, die uns zugewieſen, von anderen Ausſchüſſen arrogirt werde, als Ausſchuß hätten nur wir über die Verfaſſung Entwürfe vorzulegen. Lafaulx ſtimmt mit Soiron; wir würden uns das entſchiedenſte testimonium imbecillitatis ſtellen, wenn wir Schoders Antrag annähmen. Da in dieſem Ausſchuſſe wohl alle Parteien vertreten ſeien, ſo könne man über alle §§., wo keine Minoritätsvoten ſind, ſofort abſtimmen. Der Vorſitzende ſchlägt vor, dieſe Beſprechung zu verlaſſen, da der Ausſchuß morgen doch noch nicht ſich zu äußern haben werde. Mittermaier theilt ein ihm von General v. Radowitz privatim mitgetheiltes Gutachten in Betreff des Centralmilitärweſens mit, ſo wie mehrere Notizen von anonymen Militärs in Betreff des vorgelegten Entwurfes.

Man ging dann zur Berathung des Entwurfs über. Wigard: Die Anfragen von Beckerath beziehen ſich überwiegend auf das Militär, d. h. auf einen Theil der Volksbewaffnung. Es ſei aber der ganze Sinn der Zeit gegen das ſtehende Heer; es komme nur darauf an, zu ſagen, was man im geläuterten Sinn unter Volksbewaffnung verſtehen müſſe. Gewiß genüge nicht eine bewaffnete Menge. Aber der Entwurf ſei darum ungenügend, weil er nicht von der Idee ausgehe, daß das ſtehende Heer nur einen erſten Theil der Volksbe-

waffnung bilde. Von dieſem Gedanken aus könne denn freilich nicht von der Verfügung (§. 6) die Rede ſein, da jeder Heerestheil ſeinem beſtimmten Diſtrict angehöre.

„Die Volkswehr ſteht unter der Reichsgewalt, ihre Einrichtung und Unterhaltung iſt Sache der Reichsgewalt.“

So müſſe §. 6 etwa lauten. Es müſſe Vorfrage ſein, ob wir das Heerweſen nicht in dieſem Geiſte behandeln und von dieſem Geſichtspunkte aus unſere Faſſung machen wollen. Auch Tellkampf findet, daß dieſe §§. zum großen Theil nur Uebergangsbildungen beſtimmen, was doch am wenigſten in die Verfaſſung gehöre; vielmehr könne dies in bylaws gemacht werden. Blum: wollte man ſagen, das ſtehende Heer müſſe aufgehoben werden, ſo wäre das unvernünftig; erſt wenn die Volkswehr ſo weit ausgebildet ſei, daß ſie ſtatt der Armee eintreten könne, dürfe davon die Rede ſein. Wir müßten alſo das gegenwärtige Proviſorium erhalten; und da ſcheine denn in den §§. wirklich nicht mehr als das Weſentliche geſagt. Es ſeien nur einige Ausdrücke zu mildern, z. B. §. 7: „die Cadres der ſtehenden Heere und die Volkswehr.“ Das Wort Landwehr, das dort gebraucht ſei, würde nicht mehr angemeſſen ſein; dies Syſtem, trotz aller Trefflichkeiten und aller großen Dienſte, die es in Preußen geleiſtet, ſcheine ein veraltetes. Jedenfalls, von einem Ende Deutſchlands bis zum anderen, iſt der Wunſch, daß die ſtehenden Heere aufgehoben und eine wahre Uebung und Bewaffnung des Volkes dafür eingeſetzt werde; wie denn Nordamerika und die Schweiz die größten Exempel von Erfolgen der Volksbewaffnung gegeben hätten. Scheller findet in Radowitz' Mittheilungen, mit dem er ſonſt nicht eben viel übereinſtimme, ſeine eigene Anſicht wieder, namentlich, daß nur im Krieg das Reich den Geſammtbefehl habe. Nur wolle er um keinen Preis länger die bisherige Weiſe ſtehender Heere, ſondern eine rechte Volkswehr. Aber es komme darauf an, wie weit man dieſe Volkswehr ausdehnen wolle, um ſie als Schutzmittel des Vaterlandes zu brauchen; es frage ſich, welche Altersklaſſe man dazu nehmen müſſe für den Frieden, und welche für den Krieg? Wenn das Reich zum Kriege Gewalt haben müſſe über alle Wehrkraft, wie weit ſoll es dieſe Altersklaſſen aufbieten dürfen? Nimmt man an, daß die älteren Klaſſen, etwa von 40 — 60, nur zum inneren Schutz ſein ſollen, ſo ſei es nicht gut, daß dieſe unter dem Reiche ſtehen. Alſo müſſe die Altersklaſſe bis zu dem Ende des kampftüchtigen Al-

ters unter dem Reiche ſtehen. Und dieſe Einrichtung, eine Volkswehr im beſten Sinne, ſei in Preußen vorhanden. Daher ſei Preußen ſo ſtark, weil Jeder mit geraden Gliedern Wehrmann ſei, erſt in der Landwehr, je nach dem Alter in verſchiedenen Aufgeboten, dann im Landſturm bis zum 60. Jahre. Die drei erſten Klaſſen (bis 40.) ſeien angemeſſen unter das Reich zu ſtellen. Wenn ja von Abneigung gegen ſtehendes Heer geſprochen werde, ſo könne das am wenigſten von Preußen gelten. Dort ſei die Wehrverfaſſung durchaus populär; wenn ſich in neueſter Zeit Mißſtimmungen gezeigt hätten, ſo träfe dies beſonders nur die Garde und die zufällig in Berlin ſtehenden Truppen; ſonſt ſei nichts der Art vorhanden, könne auch nicht ſein, denn das ſogenannte ſtehende Heer in Preußen umfaſſe nur die Recrutenzeit für das ganze Volk. Dieſe könnten wir auch künftig nicht entbehren; wir müſſen, ſo lange die Nachbarn ihre ſtehenden Heere nicht abſchaffen, auch immer feſte Kerne militäriſcher Bildung behalten. Und ſo erſcheine die Faſſung von §. 7 nicht unangemeſſen; er finde darin das bisher ſogenannte ſtehende Heer und die Landwehr des erſten und zweiten Aufgebotes. Der Vorſitzende, Baſſermann, macht darauf aufmerkſam, daß wir hier nicht die Wehrverfaſſung zu berathen haben, ſondern uns darauf wenden müſſen, zu beſtimmen, wie weit die Reichsgewalt in Betreff des Heerweſens reichen ſolle. v. Soiron glaubt §. 7 die Parentheſe ſtreichen zu müſſen, worauf Dahlmann bemerkt, daß man ſie hinzugeſetzt habe, um zu bezeichnen, daß man die Bürgerwehr davon ausſchließe.

So kehrte man auf §. 6 zurück. Wippermann wünſcht das Wort Vertheilung fortzulaſſen. Mittermaier ſpricht dagegen: ein tüchtiger Militär habe ihm geſagt, das Heer müſſe ſchon im Frieden zuſammenwachſen, wenn es für den Krieg tüchtig ſein ſolle; es ſei von demſelben vorgeſchlagen: die Volkswehr aller deutſchen Lande bilde das Reichsheer u. ſ. w., womit ſich wohl die Auffaſſung Blums leichter zuſammenfinden werde. Der Kriegsminiſter: daß unerläßlich alle Grundlagen, worauf die techniſche und moraliſche Tüchtigkeit des Reichsheeres beruhe, der Reichsgewalt angehören, ſei natürlich. Die Mittel aber dazu herzuſtellen, werde ſo lange dem einzelnen Staate überlaſſen bleiben müſſen, als man noch bei der Idee des Bundesſtaates bleibe. Der Entwurf, wie er vorliegt, habe die größte Aufregung bei den deutſchen Armeen erregt,

es ſei dringend nothwendig, ſehr vorſichtig zu ſein; man habe geſagt: „nur kühn vorwärts," man habe ſchon viel erreicht; aber erreicht, da Volk und Regierungen wider einander waren, die Regierungen das Volk ganz zu verlieren beſorgen mußten; es könne hier in Sachen des Heerweſens der Fall leicht eintreten, daß Volk und Regierungen zuſammenhielten gegen uns. Wäre es nothwendig, ſo würde er ſelbſt gern und feſt dieſe Gefahr aufnehmen; aber nach ſeiner feſten Ueberzeugung ſei es nicht nothwendig, ja nicht einmal heilſam. Je mehr die Aufſicht und das ſorgende Intereſſe wahre Theilnahme ſei, deſto wirkſamer werde ſich das Heerweſen des Reichs gliedern und bewegen. Er ſei der Meinung, daß es völlig genüge, ſich auf folgende Punkte zu beſchränken (ſ. Anlage 7). Noch einmal bitte und beſchwöre er, rückſichtsvoll zu verfahren; es ſei die Gefahr möglich, ja nahe, daß man zu Conflicten der ſchmerzlichſten Art komme; er halte es für eine Gewiſſensſache, das auszuſprechen und darauf dringend aufmerkſam zu machen. Er möchte nicht der Kriegsminiſter ſein, vom grünen Tiſch und in weite Entfernung hin die vielen Heerestheile zu ordnen und umzumodeln. Laſſe man doch auch dem Heeresweſen die freie Bewegung der neuen Zeit, wozu ſie zuſammenſchnüren unter dem einen Reichsminiſter? Wie verſchiedenartig ſeien die Heere Napoleons, die Heere von 1813 und 1815 zuſammengeſetzt geweſen, und hätten die größten Erfolge erkämpft; dagegen die preußiſche Armee von 1806 ſei feſt und gleichmäßig geweſen und ſei zu Grunde gegangen. Alſo noch einmal: nicht unnütze Verletzungen. Blum ſpricht ſich mit dieſen Grundſätzen einverſtanden aus; allein er ſei der Meinung, daß die §§. zum Theil in die Beſtimmungen der Wehrverfaſſung gehören, und wünſche, daß die Redactionscommiſſion ſich begnügen möge, die Grundſätze und dieſen Miniſterial-Entwurf auszuziehen. Soiron würde einverſtanden ſein, wenn für die kleinen Staaten eine ausreichende Beſtimmung vorhanden wäre. Der Kriegsminiſter: er theile dieſe Anſicht und meine, daß jeder Staat, der nicht eine Diviſion ſtellen könne, unterzuſtecken ſei und die militäriſche Selbſtſtändigkeit aufgebe.

Man vertagte die weitere Erörterung. Es dürfte angemeſſen ſein, daran zu erinnern, daß durch „Befehl" vom 16. Juli das Reichskriegsminiſterium den „Landeskriegsminiſterien" eröffnet hatte, daß der Erzherzog Reichsverweſer den Oberbefehl über die geſammte bewaffnete Macht Deutſchlands übernommen habe, und daß in Folge deſſen alle Truppen-

theile am 6. August „zum Ausdruck ihrer Huldigung“ gewiſſe Feierlichkeiten vorzunehmen, von genanntem Tage an auch die deutſchen Farben anzulegen hätten. Dieſer Befehl und die Erwartung, was die preußiſche die öſterreichiſche, die baierſche Armee demſelben gegenüber thun werde, beſchäftigte alle Gemüther.

Die Berathung über Artikel III. wurde mit Beziehung auf den von dem Kriegsminiſter überreichten Entwurf fortgeſetzt.*) Der Miniſter bittet beachten zu wollen, daß er dieſen Entwurf in der größten Eile und unter dem Drange anderer Geſchäfte niedergeſchrieben habe, daß derſelbe nur als ungefähre Bezeichnung ſeiner Anſicht gelten möge. Dahlmann fand es wünſchenswerth, zunächſt ganz abzuſehen von der künftigen Anordnung der deutſchen Wehrverfaſſung; wir hätten hier von der Reichsgewalt zu handeln, von der Gewalt, die das Reich künftig über die Wehrverfaſſung haben ſoll. Zugleich ſcheine es wünſchenswerth, die Principien des §. 6 unſeres Entwurfs nicht ſo weit zu verlaſſen. Die Vorlagen des Kriegsminiſters ſtimmten damit im Ganzen überein; die principielle Hauptfrage ſei die, ob auch die Einrichtung des Heerweſens von der Reichsgewalt ausgehen müſſe; und er bleibe dabei, er würde fürchten, alles alte Elend der Reichsarmee zu erneuen, wenn wir nicht die Einrichtung dem Reich überwieſen; damit ſcheine ſich §. 3 des miniſteriellen Entwurfs zu vereinen; mehr habe auch unſer §. 6 nicht gewollt und er verwahre ſich in jeder Hinſicht dagegen, als ſei die Meinung der Commiſſion je geweſen, die Einrichtung der bewaffneten Macht bis ins Kleinſte dem Reich zu geben; ſie hätte lediglich das Syſtem, nicht deſſen Ausführung im Auge gehabt, und allerdings ſcheine es nothwendig, das Princip feſtzuhalten, daß die Einrichtung vom Reich ausgehen müſſe. Wie weit, habe §. 6 nicht beſtimmt und möge das ein Reichsgeſetz ordnen. Was die Sympathien der Völker betreffe, ſo müſſe man doch glauben, daß die künftige Reichsverſammlung dieſe hinreichend vertrete, namentlich da $^2/_3$ derſelben von Preußen und Oeſterreich beſtellt würden; es würde alſo keine Gefahr ſein, daß die künftigen Aufſtellungen von Reichswegen nicht harmoniren ſollten mit der überwiegenden Volksmeinung jener beiden großen Staaten. So wolle er denn auf §. 6 zurücklenken und fragen, ob es nicht ſte-

*) In der zweiunddreißigſten Sitzung d. 27. Juli. Mitanweſend der Reichskriegsminiſter General v. Peucker.

hen bleiben dürfe, daß die Einrichtung der deutschen Kriegsmacht Sache der Reichsgewalt sei. Der Vorsitzende, Wassermann, macht bemerklich, daß der erste Satz §. 6 bestritten sei in der Weise, daß man gemeint habe, nur für Kriegszeiten gehöre die bewaffnete Macht der Reichsgewalt an. Es müsse also einmal die Frage entschieden werden, ob die Verfügung in Krieg und Frieden dem Reich gebühre. Ahrens erklärt, er habe dieselbe Ansicht wie Dahlmann aussprechen wollen; es sei nicht genug geschieden, was der Verfassung, und was einem besonderen Gesetz angehören müsse. Sei dies als richtig anerkannt, so könne die erste Frage gar nicht aufgeworfen werden, die Krieg und Frieden unterscheidet. Mittermaier erklärt, es sei ihm aufgefallen, daß in dem ministeriellen Entwurf nicht auf die Idee des Volksheeres Rücksicht genug genommen sei. Die Volksheere aller einzelnen Staaten müßten das Reichsheer bilden. Ebenso könne die Scheidung von Krieg und Frieden nicht stattfinden, da die Einheitlichkeit schon im Frieden vorbereitet sein müsse. Ferner: warum sei aus unserem §. 9 in dem §. 7 des ministeriellen Entwurfes Allerlei fortgeblieben (das Invaliden- und Medicinalwesen)? Der Reichskriegsminister bittet sogleich darauf antworten zu dürfen: das Invalidenwesen sei gewiß am besten in den Händen der einzelnen Staaten, das Medicinalwesen sei in der That zu unbedeutend, um in die Fassung aufgenommen zu werden; mit den Bildungsanstalten sei es noch mehr so, daß ungemein mehr durch den Wetteifer der Staaten gesorgt werden würde, gerade wie bei den Universitäten; er glaube die Bedenken seien von untergeordneter Bedeutung, seien Zweckmäßigkeitsfragen. Der Vorsitzende macht Mittermaier darauf aufmerksam, daß von den von ihm angeregten Sachen die Rede noch nicht sei. Scheller kommt bei §. 6 unseres Entwurfs auf das zurück, was er mehrmals ausgesprochen habe; im Allgemeinen gegen unseren Entwurf, sei er mit dem ministeriellen einverstanden. Welcker: dem Kriegsminister werde bekannt sein, daß in Nordamerika ein Theil der Wehrkraft ausschließlich unter der Verfügung des Bundes steht, dem gegenüber die Miliz; ob nicht ein ähnlicher Unterschied bei uns einzuführen sein sollte? eine mobile Landwehr neben dem stehenden Heere, zu dem namentlich die schwerer einzuübenden Waffendienste gehören würden; denn davon würde es abhängen müssen, ob man den einzelnen Staaten mehr Gewalt über die Miliz gewähren müsse. Der Minister glaubt nicht, daß die amerikanischen Verhältnisse, wo nur

Rothhäute entgegenstehen, für uns mustergültig sein könnten; bei der steten Gefahr im Osten und Westen müßten wir eine viel größere Vereinigung von Heer und Landwehr haben; überhaupt hätten wir darauf zu achten, die einmal vorhandenen kräftigen Organisationen nicht zu zerrütten. So spricht sich Welcker denn für die Grundgedanken des ministeriellen Entwurfs aus; was die Ehre und Sicherheit des Vaterlandes an Opfern fordere, müsse geleistet werden, aber mehr auch nicht; wir hätten einen Bundesstaat, und nicht ein Reich zu machen, nicht weil wir zu schwach wären Letzteres zu können, sondern weil der Bundesstaat unendlich viel reicher und stärker sei, uns für gewisse Unbehülflichkeiten secundärer Art unendliche Vorzüge an Lebenskraft und Entwickelungsfähigkeit biete. Vorausgesetzt, daß die Reichsgewalt darüber zu verfügen habe, daß überall eine gleiche Procentzahl der Bevölkerung und Kriegspflichtigen sei, und darüber, daß diese Truppen im Wesentlichen gleich gebildet seien, möge das Reichsheer gleichfalls den Charakter des Bundesstaatlichen an sich tragen; jenes aber scheine im vollen Maaß in dem ministeriellen Entwurf gewahrt zu sein. Es gebe im Frieden ein preußisches, baiersches Heer mit den Beschränkungen, die zur Einheit nothwendig seien; im Kriege werde es nur ein deutsches Heer geben. Er verstehe übrigens §. 2 des ministeriellen Entwurfes nicht so, daß überall, wo Soldaten zum Schutz der inneren Ruhe verwendet werden, diese unter der Reichsgewalt stehen, sondern in Berlin werde Preußen seine Truppen verwenden können, wenn es nothwendig werde. Aber wenn das Reich zur Aufrechthaltung der Ruhe Truppen braucht, so habe es das Recht, diese zu fordern, und über sie zu disponiren. Dahlmann: er wünsche von ganzem Herzen, daß er ein falscher Prophet sein möge; aber er fürchte, es werde nicht so sein; die Kriege werden sich an uns rächen, die wir während des letzten Menschenalters von uns unnatürlich zurückgedrängt gesehen haben; unsere Herrscher haben um jeden Preis die Kriege zu meiden gesucht, und sie werden sich um so häufiger in den nächsten Jahren hervordrängen; wir werden ein völliges und blutiges Kriegsleben zu führen haben; dazu komme, daß die freiheitlichen Staaten nicht die friedfertigsten zu sein pflegen, auch das weissagt uns eine kriegerische Zukunft. So meine er, hätten wir gar sehr Grund, uns auf Kriege vorzubereiten und deren nothwendige Wirkungen so zu wenden, daß sie dem Reich zu Gute kommen. Ferner frage er, ob es zwischen Krieg und Frieden

eine ſcharfe Grenze gebe? Ihm dünke, der Frieden, was wir ſo nennen, enthalte immer ſehr viel Kriegsdrohung und Kriegsannäherung in ſich. Wir haben in früheren §§. der Reichsgewalt die auswärtigen Verträge, das Recht des Kriegs und Friedens überwieſen; das ſchließt offenbar eine große Befugniß auch für den nahenden Krieg in ſich. Wenn nun Rußland an ſeinen Grenzen Kriegsmacht häuft, ſoll da die Reichsgewalt nicht die Macht haben, dieſer Rüſtung durch Truppenzuſammenziehung zu begegnen, ſie, die allein durch ihre Geſandtſchaften erfährt, was Rußland will, welche Bundesgenoſſen mit ihm ſind? Soll das Reich da warten, bis der Krieg ausgebrochen iſt? Er müſſe dann zu §. 2 das Amendement wagen: „zu Zwecken der äußeren und inneren Sicherheit.“ Und damit komme er zu ſeinem §. 6 zurück. Er glaube damit keineswegs eine willkürliche Verfügung, ein Durcheinanderwerfen bezeichnet zu haben; aber vor dem Mißbrauch, der aus jener Faſſung entſtehen könne, ſchütze beſſer die Verantwortlichkeit der Miniſter. Der Miniſter: eben dies ſei ſeine Meinung; darum habe er geſagt §. 1 „für den Zweck eines Reichskrieges“; es könne etwa eingeſchaltet werden „zum Zweck und zur Vorbereitung eines Krieges.“ Waitz: er wolle ſich blos an die „Verfügung“ und die Frage über Krieg und Frieden halten; es ſcheine ihm unſer Entwurf zu ſtraff, der miniſterielle faſt zu locker zu ſein. Gewiß müſſe die Verwendung des Heeres zum Kriege nur unter dem Reich ſtehen. Es könne immerhin eine Zeit großer Kriege folgen, aber es werde wieder Frieden werden; wir hätten in 33 Jahren eben ſo nur einzelne Momente gehabt, wo das Heer zu Kriegszwecken beſtimmt geweſen ſei. Soll nun mit unſerem Entwurfe auch in den Friedenszeiten das Heer unter Verfügung des Reiches ſtehen? Andererſeits ſcheine der miniſterielle Entwurf zu lax; ſtatt „für den Zweck eines Krieges“ wünſche er lieber: zu Zwecken des Krieges; eben ſo ſcheine §. 2 faſt zu beſtimmt, könne vielleicht näher an §. 1 angeſchloſſen werden:

> „Die Reichsgewalt hat die Verfügung .... zu Zwecken des Krieges und der inneren Sicherheit“.

Neben der Verfügung ſtehe in §. 6 die „Vertheilung“; es ſei richtig bemerkt worden, daß dies nur ein Theil der Verfügung ſei und nicht beſonders genannt zu werden brauche, ſo weit es überhaupt der Reichsregierung zuſtehe; denn gewiß bleibe da immer Manches in Betreff von Garniſon u. ſ. w. den einzelnen Staaten. Der Mi-

niſter erwähnt, daß er Reichskrieg geſagt habe, damit nicht eine europäiſche Macht Gelegenheit ſuche und finde, deutſche Truppen für Kriegszwecke zu verwenden, die außer dem Willen und Intereſſe des Reiches ſeien. Wigard: er müſſe von ſeinem Standpunkt aus das ſchon früher Geſagte wiederholen. Er werde ſo lange nicht klar ſein, bis nicht die Idee der Volkswehr klarer hier hervortrete. Droyſen verſucht darzuſtellen, daß in §. 4 des miniſteriellen Entwurfes der weſentliche Unterſchied von dem Entwurfe unſerer Commiſſion ſei, und daß ſich aus deſſen Verſtändniß mehrere Bedenken, namentlich über die Competenz des Reiches und der Einzelſtaaten, erledigen. Er könne nicht anders, als glauben, daß, wenn wir die beiden großartig ausgeprägten Militärmächte Deutſchlands in unſerer Verfaſſung umfaſſen wollen, wir unmöglich weiter zu kommen vermöchten, als der Entwurf des Miniſters darlege, ja äußerſt befriedigt ſein müßten, ſo weit zu gelangen. Er beſorge, daß uns namentlich von Oeſterreich aus die größten Schwierigkeiten entgegenſtehen würden; es wäre dann doppelt Pflicht, nicht unnützer Weiſe das preußiſche Heerweſen zu zerrütten, das doch den feſten Kern geben müſſe für die Umbildung des Heerweſens der kleineren Staaten, zum Theil ſchon gegeben habe. Beiläufig wünſche er den Ausdruck Contingente gemieden, da mit der Annahme allgemeiner Wehrpflicht von Conſcriptionen nicht mehr die Rede ſein könne. Er würde immerhin dem Entwurf unſerer Commiſſion beiſtimmen, wenn er die Gewißheit habe, daß der weitere Gang der Dinge für Preußen eine ſolche Stellung ſchaffe, daß es ſelbſt jene weitgreifenden Befugniſſe auszuüben habe. Uebrigens bitte er um Nachſicht, wenn er Manches, was nicht im augenblicklichen Stand der Debatte angehöre, geſagt habe; das Protocoll nehme ſeine Aufmerkſamkeit in Anſpruch und man werde mit ihm einverſtanden ſein, daß es von Intereſſe ſei, dieſe wichtigen Debatten möglichſt genau zu verzeichnen. Beſeler findet, daß alles weitere Techniſche nicht in die Verfaſſung aufzunehmen ſei. Allerdings habe die Commiſſion ſehr ſtraff ein Princip ausſprechen wollen, was denn in §. 6 ſehr concentrirt auftrete. Es frage ſich nun, ob die größere Ausführlichkeit des miniſteriellen Entwurfes das gleiche Princip feſthalte. Allerdings ſcheine unſer §. 6 jede andere Einwirkung auf das Heer auszuſchließen, während unſer §. 7 dem zu widerſprechen ſcheine; in der That ſeien die folgenden §§. eben ſo viel Milderungen, und es ſei nicht die Meinung geweſen, die Mitwirkung der ein-

seinen Staaten ganz zu entfernen, sondern man habe nur streng vorweg genommen, was des Reiches sei. Das Einzelne anlangend, gebe er zu, daß gleich §. 6 der erste Ausdruck — „gehört der Reichsgewalt an" — zu scharf sei und er würde gern amendiren

„ist der Reichsgewalt untergeordnet".

Der ministerielle Entwurf sei offenbar hier zu schwankend; es müsse ein tieferes Eindringen der Reichsgewalt in die Einrichtungen stattfinden, obschon der Ausdruck „Einrichtung" nicht sehr treffend sei. Er meine einmal das Recht der Gesetzgebung und dann die Durchführung der Vorschriften in der Praxis. Das Erstere, das Recht der Vorschriften, sei außer Frage; aber bei der Ausführung müsse man unterscheiden; einmal: die blos ausführende, gleichsam verwaltende, könne nicht ganz dem Reich gebühren, wohl aber müsse die Ueberwachung in bestimmt organisirter Weise vom Reich ausgehen. Und das nicht blos in gewissen periodischen Inspectionen, sondern stets und unmittelbar. Damit werde sich schon Vieles in dieser Frage erledigen. Wenn das Reich Organe habe, stets in Kenntniß zu sein über die Verwaltung, so werde sich sofort die Befugniß der einzelnen Staaten erkennbar machen; ja selbst in Kriegszeiten würde die Reichsgewalt einen Theil der bestimmten Verwaltung mandiren können. Es ist das Verhältniß des Delegirens, d. h. die Reichsgewalt müsse stets die Ermächtigung haben, einzugreifen und mitzuwirken; aber man müsse eine bestimmte Formel finden, dem Einzelstaat die Verwaltung auch in der größten Ausdehnung zu überlassen. Endlich wer unterhält das Heer? Darüber sei noch gar nicht gesprochen worden, und doch sei diese Sache von entscheidender Bedeutung. Er meine, dies müsse vom Reich ausgehen, aber natürlich durch Verwendung und Liquidation der Einzelstaaten; das Weitere müsse ein Reichsgesetz anordnen. v. Mohl: auch er könne sich kaum die Sache klar machen, ohne zu wissen, wie die Wehrverfassung sein werde. Ferner, er sei an die Berathung gegangen mit der Idee Eines Reichsheeres. Es werde, so scheine es, dies kaum möglich sein. Wir würden hier einen Unterschied machen müssen, da ein Unterschied einmal in der Natur unserer Verhältnisse liege. Sollte denn nicht von Baiern abwärts die Mehrzahl der kleineren Staaten zu Einem Heer gemacht werden können? Da seien keine Sympathien zu verletzen, da wolle Jeder das Ende des Bisherigen, da solle und müsse etwas in diesem Geiste geschehen. Schüler: Er sei kein Freund vom Centralisiren, wenn das

heiße von der Stube aus regieren. Wir wollen nicht die Sympathien der Stämme zerstören, aber man muß die Stämme nicht mit den Dynastien verwechseln; die Dynastien, — er wolle gern glauben, nicht nach innewohnendem bösen Willen, — seien die natürlichen Feinde der Einheit; man müsse nur nicht immer nach Berlin und München sehen. Wir hätten allen Grund, die Stämme zu schonen, aber wir hätten nicht den Dynasten das zweischneidige Schwert zu lassen, nach oben die Einheit, nach unten die Freiheit zu zerstören. Er könne sich demnach gut dem ministeriellen Entwurfe anschließen; die Verfügung über das Heer müsse den Einzelstaaten nicht so weit zustehen, daß man ihnen damit ein gefährliches Werkzeug in die Hände gebe. Um zum Kriege brauchbar zu sein, müsse das Heer schon im Frieden verwachsen sein. Er würde also Krieg und Frieden nicht trennen; aber auch nicht die Verwendung der Truppen für die innere Ordnung würde hierher gehören; hier genüge es, der Reichsgewalt die Verfügung im Allgemeinen zuzugestehen. Eine besondere Wichtigkeit scheine das Avancement zu haben; am liebsten würde er dies ganz dem Reiche zugewiesen sehen, doch könne er dies nicht beurtheilen. In Betreff der kleineren Staaten scheine es nicht wünschenswerth, deren Truppen dem größeren Nachbar unterzuordnen, wohl aber der Vorschlag Mohls. Scheller: man müsse wissen, was das sei, die gesammte bewaffnete Macht. Der Minister habe gewiß nicht gemeint auch die bürgerliche, städtische Bewaffnung, die in diesen mehr unruhigen Zeiten überall entstanden sei, sie aber wohl schwerlich überdauern würde. Sodann habe ein Mitglied der Commission geäußert, §. 6 sage nicht eigentlich das, was er bedeuten solle, und er möchte deshalb wissen, was die drei Commissarien eigentlich meinten; er stelle den Antrag:

> daß man erst über die Frage entscheide, ob ein Unterschied gemacht werden solle zwischen Krieg und Frieden.

Wenn dies nicht angenommen werde, so wünsche er, daß man den Entwurf des Ministers zur Grundlage nehme. v. Soiron: er theile Dahlmanns Bedenken; man könne der Reichskriegsmacht bedürfen, ohne daß Krieg da sei oder Unordnung im Inneren, und für solche Beziehungen müsse dem Reich unzweideutige Competenz gegeben werden. Auch die Erläuterungen des Ministers, in Betreff der „Zwecke des Reichskriegs", genügen nicht. Denn werde von irgend einer ausländischen Macht eine Demonstration gemacht und von uns eine

dagegen nothwendig, ſo ſei das ſchon zum Zweck eines Reichskriegs, alſo gleichſam eine „Kriegserklärung". Es müſſe eine andere Faſſung gefunden werden, da wir ja überdies mit dem Miniſter in der Sache einverſtanden ſeien. Die kleineren Staaten betreffend, meine er, daß Alles damit getroffen ſei, wenn man ſage, daß die Unterhaltung des Heeres Reichsſache ſei; nur damit ſei es zu zwingen, daß für das Heer nicht zu viel und nicht zu wenig verausgabt würde; dann würde man auf dem Wege der Oekonomie zu dem Reſultate gelangen, zu welchem man muß. Fürſt Lichnowsky: von Anfang an habe er darauf aufmerkſam gemacht, ſich aller unnützen Details hier zu enthalten, da dies nur großen Schaden ſtiften könne. In dem trefflichen Entwurf des Miniſters vermiſſe er einen Punkt, nämlich das Verhältniß der Centralgewalt zum Heer im Frieden. Die Meinung ſei gewiß nicht geweſen, die bisherige Bundesinſpection fortzuſetzen und weiter nichts; aber es müſſe dies beſtimmter und genauer ausgeführt werden; und dann in der Erörterung dieſer Frage würde man gerade ſehen, was nicht an das Reich gehöre. Es ſei wirklich unthunlich, von hier aus die preußiſchen und öſterreichiſchen Armeen bezahlen zu wollen, man könne es den Verſammlungen in Berlin und Wien überlaſſen, die nöthigen Summen zu votiren, wenn man ſich nur verſichere, daß das bewilligte Geld richtig verwendet werde.

Der Vorſitzende ſchlägt vor zur Abſtimmung zu ſchreiten. Vorbehalten bleibt zu beſtimmen, in welchem Umfang die Befugniß der Verfügung den Einzelſtaaten zu gewähren ſei. Es fragt ſich zunächſt:

> ſoll die Verfügung in Krieg und Frieden dem Reich zugeſchrieben werden (§. 6), oder ſoll man zwiſchen Krieg und Frieden unterſcheiden, wofür die beiden Faſſungen von Waitz und vom Miniſter vorliegen?

Es wird mit großer Stimmenmehrheit die „Verfügung ohne principielle Unterſcheidung von Krieg und Frieden" angenommen.

Nach der Abſtimmung der letzten Sitzung, bemerkt der Vorſitzende, Baſſermann,*) ſei kein Zweifel mehr darüber, daß die Verfügung über die bewaffnete Macht namentlich auch das enthalte, was der miniſterielle Entwurf §. 3 enthält, wie denn auch §. 1 und 2 deſſelben im Weſentlichen dem Sinne der Meinung des Ausſchuſſes

*) In der dreiunddreißigſten Sitzung d. 28. Juli.

entſpreche. Dahlmann bemerkt, daß in §. 6 ſeines Entwurfes der erſte Satz wohl geſtrichen werden könne wegen ſeiner Schroffheit, aber es würde doch nützlich ſein, etwas Entſprechendes an deſſen Stelle zu ſetzen. Es fragte ſich ſodann, ob der Reichsgewalt nicht blos die Verfügungen, ſondern auch die Einrichtung ausdrücklich beizulegen ſei, was in dem miniſteriellen Entwurf ganz übergangen ſei. Römer bemerkt dagegen, daß es genügend erſcheine, wenn über die Ausführung der Reichsverfügungen die ſtete Controle des Reiches wache. Dahlmann rechnet zur Einrichtung nicht blos die ſtehenden und dauernden, ſondern auch z. E. die Einführung neuer Erfindungen, und dies ſcheine in dem §. 3 nicht genügend ausgeſprochen. Auch v. Soiron findet dies nicht hinreichend ausgeſprochen, der Verfügende überläßt die Ausführung Anderen, der Einrichtende nimmt ſie ſelbſt in die Hand. Deiters ſchlägt zu §. 3 vor:

ſo wie die Sorge für deren Ausführung.

Beſeler findet jenes Wort Einrichtung in Dahlmanns Sinne zu weit; noch ſchärfer würde das Wort Organiſation eben dies ausſprechen. Dahlmann findet, daß die Macht auch darüber dem Reich zuſtehen müſſe, wenn ſchon auch im Wirklichen das Meiſte den Staaten überlaſſen werden könnte. Wigard glaubt, daß wir wieder auf ſchon Beſprochenes zurückkommen, ohne zur Vereinigung zu gelangen; er halte noch feſt an der Idee eines Reichsheeres, welche Anderen, wie es ſcheine, unter den Händen ſchwinde; von ſeinem Standpunkt aus könne er nicht davon laſſen. Wippermann meint gleichfalls, daß die Anordnung über die Einrichtungen von der Reichsgewalt ausgehen müſſe, ja daß da nicht einmal ein Spielraum für die Einzelſtaaten gelaſſen werden könne; es müſſe beſtimmt werden vom Reich, wie ſtark die Truppenzahl, das Verhältniß der Waffengattungen, wie groß die Zahl der Officiere u. ſ. w., und ſomit müſſe das Wort „die Einrichtung" bleiben. Waitz findet, daß wir wohl über die Principien hinlänglich discutirt haben; aber es handle ſich darum, dieſe Principien nun anzuwenden, wobei natürlich Jeder von ſeinem Standpunkt ausgehen würde. Ein ganz ſcharfes Princip herrſche hier nicht in der Verſammlung, ſondern es gelte, was die Einheit fordert, mit dem auszugleichen, was das Beſtehen der Einzelſtaaten bedinge. Allerdings ſei der miniſterielle Entwurf nicht weit genug gehend, es ſei nicht genug mit der Geſetzgebung, ſondern es müſſe auch die Ueberwachung der Ausführung dazu kommen. Jeder habe, wenn man

ſich auf ein einzelnes Wort ſteife, ſeine Mentalreſervationen, ſo ſelbſt Dahlmann, und das ſei eben bedenklich, daß in unſerem Entwurfe mehr ſtehe, als wir durchaus wollen; denn es liege in der Natur der Sache, daß das Reich und beſonders das Parlament ſtreng Alles hinausführen werden. Eben ſo ſei der geſtern aufgeſtellte Begriff des Mandirens ſehr bedenklich; im alten Reich konnten alle Gewalten als Ausflüſſe des Reichs gelten und gerade darüber ſei das Reich zu Grunde gegangen. Jetzt würden wir ſchwerlich weiter kommen, als daß das Reich und die Einzelſtaaten je ihr Recht haben und halten, und da ſei es nothwendig, eben dies Recht feſt zu ſtellen und genau zu präciſiren. Der Vorſitzende bemerkte zu dieſer feinen und treffenden Auseinanderſetzung, daß wir wohl gut thun würden, eben in dieſem Sinne zu verfahren u. ſ. w. Dahlmann: ihm ſcheine die Differenz ſich zu bewegen um die Alternative:

Geſetzgebung und Controle — Geſetzgebung und Durchführung.

Waitz fragt nun, wer nach Dahlmanns Meinung die Durchführung zu machen habe. Dahlmann: das Reich ſolle auch dieſe haben, aber es habe freie Hand darin, dieſe nicht ſelbſt zu machen, ſondern ſie den Einzelſtaaten zu übertragen. Droyſen ſpricht gegen dieſe Anſicht; er glaube nicht, daß mit derartigen Fictionen etwas erreicht werde; das Reich werde in den Fällen übertragen, wo es nicht die Kraft habe, ſeinen Willen durchzuzwingen u. ſ. w. Auch er müſſe der Meinung ſein, daß das Uebelſte, was wir thun könnten, ſein würde, wenn wir, ſtatt das eine oder andere Syſtem zu wählen und durchzuführen, bei jedem noch möglichſt viel von dem entgegengeſetzten zu retten ſuchten. Römer fordert, daß nach Außen hin die einzelnen Staaten ihre Unabhängigkeit aufgeben mögen, im Inneren aber nicht ihre Selbſtſtändigkeit gänzlich einbüßen, und dies würde nach Dahlmanns Anſicht nothwendig eintreten; er ſei überzeugt, daß der Zweck des Reiches völlig erreicht werde, wenn man die Geſetzgebung dem Reiche überläßt und demſelben die Controle überweiſt, den Einzelſtaaten aber die Durchführung läßt. v. Soiron: wir ſeien wohl Alle einverſtanden, daß wir kein ausſchließliches Reichsheer bilden und dem Staate nicht die Verfügung über die Truppen ganz entziehen wollen. Wenn man ihm ſage: das iſt dein Eigenthum, aber deſſen Verwaltung iſt dir entzogen, du kannſt darüber verfügen, nämlich wenn es nicht ein Anderer thut: was bleibe ihm

dann von seinem Eigenthum? Nimmt das Reich einmal so viel, so mag es lieber Alles nehmen. Scheller: ihm scheine es, als ob wir um die Beantwortung der eigentlichen Frage noch immer herumgehen; gestern habe er geglaubt, daß das Princip durch die Abstimmung festgestellt sei, heute sei Alles wieder schwankend. Wie er es verstanden, daß das Reich die Verfügung habe, müsse er sich auch für das Wort „Einrichtung" entscheiden. Wenn aber diese Meinung nicht angenommen sei, so komme er wieder auf seine frühere Meinung zurück, daß man nicht so streng vorgehe, und er werde sich dem Entwurfe des Ministers anschließen. Er wünsche also zu wissen, ob das Princip als angenommen angesehen werden solle oder nicht. Der Vorsitzende, Bassermann, bemerkt dagegen, daß selbst nach der gewiß am weitesten gehenden Centralidee Dahlmanns nicht die Meinung sei, absolut alle Theilnahme der Einzelstaaten auszuschließen; auch sei unter der Verfügungsgewalt, über die gestern abgestimmt sei, nichts Anderes verstanden, als eben die Benutzung der Truppen. Ahrens: er unterscheide zwischen 1) der Verfassung des Heeres, 2) der Gesetzgebungsgewalt, 3) der administrativen und Executivgewalt. Der Reichsgewalt stehe zu 1) die Verfassung des Heerwesens festzustellen, d. h. was Wippermann aufgezählt; 2) die gesetzgebende Gewalt, d. h. die Befugniß, den sich von selbst ergebenden Kreis von Verhältnissen durch legislative Bestimmungen zu normiren; 3) dagegen die Executiv- und Adminastrativ-Gewalt muß getheilt werden, und da ist die wichtige Frage, was der Reichsgewalt in dieser Beziehung zustehen solle. In Bezug hierauf glaube er, daß der einzelne Staat die verschiedenen Reichsgesetze auszuführen habe. Z. E. die Reichsgewalt ordnet an, daß polytechnische Schulen eingerichtet werden sollen, aber die einzelnen Staaten richten sie ein, stellen die Lehrer an u. s. w. und so überall. Der Vorsitzende, Bassermann, fragt Dahlmann, was denn seine Idee eigentlich sei; wenn z. E. das Reich befiehlt, statt Steinschlösser Percussionsschlösser einzuführen, wie soll es dann möglicher Weise die Durchführung selbst vornehmen können? Nach seiner Meinung würde das Reich sich begnügen nachzusehen, ob sein Gesetz ausgeführt sei. Dahlmann begnügt sich zunächst mit der Gegenfrage: wo würde die Grenze sein? Beseler schlägt vor:

„eine nicht blos durch temporäre Inspection geübte, sondern regelmäßig wirksame Controle".

Rittermaier: sämmtliche Militärs, die er darüber gehört, unter-

ſcheiden Fünferlei: Geſetzgebung, Organiſation, Verwaltung, Unterhaltung, Dispoſition, und von dieſen müſſe das Reich haben 1 und 2, der einzelne Staat 3 und 4, beiden gemeinſam müſſe 5 ſein. Dahlmann antwortet auf obige Frage: wir hätten genehmigt, daß in den Händen der Reichsgewalt die auswärtigen Geſandtſchaften ſtehen, ſo wie das Recht des Kriegs und Friedens; wir hätten das wahrlich nicht gethan aus Uebermuth oder einem Syſtem zu Liebe, ſondern weil heilloſe Erfahrungen und tiefe Entwürdigung des Vaterlandes uns zu der Ueberzeugung der Nothwendigkeit geführt hätten; was wir beſchloſſen, das ſeien die recht eigentlich rettenden Maaßregeln unſerer Zukunft; aber die dritte dazu gehörende ſei, daß die Kriegsmacht in den Händen des Reiches liege, und zwar nicht allein die Verfügung und Einrichtung, ſondern auch die Unterhaltung. Die ſämmtlichen Koſten ſollen dem Reiche zufallen, denn nur ſo könne das Reichsheer den Verderbniſſen entzogen werden, die in der Vielherrſchaft liegen. Und daß dies auch in den Gemüthern der Anweſenden liege, ſcheine ſich daraus zu ergeben, daß man nicht Anſtoß nehme, die Reichsflotte lediglich zur Reichsſache zu machen. Er könne ſich nicht entſchließen, die rettenden Maaßregeln für das deutſche Heerweſen dahinzugeben. Waitz: das ſei keine Antwort, ſondern eine ſcharfe Darlegung einer ſchönen Anſicht, eines großen Princips. Er wolle nicht noch einmal über das Princip ſprechen, aber er könne nicht umhin, das zu bezeichnen, was in Preußen und Oeſterreich vor ſich gehe, nicht von den Regierungen aus, ſondern vom Volk. Dort habe man einmal nicht dieſe Richtung der Vorſtellungen und zwar am wenigſten in Oeſterreich, womit er Niemanden verletzen wolle. Noch ſei ihm nicht klar geworden, wie ſich Dahlmann die Ausführung ſeines Principes denke, wenn es nicht ſeine Meinung ſei, daß das Heer ganz losgelöſt von den einzelnen Staaten nur des Reiches ſein ſolle; er für ſeinen Theil halte das nun einmal für unerreichbar. Es bleibe ein Anderes übrig; §. 3 enthalte, wie ihm ſcheine, ſehr Wichtiges: es würde ſehr die Frage ſein, ob das Reichsminiſterium Alles, was zur Einrichtung gehört, überall ganz gleichförmig haben wolle oder nicht, wogegen nach unſerem §. 6 das Reichsminiſterium alle Einrichtungen gleichförmig machen und entſcheiden muß. Der miniſterielle Entwurf läßt vielleicht vorerſt noch in Nebenpunkten Manches frei, aber wird die Befugniß haben, ſpäterhin allmälig hinein zu wirken. Tellkampf ſtimmt für

Dahlmann, weil ſonſt leicht die Heere der großen Staaten Sonderintereſſen haben oder vertreten könnten; in allen Bundesſtaaten kommen Conflicte vor, wo ſich Einzelſtaaten nicht dem Ganzen fügen wollen, und dies würde doppelt gefährlich ſein, wenn nicht das Heer dem Reich zuſtände. Schüler ſtimmt mit Dahlmann im Princip überein; er begreift nicht, wie man darin Schwierigkeiten finden könne, daß das Reich ſeine Befehle durch ſeine oberen Officiere ausführe. Blum hält die Sache durch die geſtrige Abſtimmung für entſchieden. Entweder wir wollen den Bundesſtaat oder nicht; im erſten Falle müſſen wir die Vertretung nach Außen und die bewaffnete Macht ihm übergeben; er begreife nicht, warum man zum vierten Male dieſe Discuſſion vornehme. Beſeler: es iſt ſehr natürlich, daß wir vielfach berathen müſſen; denn in einem einheitlichen Reiche kann man Alles aus einem Princip ableiten, hier haben wir neben dem einheitlichen auch das Princip der Mannigfaltigkeit; eben in einem Bundesſtaate iſt dieſer Conflict, dieſer Dualismus unvermeidlich. Gerade dies iſt der Punkt hier: wir müſſen auch in Betreff der Einrichtung des Heerweſens dieſem Dualismus ſein Recht geben; Dahlmann wolle Geſetzgebung und Durchführung dem Reiche geben, er ſelbſt aber die Durchführung nicht, ſondern nur eine wohl organiſirte Controle; er könne nicht ſehen, wie eigentlich ſich Dahlmann die Sache denke, denn ſie ſchließe entſchieden das Princip der Mannigfaltigkeit aus, was doch in unſerem Reiche weſentlich ſein und bleiben werde. Darum habe er ſeinen Vorſchlag ſo formulirt, wie geſchehen. Waitz ſcheine §. 3 nicht richtig aufzufaſſen, denn die Feſtſtellung von Vorſchriften ſei blos Anwendung der geſetzgebenden Gewalt u. ſ. w. Es handle ſich alſo um Dreierlei: Geſetzgebung, Controle, Durchführung. Welcker glaubt nicht, daß man nach jenen fünf Kategorien Mittermaiers noch nach Krieg und Frieden die Entſcheidung treffen dürfe, ſondern nur nach dem höheren Princip: daß die ſämmtlichen Hoheitsrechte dem Einzelſtaate verbleiben und nur ſo weit es nothwendig iſt an das Ganze überwieſen werden. Dahlmann halte die Idee des Reiches feſt, er dagegen die des Bundesſtaates. Er müſſe daher immer fragen: iſt das und das nothwendig für das Ganze? und dies gerade ſcheine in der Abſicht des Miniſters und ſeines Entwurfes zu ſein, mit dem er einverſtanden ſei. Er wolle den Bundesſtaat und unſer Werk retten, daß es überhaupt zu Stande komme; was ſolle ſonſt alles rettende Thun,

wenn wir nicht einmal ſo weit kommen? Solchen Umfang, wie Dahlmann wolle, habe kein Bundesſtaat zu keiner Zeit gehabt. Was auch hälfe es uns, die Armeen dem Namen und Wort nach an die Centralgewalt zu knüpfen, wenn ſie ihr nicht im Herzen treu ſind? Dahlmann: ſein Princip ſei, hier, wie bei auswärtigen Verträgen, die Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten aufzuheben; durch keinen Verfaſſungsartikel, wohl aber durch die Praxis werde das Band gefunden werden, die vielleicht jetzt noch widerhaarigen Intereſſen der Einzelſtaaten an das Reich zu knüpfen. Alſo wurde zur Abſtimmung geſchritten:

1) Steht der Reichsgewalt ausſchließlich die Organiſation und Geſetzgebung zu? — Angenommen.
2) Soll dies in verbietender Form ausgedrückt werden, ſo daß zu dieſen „Spielereien" kein Spielraum mehr übrig bleibe?

Es ſchien Einzelnen nicht nothwendig, dieſe Frage zu ſtellen. Waitz meint, daß dies nicht in die Verfaſſungsurkunde gehöre, ſondern in das Wehrgeſetz. Der Vorſitzende, Baſſermann, meint, es ſei doch nicht ohne Wichtigkeit für die Redaction. Schelle r hält das ebenfalls für nothwendig; er meint, daß Waitz mit Unrecht dies in das Wehrgeſetz verweiſen wolle, da es ein weſentliches Princip enthalte.

Es wurde beſchloſſen, dieſe Frage jetzt zu entſcheiden. Man ſchlug die Formel vor:

> Sollen auch die einzelnen Vorſchriften in Betreff des Heerweſens nur vom Reich ausgehen?

Dieſe Faſſung fand keinen Beifall. v. Soiron meinte, daß dies etwas ganz Anderes ſei, als die Spielereien, die Gardenwirthſchaft u. ſ. w., um die es ſich hier handle. Römer: man gehe immer von der Meinung aus, daß der einzelne Staat zu viel verwende, es könne künftig aber auch ein einzelner Staat ſeine Sache wohlfeiler zu machen Luſt haben, und er würde dies ſehr angemeſſen finden. v. Mohl: er habe verſtanden, die Regeln ſollen ausgehen vom Reich, ſo weit es das für angemeſſen halte; wenn das Reich nicht Alles befehle, ſo müſſe doch irgend wer befehlen. So dürfe nicht geſagt werden, daß das Reich Alles an ſich bringe, noch verboten werden, daß die Einzelſtaaten da etwas anordnen, wo das Reich es nicht gethan. Der Vorſitzende, Baſſermann, erklärt ſeine Fragſtellung dahin, daß ſie nur meine, daß keine, auch die

kleinſte Veränderung nicht, vor ſich gehe, ohne Genehmigung des Reichs. Beſeler: es ſei das immerhin gut, aber am wenigſten in die Verfaſſungsurkunde gehörig; dieſe Dinge müſſe man der Kraft der lebendigen Wirklichkeit überlaſſen, in die Verfaſſung nur die großen Grundzüge aufnehmen. Scheller: wenn der Kriegsminiſter befiehlt, daß die leinenen Hoſen vom 1. Mai bis 1. November getragen werden ſollen, und es findet ſich, daß am 1. Mai in Memel noch tiefer Schnee liegt, ſoll dann der einzelne Commandeur nicht befugt ſein, nach eigenem Willen zu entſcheiden? Blum: er glaube, zu den größeren Principien für uns gehöre es, daß das Heer eine Einheit ſei von oben bis unten; wobei ſich allerdings von ſelbſt verſtehe, daß die Waffenröcke nicht ſofort eintreten müſſen, wo man noch Uniformen hat, ſo lange wenigſtens, bis die Röcke gemacht ſind. Aber nothwendig ſei, daß Ein Kriegsminiſter in Deutſchland ſei, ſonſt vervielfachen wir die Mühe und die Schwerfälligkeit des Ganzen ohne Nutzen. Der Vorſitzende fragt nochmals:

ob die zunächſt beregte Frage hier noch hergehörig ſcheine oder in ein ſpäteres Wehrgeſetz? — Nicht hierher.

ferner:

Soll die Durchführung der Organiſation und Geſetzgebung blos mittelſt Controle geſchehen oder direct vom Reich ausgehen?

Blum ſchlägt vor, die zweite Frage zuerſt zu nehmen als das Schärfere. Waitz ſchlägt vor zu fragen:

1) Soll die Ausführung der Reichsgewalt zuſtehen?
2) Soll die Ausführung dem Einzelſtaate unter Controle der Reichsgewalt zuſtehen?

Ahrens bemerkt, da fehle noch ein Drittes, nämlich die Theilung der Ausführung. Beſeler bemerkt, daß, wenn wir ſpäter größere Befugniſſe für das Reich beſtellen müßten, dies hier nicht etwa als Präjudiz gelten möge. Schüler wünſcht, daß auch die Durchführung der Reichsgewalt gehöre; wenn dies aber nicht durchgehe, ſo würden wir vorbehalten müſſen, daß für die kleinen Staaten etwas Anderes beſtimmt werde, als für die großen. Dies wird allgemein bejaht. Alſo wird gefragt:

1) Soll die Durchführung der Geſetzgebung und Organiſation ganz der Reichsgewalt überlaſſen werden? — Nicht angenommen (14 gegen 7 Stimmen).

Ueber die weitere Frage ſtritt Soiron: er wolle nicht über etwas abſtimmen, worüber nicht discutirt ſei, wie die „Gemeinſchaftlichkeit zwiſchen Reich und Einzelſtaat," was zunächſt vorgeſchlagen ſei. Ahrens bemerkt, daß er dies beſprochen habe. Beſeler: wir haben geſprochen und geſtimmt über Geſetzgebung und Organiſation, aber von der Verwaltung und der Theilnahme des Reichs an derſelben haben wir erſt ſpäter zu ſprechen; hier handelt es ſich darum, ob das Reich die Controle der Ausführung haben ſolle. Ebenſo Waitz: er fordert ausdrücklich Abſtimmung darüber:

> Soll die Ausführung deſſen, was das Reich in Geſetzgebung und Organiſation beſtimmt, von den Einzelſtaaten unter einer nicht blos durch temporäre Inſpection geübten, ſondern regelmäßig wirkſamen Controle des Reichs geſchehen, vorbehaltlich der Ausnahmen, die nach Anleitung ſpäterer §§. beſchloſſen werden? — Angenommen.

Ferner wurde debattirt über die Frage: Soll die Unterhaltung den einzelnen Staaten zuſtehen oder dem Reiche? Dahlmann ſpricht entſchieden dafür, daß das Reich das ganze Kriegsbudget habe und die Quoten an die Einzelſtaaten auszahle. Es würde ſonſt die Bewilligung des Kriegsbudgets den Landſtänden ſehr ſchwierig werden, und das Reichskriegsweſen kaum möglich ſein. Tellkampf ſieht auch die Wichtigkeit dieſer Sache ein. Den Knopf auf dem Beutel haben ſei entſcheidend. Waitz: Allerdings ſei dies ſehr zweckmäßig; wenn künftig die Unterhaltung durch die Ständekammern bewilligt werden ſollte, ſo führe dies nothwendig zu großen Unzuträglichkeiten. Das Reich werde Größe und Koſtenbetrag des Heerweſens beſtimmen — aber die Stände ſollen bewilligen? Könnten ſie denn auch weigern? Das Reich würde damit Laſten auferlegen, die zur Discuſſion in den einzelnen Kammern kommen; ſie würden doch eigentlich eine Kritik üben, die ihnen nicht zukomme. — So höchſt zweckmäßig alſo die Sache ſei, ſo ſcheine es ihm doch unzweifelhaft, daß damit eben das Princip, für das er ſich ſelbſt entſcheide, umgeworfen werde; ihm ſcheine dies Dilemma zu beweiſen, daß unſre Auffaſſung der Sache noch nicht reif ſei. Mittermaier: er habe das auch gemeint, aber die Autorität von Militärs habe ihn anders beſtimmt u. ſ. w. v. Mohl findet die Sache ſehr ſchwierig; wenn der preußiſche Staat ſein Heer behalte, wie ſolle denn ſein Heer von einem anderen Herrn als dem Landesherrn bezahlt werden? Schel-

ler wünſcht die Beſchlußnahme hierüber bis §. 22. auszuſetzen, damit man wiſſe, wie es mit dem Zoll- und Poſtweſen werden ſolle. Wenn das Reich dieſe Einnahmen erhält, was ſoll es damit machen? Wenn davon abgeſehen werden ſolle, ſo würde er hier die Unterhaltung nicht dem Reich auflegen, weil es nicht nothwendig ſei nach ſeinem Princip. Römer: hätte man den einzelnen Staaten alle Einwirkung auf das Heer entzogen, ſo müßte das Reich auch den Unterhalt haben; jetzt aber ſei unſer Syſtem ganz anderer Art geworden. Das Militärbudget werde jetzt nicht vom Reich geordnet; es ſage nicht zu jedem Staate: ſo und ſo viel koſtet dein Heer, ſondern ſo und ſo viel an Kriegsmacht ſollſt du leiſten; und da bleibt den Ständen allerdings ihre Controle; ſie werden bewilligen, denn ſie müſſen; ſie ſtehen unter der Reichsgewalt; Widerſpruch und Mißmuth, wie im alten Bunde, ſei nicht zu fürchten, da ja jetzt in der Centralgewalt nicht blos die Fürſten, ſondern auch das Parlament ſeien. Beſeler glaubt, man werde nicht zu einem rechten Heerweſen kommen, ohne dem Reich den Unterhalt zu geben; aber andererſeits fühle er wohl, daß man den Staaten nicht Alles entziehen könne. Hier müſſe eine Vermittelung gefunden werden, aber er vermöge nicht zu ſehen, wie das möglich ſei. Manchmal ſei es ihm vorgekommen, als ob das mehr in die §§. über die ſtändiſchen Rechte gehöre, denn die Stände würden hier ſehr beſchränkt, ſie wären es eigentlich, die mediatiſirt würden. Aber unter welchen Formen, in welchem Maaße, unter welchen Cautelen, das könne ſich erſt ſpäter ergeben. Aber richtig ſei auch Dahlmanns Einwurf, daß die Stände gewiß den Etat für das Heer zurückzudrängen ſuchen werden; die Stände würden Lärm genug machen, ſich die Heereskoſten vom Leibe zu halten. Gewiß wäre es ſchön, wenn wir den Schwerpunkt der Bewilligung ins Reich legen könnten. Vielleicht könnte man ſo ſagen: das Reichsparlament möge die Bewilligung der Geldmittel machen, die Verwendung im Einzelnen, die Erhebung, Auszahlung u. ſ. w. möge dann den Einzelſtaaten ziemlich frei gelaſſen werden. Dies ſei aber der Cardinalpunkt; ſchon einmal ſei an dem „gemeinen Pfennig" das Reichsheer geſcheitert. Dahlmann findet nichts dagegen, die Frage aus dieſem Grunde auszuſetzen, wie Beſeler wünſcht. Er lege viel Gewicht auf dieſe Erörterungen; es ſcheine ihm ganz unmöglich, die Unterhaltung der Kriegsmacht allein in die Hände der Staaten zu legen, es ſeien nicht blos Löhnungen zu zahlen,

ſondern auch Anſtalten zu unterhalten u. ſ. w., und dies könne nur durch das Reich geſchehen. Und ſo komme er doch wieder auf das kurze Princip „Unterhaltung durch das Reich" zurück. Auch Wippermann wünſcht die Frage ausgeſetzt; denn es werde viel von den nächſten §§. abhängen, zumal da ſich die Heeresausgaben mehrfach theilen laſſen.

Zunächſt macht Dahlmann darauf aufmerkſam,*) daß unſere geſtrigen Beſchlüſſe weiter greifen, als wir beabſichtigt, indem es gewiß nicht die Meinung des Ausſchuſſes ſei, für die Flotte eine andere als die urſprüngliche Beſtimmung zu treffen, daß ſie des Reiches ſei. Es trete dieſe Frage namentlich bei dem Punkt der Unterhaltung hervor, indem unzweifelhaft ein eigenes Reichskriegsbudget für die Flotte vorhanden ſein werde. Die Meinung des Ausſchuſſes ſprach ſich dahin aus, daß man wenigſtens in Gedanken die Land- und Seemacht bei jener Abſtimmung getrennt, und nur erſtere mit den gefaßten Beſchlüſſen zu treffen gemeint habe.

Es ging dann die Debatte über auf die Frage wegen Unterhaltung des Landheerweſens. Mittermaier wünſchte dieſe Frage aufgeſchoben. Mohl bemerkt, daß wir hier nicht näher eintreten könnten darauf, wie und wie viel aufzubringen ſei, aber ſehr wohl könnten wir beſtimmen: Das Reich übernimmt die Feſtungen und das Genieweſen u. ſ. w., der Einzelſtaat die Löhnung u. ſ. w. Es ſei klar, daß man hier nicht ſagen könne, daß dies Reichskriegsbudget aus dem Zoll, aus der Poſt zu nehmen ſei; es müſſe, was fehle, durch Reichsſteuer gedeckt werden. Beſeler meint auch noch jetzt, daß dieſe Frage an einem anderen Orte zu behandeln ſei, nämlich da, wo es ſich von der Competenz der Reichsvertretung und ihrer Verhältniſſe gegen die Einzelſtaaten handele. Deiters meint, daß gerade hier dieſe Competenzfragen vorliegen, indem weiter nun die Organiſation der Reichsgewalt in ſich zur Sprache komme. Auch Dahlmann entſcheidet ſich ſo, wünſcht nur, daß dieſe Frage am Ende dieſes Artikels III. entſchieden werde. Ebenſo Wippermann: er wiſſe noch nicht, wie ſtimmen, da er noch nicht die Folgen der geſtern gefaßten Beſchlüſſe überſehe. Damit wurde die Frage wegen des Unterhalts zum Schluſſe des Artikels III. verſchoben.

Für §. 6 unſeres Entwurfes wurde ferner gefragt, ob das Wort

*) In der vierunddreißigſten Sitzung d. 29. Juli.

„Vertheilung" beizubehalten sei. Wigard findet, daß dies schon mit in Verfügung liege, aber er finde, daß weder der Reichs-, noch irgend einer anderen Gewalt die Verfügung ohne weitere Beschränkung zustehen könne; und es frage sich, ob diesem ganzen Uebel nicht beizukommen sei durch Verweisung auf ein Reichsgesetz. Waitz findet, daß „Vertheilung" gerade das sei, was wir bei der Verfügung noch für die Einzelstaaten reservirt haben; denn Vertheilung, soweit sie nicht zu Kriegszwecken ist, dürfe das Reich nicht haben. Uebrigens komme nach den bisherigen Beschlüssen die Fassung des §. 6 gar nicht mehr in Frage, sondern müsse, wie Dahlmann bemerkt, einstweilen „auf Wartegeld gesetzt" werden. Somit wird die Bestimmung über die „Vertheilung" ausgesetzt.

Es ward zu §. 7 übergegangen, welcher lautet:

„Das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten Kriegsmacht (stehendem Heer, Landwehr) der einzelnen Staaten.

Die Nummern der Regimenter laufen durch das gesammte Reichsheer."

Wigard bemerkt: dieser §. zeige, wie wichtig sein Bedenken sei abzustimmen, ehe man die Frage über das Volksheer absolvirt habe. Es frage sich, ob man eine gemeinsame Volksbewaffnung wolle, stehendes Heer und Landwehr mit einbegriffen, oder Soldaten und Bürgerbewaffnung in schroffem Gegensatz. Von dieser Entscheidung hänge auch wieder §. 6 ab; denn er könne nicht meinen, daß das ganze bewaffnete Volk zur Verfügung des Reiches stehe. Er wünsche:

die gesammte bewaffnete Macht wird gebildet a) aus der waffenfähigen Mannschaft von dem und dem Alter, b) aus der von dem und dem Alter u. s. w.

Beseler: es sei nicht die Absicht der Commission gewesen, die Grundzüge einer Heerverfassung zu geben, sondern zu bezeichnen, was das Reichsheer sei; namentlich a) das sogenannte stehende Heer, worin Wigard immer etwas finde, was nicht darin stehe; es sei das einmal eine bekannte Terminologie; b) die Landwehr, die gleichfalls verfügbar sein solle, aber mit beschränkenden Bestimmungen, wie sie schon in Preußen in Geltung seien; wenn c) die Bürgerwehr hier nicht stehe, so sei die Meinung gewesen, daß diese wesentlich communaler Art sei, und nicht dem Reiche zustehe. Mittermaier wünscht: „über die Bestandtheile des Reichsheeres bestimmt ein Reichsgesetz";

aber zugleich ſei es nöthig zu ſagen: die ganze bewaffnete Macht umfaßt die Bürgerwehr und das ſtehende Heer. Wippermann: es ſcheine gar nicht hierher zu gehören, zu beſtimmen, was zum Reichsheer gehöre, da im Verlaufe von Jahren dieſe ganze Unterſcheidungf ortgefallen ſein könne; ſo ſchlage er vor, die Parentheſe zu ſtreichen und Alles, was zum Krieg verwendbar ſei, einem beſonderen Reichsgeſetz zuzuwenden. Ferner ſei der Ausdruck „der einzelnen Staaten" ihm anſtößig, da die Einheitlichkeit des Reichsheeres damit verletzt werde; er ſchlage vor: „in den einzelnen Staaten." Ebenſo könne man „das deutſche Heer" ſagen ſtatt Reichsheer. v. Mohl ſchließt ſich dem Fortlaſſen der Parentheſe an. Allerdings ſcheine es nothwendig für jetzt zu ſein, ſich etwas von der Einheit des Heerweſens zu entfernen, da die großen Staaten nicht gleich mit den kleinen bemeſſen werden könnten. Man könne nicht die Ungleichmäßigkeit der Behandlung dagegen einwenden, die Staaten ſeien einmal verſchieden. Der Einwand, daß man wieder zum Rheinbund unter Baierns Führung komme, welchen Droyſen gegen ſeinen Vorſchlag gemacht, ſcheine nicht ausreichend, denn die Centralgewalt ſtehe ja über allen. Wenn die kleinen Staaten zuſammen Ein Heer bilden, ſo mache man große Erſparniſſe, und nur ſo könne man auch in dieſen Territorien ein Heer ſchaffen. Er ſchlage vor:

> das Reichsheer wird gebildet aus den Heeren von Preußen, Oeſterreich, Baiern und dem der ſämmtlichen übrigen Staaten.

Deiters wendet ſich gegen die Bemerkung von Wigard, er unterſcheide gleichfalls zwiſchen den Truppen im Kriegsſtand (ſtehendes Heer) und Friedensſtand. Dieſe Friedensmacht ſei gewiß nicht unmittelbar dem Reiche unterworfen, wie die Kriegsmacht. Waitz: er habe dieſen §. immer ſehr bedenklich gefunden; er habe vielfachen Sinn, und man könne fragen, was er bedeuten ſolle; einmal könne es heißen: daß die einzelnen Staaten noch Heere hätten, und dieſe zuſammen bilden das Reichsheer; ſodann könne es heißen, daß die Geſammtheit der einzelnen Staatenheere das Reichsheer bilden ſolle. Jenes meine Dahlmann gewiß nicht; Beſeler habe erklärt, daß nur das Ausſchließen der ſogenannten Bürgerwehr gemeint ſei. Man könne fragen, ob dieſer ganze §. nothwendig ſei; wenn wir anderswo ſagen, daß das Reich die Verfügung über die ganze Kriegsmacht habe u. ſ. w., ſo ſei damit ausgeſprochen, daß dieſes Reichsheer alle bewaffnete Macht umfaſſe. Jedenfalls, wenn ein ſolcher Satz

ſtehen ſolle, müſſe er zu Anfang ſtehen, kein Princip, ſondern nur eine Definition ausſprechen. Dahlmann ſagt: er ſei im Begriff geweſen, etwas Aehnliches vorzuſchlagen; er ſei von Anfang her (ſchon in den Berathungen der 17 Vertrauensmänner) der Meinung geweſen zu ſagen, daß die Reichsmacht noch etwas Mehr umfaſſe als die eigentlichen Soldaten. Es ſei dieſer §. gar nicht entſtanden, um einen leitenden Grundſatz auszuſprechen, oder gar dem im §. 6 Geſagten zu widerſprechen. Wolle man ändern, ſo könne man ſagen:

„die zur Kriegsverwendung beſtimmte bewaffnete Macht Deutſchlands".

Er ſtimme gern für das Streichen der Parentheſe; aber Grundſätze einer künftigen Reichswehrverfaſſung hier mit einzuſchalten, ſcheine ihm ſehr weitläufig, und er fürchte mehr, daß unſer Wehrausſchuß ſchon mit ſeinem Geſetze fertig ſei, als er es wünſche. Unſere Aufgabe ſei, einen Ausdruck zu ſuchen, der in keiner Weie der Zukunft unſerer Wehrverfaſſung präjudicire. Mohls Vorſchlag ſcheine ſehr groß in ſeinen politiſchen Folgen, und er könne ſie noch nicht überſehen, aber ſie ſcheinen alles das, was man an kriegeriſcher Tüchtigkeit gewinne, durch politiſche Mißſtände zu überwiegen; er fürchte die Vereinigung eines ſolchen Viertels, ſolche Viertheilung Deutſchlands in ſo gewaltige Kriegsmächte. Er fürchte ſich gar ſehr davor, daß man auf dieſen Vorſchlag eingehe. Römer findet, daß nach dem geſtrigen Beſchluſſe §. 7 nicht mehr ſo ſtark in Widerſpruch mit §. 6 ſtehe. Er ſei einverſtanden, daß dieſer §. 7 hier entbehrt werden könne; gewiß habe der Ausdruck der Parentheſe nicht das künftige Syſtem der deutſchen Heeresverfaſſung bezeichnen ſollen. Uebrigens wie auch der Name gewählt werde, wir werden, ſo lange Rußland und Frankreich nicht entwaffnen, eine ſtehende Macht haben müſſen; er wünſche, daß eine ganze Reihe von Claſſen eingeführt werden, und daß namentlich die Bürgerwehr nur ein ſpäteres Aufgebot ſei als etwa die ins Feld zu beſcheidende Landwehr u. ſ. w. Gegen Mohls Vorſchlag ſei er entſchieden; es würde damit die Einheit Deutſchlands nicht gefördert, ſondern gehindert, der Reichsverweſer würde hiermit eine Art Garde gegen die anderen größeren Staaten erhalten, und die kleinen Staaten würden förmlichſt mediatiſirt ſein; daß gewiſſe kleinſte Staaten keine ſelbſtſtändigen Heere behalten, ſei hinreichend vom Kriegsminiſter angedeutet, und in ſeinen Sätzen ſei Alles enthalten, was zur Zeit möglich ſei. Wigard wehrt ſich gegen mehrere gegen ihn gemachte Bemerkun-

gen und wiederholt, was er von ſeinem Standpunkt aus zu ſagen habe. Namentlich wünſche er mit dem neuen Militärweſen auch eine neue Terminologie. Auch gegen Mohls Anſicht erkläre er ſich; die preußiſchen Abgeordneten hier hätten die Einheit des deutſchen Heers bekämpft; Preußen und Oeſterreich, forderten ſie, müſſe eigene Kriegsmacht behalten; ſoll nun etwa das 1815 zerriſſene Sachſen wieder leiden und verkürzt werden? Er proteſtire für Sachſen. Ahrens unterſcheidet: die Organiſation der Wehrmacht und die Frage, welche Theile der organiſirten Heeresmacht dem Reiche zukommen ſollen. Mit der neuen Organiſation werden wohl jene Namen der Parentheſe ſchwinden; nun aber fragt ſich, welche Theile der Heersmacht dem Reich zur Verfügung ſtehen ſollen; er glaube die Frage offen zu halten für fernere Entſcheidungen durch folgende Faſſung:

> das Reichsheer wird gebildet aus der geſammten, zum Zwecke der Reichsvertheidigung beſtimmten Kriegsmacht.

Blum wünſcht, daß die Landwehr fortbleibe, da ſie nichts ſei als eine verkappte Vermehrung des ſtehenden Heers. Mit Wigard müſſe er gegen Mohl ſtimmen; ſei die Einheit nicht ſtark genug, gleiche Opfer von allen zu fordern, ſo ſei nicht abzuſehen, warum die kleineren opfern ſollten; er fürchte, daß die kleinen Staaten einen Rheinbund ſchließen werden, ehe wir mit unſerer Arbeit fertig ſind. Beſeler ſpricht ſeine Hoffnung aus, daß die kleinen Staaten zu viel Einſicht und Patriotismus haben werden, um jener Beſorgniß zu entſprechen; gegen die Anſicht Mohls macht er beſonders die geographiſche Lage geltend; es werde genügen, was in dieſer Hinſicht der miniſterielle Entwurf vorſchlage. In Betreff des §. 7 ſcheinen Waitz' Anſichten zu ſcharf und ſpitz; auch Dahlmanns Anſicht ſcheine zu beſchränkt; gewiß ſei bei der Faſſung vor Augen geweſen, daß den einzelnen Staaten, trotz aller Centraliſation des Entwurfs, doch eine gewiſſe Befugniß bleiben müſſe. In dem von Wigard Wiederholten ſehe er nichts, als den Ausdruck, daß er nicht mit dem einverſtanden ſei, was beſchloſſen; neue Gründe für ſeine Anſicht ſeien von ihm nicht vorgebracht. Uebrigens ſei er gern dafür, die Parentheſe zu ſtreichen. Tellkampf meint, die Faſſung in §. 7 ſei von der Art, daß er leicht den Particularismus verewigen könne. Wir ſähen jetzt ſchon, daß in Zukunft die großen Staaten unſere Beſchlüſſe nicht annehmen werden, und ich habe, fügt er hinzu, gar kein Vertrauen mehr zur Einheit Deutſchlands.

Dahlmann und Ahrens hatten sich vereint in folgender Fassung:

das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten zu Zwecken des Kriegs bestimmten bewaffneten Macht Deutschlands.

Zur Abstimmung wurde gestellt:

1) Soll die erste Hälfte von §. 7 fortbleiben?

Waitz meint, daß dieser Vorschlag mehr Sache der Redaction sei. Wurde beigestimmt.

2) Der Antrag Mohl's. — Es wurde für besser gehalten, diesen später bei Gelegenheit der Einzelstaaten vorzunehmen.

3) Soll die Fassung von Dahlmann und Ahrens gelten: das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten zu Zwecken des Kriegs bestimmten bewaffneten Macht Deutschlands? — Angenommen.

4) Soll der Absatz über die Numerirung stehen bleiben?

Es wurde darüber discutirt. Dahlmann vertheidigt es lebhaft. Blum meint, mit demselben Fug könnte man in die Urkunde die Zahl der Gamaschenknöpfe aufnehmen; er wünsche diese Bestimmung aufnehmen zu können, damit man daran die Einheit erprobe; es werde sich zeigen, daß Oesterreich, Preußen und Baiern sich sofort weigerten. Beseler findet die Sache nicht unwichtig, aber nicht hierher gehörig. Schüler: wir haben dem Reich die Organisation vindicirt und darnach könne weiter verfahren werden.

Es wurde beschlossen diesen Satz zu streichen.

In Betreff des §. 8, welcher lautet:

„das Reichsheer schwört Treue dem Reichsoberhaupte und der Reichsverfassung; jede andere Verpflichtung des Militärs steht dieser nach."

Tadelt Wippermann die ungeeigneten Ausdrücke. Beseler fragt, ob es nicht Eine Verpflichtung sei auf die Landes- und Reichsverfassung? Die Idee ist klar, daß auch dem Reich Treue gehalten werde und im Collisionsfall das Reich das Höhere sei. Römer: er sei derselben Ansicht; das Reichsheer müsse allerdings der Reichsverfassung verpflichtet sein, aber dem Reichsoberhaupt scheine nicht nöthig, da wir noch gar nicht die Form kennen, in der es auftreten werde. Wenn die Landesverfassung beschworen werde, in der auch die Competenz der Reichsgewalt vorbehalten sein werde, so sei das genug. Auch Waitz wünscht, daß die Verpflichtung ein und dieselbe sei und daß die Verpflichtung auf die Landesverfassung

die gegen das Reich mit enthalten möge, als ganz untrennbar. Wir dürfen gar nicht an die Möglichkeit der Colliſionen denken. Wozu denn Treuſchwur auf ein vielleicht in kurzer Periode wechſelndes Oberhaupt? Es komme hier endlich in Frage, wie es mit dem Fahneneid der kleinſten Staaten ſein ſolle. Wigard findet, daß es allerdings bedenklich ſei, daß die Soldaten zwei Eide, den auf den Landesherrn und den auf die Verfaſſung, leiſten; er ſtimme gern mit Römer, daß man den Eid nur auf die Reichsverfaſſung im Allgemeinen oder auf die Reichs- und Landesverfaſſung leiſten müſſe. Aber die Colliſionsfälle könne er nicht fortgelaſſen wünſchen, man dürfe ſich keine Illuſionen machen. Wenn ein Landesherr renitent ſei, ſo müſſe dem Soldaten geſagt ſein, welcher Eid ihn zunächſt bindet. Und ſo wünſche er, daß die zwei Eide auf die Reichs- und Landesverfaſſung geleiſtet und ausgedrückt werde, daß der erſte Eid den Vorzug habe. Dahlmann fordert entſchieden das Beibehalten von §. 8; es werde Colliſionen geben und wir hätten ausdrücklich auszuſprechen, daß die Verpflichtung gegen das Reich höher ſei als gegen den Landesherrn. Beſelers Bemerkung gehöre nicht in die Verfaſſung, am wenigſten in dieſen Abſchnitt der Verfaſſung; nicht blos der Reichsverfaſſung ſoll geſchworen werden, ſondern auch dem perſönlichen Oberhaupte, welches es nun auch ſei; es iſt keine Möglichkeit zu ſehen, dies abzutrennen. Es wäre ein ſtyliſtiſcher Fehler, wenn dieſer §. ausſpräche, daß die Formel die Verpflichtung gegen den Landesherrn und die Landesverfaſſung ausſchlöſſe; es ſei erwünſcht, Beides in Einen Fahneneid aufzunehmen. Mittermaier ſchlägt vor:

„in die Formel des Fahneneides wird die Verpflichtung auf die Reichsverfaſſung aufgenommen.“

Ahrens: er würde einen Eid auf die Verfaſſung hinreichend halten; ſoll aber ein Treueid gegen eine Perſon geleiſtet werden, ſo müſſe dieſe das Reichsoberhaupt ſein. v. Soiron erinnert daran, daß wir nicht tabula rasa finden wie bei der Flotte, ſondern ſchon vorhandene Heere. Der beſtehende Fahneneid wird auf die Perſon des Landesherrn geleiſtet, die Verpflichtung auf die Verfaſſung habe man erſt in den Fahneneid hineingebracht. Es könne gewiß nicht umgangen werden, die Perſon des Reichsoberhauptes mit hineinzubringen. Auch ſei ſolcher Eid nicht überflüſſig, wie man jetzt ſagen könne und ſagen werde, nicht ſowohl für die Gemeinen, ſondern für

die höheren Officiere; im Fall des Conflictes hätten diese etwas Wichtiges in der Hand, wenn sie geschworen haben. Schüler fordert ebenfalls einen Eid an die Person zu leisten, dem Eide auf die Verfassung gebe jeder Soldat nur eine negative Bestimmung. v. Gagern erinnert, daß der Soldat immer nur nach Personen fragt, nicht nach Abstractionen. Beseler wünscht, daß der Treueid an das Reich ein Theil des Fahneneides sei, etwa in der Fassung:

„der Fahneneid wird auch ausgedehnt auf das Reichsoberhaupt."

Den zweiten Abschnitt wünscht er enger präcisirt. Dahlmann schlägt vor:

die damit zu verbindende Verpflichtung gegen den Landesherrn und die Landesverfassung steht dieser nach.

Es fragt sich also:

Soll auf das Reichsoberhaupt (die Person) der Eid geleistet werden? — Angenommen.

In Betreff der Dahlmannschen Fassung bemerkt Schüler, daß sie den Fall ausschließen würde, den der Mohlsche Antrag möglich zeige. Dahlmann schlägt vor: die Worte „damit zu verbindende" fortzulassen. Waitz bemerkt: wenn der Landesherr stirbt und das Reichsoberhaupt bleibt, so wird es gewiß nothwendig sein, nicht (wie Römer bemerkt hatte) verschiedene Formeln für den einen und anderen zu haben und dem Betreffenden schwören zu lassen, sondern Eine Eidesformel zu haben. Droysen: man habe sich hier in Formeln verwickelt, die den Sinn des Soldaten völlig verwirren müßten; ein solcher Fahneneid sei bei dem ursprünglichen System des Entwurfes gewiß nöthig gewesen; aber zwei Kriegsherren könne ein Soldat nicht haben. Man könne auf diese Bedenken nicht mehr eingehen. Es wurde abgestimmt:

Soll — Fassung vorbehalten — der Sinn sein, daß der Eid nur Einer sei und die Verpflichtung gegen Landesherrn und Landesverfassung der gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung nachstehe? — Angenommen.

§. 9. Schüler findet denselben sehr überflüssig, da dies in dem Begriff der Organisation dem Reich vorbehalten sei, so nützlich und nothwendig diese Gleichmäßigkeiten auch seien. Scheller meint: diese Dinge müßten, obschon sie nur Einzelheiten seien, ihrer Wichtigkeit wegen aufgenommen werden in die Verfassung; nur seien

einzelne Punkte (Caliber u. ſ. w.) in dem Entwurfe des Miniſters ausgelaſſen, und allerdings ſcheine da Einzelnes wirklich zu viel zu ſein. Welcker hält dafür, daß hier die in §. 3 des miniſteriellen Entwurfes ſtehenden Ausdrücke ausreichend ſein würden. Er ſei mit Schüler einverſtanden, daß die allgemeine Befugniß der Reichsgewalt Alles beſage; durch dieſe Specialiſirung verwickele man die Reichsgewalt unnütz in ſehr dringende augenblickliche Weitläuftigkeiten. Beſeler: wenn er der Ueberzeugung wäre, daß die in §. 9 aufgeſtellten Gleichmäßigkeiten ohne dieſen beſtimmten Ausdruck nicht zu erwarten ſeien, ſo würde er noch mehr ſpecialiſiren; aber alle Militärs ſeien einig über die Nothwendigkeit, daß dies Alles bald geſchehe, und ſo genüge es, auf das früher Beſchloſſene zu verweiſen. Waitz iſt derſelben Anſicht; wir ſollten hier nicht dem Reichsminiſter Vorſchriften geben wollen, worauf er ſich zunächſt wenden müſſe; nur wenn etwas der Art beſonders dringend ſei, möge das hier genannt werden; ſo die Feldzeichen, denn es ſei nothwendig, daß das ganze deutſche Heer Ein Zeichen habe; ſo ferner ein gleichartiges Commando, ſo weit dies möglich ſei; ſo gewiß die Dienſtzeit, aber dieſe werde gerade durch die neue Wehrverfaſſung feſtgeſtellt werden; in Betreff der Beförderung, Beſoldung, Verpflegung werde man nicht gleichförmige, ſondern nur gleichartige Beſtimmungen erreichen können. Alle übrigen Punkte müſſe man dem Kriegsminiſter überlaſſen. v. Mohl ſtimmt dem völlig bei. Dazu habe man den Miniſter und dazu habe er das Recht zu organiſiren; wozu das alſo in die Verfaſſung aufnehmen? Auch Römer warnt den Verfaſſungsausſchuß vor zu vielem Detail; wir müßten ſchon gelernt haben, daß das unſere ſchwache Seite ſei. Auch Wigard giebt jener Anſicht von Waitz wenigſtens in mehreren Punkten ſeinen Beifall, doch die Beförderung betreffend, ſcheine das nicht angemeſſen, denn da gelte es Rechte, die z. E. in Oeſterreich nicht beachtet würden. Ahrens: er habe ſchon geſtern beantragt, §. 9 zu ſtreichen. Aber gerade die heute laut gewordenen Anſichten beſtimmten ihn, ſich dafür zu entſcheiden, daß man ausdrückliche Beſtimmungen aufnehme und ſie gleichſam als Aufgabe der militäriſchen Geſetzgebung hinſtelle. Fürſt Lichnowsky berichtigt zuerſt die Anſichten Wigards in Betreff von Oeſterreich mit einer glänzenden Reihe von Beiſpielen. Sodann ſtimme er darin Römer bei, daß wir uns beſonders in den Militärfragen der Details enthalten müßten, zunächſt aus Rückſicht auf die

Würde der Verſammlung, die gewiß nicht hinreichend kundig ſei, um nicht völlig Unausführbares zu beſchließen; dann aber auch im Intereſſe der Sache, da gewiß nicht immer das das Beſſere ſei, was auch der Unkundige auf den erſten Blick ſehe. Allerdings die Gleichheit der Dienſtjahre müſſe man durchaus fordern, aber man könne das nicht ſofort hier entſcheiden; die Slaven von den Karpathen könne man nicht ſo ſchnell auserexerciren wie Rheinpreußen oder Sachſen. Endlich laſſen wir uns nicht in unnütze Regierungsgelüſte ein, ſonſt würden wir, das ſage er vielleicht als eine Caſſandra, einer Reaction in die Arme arbeiten, die die ſchrecklichſte Geſtalt, die der Militäremeute, annehmen könnte. Es ſei nothwendig, daß Ein Feldzeichen ſei; zu dem gleichen Commando werde es ohne unſer Decret kommen; die gleiche Militärgeſetzgebung können wir allenfalls wünſchen; in Summa, er glaube dieſer §., ſo wohlgemeint er ſei, enthalte weniger Nützliches als Gefährliches. Dahlmann: ſeiner Meinung nach ſei hier weder von Regierungsgelüſten, noch von Reaction, ſondern von §. 9 die Rede, ob er bleiben ſolle oder weichen. Dieſer §. komme nicht etwa aus Einfällen der Commiſſion her, die ſich keinerlei Kenntniß von Kriegsſachen anmaße, ſondern baſire ſich auf Gutachten von Militärs, die gerade zu dieſem Zweck gegeben ſeien. Es hätte der Commiſſion als Anmaßung vorgeworfen werden müſſen, wenn ſie ſich geweigert hätte, dieſe Meinung der Sachverſtändigen aufzunehmen. Es würde ſich fragen, ob §. 3 des miniſteriellen Entwurfs genüge. Der Miniſter ſelbſt ſei nicht der Meinung geweſen, ſondern habe §. 7 hinzugefügt. Mit Recht; „zum Zweck der nöthigen Gleichförmigkeit" ſteht §. 3. Was aber iſt nöthig? Das, was in §. 7 aufgeführt wird. Ob nun §. 7 oder unſer §. 9 den Vorzug verdiene, vermöge er nicht zu entſcheiden. Jedenfalls würde eine ſolche Darſtellung vielfache Belehrung für das Volk enthalten. Nicht als ob Alles gleich über einen Kamm geſchoren werden ſollte, noch gar als hätte die Verſammlung Luſt, ſich lächerlich zu machen, ſondern es ſeien das Grundſätze, die zum Beſten des allgemeinen deutſchen Kriegsweſens realiſirt werden müßten. Beſeler findet es allerdings in der Conſequenz, dieſe Dinge nicht aufzunehmen, aber andererſeits könnten doch die aufgeführten Dinge nicht, wie Fürſt Lichnowsky gemeint, durch miniſterielle Verfügungen abgemacht werden, ſondern nur durch Reichsgeſetze. Es frage ſich nur, ob wir dieſe Dinge hier aus der Verfaſſung ausſcheiden und der Geſetzgebung

überlaſſen ſollten. Die Zweckmäßigkeit allein ſcheine hier entſcheiden zu müſſen; man könne das in dem Berichte ſagen, daß man die Sache ſo anſehe. Uebrigens ſei der Entwurf des Miniſters bereits eine kritiſche Ueberarbeitung des unſrigen mit unläugbaren Vorzügen und er wünſche deshalb im Allgemeinen ſtatt unſeres §. 9 den miniſteriellen §. 7, er wünſche in dieſem zu ſagen: „gleichmäßigen Beſtimmungen, namentlich in Beziehung u. ſ. w.“ Wippermann wünſcht, daß Beſoldung und Penſionirung in den miniſteriellen Entwurf wieder aufgenommen werde; in Betreff der Dienſtzeit müſſe er dem Fürſt Lichnowsky Recht geben. Mittermaier bemerkt Mehreres aus den ihm von verſchiedenen Militärs zugekommenen Briefen. Tellkampf wünſcht, daß ein Satz dieſem §. vorausgehe, enthaltend, daß dies nur eine Anwendung des früher ſchon Beſchloſſenen ſei. Römer findet, wir legen viel zu großes Gewicht auf die Aeußerung einzelner Techniker; daß dieſe gemeint hätten, es müßte alles dies in die Faſſung aufgenommen werden, ſcheine ihm nicht glaublich. Dies in die Paulskirche zu bringen, ſei nicht hier Anlaß, ſondern bei Gelegenheit der Wehrverfaſſung. Daß nicht alle dieſe techniſchen Beſtimmungen zweckmäßig ſeien, habe Fürſt Lichnowsky bewieſen, und ſomit wünſche er den §. geſtrichen. Welcker findet, daß die Commiſſion gerade das meine, was er ſage, nur daß ſie nicht geſagt habe, was ſie meine. Er wünſche nicht Beſtimmungen in der Verfaſſung zu haben, die in Jahren nicht ausgeführt ſein könnten. Man könne in dem §. 3 des miniſteriellen Entwurfs dieſe Einzelheiten aufführen: „Gleichförmigkeit im Heerweſen, namentlich in Beziehung auf Commando, Feldzeichen u. ſ. w.“ Fürſt Lichnowsky hebt gegen Dahlmann hervor, daß v. Radowitz, ſo viel ihm bekannt, doch nur „flüchtige Notizen zu einer künftigen Reichskriegsverfaſſung“ an die Commiſſion gegeben habe, nicht in der Meinung, daß dies in die Verfaſſungsurkunde aufgenommen werden ſolle. Mehrere ähnliche Ausſtellungen ähnlicher Eindringlichkeit wurden von dem Redner gemacht, von Mittermaier zurückgewieſen.

Es fragt ſich:

1) Sollen Beſtimmungen, wie ſie §. 9 enthält, ganz geſtrichen werden? — 12 gegen 10 Stimmen gegen das Streichen.
2) Soll unſer §. 9 oder der miniſterielle §. 7 zur Grundlage der Abſtimmung genommen werden?

Welcker fordert, zuvor ſeinen Antrag zu nehmen, daß die Er-

emplification in §. 3 aufgenommen werde. Scheller meint, die Frage müſſe ſo geſtellt werden, ob man unſeren §. 9 oder §. 3 und 7 des miniſteriellen Entwurfs nehmen wolle. Waitz bemerkt, daß man in der That einig ſei. §. 3 ſei ſeinem Inhalte nach angenommen und es frage ſich blos, welche beſonderen Punkte wir als durch die Geſetzgebung gleichmäßig zu normiren bezeichnen wollen. Dahlmann beantragt, daß ihm aufgegeben werde, auf Grund der §§. 3 und 7 einen neuen Entwurf zu machen.

Man verſtändigt ſich, weder das Eine, noch das Andere zu thun, ſondern über alle einzelne Punkte in §. 9 abzuſtimmen, die als gleichmäßig zu ordnende aufgeführt werden ſollen.

Commando? — Angenommen.
Feldzeichen? — Angenommen.
Militärgeſetzgebung und Gerichtsbarkeit? — Angenommen.
Gleiche Dienſtzeit? — Angenommen.
Dienſt- und Exercirreglement? — Angenommen.
Kriegsmaterial? — Nicht angenommen.

Scheller bemerkt, daß er nicht abſtimmen könne, wenn er nicht zuvor wiſſe, ob dies allmälig eintreten ſolle oder gleich durchzuſetzen ſei. Der Vorſitzende erklärte, daß gewiß nur das Erſte gemeint ſei.

Caliber? — Verworfen.
Beförderung? — Angenommen.
Gleichmäßige Penſionirung? — Angenommen.
Entlaſſung? — Angenommen.
Belohnung und Auszeichnung? — Verworfen.
Invalidenweſen? — Verworfen.
Medicinalweſen? — Verworfen.
Militärbildungsanſtalten? — Verworfen.
Soll der letzte Abſatz des §. 9 ſtehen bleiben (vorbehaltlich die Wahl der miniſteriellen Faſſung)? — Angenommen.

Es wurde zu §. 10 des Entwurfs, die Ernennung der Oberofficiere durch das Reich, vom Brigadier aufwärts, betreffend, übergegangen.*) Beſeler bemerkt, daß dieſer §. nach einem Gutachten von dem öſterreichiſchen Obriſten v. Mayern gemacht ſei, daß die-

*) In der fünfunddreißigſten Sitzung d. 1. Auguſt.

ſes aber nicht die im §. ausgedrückte Meinung enthalte, ſondern daß nach demſelben nur die höheren Chargen dem Reich zukommen ſollten. Ebenſo habe v. Radowitz bezeichnet, daß bei den höheren Officieren der weſentliche Unterſchied ſtattfinde, daß beim General aller Unterſchied der Waffen aufhöre; ſowie daß nach deſſen Meinung die Generale theils vom Reich, theils von den einzelnen Staaten zu ernennen ſeien. Scheller ſchlägt vor: nach Maßgabe der oft von ihm geäußerten Meinung ſtatt §. 10 des Entwurfs §. 8 des miniſteriellen anzunehmen. Schreiner: die vorhandenen Verhältniſſe müßten uns lehren, daß beide Entwürfe uns große Schwierigkeiten bereiten dürften, und er ſei noch jetzt der Meinung, das Detail dieſer Verhältniſſe von der Hand zu weiſen. Die Schwierigkeiten, die Mißſtimmung gegen uns würde ſchon auch in Oeſterreich immer größer und es ſei nothwendig, ſich zu accommodiren. Mittermaier hat ſich aus den von ihm angezogenen Erkundigungen überzeugt, daß wir bei §. 10 des Entwurfs nicht beharren könne; es wäre am angemeſſenſten eine einfache Controle zu organiſiren und namentlich bei jedem Armeecorps einen inſpicirenden General aufzuſtellen Namens des Reichs. Deiters theilt die vielfach ausgeſprochene Befürchtung allerdings, er könne aber §. 8 des miniſteriellen Entwurfs nicht für ausreichend, müſſe ihn ſogar für illuſoriſch halten; wolle ein Staat ſeine höheren Officiere nicht durch das Reich verwendbar machen, ſo werde er ihre Ernennung gar nicht vom Reich beſtätigen laſſen. Es müſſe alſo wenigſtens eine Berechtigung Seitens des Reiches ausgeſprochen werden. v. Beckerath ſchließt ſich dem an: er habe ſich perſönlich überzeugt, daß wir allen Grund haben, Rückſichten zu empfehlen, und wenn ſchon er momentanen Aufwallungen nicht ſo viel Gewicht beilege, ſcheine es ihm doch nothwendig, daß man namentlich den esprit de corps nicht unberückſichtigt laſſe, der nun einmal vorhanden ſei; er würde beklagen, wenn man nach fertigem Werke ſich auf Transactionen einlaſſen müſſe, die man durch rechtzeitige Vorſicht würde haben vermeiden können; gehen wir jetzt weiter, als das Werk der Einheit durchaus fordert, ſo werden wir ſpäter unmöglich zum Ziele gelangen; wir dürfen uns dem vorhandenen und zum Theil berechtigten Geiſte der Armeen nicht zu arg widerſetzen, ja wir dürfen eine gewiſſe Sonderung nicht ſofort zerſtören wollen. Er ſchlägt vor:

„Die Ernennung der Officiere gehört dem Landesherrn, doch

hängt die Ernennung der Divisionsbefehlshaber von der Bestätigung des Reiches ab.“

Er wisse nicht, ob es nicht schon bei dem Befehlshaber der Brigade einzutreten habe. v. Soiron: wir haben die ganze Armee der Reichsgewalt untergeben, haben aber zugleich uns verständigt, daß kein streng einiges Reichsheer gebildet werden solle. Nach diesen zwei Grundsätzen scheine es nicht nothwendig, daß die Reichsgewalt höhere Officiere ernenne, sondern es werde genügen, daß das Reich höhere Officiere, wenn es sie brauche, dazu bestelle; wohl aber wo mehrere kleinere Staaten zusammen ein Armeecorps u. s. w. bilden, werde die Reichsgewalt die Ernennung derjenigen Officiere haben müssen, welche über den Bereich der Truppenstärke des einzelnen Landes hinausgehen. Demnach finde er nichts dabei, daß dieser §. 10 gestrichen werde. Das mit keiner großen materiellen Gewalt ausgerüstete Reich wird nicht viel verlieren, wenn es den Einzelstaaten die Ernennungen überläßt in jenen größeren Armeen, die für sich bestanden haben. Ist eine solche Armee particularistisch gesinnt, so wird kein Eid und keine Ernennung dies heraustreiben; ist sie aber gut deutsch gesinnt, so wird es genügen, Männer zu finden, die das Vertrauen ihres Corps haben. Jetzt schon darauf bestehen, alle höheren Ernennungen zu machen, würde vielleicht einen Vortheil bringen, der keinen Werth hat, und schaffe gewissen Schaden. Ist einmal der erste Schritt, wenn auch klein, geglückt, so wird die spätere Reichsgesetzgebung das Weitere schaffen können. Dahlmann: wäre der principielle §. 6 so stehen geblieben, wie er vorgeschlagen worden, so hätte immerhin §. 9 und 10 gestrichen werden können; jetzt unternehme er es nicht, Weiteres vorzuschlagen. Er habe sich der Unterscheidung von Krieg und Frieden widersetzt; hier aber sehe er nicht, wie man für den Krieg andere Bestimmungen und andere für den Frieden entbehren könne. Die Bestätigungstheorie im ministeriellen Entwurf scheine sehr unklar. Ahrens stimmt mit Soiron in Betreff des Unterschiedes der großen und kleinen Staaten. Andererseits theile er Dahlmanns Bedenken; übergäben wir die höheren Ernennungen dem Einzelstaate, so sei eigentlich der ganze Schwerpunkt der Sache verrückt. v. Mohl: er trenne sich mit Schmerz von der Idee eines Reichsheeres, aber es müsse sein. Mögen denn die großen Staaten ihre Ernennungen machen, — aber im Kriege sei das doch unmöglich; es sei kein Krieg zu führen dem Reich möglich, wenn es nicht die guten Generale hervorheben, die schlech-

ten entfernen könne. Schüler: er könne ſich nicht einmal zu dieſer Reſignation erheben. Sollen die Officiere Intereſſe für die Reichsgewalt haben, ſo müſſen ſie wiſſen, daß dieſe ihr Avancement mache; deshalb glaube er noch immer, daß die Wahl der Officiere in die Hand der Reichsgewalt gelegt werden müſſe, ſo weit nämlich ſie nicht von unten auf gewählt werden. Man habe bisher die Wahl der Officiere in den Händen der Fürſten laſſen können, weil die Heere gleichſam ein Privatvergnügen derſelben geweſen ſeien, fortan hätten ſie nicht mehr das Intereſſe und die Verantwortlichkeit für ihre Armeen; ſolle die Reichsgewalt verantwortlich ſein, ſo müſſe ſie auch ihre Inſtrumente wählen können. Das bloße Beſtätigen ſei gar nichts, gebe nur die Fähigkeit zu verletzen, nicht zu belohnen. Die Ausſicht auf weiteren Ausbau dieſer Geſetzgebung ſei illuſoriſch, denn nur wenn die Reichsgewalt das Schwert in der Hand habe, könne ſie die Weiterbildung im einheitlichen Sinne bewerkſtelligen. Der Widerſtand, den wir zu erwarten haben, ſei nicht hoch anzuſchlagen; er könne freilich auf unſere Verſammlung zuletzt deprimirend wirken, aber ſo lange wir nicht eingeſchüchtert ſeien, würden wir das Princip der Einheit aufrecht erhalten; er ſtelle deshalb das Amendement:

„Die Ernennung der Officiere, ſo weit dieſe nicht von ihren Untergebenen gewählt werden, geht vom Reich aus.“

Waitz: die Nachrichten der letzten Tage hätten auf ſeine Anſicht keinen Einfluß geübt, er habe nie zu denen gehört, die die Einheit ſchroff durchgeführt haben wollen. Er halte feſt an dem, daß wir, was uns nothwendig erſchien und erſcheint, nicht aufgeben. Er müſſe, um klar zu ſein, ſagen, daß er auf die kleinen Staaten Rückſicht nehme. Das ganze deutſche Heer werde aus Armeecorps beſtehen, gleichgültig, ob ein Staat mehrere ſtelle, oder mehrere Staaten eins; deren Führer müßten von dem Reich jedenfalls ernannt werden, denn ſie ſeien die einzelnen Glieder, durch die die Centralgewalt mit dem Weiteren in Beziehung ſtehe. Mit dieſen ſtehen gleich die Generalinſpectoren, wovon früher geſprochen. Damit aber ſei auch das Nothwendige geſchehen, und alle darunter ſtehenden Officiere, namentlich wenn das Armeecorps Einem Staate angehöre, könnten dieſem Staate überlaſſen bleiben. Ob bei Armeecorps, die aus mehreren Staaten geſtellt ſind, auch weitere Stellen vom Reich beſetzt werden müßten, laſſe er hier noch dahingeſtellt. Der Unterſchied zwiſchen Krieg und Frieden, den Dahlmann angeregt habe, ſei wichtig, aber da mache

das lebendige Leben Alles von selbst. Wigard: wir seien dabei, in Lebensfragen für Deutschlands Zukunft Eines nach dem Anderen aufzugeben; halten wir fest, was möglich ist, so lange es möglich ist. Er halte noch immer an §. 10 fest, das Bestätigungsrecht sei zu nichts nütze. Können wir nicht die deutsche Einheit, die Kraft nach Außen erzielen, so müssen wir es uns bekennen und ablassen; es werde besser sein, das alte Elend zurückkehren zu lassen, dessen Unerträglichkeit dann desto schneller eine neue Revolution bringen werde, als die Nation mit Halbheiten zu ertödten. Schreiner verwahrt sich gegen den Vorwurf des Particularismus. Er wünsche §. 10 gestrichen, oder wünsche wenigstens, daß nur die Ernennung der commandirenden Generale vom Reich ausgehe; er mache da immerhin den Unterschied von Divisionär und Brigadier, obschon ihm am liebsten sei, daß beide vom Reich ernannt würden. Beseler: es sind zwei Schwierigkeiten, die wir hier zu beseitigen haben: einmal die Rücksicht auf den Particularismus, sodann die Schwierigkeit des Gegenstandes. Dem ersten gegenüber könne er eine gewisse Grenze von Zugeständnissen nicht überschreiten, er halte sich nicht befugt, zum Heile Deutschlands diese Linie aufzugeben. Nun scheine für die Zukunft Deutschlands ihm nichts wesentlicher als die Einheit der Armee, und er werde da festhalten bei dem, was er als Recht erkannt habe. Er habe geglaubt im Heerwesen bei der Ernennung der Officiere so weit möglich das Princip des Bundesstaates aufrecht zu erhalten; er sei am Ende gewillt, sich mit Soiron auf die Corpscommandeurs zu beschränken. So weit es die Kriegstüchtigkeit und die Einheit verschiedener Contingente nothwendig mache, müsse das Reich ernennen. Dahlmann habe einen zweiten Umstand hervorgehoben, er aber könne auch hier nicht den Unterschied zwischen Krieg und Frieden gelten lassen, denn meist werde der Krieg partiell geführt; aber wenn man auch die kriegführenden Corps dem Reich unterstelle, so sei die Grenze schwierig festzuhalten. Man sei hier eben auf einem Felde, das technisch festgestellt werden müsse. Endlich möchte er §. 8 des ministeriellen Entwurfs wohl dahin erläutern, daß es das schweizerische System sei, was der Minister gemeint habe; es solle neben dem Landespatente, für den Fall, daß das Reich einen General brauchen wolle, ein Reichspatent gegeben werden. — Nach alle dem scheine es ihm, daß wir uns bei diesen detaillirten Bestimmungen wohl vorsehen müssen, zumal da uns nächstens ein Entwurf des Wehr-

ausſchuſſes zukommen werde. Römer: es kommt nur darauf an, ob wir einen kühnen Griff thun wollen oder nicht. Können wir es nicht, ſo müſſen wir den Regierungen ein gewiſſes Ernennungsrecht laſſen, und es iſt ziemlich gleich, ob wir dies bei Diviſions- oder Brigadegeneralen anfangen laſſen. Da wir, wie uns oft geſagt ſei, keine Techniker ſeien, ſo dürfen wir uns nicht ins Detail verwirren; jedenfalls könnten wir begreifen, daß die Corpscommandanten von der Reichsgewalt ernannt werden müſſen. Wendet man ein, daß auf dieſe Weiſe Protectionsverhältniſſe befördert werden, ſo hat ja auch möglicher Weiſe die Reichsgewalt Protectionsgelüſte, zumal da wir noch gar nicht einſehen können, was für eine wir conſtruiren werden. Blos eine moraliſche Kraft, ſteht unſere Reichsgewalt noch ſo gut wie in der Luft. Auf Dahlmanns Einwurf in Bezug auf Krieg und Frieden ſei wohl nicht großes Gewicht zu legen; erinnern wir uns an die Rheinbundstruppen, in keinem Fall ſei da von Napoleon irgend eine Ernennung ausgegangen. Welcker: er befinde ſich in gleicher Lage wie Waitz; er werde von dem, was er für Recht halte, nicht abweichen; er habe gemeint, je mehr Gewalt wir augenblicklich beſäßen, deſto mehr hätten wir Gerechtigkeit und Nachſicht üben müſſen; und unſere Miſſion ſei, einen Bundesſtaat, nicht einen Einheitsſtaat zu gründen, und da werde §. 8 des miniſteriellen Entwurfs genügen. Wenn ein tapferes Kriegsheer neben einem lebensvollen Reichsparlament beſtehe, ſo ſei an Protectionswirthſchaft nicht zu denken, zumal da wir ſchon beſchloſſen, daß für Ernennung und Penſionirung allgemeine Reichsgeſetze gelten ſollten. Auf dieſe Weiſe werde auch Dahlmanns Bedenken möglicher Weiſe ſo gehoben werden können, daß der Reichsfeldherr auf dem Schlachtfelde wohl eine Beförderung machen könne. Uebrigens ſcheine die Beſtätigung höherer Officiere durch das Reich doch nicht unwichtig; es ſei eine hohe Gewalt auch ſie weigern zu können, und Ein derartiger Fall würde viele ähnliche, die im Keime da lägen, erſticken. Was den Unterſchied von kleinen und großen Staaten betrifft, ſo ſei da rechtlich begründet, daß kein Staate höher Ernennungen macht, als er ſelbſt Truppenzahl ſtellt. Soiron berichtigt ſeinen Antrag dahin, daß er allerdings Corpscommandeurs von der Reichsgewalt ernannt wiſſen wolle. Er habe einen Militär geſprochen, der der Meinung geweſen ſei, daß, wenn ein tüchtiges Kriegsminiſterium mit Generalſtab da ſei, man das deutſche Heer am beſten in 6 Armeen abtheile, und daß es dann hin-

reiche, wenn auch nur die 6 Anführer von der Reichsgewalt ernannt würden; nach seiner Kenntniß in den deutschen Heeren werde es großen Anstand finden, wenn man weiter gehen wolle, ja man würde die Einheit nur zerstören. v. Beckerath: er sei ganz mit diesen Anträgen der Ernennung für die Armeecorps einverstanden, wünsche jedoch, daß dies nur im Kriege geschehe. Uebrigens halte er es für wesentlich, daß auch in der Armee eine stete Erinnerung daran bestehe, daß sie ein Verhältniß zum Reich habe, und er wünsche deshalb Bestätigung durch das Reich für die höheren Ernennungen. Man könne also die Anstellung eines Generals durch die Zustimmung des Reichs bedingen, denn zu welchem Zweck könnten noch die einzelnen Staaten Heere halten, wenn nicht zum Zweck des Krieges, über den ja nur das Reich bestimme. Also jeder Officier werde dem Reich untergeordnet, und die höheren Officiere von dem Reich anerkannt; die unteren Officierstellen forderten dies nicht; somit modificire er seinen Antrag dahin:

„Die Oberbefehlshaber der Landmacht werden in Kriegszeiten von der Reichsgewalt ernannt, im Uebrigen geht die Ernennung der Officiere von der Landesregierung aus, doch ist die Anstellung der Oberofficiere vom General aufwärts und diesen eingeschlossen an die Bestätigung durch die Reichsgewalt mittelst eines Reichspatents geknüpft.

Einen anderen Antrag legt Scheller vor; er lautet: „Die Reichsgewalt ernennt für Krieg und Frieden den Oberfeldherrn, den Generalstab desselben, die Reichsarmee-Inspectoren und die Commandeure der verschiedenen Reichsarmee-Corps. Alle übrigen Officiere werden von den Regenten der einzelnen Staaten selbstständig ernannt. Insofern diese einzelnen Staaten kein ganzes Armeecorps stellen, sind die Truppen dieser kleineren Staaten zu einem einzigen Armee-Corps zusammen zu legen, oder wo dies der Lage der Einzelstaaten wegen nicht thunlich ist, den Truppen des benachbarten größeren Staats, welcher ein ganzes Armeecorps stellt, zuzuweisen.“ Wippermann will nicht zwischen Krieg und Frieden unterschieden wissen, da der Friede zum Kriege vorbereite: auch könne er sich nicht einverstanden erklären, daß man unterscheide zwischen Reich und Staat in Betreff der Befugnisse, die Beseler nach der Analogie der Schweiz besprochen habe. Er schlage vor:

„Die Reichsgewalt ernennt die Oberbefehlshaber und Armee-

corpscommandanten, die übrigen Officiere werden von der Landesregierung ernannt; die Oberofficiere jedoch, den Brigadechef eingeſchloſſen, nach vorgängig ertheilter Zuſtimmung der Reichsgewalt.

Es wurde zur Abſtimmung geſchritten.

1) Schülers Antrag: Die Ernennung der Officiere, ſoweit dieſe nicht von ihren Untergebenen gewählt werden, geht vom Reich aus — wurde verworfen.

2) Der erſte Satz von §. 10 unſeres Entwurfs: „Die Ernennung der Oberofficiere vom Brigadier aufwärts und dieſen mit eingeſchloſſen geht vom Reich aus" — mit 11 Stimmen gegen 10 Stimmen angenommen.

Beſeler beantragt zunächſt,*) daß zu den geſtern angenommenen Beſtimmungen der von dem Kriegsminiſter gemachte Vorſchlag, die Beſtätigung des Avancements betreffend (§. 9), in der Weiſe benutzt werde, daß Avancementsverbände gemacht werden und daß innerhalb der Armeen der größeren Staaten Ein Avancement bleibt. Nach einigen Gegenbemerkungen ſchlägt derſelbe vor, daß dieſe Frage vorbehalten bleibe. Wippermann zweifelt, ob dieſe ganze Beſtimmung in die Verfaſſung gehöre und nicht vielmehr in das Wehrgeſetz oder in ein Reichsgeſetz über das Avancement. Die Beſtimmung an ſich ſcheine allerdings ſehr angemeſſen. Fürſt Lichnowsky wünſcht, daß man dieſen ganzen Punkt offen laſſe; ſo müſſe in Oeſterreich eine vacante Brigade einem Generalmajor gegeben werden, während in Preußen viele Obriſten Brigaden haben; namentlich kommen oft Landwehrbrigaden an Obriſten, die nicht im activen Dienſt ſind. Soll nun das öſterreichiſche oder das preußiſche Syſtem allgemein eingeführt werden? Nach dem geſtrigen Beſchluß werde in Oeſterreich die Brigade von Officieren commandirt, die das Reich ernenne, in Preußen von ſolchen, die der König ernenne. Wie nun gar in den kleinen Staaten? Der Begriff Brigadier ſelbſt iſt unklar; es werde gewiß angemeſſen ſein, dieſe ganze Sache auszuſetzen, bis erſt die allgemeine Heerverfaſſung geordnet ſei, zumal da ſie doch kaum Verfaſſungsſache ſei. Die Sache wurde mit allgemeiner Beiſtimmung offen gehalten.

Der zweite Theil von §. 10 ſchien ebenfalls gar ſehr techniſcher Art.

*) In der ſechsunddreißigſten Sitzung d. 2. Auguſt.

Fürſt Lichnowsky beſtätigt dies im vollen Maaße; es ſei theils zu viel, theils nicht genug; es ſei das Bombardier- und Raketencorps, die Mineurs, Sappeurs, Tſchaikiſten, die auf der Donau fahren u. ſ. w. ausgelaſſen. Alſo ſich lieber gar nicht auf dieſe Dinge einlaſſen, zumal, fügt v. Soiron hinzu, die Organiſation insgeſammt dem Reich vorbehalten ſei. Mittermaier erklärt, wie dieſe Dinge hierher gekommen ſeien, ſtimmt aber dann mit jenem Vorſchlag. Schüler meint, daß §. 10 allerdings hierher gehöre, da es gelte, die Competenz des Reichs verfaſſungsmäßig zu beſtimmen. v. Mohl iſt dagegen; ebenſo Wippermann, falls man nicht einen allgemeinen Ausdruck fände, der die Sache treffe, ohne uns in die Einzelheiten zu verwickeln. Detmold iſt auch für das Auslaſſen; z. B. was habe man ſich unter Centralplankammer gedacht? denn Preußen werde die ſeinige doch gewiß nicht ausliefern.

Es wurde abgeſtimmt:

Soll der zweite Satz von §. 10 wegfallen? — Das Wegfallen angenommen.

Die Berathung ging über zu §. 11, das Feſtungsweſen betreffend. Scheller erklärt ſich entſchieden gegen dieſen §. und wünſcht §. 10 des miniſteriellen Entwurfs dafür anzunehmen. v. Soiron: er wiſſe nicht, was das Ankaufen von Feſtungen bedeuten ſolle, das der Miniſter vorgeſchlagen; die Feſtungen ſeien entſtanden in Zeiten des Reichs oder Bundes, wo alſo ſchon immer ein Einigungsverhältniß beſtanden habe; es ſei doch unmöglich, das, was vorhanden iſt zu dem nämlichen Zwecke, anzukaufen von Reichswegen zu eben dieſem Zwecke. Dahlmann hält es allerdings für eine ſehr ſchwere Anmuthung an die Finanzen etwa Preußens, Poſen, das ſeine 10 Millionen gekoſtet habe, ohne alle Ausgleichung hinzugeben. Schüler: die Feſtungen ſeien doch immer aus dem Beutel des Volks bezahlt, wenn die Gelder auch durch dieſe oder jene Staatscaſſe gegangen ſeien; die Feſtungen Preußens und Oeſterreichs würden dadurch nicht weniger werth, und durch die Mittheilung gewönnen alle Theile. Wippermann bemerkt, daß das Reich doch Einfluß auf alle Feſtungen haben müſſe, da jede möglicher Weiſe in Kriegszeiten von Wichtigkeit werden könne. Mittermaier: er ſei gemeint geweſen, es zu halten wie zur Zeit des Reichs, wo in jeder Feſtung das Reich das Beſatzungsrecht gehabt habe; denn die Feſtungen ſeien alle nicht für das einzelne Land angelegt, und ſo müſſe denn auch dem

Reich die Befugniß vorbehalten bleiben. Fürſt Lichnowsky ſchließt ſich im Allgemeinen dem §. 10 des miniſteriellen Entwurfs an. Man habe zu ſehr die Feſtungen als von derſelben Art behandelt, es gebe deren dreierlei: Waffenplätze, dann kleinere Feſtungen, die Linien und Päſſe ſperren, dann die älteren Feſtungen, die noch als Depôts dienen, wie man deren nicht mehr baut, aber die einmal beſtehen und erhalten werden. Dieſe zahlreichſte Art könne der Reichsgewalt von gar keinem Nutzen ſein. Durchdrungen von der Anſicht, daß von einem Erwerben der Feſtungen für das Reich nicht die Rede ſein könne, meine er, daß die dem Reich wichtigen Feſtungen vom Reich unterhalten werden müſſen. Alſo die Particularfeſtungen ad 3 können dem Einzelſtaate bleiben, die ad 1 und 2 müſſen dem Reich zu Theil und von demſelben unterhalten werden. Die Sache ſei ſehr techniſcher Natur, daher könne man §. 11 unſeres Entwurfes gar nicht brauchen, wohl aber §. 10 des miniſteriellen Entwurfs annehmen mit der Aenderung:

> zu Reichsfeſtungen zu erklären, beziehungsweiſe neue anzulegen, ſo wie die Verpflichtung, dieſe wie jene auf Reichskoſten zu unterhalten.

Beſeler bemerkt, daß im Lauf eines Kriegs das Reich über alle Feſtungen müſſe disponiren können, da man gar nicht wiſſen könne, ob nicht unerwartet einmal ſelbſt Damitz eine Bedeutung erhalte; eben ſo müſſe eine gewiſſe Ausgleichung bei Uebergabe ſtattfinden, da zu der Feſtung nicht blos Wall und Graben, ſondern tauſenderlei Vorräthe gehören. Die Unterhaltung des Feſtungsweſens endlich könne nur bei der Unterhaltung der Reichsarmee beſprochen werden, worüber die Berathung ja ausgeſetzt ſei. Waitz iſt noch immer nicht im Klaren, wie weit dieſe Dinge in die Verfaſſung aufzunehmen ſeien. Allerdings müßten bei vollem Beginn der Einheit eine Reihe von Feſtungen zu Reichsfeſtungen erklärt werden, aber dann ſei es auch gethan und könne nicht immer wieder von Neuem vorgenommen werden. Zu Kauf oder einer Entſchädigung ſei kein Anlaß; wir nehmen den Staaten ungleich mehr, ohne ſie für dieſe Expropriation zu entſchädigen. Alle dieſe Dinge ſeien ſo ſchwierig, daß ſie am beſten ganz fortgelaſſen würden.

Abſtimmung:

1) Soll die ganze Frage über die Feſtungen weggelaſſen werden? — Verworfen.

2) Soll §. 10 des miniſteriellen Entwurfes lauten nach Lichnowsky's Redaction (ſ. o.)? — Angenommen.

3) Soll noch eine billige Ausgleichung in Betreff des Erwerbes derartiger Feſtungen und ihres Materials erwähnt werden?

Fürſt Lichnowsky ſprach lebhaft für dieſe Ausgleichung nicht in Betreff der Feſtungen, ſondern ihres Materials. Soll es nicht in wenigen Jahren zu unerhörten Koſten kommen zur Beſchaffung des Feſtungsmobiliars ſo muß da verrechnet werden. Wippermann wünſcht, daß dies im concreten Falle der Ausgleichung der Regierungen überlaſſen werde. Römer: es handelt ſich nicht darum, ob man eine Entſchädigung für das Material geben will oder nicht, ſondern es handelt ſich darum, ob man dies aufnehmen will; gewiß werden die betreffenden Staaten ſo großmüthig ſein, dieſe Koſten nicht dem Reich aufzubürden; es wäre kläglich, wenn man es von Anfang an ſo belaſten wollte. Fürſt Lichnowsky: wenn die Feſtungen ohne Entſchädigung übernommen werden, ſo wird aus ihnen genommen werden, was da iſt, und die Feſtungen ſind möglicher Weiſe wehrlos; dagegen bei Entſchädigung wird die Sache ſich vollkommen angemeſſen ordnen. Es iſt gewiß richtig, die weitere Frage über die Entſchädigung vorweg zu entſcheiden, denn ſonſt iſt die Präſumtion dafür, daß die Reichsgewalt nimmt ohne zu entſchädigen. Beſeler findet demnach, daß wir doch „billige Entſchädigung" erwähnen müſſen; übrigens habe er zu wenig Sachkenntniß, um hier die angemeſſenen Ausdrücke zu finden. v. Beckerath bekennt ſich zwar zu der gleichen Unkunde, müſſe jedoch erklären, daß er weder begreife, wie man einzelne Feſtungen dem einzelnen Staate laſſen könne, noch wie man zu der Entſchädigung kommen wolle. Welcker: da man doch einmal von der Sache nicht viel verſtehe, ſo müſſe man ſich an die Kenntniß des Kriegsminiſters halten; und das werde er im Zweifelsfalle immer thun. Uebrigens könne allerdings z. E. Preußen glauben, gar nicht ſo geſichert zu ſein durch dieſe Feſtungen, wenn das Reich ſie habe, als wenn es ſelbſt ſie beſitze und verwalte. Es liege dergleichen einmal in der Natur des Bundesſtaates, und eben ſo gut wie löbliche könnten auch ſehr tadelnswerthe Motive, könnten Sondergelüſte darin liegen. Droyſen: er müſſe darauf aufmerkſam machen, daß auch dieſe Frage im Grunde eine preußiſche ſei; jene 16 Millionen hätten etwa 1½ Thlr.

ten entfernen könne. Schüler: er könne ſich nicht einmal zu dieſer Reſignation erheben. Sollen die Officiere Intereſſe für die Reichsgewalt haben, ſo müſſen ſie wiſſen, daß dieſe ihr Avancement mache; deshalb glaube er noch immer, daß die Wahl der Officiere in die Hand der Reichsgewalt gelegt werden müſſe, ſo weit nämlich ſie nicht von unten auf gewählt werden. Man habe bisher die Wahl der Officiere in den Händen der Fürſten laſſen können, weil die Heere gleichſam ein Privatvergnügen derſelben geweſen ſeien, fortan hätten ſie nicht mehr das Intereſſe und die Verantwortlichkeit für ihre Armeen; ſolle die Reichsgewalt verantwortlich ſein, ſo müſſe ſie auch ihre Inſtrumente wählen können. Das bloße Beſtätigen ſei gar nichts, gebe nur die Fähigkeit zu verletzen, nicht zu belohnen. Die Ausſicht auf weiteren Ausbau dieſer Geſetzgebung ſei illuſoriſch, denn nur wenn die Reichsgewalt das Schwert in der Hand habe, könne ſie die Weiterbildung im einheitlichen Sinne bewerkſtelligen. Der Widerſtand, den wir zu erwarten haben, ſei nicht hoch anzuſchlagen; er könne freilich auf unſere Verſammlung zuletzt deprimirend wirken, aber ſo lange wir nicht eingeſchüchtert ſeien, würden wir das Princip der Einheit aufrecht erhalten; er ſtelle deshalb das Amendement:

„Die Ernennung der Officiere, ſo weit dieſe nicht von ihren Untergebenen gewählt werden, geht vom Reich aus.“

Waitz: die Nachrichten der letzten Tage hätten auf ſeine Anſicht keinen Einfluß geübt, er habe nie zu denen gehört, die die Einheit ſchroff durchgeführt haben wollen. Er halte feſt an dem, daß wir, was uns nothwendig erſchien und erſcheint, nicht aufgeben. Er müſſe, um klar zu ſein, ſagen, daß er auf die kleinen Staaten Rückſicht nehme. Das ganze deutſche Heer werde aus Armeecorps beſtehen, gleichgültig, ob ein Staat mehrere ſtelle, oder mehrere Staaten eins; deren Führer müßten von dem Reich jedenfalls ernannt werden, denn ſie ſeien die einzelnen Glieder, durch die die Centralgewalt mit dem Weiteren in Beziehung ſtehe. Mit dieſen ſtehen gleich die Generalinſpectoren, wovon früher geſprochen. Damit aber ſei auch das Nothwendige geſchehen, und alle darunter ſtehenden Officiere, namentlich wenn das Armeecorps Einem Staate angehöre, könnten dieſem Staate überlaſſen bleiben. Ob bei Armeecorps, die aus mehreren Staaten geſtellt ſind, auch weitere Stellen vom Reich beſetzt werden müßten, laſſe er hier noch dahingeſtellt. Der Unterſchied zwiſchen Krieg und Frieden, den Dahlmann angeregt habe, ſei wichtig, aber da mache

ihre Gutachten abzugeben. Die beiden erſtgenannten Herren waren erſchienen.

Es wurden die bezeichneten Fragen zur Beſprechung genommen.

---

dieſe Befugniß ſo namentlich die der Dislocation der Reichsgewalt überwieſen werden müſſe.

2) Der Reichsgewalt wird nach dem Beſchluſſe des Ausſchuſſes die Geſetzgebung und Organiſation des deutſchen Heerweſens, ſo wie die umfaſſende Controle über die den Einzelſtaaten anheimgegebene Durchführung des von Reichswegen Angeordneten zukommen. Es fragt ſich, ob der Unterhalt des Heerweſens von der Reichsgewalt ausgehen müſſe oder von den Einzelregierungen, oder ob je nach verſchiedenen Kategorien das Eine oder Andere eintreten dürfe.

3) Gegen die Faſſung des §. 7: „das Reichsheer wird gebildet aus der geſammten Kriegsmacht der einzelnen deutſchen Staaten" ſind Bedenken erhoben worden, die ſich aus der Natur der derzeitigen Territorialverhältniſſe Deutſchlands ergeben. Es liegen zwei Vorſchläge vor, den Nachtheilen zu begegnen, welche an dem Heerweſen zu kleiner Staaten haften würden. Der Reichsminiſter des Kriegs hat proponirt:

> diejenigen Bundesſtaaten, deren Contingent weniger als eine Brigade von 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinſchaftlichen Ausbildungsverbänden vereinigt und letztere unter die Oberleitung und Aufſicht des nächſten größeren Bundesſtaates geſtellt.

Ein Mitglied des Verfaſſungsausſchuſſes hat vorgeſchlagen:

> das Reichsheer wird gebildet aus dem Heere von Oeſterreich, Preußen, Baiern und dem der ſämmtlichen übrigen Staaten.

Es fragt ſich nun, welche von beiden Faſſungen den Vorzug verdient oder ob ſich eine dritte vorzüglichere Löſung der bezeichneten Schwierigkeiten finden laſſe.

4) Der Ausſchuß hat ſich dafür entſchieden, daß das Feſtungsweſen Reichsangelegenheit ſei und daß es dem Reiche zuſtehen müſſe, vorhandene Feſtungen zu Reichsfeſtungen zu erklären. Es ſchien nothwendig, für den Fall einer ſolchen Uebertragung, namentlich auch in Betreff des Feſtungsmaterials, von Seiten des Reiches an den betreffenden Einzelſtaat eine Entſchädigung eintreten zu laſſen. Es fragt ſich, wie alle dieſe Verhältniſſe am einfachſten und ſachgemäß zu normiren ſind.

Im Namen des Verfaſſungsausſchuſſes beehre ich mich dem Herrn ꝛc. dieſe Frage zur gütigen Erwägung vorzulegen und Ihn zu erſuchen, einer der nächſten Sitzungen des Ausſchuſſes beiwohnen zu wollen, um demſelben Seine Anſichten und Rathſchläge mitzutheilen.

Frankfurt den ....

An den Herrn Abgeordneten General v. Radowitz.
An den Herrn Abgeordneten Obriſt von Mayern.
An den Herrn Reichsminiſter des Kriegs General v. Peucker.

ausſchuſſes zukommen werde. Römer: es kommt nur darauf an, ob wir einen kühnen Griff thun wollen oder nicht. Können wir es nicht, ſo müſſen wir den Regierungen ein gewiſſes Ernennungsrecht laſſen, und es iſt ziemlich gleich, ob wir dies bei Diviſions- oder Brigadegeneralen anfangen laſſen. Da wir, wie uns oft geſagt ſei, keine Techniker ſeien, ſo dürfen wir uns nicht ins Detail verwirren; jedenfalls könnten wir begreifen, daß die Corpscommandanten von der Reichsgewalt ernannt werden müſſen. Wendet man ein, daß auf dieſe Weiſe Protectionsverhältniſſe befördert werden, ſo hat ja auch möglicher Weiſe die Reichsgewalt Protectionsgelüſte, zumal da wir noch gar nicht einſehen können, was für eine wir conſtruiren werden. Blos eine moraliſche Kraft, ſteht unſere Reichsgewalt noch ſo gut wie in der Luft. Auf Dahlmanns Einwurf in Bezug auf Krieg und Frieden ſei wohl nicht großes Gewicht zu legen; erinnern wir uns an die Rheinbundstruppen, in keinem Fall ſei da von Napoleon irgend eine Ernennung ausgegangen. Welcker: er befinde ſich in gleicher Lage wie Waitz; er werde von dem, was er für Recht halte, nicht abweichen; er habe gemeint, je mehr Gewalt wir augenblicklich beſäßen, deſto mehr hätten wir Gerechtigkeit und Nachſicht üben müſſen; und unſere Miſſion ſei, einen Bundesſtaat, nicht einen Einheitsſtaat zu gründen, und da werde §. 8 des miniſteriellen Entwurfs genügen. Wenn ein tapferes Kriegsheer neben einem lebensvollen Reichsparlament beſtehe, ſo ſei an Protectionswirthſchaft nicht zu denken, zumal da wir ſchon beſchloſſen, daß für Ernennung und Penſionirung allgemeine Reichsgeſetze gelten ſollten. Auf dieſe Weiſe werde auch Dahlmanns Bedenken möglicher Weiſe ſo gehoben werden können, daß der Reichsfeldherr auf dem Schlachtfelde wohl eine Beförderung machen könne. Uebrigens ſcheine die Beſtätigung höherer Officiere durch das Reich doch nicht unwichtig; es ſei eine hohe Gewalt auch ſie weigern zu können, und Ein derartiger Fall würde viele ähnliche, die im Keime da lägen, erſticken. Was den Unterſchied von kleinen und großen Staaten betrifft, ſo ſei da rechtlich begründet, daß kein Staate höher Ernennungen macht, als er ſelbſt Truppenzahl ſtellt. Soiron berichtigt ſeinen Antrag dahin, daß er allerdings Corpscommandeurs von der Reichsgewalt ernannt wiſſen wolle. Er habe einen Militär geſprochen, der der Meinung geweſen ſei, daß, wenn ein tüchtiges Kriegsminiſterium mit Generalſtab da ſei, man das deutſche Heer am beſten in 6 Armeen abtheile, und daß es dann hin-

letztere habe schon bestanden, aber in sehr unvollkommener und beschränkter Weise, namentlich wurde nur gezeigt, was man zeigen wollte; fortan müsse diese oft und tiefeingehend sein. 4) Bau und Ausrüstung der Bundesfestungen. Die Centralgewalt müsse das Recht haben, jede deutsche Festung zur Bundesfestung zu erklären, aber es sei nicht nothwendig, jede Festung dazu zu machen; dann tritt natürlich die Bundesfestung unmittelbar in Reichspflicht. Die Ausgleichung, die vorgeschlagen, sei billig und nothwendig. Diese 4 Punkte seien der Bereich eines Reichskriegsministers im Frieden. Für den Krieg müsse die Reichsgewalt die Befehlshaber der einzelnen Armeen, so wie den Oberfeldherrn ernennen. 5) Im Frieden werde jeder Staat seine eigene Art behalten; jedoch gleichmäßig möge die Uniformirung (mit Ausnahme von Oesterreich), die Reichszeichen neben denen des eigenen Landes, das Exercirreglement sein; dies schließe zugleich in sich eine gleiche Formation, gleiche Dienstvorschriften, gleiches Strafrecht, gleiches Caliber für Geschütz und Gewehr, so theuer dies auch sein möge; nur müsse man das Alles nicht über Nacht erreichen wollen. Wir hatten in der alten Bundesarmee ein Bataillon mit dreierlei Formation, Caliber, Dienstreglement u. s. w. Das Caliber auszugleichen, namentlich für das Gewehr, sei kostbar, aber höchst nothwendig. Ferner gemeinsames Verpflegungsreglement; wir haben Truppen, die zweimal wöchentlich Fleisch bekommen, andere die täglich 1½ Pfund bekommen; das müsse für den Krieg durchaus ausgeglichen werden, wie schon der Bund in der letzten Zeit in Arbeit gehabt habe; hierher gehöre ferner Antheil an Beute u. s. w. Der Sold müsse so ermittelt werden, daß er verhältnißmäßig gleich sei. Jeder Truppentheil müsse ferner doppelte Bezeichnung erhalten, einmal die altherkömmliche territoriale, sodann die durchgehende Reichsnummer. 6) Für Ernennung und Beförderung der Officiere schlage er vor: es bleiben in eigenem Avancementsverbande alle, die mindestens 6000 Mann stellen, also alle mit Einschluß von Churhessen, Schleswig-Holstein und Baden. Die anderen Staaten vereinigen sich in 3 Beförderungs- und Ausbildungskreise: a) Nassau, Luxemburg, Hohenzollern, Liechtenstein, Frankfurt, Waldeck, Lippe, Schaumburg, Homburg; b) die sächsischen Fürstenthümer Anhalt, Schwarzburg, Reuß; c) Braunschweig, Meklenburg, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck. In jedem dieser Kreise wird eine durchlaufende Beförderung durch ein vertragsmäßig zwischen ihnen gestelltes Gesetz gere-

corpscommandanten, die übrigen Officiere werden von der Landesregierung ernannt; die Oberofficiere jedoch, den Brigadechef eingeschlossen, nach vorgängig ertheilter Zustimmung der Reichsgewalt.

Es wurde zur Abstimmung geschritten.

1) Schülers Antrag: Die Ernennung der Officiere, soweit diese nicht von ihren Untergebenen gewählt werden, geht vom Reich aus — wurde verworfen.

2) Der erste Satz von §. 10 unseres Entwurfs: „Die Ernennung der Oberofficiere vom Brigadier aufwärts und diesen mit eingeschlossen geht vom Reich aus" — mit 11 Stimmen gegen 10 Stimmen angenommen.

Beseler beantragt zunächst,*) daß zu den gestern angenommenen Bestimmungen der von dem Kriegsminister gemachte Vorschlag, die Bestätigung des Avancements betreffend (§. 9), in der Weise benutzt werde, daß Avancementsverbände gemacht werden und daß innerhalb der Armeen der größeren Staaten Ein Avancement bleibt. Nach einigen Gegenbemerkungen schlägt derselbe vor, daß diese Frage vorbehalten bleibe. Wippermann zweifelt, ob diese ganze Bestimmung in die Verfassung gehöre und nicht vielmehr in das Wehrgesetz oder in ein Reichsgesetz über das Avancement. Die Bestimmung an sich scheine allerdings sehr angemessen. Fürst Lichnowsky wünscht, daß man diesen ganzen Punkt offen lasse; so müsse in Oesterreich eine vacante Brigade einem Generalmajor gegeben werden, während in Preußen viele Obristen Brigaden haben; namentlich kommen oft Landwehrbrigaden an Obristen, die nicht im activen Dienst sind. Soll nun das österreichische oder das preußische System allgemein eingeführt werden? Nach dem gestrigen Beschluß werde in Oesterreich die Brigade von Officieren commandirt, die das Reich ernenne, in Preußen von solchen, die der König ernenne. Wie nun gar in den kleinen Staaten? Der Begriff Brigadier selbst ist unklar; es werde gewiß angemessen sein, diese ganze Sache auszusetzen, bis erst die allgemeine Heerverfassung geordnet sei, zumal da sie doch kaum Verfassungssache sei. Die Sache wurde mit allgemeiner Beistimmung offen gehalten.

Der zweite Theil von §. 10 schien ebenfalls gar sehr technischer Art.

*) In der sechsunddreißigsten Sitzung d. 2. August.

von Breslau und auch wohl Krakau wünſchenswerth ſein, in zweiter Linie iſt Magdeburg, Olmütz eben ſo wichtig, wie Poſen. Da übrigens kein Krieg denkbar iſt, den Preußen oder Oeſterreich allein führen, ſo iſt nicht abzuſehen, warum die Feſtungen dem Einzelſtaate zugehören. Folgerichtig würde da auch Eine deutſche Armee nöthig ſein, nur daß wir vorerſt noch den Particularismus reſpectiren müſſen. Die Ausgleichung belangend, habe freilich Preußen und Oeſterreich große Koſten verwendet, aber man würde von den kleinen Staaten bedeutende Contributionen fordern müſſen. Nur für die neuen Anlagen müſſe der Reichsſchatz eintreten. v. Radowitz: es müſſe Regel ſein, ſich das Wünſchenswerthe zu verſagen, und auf das Nothwendige zu beſchränken. Die Maaßregel, die Feſtungen betreffend, iſt gewiß nicht nothwendig und würde großen Widerſpruch finden. Ebenſo ſei ſein Vorſchlag in Betreff der Generale nicht etwas an ſich Treffliches, ſondern unter den jetzigen Umſtänden das Erträglichſte. Es iſt nicht eine reine Tafel, auf die wir unſere Linien ziehen ſollen, ſondern es ſind Linien da, die wir nicht zu verwiſchen die Kraft haben; wir ſollen verſuchen, ſie zu einem Bilde zu vereinen. v. Mayern: was aber habe die Centralgewalt für eine Macht, die nicht Einen Officier zu ernennen vermöge? v. Radowitz: er gehe davon aus, daß die Centralgewalt nicht Einen, ſondern alle Officiere zu ihrer Verfügung habe, ſo wie alle Kraft Deutſchlands, durch Vermittelung der Einzelſtaaten. v. Mayern: die Feſtungen anlangend, ſeien in Preußen und Oeſterreich deren mehrere, die der eine gegen den anderen Staat errichtet habe; dieſe müſſen eingehen. v. Radowitz: es genüge die Befugniß der Reichsgewalt, jede Feſtung zur Reichsfeſtung zu erheben, jede Stadt dazu einzurichten. v. Mayern: die Ausgleichung anlangend, würde es weſentlich nur zwiſchen Preußen und Oeſterreich gelten, freilich habe Oeſterreich ſeine Oſtgrenze ſehr vernachläſſigt, dagegen ein bedeutendes Mehr bei den Rheinfeſtungen gezahlt. v. Radowitz entgegnete hierauf nichts. Beſeler: man würde einverſtanden ſein, daß das Techniſche, ſo ſehr es zur Aufklärung gedient habe, dem Ausſchuß fern bleiben müſſe. Es frage ſich, ob man nach dieſen Aufklärungen die mit Majorität gefaßten Beſchlüſſe, namentlich über die Ernennung und über die Feſtungen, noch einmal vornehmen dürfe. Da das wohl nicht die Meinung ſei, werde man auf die Beantwortung der 4 von uns aufgeſtellten Punkte eingehen können.

ad 1. v. Radowitz: man müſſe als entſcheidend an die Spitze

ſtellen, daß der Reichsgewalt im Kriege die alleinige Verfügung zuſtehe. Beſeler: wir hätten bereits einen weitergehenden Beſchluß gefaßt, hätten aber gerade für die Befugniß der Einzelſtaaten die Ausnahme-Beſtimmung vorbehalten. Der Vorſitzende, v. Soiron: wir hätten, um der Reichsgewalt für den Zweck eines drohenden oder möglichen Krieges freie Hand zu laſſen, eben keinen principiellen Unterſchied zwiſchen Krieg und Frieden hinſichts der Verfügungsgewalt gemacht; aber wir ſeien eben ſo der Meinung geweſen, daß, ſo weit möglich, die Einzelſtaaten im Frieden Befugniſſe behalten. v. Radowitz: er finde es nochmals nothwendig, die Unterſcheidung von Krieg und Frieden voranzuſtellen; es ſei die einzige Möglichkeit, eine wahre verſöhnliche Vermittelung eintreten zu laſſen. Wenn die Verfügung ſo hingeſtellt wird, wie es von dem Ausſchuß geſchehen iſt, ſo wird das den größten Widerſtand finden, und er ſelbſt werde mit aller Kraft, die er habe, in der Nationalverſammlung dagegen arbeiten. Die Truppen im Frieden ſeien Apparate, die nur im Kriege arbeiten, dann erſt werden ſie Reichseigenthum; daher leite er ſeine Grundſätze; Alles, was hierzu nothwendig ſei, könne er gegen Jedermann behaupten; das Entgegengeſetzte ſei nur zu bedenklich. Er wünſche in Rückſicht auf Soirons Einrede den Begriff der Mobilmachung einzuſchieben; ſowie hier im Centrum bei der Reichsgewalt die Nothwendigkeit erkannt iſt, daß ſich das Heer bereit halte, ſo trete die Befugniß des Reichs ein, und er glaube, daß ſich dies genau und ſcharf ausdrücken laſſe. v. Soiron: noch ein Bedenken gegen dieſe Unterſcheidung von Krieg und Frieden ſei dies: man denke ſich 20 Jahre des Friedens, in dieſer ganzen Zeit vergißt man die Einheit der Reichsarmee vollſtändig; es ſoll dann erſt plötzlich das Heer ſich gewöhnen, einen neuen Herrn zu haben. v. Radowitz: wenn der Soldat ſich in gleichen Aeußerlichkeiten, in ſteter Inſpicirung u. ſ. w. befindet, ſo ſcheint das Bedenken doch nicht ſehr groß; ja es könnte eher das Gegentheil eintreten. Römer: der jetzige Feldzug nach Schleswig werde zeigen, daß Soirons Bedenken nicht gegründet ſei. Wigard: es ſei ihm dieſer Tage von achtbaren Bürgern geſagt worden, daß die Frankfurter Truppen ungern gingen, weil ſie nicht für Deutſchland ſondern für Frankfurt Soldaten ſeien. Beſeler bemerkt dagegen, daß von den Truppen hier eine Bitte bei dem Reichskriegsminiſterium eingereicht ſei, um Theilnahme an dieſem Kriege. Waitz: er habe freilich ſonſt das Recht der Einzelſtaten vertreten, jedoch könne

er mit v. Radowitz nicht übereinſtimmen. Was ſei denn ein principieller Unterſchied zwiſchen Krieg und Frieden? Das Heer ſei ja nichts als eine ſtete Vorbereitung für den Krieg. Uns bleibe heut zu ermitteln, was wir den einzelnen Regierungen gewähren können, aber von dem Grundſatz, daß die letzte Verfügung das Reich haben müſſe, könnten wir entſchieden nicht laſſen; wir würden ſonſt die Centralgewalt im Heerweſen übler ſtellen, als überall ſonſt. Mittermaier: es ſei ſchwierig, einen rechten und nicht erſchreckenden Satz an die Spitze zu ſtellen. Vielleicht könne man ſich über einen Anfang verſtändigen, wie der Entwurf des Wehrausſchuſſes ihn voranſtelle. v. Mayern: eine principielle Unterſcheidung für Krieg und Frieden ſcheine ganz unangemeſſen, denn das Heer ſei das Inſtrument für den Krieg, und das Reich müſſe es ſich zum Gebrauch zuſpitzen. v. Radowitz ſchlägt vor:

„Die Verfügung über die geſammte bewaffnete Macht gehört im Kriege der Reichsgewalt an. Sie geht in deren alleinigen Befehl über, ſo wie das Reich eine Kriegsrüſtung anordnet (nöthig findet).“

v. Soiron: Ob denn damit gemeint ſei, daß eine ſolche Befugniß vom Reichsminiſter nur geübt werden könne unter Beiſtimmung der Reichsrepräſentation? v. Radowitz: es tritt die Kriegsrüſtung ein, ſowie dies von der Reichsregierung beliebt wird; es ſcheine ihm die Frage, in wie weit ſich die verſchiedenen Organe der Reichsgewalt dabei zu betheiligen hätten, noch nicht hierher zu geren. Auf die Frage nach der Dislocation halte er es für völlig unmöglich, daß dieſe dem Reich zuſtehe; es ſei etwas ganz Anderes, wenn Zwecke innerer Ordnung Dispoſitionen der Art forderten. Simon: die Frage, die bisher vorherrſchend behandelt worden, ſei nicht ſowohl eine techniſche als eine politiſche. Dahlmann: er ſtimme weſentlich mit Waitz. Die Hauptfrage ſei, ob die Centralgewalt von jeder Bewegung, die ſie anordne, gleichſam Rechenſchaft den einzelnen Regierungen geben müſſe, was doch in der That bedenklich und compromittirend ſei. Im Allgemeinen fürchte er, das, was der Reichsgewalt werde zugeſprochen werden, werde ſich auf die Controle beſchränken und er meine nicht, daß im Bunde die Sache ſo erwünſcht gegangen ſei, als man glaube; es hat nur die Preſſe ſo gebunden gelegen, daß nicht Alles ans Licht gekommen, aber es ſeien wunderbare Dinge paſſirt. So habe Bremen jährlich 6 oder 8000 Thlr. an Oldenburg gezahlt,

um dafür Artillerie zu halten, und bei dem Manöver von 1845 habe dann Hannover aus nachbarlicher Freundschaft deren an Oldenburg geliehen, das 30 Jahre lang das Geld „geschluckt" habe, ohne etwas zu leisten. Römer: die beiden Ansichten scheinen doch nicht so weit auseinander zu liegen. v. Radowitz gestehe das Recht der Inspection zu, ferner das der Generalsbestätigung und der Aufstellung der Befehlshaber im Kriege. Im Wesentlichen seien das auch die Grundlagen unserer Beschlüsse, und der Unterschied von Krieg und Frieden scheine mehr ein unfruchtbares Princip zu sein als ein Gegenstand der Discussion. Was Dahlmann gegen das Dislociren einwendet, sei doch nicht richtig; man werde künftig nicht mehr in der Manier garnisonirende Truppen haben, sondern das neue Wehrsystem werde in sich schon die Motive enthalten, die dies wesentlich bestimmen. Beseler: er habe folgende Fassung vorzuschlagen:

„Den Einzelstaaten steht im Frieden die Verfügung über ihre Truppen zu, so weit nicht die Reichsgewalt im Interesse der Gesammtheit selbstständige Anordnungen zu machen für nöthig hält."

Es bleibe damit unser früherer Beschluß und dieser werde da aufgenommen, wo wir von den Einzelstaaten und ihren Befugnissen sprechen. v. Mayern schlägt vor:

„Die Oberleitung über die gesammte bewaffnete Macht u. s. w. steht der Reichsgewalt zu; im Kriege hat die Reichsgewalt den unmittelbaren Befehl."

Wigard: es seien die von Radowitz gemachten Bemerkungen von der Sorte, daß damit eine Einheit nicht mehr zu erreichen sei, man befinde sich ganz auf dem Standpunkte des Staatenbundes. Waitz: er habe ebenfalls einen Entwurf gemacht, der dem Beselers analog sei:

„Die einzelnen Regierungen haben das Recht, über die bewaffnete Macht ihres Landes unter Aufsicht der Reichsgewalt so zu verfügen, wie das Interesse ihres Landes es fordert. Es steht ihnen auf gleiche Weise das Recht zu, über die bewaffnete Macht zu Zwecken der inneren Sicherheit zu verfügen."

Es sei doch eben ein wesentlicher Unterschied zwischen den kleinen und großen Staaten; und nur die kleinsten Staaten müssen in diesem Betracht untergestellt werden. Deiters: ihm scheine überall

der Gegenſatz von Reich und Einzelſtaat zu ſchroff gedacht zu werden. Es ſei in der Organiſirung der Reichsgewalt ſelbſt unzweifelhaft ein Staatenhaus vorauszuſehen und der verantwortliche Reichsminiſter werde dort ſtets zu vertreten haben, was er thut. Gewiß müſſe das Reich verfügen können, und wenn es verfügt, dürfe ſich der einzelne Staat nicht widerſetzen. v. Mayern: die Centralmacht übe im Frieden den Befehl durch die Einzelregierungen, müſſe aber verlangen, daß ſie nöthigenfalls auch unmittelbar verfügen dürfe. Ahrens: er glaube Beſelers Satz völlig vertheidigen zu können; er enthalte die Idee des Bundesſtaates; nur ſcheine damit hinausgeſchoben zu werden, worauf es eigentlich ankommt; es frage ſich, welches denn die Punkte ſind, welche die Reichsgewalt ſich vorbehalten könne. Beſeler: es ſei dies genugſam bezeichnet und die Verantwortlichkeit des Miniſters bürge weiter. Hergenhahn bemerkt, daß Beſelers Beſtimmung nothwendig zu Zwieſpalt führen müſſe, und daß die Truppen weſentlich unter zwei Herren ſtehen; es ſcheine ihm wünſchenswerth, dies zu vermeiden. Es ſei dies keine feſte Abgrenzung der Competenz, ſondern den einzelnen Staaten bleibe nur, was das Reich gerade nicht nehmen wolle; ſolche Willkür aber, wie ſanft oder gelinde ſie auch geübt werden möge, ſei rein abſolutiſtiſcher Natur; die Freiheit des Bürgers im Staate fordere, daß er feſtumgrenzte Rechtsbefugniſſe habe, wie in England, nicht an den Willkürentſcheidungen des Staates theilnehme, wie in Frankreich; ähnlich müſſe man in dieſem Abſchnitt überall den Einzelſtaat gegen das Reich zu ſtellen bemüht ſein. Laſaulx findet den Unterſchied zwiſchen Beſelers und v. Radowitz's Faſſung gering, nur daß v. Radowitz weniger verletzend ſei; es wäre wünſchenswerth, daß man ſich den Unterſchied näher erkläre. Beſeler: der Unterſchied ſei der, daß er das Princip aufſtelle, die Reichsgewalt habe die Verfügung, aber daneben eine Beſchränkung zu Gunſten der Einzelſtaaten ſtelle, während v. Radowitz dies Zweite ſelbſt in das Princip lege. Die Gefahr des Widerſpruchs betreffend, müſſe er bekennen, daß ſie vorhanden ſei und zwar größer, als man ſie erwartet habe; aber eben ſo müſſe man ſagen, daß da ſehr viel Unklares mit einlaufe; eine Reaction ſei da, aber theils auf Mißverſtändniſſen beruhend, theils auf wirklich feindſeligen Elementen. Dieſe Gegenbewegungen ſeien nicht zu vermeiden, aber es ſcheine beſſer, daß ſie jetzt eintreten, ihre Kraft verſuchen und durch die tieferen Ideen der Einheit und Macht des

Vaterlandes überwunden werden. Ferner, wenn wir das Princip anerkennen, ſo werden wir uns zugleich ſtets Milderung in der Durchführung vorbehalten. Simon: Beſeler finde in ſeinem Vorſchlage eine Beſchränkung des angenommenen Princips. Dieſe finde er nicht und darum trete er demſelben bei; es liege in den Worten nichts, als daß die Reichsgewalt auch im Frieden völlig freie Verfügung habe und nur, wo dieſe nicht eintrete, den Staaten freie Hand laſſe. Es wurde dieſe Deutung Simons zwar beſtritten, aber ohne daß auf dieſem Wege eben Weiteres reſultirte. Mittermaier: in Beſelers Worten laſſe das „im Intereſſe der Geſammtheit" völlig Alles zu denken übrig und es ſei gewiß, wie auch Hergenhahn bemerkt, fehlerhaft, ſo Vages zu ſagen. v. Mayern: das Intereſſe der Geſammtheit könne ſich leicht erkennbar machen durch den Inhalt dieſes Verhältniſſes. „Selbſtſtändige Anordnungen" — denn auch über dieſe Worte war Mittermaier im Unklaren — ſeien ſolche, die ohne vorgängiges Einvernehmen mit den Einzelſtaaten vorzunehmen ſeien. Schüler fordert ebenfalls, daß man ſich nicht mit einem Staatenbunde begnügen wolle. Ob es im Intereſſe der Geſammtheit ſei oder nicht, was das Reich thut, habe es nicht den einzelnen Regierungen gegenüber zu rechtfertigen, ſondern der Reichsvertretung; der Einzelſtaat dürfe nicht das Recht haben, Erklärung und Rechenſchaft zu fordern. Alſo das Princip müſſe ausgeſprochen werden, daß in Krieg und Frieden das Reich das Recht der Verfügung habe, im Frieden aber es den Einzelſtaaten ſo weit laſſe, als es ſelbſt daſſelbe nicht brauche. Das Wort ſelbſtſtändig in Beſelers Antrag ſei unklar und könne fortgelaſſen werden. Soiron: vielleicht könne Folgendes auch v. Radowitz gewinnen: Es können Fälle vorkommen, wo das Intereſſe des Einzelſtaates dem des Ganzen entgegenſteht, vielleicht Fälle der Renitenz durch „Köpfigkeit" einzelner Miniſter oder Fürſten; aber wie ſollte das Reich dazu kommen, einzelne Fürſten, Miniſter, Staaten zu kränken ohne allen Zweck? Dazu kommt, daß ja Krieg und Frieden, ja Aufrechthaltung der inneren Ordnung auch nach v. Radowitz's Anſicht Sache der Reichsgewalt ſein ſoll. Geſchieht in dieſer Beziehung ein verkehrter Streich, ſo wird damit das Ganze, nie ein einzelner Fürſt oder Staat oder Armee verletzt ſein. Somit haben die Einzelſtaaten gar nichts zu beſorgen vom Reich, wenn wir Beſelers Anſicht annehmen; wenn wir ſie nicht annehmen, ſetzen wir das Reich einer gefährlichen Renitenz aus. Lafaulx: der Unter-

ſchied zwiſchen Beſeler und v. Radowitz ſei der des Begriffs und der gegebenen Verhältniſſe; wenn man mit dem Begriff an die Wirklichkeiten komme, ſie zu rangiren, ſo erwecke man in der Wirklichkeit einen Aerger. Die Wirklichkeiten ſind die beſtehenden Regierungen, und die Centralgewalt iſt — Ideales. Und da der Erfolg immer derſelbe ſein wird, ſo iſt es nicht der Mühe werth, dieſe Gefahr zu wecken. Beſeler: wir hätten uns hier nicht auf die letzten Principien einzulaſſen, ſondern ein beſtimmtes fragliches Verhältniß zu ordnen, über das der Ausſchuß bereits ſeine Entſcheidung gemacht habe. Mohl: es wäre eine Täuſchung geweſen, wenn wir ohne Widerſtand durchzukommen gehofft hätten, er ſei nun gekommen und nun wagen wir es, ihn zu bewältigen; nicht aus dem Begriff, ſondern aus den ſchweren Erfahrungen unſerer Geſchichte entnehmen wir unſere Lehren und Forderungen. Rückſichten nach allen Seiten zu nehmen, wie Laſaulx meint, ſei nicht unſere Aufgabe u. ſ. w. Deiters meint in folgender Weiſe vermitteln zu können, daß man gleich hier in §. 6 ſage:

> Die Verfügung über das Heer u. ſ. w. ſteht der Reichsgewalt zu, im Kriege ausſchließlich, im Frieden in der Art, daß den Einzelſtaaten die Verfügung über die Truppen bleibt, ſoweit nicht die Reichsgewalt, im Intereſſe der Geſammtheit, ſelbſtſtändige Anordnungen zu machen für nöthig hält.

Beſeler modificirt ſeinen Vorſchlag; „ſelbſtſtändig" iſt nicht ſcharf und ſtatt „Anordnungen" müſſe es heißen: Verfügung. Alſo (Redaction vorbehalten):

> — in ſofern nicht die Reichsgewalt im Intereſſe der Geſammtheit über die Truppen zu verfügen für nöthig hält.

Allerdings ſei Deiters' Faſſung mildernd und vermittelnd und es ſcheine ihm nicht unangemeſſen, dieſelbe anzunehmen, d. h. Deiters' Worte unmittelbar in unſern §. 6 aufzunehmen.

Es wurde abgeſtimmt über Beſelers Antrag:

> Den Einzelſtaaten ſteht im Frieden die Verfügung über ihre Truppen zu, ſoweit nicht die Reichsgewalt im Intereſſe der Geſammtheit über die Truppen zu verfügen für nöthig hält. — Angenommen.

Es wurde zur Berathung der Frage über die Unterhaltung

der Truppen übergegangen*) und namentlich H. v. Mayern, der mitanwesend war, ersucht seine desfallsigen Ansichten mitzutheilen. Er sprach sich dahin aus, daß wir viel zu tief in den Haushalt der einzelnen Staaten eingreifen würden, wenn wir den Unterhalt vom Reich ausgehen ließen. v. Mohl hob hervor, daß, wenn wir einmal nicht Ein Reichsheer haben, wir Unterhalt und Besoldung den Staaten überweisen müssen; nur die schreiende Ungleichmäßigkeit, die neuerdings im badenschen Kriegsstande zu großen Schwierigkeiten geführt habe, müsse abgestellt werden. Dem stimmt Wippermann um so mehr bei, als die Besoldung und Unterhaltung durch das Reich doch nur illusorisch sein würde. Scheller findet, daß nicht blos in Friedens-, sondern auch in Kriegszeiten nicht von Unterhaltung durch das Reich die Rede sein könne; das Reich habe weder die Kassen, noch die Kassenverwaltung dazu; und dann endlich sei es auch nicht nothwendig zur Einheit und Stärkung Deutschlands; es genüge, wenn das Reich im Kriege befehle, wie viel und wann jeder Staat bezahlen müsse. Schüler hält es für den Krieg unbedingt nothwendig, daß das Reich zahle, wenn es die Verantwortlichkeit und den Befehl haben solle. Es sei klar, daß zum Krieg nicht plötzlich Geldquellen oder Verwaltungszweige geschaffen werden können, und daher müsse bereits für den Frieden dies vorbereitet und in Uebung sein. Waitz: da die bewaffnete Macht zum Krieg dem Reiche zustehe, so müsse nothwendig die Befugniß der Reichsgewalt als eine Art Dictatur gelten; er sei der Meinung, daß sich die Sache einfach erledige und deshalb wünsche er, wie schon Wippermann geäußert, diese ganze Sache nicht weiter ausdrücklich in der Verfassung aufgeführt; wie da denn die Grenzen finden zwischen dem, was das Reich, und dem, was die Einzelstaaten leisten sollen? Das liege außer dem Bereich der Verfassung. Nur eine Frage bleibe: wie weit die Bewilligung für das Heerwesen von den Reichsgewalten ausgehen müsse; wenn wir, daß es geschehe, wie nothwendig, bejahen, so müsse im Fall etwa einer Vermehrung die Bewilligung durch die Reichsrepräsentation gemacht werden. Darnach scheine es am angemessensten, daß die Reichsgewalt die Größe der Heeresmacht bestimme und die Bewilligung im Ganzen mache, worauf die Repartition der Leistun-

*) In der achtunddreißigsten Sitzung d. 8. August. Mitanwesend Obrist v. Mayern.

gen an die einzelnen Staaten vor ſich gehe, ſo daß alſo die einzelnen Kammern in dieſer Hinſicht nicht mehr zu bewilligen haben. Römer iſt im Weſentlichen mit Scheller einverſtanden. Die Reichskaſſe werde wohl aus Geldcontingenten der einzelnen Staaten beſtehen. Waitz's Bemerkung betreffend würde er beiſtimmen, wenn derſelbe die legislativen Reichskörper im Auge habe. Schon im Bunde hätten die einzelnen Ständeverſammlungen für Bewilligung an den Bund nichts als nackte Zuſtimmung gehabt. Beſeler meint, daß bei der gänzlich veränderten Stellung des Entwurfs wohl nicht mehr der Unterhalt der Heere als Reichsſache gelten könne. Es frage ſich nun, ob man nach Wippermanns Meinung von dieſer Sache ſchweigen ſolle. Allerdings könne die Bewilligung, wie ſie Waitz vorgeſchlagen, dort aufgenommen werden, wo von den Reichslaſten die Rede ſein werde; vielleicht werde den Ständen wenigſtens über die Verwendung die Controle zuſtehen. Gewiß ſei ein Unterſchied zwiſchen Krieg und Frieden, aber da komme man wieder zu jenen Mittelzuſtänden, die ſehr ſchwierig zu determiniren ſeien. Da wir doch kein allgemeines Princip aufſtellen könnten, ſo würde es am beſten ſein, es hier ganz zu übergehen. Schülers Argumentation ſcheine zu viel zu beweiſen. Wippermann: Waitz's Anſicht billige er, ſo weit ſie die Beſtimmung der Größe der Armee betreffe; die Bewilligung des Geldes aber auf jenem Wege ſcheine ihm zu tief in die Territorialſtaatsrechte einzugreifen. Freilich wenn das Reich Geld fordere, ſo hätten die Stände nichts dagegen einzuwenden. Die Frage werde ſein, ob die Regierung ſchon hinreichende Mittel beſitze, die Reichspflicht zu erfüllen; wenn nicht, könne erſt von ausdrücklich neuer Reichsſteuer die Rede ſein. Und ſomit rathe er, die Sache mit Stillſchweigen zu übergehen, weil es ſich eben von ſelbſt mache. Scheller findet nur noch mehr nach den gehaltenen Reden, daß er Recht habe; man ſolle ſich die Sache doch nur praktiſch denken. Wenn die Reichsgewalt die Munition u. ſ. w. beſchaffen ſolle, ſo werde ſie doch wohl nicht in Frankfurt ihre Depots haben! Man denke nur, welche ungeheuern Koſten! Die Beſorgniß, daß nur ſo das Reich ſeiner Wehrhaftigkeit gewiß wäre, ſei gewiß nicht richtig, oder wenn richtig, doch vergeblich u. ſ. w. Was Waitz vorgeſchlagen, laſſe ſich für den beginnenden Krieg unmöglich ausführen, aber gewiß werde die Frage auf dem bezeichneten Wege beſtimmt werden müſſen: das Parlament wird beſtimmen, wie viel Hunderttauſende

Truppen ſein ſollen, und wie viel jeder Staat auf dem gewöhnlichen Wege ſtellen müſſe, wie viel im Kriegsfall nachzuſchieben u. ſ. w. Er würde dafür ſtimmen, über den Unterhalt der Truppen nichts auszuſprechen, da es ſich von ſelbſt verſtehe, daß der ſie unterhalten müſſe, der ſie ſtellt. v. Mayern: wenn man die Sache praktiſch anſehe, ſo werde die Bezahlung im Kriege durch die Reichsgewalt ſich gleich ergeben. Denke man ſich das Untereinanderwerfen der Truppen von verſchiedenen Staaten, welches unvermeidlich ſei, ſo könne die Zahlung nicht mehr durch ſo und ſo viel Commiſſäre der betreffenden Staaten beſchafft werden; zur Erleichterung der Zahlung ſei dann ein gemeinſames Commiſſariat nothwendig. Nicht minder erleichtern würde dies die Führung des Kriegs. Man würde natürlich von den dem Kriegsſchauplatz nächſten Gegenden die meiſten Leute aufbieten, z. B. im Kriege gegen Frankreich zunächſt Heſſen, Baden, Rheinpreußen, nicht Oeſterreich, Sachſen; da würden dieſe nächſten Staaten ja überlaſtet, wenn ſie ihre Truppen auch erhalten ſollten, während, wenn man Oeſterreicher und Sachſen heranzöge, die Märſche allein ſchon viel koſten würden; eben ſo ſei es mit Munition und Fuhrweſen u. ſ. w. Ahrens: wenn man der Reichsgewalt Pflichten auferlege, müſſe man ihr auch die Mittel geben, ſie zu erfüllen. So ſtimme er ganz mit Waitz; gewiß ſei es nothwendig, im Kriege dem Reiche auch die Unterhaltung der Truppen zu laſſen. Waitz: er könne ſich nicht klar machen, wie das Verhältniß juriſtiſch im Kriege ein anderes ſein könne, als im Frieden. Giebt man dem Reiche im Frieden nicht die Unterhaltung, ſo würde es ſchwer ſein, die größeren Steuern im Kriege für daſſelbe zu vindiciren. Er müſſe noch von Bewilligung ſprechen; allerdings ſei in ſpäteren §§. davon die Rede. Vielleicht aber ſei es hier beſſer davon zu ſprechen, denn es handle ſich darum, daß die Reichsgewalten, die Größe des Heerweſens beſtimmend, etwas bewilligen, was nicht nothwendig in die Reichskaſſe fließen müſſe. Wenn einzelne Staaten dazu keine neuen Steuern bedürfen, deſto beſſer; indem das Reich beſtimmt, daß jeder Staat ſo und ſo viel Truppen zu ſtellen habe, überläßt es den Einzelſtaaten für dieſe zu ſorgen. Das ſcheine ihm ein Princip zu ſein, das für Manches, was wegfällig geworden ſei, entſchädigen könne. — Römer: gewiß würde von der Reichsgewalt das Contingent jedes Staates für den Krieg und Frieden beſtellt werden; für den Frieden aber würde das Land ſelbſt die ordent-

lichen Koſten beſtreiten, für den Krieg wird das Reich ſie tragen. Dies ſcheine ihm ſo völlig einfach, daß er nicht begreife, wie man dabei Zweifel haben könne; die Kriege künftig ſeien ja nothwendig Reichskriege, alſo zum Beſten des Ganzen, alſo auch auf deſſen Koſten. Dahlmann: nur ein Paar überflüſſige Worte wolle er ſprechen, denn er ſehe wohl, daß ſie überflüſſig ſein würden. Er meine nicht, daß die Worte in ſeinem §. 6 ſo ſtehen bleiben ſollten, wie ſie ſtehen; wir hätten ein großes Princip verlaſſen, ein Princip, das er nicht aufhören könne für das allein rettende zu halten; wir hätten Principien angenommen, die ihm ſehr gefährlich und bedenklich ſchienen. Nach dieſen Principien würden wir die Geſandtſchaftlichkeit u. ſ. w. nicht ſo normirt haben, wie es geſchehen iſt. Wir bewegten uns in einem ſteten und bedenklichen Widerſpruche, wir wollten ein Neues und könnten uns weder mit unſerer Vorſtellung, noch unſerem Entſchluß vom Alten trennen; wir wollten das Alte nicht länger und hätten doch nicht Herz zu etwas Neuem; er prophezeihe, daß die Gewalt der Dinge den §. 6 einmal ſeinem weſentlichen Gehalt nach wieder herſtellen werde. Beſeler meint, daß die Abweichung nicht ſo groß ſei; ihm ſcheine das Princip im Weſentlichen gerettet, wenn auch dem Einzelſtaat eine gewiſſe Bewegung geſtattet werde. Es ſei nun die Rede vom Unterhalt der Truppen; es ſei gewiß ſchwer, da ein kurzes und entſcheidendes Wort zu finden, um ſo mehr, da ſich entſchiedene Mißverhältniſſe zeigten. Könnte vielleicht eine Aushülfe der Art gefunden werden, daß ein gewiſſes Contingent von jedem Staate geſtellt und unterhalten und was darüber iſt vom Ganzen unterhalten und her und hin liquidirt würde? v. Mayern: wenn wir jetzt einen Krieg haben, ſo werden wir ihn nicht ohne Anleihe führen können; ſollten da die einzelnen Staaten negociiren? Gewiß nur das Reich wird Credit haben und die Anleihe kommt in deſſen Hand, und mit dieſem Gelde des Reiches wird dann der Krieg geführt werden können. Scheller: er werde nichts wiederholen, ſondern er frage nur wieder, ob denn alle Kugeln für die vielerlei Caliber hier in Frankfurt liegen ſollten? Was ferner die Anleihe anbetreffe, ſo ſei wahrſcheinlich das Reich vorerſt noch nicht von dem Credit, ſich viel erwarten zu können, wenn nicht die Banquiers ſehr leichtſinnig geworden ſeien. Er ſchließe mit einer Gegenbemerkung auf die Dahlmanns: es komme freilich darauf an, wie er ſeine Prophezeihung verſtehe; habe Dahlmann auf 50 Jahre

hinaus gerechnet, ſo ſtimme er wünſchend mit bei; wenn er aber gemeint habe, daß §. 6 alsbald ſich realiſiren werde, ſo ſtelle er der Prophezeihung entgegen: laſſe man §. 6 auch nur, wie er nun ſteht, in die Welt hinaus, ſo komme man gewiß nie dazu, dieſe Verfaſſung zu realiſiren.

Man ſchritt endlich zur Abſtimmung. Es fragte ſich, ob man die Frage, wie der Unterhalt zu beſchaffen ſei, fortlaſſen ſolle, vorbehaltlich, daß die Sache ſpäter irgendwo zu erwähnen ſein werde; ſodann, ob man den Unterhalt in Krieg und Frieden unterſcheiden wolle. Waitz bemerkt, daß die Bewilligung weſentlich hierher gehöre. Detmold: die zweite Frage, ob zwiſchen Krieg und Frieden zu unterſcheiden, könne hier nicht zur Sprache kommen, da kein Antrag darüber vorliege. Uebrigens ſehe er keinen Grund, einen Unterſchied zu machen, ſondern wünſche, daß man nach der bisherigen Bundesverfaſſung verfahre, worin dieſe Parthien wohl geordnet wären. Beſeler ſchlägt vor:

> Was die Unterhaltung der bewaffneten Macht betrifft, werde ein Reichsgeſetz erlaſſen werden, welches jedenfalls Beſtimmungen über die Sicherung der dazu erforderlichen Mittel und über die Entſchädigung wegen außerordentlicher Koſten der Einzelſtaaten enthalten ſolle.

Scheller erklärt ſich gegen ſolche Verweiſungen, die nichts ſagen. Ahrens ſchlägt vor:

> Sämmtliche zur Unterhaltung des Heeres nöthige Ausgaben werden von der Reichsgewalt bewilligt und unter die Einzelſtaaten vertheilt. Die Verausgabung geſchieht von den Einzelſtaaten nach Maaßgabe des Contingents, welches von ihnen geſtellt wird. Alle Koſten, welche die Ausübung der der Reichsgewalt vorbehaltenen Befugniſſe nothwendig macht, werden von der Reichsgewalt beſtritten. Im Kriege wird das Heer vom Reich unterhalten.

Es wurde von dem Vorſitzenden bemerkt, daß die Discuſſion weit auseinander gegangen ſei und daß es wohl angemeſſen erſcheinen könnte, die ganze Sache an die Commiſſion zurückzuweiſen. Dahlmann wünſcht, daß die Sache nicht eher an die Commiſſion zurückgewieſen werden möge, als bis der Artikel erledigt ſei; es ſei nothwendig, das Ganze erſt zu überſehen.

Alſo es wird gefragt:

Soll über die Unterhaltung des Heeres überhaupt etwas aufgenommen werden? — Angenommen.

Soll auch etwas über die Bewilligung aufgenommen werden? — Angenommen.

Soll dieser ganze Gegenstand an die Commission zur weiteren Umarbeitung verwiesen werden? — Angenommen.

Die Berathung wandte sich *) auf die dritte der den Sachkundigen vorgelegten Fragen, das Militärwesen betreffend, welche die Anordnung des Heerwesens der kleineren deutschen Staaten betraf. Den vorliegenden Anträgen und Ansichten fügte Waitz die bei, daß alle Staaten, die nicht ein Armeecorps stellen, so behandelt werden sollten, wie Mayern und der Kriegsminister vorgeschlagen. v. Radowitz erklärte sich im Allgemeinen für die Ansicht des Kriegsministers, nur mit der Beschränkung, daß diese kleineren Staaten nicht den größeren Nachbarmächten untergeordnet würden, sondern eigene Kreise bildeten, wie er früher vorgeschlagen. Wigard: er müsse sich nun einmal auf den Standpunkt stellen, den die Abstimmung angenommen; er würde eine Härte darin finden, daß Oesterreich und Preußen für sich Armeecorps bildeten, die übrigen Staaten unter die Reichsgewalt kämen; er würde vorziehen, daß die übrigen Staaten eine Gesammtheit bildeten, in gleichem Verhältniß zum Reich wie jene beiden großen. Eine andere Unterordnung sei ungerechtfertigt und er protestire dagegen. v. Radowitz klärt ein Mißverständniß auf: er halte es militärisch schon sehr bedenklich, drei Mächte in Deutschland zu gründen; er denke sich, wie er früher auseinander gesetzt, 15 Armeecorps, von denen die ersten 8 Oesterreich und Preußen stellen; die übrigen Staaten seien so zu vertheilen, wie er schon früher angeführt habe, und alle diese, auch die kleineren Staaten, sollen militärisch nicht anders unter dem Reich stehen, als die großen. Wigard fragt weiter, was denn (in dem Bericht der Minorität des Wehrausschusses, wie es scheint) der Ausdruck, „unmittelbar unter dem Reich stehen", bedeuten könne? Auch darauf antwortet v. Radowitz; namentlich wünsche er, daß über diese kleinsten Staaten das Reichskriegsministerium verfüge, wie Aehnliches schon bisher mit der sogenannten Reservedivision im Bunde stattgefunden. Wigard be-

*) In der neununddreißigsten Sitzung d. 9. August. Mitanwesend General v. Radowitz.

harrt bei ſeiner Gegenrede; es müſſe für dieſe kleineren Staaten je ein eigenes Kriegsminiſterium ſein, das fordere, von ſeinem Standpunkt aus, die Gerechtigkeit. Laſaulx findet, daß der Unterſchied von Groß und Klein doch in der Natur der Dinge ſo gegründet ſei, daß die Gleichheitstheorie nicht dagegen auftreten könne; jene zuletzt geſtellte Forderung werde auch wohl weniger praktiſch als demonſtrativ gemeint ſein. Scheller: er habe ſchon früher ſeine Anſicht in der Form eines Amendements überreicht und beziehe ſich darauf. Dieſer Vorſchlag enthalte eine gewiſſe Mitte: Die Staaten, die kein ganzes Armeecorps ſtellen können, ſollen, wenn ſie neben einander liegen, ein Armeecorps bilden, ſonſt dem benachbarten größeren Staat zugeordnet werden; die geographiſche Lage müſſe hier entſcheidend ſein. Römer: er erkenne allerdings, daß es ſich hier um die Mediatiſirung handle; mit der militäriſchen müſſe man anfangen, dann folge die politiſche, und es ſei nothwendig, da wir nicht Ein Reich erhalten können, wenigſtens größere Machtcomplexe zu bilden. Darum ſcheine es zunächſt richtig, jene kleinſten Staaten dem Reichsminiſterium zu unterordnen, ſie gemeinſame Verbände bilden zu laſſen. Die Theilung in drei Kreiſe ſei ihm noch nicht klar, eben wegen der geographiſchen Lage; wie weit ſolle denn eine Compagnie Reuß marſchiren zu ihrer Brigade? Man müſſe weitere Vorſchläge erwarten, dieſe Idee praktiſch zu machen. Ahrens: dieſe Frage beweiſe wieder, daß man nicht wohl bauen könne, wenn der Grund nichts taugt. Die kleinen Staaten müſſen das caeterum censeo leiden, das uns Allen ſtets auf der Lippe ſchwebt. Wenigſtens militäriſch müſſen ſie mediatiſirt werden, theils weil große Koſten erſpart werden, theils weil nur ſo eine militäriſche Tüchtigkeit erreicht werden kann. Mittermaier ſtimmt mit Römer überein; er wolle wenigſtens von der Freiheit ſo viel erhalten, als möglich iſt; deshalb wünſche er nicht, daß man die kleinen Staaten damit verletze, daß man ſie den Nachbarn zuweiſe, ſie müßten dem Reich zugewieſen werden. Nur die techniſche Schwierigkeit der Ausbildung in den drei Kreiſen wünſche er gelöſt. v. Radowitz: allerdings ſind da kleine Schwierigkeiten. Ein häufiges Zuſammentreten in Compagnien und Bataillone ſei nicht ſchwierig: ſo z. E. Naſſau und Luxemburg haben eigene Bataillone; Hohenzollern liege freilich weit von Liechtenſtein, „aber mit Vaduz und ſeinen 54 Mann iſt überhaupt nichts anzufangen.“ Frankfurt könne leicht mit Naſſau exerciren, ebenſo Homburg. Waldeck, Lippe und Schaumburg mit ihren zwei

Bataillonen seien ganz nahe bei einander. Uebungen in Regimentern und Brigaden seien seltner, und so gut man in Preußen die Garnisonen von Münster und Jülich zusammenkommen lasse zu einem Manöver, ebenso könne man es mit den Truppen eines Kreises machen, zumal die Märsche höchst lehrreich seien. Und so in den anderen zwei Kreisen. Die Truppen dieser kleinen Staaten werden immer kleine Truppen bleiben, aber so wie sich das Regiment „Europa" 1812 gut geschlagen, so wird sich auch künftig der Krieg stark und bildend genug zeigen, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Waitz: diese Sache habe eine rein militärische und eine politische Seite; erstere könne er nicht beurtheilen. Im Politischen handle es sich um Zweierlei: immer um eine gewisse Beraubung der kleineren Staaten; untergeben wir sie dem Reiche, so machen wir militärisch wenigstens den Anfang eines reichsunmittelbaren Gebiets; im anderen Falle, dem der Anlehnung an größere Staaten, schreiten wir den Weg der Mediatisirung. Wir hätten heute nicht diese Alternative zu entscheiden. Er habe die Meinung, die Selbstständigkeit eines Staates an die Stellung eines Armeecorps zu knüpfen, so daß der Staat, der dies nicht leistet, auf die eine oder die andere Weise eine Verkürzung erleiden müsse, um eine gemeinschaftliche Leitung in das ganze Armeecorps zu bringen; und da scheine es erwünscht, diese Leitung dem größeren Staate zuzuweisen, so etwa an Sachsen die Leitung des zweiten Kreises zu geben. Freilich kämen auch da noch Schwierigkeiten genug vor. Schüler: die bisherige Discussion zeige, daß wir bereits zu dem System des Staatenbundes zurückgekehrt seien; Hegemonie der größeren Staaten über die kleinen trete bereits klar hervor. Gegen diese Auffassung erkläre er sich auf das Bestimmteste. Der ganze Schwerpunkt müsse in die Centralgewalt gelegt, durchaus nicht den einzelnen großen Staaten zugewandt werden. Eine Einrichtung, die kleinen Staaten unmittelbar unter die Reichsgewalt zu stellen, sei völlig ungerecht gegen die kleinen, die gerade so souverain seien wie die großen. Noch viel entschiedener müsse er sich auflehnen gegen die Unterordnung unter den größeren Nachbarstaat, wo der kleine Staat gar nicht einmal vertreten wäre. Es ist bemerkt worden, es seien dies Anfänge einer wünschenswerthen Mediatisirung; er sei auch für eine solche, nur so, daß alle Staaten damit getroffen werden, aber am meisten die größeren; nicht die kleinen Staaten schaden der Einheit Deutschlands, sondern die größeren. Beseler: er wolle auf

Früheres zurückkommen, denn es ſcheine mancherlei Unklarheit obzuwalten. Es ſei wohl nicht mit Recht geſagt, daß der Bundesſtaat hier bereits geopfert ſei. Das eben ſei der Unterſchied zwiſchen Staatenbund und Bundesſtaat, daß hier die centrale Macht ſtärker ſei, als die der Einzelſtaaten, und daß ſie ihre eigene, auf ſich ſelber beruhende rechtliche Exiſtenz habe. Daß wir vom früheren Principe abgewichen, inconſequent geweſen ſeien, ſcheine nicht richtig, denn wir hätten erſt zu ſuchen, was werden ſoll. Im vorliegenden Falle hätten wir die Einheit zu wahren geſucht durch die Geſetzgebung, Organiſation u. ſ. w. Unſere Hauptſchwierigkeit ſei, daß wir es mit ſo verſchiedenartigen Elementen zu thun haben, wie z. E. Amerika gar nichts Derartiges hat. Es ſei nicht möglich, daß alle Staaten gleiche Stellung haben ſollten; man müſſe beſtimmt unterſcheiden, weil die ganz unzweifelhafte Wirklichkeit dieſe Unterſcheidung habe und nur zu energiſch habe. Aber damit ſei nicht gemeint, daß die kleinen Staaten mediatiſirt werden müßten. Alles mediatiſiren, wie Schüler wolle, heiße denn doch den Bundesſtaat preisgeben, den er doch ſelbſt zu wollen bekannt habe. Somit ſcheine nur ſo weit freie Hand zu ſein, daß man auf der einzig gegebenen einheitlichen Möglichkeit das Neue zu errichten ſuche. Und da ſcheine v. Radowitz' Vorſchlag ſehr angemeſſen. Es frage ſich nur, ob ſich ſeine kleinen Kreiſe anſchließen ſollen an die Centralgewalt oder an den mächtigeren Nachbar. Er ſei für das Erſte, wenn es nicht ſchwierig ſei, die Leitung in dem aufgeſtellten Geiſte zu realiſiren. v. Radowitz: man müſſe ſich die Sache deutlich vergegenwärtigen; mit der Anlehnung der Kreiſe an Sachſen, Hannover u. ſ. w. werde es ſich folgendermaßen machen: Die allgemeine Beſtimmung, die Organiſation u. ſ. w. trifft das Ganze, kleine wie große Staaten; was bleibt nun für dieſe kleinen Staaten zu thun übrig? Es ſind z. E. Anordnungen der großen Uebungen, wann, wo u. ſ. w. ſollen ſie ſtattfinden? Das ſind Sachen, die das Reich nicht weiter berühren, das wird von dem Diviſionsſtabe gemacht; dieſer General der Diviſion wird recht eigentlich Reichsgeneral ſein, da keiner der betreffenden Staaten Umfang und Bedeutung genug hat, ſelbſt Generale zu machen. Dieſe Generale z. B. des zweiten Kreiſes alſo werden ſich mit dem Königreich Sachſen verſtändigen vigore concessionis vom Reich. Das Commando wird hier in viel eminenterem Sinne Commando ſein. Das Avancement in dieſem Körper würde auf einem Vertrag der betreffenden Regierungen

beruhen müſſen, wie es ſchon jetzt in den Reußiſchen Fürſtenthümern ſtattfindet, bis zur Beförderung zum General, wo hier unmittelbar das Reich eintritt. Wigard: er habe zunächſt Beſelern die ſubjective Ueberzeugung zu überlaſſen, inwiefern er den anderen Mitgliedern des Ausſchuſſes Unklarheit in Auffaſſung der Begriffe vorwerfen könne. Er führt ſeine Anſicht aus zum Beweiſe, wie klar dieſelbe ſei. Er wolle nicht, daß der Bundesſtaat Deutſchland künftig den einzelnen Staaten ihre Selbſtſtändigkeit nach Innen nehme; er wolle keine Centraliſation, er wolle das conföderative Verhältniß, vereinigt zu einer Einheit nach Außen hin. Wir ſeien hier in Fragen, die zugleich politiſcher Art ſind; er werde, wenn es kein Anderer thue, auf Mediatiſirung antragen, nicht zu Gunſten der ſchon größten, ſondern damit überhaupt etwas werde. Noch einmal müſſe er ſich mißbilligend darüber äußern, wenn von Einzelnen ſo geſprochen werde, als ſeien Andere unklar und „nur Dummköpfe.“ Beſeler entgegnete das Nöthige. Wippermann: er werde entſchieden gegen die Ueberweiſung der kleinſten Staaten an das Reich ſein, da hier leicht ſich eine Art Haustruppen bilden würden, eine Patrimonialmacht, die man am wenigſten werde wünſchen wollen. Er wünſche, daß ſich die kleiner Staaten an größere anſchlöſſen. Dann müßte auch eine engere politiſche Harmonie zwiſchen den ſo verbundenen eintreten, und wenn es dazu käme, daß ſolche Combinationen, wie v. Radowitz vorſchlage, beliebt würden, ſo werde das die heilſamſten Folgen haben. Lafaulx: gewiß hätten alle den urſprünglichen Entwurf für etwas ſehr Wünſchenswerthes gehalten und ſeien nur davon abgegangen, weil die Lage der Dinge es unerreichbar machte; was aber erreichbar ſei, ſollten wir nicht aufgeben, und das ſei, daß wenigſtens die kleinen Staaten unter das Reich geſtellt werden und zwar unmittelbar. Der Vorſitzende, v. Soiron: ſo lange wir keine Einrichtung finden, die großen Staaten zu zerſtören und die kleinen zu mediatiſiren, ſo lange haben wir auch die Schwierigkeit, einen Bundesſtaat zu bilden aus Staaten, die zu groß ſeien für den Bundesſtaat, und ſolchen, die zu klein ſeien, um überhaupt Staaten zu ſein. Nun ſage man: die kleinſten Staaten ſind auch Staaten; das ſei ganz gut auf dem Papier, aber ſo lange unpraktiſch, als man nicht Liechtenſtein dahin bringen könne, ein Armeecorps zu bilden. Man müſſe eben mit den kleinen Staaten thun, was noth iſt; kleinere Heeraufſtellungen als von 5000 ſeien nicht rathſam. Wir müſſen uns helfen, ſo gut wir

können, wir müſſen die kleinen Staaten zu Brigaden vereinen, und da iſt es für die Selbſtſtändigkeit derſelben, ſo weit ſie gerettet werden kann, beſſer gethan, ſie dem Reich zu untergeben, unter dem ſie doch wie alle anderen Staaten ſtehen. Es ſeien einmal die Gegebenheiten nicht angemeſſener zu verwenden als in der Verbindung der kleinen zu Verbänden und der unmittelbaren Unterordnung derſelben unter das Reich. v. Radowitz ſchlägt vor, §. 7 erſte Hälfte entweder zu laſſen oder den von ihm entwickelten Vorſchlag, die 15 Armeecorps betreffend, anzunehmen. Wigard bemerkt, daß jener Vorſchlag doch zu ſehr ſpeciell für die Verfaſſung ſei und vielmehr in die Wehrverfaſſung gehören werde. v. Radowitz ſtimmt damit überein; aber dann möge man dieſelbe Enthaltſamkeit auch weiterhin üben. Er ſpricht gelegentlich mit großer Wärme gegen die Ernennung der Generale durch das Reich. Die Sache wurde noch einmal her und hin beſprochen ohne natürlich zu beſtimmenden Reſultaten führen zu ſollen. Der Vorſitzende führt die Berathung zu dem zurück, wovon ſie ausgegangen, offenbar habe die Rückſicht auf die kleinſten Staaten uns dahin geführt, Sätze aufzuſtellen, die mehr enthalten und umfaſſen, als nothwendig iſt. In die Verfaſſung gehöre weder eine ſolche noch eine Beſtimmung, welche nur für die kleinſten Staaten gelten dürfe. Es ſcheine am angemeſſenſten, das Ganze der Organiſation des Reichsheeres der Wehrverfaſſung zu überlaſſen. Waitz findet, daß noch eine gewiſſe Unklarheit zu löſen ſei. Wir hätten in der bisherigen Verhandlung den einzelnen Staaten ein Reſiduum von Rechten gelaſſen, aber auch in dieſen Beziehungen, ſo ſcheine es, müßten die kleineren Staaten noch einen weiteren Verluſt erleiden; es ſcheine noch nicht erledigt mit der Ernennung der Diviſionärs durch das Reich, ſondern es bleibe da noch Allerlei zur „Durchführung der allgemeinen Reichsbeſtimmungen“, was jedenfalls durch das Reichsminiſterium zu machen ſei; er denke ſich, daß dies recht eigentlich zugleich das Kriegsminiſterium für die kleinen Staaten ſein müſſe. v. Radowitz: ſein Bemühen ſei geweſen, die entgegengeſetzten Intereſſen zu vereinen; indem der Diviſionär vom Reich ernannt werde, ſo habe er keine andere Verpflichtung als gegen das Reichsoberhaupt, und damit ſei Alles gemacht; es ſei genug gethan, ohne daß man nöthig habe, einen Strich zu ziehen und die rechts zu verletzen, die links unverletzt zu laſſen. Waitz fragt weiter: alſo der Obriſt in Naſſau hat gar keine Befehle von ſeiner Regierung zu erhalten? v. Radowitz: da, wo die Diviſion

als ſolche eintritt, befiehlt das Reich unmittelbar; in Betreff des Oekonomiſchen wird der Staat ſeine Befugniß behalten; das Disciplinare u. ſ. w. kann der Einzelſtaat nur durch Beſchwerde beim Reich ſich ſichern. Deiters fragt: wie etwa in Sachen der inneren Sicherheit, kann da die Regierung ohne Weiteres requiriren? v. Radowitz findet, daß hier kein Bedenken ſei. Der Vorſitzende, v. Soiron: der Grundſatz, der hier durchſchlagend ſei, heiße: Deine Gewalt reicht ſo weit wie deine Macht; wir dürfen den kleinen Staaten nicht Befugniſſe geben, die über ihre Gewalt hinausreichen; er glaube auch nicht, daß darin ein reeller Verluſt für die kleinen Staaten ſei. v. Radowitz: ein fruchtbarer Vergleich ſei die Beſatzung der Bundesfeſtungen; Gouverneur und Commandant ſtehen in Pflicht und Eid des Bundes, werden von ihren territorialen Verpflichtungen entbunden; zur Garniſon etwa in Mainz gehören preußiſche Regimenter. Der König verfügt über ſie, ſie ſind auch nach wie vor preußiſche Truppen, und doch ſteht der Commandirende unter dem Bunde, und durch jenen auch ſeine Regimenter; der Bund verfügt ganz über ſie, der König könnte nicht einen Mann hinausziehen ohne den Bund. So würde es ſich künftig auch im Reich formeln. Ahrens wünſcht nicht, daß in die Verfaſſung Beſtimmungen aufgenommen werden, die nachmals Modificationen erfahren müßten. Er theile die Bedenken, die ſchon geäußert ſeien, er wünſche, daß es heiße (Redaction vorbehalten):

> „Die Wehrverfaſſung wird beſtimmen, in welcher Weiſe die Truppen der kleineren deutſchen Staaten zu einem Ganzen verbunden werden.“

Man könne für „kleinere Staaten“ ſagen: „Staaten, welche keine Diviſion bilden.“ Römer: er ſtimme damit überein, daß gewiſſe Specialitäten aus v. Radowitz's Vorſchlag dem Wehrgeſetz vorbehalten bleiben müßten, aber weſentliche Beſtimmungen, die kleineren Staaten betreffend, müßten doch ausdrücklich aufgenommen werden, da ja dieſe eben an ihrer Militärſouverainetät verlieren ſollten. An welcher Stelle dies geſchehe, ſei ziemlich gleichgültig, ſcheine jedoch hier angemeſſen. Daß die Ereigniſſe Aenderungen bringen könnten, ſei wahr, aber dann ſei die Mühe auch nicht groß, dieſen Satz zu ſtreichen. Wippermann: das Beiſpiel von den Bundesfeſtungen paſſe nicht ganz, da Preußen und Oeſterreich gleichſam mit dem Bunde identiſch, ſeine wahren spiritus familiares geweſen ſeien u. ſ. w. Es wurde zur Abſtimmung geſchritten. Der Vorſitzende meinte fragen

zu müſſen: ob in Betracht der heutigen Verhandlung zu §. 7 noch etwas hinzugefügt werden ſolle? Wenn ja, ſo hätten wir drei Syſteme: das von v. Radowitz mit den drei Kreiſen, das von Wippermann des Unterordnens der kleineren unter die größeren Staaten, das von Scheller, das beides vereinigen wolle. Schüler bemerkt, daß noch ein viertes Syſtem vorhanden ſei, nämlich das der reinen Vereinigung der kleinen Staaten, ſo daß ſie vereint daſſelbe Recht haben, wie jeder größere Staat.

1) Soll in §. 7 überhaupt noch etwas über die Organiſation des Heerweſens aufgenommen werden? — Angenommen.
2) Sollen wir einen allgemeinen Ausdruck, etwa wie ihn Ahrens vorgeſchlagen, für genügend halten, oder auf die ſpeciellen Syſteme eingehen; etwa in folgender Faſſung, vorbehaltlich einer Hinzufügung, die das Verhältniß dieſer Verbände zum Reich andeutet:

„Die Wehrverfaſſung wird beſtimmen, in welcher Weiſe die Staaten, die ſelbſt keine Diviſion ſtellen, zu größeren Truppenkörpern zu vereinen ſeien"? — Verworfen.

Zur Berathung ſtand die vierte der den Sachkundigen vorgelegten Fragen in Betreff des Militärweſens, namentlich die über das Feſtungsweſen.*) v. Radowitz: es ſeien in der Frageſtellung zwei Sachen vermiſcht: einmal das Recht vorhandene Feſtungen zu Reichsfeſtungen zu erklären, ſodann das Recht, jede Stadt zu befeſtigen. Es wurde dagegen bemerkt, daß beide Punkte bereits erledigt ſeien, und es ſich nur um die Entſchädigung handle. v. Radowitz meinte, daß allerdings zwiſchen den Staaten Abrechnung zu halten ſei, und zwar ſei zwiſchen den Feſtungswerken und den Caſernenbauten zu unterſcheiden; das Reich würde nur das zu entſchädigen haben, was zu fortificatoriſchen Zwecken diene, da nach den früheren Beſchlüſſen der Unterhalt der Truppen, alſo auch die Caſernirung den einzelnen Staaten zufalle. v. Mayern erklärte, daß ſeiner Anſicht nach künftige Bauten dem Reich zuzuſchreiben ſeien, dagegen die dermalen beſtehenden Feſtungen ſchwerlich eine Entſchädigung bedingten; denn die Feſtungen, die da ſind, haben den Zweck, einen gewiſſen Landſtrich zu ſchützen, und zu dieſem Zweck ſeien ſie gebaut, eben von denen gebaut, deren Land ſie zu ſchützen fortfahren werden; ſo meine er, eine

*) In der vierzigſten Sitzung d. 10. Auguſt. Mitanweſend waren die Herren v. Radowitz und v. Mayern.

Entſchädigung für beſtehende Feſtungen ſei nicht zu leiſten. v. Soiron meint, daß nach den Grundſätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit an keine Entſchädigung zu denken ſei. Eine Feſtung ſei eine Capitalanlage, die keine andere Rente abwerfe als den Schutz der Grenze; die Grenze bleibe dieſelbe, ob der Bundesſtaat an die Stelle des Staatenbundes trete oder nicht; es entgehe dem beſtehenden Staat nicht das Geringſte von der Rente ſeines Capitals; und das Capital müſſe er behalten, weil er allein ſchon die Rente für ſich brauche, nämlich den Schutz der Grenze; er mache nur fortan die anderen zu Mittheilnehmern ſeiner Rente, ohne ſelbſt zu verlieren; er gewinne, indem er die anderen mit Theil nehmen laſſe. Von Entſchädigung könnte nur die Rede ſein, wenn irgend Nachtheil entſtände; iſt Unterſchied von Eigenthum und Mitbenutzung, ſo könnte das Reich gern dem Einzelſtaat das Eigenthum laſſen, und dafür für Mitübernahme der weiteren Koſten den Mitgebrauch erhalten. Scheller hat ſich urſprünglich für den §. 10 des miniſteriellen Entwurfs erklärt; aber irre er nicht, ſo ſei bereits entſchieden, daß für die Feſtungen ſelbſt keine Entſchädigung ſein ſolle, ſondern nur für das Material. Falls das nicht der Fall ſei, werde er für den erwähnten §. 10 ſtimmen. Er führe nur einen Grund an: er könne nicht finden, daß der einzelne Staat keinen Verluſt leide, indem man den Vorwand nehme, daß er keine ferneren Koſten aufzuwenden habe; es ſei wie wenn Jemand, der eine Bibliothek habe, ſie hinweg zu ſchenken als Gewinn anſehen ſolle, weil der Andere für die weitere Anſchaffung und Erhaltung derſelben Sorge tragen werde. v. Radowitz: auch er könne nicht jenen Gedankengang richtig finden. Hätte Deutſchland in ſich nicht Staaten, ſondern Provinzen, ſo würde man nach jener Lehre der Provinz Poſen etwa überlaſſen können, 10 Millionen aufzuwenden, um ſich zu ſchützen. Preußen habe 33 Jahre lang 3½ Millionen für Feſtungsbauten auf ſeinem jährlichen Budget gehabt, während Baden, Würtemberg u. ſ. w. keine hatten. Es wäre dies ein Expropriationsverfahren ohne Entſchädigung, wie ſollten jene Staaten als Reich fortan Antheil nehmen an jenem Capital, das ſie nicht erworben haben? Das Material der Feſtungen beſtehe aus Fortifications-, Munitions- und Aproviſionnementsmaterial, dieſe ſeien in jeder Feſtung außer den Werken vorhanden. Es ſei klar, daß hier eine Entſchädigung eintreten müſſe. Natürlich werde das in der Form einer Ausgleichung geſchehen können, wobei ſich leicht eine gegenſeitige Auf-

rechnung ergebe. Der Vorsitzende, Bassermann, bemerkt gegen Radowitz: solche Uebernahme fremder Festungen scheine sich vergleichen zu lassen mit der Ausrüstung der Truppen, über welche nach unserem Beschluß das Reich schon verfüge; es seien Kriegsmittel des einzelnen Staates, aber das Interesse des Ganzen bestimme über die Verwendung. v. Mayern: jene für Festungen angelegten Capitalien seien eigentlich negativ angelegt, indem die Erhaltung der Festungen eine jährliche Rente verschlinge statt bringe; erspare man einem Staate diese Minus-Rente, so sei dies ein Gewinn für den einzelnen Staat, und daher nicht einzusehen, wie der einzelne Staat noch eine Entschädigung fordern könne. Der Erfolg würde sein, daß man die Festungen nicht zu Reichsfestungen erklärte, da man sie im Fall der Noth doch eben benutzen würde. Die Uebernahme der vorhandenen Festungen in Preußen und Oesterreich im Werth von etwa 300 Millionen würde die kleineren Staaten mit einer Schuldenlast von 100 Millionen erdrücken, und ihnen die Einheit gründlichst verleiden. Waitz: die Frage scheine doch sehr schwierig; er erkenne wohl das Recht an, was geltend gemacht werde, aber wenn man die Sache politisch betrachte, so sehe er nicht, wie man dem Staat unendlich Werthvolleres entziehe ohne Entschädigung und hier eine solche Aufrechnung fordere. Es behielten ja die Festungen ihren Werth und ihre Bedeutung für den einzelnen Staat, der sie gebaut, nur daß er die anderen mehr noch als bisher daran Theil nehmen lasse. Es scheine ihm nicht, daß in den Festungen das Reich gewisse Werthcapitalien erhalte, sondern nur einen Nießbrauch, den es erkaufe mit der ferneren Unterhaltung. Allerdings Preußen und Oesterreich würden eine namhafte Summe gewinnen, aber am wenigsten in Entschädigungen, da sie keinen reellen Verlust erleiden, sondern nur den ideellen eines militärischen oder politischen Uebergewichtes, dessen Aufgeben ja eben die erste Bedingung unserer Neugründung sei. Den kleinen Staaten diese Last aufbürden, heißt ihnen die Einheit von Anfang her unmöglich machen. Um diesen Preis würde lieber das Reich gar keine Festungen zu Reichsfestungen erklären, denn es würde Schulden machen müssen, um den beiden Großstaaten die Kasse zu füllen. v. Radowitz: vielleicht habe der Staat für den Bau einer Festung eine Schuld contrahirt — und dies sei ein casus in terminis — wie solle da diese Schuld auf dem einzelnen Staat lasten bleiben, während die Festung übergeht in

das Eigenthum des Reichs? Wie solle von seinen Staatsangehörigen allein die Verzinsung solcher Schuld gefordert werden können? Soiron: er stimme mit Waitz, gehe nur weiter. Diese Sache streng nach dem Recht beurtheilen wollen, heiße sie falsch beurtheilen, sonst hätte man noch gar Manches zu bezahlen, auch manches Unbezahlbare. Er freue sich, wenn Preußen recht viel einzubringen habe in die Einheit, unter Brüdern könne nicht gefeilscht werden; es sei bei Neubauten etwas ganz Anderes. Wir könnten keinen böseren Zankapfel hinwerfen, als diese Frage der Ausgleichung; sie könnte die Einheit sprengen. Beseler: er wisse nicht, ob man ganz den Rechtspunkt verlassen könne, aber der allein entscheidende dürfe es nicht sein; Soiron habe zu viel bewiesen. Man müsse unterscheiden, ob schon eine Zeit hingegangen, welche eine Ausgleichung bereitet habe, oder ob eine Last da sei, die noch drücke, etwa in der Form einer Schuld. In letzterer Beziehung wünsche er doch eine Ausgleichung. Auch andere Einwürfe scheinen nicht stichhaltig; so was Bassermann gesagt: denn die Verfügung über das Heerwesen treffe alle Staaten gleichmäßig, die über die Festungen nicht. Dazu kommen noch politische Betrachtungen. Welcher Staat wird noch Festungen bauen oder erhalten, wenn jeden Augenblick das Reich herkommen und sie nehmen könne? Ferner, wegen des Festungsmaterials scheine doch eine Ausgleichung wirklich nothwendig. Man könne etwa sagen nach §. 10 des ministeriellen Entwurfs:

— zu Reichsfestungen zu erklären gegen billige Ausgleichung namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial.

Ahrens bemerkt, er könne nicht begreifen, wie man auf Ersatz kommen wolle, da z. E. Preußen durch Hingabe seiner Festungen keinen Verlust erleide, indem es im Besitz bleibe. Simon bemerkt dagegen: daß, wenn man von dem strengrechtlichen Gesichtspunkt ausgehe, es doch einen Unterschied mache, ob man für sich besitze oder für einen Anderen; man werde allerdings wohlthun, sich zu erinnern, was bei der allgemeinen Einigung ein bestimmter Staat leiste und opfere. v. Soiron: es sei ganz richtig, daß sich diese Sache nicht civilrechtlich entscheiden lasse, er habe mit seiner Aufstellung auch nur der eben so privatrechtlichen Ansicht der Entschädigung entgegentreten wollen, es sei eine politische Verbrüderung, die man machen wolle, und es sei natürlich, daß zwischen Brüdern nicht eben gefeilscht werde. Welcker meint denn doch sich für die

rechtliche Anſicht ausſprechen zu müſſen; unſere Sachen würden nicht gut ſtehen, wenn man den rechtlichen Standpunkt fürchten müſſe. Was geſagt würde, es würde bei den kleinen Staaten böſes Blut machen, wenn ſie zahlen müßten, das gerade wende er zum Gegentheil. Das Rechtsgefühl ſei im deutſchen Volke ſtark; wo wir das verletzen, ſchaden wir mehr, als durch irgend etwas Anderes. Vergeſſe man auch nicht, daß die Staaten Staaten bleiben, und wenn wir nun aus Rückſicht des öffentlichen Wohls die Feſtungen gemeinſchaftlich machen müſſen, ſo iſt das doch ſo, als wenn man zum Zweck öffentlicher Bauten etwa expropriire. Er nehme dankbar die großmüthige Erklärung einiger Herrn aus Preußen an, daß man nicht viel fordern wolle, auch nehme er gern an, daß dieſe Feſtungen dem einzelnen Staat noch beſonderen Nutzen bringen, ſo daß ſie hinfort mit Nichten abſolut werthlos für das einzelne Land ſeien, aber er würde ſich in die Seele der kleineren Staaten ſchämen, wenn ſie die Verbrüderung ſo verſtehen wollten, daß ſie auf Beſchränktwerden pochten wie auf ihr Recht. Er wünſche, daß die Geſetzgebung nicht auf dieſe Dinge tiefer eingehe, da die Sache ſich auf dem Wege der Vereinbarung machen werde. Dahlmann: das einfach rechtliche Verhältniß ſcheine beſonders dadurch verwickelt, daß Preußen und Oeſterreich nicht blos deutſche, ſondern europäiſche Mächte geweſen ſeien und ſo könne man ſagen, daß beide, namentlich Preußen, mehr gethan haben, als Deutſchland fordern dürfe und entſchädigen wolle. Nichtsdeſtoweniger ſcheine der Standpunkt der Billigkeit ſtatt des rechtlichen einzutreten; um ſo mehr, da Preußen eben jetzt mit großen Gebieten zu Deutſchland hinzugetreten ſei, alſo ſich ganz ſeiner europäiſchen Sonderſtellung begeben habe. Endlich ſcheine daſſelbe der Vortheil der kleinen Staaten zu fordern, denn welche Feſtungen würde das Reich und in welchem Zuſtande zu übernehmen haben, wenn es Preußen eben ſo eigennützig treiben wollte, wie, ſo ſcheine es, von der anderen Seite geſchehen will. Wie, wenn Preußen aus Poſen und Coblenz ſeine Materialien zöge? müßte da den einzelnen Staaten Deutſchlands nicht eine viel ſchwerere Entſchädigung zugemuthet werden? Beſeler macht darauf aufmerkſam, daß man doch vielleicht im Intereſſe der kleinen Staaten, denen man angehöre, ſtimme, wie er ſeinerſeits bekenne, bei allem Bemühen, rein Deutſch zu urtheilen, ſich doch oft in preußiſchen Auffaſſungen zu überraſchen. Aber er ſei gewiß, daß, wo man von dem einzelnen

Staate Opfer fordere, man um so eifriger bemüht sein müsse, auch nicht den leisesten Schein eigennütziger Beraubung eintreten zu lassen. v. Soiron: er fühle, daß dieser Vorwurf ihn nicht treffe; man rechne den kleinen Staaten an, was die großen Staaten für sich und in eventum auch wohl für Deutschland geleistet haben; er wolle da eine Gegenrechnung machen, was die kleinen Staaten für Bundesmaterial und für Militär geleistet hätten, ohne eigenen Willen und eigenen Nutzen. v. Radowitz bemerkt dagegen, daß die kleinen Staaten eben durch den Bund und in seinem Schutze existirt hätten; aus unendlich schwereren Belastungen seien sie 1813 durch die beiden Großstaaten befreit worden und es sei immer noch ein verhältnißmäßig Geringes, was sie seitdem zu leisten gehabt hätten; die Kriege von 1795 an seien trauriger Beweis, wie unendlich viel kostspieliger es sei, die Mittel zur Vertheidigung versäumt zu haben oder nicht aufwenden zu wollen. Lasaulx: er glaube an die Großmuth Preußens, die seit 1812 bewährt sei, dann aber müsse man Preußen auch freie Hand lassen, denn geforderte Großmuth sei keine. Preußen würde die Rechnung nicht zu schwer machen; er wünsche eine Ausgleichung für das Festungsmaterial. Scheller erklärt noch einmal, daß er auf §. 10 des ministeriellen Entwurfes beharren werde. Denn keine Entschädigung zahlen, komme ihm vor, als wenn — doch er enthalte sich lieber eines harten Ausdruckes. Wenn gesagt werde, daß von den kleinen Staaten eine Gegenrechnung gemacht werden könne, so müsse er doch sehr dagegen warnen; wenn Preußen nicht 1813 gewesen wäre, so würde schwerlich noch einer von den kleinen Staaten existiren, ja es gebe einen Standpunkt der Betrachtung, nach welchem sie damals alle oder fast alle die Existenz verwirkt hätten. Aber es sei leider üblich, die Realität der Verhältnisse nicht anzuerkennen und die Leistungen Preußens ungern gelten zu lassen. Eben so gehe es mit dem Zollverein; Preußen habe ihn veranlaßt, habe den süddeutschen Staaten ihn dargeboten unter dem Nachweis eines eigenen Schadens von zwei Millionen und habe diesen mehrere Jahre getragen. Süddeutschland würde sehr Unrecht thun, Preußen vorzurechnen, daß Süddeutschland nur Schaden und Unkosten davon gehabt habe; er frage, woher sonst in Würtemberg die Fabriken, in der Rheinpfalz der erhöhte Werth der Weingüter? Wippermann: er habe schon früher gewünscht, daß von dieser Sache nichts in das Reichsgrundgesetz kom-

men möge; es ſcheine natürlich, daß ſolche Opfer des Einzelnen nicht ohne Entſchädigung gebracht würden, aber das möge für den concreten Fall vorbehalten bleiben. Die Erklärungen von Scheller anlangend, müſſe er bemerken, daß dieſelben weniger hierher gehören; daß ein Unterſchied von kleinen und großen Staaten nicht den Unterſchied des vaterländiſchen Werthes mache, ſondern die Vaterlandsliebe. Er wolle nicht verkennen, was Preußen geleiſtet habe für den Zollverein, nicht verkennen, welche Bedeutung dieſer Vorgang Preußens für Deutſchlands Einigung gehabt habe; aber Preußen ſei dabei nichts weniger als frei von Egoismus geweſen, und wenn man die geheimen Unterhandlungen kenne, ſo ergebe ſich gar deutlich, daß Preußen ſeinen Vortheil, auch Geldvortheil, gar wohl erkannt habe; er wolle damit keinen Vorwurf ausgeſprochen haben; aber man dürfe auch nicht von Selbſtaufopferung und Tugend ſprechen, wo das Intereſſe ſeine gerechte Entſcheidung behauptet habe. Schüler: er gehöre, das ſage er gegen Beſelers Mahnung, einem der kleinſten Staaten an, und er ſei entſchieden für jedes Opfer, das dem Ganzen gebracht werden müſſe, ſei es von kleinen oder großen Staaten; aber ganz etwas Anderes ſei die Frage über Mein und Dein und wie früher fordere er noch jetzt Entſchädigung oder vielmehr Ausgleichung und namentlich für das Feſtungsmaterial. Ahrens: er wolle nicht gern auf Großmuth rechnen, ſondern würde gern Entſchädigung zahlen, wenn er ſähe, daß Preußen wirklich Opfer zu bringen habe; aber er könne das beim beſten Willen nicht ſehen. Wigard: er könne auf jene Vorwürfe nicht antworten, da er nicht wohl wiſſe, ob Sachſen zu Nord- oder Süddeutſchland gerechnet werden ſolle; nur die Erinnerungen an 1813 ſeien für Sachſen nicht von der Art, daß ſie ſehr zu Gunſten Preußens ſprächen. Im Uebrigen wünſche er keine Entſchädigung für die Feſtungen, wohl aber für das Material. Simon: er müſſe noch darauf aufmerkſam machen, daß wir praktiſch ſein, alſo nicht ſo materiell verfahren müſſen, wie man im Begriff ſei, ſonſt verſchiebe man das Saldo, indem man die Ausgleichung in gegenſeitigem Mißtrauen ertränke, ad calendas Graecas. Wer erſetzt Preußen die 26 Millionen jährlich für das Heerweſen, d. h. zur Sicherheit Preußens und Deutſchlands, verwendet ſeit 1815, im Ganzen 800 Millionen? Wer erſetzt das? Stellt man ſich erſt auf dieſen Standpunkt, ſo iſt überhaupt von einer Entſchädigung nicht ferner die Rede, da die Einigung unmöglich

geworden; also man muß sich auf einen anderen Standpunkt stellen. Droysen: er könne, was Wigard gesagt, nicht unbeantwortet hingehen lassen; Niemand, der die Verhältnisse von 1813 kenne, werde eine Schuld Preußens gegen Sachsen nachweisen können, zumal wenn er bedenke, daß Preußen Ostfriesland bei Hannover, die fränkischen Fürstenthümer bei Baiern gelassen habe ohne Reclamation; er wünsche mit Wippermann, daß jeder Staat sein Interesse bei der weiteren Einigung finde, wie bisher auch Preußen beim Zollverein u. s. w. v. Radowitz bemerkt privatim, daß Oesterreich namentlich sehr würde nachzahlen müssen, kaum auf die Hälfte seines Matricularsatzes mit dem kommen werde, was es für deutsche Befestigungen bisher geleistet habe. Es wird abgestimmt:

> Die Frage ist: soll in der Verfassung aufgenommen werden, daß die vorhandenen Festungen gegen billige Ausgleichung zu Reichsfestungen zu erklären seien?

Wippermann wünscht, daß die Frage die Richtung nehme, ob in das Reichsgrundgesetz etwas zur Verpflichtung der Ausgleichung aufgenommen werde; er wünsche eine Ausgleichung, aber nicht daß es hier aufgenommen werde. Der Vorsitzende bemerkt, daß die Frage sich nur beziehe auf das nicht Bewegliche. Wigard meint gegen Wippermann, daß wir nicht debattirt haben, ob Ausgleichung stattfinden müsse, sondern ob sie aufgenommen werden solle oder nicht; bei dem Streit über die Frageſtellung ward zuerst gefragt:

> Soll etwas über die Ausgleichung oder Entschädigung für die für Reichsfestungen zu erklärenden Festungen in diesen §. aufzunehmen sein, abgesehen vom Material? — Verneint.

Simon bestreitet die Richtigkeit der Frageſtellung; sie habe nicht über das Materielle entschieden, sondern nur darüber, ob hier etwas darüber aufgenommen werden solle; und doch haben wir so lange darüber debattirt; man wird unsere Beschlußnahme mißverstehen, als hätten wir gemeint, die Sache überhaupt zu verwerfen. Wigard meint, daß im Interesse der Verhandlungen in der Paulskirche in den Motiven eine Notiz darüber aufzunehmen sei. Waitz bemerkt, daß doch unmöglich Wigard uns nöthigen könne, darüber eine Erklärung zu geben, aus welchen Motiven wir zu diesem Beschlusse gekommen seien, so wünschenswerth es sein möge, diese zu kennen. Ahrens bemerkt, daß die wirkliche Meinung in dieser Abstimmung nicht zu Tage gekommen sei, und daß dies der Fehler der

Frageſtellung ſein werde. Simon meint, wir ſtimmten nicht über Motive, ſondern rein materiell, wenn wir abſtimmen: 1) ob Feſtungen zu Reichsfeſtungen erklärt werden können; 2) ob ohne Entſchädigung. Das Erſte iſt bereits entſchieden, das Zweite iſt noch unerledigt und muß, wenn nicht unſere langen Debatten vergebens geweſen ſein ſollen, erledigt werden. Detmold ſchlägt vor, über die ſchon entſchiedene Frage noch einmal abzuſtimmen, und dann, wenn ſie bejaht werde, finde ſich das Weitere. Droyſen macht geltend, daß Nichts aufnehmen wollen ein ſehr poſitives Reſultat ſei, wenn es auch die reservatio mentalis in ſich zu ſchließen ſcheine, daß man noch Nichts entſchieden haben wolle.

1) Es wird darüber abgeſtimmt, ob man über Simons Frage noch abſtimmen wolle? — Angenommen.

2) Es wird abgeſtimmt: ſoll für Feſtungen, die für Reichsfeſtungen erklärt werden, eine Entſchädigung oder Ausgleichung, abgeſehen vom Material, gezahlt werden? — Angenommen; 10 gegen 8.

Nach dieſer Abſtimmung, erklärt der Vorſitzende, wird es ſich von ſelbſt verſtehen, daß für das Material auch eine Ausgleichung gezahlt werde. Schüler erklärt, daß der formelle Beſchluß, Nichts aufzunehmen, feſt ſtehen müſſe, wogegen ſich der Vorſitzende ausdrücklich erklärt, weil ja beſchloſſen ſei, nach Simons Antrag noch einmal zu ſtimmen. Welcker meint doch, daß Mißverſtändniſſe obwalten, da Schüler gerade der Meinung ſei und in der Meinung geſtimmt habe, daß der formelle Beſchluß ſtehen bleibe; es werde auf dieſem Wege niemals zu einem reinen Reſultat über die Meinung des Ausſchuſſes zu gelangen ſein. Hiernach ſchlägt der Vorſitzende vor, es zu belaſſen bei Beſelers Faſſung:

— gegen billige Ausgleichung namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial.

Beſeler erläutert, daß dies weſentlich ein vermittelnder Vorſchlag ſei. Simon findet, daß eine ſolche Vermittelung, die nur in unklaren Ausdrücken beruhe, nicht wünſchenswerth ſei, ſondern man entſchieden ſagen müſſe, was man wolle und nicht wolle; er ſchlage vor:

— billige Ausgleichung für die Feſtungen und das Kriegsmaterial.

Es wurde abgeſtimmt über die Faſſung von Beſeler:

— gegen billige Ausgleichung namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial. — Angenommen.

Wippermann: es gebe Sachen, die erwähnt große Gefahr bringen könnten, er halte dafür, daß die vorliegende eine solche sei; er wünsche, daß ausdrücklich im Protocoll aufgenommen werde, daß er gegen die Aufnahme dieser Entschädigungsclausel gestimmt habe. Derselben Erklärung schließen sich Schüler und Schreiner an; Mittermaier, Simon und Ahrens gaben die Erklärung zu Protocoll, daß sie gegen die Entschädigung gestimmt haben.

Es wurde über die weiteren Verhandlungen bestimmt: daß man, um die angekündigten Berichte anderer, namentlich des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu erwarten, die nächsten Artikel des Entwurfes aussetzen, spätere sogleich vornehmen wolle.

Es wurde zum §. 12 des Entwurfes, die Flotte betreffend, übergegangen.*) Waitz macht darauf aufmerksam, daß, da §. 6, erster Satz, nicht angenommen sei, es hier ausdrücklicher bezeichnet werden müsse, daß die Flotte Sache des Reiches sei. Uebrigens frage es sich, ob die Seesoldaten denn ganz von dem Territorio getrennt gedacht werden müßten; namentlich die Art der Aushebung bedinge hier doch weitere Rücksichten. Doch gebe er gern zu, daß dies in die specielle Wehrverfassung gehöre; jedenfalls werde man die Küstenlandschaften in demselben Maaße in Betreff ihrer Truppenstellung erleichtern müssen. Vorsitzender, v. Soiron, bemerkt, daß dies ein Gegenstand sei, der hier nicht weiter zu erörtern sei, da die Wehrverfassung nicht in die Verfassung aufzunehmen sei. Tellkampf bemerkt, daß man die Seesoldaten von den Matrosen scheiden müsse; Seesoldaten könne man jeden Augenblick von den Landtruppen nehmen; wir seien hier so glücklich, tabula rasa zu haben, und müßten also gewiß dem Reich vindiciren, was nothwendig. Mittermaier bemerkt, tabula rasa wäre doch keineswegs da, sondern es existire eine österreichische Seemacht. Fürst Lichnowsky bemerkt, daß diese Marine nicht zu Deutschland gehöre, überdies sei sie so miserabel, daß wir höchst übel verführen, wenn wir uns viel um diese venetianische Marine Oesterreichs kümmern wollten. Er schließe sich somit vollständig dem Entwurfe an. Wenn wir den einzelnen Regierungen das Ernennen der Officiere ließen, so commandirten sie die Schiffe, die auf Kosten Aller erbaut seien. Wir müssen ein vollkommenes Preß- und Werberecht haben, so gut wie alle

*) In der einundvierzigsten Sitzung d. 11 August.

anderen Seeſtaaten. Deiters macht darauf aufmerkſam, daß der Wortlaut vom §. 12 dem Reiche nicht ausſchließlich die Befugniß, Marine zu haben, zuſchreibe. Beſeler möchte die Möglichkeit, daß auch der einzelne Staat Seerüſtungen mache, nicht eben ganz ausgeſchloſſen wiſſen, da es wirklich Fälle geben könne, wo der einzelne Staat ſich ſelbſt ein Paar Schiffe zu bauen veranlaßt ſein werde. Welcker: es ſei gar nicht daran zu denken, die einzelnen Bürger oder Staaten zu hindern, ſich Schiffe zu halten; in England falle es keinem Menſchen ein, das für gefährlich zu halten.

Der Vorſitzende, v. Soiron, reſumirt, daß alſo die Flotte als der Reichsgewalt zuſtehend zu betrachten und derſelben die Ausrüſtung, Unterhaltung und Ausbildung zugehörig ſei, wie §. 10 des miniſteriellen Entwurfes ausgedrückt ſei.

In weiterer Berathung wurde Art. IV., V., VI., VII., VIII. übergangen.

Man wird ohne Mühe erkennen, an welchen Mängeln die Berathungen über dieſe beiden wichtigen Artikel von den völkerrechtlichen Verhältniſſen und von dem Heerweſen des Reiches kranken. Man kann zweifelhaft ſein, ob dieſelben durch ein anders geordnetes Verfahren des Ausſchuſſes zu meiden geweſen wären; unzweifelhaft war es, daß ſich während der Debatten ſelbſt die Geſammtauffaſſung auf eigenthümliche Weiſe zu modificiren begann, eine Wahrnehmung, die ſich den Ausſchußmitgliedern allen auf die beſtimmteſte Weiſe aufdrängte.

Es fehlte viel daran, daß man zu einer klaren Uebereinſtimmung über das, was man wolle und wollen könne, gekommen wäre. Aber die Erörterungen, welche man gepflogen, hatten das Weſen des „Bundesſtaates", deſſen Formel man zu finden bemüht war, aber zugleich die unendlichen Schwierigkeiten, die die Löſung dieſer Aufgabe mit ſich brachte, der Vorſtellung näher gebracht.

Wenn die Erwägungen ſtets mehr das Verhältniß Preußens zum Bundesſtaat, als das Oeſterreichs in's Auge faßten, ſo war, zum Theil wenigſtens, der Umſtand daran Schuld, daß von den drei Mitgliedern aus Oeſterreich ſich zwei auf längere Zeit beurlaubt hatten.

Die Bildung des Reichsminiſteriums entzog dem Ausſchuß demnächſt andere Mitglieder, andere, namentlich Wippermann, Welcker, Hergenhahn, waren, durch ihre amtlichen Verhältniſſe genöthigt, nicht ſelten abweſend, Paul Pfizer hatte nur den allererſten Sitzungen bei-

gewohnt. Der verſammelte Ausſchuß zählte ſelten mehr als 20 Mitglieder.

Es war, wie ſchon erwähnt, beſchloſſen worden, die nächſten Artikel des Entwurfes, welche die Competenzen der Reichsgewalt in Betreff des Handels, der Verkehrsmittel, des Zollweſens u. ſ. w. beſtimmen ſollten, vorerſt auszuſetzen. Man ging (41. Sitzung den 11. Auguſt) zu Art. IX. §. 26 über, welcher lautet:

> Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen, namentlich inſofern die Macht der Einzelſtaaten ſich als nicht ausreichend erweiſt.

Welcker wünſchte, daß das „namentlich" geſtrichen werde, da nur dann, wenn der einzelne Staat ſich nicht helfen könne, das Reich hinzutreten müſſe, die innere Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten. Detmold ſchließt ſich dem vollſtändig an; mit dieſem §. würden wir einen Centralſtaat ſchaffen, deſſen Uebermacht die Freiheit der Staaten in kürzeſter Friſt unterdrücken würde; nur angerufen dürfe das Reich eintreten. Wigard findet nicht blos die Freiheit der Staaten, ſondern die Freiheit überhaupt in dieſem §. bedroht: es werde geſchehen, was wir ſchon erlebt hätten in den badiſchen Bewegungen, das Reich werde, wo irgend das Volk für ſein Recht eintritt, ſich mit Militärgewalt darauf ſtürzen und Alles erdrücken; es werde künftig durch das Reich unmöglich gemacht werden, daß, wie bisher, einzelne kleinere Staaten Aſyle der Freiheit ſeien. Hier ſei die Stelle, wo die Garantie eintreten müßte, die England der Freiheit gewährt hat, die nämlich, daß nur auf Anſuchen der Civilgewalt oder der Einzelſtaaten eingeſchritten werde; ſo wünſche er alſo hier hinzugefügt: — und auf Anſuchen der Einzelſtaaten. Waitz ſtimmt dieſer Bedenklichkeit völlig bei: wir müſſen, wenn wir der Centralgewalt Rechte geben, ihr auch beſtimmte Linien vorzeichnen, die ſie nicht überſchreiten dürfe; nicht blos Einrücken von Truppen, ſondern mehr noch allerlei Maaßregeln, Verbote, Hemmniſſe fürchte er unter dieſem §. einherſchreiten zu ſehen. Die Redaction ſei unangemeſſen, obſchon er nicht gleich eine beſſere vorzuſchlagen wiſſe; er wünſche, daß genau geſagt werde, wo die Competenz der Reichsgewalt von Reichspolizeiwegen eintrete. Schüler findet

dieſe und Wigards Bedenken zu weit gehend, da der erſte Satz den zweiten interpretire; es ſei der alte Gegenſatz von Reichs- und Landfriedensbruch, der hier feſtgehalten ſei; für jenen nur habe das Reich zu ſorgen, bei Landfriedensbruch nur dann einzutreten, wenn der einzelne Staat darum anſuche. Beſeler erklärt, daß die Anſicht Schülers nicht der des Ausſchuſſes conform ſei; es könnten Verhältniſſe eintreten, wo eine Regierung den Frieden ſtöre, ſo 1837 die von Hannover; ſodann ſei es kaum recht, der größten, der Reichs-Gewalt, am meiſten den Mißbrauch der Gewalt zuzutrauen. Was den zweiten Satz betreffe — denn den erſten könne man ſtehen laſſen — ſcheine es nicht wohl gethan, ihn zu amendiren mit dem Zuſatz des „Anrufens der Hülfe"; die Einzelregierung könne außer Stand ſein, Hülfe zu rufen, könne ſelbſt Ueberſchreitungen machen. Und da ſcheine es nothwendig, der Reichsgewalt freiere Hand zu laſſen. Das „namentlich" ſei nicht nothwendig, aber gewiß bezeichne es ſchärfer die Bedeutung der Centralgewalt, als wenn man es ſtreiche; und er meine, daß wir in der Centralgewalt die beſte Stütze der Freiheit würden ſuchen müſſen, denn ſie werde nicht, wie bisher der Einfluß der beiden Großſtaaten im Bunde, ein Protectorat über die kleineren, die conſtitutionellen Staaten, ſondern ſelbſt conſtitutionell ſein. Wir hätten Mittel genug, dem Mißbrauch der Reichsgewalt entgegen zu treten, in der Verantwortlichkeit der Reichsminiſter und den jährlichen Parlamenten u. ſ. w. Deiters: er könne hiermit einverſtanden ſein, obſchon er Schülers Bemerkungen weſentlich richtig finde. Es könne innerhalb der einzelnen Staaten das Reich nicht ex officio eintreten, ſondern dort müſſe der einzelne Staat aus eigenem Vermögen ſorgen, und nur, wenn er des Reiches Hülfe nachſucht, habe das Reich einzutreten. Wenn aber im einzelnen Staate Störungen eintreten, die das ganze Reich gefährden, — und die Putſche in Baden ſeien, nach ſeiner Meinung, der Art geweſen, — ſo müſſe das Reich einſchreiten dürfen; er wünſche hinzugefügt:

> inſofern Reichshülfe von dem Einzelſtaate nachgeſucht wird oder von der Ruheſtörung im einzelnen Staate Störung des geſammten Reichsfriedens droht.

Welcker findet dies angemeſſen, nur ungenügend ausgedrückt; wenn rebelliſche Parteien ſich irgendwo wollten niederlaſſen und von da aus die Ruhe des nachbarlichen Staates ſtören, ſo würde das Reich einſchreiten dürfen. Was die übrigen Eingriffe betreffe, ſo meine er

allerdings, daß ſolche nicht zu vermeiden ſeien, aber ſie dürften nur nicht durch eine allgemeine Phraſe hier eingeleitet werden. Dafür habe das Reich ſein Reichsgericht, das zwiſchen Ständen und Regierungen einſchreiten werde, ſo in der Ueberwachung des Vereinsrechts u. ſ. w. Und ſomit könne man die Reichspolizei gewiß auf die beiden mehrfach erwähnten Beſtimmungen reduciren; gerade das ſei der Hebel des Despotismus im Bunde geweſen, daß die Bundesgewalt ſich vorbehielt, einzuſchreiten in den Einzelſtaaten, ſobald dort die Freiheit der Bürger ſtärker war, als die Militärmacht des despotiſchen Fürſtenthums. Ueberdies werde fortan Sicherung genug ſein, denn auch die Regierungen ſeien den Ständen Rechenſchaft ſchuldig für den Hülferuf an die Reichsgewalt. Simon: es ſei in dieſem §. von dem Reichspolizeirecht die Rede; wenn wir in dieſer Allgemeinheit, wie der Entwurf will, aufträten, würden wir der Willkür Thür und Thor öffnen. Der Antrag von Wigard ſei völlig ſachgemäß und er trete dem bei. Aus dem allgemeinen Geſichtspunkte, den Welcker darſtelle, ſcheine der Fall nicht gerechtfertigt, daß das Reich einſchreiten müſſe, wenn ein Vorgang in einem beſonderen Staate den allgemeinen Frieden bedrohe. Eben da ſei wieder große Gefahr, denn unter derartigem Vorwande könne das Reich ſo viele Präventivmaaßregeln treffen, daß die Freiheit des Volkes, wie die Selbſtſtändigkeit des einzelnen Staates darüber völlig illuſoriſch werde. Der Vorſitzende, v. Soiron: wenn man ſo weit gehen wolle, ſo möge man nur die Gewalt ſelbſt ganz ſtreichen; ſo umſchränkt werde ſie zu einer Phraſe. Wie, wenn die Regierung gebrochen, wenn ein Arbeiterminiſterium eingeſetzt, wenn die rothe Republik proclamirt ſei: ſolle da das Reich warten, bis ſich wieder eine ordentliche Regierung herſtelle? Das Reich biete ja in ſeiner eigenſten Art die mannigfachſten Garantien; man thue der Freiheit den ſchlechteſten Dienſt, wenn man nicht die Ordnung ſicher ſtelle. Mittermaier: er habe ſich ebenfalls unter Schutz des Reichsfriedens Beides gedacht: ſowohl wenn es gelte Streit zwiſchen Land und Land, als auch Hader im Inneren eines Landes zu ſchlichten. Dann aber ſei es nicht möglich, daß nur auf Antrag der Regierung eingeſchritten werde. Wir würden es nicht anders machen können, als es bisher überall gemacht oder nicht ungeſtraft verſäumt ſei, ſondern zum Schutz der wahren Freiheit ſelbſt würden wir die Freiheit beſchränken müſſen. Ahrens: es handele ſich jetzt nur erſt darum,

ob das Reich nur einſchreiten könne auf Anrufen oder ipso jure. Er ſei entſchieden für das Erſtere. Es gebe keinen unſicherern Begriff, als den der Sicherheit und Ordnung; er könne dieſen nur auf dem Wege finden, den Wigard bezeichnet habe. Ueberall würde eine Regierung die Möglichkeit haben, das Reich anzurufen. Man könnte aber füglich auch den ſonſtigen geſetzlichen Gewalten des Landes dies Recht des Anrufens zuſchreiben, z. E. den Ständen. Laſaulx: „wir haben keinen Anlaß den Particularismus zu ſtärken, wohl aber die Reichsgewalt," daher wünſche er den §. erhalten, höchſtens das „namentlich" zu ſtreichen. Tellkampf: nur in der Pflicht des Anrufens der Hülfe ſei in England die Freiheit; es ſei dies recht eigentlich das Geheimniß der Freiheit; ſo lange irgend eine Gewalt ipso jure Gewalt üben dürfe, da ſei, wie mäßig oder gütig ſie auch geübt werden möge, kein Stolz der Freiheit möglich. Schüler: er wünſche das „namentlich" erhalten, wenn überhaupt dieſer zweite Theil des Satzes bleibe, weil ſonſt die Sache noch viel despotiſcher werde; wenn die Regierung gewaltſam unterdrücke und die Macht habe, es allenfalls durchzuſetzen, ſo könnte ja das Reich nicht einmal einſchreiten, um das Volk und deſſen Rechte zu ſchützen. Er wünſche, daß es überhaupt heiße: auf „Anrufen" müſſe das Reich einſchreiten; wenn z. E. eine Stadt in geſetzlichem Widerſtande gegen die Regierung bedroht werde, in Grund geſchoſſen zu werden, ſo müſſe es dieſer Stadt frei ſtehen, ſich an das Reich zu wenden und zwar nicht blos an das Reichsgericht, ſondern an die präſenteſte Hülfe des Reiches. Wigard: die von Soiron gerühmten Garantien ſeien nimmermehr ausreichend. Die Gefahren der rothen Republik anlangend, ſei er ebenfalls anderer Anſicht; ſie könne nur Geltung erhalten, wenn die Mehrheit des Volkes dafür ſei, und dann halte er dafür ſich ſubmittiren zu müſſen; denn ſoweit ſeien wir doch hoffentlich gekommen, daß der Wille der Mehrheit entſcheiden ſolle. Soiron ſcheine zu meinen, daß die Centralgewalt die beſtehenden Regierungen ſchützen müſſe gegen den Willen des Volkes, während von ſeinem Standpunkt aus das Volk über den Regierungen ſtehe. Andere hätten gemeint, man müſſe die Centralgewalt ſtärken; auch er wolle das, aber nach Außen hin; da ſei er ſo unitariſch wie nur irgend wer; aber nach Innen drehe ſich die Sache um; ob man denn eine despotiſche, terroriſtiſche Centralgewalt wolle? Er gewiß nicht, er ſei nach Innen föderaliſtiſch; ja

er glaube, daß nur die größte Unumschränktheit im Inneren Einheit und Kraft nach Außen gewähre. Auch er sei der Meinung, daß nicht blos die Regierung die Hülfe anrufen könne, sondern auch die Stände, ja die Gemeinden. Es seien überhaupt drei Fälle zu unterscheiden: 1) Hader zwischen Staat und Staat; 2) Gefährdung des Volks durch die Regierung; 3) Gefährdung der Regierung durch das Volk; nur in beiden letzteren Fällen müsse das Einschreiten durch den Anruf motivirt werden. Waitz: dieser §. werde gewiß in unserer Verfassungsurkunde einer der gefährlichsten und berüchtigtsten werden. Er wolle die Centralgewalt hier nicht stärker wie überall. Ihm aber sei es nicht klar geworden, ob es die Absicht sei, unter Maaßregeln nur executive, also Einrücken von Truppen, zu verstehen, oder auch andere reglementarische. Beseler: nicht blos von Militärgewalt sei die Rede, sondern im Sinn einer polizeilichen Handhabung des Reichsfriedens auch von reglementarischen Bestimmungen. Waitz: er erinnere z. E. an die Bundesmaaßregeln gegen die Universitäten, wie gehässig seien sie gewesen; vielleicht könnte das Reich auf ähnliche Maaßnahmen kommen, im Interesse der Sicherheit und Ordnung; er werde dies für äußerst beklagenswerth halten. Dann wieder: Beseler habe gesagt, es sei auch gemeint gegen die Regierung im Interesse des Volks einzuschreiten; da seien aber die letzten Worte unmöglich zu verstehen, und Niemand würde 1837 nach diesem §. gegen Ernst August haben einschreiten können. Er wünsche die Executivmaaßregeln im Verhältniß zweier Staaten und die innerhalb eines Staates sehr zu unterscheiden von reglementarischen Maaßregeln und fordere für die letzteren große Behutsamkeit. Beseler: allerdings sei die Fassung des §. nicht glücklich und die Discussion habe wichtige Punkte ergeben; er wünsche, daß der §. der Commission zu einer neuen Redaction zurückgegeben werde. Ahrens fragt, ob man nicht über die Principe abstimmen wolle, welche in dieser neuen Redaction zur Grundlage dienen sollten. Es schien dies gerade nicht erwünscht, da die Sache doch noch nicht klar vorliege.

Es wurde zur Berathung des §. 27 des Entwurfes über die Reichsgewalt übergegangen;*) er lautet:

„Die allgemeine Normirung des Associationswesens durch die Gesetzgebung steht dem Reich zu.

*) In der dreiundvierzigsten Sitzung d. 19. August.

Die Ertheilung von Corporationsrechten iſt in allen Fällen, wo das Reichsintereſſe unmittelbar betheiligt iſt, vom Reich zu erwirken."

Mittermaier bemerkt, daß der erſte Theil dieſes §. doch gar zu weit zu greifen ſcheine; es ſcheine der Idee des Bundesſtaates entſprechender, daß nur in den Fällen, wo das Weſen einer beſtimmten Aſſociation ſich über das ganze Reich erſtrecke, deſſen Beſtätigung nothwendig ſei. Somit wünſche er den erſten Satz wegzulaſſen. Beſeler entgegnet, daß in dieſer erſten Hälfte des §. gar nicht von beſtimmten Aſſociationen, ſondern von der Legislation über das Aſſociationsweſen die Rede ſei; was Vorredner geſagt, treffe gar nicht zur Sache. Wigard: auch er habe an der Faſſung des §. Anſtoß genommen und ſich gefragt, ob dies nicht im Widerſpruch mit dem Grundrechte ſtehe, wonach Jeder Vereine bilden könne; er ſei ernſtlich beſorgt, daß man die Reichsverfaſſung nur dazu verwenden werde, um dem Volke ſeine Märzerrungenſchaften wieder zu entreißen. Auch Waitz wünſcht genauere Erläuterung über die allerdings ziemlich unbeſtimmte und weite Faſſung dieſes Satzes; das Vereinsrecht ſei einmal gewährleiſtet, das Reich müſſe Beſtimmungen, ſofern ſie mit jenem Grundrechte nicht in Conflict treten, machen dürfen, aber eben ſo der Einzelſtaat; aber wozu dann das Ganze? Beſeler: die Sache ſei vielleicht darum Vielen nicht einleuchtend, weil ſie nicht die juriſtiſche Kenntniß der Sache hätten. Unter Aſſociationsrecht verſtehe man Alles von der Corporation bis zur Volksverſammlung, aber da träten denn doch weſentliche Schranken ein, welche in der Natur der Sache lägen. In politiſcher Beziehung hätten die Grundrechte freie Hand gegeben, in juriſtiſcher aber würde man namentlich Alles, was zum Corporationsweſen gehört, ſtets unter die behutſamſte Geſetzgebung nehmen müſſen. Da ſei aber auch nichts gefährlicher als eine Mannigfaltigkeit der geſetzlichen Beſtimmungen; jede Corporation, auch wenn ſie nur locale Bedeutung habe, müſſe wo möglich in ihrer Individualität erfaßt, und in gleicher Weiſe normirt werden; es ſei hier noch Viel und Alles zu thun, allein dieſe Verhältniſſe bildeten ſich erſt, man müſſe hier für das Künftige freie Hand behalten, und nur das Reich könne dieſe große Aufgabe erfüllen. Tellkampf: die Sache ſei doch nicht ganz ſo. Es bildeten ſich viele Aſſociationen von geringer Bedeutung; ob da jedesmal das Reich eingreifen ſolle? Schüler: er könne Wigards Bedenken nicht thei-

len; wie wir neben dem Grundrechte der Preßfreiheit ein Preßgesetz brauchen, so auch hier neben dem Vereinsrecht ein Vereinsgesetz. Er habe wohl diesen §. mit dem §. 32 im Zusammenhang überflüssig geglaubt; ihm sei übrigens der zweite Satz des §. 27 bedenklicher. Römer theilt Wigards Bedenken; er wolle gar keine Gesetzgebung für das Associationsrecht, das einmal gewährleistet sei. Die Analogie des Preßgesetzes passe nicht, da dort besondere Bestimmungen und Neuerungen eintreten müßten, die hier vollkommen überflüssig und nutzlose Quälerei seien; es scheine ihm hier mit einer Hand genommen, was mit der anderen gegeben worden. Wigard antwortet Schüler: in dem von ihm gebrauchten Beispiele handele es sich um Ausführungsgesetze, hier dagegen würde es sich um Ausnahmegesetze handeln. Mittermaier: die beiden Herren, welche sich mit dieser Frage wissenschaftlich beschäftigt haben, scheinen ihrer individuellen Kenntniß und Ansicht zu viel Raum zu geben; er wünsche nicht, daß das Reich so tiefeingreifende Befugniß erhalte; es überschreite das den Charakter des Bundesstaates. Schüler: er meine nicht, daß das Reich eine beschränkende Gesetzgebung mache oder machen müsse; über die juristische Persönlichkeit sei unser gemeines Recht so unbefriedigend, daß da eine neue Gesetzgebung eintreten müsse, und diese werde nicht Ausnahme- sondern Erweiterungsgesetze bringen; es handele sich um Bestimmungen über die rechtliche Ordnung und die rechtlichen Verhältnisse gewisser Vereinigungen. Lasaulx: es scheine ihm ein unbedingtes Associationsrecht ein völliger Wahnsinn, und zu Resultaten zu führen, wie sie in Frankreich nun durch Cavaignac gehindert seien. Zu dem allgemeinen Grundrechte des Vereinswesens müßten hier die Beschränkungen eintreten der Staat könne so wenig die an sich heilsamen Vereine im Uebermaaß ertragen, wie ein menschlicher Körper die sonst heilsamsten Speisen. Tellkampf: wir seien dabei, hier der Reichsgewalt das Recht zu geben, jeden Augenblick dies wichtigste Verfassungsrecht, nämlich das der Association vollkommen zu brechen, während man sonst Verfassungsänderungen überall höchst schwer mache; dazu komme die unendliche Schwierigkeit, alle möglichen Vereine für 45 Millionen durch das Parlament zu beaufsichtigen. Waitz würde sich mit einer modificirten Fassung befriedigen, wie Beseler angedeutet:

„der Reichsgewalt steht es zu, allgemeine Gesetze über das Associationswesen zu erlassen.

Römers Bedenklichkeiten, daß man auf diese Weise der Reichs-

gewalt Befugniß gebe, die Verfaſſung, ja die Grundrechte zu verändern, beantwortet Beſeler dahin, daß, wenn dies auf verfaſſungsmäßigem Wege geſchehe, man wenig dagegen ſagen dürfe, denn wie trefflich auch unſere Verfaſſung werden möge, ſie werde der nächſten Generation immer zu beſſern geben, und der Lebende habe Recht. Allerdings ſei dieſe ganze Lehre erſt im Werden, aber es ſcheine von der höchſten Wichtigkeit, dieſe große nationale Bewegung zum Corporativen hin unter die nationale Geſetzgebung zu ſubſumiren, und durch dieſe feſte und klare Faſſung die Rechtsentwickelung der Nation aus den Particularverhältniſſen zu retten und zu erhöhen. Tellkampf: es ſcheine Beſeler eine Idee von Aſſociation vorzuſchweben, die wir jetzt in der freien Gemeinde ſuchen oder haben; wenn wir Aſſociationen zu induſtriellen oder politiſchen Zwecken begünſtigen, ſo würden wir viel Capital in todte Hand bringen, und der Freiheit mehr ſchaden als helfen, denn „die Aſſociationen haben keine Seele.“ Scheller. es werde mit dieſen allgemeinen Worten der §. wenig gewinnen, ſie ſagen, je nachdem man ſie verſteht, viel zu wenig und viel zu viel; er wünſche, daß eine Faſſung vorgeſchlagen werde, die das enthält, was man eigentlich meint. Mittermaier wünſcht, daß die von Beſeler und Scheller angeführten Ideen über die Corporation, wie bereits in dem Geſetzbuch von Bluntſchli geſchehen ſei, berückſichtigt und in den §. 32 aufgeführten Geſetzbüchern angedeutet werden möchten. Der Vorſitzende, v. Soiron: das Bedenken, daß auf dieſem Wege die Grundrechte verletzt werden könnten, halte er für ungegründet, es bilde ſich in den conſtitutionellen Kreiſen ſofort die größte Empfindlichkeit gegen legislative Vorlagen, die den Verfaſſungsrechten entgegen ſeien. Gerade die Furcht vor dem Beſitze in todter Hand u. ſ. w. müſſe uns beſtimmen, dieſes völlig freigegebene Vereinsweſen unter allgemeine Normirung zu ſtellen, dieſes um ſo mehr, da die Freizügigkeit ſofort jeden anderen Staat unter die Wirkungen des Verfahrens ſtellen werde, das in dem Nachbarſtaat vorgenommen werde; wozu ein einiges Wechſelrecht, Bankweſen u. ſ. w., wenn wir nicht einmal in Sachen der Aſſociation dem Reich Befugniß geben wollen? Zur Abſtimmung wurde zuerſt gefragt, ſoll der erſte Satz des §. in der oben verbeſſerten Form:

„der Reichsgewalt ſteht es zu, allgemeine Geſetze über das Aſſociationsweſen zu erlaſſen“

ſtehen bleiben? — Angenommen mit 10 gegen 6 Stimmen.

In Betreff von §. 27 Absatz 2 bemerkt Beseler*), daß nicht hinreichend klar unterschieden sei zwischen der Competenz des Reichs und der Einzelstaaten. Es frage sich, welche Corporationen müssen vom Reich bestätigt werden, welche von den Territorien. Man könnte meinen, die einzelnen Kategorien aufzählen zu sollen, doch würde das fast unmöglich sein, wenn man die lebendige Bewegung des Corporationswesens betrachte. Es sei besser, eine allgemeine Bestimmung hinzuzufügen:

> Competenzstreitigkeiten zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten bei Ausübung dieses Rechts werden von dem Reichsgericht entschieden. Doch kann die Reichsgewalt die von einem Einzelstaate ertheilte Bewilligung bis zum rechtskräftigen Urtheil suspendiren.

Hierdurch würde hoffentlich die Schwierigkeit gemieden und auf angemessene Weise eine Bestimmung der amerikanischen Verfassung auf unsere Form übertragen; denn überhaupt werden derartige Competenzconflicte der Natur des künftigen Reichs entsprechend dem Reichsgericht zugewiesen werden. Ahrens findet, daß damit die Schwierigkeiten nicht gehoben, sondern nur verlegt würden, denn solle das Reichsgericht entscheiden, so würde vorausgesetzt, daß das Reichsgericht oder Reich über alle zu stiftenden Corporationen in Kenntniß gesetzt werde. Und dies sei doch kaum die Meinung. Man müsse vielleicht zu specificiren versuchen, obschon das leicht ins Unendliche führen könnte. Allerdings müsse wie der Staat so das Reich das Recht haben, Corporationsrechte zu ertheilen, und diejenigen Corporationen, die das Reichsinteresse angehen, müssen vom Reich ihre Bewilligung erhalten. Mittermaier bemerkt dagegen, daß doch unmöglich alle Corporationsrechte vom Reich ertheilt werden könnten. Er meine, man müsse dahin kommen, zu bestimmen, daß jeder Staat das Recht gebe für sein Territorium; nur wenn die Berechtigung über die Grenzen des einzelnen Staats hinausgehe, müsse das Reich concurriren. So wenn eine Versicherungsanstalt gegründet werde u. s. w. Die Grenze also sei, daß, wo ein Corporationsinstitut über das ganze Reich sich erstrecken soll, das Reich seine Bewilligung mache. Deiters will eben deshalb das Wort „unmittelbar" getilgt haben. Ferner: wenn eine Actiengesellschaft genehmigt sei, so habe sie Corpo-

*) In der vierundvierzigsten Sitzung d. 21. August.

rationsrechte; das Wort Ertheilung ſei daher nicht angemeſſen. Beſonders wichtig aber ſei es, einmal bewilligte Corporationen zu ſichern in ihren Rechten, ſo namentlich die geiſtlichen. Gewiß könne dem Staat nicht das Recht beſtritten werden, Corporationen aufzuheben, wo ſie ſtatt nützlich gemeinſchädlich werden; oft aber würde dies nur Vorwand ſein und ſei es oft geweſen, um das Vermögen der Corporationen zu gewinnen. Alſo müſſe hier eine Beſtimmung eintreten, die Entziehung von Corporationsrechten den einzelnen Staaten zu verſagen, dem Reich zu überweiſen. Schüler iſt gegen den ganzen zweiten Satz; er ſei theils überflüſſig, theils führe er zu weit in das Gebiet des Civilrechtes. Was dies einſt über Corporationsrechte beſtimmen werde, ſei noch nicht klar; aber es ſei auch noch gar kein Bedürfniß zu beſtimmen, wer Corporationsrechte ertheilen ſolle, man könne dies der künftigen Legislation überlaſſen. Wichtiger würde eine Notiz über Entziehung derſelben ſein, aber er könne ſich nicht entſchließen, darüber eine allgemeine Verfaſſungsbeſtimmung zu machen. Auch darum ſcheine es wichtig, dieſen Satz fortzulaſſen, weil die Grenzen der Competenz wirklich gar nicht zu finden ſeien. Oft hätten Aſſecuranzgeſellſchaften kleinen Anfang, dehnten ſich dann über Deutſchland immer weiter aus; wann ſolle dann das Reich eintreten? Daſſelbe meint Simon; es ſcheine dieſe ganze Lehre hinauszulaufen auf Bevormundung aller Art, wenn z. E. eine Penſionsanſtalt in Heſſen eingerichtet werde, wer zwinge den Badener beizutreten? Die Corporationsrechte könnten unbedenklich von den unmittelbar betheiligten Ländern ertheilt werden, und er ſehe keinerlei Gefahr dabei, daß es geſchehe, falls man nicht etwas weit Anderes gemeint habe als der Wortlaut beſage. Beſeler: es frage ſich alſo, ob der zweite Satz anzunehmen ſei. Die Gegengründe Schülers könne er doch nicht theilen; das Civilgeſetzbuch gemeinſam für Deutſchland ſei noch in weiter Ferne. Es ſcheine ihm beſonders darauf anzukommen, daß das Reich Corporationsrechte geben könne; er wolle nicht an die reichsgeſchichtlichen Erfahrungen auf dieſem Felde erinnern, obſchon da Manches zu lernen wäre. Dieſes ganze Weſen ſei ſo bedeutend, daß das Reich die Hand dabei haben müſſe; auch dem Auslande gegenüber, z. E. in Coloniſationsprojecten, könnten ſo wichtige Intereſſen zu vertreten ſein, daß das Reich nicht davon bleiben dürfe. Er lege Gewicht darauf zu ſagen: „wo das Reichsintereſſe unmittelbar betheiligt iſt“; es handele ſich nur darum, dieſe Fälle zu erkennen und

zu bezeichnen. Wo dies der Fall sei, daß die Association über das Interesse des einzelnen Staats hinausgeht, müsse das Reich concurriren, ja er glaube wiederholen zu dürfen, daß sich gerade hier eine der segensreichsten Wirkungen der Einheit einstellen werde. Mittermaiers Ansicht scheine nicht auszureichen, es könne eine Corporation weniger das Reichsgebiet als dessen Verhältniß zum Ausland, oder auch nicht das ganze Reichsgebiet, sondern einzelne Theile desselben betreffen. Da also würde das Reich eintreten müssen, und zwar sei es wichtig, Derartiges nicht beiläufig im Civilcoder aufzuführen, sondern hier ausdrücklich die Attribution auszusprechen. Ahrens Ansicht lasse sich leicht widerlegen, da an das Reichsgericht jeder einzelne Fall gebracht werde, der eben streitig sei, das Reichsgericht aber nicht auf eigenen Anlaß einzuschreiten habe; eher wäre er auf den Einwand gefaßt gewesen, daß es dem Reichsgericht an juristischen Anhalten zur Entscheidung fehlen könne. Die Garantie bestehender Corporationen, wie Deiters sie wünsche, führe auf eine ganz andere Lehre. Waitz: so weit es in diesem Abschnitte darauf ankomme, die Competenz der Reichsgewalt aufzuführen, müsse dieser zweite Absatz bleiben; denn das Reich, wenn es überhaupt staatliche Befugnisse haben solle, müsse dieses Recht ohne Frage haben. Wie Simon in diesem Recht die Möglichkeit einer Bevormundung sehen könne, begreife er nicht, denn man würde ziemlich alle §§. als derartige Bevormundung der Einzelstaaten betrachten können. Der neue Zusatz von Beseler scheine nicht angemessen; denn derartige Conflicte der Competenz würden an vielen anderen Punkten noch eintreten, und da werde es richtig sein, alle diese Competenzconflicte dem Reichsgericht insgesammt zuzuschreiben, hier brauche also ein einzelner nicht aufgeführt zu werden. Deiters: auch er sei der Meinung, daß der einzelne Staat, wie sein Staatsbürgerrecht durchgehends für Deutschland gelte, so auch durchgehends geltende Corporationsrechte ertheilen könne; er gebe zu, daß auch das Reich diese Befugniß haben möge. Er schlage vor:

> Corporationen in den einzelnen Staaten haben Geltung durch das ganze Reich. Auch das Reich kann Corporationsrechte ertheilen. Die Aufhebung bestehender Corporationen steht nur dem Reiche zu.

Ahrens: man müsse unterscheiden zwischen bloßen Associationen und Corporationen, die auf Grundbesitz ruhen. Jene, z. E. Actien-

gesellschaften u. dgl. habe nach seiner Meinung der Staat gar nicht zu bewilligen; wozu auch? am wenigsten um bevormundend die Staatsbürger vor Schädigung zu hüten; aus Erfahrung wisse er, daß damit gar keine Bürgschaft gegeben werde. Daher sei er der Meinung, daß in Bezug auf solche Gesellschaften der Staat gar nicht erst die Associationsrechte zu ertheilen habe. Im Betreff der anderen Art aber müsse der Staat, resp. das Reich, Ertheilung geben, damit die todte Hand nicht um sich greife. Beseler klärt den Irrthum in dieser Deduction auf, der aus Uebertragung französischer Rechtsbegriffe auf die deutschen Verhältnisse entstehe. Noch einmal meint Simon, so sehr er die Centralgewalt stark wünsche, könne er nicht sehen, daß das hier Gewünschte nothwendig sei; die angeführten Beispiele hätten ihn nicht überzeugt. Die einzigen Muster für uns seien Amerika und die Schweiz; und in beiden habe man nichts von derartiger Berechtigung an die Bundesgewalt gebracht und gewiß habe die Erfahrung dieser Länder für ihr System entschieden; er könne nicht billigen, daß man Alles, was große Entwickelungen verspreche, sofort für das Reich in Beschlag nehme, statt es der Lebendigkeit der Verhältnisse zu überlassen. Eventuell meine er mit Waitz, daß der neue dritte Absatz Beselers wegbleiben könne. Beseler findet gegen Simon, daß das deutsche Recht hier nicht nach jenen Mustern zu verfahren, sondern schöpferisch voran zu schreiten habe; eine Colonisation durch den Einzelstaat bewilligt würde leicht dem Reiche Schwierigkeiten bringen, wie einst Ostindien für England. In Amerika gebe es solche Institute genug, die von der Einheit selbst gemacht seien, und man müsse einmal einen Einblick in die dortigen Verhältnisse thun, um sich zu überzeugen, daß oft dieses heilvoller sei, als das Entgegengesetzte. Wir aber hätten gewiß Grund dem Widerspruch des Particularismus auch hier vorzubeugen, eines Particularismus, den Nordamerika ja weder in dieser Ausdehnung noch in der eifersüchtigen Ueberreizung habe wie Deutschland. Daß übrigens die in einem deutschen Lande bewilligten Corporationen auch in dem anderen juristische Geltung haben müßten, verstehe sich und sei schon jetzt in Geltung. Er wünsche, daß hier schon das Reichsgericht erwähnt werde, weil nicht blos die Competenz desselben auszusprechen sei, sondern zugleich eine Wirkung vor Entscheid.

Es wird zur Abstimmung gestellt:

1) Soll der zweite Satz §. 27 ganz fortbleiben? — Nein.

2) Soll dieſer Satz, wie er ſteht, angenommen werden? — Angenommen.

3) Soll der von Beſeler gemachte Zuſatz, die Competenzentſcheidung durch das Reichsgericht betreffend, angenommen, und zwar hier aufgeführt oder bei Gelegenheit des Titels über das Reichsgericht erwähnt werden?

Beſeler ſagt gegen Waitz' Bedenken über die Frageſtellung, es ſei wichtig, daß wir hier materiell die Beſtimmung machten, wir könnten uns vorbehalten, wenn der Titel über das Reichsgericht dies aufnimmt, es nachträglich hier zu ſtreichen. v. Soiron: es wäre ja möglich, daß wir ſpäter beim Reichsgericht nicht zu allgemeinen Beſtimmungen uns vereinigen könnten; da würden dieſe, hier aufgehoben, dann ganz fallen; wir könnten alſo hier dieſe Abſtimmung machen und uns vorbehalten, es nachmals zu revidiren.

Soll alſo angenommen werden: „Competenzſtreitigkeiten .... werden vom Reichsgericht entſchieden"? — Angenommen.

Soll angenommen werden: doch kann die Reichsgewalt — ſuspendiren? — Nicht angenommen.

Simon bemerkt, daß die Suspenſion ſich von ſelbſt verſtehe, alſo hier nicht ausgedrückt zu werden brauche. Es war Aller Meinung, dieſe Punkte bei Gelegenheit des Titels vom Reichsgericht wieder aufzunehmen.

Es bleibt noch Deiters Antrag wegen Aufhebung von Corporationsrechten. Beſeler erklärt ſich dagegen; wir müſſen dem Einzelſtaat das Zutrauen ſchenken, daß er den Schutz der Corporationen ins Auge faſſen werde; aber der Reichsgewalt allein die Befugniß der Aufhebung beilegen und jeden Staat gleichſam mundtodt machen, zumal bei ſo vielen oft geringfügigen Sachen, das ſcheine nicht angemeſſen. Gar aber hier gleichſam durch die Hinterthür eine Garantie der Kirchengüter machen, würde eine ganz neue Betrachtung fordern und die Lehre von den Corporationen nur ſtören. Römer: es würde fortan wohl nur gegen Entſchädigung aufgehoben werden. Aber, fragt Deiters, wer ſoll entſchädigt werden? Es genüge, meint Römer, daß das Beſchwerderecht da ſei. Aber wer ſolle ſich beſchweren, fragt Deiters, wenn die Corporation aufgehoben iſt, denn die Einzelnen ſind nicht mehr Corporation. Beſeler: er könne wohl zugeben, daß Fälle eintreten, wo die Mitwirkung der Reichsgewalt wünſchenswerth wäre, aber man könne für ſolche Ein-

gefülle keine so allgemeinen Bestimmungen machen; irre er nicht, so habe Deiters nur einen derartigen Fall im Auge, denselben, der seit dem geistlichen Vorbehalt Deutschland hinlänglich beschäftigt habe; aber er würde es beklagen, wenn man derartige confessionelle Dinge in das künftige Parlament verlegte. Deiters ließ seinen Antrag fallen.

Die Discussion ging über zu §. 28.

„Der Reichsgewalt liegt es ob, für die Abschaffung der Lotterien bis zum 1. Jan. 1850 Sorge zu tragen und die Spielbanken ungesäumt zu unterdrücken."

Es scheine dies doch wenig hierher zu gehören, bemerkt Deiters. Ahrens wünscht, daß man diesen §. ohne Discussion annehme. Schüler ist mit dem Inhalte ganz einverstanden, aber die Sache gehöre nicht hierher sondern fordere ein eigenes Reichsgesetz. Waitz wünscht den Satz hier zu streichen, ihn aber als Beschluß unseres Ausschusses zu normiren und ihn dann etwa mit anderen für die Grundrechte zurückzulegenden Bestimmungen — denn deren sei ein ganzer Katalog — als Gesetz zu erlassen. Dahlmann zweifelt nur, ob der Ausdruck Lotterie Alles umfasse, was er hier aus der Welt geschafft wünsche. Schüler bestätigt dieses Bedenken: es gebe Gesetzgebungen, wo das Lottospiel streng verboten sei, die Lotterie nicht. Detmold ist schon deshalb für Streichung hier und Erlaß eines besonderen Gesetzes, weil auch die Anleihen in Form von Lotterien getroffen werden müßten. Beseler: er wünsche nicht blos Aufhebung, sondern dauernde Abweisung, zu der das Reich ausdrücklich befugt sein müsse. Sodann aber sei diese Aufhebung von so mannigfach verwickelter Art, daß man nicht mit einem bloßen Gesetz fertig werden könne. Soiron: es sei hinreichend, ein Polizeigesetz hierüber zu erlassen. Auch sei, erwähnt Beseler, dieser Entwurf schon bekannt geworden und es würde Anstoß erregen, nun den §. zu streichen. Man möchte dann von Seiten dieses Ausschusses den positiven Antrag zu diesem Gesetz oder zur Ueberreichung der Sache an die Centralgewalt machen.

Es steht also zur Abstimmung:

Soll §. 28 gestrichen werden, mit Vorbehalt jener zuletzt bezeichneten Verwendung? — Angenommen.

§. 29. „Die Reichspolizei ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen."

wurde ohne Discuſſion angenommen. Waitz' Bedenken gegen das Wort Reichspolizei wurde aus dem Bedürfniß des althiſtoriſchen Ausdrucks zurückgewieſen.

Art. X. §. 30 lautet nach dem Entwurf:

„Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft des Reichsbürgerrechts allen Deutſchen verbürgten Rechte oberaufſehend zu wahren und die geſetzlichen Normen für die Erwerbung und den Verluſt des Reichs- und Staatsbürgerrechts feſtzuſtellen."

Waitz wünſcht die zweite Hälfte des §. fortzuſtreichen. Im Uebrigen ſehe er nicht, was die Reichsgewalt noch beſonders über das Staatsbürgerrecht feſtſtellen wolle; es gehöre die Normirung ſelbſt ausdrücklich in die Verfaſſung, müſſe nicht weiter erſt dem Reiche zuſtehen zu dermaleinſtiger Ausführung. Beſeler: dieſe Sache ſei nicht ſo leicht, wie Waitz zu meinen ſcheine; beſtimmte Normen in die Verfaſſung ſchon hineinzubringen ſei faſt unerreichbar; wir könnten es allenfalls hier machen wie oben bei der Competenz des Reichsgerichts, ſo daß, wenn wir irgendwo in der Verfaſſung ſchon das Nothwendige feſtſtellen können, wir eventuell dieſe Stelle ſtreichen mögen. Es ſei wichtig, für das Bürgerrecht gleichmäßige Beſtimmungen für das ganze Reich zu treffen; es ſei ſehr nachtheilig, wenn die Beſtimmungen der einzelnen Staaten von einander abwichen; und gewiß ſei es Sache des Reichs, dergleichen Abſonderlichkeiten unmöglich zu machen. Scheller: er habe zweierlei Bedenken: er wiſſe nicht, was es heißen ſolle: oberaufſehend zu wahren, denn was Jemand durch ſeine Gewalt ertheilt hat, muß er auch durch alle Predicamente ſchützen, und die Grundrechte könnten nur in dem präſenten Schutz des Reiches ihre Garantie finden. Sodann ſei er bedenklich darüber, daß das Reich nur die mit dem Reichsbürgerrecht verbundenen, nicht alle verbürgten Rechte wahren ſolle; er würde den Satz noch weiter ausdehnen und vom Reiche fordern, daß es das Reichsbürgerrecht wahre und alle durch die Verfaſſung des Reichs gegebenen Rechte garantire. Deiters: ihm ſcheine das Wort oberaufſehend eine Beſchränkung zu enthalten, die er getilgt wünſche; dagegen ſcheine der von Scheller gewünſchte Zuſatz nicht nothwendig, da das Reichsbürgerrecht auch alle jene Berechtigungen in den einzelnen Staaten umfaſſe. Römer findet, daß das von Deiters Geſagte ziemlich geſucht ſei; übrigens wolle ihn

bedünken, daß dieſer §. mit vollem Athem ſehr wenig beſage; wenigſtens er würde in Verlegenheit ſein zu erklären, was dieſe Worte eigentlich wollten. In ähnlichem Sinn äußert ſich Detmold; es ſei ihm, als ſtehe im Entwurfe: „hier muß irgend etwas geſagt werden.“ Beſeler erläutert gegen Detmold den Sinn der Schlußworte: nach den Beſchlüſſen der Nationalverſammlung über das Weſen des Reichsbürgerrechtes ſei die zweite Hälfte des Satzes nothwendig; oder wo denn ſonſt ſollte die Competenz für dieſe Dinge zu finden ſein? Das Wort oberaufſehend ſei gewählt, damit die ganze Sache unter der lebendigen und fortlaufenden Controle des Reiches bleibe; übrigens ſei ihm nichts an den Worten gelegen und der Ausſchuß werde mit ihm dankbar gegen Detmold ſein, wenn er deren beſſere vorzuſchlagen ſich die Mühe machen wolle. Waitz: er wolle allerdings ſeinen Antrag hier zurücknehmen, aber er mache darauf aufmerkſam, daß es doch ſehr nothwendig ſei, dieſe Lehre von dem deutſchen Bürgerrecht ſchon in die Verfaſſung aufzunehmen, um ſo mehr, je ſchwieriger die Sache ſei. Dagegen wird von Beſeler bemerkt, daß faſt überall dieſe Lehre im Civilrecht behandelt werde.

Es wird zur Abſtimmung übergegangen:

1) Soll der ganze Satz, wie er ſteht, angenommen werden? — Angenommen.

Damit iſt erledigt das Bedenken gegen das Wort „oberaufſehend.“

2) Soll, wie vorbehalten worden, geſagt werden: „die kraft der Reichsverfaſſung (ſtatt Reichsbürgerrechts) allen Deutſchen verbürgten Rechte“? — Angenommen.

Man ging zu §. 31 über, welcher lautet:

„Die Reichsgeſetzgebung ſoll für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erforderniſſe feſtſetzen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutſchland bedingen.“

Simon glaubt, daß dieſer §. hier wegbleiben und im §. 32 mit einem Zuſatze abgemacht werden könne: „Strafrecht und gerichtliches und außergerichtliches Verfahren.“ Mittermaier findet, daß die Sache doch eben viel weiter reiche. Gegen ſeine weiteren Bemerkungen proponirt Simon die Veränderung „gerichtliches und notarielles Verfahren.“ Beſeler: es gebe allerdings eine zweifache Art öffentlicher Urkunden, gerichtliche und notarielle; aber jene ſind nicht begriffen in dem Worte „gerichtliches Verfahren;“ es ſcheine

doch gut, dieſen wichtigen Punkt beſonders feſtzuſtellen, bevor man an die beſonderen Geſetzbücher Hand lege. Scheller: auch er ſei dafür; es ſei nur ein Corollarium zu dem in die Grundrechte aufgenommenen Satz über die Vollziehbarkeit der Rechtsſprüche. Nur wünſche er eine andere Faſſung: nicht die Geſetzgebung ſoll verbunden ſein, das zu thun, ſondern es ſollen die richtig vollzogenen Urkunden überall gültig ſein. Beſeler entgegnet: der Satz: locus regit formam actus reiche nicht aus, und daher müſſe eine allgemeine Form aufgeſtellt werden; dieſe aufzuſtellen ſei ein Attribut der Reichsgewalt. v. Soiron: nach Simons Meinung würden wir dahin kommen, das ganze Notariatsverfahren gleichſam an das Reich zu verweiſen; das aber ſei wohl nicht die Meinung, denn der Notar ſoll noch viel mehr thun, als öffentliche Urkunden ausſtellen. Simon: Scheller habe allerdings auf eine Lücke aufmerkſam gemacht, denn damit, daß eine Form aufgeſtellt iſt, wie öffentliche Urkunden aufgenommen werden ſollen, iſt noch nicht geſagt, daß die allgemeine Gültigkeit daran hafte. Soiron: die Erforderniſſe einer öffentlichen Urkunde ſtehen überall im Civilrecht; das weitere Bedenken aber, daß eine Lücke ſei, könne er nicht anerkennen, denn es ſei geſagt: „welche ihre Gültigkeit in ganz Deutſchland bedingen.“ Alle dieſe Gründe, bemerkt Simon, ſeien nicht gegen das zuerſt von ihm Geſagte ſtichhaltig, wenn auch das Wort notariell zu ſpeciell ſei; wenn wir einmal ſo weit gehen, über alles das, was §. 32 enthält, allgemeine Geſetzbücher zu machen, ſo müſſen wir auch das außergerichtliche Verfahren darin aufnehmen. Jürgens fragt, ob denn etwas damit verloren ſei, wenn §. 31 aufgenommen werde. Simon entgegnet, daß §. 32 ſo wichtige Befugniſſe dem Reiche zuſchreibe, daß ein specialissimum vorweg zu nehmen ſeltſam ſei. Als vermittelnden Vorſchlag beantragt Scheller: §. 31 als dritten Abſatz zu §. 32 zu nehmen. Uebrigens wünſcht Beſeler, dem beiſtimmend, in §. 31 ſtatt „bedingen“ zu ſagen „ſichern.“

Soll §. 31 mit der Veränderung des „bedingen“ in „ſichern“ ſtehen bleiben? — Angenommen.

Zur Verhandlung *) ſtand §. 32 des Entwurfes, welcher lautet: „Der Reichsgewalt ſteht es zu, in allen Fällen, wo es für

*) In der fünfundvierzigſten Sitzung d. 22. Auguſt.

Die Ertheilung von Corporationsrechten iſt in allen Fällen, wo das Reichsintereſſe unmittelbar betheiligt iſt, vom Reich zu erwirken.“

Mittermaier bemerkt, daß der erſte Theil dieſes §. doch gar zu weit zu greifen ſcheine; es ſcheine der Idee des Bundesſtaates entſprechender, daß nur in den Fällen, wo das Weſen einer beſtimmten Aſſociation ſich über das ganze Reich erſtrecke, deſſen Beſtätigung nothwendig ſei. Somit wünſche er den erſten Satz wegzulaſſen. Beſeler entgegnet, daß in dieſer erſten Hälfte des §. gar nicht von beſtimmten Aſſociationen, ſondern von der Legislation über das Aſſociationsweſen die Rede ſei; was Vorredner geſagt, treffe gar nicht zur Sache. Wigard: auch er habe an der Faſſung des §. Anſtoß genommen und ſich gefragt, ob dies nicht im Widerſpruch mit dem Grundrechte ſtehe, wonach Jeder Vereine bilden könne; er ſei ernſtlich beſorgt, daß man die Reichsverfaſſung nur dazu verwenden werde, um dem Volke ſeine Märzerrungenſchaften wieder zu entreißen. Auch Waitz wünſcht genauere Erläuterung über die allerdings ziemlich unbeſtimmte und weite Faſſung dieſes Satzes; das Vereinsrecht ſei einmal gewährleiſtet, das Reich müſſe Beſtimmungen, ſofern ſie mit jenem Grundrechte nicht in Conflict treten, machen dürfen, aber eben ſo der Einzelſtaat; aber wozu dann das Ganze? Beſeler: die Sache ſei vielleicht darum Vielen nicht einleuchtend, weil ſie nicht die juriſtiſche Kenntniß der Sache hätten. Unter Aſſociationsrecht verſtehe man Alles von der Corporation bis zur Volksverſammlung, aber da träten denn doch weſentliche Schranken ein, welche in der Natur der Sache lägen. In politiſcher Beziehung hätten die Grundrechte freie Hand gegeben, in juriſtiſcher aber würde man namentlich Alles, was zum Corporationsweſen gehört, ſtets unter die behutſamſte Geſetzgebung nehmen müſſen. Da ſei aber auch nichts gefährlicher als eine Mannigfaltigkeit der geſetzlichen Beſtimmungen; jede Corporation, auch wenn ſie nur locale Bedeutung habe, müſſe wo möglich in ihrer Individualität erfaßt, und in gleicher Weiſe normirt werden; es ſei hier noch Viel und Alles zu thun, allein dieſe Verhältniſſe bildeten ſich erſt, man müſſe hier für das Künftige freie Hand behalten, und nur das Reich könne dieſe große Aufgabe erfüllen. Tellkampf: die Sache ſei doch nicht ganz ſo. Es bildeten ſich viele Aſſociationen von geringer Bedeutung; ob da jedesmal das Reich eingreifen ſolle? Schüler: er könne Wigards Bedenken nicht thei-

len; wie wir neben dem Grundrechte der Preßfreiheit ein Preßgesetz brauchen, so auch hier neben dem Vereinsrecht ein Vereinsgesetz. Er habe wohl diesen §. mit dem §. 32 im Zusammenhang überflüssig geglaubt; ihm sei übrigens der zweite Satz des §. 27 bedenklicher. Römer theilt Wigards Bedenken; er wolle gar keine Gesetzgebung für das Associationsrecht, das einmal gewährleistet sei. Die Analogie des Preßgesetzes passe nicht, da dort besondere Bestimmungen und Neuerungen eintreten müßten, die hier vollkommen überflüssig und nutzlose Quälerei seien; es scheine ihm hier mit einer Hand genommen, was mit der anderen gegeben worden. Wigard antwortet Schüler: in dem von ihm gebrauchten Beispiele handele es sich um Ausführungsgesetze, hier dagegen würde es sich um Ausnahmegesetze handeln. Mittermaier: die beiden Herren, welche sich mit dieser Frage wissenschaftlich beschäftigt haben, scheinen ihrer individuellen Kenntniß und Ansicht zu viel Raum zu geben; er wünsche nicht, daß das Reich so tiefeingreifende Befugniß erhalte; es überschreite das den Charakter des Bundesstaates. Schüler: er meine nicht, daß das Reich eine beschränkende Gesetzgebung mache oder machen müsse; über die juristische Persönlichkeit sei unser gemeines Recht so unbefriedigend, daß da eine neue Gesetzgebung eintreten müsse, und diese werde nicht Ausnahme- sondern Erweiterungsgesetze bringen; es handele sich um Bestimmungen über die rechtliche Ordnung und die rechtlichen Verhältnisse gewisser Vereinigungen. Lasaulx: es scheine ihm ein unbedingtes Associationsrecht ein völliger Wahnsinn, und zu Resultaten zu führen, wie sie in Frankreich nun durch Cavaignac gehindert seien. Zu dem allgemeinen Grundrechte des Vereinswesens müßten hier die Beschränkungen eintreten der Staat könne so wenig die an sich heilsamen Vereine im Uebermaaß ertragen, wie ein menschlicher Körper die sonst heilsamsten Speisen. Tellkampf: wir seien dabei, hier der Reichsgewalt das Recht zu geben, jeden Augenblick dies wichtigste Verfassungsrecht, nämlich das der Association vollkommen zu brechen, während man sonst Verfassungsänderungen überall höchst schwer mache; dazu komme die unendliche Schwierigkeit, alle möglichen Vereine für 45 Millionen durch das Parlament zu beaufsichtigen. Waitz würde sich mit einer modificirten Fassung befriedigen, wie Beseler angedeutet:

„der Reichsgewalt steht es zu, allgemeine Gesetze über das Associationswesen zu erlassen.

Römers Bedenklichkeiten, daß man auf diese Weise der Reichs-

eben es in die Hände der Geſammtheit legen, wie weit ſie gehen zu müſſen glaube; ſie werde das Recht der Einzelnen gewiß achten, ſoweit es das Intereſſe des Ganzen irgend duldet. Auch Laſaulx wünſcht die Faſſung ſo weit als möglich, damit, wenn wir auch jetzt noch nicht Alles erreichen, die Reichsidee ſich aus dieſen und ähnlichen §§. geſchichtlich geſtalten könne. Deiters meint, daß man aus eben dieſen Gründen den erſten Satz des §. 32 ganz fortlaſſen könne, der überall nur Zweifel hervorrufe; laſſe man den Satz weg, ſo bleibe eben das übrig, was nöthig ſei. Dahlmann möchte das nun auf keine Weiſe; er wünſcht, wenn nur einer, dem Reich das Recht der allgemeinen Geſetzgebung vorbehalten; er habe ſein Amendement nicht darum gemacht, weil er eine Veränderung hier nothwendig fände, ſondern eventualiter; er würde glauben, es wäre die unglücklichſte Reichsverfaſſung von der Welt, wenn wir die Geſetzgebung beengten, denn ſie würde ſofort von der Reichsverſammlung gebrochen und erweitert werden müſſen. Warum übrigens der Ausdruck Reichszweck bedenklich ſei, da man doch Staatszweck habe, begreife er nicht. Beſeler meint: es würde das Beiſpiel Amerikas doch lehren, daß man die Reichsgeſetzgebung beſchränkt denken könne. Man müſſe ſich klar ſein, was man wolle; da wir einmal viel auszuebnen haben würden, und dies nur durch das Reich werde geſchehen können, ſo ſei er wohl bereit, dem Reich eine breite Befugniß zu übertragen; aber er wünſche, daß dies nur geſchehe in dem Maaß, als man den Einzelſtaaten eine Vertretung im Staatenhauſe ſichere. Auch ſei er nicht der Meinung, daß die ſchroffe Reichseinheit für Deutſchland erwünſcht ſei, denn er bekenne gern, daß er in dieſer Beziehung auch im Ausſchuß viel gelernt, namentlich ſich überzeugt habe, daß es ein Factum der deutſchen Natur ſei, nicht centraliſirt zu ſein. Dem müſſe man gerecht werden, und ſo wünſche er auch hier eine Sicherung, daß die Centralgewalt nicht übergreife in die Einzelſtaaten. Aber der richtige Ausdruck ſei ſchwierig. Reichszweck ſei doch gar zu unklar, denn es könnte kaum mehr bedeuten als die Zwecke der Reichsadminiſtration, und dieſe wieder ſei ſehr willkürlich; es ſcheine erwünſcht, den Satz noch auszuſetzen, damit man die Sache weiter überlege. Ahrens: er habe ſich durch die Debatte überzeugt, daß dieſer Satz ſo ſtehen bleiben könne. Freilich könnte man ihn allenfalls entbehren, aber es ſei den Einzelſtaaten gegenüber ſehr wichtig, das ausdrücklich auszuſprechen, was irgend einer Miß-

deutung ausgeſetzt ſein könnte. Mittermaier: was in Amerika, werde auch bei uns vorkommen, auf der einen Seite die Eiferſucht der Einzelſtaaten, auf der anderen die Luſt der Vielregiererei von Seiten des Ganzen. In der neuen Schweizerverfaſſung ſei genau geſagt bei jedem Artikel, ob das Ganze Geſetze zu machen befugt ſei. Tellkampf erinnert, daß die urſprüngliche Conföderation Amerikas eben daran gekrankt habe, daß der Congreß nur die Legislation in den ihm ausdrücklich übertragenen Sachen gehabt habe, und es gelte eben das für einen der größten Vorzüge der neuen Verfaſſung (der Union), daß ſie dem Congreß eben über alle Bundeszwecke die Befugniß der Legislation gebe. Deiters fragt, ob denn hier auch bemerkt ſei, daß in privatrechtlichen Verhältniſſen Vereinbarungen nöthig ſein können, und ob dann das Reich mit einſchreiten müſſe; z. E. wenn, wie in mehreren Staaten Süddeutſchlands, Viehmangel allerlei Combinationen nöthig macht, tritt da das Reich ein? Die Commiſſion entgegnet, daß man dies nicht vorgeſehen habe. Dahlmann wiederholt ſeinen „dringenden Wunſch", dieſen §. ungeändert zu laſſen; er ſehe doch nicht ein, wenn eine durchgreifende Veränderung im Privatrecht nöthig erſcheine, warum ſie denn nicht von Reichswegen gewünſcht werden ſolle. Schelle r wünſcht, daß wir uns heute wenigſtens über dieſen Grundſatz verſtändigen, daß die Reichsgewalt nicht blos über die ihr zugewieſenen Befugniſſe die Geſetzgebung haben ſolle, ſondern weitergehende Legislation. Beſeler meint, daß hierüber wohl völlige Einſtimmigkeit ſei. Waitz wünſcht, daß wir den Satz annehmen, und der Redaction den beſſeren Ausdruck vorbehalten.

Man beſchloß nun über die Präjudicialfrage abzuſtimmen, und dann morgen die beſſere Redaction ſich vorlegen zu laſſen:

„Soll der Reichsgewalt ein weiteres Geſetzgebungsrecht zugewieſen werden, als in Beziehung auf die ihr zugewieſenen Rechte? — Angenommen.

In Betreff des zweiten Satzes von §. 32 bemerkt Römer, daß er wohl überzeugt ſei, daß es zur Einheit Deutſchlands ſehr förderlich ſein werde, eine allgemeine Legislation zu machen; aber es ſcheine ihm in Sachen des Privatrechts denn doch förmlich unmöglich, eine Allgemeinheit zu erzielen, die dem Volke recht wäre; auch möchte es einzelne Länder geben, die nicht ſo weit vorgeſchritten ſeien, um etwa die Geſchwornen zu ertragen oder das gleiche Strafrecht annehmen zu können, denn er ſehe immer mehr, daß man in Betreff der poli-

tiſchen Bildung in Deutſchland ſehr große Verſchiedenheiten habe. Beſeler: vielleicht erledigt ſich dies Bedenken durch genauere Beachtung der Redaction „Sorge tragen u. ſ. w.", die ſo vorſichtig gewählt ſei, um alle Schwierigkeiten zu beſeitigen. Ahrens zweifelt nicht an der Möglichkeit, wenigſtens habe 1798 Frankreich nicht kleinere Schwierigkeiten zu überwinden gehabt. Im Familien- und Erbrecht werde man leicht die vermittelnden Beſtimmungen finden können. Mittermaier: das hier Ausgeſprochene ſei ja ſchon in Lübeck auf dem Germaniſtencongreß beſchloſſen, namentlich in Betreff des Eherechts, und in eben dieſem Eherecht habe Frankreich die Möglichkeit gezeigt dergleichen zu machen: man könne wählen zwiſchen den und den Formen, und wähle man nicht, ſo trete das und das ein. Schüler ſchließt ſich dem an; es ſei eins der dringendſten Bedürfniſſe, dem das Reich genügen müſſe. Habe das preußiſche Landrecht für Memel und Paderborn paſſen müſſen, ſo würde das Reich dergleichen auch machen können; allerdings wünſche er eine gewiſſe Latitude und Beweglichkeit für die provinziellen Beſtimmungen, aber auf der gleichen Grundlage, die ja wiſſenſchaftlich ſchon da ſei. Schließlich erledigt Beſeler das Bedenken Waitz's gegen das Wort „gefeſtigt"; es ſei in der That in allen deutſchen Rechtsbildungen weſentlich Uebereinſtimmung der Grundgedanken, und wenn man ſtatt fixirt den Ausdruck gewählt habe, der nun ſtehe, ſo ſei die Meinung, etwas weiteren Fluß hervorzubringen, und etwas Silber in das Gemeinſame hineinzuthun, damit der allgemeine deutſche Codex deſto beſſeren Klang habe. Ahrens findet, daß wir durch alles dies die Rechtseinheit feſtigen wollen, daß man alſo dieſe Wendung fortlaſſen könne. Beſeler erledigt dies mit wenigen Worten.

Es wurde hiernach die zweite Hälfte von §. 32 angenommen.

Zunächſt*) legte Beſeler die von dem volkswirthſchaftlichen Ausſchuß gefaßten Beſchlüſſe über die Zollgeſetzgebung, über Eiſenbahnen, Straßen, Poſten, über Münze, Maaß, und Gewicht u. ſ. w. nebſt Motiven vor; es wurde beſchloſſen, die Beſchlüſſe (ohne Motive) „loco dictaturae" für dieſen Ausſchuß drucken zu laſſen.

Zu §. 32 ſind von der Minorität des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes einige §§. beantragt, des Inhalts, daß das Reich die Geſetzgebung für Sachen, die mehrere Staaten betreffen, ſo wie für all-

*) In der ſechsundvierzigſten Sitzung d. 23. Auguſt.

gemeine Institute habe. Es schien zunächst nothwendig, unsere neue Fassung für §. 32, erster Absatz, zu besprechen. Beseler schlägt vor:

> Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzgebung zu, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist, so wie in allen Fällen, wo das Gesammtinteresse Deutschlands es erheischt.

Droysen wünscht, statt überwiesenen „zustehenden". Schüler: er sei nicht der Meinung, daß man Alles centralisiren müsse, aber er wünsche nicht, daß ein Einzelstaat gegen ein von Reichswegen gegebenes Gesetz Widerspruch von Competenzwegen erhebe, daher wünsche er statt „erforderlich ist" — „für erforderlich hält". Mittermaier bemerkt, daß auch die amerikanische Verfassung dies „für erforderlich hält" aufgenommen habe; nur darüber sei großer Streit in Amerika, ob der Congreß ein Bankerottgesetz geben könne. Für uns werde darüber kein Zweifel sein. Tellkampf: es träten in Amerika allerdings oft Conflicte ein, so in der Bankfrage, und da habe man gesehen, daß leicht in großen Entwickelungen etwas in's Leben trete, was nicht verfassungsmäßig vorgesehen sei; für solche Fälle müsse man dem Reich freie Hand schaffen. Es wird dagegen bemerkt, daß solche Sachen, wenn sie das Gesammtinteresse berühren, in dem vorgeschlagenen Ausdruck vorgesehen seien, und wenn Reich und Staat sich in Conflict finden, so gehen die Sachen des gewiesenen Weges. Beseler: es schienen die bisherigen Einwürfe nicht gegründet: „zum Schutz der überwiesenen Anstalten" ist richtig; denn der Schutz setzt voraus, daß die Anstalten schon durch ein Gesetz dem Reich gegeben sind, also für die neuentstehenden Anstalten nicht zu sorgen ist. Auch Schülers Ansicht scheine ihm nicht annehmbar, denn es würde, wenn das Dafürhalten der Reichsgewalt entscheide, das Verhältniß des Reichs zum Einzelstaat ein fast willkürliches, und zwar nach der Entscheidung einer Majorität des Ganzen, wogegen der Einzelstaat kein rechtliches Verhältniß geltend zu machen haben würde; es sei sehr nothwendig, daß den engeren Kreisen ihr Recht gesichert werde; „wir dürfen nicht Alles in den Majoritäten aufgehen lassen wollen; benutzen wir, was unsere Verfassung uns offen hält im Vorzug gegen den centralisirten Staat, das Reichsgericht; fassen wir die Sache, wie vorgeschlagen ist, und überlassen wir der Geschichte die Verhältnisse lebendig weiter zu ordnen."

Abgestimmt wurde:

Soll der oben verzeichnete Antrag von Beseler angenommen werden? — Angenommen.

Es wurde zu §. 26 in dem neu vorgelegten Entwurf übergegangen. Er lautet:

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem anderen deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch darf in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe notorisch außer Stand ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Regierung eines deutschen Staates das Volk in seinen verfassungsmäßigen Rechten gewaltthätig verletzt und durch das Anrufen des Reichsgerichts keine unverzügliche Abhülfe erwirkt werden kann. Es erfolgt jedoch das Einschreiten der Reichsgewalt nur auf das Gesuch der Volksvertretung des betreffenden Staates, es sei denn, daß diese an dem Vorbringen des Gesuchs verhindert ist, in welchem Falle auch ohne Aufforderung eingeschritten werden kann;
4) wenn die Beschlüsse des Reichsgerichts zu vollziehen sind.

Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien mit der Ermächtigung, innerhalb ihres Auftrags das Erforderliche wahrzunehmen, 3) Absendung von Truppen.

Beseler bemerkt, daß man in der früheren Fassung nur an Executionsmaaßregeln gedacht habe, nun aber der Reichspolizeigewalt eine feinere Ausbildung gegeben habe; und zwar dürfe nun, da man von Reichswegen in verschiedenen Formen eintreten könne, das Reich, ohne alle die schweren Formeln zu bedürfen, die sonst der Aufruf der Stände u. s. w. voraussetzte, einschreiten lassen.

Es wurde zur Berathung des Einzelnen übergegangen.

ad 1. Römer bemerkt, daß dieses Einschreiten des Reichs

doch nicht ausschließe, daß der Einzelstaat sich helfe, so gut er könne. Der Satz wurde ohne Weiteres angenommen. Waitz machte aufmerksam, ob das Wort „in seinem Frieden" im altgermanischen Sinne gemeint sei, was Seitens des Concipienten bestätigt wurde.

Absatz 2 wurde ebenfalls ohne Bedenken angenommen.

ad 3. Beseler theilte eine kürzere Fassung mit (s. u.). Schüler würde die erste Fassung vorziehen; es scheine nicht blos der Eingriff in die Verfassung, sondern auch die Verletzung der Volksrechte hier in Frage zu kommen. Sodann wünsche er, daß das Einschreiten der Reichsgewalt „nur auf Anrufen" erfolge, wenn auch nicht auf Anrufen der Volksvertretung. Beseler verwies auf §. 30, wo das Betreffende ausreichend gewahrt sei; dort sei das dem Einzelnen gewährleistete Recht geschirmt; überdies sei wohl nichts dawider, daß §. 30 seine Stelle ändern dürfe und hierher kommen solle. Wigard: wenn auch diese Umstellung gemacht würde, so scheine doch damit nicht die Execution bezeichnet; es seien zwei Fälle möglich entweder daß die Reichsgewalt als solche oberaufsehend eintrete, oder daß das Gericht die Execution veranlasse. Es stehe hier nichts darüber, daß die Reichsgewalt ohne Reichsgericht mit der Execution einschreiten könne. Die Gesammtverfassung des Reichs, wenn sie von der Regierung eines einzelnen Staates verletzt werde, wenn diese die Beschlüsse des Reichs nicht befolge u. s. w., müsse doch auch gewahrt werden. Dies schien Anderen nicht hierher zu gehören. Wigard wünscht diese Sache weiterhin vorbringen zu dürfen bei angemessener Gelegenheit. Die Executionsforderung Wigards anlangend, erwiederte Beseler, daß dies Einschreiten durch die Reichsgewalt nur ein vorläufiges sein könne, um die Sache dem Reichsgericht zur Entscheidung vorzubereiten. Wigard: es treffe dies nicht genau seine Ansicht: wenn der Einzelstaat die Preßfreiheit verletze, so sei dies nicht Verletzung eines Einzelnen, sondern Vieler und Aller; jeder Einzelne sei berechtigt, sich bei dem Reichsgericht zu beschweren; aber es scheine doch natürlich, daß man sich da gleich an die Centralgewalt wende, ja diese selbst werde sofort und aus eigenen Mitteln einschreiten. Waitz ist mit Beseler einverstanden, daß das von Schüler und Wigard Bemerkte nicht in diesen §. 26, 3. hingehöre; so sehr die Beschränkung der Preßfreiheit Verletzung sei, so sei das doch kein Bruch des Reichsfriedens, als wovon in §. 26 die Rede ist, sondern etwas, das durch sofortiges Einschreiten sofort wieder geheilt

werde und worüber man die betreffenden Verantwortlichkeiten faſſen könne; die jetzige Faſſung von 26, 3. ſei, wie ihm ſcheine, allein ausreichend. Darnach würde §. 30 a. beſſer vor §. 26 ſtehen, denn dieſer §. enthalte ganz anderartige, gröblichere Verletzung. Schüler replicirt, daß er nicht von derartigen Dingen geſprochen habe: wenn etwa eine Stadt von der Regierung wegen nicht gutwillig hingenommener Verletzung eines Rechts mit Heeresgewalt angegriffen werde, ſo müſſe das Reich „auf Anrufen", wie er vorgeſchlagen, einſchreiten. Deiters bemerkt, wenn die Reichsgewalt das Recht habe, oberaufſehend zu wahren, ſo liege darin noch nicht, daß ſie, ohne daß es vom Gericht ausgeſprochen ſei, einſchreiten dürfe, und darin ſcheine ein weſentlicher Mangel. Beſeler entgegnet, daß in der Bezeichnung oberaufſehend eben dies vollſtändig geſichert ſein dürfte. Mittermaier fügt hinzu, daß das Reichsgericht durch ein Mandat werde einzuſchreiten befugt ſein. Uebrigens wünſche er, daß in §. 30 eine Beſtimmung ſtehe, wonach das Reich auch gegen den ungehorſamen Staat einſchreite. Dies wurde auf Späteres verſchoben.

Abgeſtimmt wurde:

Soll §. 26, 3. nach der Veränderung, wie Beſeler vorgeſchlagen, „wenn die Regierung eines deutſchen Staates die Verfaſſung deſſelben eigenmächtig aufhebt oder verändert und durch das Anrufen des Reichsgerichts keine unverzügliche Hülfe erwirkt werden kann", angenommen werden? — Angenommen.

Damit fällt Schülers Antrag. Wigard bemerkt, daß hier ein Mangel ſei, indem die Modalität des Einſchreitens nicht näher bezeichnet ſei; er nimmt Schülers Antrag auf, nach dem hinzugefügt werden ſoll:

es erfolgt das Einſchreiten nur auf Anrufen. — Verworfen.

ad 4. Deiters bemerkt, daß dies doch gar nicht hierher gehöre, da hierfür eine Executionsordnung eintreten müſſe. Mittermaier bemerkt, es heiße hier nicht Urtheile des Reichsgerichts, ſondern Beſchlüſſe; es ſei nothwendig, alle Formen, die zur Handhabung des Friedens nothwendig ſind, aufzuführen. Deiters bemerkt, es ſei in §. 26 von Fällen die Rede, wo man nicht auf dem Rechtswege procedire, und dieſes 4) bezeichne gerade die Ausführung des Rechtsweges. Waitz ſpricht für Deiters; man leſe doch nur die einleitenden Worte zuſammen mit 4). Daß die Vollziehung der Be-

ſchlüſſe des Reichsgerichts wohl auch eine Maaßregel ſein könne, den Bruch des Reichsfriedens zu verhüten, verſtehe ſich; es könne hier nur heißen: 4) es habe das Reich ..... zu vollziehen. Aber das Ganze gehöre in die Executionsordnung des Reichsgerichts. Fürſt Lichnowsky: hier ſeien zweierlei Wege, den Reichsfrieden zu erhalten: der regelmäßige, wenn das Reich in Folge reichsgerichtlicher Anläſſe einſchreite, und der außerordentliche, wenn es gewiſſermaßen adminiſtrativ vorgreife; es würde eine Lücke ſein, wenn der regelmäßige Weg hier nicht bezeichnet werde. Wigard: der 4. Punkt gehöre, nach ſeiner Anſicht, doch nicht hierher, ſondern in den Abſchnitt von den Einzelſtaaten. Beſeler: das formelle Bedenken, das Waitz angeregt, ließe ſich wohl ſtyliſtiſch heben; denn die „Maaßregeln" der Einleitung ſollen ad 4 eben in Vollziehung der Beſchlüſſe des Reichsgerichts beſtehen. Er glaube überhaupt aber nicht, daß hier, wo die Reichspolizei behandelt wird, die Executionsordnung vorweg zu nehmen ſei; er ſchlage daher vor, dieſen Satz 4 hier zu ſtreichen und bei dem Reichsgericht wieder aufzunehmen.

Es wurde abgeſtimmt:

ob hier dieſer Satz 4 wegbleiben ſolle? — Er ſoll wegbleiben.

In Betreff der Maaßregeln u. ſ. w. wird von Scheller bemerkt, daß die Worte „zur Wahrung des Reichsfriedens" nicht das ſagen, was man meine; denn ad 2 ſei geſagt, daß nur in gewiſſen Fällen Störung des Reichsfriedens eingetreten ſei, ſo daß der Paſſus 2 noch mehr Fälle involvire, als Störung des Reichsfriedens, worauf hier im Schluß allein hingearbeitet wird. Sodann ſtreiche er die Worte „Ermächtigung innerhalb ihres Auftrages u. ſ. w." Beſeler ſchlägt daher folgende Faſſung ſtatt „Wahrung des Reichsfriedens" vor:

„für Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung."

Wigard bemerkt, daß nach dieſer Veränderung oben 2 die Bezeichnung: „gemeiner Reichsfriede" eine Ungenauigkeit ſei, da man unterſchieden zu haben ſcheine, zwiſchen Reichsfrieden und gemeinem Reichsfrieden. Deiters wünſcht, daß man bei der urſprünglichen Faſſung bleibe aus Rückſicht auf die Faſſung von 26 im Anfang, welcher angenommen iſt. Dieſe Betrachtung wurde für vollkommen ausreichend gehalten.

Endlich wurde, nach Lichnowsky's Antrag, am Schluß geſchrieben: Abſendung der bewaffneten Macht, da man auch die Flotte brauchen könne.

Art. XI. §. 33 lautet:

„Die Anſtellung der Reichsbeamten geht vom Reich aus".

Wigard macht bemerklich, daß hier zu erwähnen ſei, daß Reichsbeamte keinem beſonderen Lande angehören dürften. Beſeler bemerkt, daß damit das Beſetzen des Reichsgerichts durch die Territorien ausgeſchloſſen werde, und es könnte doch möglicher Weiſe und nach alten Analogien dieſe Form beliebt werden. Fürſt Lichnowsky hebt hervor, daß es dringend nothwendig ſei, daß, wer vom Reich angeſtellt werde, ſein Patent eines beſonderen Landesherrn niederlege. Schüler erklärt, daß Beſelers Bedenken wegen des Reichsgerichts doch unweſentlich ſei, indem eben mit der Vereidigung des Richters, woher er auch komme, die Territorialität ein Ende habe. Waitz erinnert bei dieſer Gelegenheit an die doppelte Patentirung der Generale, die wir verworfen haben; es könnte ſein, daß wir uns hier durch einen Beſchluß die Hände bänden. Ueberhaupt glaube er, daß man ſich hier noch in mancher Beziehung verſtehen müſſe; es ſei vielleicht angemeſſen, den ganzen §. zu ſtreichen. Mittermaier: einſtimmig habe der Ausſchuß über Miniſterverantwortlichkeit beſchloſſen, daß die Stellung des Reichsminiſters unverträglich ſei mit einem Dienſt eines beſonderen Landes. Scheller wünſcht eben ſo dringend, daß Niemand derartige doppelte Beamtung haben dürfe; auch im Reichsgericht müſſe, wer auch immer vorſchlage, das Reich allein ernennen. Eben ſo ſei es unmöglich, daß Generale zugleich zweien Herren dienten. Fürſt Lichnowsky: er wolle, daß nicht blos die Miniſter, ſondern alle Beamten des Reiches von den heimiſchen Territorien losgelöſt ſeien; er ſchlage vor:

— geht nur vom Reich aus, ſie dürfen nur im Reichsdienſt ſtehen.

Beſeler macht darauf aufmerkſam, daß hier nicht von Ernennung, ſondern von Anſtellung die Rede ſei. Er meine übrigens hier nur die ſtändigen Beamten, denn wenn man auch z. B. die Reichsminiſter aus ihren früheren Verhältniſſen herausreiße, ſo werde man deren nicht leicht bekommen. Es würde ſehr erwünſcht ſein, wenn das Reich ſich zu vorübergehendem Dienſte der Landesbeamten bedienen könne, z. E. zu Commiſſariaten auf etwa 4 Wochen, zu Ge-

ſandtſchaften vorübergehender Beſtimmung. Mache man ſo abſtracte Beſtimmungen, ſo thue man unzweifelhaft dem Reichsdienſt Schaden. Er ſei für Beibehaltung des §. 33 wie er ſteht. Waitz ſtimmt dem völlig bei nicht blos für das Proviſorium, ſondern auch für das Definitivum; wir würden im Reiche Reichsbeamtenfamilien bekommen, da Niemand ſeine Territorialverhältniſſe abbrechen werde, um für Vorübergehendes dem Reich zu dienen; namentlich für Dienſte zweiten und dritten Ranges würden große Schwierigkeiten eintreten. In Summa das Reich müſſe für ſeine Dienſte aus den Beamtungen der einzelnen Staaten wählen und temporär aus dem dortigen Dienſtverbande löſen. Fürſt Lichnowsky entgegnet: man ſchaffe ſo eine Abhängigkeit des Reiches von den Einzelſtaaten, die man überall ſonſt gefliſſentlich vermieden; man verfahre, als vertraue man der Anziehungskraft des Reiches nicht. Und wenn ſich nun derartige Reichsfamilien bildeten? Wenn die alten Familien „ihres Adels vom Reich" ihren langverſäumten Beruf wieder fänden? Wigard: auch er begreife die Gegengründe; die Reichsbeamtenfamilien ſeien ihm „zu ſpaßhaft", als daß er darauf entgegnen möge; übrigens habe er die Commiſſarien nicht mit ins Auge faſſen wollen. Scheller: er halte dafür, daß dieſer Punkt ſehr wichtig ſei; er wünſche einen Zuſatz. Es ſeien zwei Gründe vorgebracht: aber eine vorübergehende Commiſſion mache doch nicht ſofort zum Reichsbeamten und dieſe Verhältniſſe könne man ganz draußen laſſen. Schwieriger ſei das Andere, daß es an Reichsbeamten leicht fehlen könne; er hoffe nicht, daß man ein großes Heer von Reichsbeamten werde ſchaffen wollen, obſchon man einen ſchönen Anfang dazu gemacht habe; auch werde man die Stellen ſo dotiren, daß ein Ehrenmann damit beſtehen könne, und daß man nicht den alten Hoffärtigkeiten in die Arme zu fallen habe. Es ſei die Meinung nicht, daß der Reichsbeamte nicht aus den Beamten eines einzelnen Staats genommen werden oder in den Dienſt des einzelnen Staats zurückkehren könne; aber das Weſentliche ſei, daß die Reichsbeamten nicht zugleich im Dienſt und Sold des einzelnen Staats bleiben. Tellkampf ſchließt ſich dem an. Die Zahl der Reichsbeamten werde ſehr groß ſein und wenn dann gar nichts geregelt ſei, ſo entſtehe ein großes Odium gegen das Haupt des Reichs. Er wünſche, daß das Haupt des Reichs vorſchlage, das Staatenhaus etwa annehme. Römer: er gebe zu, daß es Fälle gebe, wo es gut ſei, daß die Reichsgewalt Beamte einzelner Staaten

benutzen könne, aber es müſſe eine allgemeine Regel aufgeſtellt werden, und da habe Fürſt Lichnowsky wohl Recht. Bei Reichsſendungen würde es ſehr nachtheilig ſein, Perſonen des intereſſirten Staates zu wählen, und es ſei ſomit im Intereſſe der Einheit und des Princips, daß auch nicht ſtändige Beamte nicht im Dienſt des Staats bleiben könnten. Mit der von Scheller beantragten Beſtimmung könne man toto die die Geſchichte illuſoriſch machen. Wer in Reichsdienſt tritt, mag ehrlich ſeinen heimiſchen Dienſt niederlegen. Tellkampfs Vorſchlag ſei ganz utopiſch, damit würde der ganze Nerv der Reichsgewalt zerſtört werden. Auch Deiters ſtimmt dem bei; übrigens halte er Commiſſarien nicht für Beamte, da ſie keine Patente bekommen. Tellkampfs Vorſchlag ſei übrigens ganz ungehörig, da es ſich hier nur um den Gegenſatz von Reich und Staat handle, nicht um die Art der Anſtellung. Beſeler: Es ſtehe hier doch Manches zu bedenken; die Officiere bis zum General werden, ſo laute unſer Beſchluß, von dem Staate ernannt, alſo die Officiere ſeien nicht Reichsbeamte; wie nun, wenn ſie in unmittelbare Verhältniſſe zum Reich treten? Soll man von Hauptleuten und Majoren fordern, daß ſie ihren Dienſt und ihr Avancement aufgeben? Zwar ſchlage Römer ſo eben die Hände über dem Kopf zuſammen, aber das ſei eben die Art unſrer Aufgabe, daß ſie ſolcherlei Schwierigkeiten habe; er werde an ſeinem Theil die Geduld, dieſe unendlich verwickelten Fäden auseinander zu löſen, nicht verlieren; denn mit dem haſtigen Zerreißen gefährde man Alles und gewinne nichts. Man müſſe ſich hier ſehr hüten, zu Allgemeines und Abſtractes zu ſagen. Das Reich müſſe eben alle Kräfte disponibel haben können, da es ſonſt nicht möglich ſei, zum gedeihlichen Ziel zu kommen. Man mache lieber eine Dienſtpragmatik für das Reich. In der Schweiz habe es ſich gezeigt, wie nachtheilig es war, daß man die Dotirung und die allgemeine Stellung des Beamtenſtandes außer Acht ließ; die alten patriciſchen Familien behaupteten die Aemter, eben weil ſie allein ſich darin ſouteniren konnten. Es ſei nicht ſo unrecht, wenn geſagt werde von Reichsfamilien; ohne hinreichende Vorſorge für das Reichsbeamtenweſen, namentlich in Betreff der Beſoldung, werde man nie zu einem gedeihlichen Zuſtande komme. Römer: er habe an die Officiere gar nicht gedacht; denn dieſe würden nicht vom Reich angeſtellt, ſondern vom Reich commandirt; er könne trotz Beſelers Bemerkungen doch nur für Fürſt Lichnowsky's Amendement ſtimmen. Schel-

ler: allerdings habe der §. 33 fortgelaſſen werden können, weil er ſich von ſelbſt verſtehe, aber er ſei eine nützliche Anlehnung zu wichtigen Zuſätzen. Dahlmann iſt nicht für die Fortlaſſung; aber die Sache ſei zu weitreichend, als daß man ſie mit jenem Zuſatz abſolviren könnte. Waitz macht noch einmal bemerklich, daß das Reich, wenn es nicht ſich mit den Territorialbeamten behelfen dürfte, entweder nur unzählige Reichsbeamte beſolden, oder ſich aus der hungernden Schaar Wartender ſeinen Dienſt ergänzen müſſe; Beides ſei gleich nachtheilig. Scheller: es frage ſich einfach, ob Jemand zugleich Reichsminiſter und etwa öſterreichiſcher ſein könne oder nicht; dies müſſe man ausſprechen, und dann müſſe man darauf eingehen, ob man auch Conſuln, Commiſſare u. ſ. w. in derſelben Weiſe anſehen wolle, man würde alſo eine Grenze finden müſſen, wie weit die Reichsbeamtung ausſchließlich ſein müſſe. Wigard: ihm ſcheine alles Bedenken darauf ſich zu gründen, daß man meine, die Bureaukraten der einzelnen Staaten hätten alle Staatsweisheit „mit Löffeln geſpeiſt". Gewiß aber finden ſich noch andere Leute genug, die ſich zu Miſſionen und anderen Dienſten eignen, und wir könnten dreiſt ſagen, daß Jeder nur Reichsbeamter ſein dürfe.

Abgeſtimmt wird:

1) Soll §. 33 ganz geſtrichen werden? — Nicht geſtrichen.
2) Sollen wir die verſchiedenen Anträge und Amendements zu dieſem §. verſchieben bis zu dem Punkt, wo beſonders von dem Reichsdienſt geſprochen wird, oder auch — da der Platz immerhin hier ſein könnte — daß die Berathung über dieſen ganzen Gegenſtand bis zu weiterer Vorlage ausgeſetzt werde? — Angenommen.

Es wird zur Discuſſion von Art. XII. §. 34 übergegangen, welcher lautet:

„Alle Geſetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündigung im Reichsblatte im ganzen deutſchen Reich unmittelbar verbindliche Kraft."

Wigard wünſcht, daß die Geſetze und Verordnungen des Reichs ſofort in den officiellen Verordnungsblättern der einzelnen Staaten bekannt gemacht werden müſſen. Schüler: gerade die bisherige Weiſe der Publication habe gezeigt, daß man nicht den einzelnen Staaten die Publication überlaſſen dürfe; es ſei genügend, wenn von Reichswegen publicirt ſei; man müſſe es gar nicht von dem guten

und böſen Willen der Einzelſtaaten abhängen laſſen, ob ſie publiciren wollen oder nicht. Schelle r wünſcht den Zuſatz von Wigard und dann noch mehr. Es ſei theils der Verbreitung, theils der Wohlfeilheit wegen wünſchenswerth, daß die Reichsgeſetze in den beſonderen Verordnungsblättern erſchienen und zwar primo loco abgedruckt. Zugleich aber müſſe angegeben werden, von welchem Zeitpunkt an die publicirten Geſetze ſollen Geltung haben, denn da träten allerlei Schwierigkeiten ein, die geordnet werden müßten. Deiters: ihm ſcheine in dieſem §. ein Gegenſatz gegen das Bisherige ausgeſprochen; denn bisher wurde jeder Bundesbeſchluß erſt durch die Publication der einzelnen Regierungen Geſetz. Sei ſo die Meinung, ſo ſcheine dies nicht ſcharf genug ausgedrückt; namentlich das Wort „unmittelbar" könnte entweder jenen Gegenſatz oder auch „ſofort" bedeuten. Er wünſche, daß hier über die Art der Verkündigung nichts weiter ſtehe, ſondern: „durch ihre Verkündigung von Reichswegen im ganzen deutſchen Reiche verbindliche Kraft". Wigard: ſein Antrag habe kein „oder", ſondern ein „und" bezeichnet; er wolle hinzufügen: „außerdem ſind die Geſetze und Verordnungen durch die amtlichen Blätter der einzelnen Staaten bekannt zu machen." In Betreff des terminus a quo werde am beſten in jedem Geſetz ſelbſt der Anfang der Wirkſamkeit bezeichnet werden. Mittermaier unterſtützt Wigards Antrag wegen der Publication, aber nicht wegen des Termins; er wünſche, daß man das franzöſiſche Syſtem hier verfolge. Waitz erinnert, daß hier ein Abſchnitt über die Reichsgewalt und deren Competenz vorliege, und darum ſtimme er für Deiters; die Verpflichtung der Einzelregierungen, zur Verbreitung mitzuwirken u. ſ. w., gehöre nicht in die Verfaſſung, eben ſo wenig die Beſtimmung über den Termin der Geltung. Auch Fürſt Lichnowsky hält das in Betreff des Reichsblattes Geſagte für eine „ſubalterne Bemerkung".

Abgeſtimmt wird, ob es nach Deiters Faſſung heißen ſoll:

> Alle Geſetze und Verordnungen erhalten durch ihre Verkündigung von Reichswegen verbindliche Kraft? — Angenommen.

Es blieben noch diejenigen Artikel des Entwurfes zu berathen, welche die Competenz der Reichsgewalt in Betreff der Leitung der materiellen Intereſſen zu behandeln hatten.

Dieſelben waren von Seiten des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes in Berathung genommen und dort in lehrreicher Weiſe durchgearbeitet worden (ſ. Anl. 8). Allerdings war der Geſichtspunkt der Berathung dort ein weſentlich anderer geweſen, als der für den Verfaſſungsausſchuß maaßgebende, und es koſtete wiederholte Erörterungen, bevor man zu einer ſachgemäßen Abgrenzung ſo höchſt verwickelter Competenzen zu gelangen vermochte. Aber man durfte ſich für ſo viele Mühe damit belohnt erachten, daß in dieſen Bereichen endlich ein beſtimmtes und höheres Bild deſſen, was der Bundesſtaat fordern müſſe oder leiſten könne, hervortrat; ein Reſultat, das vor Allem der Mitwirkung des Reichshandelsminiſters Duckwitz zu danken war.

Es wird von Intereſſe ſein, auch dieſe Debatten ſo ausführlich, als es die protocollariſchen Aufzeichnungen geſtatten, mitzutheilen.

Nach erfolgter Mittheilung der Anträge des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes und ihrer Motive konnte zu den ausgelaſſenen Art. IV., V., VI., VII. des Entwurfes über die Reichsgewalt zurückgekehrt werden. *)

Art. IV. §. 13, das Eiſenbahnweſen betreffend, lautet:

> Der Reichsgewalt ſteht ausſchließlich das Recht zu, Eiſenbahnen anzulegen oder ihre Anlage zu bewilligen.
>
> Sie übt über die den Einzelſtaaten oder Privaten zugehörigen Eiſenbahnen das Recht der Oberaufſicht und Geſetzgebung aus, ſoweit der Schutz des Reichs oder das Intereſſe des Verkehrs es erheiſchen. Insbeſondere ſoll Gleichförmigkeit der Spurweite, Gleichheit des Tarifs und ein gehöriges Ineinandergreifen der Fahrtenplane erzielt werden. Wohlerworbene Rechte der Betheiligten können nur gegen Entſchädigung aufgehoben werden.
>
> Die für die Eiſenbahnen aufgeſtellten Normen finden auch für die Telegraphen Anwendung.

Die nächſte Frage ſchien zu ſein, ob die Eiſenbahnbewilligung *ausſchließlich* der Reichsgewalt zuſtehen ſolle oder concurrirend mit den einzelnen Staaten. *Wigard* meint, man werde den Geſichtspunkt feſthalten müſſen, daß die Hauptbahnen allerdings dem Reich

---

*) In der ſiebenundvierzigſten Sitzung d. 23. Auguſt.

zuſtändig ſeien, dagegen die Zweigbahnen, die auf den allgemeinen Verkehr nicht in gleicher Art einwirkend ſeien, den Territorien bleiben. Das Reich alſo müßte das große Netz der Hauptſtraßen ziehen und dagegen die Vicinalwege den Staaten laſſen. Daſſelbe meint Ahrens; man könne dem einzelnen Staate gewiß nicht das Recht nehmen, ſeine Verkehrsmittel zu ſteigern, und ſo wie es bisher Staaten gebe, in denen die Straßen beſſer ſind, als in anderen, eben ſo und mehr noch würde es künftig durch Hülfe der Eiſenbahnen der Fall ſein. Es ſei dieſelbe Unterſcheidung wie in Frankreich zwiſchen den routes royales im Gegenſatz gegen die minder wichtigen Wege. So künftig im Reich der Unterſchied zwiſchen Hauptſtraßen und Nebenbahnen; über erſtere hat das Reich die Geſetzgebung und Oberaufſicht, über letztere nur die Aufſicht. Scheller will unterſcheiden zwiſchen den vorhandenen Bahnen und den noch anzulegenden. Die vorhandenen könnten natürlich nicht mehr geändert werden, da könne nur die Oberaufſicht, nicht auch die Geſetzgebung des Reichs eintreten. Bei den noch anzulegenden möge das Reich ſtets befragt werden, ob im Intereſſe des Reichs etwas werde einzuwenden ſein. Dahlmann wünſcht den erſten Satz des §. 13 zu laſſen wie er iſt; auch in der Redaction habe man die angeführten Bedenken gehabt, aber dann doch ſich entſchloſſen, die Faſſung ſo zu machen, wie ſie nun ſtehe. Auch in England ſeien alle derartige Bewilligungen beim Parlament, und das müſſe ſein, wenn Einheitlichkeit in das Syſtem kommen ſolle. Jede Eiſenbahnanlegung nehme einen bedeutenden Theil des Reichsgebiets in Anſpruch, ſtöre bisherige Verbindungen; es ſcheine ganz gerechtfertigt, hier das Reich concurriren zu laſſen; dazu komme, daß es ſchwer ſei, zu definiren, was Haupt-, was Nebenbahnen ſind. Waitz: er glaube wohl, daß es am beſten wäre, wenn das Eiſenbahnweſen unter der Centralgewalt ſtehe, aber nicht das ſei unſer Geſichtspunkt; wir hätten ganz andere Rückſichten zu nehmen; es ſei Reichsgebiet, wo gebaut werde, aber nur mittelbar, unmittelbar ſei es doch Staatsgebiet. In Summa, man könne aus dieſem Raiſonnement Dahlmanns zu dem entgegengeſetzten Reſultat kommen. Aber gewiß habe das Reich ein Intereſſe bei dieſen Dingen und es handle ſich nur darum, wie dies bethätigen. Er wünſche nicht ein ausſchließliches Recht, wohl aber ein unbedingtes Recht für das Reich, ſich mit einzumiſchen. Deshalb ſtimme er für den Antrag der Majorität des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſ-

ſes*). Derſelbe ſichert dem Reich Alles, namentlich für den Fall, wenn zwei Staaten ſich nicht vertragen können über die Richtung oder Anknüpfung von Bahnen. Simon ſtimmt dem bei: es wäre nicht zweckmäßig, dem Reich ausſchließlich das Recht zu geben. Vor 10 Jahren würde er der entgegengeſetzten Anſicht geweſen ſein. Jetzt aber ſeien die Bahnen im Weſentlichen ausgebaut oder projectirt, leider ſeien die Linien unendlich zwecklos angelegt, aber das laſſe ſich nicht mehr ändern; wenn das Reich nähere Bahnen anlegen wolle, ſo habe es dies Recht, aber die Hauptlinien ſeien gezogen oder conceſſionirt, ſeien nicht mehr zu ändern. Mittermaier: der Vorſchlag der Commiſſion gründet ſich auf die Mittheilung von Technikern. Es ſeien beſonders drei Gründe: einmal die Analogie des Poſtweſens, ſodann die ſtrategiſchen Rückſichten; nur wenn die Bahnen unter gleicher Leitung und Geſetzgebung ſtehen, können ſie den militäriſchen Zwecken angepaßt werden; endlich die Rückſicht auf den Verkehr, da es unzweifelhaft ſei, daß die Bahnen beſtimmend auf ihn einwirken. Andererſeits ſei es ſchwierig, Zweigbahn und Hauptbahn zu unterſcheiden. Was Simon ſage, ſei nicht ganz richtig; die Bahnen ſeien noch nicht alle projectirt, es fehlen noch ſehr wichtige, die zwiſchen Baiern und Oeſterreich, die nach Italien. Beſeler: er ſei lange gegen das „ausſchließlich" geweſen, aber Ein Motiv habe ihn wankend gemacht, nämlich daß ohne dies Wort die Petenten nach Zurückweiſung durch den Staat ſich an das Reich wenden könnten und die vom Reich zurückgewieſenen an den Staat. Aber es ſei wohl keine principmäßige Entſcheidung mehr möglich; außer den von Simon angeführten Gründen, führe er noch den an, daß manche Bahnen Staatsbahnen ſind; es wäre doch peinlich, wenn ein Staat dann nicht einmal eine Zweigbahn anlegen könnte. Außerdem finde er noch andere Bedenken. Wenn z. E. ein Einzelſtaat eine Bahn bauen wolle, müßte er dann eine Conceſſion vom Reiche einholen? Waitz's Auffaſſung theile er nicht; unſere materiellen Intereſſen könnten nur durch energiſches Eingreifen der Centralgewalt gefördert wer-

*) Dieſer Antrag lautete:

„Der Reichsgewalt ſteht das Recht zu, Eiſenbahnlinien anzulegen oder ihre Anlage zu bewilligen; auch hat ſie die Befugniß, beſtehende Eiſenbahnen gegen Entſchädigung zu erwerben oder zu benutzen. Sie übt ausſchließlich das Recht der Geſetzgebung und Oberaufſicht über alle Eiſenbahnlinien."

den und die Regierungen ſeien, wie er wiſſe, damit einverſtanden, daß es geſchehe. Noch ſei er ſchwankend zwiſchen den verſchiedenen Anträgen. Wigard: er ſei noch nicht von ſeiner Anſicht abgedrängt; er möge kein größeres Maaß der Centraliſirung, als nothwendig ſei, und ſo finde er angemeſſen, die Zweigbahnen den Einzelſtaaten zu überlaſſen; gerade dies werde künftig, wenn die großen Bahnen gebaut ſind, häufig ſein. Man habe eingewendet, daß dadurch das Ineinandergreifen geſtört werden würde; aber dem ſei gewiß durch das Oberaufſichtsrecht des Reichs hinreichend vorgebeugt. Er wünſche alſo für die Eiſenbahnlinien (im Gegenſatz gegen die abgehenden Nebenbahnen) die ausſchließliche Befugniß des Reiches, weil ſonſt die Concurrenz zwiſchen Staat und Reich, wie ſie von Beſeler dargeſtellt worden, unvermeidlich ſei. Schelle r: er ſehe nicht ein, warum man in die Territorialbefugniſſe weiter eingreifen ſolle, als nothwendig; das Reich könne nur ins Auge faſſen die Sicherheit und die allgemeine Handelsförderung im Reich; nur wo dieſe concurriren, habe das Reich mit einzutreten. Ferner habe der einzelne Staat auch noch die Rückſicht, daß namentlich Bahnen ihm Gelegenheit geben, Arbeit zu ſchaffen. So wünſche er alſo dem Reich das Recht der Conceſſion, den Einzelſtaaten eben ſo, nur daß bei jeder derartigen Anlage erſt beim Reich anzufragen, ob etwas einzuwenden ſei. Ahrens wünſcht zu unterſcheiden zwiſchen Anlegung und Bewilligung; jeder Staat dürfe anlegen, müſſe aber erſt bei dem Reich um Bewilligung nachſuchen. Es ſeien doch die Einzelſtaaten gleichſam ſehr freiſtehende Provinzen eines Reiches, und darnach müſſe auch hier ihre Stellung normirt werden. Sie müſſen anfragen, damit allmälig eine Correction des Eiſenbahnnetzes eintreten könne. Dahlmann: er möchte zu beherzigen geben, daß es ſich hier nicht um eine Herrſchaftsfrage handele, ſondern um eine höchſt wichtige Verkehrs- und ſtrategiſche Frage. Vielleicht gebe es nichts, was ſo mit dem Miſere der letzten 30 Jahre ausſöhne; als die Stiftung des Zollvereins und nichts könnte ſo ſehr dahin führen, unſere Vielherrſchaft verhaßt zu machen, als wenn ſich zeigte, daß die richtige Syſtematik unſers Verkehrs durch ſie geſtört werde. Im Eiſenbahnweſen habe ſich dies nun ſo ſehr geltend gemacht, daß es wahrhaft empörend ſei; ſo in Mecklenburg, in dem Hader von Roſtock und Wismar. Die Sache aber, nämlich durch die Centralgewalt die Bewilligung zu beſchaffen, ſei nicht eben ſchwierig. Uebrigens ſeien

die Anſichten von Scheller und Ahrens offenbar mit ihm übereinſtimmend. Waitz: er ſei ganz der Anſicht, daß die materiellen Intereſſen unſere Einheit verwirklichen werden, aber hier ſei offenbar eine Frage der Zweckmäßigkeit, und dieſe ſehe er in dem vorliegenden Falle nicht beachtet; die Centralgewalt werde am wenigſten im Stande ſein, ſolche Controverſen, wie zwiſchen Roſtock und Wismar, beſſer zu entſcheiden, als die Landesregierung. Es ſei richtig, daß die großen Bahnen meiſt fertig ſind, wozu aber die kleinen Bahnen noch anmelden? Gerade ſie ſeien doch wirklich nicht ſo von Intereſſe für das Reich, nicht einmal in ſtrategiſcher Beziehung, — wogegen Simon zwiſchen bemerkt, daß z. E. eine Bahn aus Polen hereinführend, ohne auf eine Feſtung zu münden, ſehr bedrohlich ſein würde. Die Analogie der Poſt, fährt Waitz fort, paſſe nicht, da die Eiſenbahnen doch meiſt in Privathänden ſeien, während wir bei der Poſt, wie der Entwurf beſage, ganz centraliſiren wollten. Tellkampf: ſeiner Meinung nach werde ſich das Recht des Reiches, ſelbſt Eiſenbahnen anzulegen, nur aus ſtrategiſchen Rückſichten empfehlen laſſen u. ſ. w. In England werde keine Eiſenbahn auf Koſten des Staates gebaut, weil Jeder ſogleich fühlen würde, daß eine ſolche Maſſe von Anſtellungen, wie eine Eiſenbahn fordere, durch den Staat höchſt bedenklich ſein würde. Ferner würde die Bewilligung der Centralgewalt jene concurrirenden Bewilligungen, jene Gegenſeitigkeit der Zugeſtändniſſe der Deputirten des einen und anderen Landes hervorbringen, welche in Amerika zu ſo großem Unheil geführt und wahrhafte Kriſen unvermeidlich gemacht habe. Dahlmann warnt noch einmal, daß man die Syſtemloſigkeit und die Zufälligkeit nicht dem Syſtem vorziehen möge. Wigard ſchlägt vor:

> Der Reichsgewalt ſteht ausſchließlich das Recht zu, ſolche Bahnen anzulegen und zu bewilligen, welche der Schutz des Reiches oder das Intereſſe des nationalen Verkehrs fordert. Das Recht der Anlage oder Bewilligung anderer Bahnen verbleibt den Regierungen der Einzelſtaaten.

Schellers Vorſchlag lautet:

> (a) Der Reichsgewalt ſteht das Recht zu, Eiſenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, inſoweit ſie es zum Schutze des Reiches oder im Intereſſe des allgemeinen nationalen Verkehrs für nothwendig oder zweckmäßig erachtet.

(b) Ueber ſolche von ihr angelegte oder bewilligte Eiſenbahnen hat ſie ausſchließlich das Recht der Geſetzgebung und Aufſicht.

(c) Eiſenbahnen dürfen in den Einzelſtaaten nur dann angelegt werden, wenn zuvor die Reichsgewalt erklärt hat, daß deren Anlage dem Schutz des Reiches oder dem Intereſſe des allgemeinen nationalen Verkehrs nicht entgegenſtehe.

(d) Die Centralgewalt hat über die von ihr nicht angelegten oder bewilligten Eiſenbahnen das Recht der Oberaufſicht.

Zur Abſtimmung wurde 1) der erſte Satz von §. 13 unſeres Entwurfs geſtellt; — er wurde verworfen.

2) Sodann fragt ſich: ſollen die Einzelſtaaten eine ganz unbeſchränkte Concurrenz haben (was im Weſentlichen der Inhalt des Entwurfes des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes in ſeiner Majorität iſt)?

Dieſe Frage ſchien nicht angemeſſen: es wurde über die Frageſtellung zwiſchen beiden oben verzeichneten Anträgen entſchieden.

2) Soll die Anlage und Bewilligung ſolcher Eiſenbahnen, bei denen das Intereſſe des Schutzes und Verkehrs beſonders zur Sprache kommt, dem Reich ausſchließlich zuſtehen (nach dem Wigardſchen Antrag)? — Verworfen.

3) Soll der Satz a und c des Scheller'ſchen Amendements angenommen werden? — Angenommen.

(Die Sätze b und d werden ſpäter zur Erörterung kommen.)

Es wurde zum zweiten Satz des §. 13 übergegangen. Soll das Reich das Recht der Oberaufſicht und Geſetzgebung ausſchließlich oder nicht ausſchließlich haben? Wigard bemerkt, daß man hier zugleich die Frage des Ankaufs gegen Entſchädigung, wie der volkswirthſchaftliche Ausſchuß anträgt, behandeln müſſe. Waitz bemerkt, daß wir dies nach der Annahme des Schellerſchen Antrags als ſich von ſelbſt verſtehend annehmen dürften. Simon: die Sache ſei nicht ſo unzweifelhaft, wie Vielen ſcheine; wir gäben der Centralgewalt die Möglichkeit, eine Menge Eiſenbahnen zu erwerben und Tauſende von Beamten in Dienſt zu nehmen; bei Neubauten mache dies nicht viel aus, da die meiſten Bahnen gebaut ſeien, wenn es aber gelte, zu beſtimmen, daß das Reich auch alle vorhandenen Bahnen ſoll ankaufen können, ſo trete eben die erwähnte Gefahr ein. Beſeler: es könne doch den Intereſſen des Reiches ſehr nahe liegen, eine Bahn zu erwerben, z. B. um Aenderungen in der Anlage zu machen; übrigens eine

solche Machtentwickelung der Centralgewalt würde ihm sehr erwünscht sein. Dahlmann meint, daß das Reich nicht etwa das Recht der Expropiation haben solle, sondern die Befugniß, anzukaufen. Wohl unserm künftigen Reich, wenn es Geld genug hat, recht viel an sich zu bringen. Tellkampf findet die Bedenken ebenfalls sehr groß. Das Reich könne in der Expropriationsbefugniß das Doppelte gewinnen: Capitalwerth unter besonders günstigen Bedingungen und politischen Einfluß. Uebrigens ergab sich aus den Motiven des volkswirthschaftlichen Ausschusses, daß hier nicht etwa ein Expropriationsrecht des Reichs gemeint sei.

Es wurde zur Abstimmung geschritten:

1) Soll darüber, daß die Reichsgewalt die Befugniß haben solle, Eisenbahnen zu erwerben oder zu benutzen, gar nichts aufgenommen werden? — Verworfen.
2) Soll die Reichsgewalt die Befugniß haben, bestehende Eisenbahnen auf dem Wege der Expropriation (Redaction vorbehalten) zu erwerben? — Verworfen.
3) Soll die Reichsgewalt diese Befugniß haben, insofern sie es für Schutz des Reichs und im Interesse des Verkehrs nothwendig oder zweckmäßig erachtet? — Angenommen.

Es schien Manchem nicht nothwendig, das Recht der Benutzung ausdrücklich anzuführen. Simon hebt hervor, wie wichtig dies Recht sei, z. E. daß eine Eisenbahn etwa 8 Tage lang nichts als Truppen zu befördern habe; es gebe fast kein Statut, das nicht ausdrücklich dem Staate das Recht der Benutzung gebe. Tellkampf fügt hinzu, daß selbst im Interesse der Postbeförderung diese Bestimmung gemacht werde, weil sonst die bestehenden Eisenbahnen ungeheure Preise machen könnten.

4) Soll die Reichsgewalt alle Eisenbahnen benutzen dürfen gegen Entschädigung? — Angenommen.

Es wurde weiter verhandelt über die Befugniß des Reichs über die Eisenbahnen.*) Wigard: in jenen Beziehungen der Oberaufsicht und Gesetzgebung sei er der Meinung, daß das Reich über alle Eisenbahnen beides üben müsse; nicht in der Theilung der Competenz, wie sie Scheller vorgeschlagen, sei das hier Heilsame zu finden. Waitz dagegen meint, daß ihm gerade dies unmöglich scheine, daß die Gesetzgebung vom Reich abhänge, da die Gebiete dieser Gesetzgebung:

*) In der achtundvierzigsten Sitzung d. 26. August.

Tarif, Fahrzeit, Bahnpolizei, doch nicht eben gleiche Bedingungen überall hätten, ſondern hier das Localintereſſe von entſcheidender Bedeutung ſei. Mittermaier findet, daß die Geſetzgebung gleich ſein müſſe, ſo das Eiſenbahnſtrafgeſetz, das Dienſtreglement, nach der Analogie von Belgien. Die Particulargeſetzgebung würde neue Störungen hervorbringen und der Eiſenbahncongreß in Hamburg habe gerade auf eine gemeinſame Geſetzgebung gedrungen. Beſeler: nach Mittheilung eines Sachverſtändigen (Profeſſor Hanſſen in Göttingen) habe man hier Anlaß vorſichtig zu ſein; es ſeien viele Dinge der Geſetzgebung und Oberaufſicht, die den einzelnen Staaten gelaſſen werden könnten und müßten, und es genüge, daß man dem Reich nur ſichere, die Hand darüber zu behalten, und dafür ſei gerade der Ausdruck unſeres Entwurfs,*) beſonders wenn man das Minoritätsgutachten des volkswirthſch. Ausſchuſſes hinzunehme. Schüler wünſcht Geſetzgebung und Oberaufſicht zu ſcheiden, die Geſetzgebung für alle dem Reich zu geben, die Oberaufſicht nur für die großen Tracte. Ahrens: er ſei für die Faſſung unſeres Entwurfes: die Executivgewalt könne auch Verordnungen treffen, zur Ausführung der Geſetze, und dieſe könnten von den Einzelſtaaten vollzogen werden, dagegen Alles, was die allgemeine Geſetzgebung und die Strafgeſetzgebung angehe, vom Reich ausgehen ſollte, mit der Beſchränkung jedoch, „ſoweit Schutz des Reichs und Intereſſe des Verkehrs es fordert.“ Schelle: nach den gemachten Beſchlüſſen ſei bereits der Reichsgewalt Weſentliches entzogen; die Geſetzgebung nur für die Bahnen, die das Reich ſelbſt gegründet oder bewilligt habe, gebühre dem Reich; für die anderen habe das Reich nur die Oberaufſicht. Tellkampf: da ſich ſtets viel bei den Eiſenbahnen ändere, ſo ſei es eine Lebensfrage für das Reich, daß es ſtets geſetzgebend ſeine Hand darüber habe. Wigard: auch ihm hätten Sachverſtändige die Nothwendigkeit der einheitlichen Geſetzgebung anempfohlen, und die Oberaufſicht ſei ja keineswegs die kleine tägliche Inſpection. Waitz: er ſei mit dem geſtern Angenommenen

*) Dieſes lautet:

„Sie übt über die den Einzelſtaaten oder Privaten zugehörigen Eiſenbahnlinien das Recht der Geſetzgebung und Oberaufſicht aus, ſo weit der Schutz des Reiches oder das Intereſſe des Verkehrs es erheiſchen. Insbeſondere ſoll Gleichmäßigkeit der Spurweite, eine angemeſſene Ausgleichung der Tarife und ein gehöriges Ineinandergreifen der Eiſenbahnen und des Betriebes erzielt werden.“

nicht einverstanden gewesen, aber noch weniger glaube er, daß man noch weiter bei der dort beliebten Theilung bleiben könne. Es scheine ihm nothwendig, nicht ein ausschließliches, wohl aber ein unbedingtes Recht der Reichsgewalt zu sichern, um so mehr, da wir alle Einzelfälle nicht übersehen, und namentlich nicht die beiden Kategorieen scharf sondern könnten. Mittermaier: Gesetzgebung sei ein Gegensatz gegen Verordnung, die Grundzüge einer gleichförmigen Gesetzgebung habe sich der in Hamburg versammelte Congreß gewünscht, auf Grund deren jede Bahn oder jeder Staat Verordnungen erlassen könne. Die Strafgesetzgebung dagegen müsse durch ein Reichsgesetz in Beziehung auf alle Bahnen geordnet werden. v. Soiron: er habe ein eigenes Bedenken: wenn man dem Reich ausschließlich das Recht der Gesetzgebung gebe, so würde damit leicht die Befugniß der Verordnungen verwechselt werden (?); es würde nothwendig sein, eine andere Grenzlinie zu setzen, damit nicht stetes Hemmniß für die einzelne Bahn eintrete, die warten müsse, bis sie eine Reichsbestimmung erhalte. Daher möchte man vielleicht sagen dürfen „die allgemeine Gesetzgebung." Beseler erklärt sich dagegen; es sei eine Schranke gesetzt durch „das Interesse und den Schutz"; wir dürften ruhig unseren Satz annehmen, besonders wenn man im Anfange des zweiten Satzes sage: „sie übt auch über die u. s. w."; für weitere Veränderung wünsche er aus dem Minoritätserachten aufgenommen „nationalen Verkehrs."

Es wurde abgestimmt:

1) Soll der Reichsgewalt das ausschließliche Recht der Oberaufsicht und Gesetzgebung über alle (auch die schon bestehenden) Bahnen zustehen, ohne alle Bedingung und alle Beschränkung? — Nicht angenommen.
2) Soll es heißen: sie übt auch über die den Einzelstaaten und Privaten zugehörigen Bahnen das Recht der Oberaufsicht und Gesetzgebung aus, so weit der Schutz des Reiches oder das Interesse des nationalen Verkehrs es erheischen? — Angenommen.

Es ging die Berathung weiter zu dem Satz: der Spurweite u. s. w. Dahlmann findet, daß das erste Minoritätsgutachten dem Ausdruck unseres Entwurfs vorzuziehen sei, nur das „Ineinandergreifen der Fahrtenplane" scheine besser als der Ausdruck jener Minorität. Namentlich für den Waarenverkehr sei einem Uebelstand abzuhelfen, dem überall fast noch vorhandenen Umpacken in andere Wa-

gen; daher ſei die Gemeinſamkeit des Betriebsmaterials höchſt-wünſchenswerth. Es wird dagegen bemerkt, daß gerade dies mit dem „Ineinandergreifen des Betriebs" gemeint ſei, und daß man mit dieſem Ausdruck ausreiche. Dahlmann bleibt bei ſeiner Anſicht, und ſchlägt vor, hinter „Fahrtenplane" „Gemeinſamkeit des Betriebsmaterials" zu ſetzen. Schüler: dieſe ganze Sache gehöre nicht in die Reichsverfaſſung und die Competenzbeſtimmung der Reichsgewalt, ſondern in die Geſetzgebung, und daher trage er darauf an, dieſe Sachen hier zu ſtreichen. Fürſt Lichnowsky: es ſei allerdings eine Eiſenbahngeſetzgebung nothwendig, aber man könne ſie nicht machen ohne Zuziehung eines Eiſenbahncongreſſes, und wahrſcheinlich werde man in der Paulskirche den Actionärs der Eiſenbahnen gegenüber weniger hartnäckig gegen Vereinbarung ſein, wie den Regierungen gegenüber; es bleibe dieſes ganze Arrangement ſpäterer Zeit vorbehalten, da man vorerſt in dem Hamburger Congreß eine gute Grundlage habe. Der Fürſt geht ſachkundig in eine Menge Details über Wagen, Heizung, Bedienung, Nachtwachen u. ſ. w. ein, um zu beweiſen, wie unausführbar das von Dahlmann Hinzugefügte ſei. Tellkampf findet, es ſei ſehr gut, wenn ſchon in der Verfaſſung die Geſetzgebung darauf aufmerkſam gemacht werde, was ſie leiſten müſſe, zumal da es in Deutſchland ſehr darauf ankomme, durch die größte Regelmäßigkeit des Betriebes alle den Gewinn zu erreichen, den wir von dem Welthandel Deutſchlands haben können und müſſen. Beſeler iſt gleichfalls für das Weglaſſen des Paſſus, wünſcht aber, daß ſein Inhalt in die Motive übergehe. Ahrens wünſcht dieſen Satz hier zu behalten: wir müſſen vorſchreiben, was geſchehen ſoll. Lichnowsky's Darſtellung beweiſe, in wie unglücklichem Zuſtand das Eiſenbahnweſen in Deutſchland ſei; da müſſe geholfen werden und das ſei möglich. Eben darum müſſe das hier ſtehen, fügt Dahlmann hinzu; man werde der Reichsgewalt ihre Mühe erleichtern, wenn man hier ihre Zielpunkte aufſtelle; ohne dies würde wieder nur zu viel Verſchleppung und Verlangſamung eintreten.

Abgeſtimmt wird:

1) Soll dieſer ganze Paſſus des §. 13 wegbleiben, und in den Motiven das Weſentliche beſprochen werden? — Angenommen.

Der letzte Satz wegen der wohlerworbenen Rechte kann nach dem Bisherigen fortbleiben. Mittermaier beantragt dringend, die Strafgeſetzgebung für alle Eiſenbahnen dem Reich zu vindiciren. Be-

ſeler bemerkt, daß dies, als ſich von ſelbſt verſtehend, übergangen werden könne. Mittermaier nimmt ſeinen Antrag zurück.

Ahrens beantragt:

„Conceſſionen zur Anlegung von Eiſenbahnen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen, ſollen in keinem Staate Privaten oder Geſellſchaften mehr verliehen werden.“

Es ſcheine ihm ein großes Unglück, dieſe Verkehrsmittel in die Hände von Privaten kommen zu laſſen, auch hier ſei ein großes Muſter in Belgien; nur einige Zweigbahnen ſeien dort von Privatgeſellſchaften gegründet, und das ſei in unglücklicher Zeit bewilligt worden; unſer Eiſenbahnweſen ſei darum ſo ſchlecht, weil es in den Händen von Privaten ſei. Tellkampf findet, das Uebel in Deutſchland beſtehe vielmehr darin, daß wir bisher nicht einig waren, nicht eine einige Geſetzgebung hatten; England habe nur Privatbahnen, und doch ſei im Verhältniß zu England das belgiſche Bahnweſen in der Kindheit. Gebe man alle Bahnen dem Staate, ſo bekomme man ein höchſt gewaltiges unintelligentes Beamtenweſen. Mittermaier unterſtützt Ahrens; nur der Staat dürfe ſo große Beherrſchungen in ſeiner Hand haben; jetzt ſei der große Verkehr von den Geldſäcken abhängig u. ſ. w. Beſeler dagegen: Ahrens Antrag gehöre nicht unter die Competenzbeſtimmung der Reichsgewalt gegen den Einzelſtaat, von der es ſich hier handele; im Uebrigen werde er ſtets lieber die Bahnen in den Händen der Geſellſchaften als der Staaten ſehen; ihnen gegenüber werde die Geſetzgebung des Reiches Einheit erreichen, nicht mit den Einzelſtaaten; denn das Reich könne nicht die Bahnen allein haben ſollen, da doch einmal unſer Reich nicht ein centraliſirter Staat ſein werde. Fürſt Lichnowsky: es ſei eine Calamität, daß ſich die Bahnen in Privathänden befinden, ſchon wegen der Rivalität der Bahnen; ſodann leidet die Sicherheit des Verkehres unter der ſchofelen Oekonomie; endlich dieſe heilloſe Agiotage! Aber es ſei jetzt unmöglich zu ändern, der Staat könne die Bahnen nicht kaufen. Ahrens fügt zu jenen Gründen Lichnowsky's noch hinzu die Wohlfeilheit des Baues, die der Staat z. E. durch Beſchäftigung von organiſirten Proletarier-Colonien u. dergl. erzielen könne. Es ſollen Eiſenbahnen wie Landſtraßen gar kein Object der Induſterie bilden, ſondern allein in den Händen des Staats bleiben. Beſeler: dem Antrag von Ahrens ſtehe ſchon formell entgegen, was geſtern beſchloſſen ſei, ſodann aber ſeien materielle Gründe dagegen; man habe nicht mehr

res integra, wenn wir jetzt erſt zu bauen anfingen, ſo könnte allerdings das Reich allein die ganze Arbeit übernehmen, aber jetzt müßten dem Reich Geſellſchaften lieber als Einzelſtaaten ſein. Jetzt handele es ſich nur noch um Ergänzungen; wie ſollten wir nun ſchließlich die Geſellſchaften ausſchließen? Dazu komme noch Manches; was für Belgien mit 4 Millionen, die unter weſentlich gleichen Verhältniſſen leben, paſſe, könne nicht auf 45 Millionen übertragen werden; ſodann werde ja fortan in der Bewilligung die Clauſel der Rückerwerbung aufgenommen werden können, wie es zum Theil ſchon ſei. Die Aufſicht des Reiches endlich könne den angeregten Schwierigkeiten begegnen. Waitz: Ahrens gehe von einem Begriff des Staates aus, den er ſeiner Seits nicht eben billige; er ſei weit mehr für die engliſche Art; er freue ſich, daß unſer Aſſociationsweſen einen ſolchen Boden gefunden habe; überdies würde, wenn neue Staatswege gebaut würden, eine Menge wichtiger Bahnanlagen ganz unterblieben ſein.

Es wurde demnach der Antrag von Ahrens verworfen.

In Betreff der Telegraphen bemerkt Tellkampf, daß dieſe Beſtimmungen deutlicher auszuſprechen ſeien; jedenfalls müſſe geſagt werden, daß eine Betheiligung der Privaten nicht ausgeſchloſſen ſei. Waitz: nach Annahme der Schellerſchen Anträge gehe überhaupt dieſe Formel nicht mehr. Jedenfalls würde man die Telegraphenlinien nicht zur ausſchließlichen Staatsſache machen wollen, da in Hamburg und Bremen ſchon Privatlinien ſeien. Beſeler: man habe hier wohl nicht, wie bei den Eiſenbahnlinien, dem Reich ein Veto zu geben, ſondern man könne dem Reich nur ebenfalls die Anlage von Telegraphenlinien zugeſtehen. Schüler beantragt die Faſſung:

> Die Reichsgewalt hat das Recht, Telegraphenlinien anzulegen; die Geſetzgebung über Telegraphen ſteht dem Reiche zu.

Beſeler ſchlägt vor:

> Die für die Eiſenbahnen aufgeſtellten Normen finden auch für Telegraphenlinien Anwendung, mit Ausnahme der Vorſchriften über die Zuſtimmung des Reiches zur Anlage der Eiſenbahnen in Einzelſtaaten. — Wurde angenommen.

Tellkampf wünſcht noch hinzugefügt:

> daß die Reichsgewalt das Recht habe, geſetzliche Beſtim-

mungen über die Benutzung der Telegraphen durch Privatpersonen zu treffen. — Wurde verworfen.

Es wurde zu §. 14, die Befugniß der Reichsgewalt über die deutsche Flußschifffahrt betreffend, übergegangen und zunächst der Anfang der von dem volkswirthschaftlichen Ausschuß mitgetheilten Motive verlesen. Der Entwurf des Verfassungsausschusses lautet:

> Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die schiffbaren oder floßbaren Ströme und über die Mündungen der in diese fallenden Nebengewässer; desgleichen über sämmtliche Wasserstraßen, welche dem allgemeinen Verkehre dienen.
>
> Die von den Einzelstaaten oder dem Reich zu erhebenden Wasserzölle sollen den Betrag der auf die Ströme und sonstigen Wasserstraßen zu verwendenden Kosten nicht übersteigen.
>
> Es darf bei der Erhebung von Wasserzöllen und von Nebenabgaben keine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

Detmold findet, daß die Bestimmungen in den beiderseitigen Entwürfen viel zu weit gehen, man würde ja jede weitere Anlage hindern, wenn man dem einzelnen Staate den Vortheil entziehe; sodann würde Vieles unterbleiben, wenn nur das Reich zu sorgen hätte. Dann sei auch schwer zu trennen zwischen Strom- und Uferbau, zwischen Ufer- und Deichbau; man müsse hier den Einzelstaaten bei Weitem mehr freie Hand lassen, wenn man nicht Vieles ruiniren wolle. Tellkampf findet, daß zu unserem §. 14 noch die „Canäle" hinzuzufügen sein möchten. Waitz ist dafür, hat Bedenken über die „floßbaren Ströme." Mittermaier erläutert diesen Begriff aus der französischen Terminologie, und zwar werden die schiffbaren und floßbaren Flüsse für öffentlich gehalten. Beseler bemerkt dagegen, daß durchaus im Deutschen die Floßbarkeit kein juristischer Begriff sei. Mittermaier meint, daß es sehr nöthig sei, daß dies flottable herübergenommen werde, da die Frage besonders in gebirgigen Gegenden sehr häufig vorkomme. Tellkampf warnt, dem Reiche hier alle die kleinen Wasser zu überweisen, die etwa als floßbar benutzt werden könnten. Schreiner schlägt vor: „für Schiffe und Flöße fahrbar."

Es wird abgestimmt:

1) Soll es heißen „für Schiffe und Flöße fahrbar"? — Angenommen.

2) Sollen außer den Flüssen und Nebengewässern auch „Canäle" ausdrücklich genannt werden. — Nicht angenommen.

Es wurde hierzu bemerkt, daß mit den „sonstigen Wasserstraßen" auch Canäle und Häfen gemeint seien und daß dies in die Motive mit aufgenommen werden müsse. Waitz fügt hinzu, daß wenigstens in den Motiven die Vorfluth und das Deichwesen mit erwähnt werden müßten. Beseler entgegnet, daß dies zu weit führe, daß man sich in das Technische nicht einlassen könne, sondern dies der Gesetzgebung überlassen müsse. Der weitere Zusatz des volkswirthschaftlichen Ausschusses „desgleichen über alle Verhältnisse und Abgaben, welche auf deren Benutzung für die Schifffahrt und Flößerei von Einfluß sind," schien den Einen viel zu weit zu greifen, Anderen aber ganz nothwendig zu sein. Droysen wünscht nicht diesen ungeheueren Umfang der Oberaufsicht und Gesetzgebung, welcher in dem Ausdrucke „alle Verhältnisse" liegt, der centralen Gewalt zuzugestehen, da unendlich wichtige Localverhältnisse eine ganz andere Sorgfalt und Kenntniß, ja Gegenwärtigkeit fordern, als man im Centro haben könne; er erläutert diese Meinung mit der Exemplification des Deichwesens in den Elbmarschen. Der Vorsitzende, v. Soiron, las die weiteren Motive des volkswirthschaftlichen Ausschusses vor; es führten dieselben aus, ob die Flußzölle aufzuheben seien oder nicht. Droysen war der Meinung, daß diese Frage gar nicht in das Capitel der Competenz der Centralgewalt gehöre, so wünschenswerth die Sache an sich sein möge; es könne nur beklagt werden, wenn durch so abliegende Einmengungen unsere Arbeit irre geführt und zu Beiläufigkeiten gebracht werde, die nur Mißtrauen, Widerspruch und Weitläufigkeit veranlassen würden. Ahrens, war der Ansicht, daß man Mitglieder der Majorität und Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses einlade, über diese Fragen uns aufzuklären. Beseler: er sehe nicht, daß diese Herren uns mehr sagen würden, als bereits in ihren schriftlichen Mittheilungen stehe; er könne auch nicht dafür halten, daß sie uns als besonders sachverständig weiter zu helfen im Stande seien. Er schlage vor, den Minister des Handels zu Rathe zu ziehen. Ein Antrag, der allgemeine Billigung findet.

Zur Verhandlung stand §. 14 des Entwurfs über die Reichs-

gewalt.*) Der Miniſter dankte zunächſt, daß man ihn zugezogen; es ſei gewiß von Wichtigkeit, einmal alle betreffenden Verhältniſſe unter Einem Geſichtspunkte zu betrachten, um großem Schaden zu wehren, den die vereinzelte Berückſichtigung von allerlei Wünſchenswerthem und Zweckmäßigem bringen könne. Es ſei wohl erwünſcht, den Vorſchlag des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes zu Grunde zu legen, da in dem unſrigen Manches ausgelaſſen ſei. Er halte nothwendig, das anzunehmen, was dort unter Verhältniſſen begriffen zu ſein ſcheine. Es handele ſich da um Mehrerlei; da ſeien Schifferzünfte, Vereinbarungen mit den Kaufleuten u. ſ. w. tauſenderlei „auf den verſchiedenen gemeinſamen" Flüſſen, alles das ſtehe bisher unter der Aufſicht der Reviſionscommiſſionen; er meine aber, dies Alles müſſe an das Reich übergehen, das habe wohl der volkswirthſchaftliche Ausſchuß gemeint. Und zwar wo bisher die Reviſionscommiſſionen nur vereinbarend eingeſchritten, da müſſe hinfort die Reichsgewalt geſetzgebend eintreten, um viele Weiterungen zu meiden. Mittermaier: er erlaube ſich zu erinnern an die Deiche, Mühlen, Stauwerke; er frage, ob dies auch unter die Reviſionscommiſſionen gehöre, da gewiß jeder Juriſt das unter Verhältniſſen mit begreifen würde. Der Miniſter wünſcht allerdings genauere Ausdrücke; man möge ihm vorerſt geſtatten, ſeine Meinung im Allgemeinen anzudeuten. Der folgende Abſatz: „die mehrere Staaten durchſtrömenden Flüſſe ſind auf deutſchem Gebiet und bis ins Meer frei von Waſſerzöllen", mißfalle ihm. Dieſe Waſſerzölle aufzuheben, „bis ins Meer" habe keinen Zweck und ſei kein Bedürfniß; es würde heißen, die Hafengelder, Tonnen- und Bakengelder u. ſ. w. aufheben, und das ſei unrecht, indem gerade für dieſe Gelder vielerlei Leiſtungen zu machen ſeien. Man habe wohl nur an den Stader Zoll gedacht, der bis vor wenig Jahren als Seezoll gegolten habe, ſeit den Dresdner Verhandlungen Flußzoll ſei und alſo mit deren Aufhebung aufhöre. Die Abgaben in den Seehäfen ſeien nirgends ſo billig, als in Deutſchland, gar nicht drückend, übertrügen nicht einmal die Hafenkoſten. Faſt alle Schifffahrtsverträge lauten dahin, daß die fremden Schiffe auf dem Fuß der begünſtigten Nationen behandelt werden ſollen, und unſere Schiffe werden in Ame-

*) In der neunundvierzigſten Sitzung d. 29. Auguſt. Mitanweſend war der Reichsminiſter des Handels Duckwitz.

rika und England in dieſem Betracht wie die einheimiſchen behandelt; wir würden wenig gewinnen und viel verlieren, da weder in England noch Amerika die gleichen Aufhebungen gemacht werden würden. Die Fremden würden nur über uns lachen; dazu ſei dies die leichteſte Art, dereinſt die Differentialzölle zu handhaben. Es ſei dies das Mittel, die Häfen zu erhalten; directe Steuern würden dies nicht ausgleichen können, man würde das Fahrwaſſer verkommen laſſen. Er würde ſagen:

> die mehrere Staaten durchſtrömenden Flüſſe ſind für deutſche Flußſchifffahrt und Flößerei frei von Waſſerzöllen und anderen Abgaben.

Das darauf Folgende („die Erhaltung und Verbeſſerung des Fahrwaſſers dieſer Ströme liegt dem Reiche ob") ſtreiche er weg. Nämlich dieſe Erhaltung und Verbeſſerung der Flüſſe ſei unendlich ſchwierig und mühſam. Die Correction der Fahrbahn ſei das weniger Bedeutende, es ſtehe in ſehr nahem Verhältniß zum Deichweſen, zum Canalbau, zum Leinpfade, zum Ueberwäſſern u. ſ. w.; alle dieſe Dinge dem Reich übertragen, führe zu Unmöglichem, da unzählige locale Verhältniſſe dabei concurrirten, die das Reich gar nicht umfaſſen könne, und wenn es doch wolle, verkommen laſſen würde. Jetzt ſeien alle dieſe Dinge den localen Adminiſtrationen überwieſen, die tauſenderlei Mittel haben, das Material wohlfeil zu ſchaffen und doch gut; namentlich laſte auf den Bauern allerlei Pflicht zum Deichbau, Leinpfad u. ſ. w.; das Alles könne man nicht ändern wollen; gewiß werden dieſe kleinen Beamten unter der Aufſicht der nahen Regierung am beſten und wohlfeilſten arbeiten. Beſeler erinnert an die vielen Vernachläſſigungen, z. E. der hannöverſchen Regierung in Betreff der Elbe, ob es denn da nicht erwünſcht ſei einzugreifen? Worauf der Miniſter wiederholt, daß das Reich ſtatt der bisherigen Vereinbarungen der Reviſionscommiſſionen beſchließend und oberaufſehend eintreten werde. Allerdings ſei bisher nicht gehörig gewirthſchaftet, eben weil man nur vereinbarend verfahren, fortan müſſe das Reich durch eine Commiſſion ſtets mit hinein arbeiten. Er ſchlage vor, ſtatt der fortgelaſſenen Zeilen zu ſetzen:

> „wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbeſſerung der Schiffbarkeit dieſer Flüſſe geſorgt werden ſolle, beſtimmt ein Reichsgeſetz."

Allerdings würde er nun am liebſten die Flußzölle ohne Wei-

teres aufgehoben erklären. Es frage sich, ob man entschieden das Aufheben der Flußzölle aussprechen wolle; wenn das die Meinung des Ausschusses sei, so würde sich bei dem oben angeführten Satz eine Formel über die Entschädigung mit einfügen lassen; denn diese halte er für nothwendig. — Im folgenden Satz: „Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen oder deren Ladung nur durch die Reichsgewalt erhoben werden", wünsche er statt „erhoben" auferlegt werden; die letzten Worte: „und fließen in die Reichscasse" würden dann späterhin einzuschalten sein, wo von den Reichsfinanzen die Rede sei. Den Satz „Hafen-, Krahn- u. s. w. Gebühren" betreffend, finde er nichts zu ändern. Jene Abgaben betreffend, wünsche er nicht, die Hafenabgaben an das Reich zu bringen, sondern bei den betreffenden Küstenstaaten zu lassen, da diese stets und augenblicklich Bauten u. s. w. zu machen haben. Es finden sich hier einige Bedenken, hervorgehend aus der nicht klaren Bestimmung des von dem volkswirthschaftlichen Ausschuß vorgeschlagenen Satzes. Die Schifffahrtsabgaben betreffend, bemerkt der Minister, daß fast an allen Flüssen Abgaben dieses Namens bestehen, ohne es zu sein, z. E., wenn die Schiffscompagnien an einem Ort ein Comtoir errichten, so pflegen für jede Expedition dieser Art die Schiffe pro Centner etwa 1 oder 2 Kreuzer Bureaukosten zu zahlen; das dürfe schwerlich doch unter dem Ausdruck hier mitverstanden werden. In Betreff der Flußzölle im Allgemeinen theilt der Minister ein von ihm dem Reichsministerio vorgelegtes Promemoria mit. (S. Anlage 9.)

Hiernach begann man mit der Discussion über das Mitgetheilte. Tellkampf: er habe nach dieser Denkschrift gesehen, daß der Minister meine, daß Flußzölle möglicher Weise noch bestehen sollten. Allerdings, entgegnete der Minister, wünsche er, daß diese Zölle nicht gleich ganz aufgehoben würden, sondern für das nächste Jahr erst reducirt, dann erst ganz aufgehoben, da der Ausfall sonst plötzlich sehr groß sein würde, während die Regierungen viel zu leisten hätten. So verliere an der Elbe Oestreich 20,000, Sachsen 30,000, Mecklenburg 300,000, Lauenburg 60,000, Hannover 500,000 Thlr. Tellkampf: er finde, daß die Ausführung der Denkschrift unendlich leichter sein würde, als die des volkswirthschaftlichen Ausschusses; die Befreiung der Flüsse werde so am leichtesten und ruhigsten erreicht, während nach den anderen Vorschlägen viele Deputirte für ihre Heimath gleich große Kosten und später dauernde Contribution

fürchteten; es ſei gewiß ein richtiges Princip, welches der Miniſter aufſtelle. Ahrens: um eine geregelte Discuſſion zu beginnen, müſſe man Principienfragen ſtellen und zwar nach dem Ganzen des Vortrages des Miniſters zuerſt über den Ausdruck Verhältniſſe, ſodann über die Flußzölle. Er bitte, dieſe ſehr ſchwierige Discuſſion in dieſer Richtung vorzunehmen. Waitz: er habe ſchon früher bemerkt, daß der Satz „desgleichen über alle Verhältniſſe u. ſ. w." nicht wohl von dem erſten Satz getrennt werden könnte; es könne wohl nur darauf ankommen, die richtigen Ausdrücke zu finden. Mittermaier: man müſſe zu dieſem Zweck doch wiſſen, was ausgedrückt werden ſolle und deshalb habe er ſchon gefragt, ob dahin auch Mühlen, Stauwerke, Deiche zu ziehen ſeien; unmöglich könne das doch Alles dem Reich zukommen; alſo was ſoll noch unter dem Ausdruck Verhältniſſe verſtanden werden? Es ſeien wohl gewiſſe Einrichtungen, deren unzweckmäßige Handhabung hemmend ſein könnte, und da ſolle wohl das Reich einſchreiten? Der Miniſter: ſo ſei es allerdings, obſchon er noch nicht im Stande ſei, den richtigen und doch umfaſſenden Ausdruck vorzuſchlagen. Es gebe z. E. auf manchen Strömen Bördfahrten; da muß in jedem Staat die Bördfahrt im Verhältniß ſo viel Theilnehmer haben und ſtellen, als das Ufer Strecke hat, wenn das nicht iſt, ſo concurriren ſofort die anderen Staaten; es iſt ein Gewinn ſowohl für die Schiffer, wie für den Handel. Solche Einrichtungen müſſen ſtreng überwacht werden, um große Mißbräuche zu hindern. Solche und ähnliche Sachen ſind überall vorhanden; ſo Aſſecuranzanſtalten, Bureaus u. ſ. w., die immer öffentlich Rechnung legen, bisher vor der Flußſchifffahrtsreviſionscommiſſion; fortan muß auch dies an das Reich kommen. Die Mühlen anlangend: wenn Mühlen eingerichtet werden, die die Fahrt hindern, ſo müſſe das Reich einſchreiten; ſo die Wehre in der Werra und Fulda, die in der franzöſiſchen Zeit plötzlich ohne Mühe ſchwanden, und dann gleich wieder auftraten; dergleichen abzuſchaffen und ſchnell zu erledigen, müſſe das Reich die Gewalt haben. Alles dies habe er unter dem Ausdruck „Verhältniſſe" finden wollen. Waitz ſchlägt vor:

desgleichen über alle Anſtalten und Einrichtungen.

Beſeler findet, daß man einfach ſich auf den Geſchäftsbereich der früheren Reviſionscommiſſion beziehe, damit werde man eine ſichere Competenz beſtimmt haben. Wigard empfahl die Sache der Re-

dactionscommiſſion zu überweiſen. v. Soiron: wir werden materiell der Meinung ſein, daß das, was bisher die Reviſionscommiſſion in ihrem Geſchäftsbereich gehabt, an das Reich zu überweiſen ſei, ſo daß dieſes das Recht der Geſetzgebung und Oberaufſicht darüber habe. Man werde etwa aus den Rheinſchifffahrts- und anderen Acten die Competenz dieſer Commiſſion entnehmen. Der Vorſchlag wurde angenommen.

Der Miniſter bemerkt nur, daß das Reich nicht auf dieſe Competenz beſchränkt werden möge, ſondern daß ihm das, was ſonſt durch die Verfaſſung ihm zukomme, vorbehalten bleibe. Z. E. nach der Competenz der Reviſionscommiſſion würden die Mündungen gewiſſer Nebenflüſſe hier nicht hergehören, die doch ſchon in einer anderen Stelle dieſes Artikels berührt ſind; ſo ſei die Competenz der Weſerſchifffahrt ſehr ſchön und genau beſtimmt, aber die Mündung der Werra und Fulda ſei damit nicht getroffen, ſo daß Schiffe bis an die Flußwehre bei Münden kommen könnten, dann aber müſſe die Ladung herausgeſchafft werden, um eine Strecke von 50 Schritt weiter wieder eingeladen zu werden, und da haben allerlei Zünfte Befugniß, zu tragen und zu karren, daß es ein Scandal iſt. Er empfehle beſonders zur Beachtung den „Entwurf der Commiſſare der einzelnen Staaten," die der volkswirthſchaftliche Ausſchuß berufen hat.

Beſeler ſchlägt folgende Faſſung vor:

> Die Reichsgewalt übt das Recht der Geſetzgebung und Oberaufſicht über alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Waſſerſtraßen (ſchiffbaren Seen, Flüſſe, Canäle) und Häfen, ſowie über alle die Beförderung und Sicherung der Handelsſchifffahrt bezweckenden öffentlichen Anſtalten, ſowohl hinſichtlich der Erhaltung, Verbeſſerung und Neuanlagen als auch hinſichtlich der für die Benutzung zu erhebenden Abgaben.

Römer unterſtützt Beſelers Faſſung; denn wer das Recht der Geſetzgebung übt, hat auch die Pflicht, demgemäß einzutreten; das Reich könne hier nur facultativ die Geſetzgebung haben. Ahrens meint, durch dieſe Faſſung ſei die Landesgeſetzgebung nicht ausgeſchloſſen, da wir ſonſt immer ausdrücklich das „ausſchließlich" hinzugefügt haben.

Zunächſt*) theilt der Handelsminiſter ſeine Bemerkungen über die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes, das Eiſenbahnweſen betreffend, mit (ſ. Anlage 10).

Es wurde ſodann übergegangen zu dem zweiten Satze des Antrages des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes, die Flußſchifffahrt betreffend. Deiters ſpricht im Namen des abweſenden Detmold den Wunſch aus, daß man mit der Aufhebung der Flußzölle vorſichtig ſein und namentlich die Entſchädigung in den Vordergrund ſtellen möge; namentlich werde ein Aufheben der Elbzölle für Lauenburg dieſes Land Dänemark in die Arme werfen. Tellkampf: der volkswirthſchaftliche Ausſchuß werde einen Antrag in die Verſammlung bringen, der dieſe Frage, die Aufhebung der Flußzölle betreffend, vorweg nehme; wir würden alſo mit unſeren Beſtimmungen jedenfalls zu ſpät kommen. Ahrens: ſchon geſtern habe er bemerkt, daß von der Entſchädigungsfrage zu handeln hier gar nicht der Ort ſei. Es frage ſich, ob das Aufheben der Flußzölle im Intereſſe des Handels und der Induſtrie ſei, ob wir nicht z. E. den holländiſchen Handel auf dem Rhein damit zu ſehr begünſtigen. Die zweite Frage ſei dann, ob wir Entſchädigung geben ſollten für die von den einzelnen Staaten zu unternehmenden Flußarbeiten. Uebrigens ſei er ſehr bedenklich, ob wir in dieſer Sache, die zum Theil durch Verträge geordnet ſei, competent ſeien, und ob wir die Kenntniß hätten, zu entſcheiden. Erwünſcht würde es ſein, eine Faſſung zu finden, die die Sache geſchickt umgehe. Es frage ſich überhaupt, ob dieſe Frage in die Verfaſſung und nicht vielmehr in die Reichsgeſetzgebung gehöre. Der Miniſter: er würde, wenn er an der Verfaſſung mitzuarbeiten hätte, ſehr Vieles, was jetzt aufgenommen, nicht aufnehmen, würde der Reichsgewalt die Geſetzgebung und Oberaufſicht vindiciren, alles Weitere der Geſetzgebung überlaſſen. Es ſeien hier viele Sachen aufgenommen, die wandelbarer Art ſeien und ſeiner Meinung nach darum nicht in die Verfaſſung gehörten. Die Flußzölle anlangend, glaube er allerdings, daß ſie aufgehoben werden müßten, die öffentliche Meinung ſei zu entſchieden dagegen. Uebrigens ſei gerade in dieſem Jahre die Ausgabe der Staaten ſelbſt für die Flüſſe beſonders groß, die Einnahme kleiner als ſonſt; es würden um ſo grö-

*) In der funfzigſten Sitzung d. 29. Auguſt Nachmittags. Mitanweſend der Reichsminiſter des Handels Duckwitz.

ßere directe Steuern aufzulegen ſein und das Odium dieſer Mehrabgabe wurde auf Frankfurt fallen; er wünſche, daß 1850 die Flußzölle aufgehoben würden, daß 1. Januar 1849 die Flußzölle auf das Maaß der Selbſtkoſten reducirt würden; für die Staaten, die reinen Verluſt erleiden würden (Mecklenburg, Hannover, Lauenburg), wünſche er Entſchädigung; dieſe würde um ſo geringer werden dürfen, da die Wittenberger Eiſenbahn, die Preußen bauen wird, den Flußverkehr mindern würde. Alles dies würde durch vermehrten Verkehr den Stader Zoll erhöhen und den müſſe man abkaufen; er glaube, daß man da mit einer Kaufſumme mäßiger Art zu Ende kommen könne. Alſo Hannover erhält Erſatz für die Elbzölle und den Stader Zoll: die erſten fünf Jahre je 300,000 Thlr., die nächſten fünf Jahr 150,000 Thaler und damit basta. Hannover würde dies wohl, aus Furcht Alles zu verlieren, gern annehmen. An Mecklenburg werde man auf fünf Jahre je 100,000, an Lauenburg je 25,000 Thlr. zahlen können. So würde man die Sache aus der Welt ſchaffen. Den Rheinzoll betreffend, habe eben jetzt der holländiſche Geſandte erklärt, alle Rheinzölle jusque dans la mer aufzuheben, wenn man die Rheinzölle aufhebe. Er hoffe, man werde ſich damit noch nicht begnügen. Mit den Franzoſen müßte man dann auch ſprechen. Waitz: er wolle fragen, ob die Aufhebung der Flußzölle in die Competenz der Reichsgewalt gehöre? Es ſcheine ihm nicht unſere Aufgabe zu ſein, ſchon hier eine materielle Beſtimmung zu treffen; er ſei entſchieden für das Weglaſſen dieſer Dinge, theils um dieſe Sache nicht zu discutiren, theils weil er nicht wünſche, daß ſich dieſe peinliche Discuſſion in der Paulskirche an die Verfaſſung anknüpfe. Es ſei hier die Entſchädigungsfrage angeregt; er glaube, daß man für das, was einzelne Staaten verlieren, eben ſo wenig entſchädigen könne, wie für alles Andere, was wir in ſo reichem Maaße über Bord geworfen hätten; aber er bekenne, daß der Verluſt für einige norddeutſche Staaten ſehr bedeutend ſei, ſo bedeutend, daß ſich ſelbſt ernſtliche Oppoſitionen daran anknüpfen könnten; er wünſche das Odium von der Verfaſſung entfernt zu halten und begnüge ſich, der Reichsgewalt zu vindiciren, daß ſie in dieſen Dingen entſcheiden könne. Was noch hineingehöre in dieſen §. ſei: was zu der Verbeſſerung der Schifffahrt nöthig iſt, ſowie: das die Abgaben Betreffende gehöre der Reichsgewalt an. Mittermaier: wie auch die amerikaniſche Verfaſſung Derartiges aufgenommen habe,

wünſche er, daß hier ausgeſprochen werde, was die Reichsgewalt dürfe und wie weit die Einzelſtaaten beſchränkt ſeien. Man dürfe nicht zu viel erſt in Ausſicht ſtellen, man müſſe, was man irgend könne, gleich gewähren. Es ſei der allgemeine Wunſch, die Flußzölle aufzuheben, und dem müſſe man Folge geben. Thue man wie der Miniſter vorgeſchlagen, ſpreche man nur nicht die Summe der Entſchädigung aus, ſo thue man Nützliches, ohne Oppoſition zu erwecken. Römer: man müſſe auf die Volksſtimmung Rückſicht nehmen, und die öffentliche Stimme gegen die Flußzölle ſei für ihn ſchon ein Grund, etwas darüber aufzunehmen. Wenn behauptet werde, daß wir zu wenig von dieſem Gegenſtande verſtehen, ſo müſſe er bemerken, daß wir uns öfter in dieſer Lage befänden; und da man von Geſetzgebern Univerſalweisheit fordere, ſo dürften wir uns hier nicht hemmen laſſen, ſo wenig wie bei dem Militärweſen, von dem Ahrens und Detmold, wie ihm geſchienen, auch nicht mehr verſtanden hätten; gehen wir von dem Princip aus: je freier der Verkehr, deſto mehr wird der Wohlſtand gefördert. Er ſei übrigens gegen die Entſchädigung: die Zölle ſeien in Kraft der Souverainetät auferlegt, dieſe gehe nun an das Reich über und das hebe die Zölle auf. Was Ahrens von Verträgen geſagt, ſei immerhin richtig; doch wundere es ihn, daß man Anſtand nehme, dieſe kleinen Dinge anzufaſſen, während man mit ganz anderen größeren Verträgen unbedenklich umſpringe. Wenn überdies die Elbzölle durch die Eiſenbahn auf ein Minimum reducirt würden, ſo könnten wir um ſo mehr von den Entſchädigungen abſehen, die natürlich zum Gewinn von Hannover und Lauenburg auch die Thüringer und Würtemberger belaſten würden, ohne daß ſie je etwas von jenen Flüſſen geſehen hätten. Was die Verzögerung der Ausführung dieſer Aufhebung betreffe, ſo entgegne er: „wer bald giebt, giebt doppelt“; der Himmel möge wiſſen, in welchen Verhältniſſen wir uns 1850 befänden und ob wir dann noch können, was wir heute nützlich finden. Tellkampf: allerdings ſeien die Verluſte für gewiſſe Staatscaſſen bedeutend, aber induſtriell werde der Gewinn deſto größer ſein. Durch die Aufhebung der Flußzölle verkürzen wir freilich die Staatscaſſen, aber wir bereichern das Volk. In Betreff der Verzögerung bis 1850 ſtimme er mit Römer; unſere Schiffe fordern jetzt Hülfe und lieber gebe man die Entſchädigung gleich, nur hebe man die Zölle auf. In die Verfaſſung aber die Entſchädigung aufzunehmen, halte er nachtheilig.

Beseler: er finde Waitz's Bedenken nicht gegründet; es sei nämlich nicht gesagt, daß ein einzelner Act der Aufhebung der Flußzölle stattfinden solle, sondern es sei ein allgemeines Verhältniß festgestellt, über das die Reichsgewalt ihre Macht ausübe; diese reicht so weit, daß sie die Freiheit der Flüsse ausspricht und diese beschützt. Wäre es aber nicht so, so würde er sich hier nicht scheuen, eine Inconsequenz zu begehen; es sei ein Nationalwunsch, daß unsere schönen Flüsse frei werden; wir müssen schnell gehen und die günstige Zeit so erfolgreich wie möglich benutzen. Daher müsse in die Verfassung eine Bestimmung über die Freiheit der Flüsse aufgenommen werden. Er sei nicht der Meinung, Uebergangsperioden zu bilden, diese hätten ihre Gefahren. Aber der Klugheit entsprechend werde man handeln, wenn man den materiellen Schaden nicht den betreffenden Ländern aufbürde. Die Klugheit und Gerechtigkeit fordere, daß man auf Reichskosten entschädige, etwa in dem Sinn von Duckwitz, wenn das auch nicht in die Verfassung aufzunehmen, noch durch die Nationalversammlung zu decretiren sei, sondern durch die Centralgewalt, so daß die Nationalversammlung nur zu sanctioniren habe. Die Ansicht Römers, aus Kraft der an das Reich übergegangenen Souverainetät diese Dinge ohne Weiteres aufzuheben, könne er nicht theilen. Es sei seiner Meinung nach mit dieser Souverainetät des Reiches nicht eine so einfache Sache; am wenigsten sei sie, und überhaupt jede Souverainetät, eine Befugniß, alles Beliebige zu thun. Aber die große Zweckmäßigkeit in diesem Falle rechtfertige eine Art Expropriationsverfahren. Man möge hier einen Ausdruck wählen, daß man „eine billige Ausgleichung" wolle eintreten lassen, etwa in der Form eines temporären Nachlasses von Reichssteuern u. dgl. Der Minister: er müsse Einiges berichtigen. Der Vortheil, der durch den gesteigerten Verkehr entstehe, sei allerdings richtig, aber es käme der Gewinn nicht den Verlierenden zu Gute; so haben Mecklenburg und Lauenburg nur ganz geringe Flußstrecken und werden sehr verlieren, viel mehr, als die Mehrung des Flußverkehrs auf ihren Antheil einbringen könnte. Gegen Römer bemerke er, daß die Elbzölle von Mecklenburg, Lauenburg und Hannover nicht durch Souverainetät, sondern durch Vertrag und namentlich als Entschädigungen entstanden seien; Hannover habe diese Elbzölle erkauft von adeligen Herren u. s. w., die von Kaiser und Reich damit belehnt gewesen seien, habe den Stader Zoll gekauft von Dänemark u. s. w., also daß hier auch vertragsmäßige Begründung

vorhanden sei. Uebrigens wünsche er, daß man von der Entschädigung in der Verfassung kein Wort sage, sondern sie in das gleichzeitige Reichsgesetz aufnehme. Blum: er wisse allerdings nicht, ob die Bestimmung über die Zölle in die Verfassung gehöre; er wünsche es aber, um der Willkür der einzelnen Staaten entgegenzutreten. Es sei wichtig, bald zu geben; es sei furchtbar, den schönen Rhein zu sehen und wie verödet er ist — und die Flußzölle seien zum großen Theil daran Schuld; daß das Schiffsgewerbe ruinirt sei, liege zum Theil daran. Der durch die Handelsconjuncturen zurückgekommene Schiffer sei nicht mehr im Stande, seinen Zollbetrag zu erlegen und müsse also von einem holländischen Juden borgen gegen Wucherzinsen. Zudem gebe es kein größeres Spottbild des Transports als den Rhein; mehr als 600,000 Centner Rohproducte gingen jährlich neben dem Rhein, weil sie die Zölle nicht mehr tragen könnten; der directe Verkehr von London nach Oesterreich sei durch die Rheinzölle unmöglich geworden; von den 80,000 Centnern Eisen zur Kettenbrücke von Pesth seien 60,000 Centner auf dem Rhein transportirt, seitdem hätten die letzten 20,000 von Hamburg aus auf dem Landwege billiger gehen können; der Rhein-Donaucanal sei ebenfalls vergeblich, eben der Rheinzölle wegen. Wenn man sage, dafür müsse entschädigt werden, so käme ihm dies vor, als solle man Raubritter entschädigen; es sei in unserer letzten Vergangenheit nichts schmachvoller, als diese Zoll-Räubereien. Allerdings seien $^2/_3$ der Einnahme verwendet, um Uferbauten zu machen, aber warum? aus Furcht vor der öffentlichen Stimme und weil man sich schämte über den schmählichen Zustand der Flüsse. So der Rhein; über die Elbe habe der Minister gesprochen; Preußen habe ein Stück von Mecklenburg erhalten und es dafür mit Elbzoll entschädigt; ebenso haben Dänemark und Schweden an Hannover verkauft, was sie nie hätten besitzen dürfen, und dafür habe Hannover die Elbe versanden lassen. Eine Entschädigung hieße die Schande und Schmach hier anerkennen, wohl aber müsse schnell eingegriffen werden, wie das der Landweg über Hamburg lehre. Ahrens: er wolle die Flußzölle nicht weiter vertheidigen. Er könnte sonst dem Paradoron Römers ein anderes entgegenstellen: ein Land könne durch Flüsse eben so gut Vortheile erhalten, wie durch Wälder, Bergwerke u. s. w. Er fordere blos, daß man consequent sei; wie man für die Festungen eine Ausgleichung bestimmt habe, so fordere er für die Flüsse eine gerechte Entschädigung,

denn ein Parallele könne man wohl in so fern ziehen, als mit der Hingabe der Festungen der Staat nichts verliere, wohl aber mit seinen Flüssen allerlei Last behalte. Dann habe er noch eine moralische Rücksicht: der hannöversche Volksstamm habe sich sehr edel und patriotisch gezeigt, in keiner Adresse von dorther sei gemahnt an diese Verhältnisse; Hannover habe das Vertrauen, daß die Nationalversammlung hier billig und gerecht sein werde, täusche man dies Vertrauen nicht. Römer: dieser letzte Grund scheine ihm der am wenigsten stichhaltige, ja frappire ihn; Hannover habe sich, seines Wissens, nicht mehr um das Reich verdient gemacht, als andere Volksstämme; er denke, es sei am besten, diese Kategorie von hannöverischen Gründen nicht weiter zu erörtern. Noch jetzt übrigens behaupte er, daß die Zölle Ausfluß der Souverainetät seien; Beseler habe dem Unrichtiges entgegnet; es sei klar, daß, wenn das Reich die Souverainetät übernehme, es die Zölle aufheben könne. Auch was der Minister über das Vertragsverhältniß gesagt habe, ändere die Sache nicht. Blum habe noch geltend gemacht, daß die einzelnen Staaten jetzt erst aus Furcht an den Flüssen arbeiteten; leider wirke diese Furcht nicht einmal bei allen Staaten; so bei Baden, welches überhaupt unverantwortlich gegen Würtemberg handele in Betreff des Neckar. Tellkampf: Deutschland habe bis jetzt alles Mögliche gethan, seine schönen Flüsse unfruchtbar zu machen und es sei ernstlich zu bessern hohe Zeit. Er frage, ob nicht die Eisenbahnen von der Art seien, daß ein großer Theil der werthvolleren Güter sich ganz von den Flüssen hinwegziehe, und ob dies nicht für die Entschädigung von großer Bedeutung sei. Uebrigens wünsche er, die Sache sofort abzumachen und er könne bemerken, daß Kühne in Berlin geäußert habe, daß Preußen nur ein Interesse habe, die Zölle entschieden aufzuheben. Waitz: er sei für das Princip der Aufhebung und wünsche nicht, die Entschädigung hier zu erwähnen. Sie habe doch große Bedenken, wenigstens die Aufnahme in die Verfassung, namentlich wenn die Entschädigung eine transitorische sein werde. Uebrigens habe er gegen die Fassung, die der Minister angenommen, Bedenken. Man werde die Schifffahrt von Curhafen bis Hamburg schwerlich für Flußschifffahrt nehmen und man müsse daher ändern, wenn man den hannöverschen Hauptflußzoll mittreffen wolle; auch werde man statt Flußzölle wohl Wasserzölle sagen müssen, z. E. wegen des Eidercanales u. s. w. Beseler: dies seien recht dan-

kenswerthe Redactionsbemerkungen. Er müſſe noch von der Entſchädigung ſprechen. Er ſei doch noch nicht ganz klar über Römers Souverainetätstheorie und die von ihm daher abgeleitete Rechtsauffaſſung; es ſeien doch eben nutzbare Rechte, die aufgehoben würden, und für dieſe pflege man nach alten Rechtsvorſtellungen Entſchädigung zu zahlen. Auch Blums Kritik ſei doch ſehr vager Art, ſelbſt wenn man die angeführten Thatſächlichkeiten für richtig halten wolle; ſo einfach und auf der Oberfläche lägen dieſe Dinge doch nicht. Auch werde man in dieſen Verhältniſſen die Rechtstitel nicht mit allgemein menſchlichen Betrachtungen abthun können, ſondern etwas genauer prüfen müſſen; ſo ſei doch auch das Bergregal zum großen Theil durch bloße Uſurpation entſtanden, und doch könne man nicht viel dagegen machen; ſolche Dinge ſeien endlich durch Gewohnheit zu Recht geworden. Und hier nun bei den Zöllen werde die Entſchädigung obenein durch die Klugheit geboten, wie denn gewiß die Aeußerungen unſeres ſo aufgeklärten und liberalen Collegen aus Hannover uns eine Erinnerung ſein müßten, wie verletzlich in dieſem Punkte die Bevölkerung von Hannover ſein werde. In Betreff des Feſtungsweſens, auf das man ſich berufen habe, ſei ſehr ausführlich geſprochen und namentlich in Rückſicht auf das Material ſo entſchieden, wie geſchehen. Und ſo fordere er auch hier nur eine billige Ausgleichung, um ſich juriſtiſch auszudrücken, „als eine kleine Ergötzlichkeit", nicht als eigentliche Entſchädigung. Er wünſche, daß in dem Motiv geſagt werde, daß über die Entſchädigungen ein Reichsgeſetz Näheres enthalten werde. Jürgens: ſeiner feſten Ueberzeugung nach gehe es gar nicht an, daß wir derartige Dinge mit einem Strich abmachen; hier, wie immer, ſei der kürzeſte Weg nicht der nächſte; allerdings wünſche er den Unfug raſch und gründlich gehoben, aber eine Entſchädigung dafür beſtimmt, die das Ganze trage, dem die Aufhebung zu Gute komme.

Hiermit wurde die Discuſſion geſchloſſen, die Abſtimmung auf die nächſte Sitzung verwieſen.

Es wurde über die in der letzten Sitzung beſprochenen Gegenſtände zur Abſtimmung geſchritten.*)

Zur Inſtruction einiger Mitglieder, die geſtern nicht anweſend

*) In der einundfunfzigſten Sitzung d. 30. Auguſt. Mitanweſend der Reichsminiſter des Handels.

waren, recapitulirte Beſeler die Verhandlung. Es wurde zur Abſtimmung geſtellt:

1) Soll über das Aufhören der Flußzölle etwas aufgenommen werden? — Angenommen.
2) Soll das Princip der billigen Ausgleichung überhaupt angenommen werden, vorbehaltlich das Wo und Wie dies auszuſprechen?

Römer bemerkt, daß das Wort billig ſo viel heißen könne, als ſei es unbillig keine Ausgleichung zu gewähren, er ſei dieſer Anſicht nicht und wünſche ſolche Deutbarkeit vermieden; es wurde abgeſtimmt über den Satz 2. — Angenommen mit 10 gegen 7 Stimmen.

Es fragt ſich noch, ob dies in die Verfaſſung oder in die Motive aufzunehmen ſei. Dahlmann ſpricht für das Aufnehmen in die Verfaſſung, theils weil die Analogie des bei den Feſtungen Beſchloſſenen dafür ſei, theils um den Frieden in den Gemüthern zu erhalten, da die Motive doch nicht ſo bald und ſo weit ſich verbreiteten. Ahrens und Tellkampf ſtimmen eben ſo; es ſei wichtig, es in die Urkunde aufzunehmen, es werde nur ſo als Garantie gelten können; auch Scheller wünſcht daſſelbe, denn wenn es in die Motive aufgenommen werde, ſo ſei es kein Geſetz, ſelbſt nicht einmal Ausdruck der Majorität; ja würde es in das Geſetz nicht aufgenommen, ſo würde man, nach der Analogie der Feſtungen urtheilend, argumentiren, daß keine Entſchädigung gemeint ſei. Waitz: es ſei doch zwiſchen beiden ein großer Unterſchied: bei den Feſtungen ſei die Befugniß, daß das Reich, wenn es wolle, Feſtungen an ſich nehmen könne, da müſſe die Modalität angeführt werden; bei den Flußzöllen ſei das ganz anders. Dazu komme, daß man noch vor dieſer Discuſſion eine Geſetzvorlage in dem Parlament haben werde. Er frage alſo, ſoll es in die Verfaſſung aufgenommen werden, oder, in Vorausſicht jenes Geſetzes, nicht. Römer ſtimmt damit überein: die Anfnahme in die Motive genüge, die Betheiligten würden es dort leicht finden, wenn ſie es ſuchen. Beſeler: er finde was Waitz ſagt begründet, es ſcheine ihm eine bloße Zweckmäßigkeitsfrage; wohl werden die betreffenden Staaten beruhigt werden, aber gewiß auch ihre Forderungen ſteigern, wenn eine ſolche Beſtimmung als Verfaſſungsſatz daſtehe. Hätten wir den Satz: „die Flußzölle werden aufgehoben," ſo möchte dies Correlat nothwendig ſein. Da wir aber die Freiheit der Flüſſe proclamirten, ſo genüge das Erwähnen in den

Motiven, denn wie ähnlich bei den Grundrechten durch eine Art Einführungsgeſetz geſchehen müſſe, werde über die Modalität, wie die Freiheit der Flüſſe herzuſtellen, noch weitere Beſtimmung zu treffen ſein, und eben darauf hinzudeuten, ſeien die Motive der rechte Ort. Fürſt Lichnowsky iſt gegen dieſe Anſicht; wir haben mit dem Ausdruck, den wir wählten, die Flußzölle aufgehoben, und wolle man nun eine Berechtigung ausdrücken, ſo müſſe man es nicht da thun, wo wir nur von unſeren Anſichten ſprechen; in den Grundrechten haben wir von Ablöſung geſprochen, den Privaten gegenüber, warum nicht hier dem Staat gegenüber? Ahrens ſpricht lebhaft gegen jene „Theorie" Beſelers; das Princip der Entſchädigung müſſe ausgeſprochen werden, namentlich im Intereſſe Hannovers, das namentlich in der Zolleinigung große Laſten werde übernehmen müſſen.

Es wird abgeſtimmt, ob die billige Ausgleichung in der Verfaſſung ausgeſprochen werden ſolle.

Der Miniſter bemerkt, daß, wenn der §. ſo angenommen werde, wie er vorgeſchlagen, darin ſchon ausgeſprochen ſei, daß die Mittel für Verbeſſerung und Erhaltung der Schiffbarkeit durch ein Reichsgeſetz geordnet werden ſollten; er möchte glauben, daß ſich darin die eventuelle Entſchädigung mit befaſſen laſſe. Beſeler zieht ſeinen Antrag zur Aufnahme in die Motive zurück. Es wurde abgeſtimmt:

> Alſo ſoll die billige Ausgleichung in die Verfaſſung kommen? — 10 gegen 8 angenommen.

Es fragt ſich nun, ob die Worte des volkswirthſchaftlichen Ausſchußantrages

> „auf deutſchem Gebiete und bis ins Meer"

nach dem Vorſchlag des Miniſters fortzulaſſen ſeien. Der Miniſter fügt einige Bemerkungen zur Erläuterung ſeines Vorſchlages hinzu; er wünſche namentlich ſtatt „Schifffahrt und Flößerei", „Flußſchifffahrt". Waitz meint, daß das nicht genüge, daß namentlich der Brunshäuſer Zoll damit nicht getroffen werde, wo zwar ein Flußzoll, aber nicht auch Flußſchifffahrt bezüglich vorhanden ſei. Uebrigens habe er gegen ſeinen eigenen Vorſchlag „Flußzölle" ſtatt „Waſſerzölle" Bedenken, zumal in Verbindung mit dem darauf Folgenden. Er wünſche daher, daß man dieſen Satz zur neuen Redaction zurückgebe. Der Miniſter findet es ſchwierig, den Ausdruck zu finden, er wünſche lieber ausdrücklich zu ſagen:

> „einſchließlich des Stader (Brunshäuſer) Zolls."

Waitz erklärt ferner, daß nach seiner Meinung die Flußzölle aufgehoben werden sollen, aber nicht die Hafengelder; er frage, ob denn die Flußschiffe in Hamburg nicht auch Hafengelder zu zahlen hätten, und ob man diese denn aufheben wolle? Der Minister schlägt vor zu sagen:

„für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen" und das Folgende: „und anderen die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben" fortzulassen. Es wurde abgestimmt:

1) Soll „auf deutschem Gebiet und bis ins Meer" fortbleiben? — Fortbleiben.
2) Soll es heißen statt Wasserzölle „Flußzölle"? — Angenommen.
3) Soll der Satz „und anderen die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben" fortbleiben? — Soll fortbleiben.
4) Soll der Stader Zoll ausdrücklich erwähnt oder in den Motiven angeführt werden? — In den Motiven.

Es fragt sich ferner um Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers — soll man diese mit den betreffenden Abgaben dem Reich überweisen, wie der volkswirthschaftliche Ausschuß will, oder mit dem Minister dies Ganze auf ein Reichsgesetz verbleiben? Der Minister recapitulirte seine Motivirung; er wünsche, daß den Einzelstaaten diese Dinge übertragen werden, und zwar so, daß fortan das Reich gesetzgebend und oberaufsehend so eintrete wie bisher vereinbarend die Flußcommissionen:

1) Es fragt sich, soll jener Satz: „die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers u. s. w." fortbleiben? — Soll fortbleiben.
2) Soll es heißen: „wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz"?

Tellkampf wünschte „Reichsgesetzgebung", überzeugte sich aber, daß dies weniger angemessen sei. Jener Vorschlag sub 2. — angenommen.

3) Sollen die Worte: „und fließen in die Reichscasse" fortbleiben? — Fortbleiben.

Hierauf folgt die weitere Abänderung: nicht „erhoben werden" durch die Reichsgewalt dürfen die Zölle auf fremde Schiffe oder Waaren, sondern „auferlegt werden."

4) Soll es auch im letzten Satze nur heißen: ſtatt Waſſerzölle Flußzölle? — Angenommen.

Beſeler regt noch ein Bedenken an, nämlich daß Schifffahrtsabgaben neu aufzulegen doch nur dem Reich zuſtehen könne, ſonſt könnten einzelne Staaten unter dieſem Namen neue Flußzölle auflegen. Der Miniſter: es ſeien zwar ganz verſchiedene Standpunkte, der in dieſem und der im volkswirthſchaftlichen Ausſchuß; hier wolle man nur von Flüſſen handeln, dort auch von den Schifffahrtsabgaben am Meere, das aber werde in einem anderen §. vorgenommen werden müſſen, wie denn der volkswirthſchaftliche Ausſchuß dergleichen bereits in §. 22 andeute. Tellkampf bemerkt, daß dies doch ſehr wichtig ſein könne als Retorſion, und daß er deshalb dieſe Lehre gründlicher durchgearbeitet wünſche.

5) Soll es heißen: „Flußzölle und Schifffahrtsabgaben" mit Weglaſſung von „aller Art"? — Angenommen.

6) Soll es heißen: durch die Reichsgewalt auferlegt werden? — Angenommen.

Der folgende Satz des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes:

„Die Hafen-, Krahn- u. ſ. w. Gebühren unterliegen der Geſetzgebung und Oberaufſicht des Reiches" — angenommen.

Ebenſo der letzte Satz:

„Es darf bei Erhebung dieſer Gebühren eine Begünſtigung der Angehörigen eines deutſchen Staats vor denen anderer deutſcher Staaten nicht ſtattfinden" — angenommen.

Waitz bemerkt, daß alle dieſe Dinge noch nicht genug enthalten; es müſſen die Häfen, die nicht im Fluß ſind, unter das gleiche Recht geſtellt werden. Der Miniſter bemerkt, daß man dies durchaus in einem beſonderen §. aufführen müſſe. Waitz: in dem Gutachten der Commiſſarien ſtehe bereits ein Ausdruck, der die „Häfen" mit involvire und dieſen empfehle er. Der Miniſter bemerkt, daß die Seehäfen ihrer Natur nach unter eine andere Rubrik gehören; es müſſe ein Satz aufgeſtellt werden des Inhaltes:

Die Reichsgewalt habe die Geſetzgebung und Oberaufſicht über die Häfen, über die Seepolizei u. ſ. w.

es ſei dies eine ſehr weitführende Geſetzgebung und er ſei augenblicklich noch nicht im Stande, Genügendes vorzuſchlagen. Beſe-

ler ſtimmt dem bei und wünſcht nur hinzugefügt, daß ſich alle deutſchen Staaten in den Häfen gleichſtehen müſſen.

Es wird abgeſtimmt:

Soll ein eigener §. in dieſem Sinn, daß dem Reich die Geſetzgebung und die Oberaufſicht über alle Seehäfen und Seeſtraßen zuſtehe u. ſ. w. nach Maaßgabe der Beſprechung von der Redactionscommiſſion entworfen und eingefügt werden? — Angenommen.

Deiters bemerkt noch, daß unſer §. 14 Abſatz 2 etwas mehr zu enthalten ſcheine, als wir nun angenommen, indem es dort heiße: „die von den Einzelſtaaten oder dem Reich zu erhebenden Waſſerzölle", es ſeien damit die conventionellen und privativen Flüſſe unterſchieden. Beſeler bemerkt, daß wir nach unſeren Beſchlüſſen gar nicht mehr das Intereſſe haben, zwiſchen conventionellen Strömen und anderen zu unterſcheiden. Tellkampf meint, §. 14 Abſatz 2 ſei bereits gefallen; denn man wiſſe recht gut, daß auf Flüſſen Eines Landes gar nicht Zölle erhoben wurden, und wir müßten jetzt conſequent ſagen ſtatt: „die mehrere Staaten durchſtrömenden" alle Flüſſe. Waitz: man werde hier eine Lücke anerkennen müſſen, man werde nicht wollen, daß der Einzelſtaat auf ſeine eigenen Flüſſe Zölle lege. Dann aber bleibe noch die Frage: gehört die Beſteuerung fremder Schiffe nur für conventionelle Flüſſe der Reichsgewalt, oder ſoll Preußen auf der Weichſel die polniſchen Kähne beſteuern dürfen? Der Miniſter: allerdings ſei da eine Lücke, aber ſie ſei mit einem Wort abzumachen; unſer erſter Satz ſpreche von allen Flüſſen, dann komme man zu den beſonderen Fällen: die Anträge, die dieſelben formuliren, ſeien doch nicht ausreichend; bei einer beſſeren Redaction mache ſich das leicht. Beſeler beantragt, die Sache zur näheren Erörterung an einen Referenten zu überweiſen. Tellkampf: er ſehe dieſe Schwierigkeiten gar nicht; die Sache ſei ſo einfach, daß man es mit einem Wort abmachen könne, und er begreife nicht, wozu noch weitere Verzögerung. Beſeler erläutert ihm dieſe Schwierigkeiten: es frage ſich, ob von Reichswegen einzugreifen ſei auch dann, wenn nur Ein Staat betheiligt ſei, oder ob dies eine unnütze Bevormundung des Einzelſtaates ſein würde. Waitz: die Sache ſcheine ſich auf einige Fragen zu reduciren, nämlich: 1) Soll die Frage nach der Erhaltung und den Mitteln dafür auch auf nicht conventionelle Flüſſe gelten? 2) Soll die Einzelregierung

auf fremde Schiffe Abgaben legen dürfen, ſo etwa auf die Moſel, die Weichſel? 3) Soll der Einzelſtaat zur Correction eigene Auflagen beſtimmen? Dies ſeien die Fragen, die freilich ſchwierig ſeien; er habe ſich bemüht, ſich einiger Maaßen in dieſe Dinge hineinzufinden, obſchon es uns wenigſtens durch den volkswirthſchaftlichen Ausſchuß nicht eben erleichtert ſei. Schüler: die Auflegung eines Zolles, wie dieſe, greife ſtets in die völkerrechtlichen Verhältniſſe; ſo ein Zoll auf der Weichſel würde benutzt werden können, um theils von den fremden Staaten Zugeſtändniſſe zu erpreſſen, theils um Repreſſalien zu ergreifen; und dieſe auswärtigen Verhältniſſe ſeien von uns dem Reich vorbehalten. Die Flüſſe, die in conventionelle Flüſſe münden, müſſen wie dieſe behandelt werden, da man ja z. B. aus dem Rhein in die Moſel und umgekehrt fahren könne; alſo über dieſe Flüſſe müſſe das Reich Geſetzgebung und Oberaufſicht haben. Tellkampf: die Aufhebung der Flußzölle ſei unzweifelhaft für alle Flüſſe beſtimmt; übrigens ſtelle man ja alle Communicationsſtraßen unter das Reich, warum denn nun einzelne Flüſſe ausſchließen? Wigard: die Sache ſei ſehr einfach; ſo die Iſar ſei rein bairiſch, von da werde ein bedeutender Holzhandel nach Wien getrieben; es wäre ſehr ungeſchickt von Baiern, einen Zoll zu erheben; wenn aber etwa bei Mißernten ein Zoll aufgelegt würde, um die Ausfuhr zu erſchweren, ſo würde dies ganz gegen deutſche Intereſſen ſein; alſo dieſe Befugniſſe müſſe man dem Reiche geben, dem Einzelſtaate nehmen. Der Miniſter: die Sache ſei doch wohl zu ſchlichten: das Reich habe die Correction der conventionellen Flüſſe etwa mit zu bezahlen, in den nicht conventionellen Flüſſen habe das Reich die Geſetzgebung und Oberaufſicht; und ſo werde ſich das Alles finden. — Dies ſchien doch nicht völlig richtig, es ſchien hier doch eine Lücke, die etwaige Belaſtung der nicht conventionellen Flüſſe betreffend.

Es fragt ſich alſo:

ob nach Beſelers Antrag dieſe Frage an die Vorcommiſſion zurückgewieſen oder einem Referenten übergeben werden ſoll, der fortan auch die Referate über die Anträge des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes übernehme. — Letzteres angenommen.

Es wurde Waitz erwählt.

Es wurde dann zu dem Antrag des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes, die Heer- und Landſtraßen betreffend, übergegangen. Es

fragt ſich beſonders, in welcher Ausdehnung man dieſe Beſtimmungen annehmen wolle; es ſeien jetzt in den verſchiedenen Staaten ſo verſchiedene Straßen, ſo vielerlei Gefälle, daß man mit beſtimmten unterſcheidenden Namen unmöglich überall daſſelbe treffen werde. Wigard erinnert, wir ſeien ſchon gebunden durch das, was man bei den Eiſenbahnen beſchloſſen: „ſoweit es den Schutz des Reichs und das Intereſſe des nationalen Verkehrs betrifft," laute unſere Formel und ſomit ſei für uns das Minoritätsvotum von Eiſenſtuck, Mohl u. ſ. w. beſonders paſſend, nur daß wir für das Wort „Verhältniſſe" eine andere Redaction nehmen müßten. Waitz: nur wünſche er einen Zuſatz zu machen: „im Intereſſe des allgemeinen öffentlichen (oder nationalen) Verkehrs." Wigard: er ſtimme hiermit überein und ſei dies ſeine Meinung geweſen. Sodann bemerke er noch eins: in Betreff aller dieſer Verkehrsmittel müßten wir doch auf die Benutzenden ſehen; die Flußzölle hätte man aufgehoben, ſolle nun der Wegezoll, das Chauſſéegeld bleiben? Wird nicht von den Fuhrleuten Klage erhoben werden können, daß ſie namentlich gegen die Eiſenbahnen benachtheiligt ſeien? Beſeler bemerkt, daß dieſe Anſicht wohl im folgenden Minoritätsſatz angedeutet ſei. Wigard: es gebe nun ſchon Staaten, wo das Chauſſéegeld nicht mehr exiſtire, Baiern z. E. habe dieſe Abgabe aufgehoben; es wäre eine Belaſtung für den Baier, in anderen Staaten bezahlen zu müſſen. Beſeler: auch er wünſche hier weiter zu gehen, obſchon es gewiß nothwendig ſei, behutſam zu ſein, namentlich nicht der Majorität in der künftigen Reichsgewalt die Möglichkeit zu geben, gegen kleine Gebiete Druck zu üben, wenn z. E. Chauſſéen als reine Staatsanſtalten angelegt ſeien, ſo könne möglicher Weiſe der Staat verzichten, vielleicht auch nicht; wie aber wenn Gemeinden, Kreiſe gebaut oder übernommen haben? Soll da ein Gebot des Reiches dieſe Expropriation gegen Communen und Kreiſe üben, da ſie nichts als ihr Capital verzinſt erhalten durch das Chauſſéegeld? Ferner: die größte Belaſtung für die Frachtfuhr beſtehe in der verſchiedenen Normirung der Frachtbarkeit für die verſchiedenen Chauſſéen und in der Geleisbreite; das Umpacken u. ſ. w. ſei beſonders für die Frachtfahrt belaſtend. Da möge das Reich ſo entſchieden wie möglich eingreifen, aber bei wohlbegründetem Vermögensrechte müſſe eine billige Ausgleichung eintreten. Waitz findet es nicht nothwendig, dies ſchon hier zu bemerken, es könne höchſtens bei dem folgenden Abſatz ſein; ihm

ſcheine es angemeſſener, dieſe Sache in der Allgemeinheit zu laſſen, wie der Minoritätsantrag (Lette) es beſtimme. Denn was z. E. die Laſt der Wagen betreffe, ſo hänge das gar ſehr von dem Bau der Chauſſée u. ſ. w. ab, und ſo komme man hier von dem Hundertſten ins Tauſende. Mittermaier: wie ihm von Sachverſtändigen mitgetheilt, ſeien es 4 Punkte, die in Betracht kommen: Schwere der Wagen, Spurweite, Hemmung, Chauſſéegeld; das Alles müſſe das Reich berückſichtigen. Die Schweizer haben die alten Abgaben beſtehen laſſen, die Auflegung neuer den Cantonen verſagt, dem Bunde ſelbſt aber vorbehalten, um durch den Ertrag öffentliche Werke zu errichten. Fürſt Lichnowsky ſtimmt mit Beſeler, nur mit der Bemerkung, daß er doch dem letzten Minoritätsantrag den Vorzug gebe; nur die großen Verkehrsſtraßen könne das Reich an ſich nehmen; wolle es alle Vicinalwege, alle Pflaſter- und Thorgelder in jedem kleinen Neſt unter ſeine Legislation nehmen, ſo ſei gar kein Ende abzuſehen; es ſei wahrlich auch kein Motiv vorhanden, dieſe entlegenſten Dinge an das Reich zu bringen, es müßte denn das allgemeine Menſchenbeglückungsbedürfniß ſein, das Alles durch uns gemacht zu ſehen. In glänzender Spottrede führt er dann die Zweckloſigkeit dieſer Tendenz weiter aus. Waitz entgegnet Einiges auf Lichnowsky's Rede: ihm ſcheine das zweite Minoritätserachten (M. Mohl) weniger in den Particularismus einzugreifen, als das folgende: es ſei viel übler und bedenklicher, wenn man dem Reich ausdrücklich gewiſſe Straßen überweiſe, zumal da man auch da die Competenz nicht genau erkenne.

Man ſchreitet zur Abſtimmung, nachdem über die Frageſtellung geſprochen war, wobei Beſeler nochmals in das Materielle einging und namentlich anempfahl, dem Antrag der Majorität (erſter Satz) Aufmerkſamkeit zu ſchenken.

1) Soll der Satz des zweiten Minoritätsgutachtens (M. Mohl): „eben ſo ſteht dem Reich das Recht der Geſetzgebung und Oberaufſicht über andere Verkehrswege zu, ſoweit der Schutz des Reichs oder das Intereſſe des allgemeinen deutſchen Verkehrs es erheiſchen" angenommen werden? — Angenommen.
2) Soll aus demſelben Minoritätsgutachten hinter dem Wort „Verkehrswege" aufgenommen werden der Satz „und über alle darauf bezüglichen Verhältniſſe und Abgaben"?

Wigard bemerkt, daß man hier fortlaſſen könne „die darauf bezüglichen Verhältniſſe.“ Waitz warnt es zu thun; das Wort Verhältniſſe könne zu weit ſein, aber es müſſe noch etwas erwähnt werden, was den Betrieb auf denſelben und dergleichen treffe. Fürſt Lichnowsky: es ſei dieſe Bemerkung richtig; wenn bei Chauſſéen z. E. Beſitzer der anliegenden Forſten verpflichtet ſind, Holz zu Barrieren zu geben, angrenzende Aecker verpflichtet ſind, für Entwäſſerung der Gräben zu ſorgen, ſo erhalten eben dieſe dafür Erleichterung im Chauſſéegeld. Dies ſind derartige Verhältniſſe, die berückſichtigt werden müſſen. Mittermaier ſchlägt vor, ſtatt Verhältniſſe zu ſagen Benutzung. Deiters: Geſetzgebung und Oberaufſicht in Beziehung auf andere Verkehrswege.

a. Dieſer Antrag von Deiters: Geſetzgebung und Oberaufſicht in Beziehung auf andere Verkehrswege, ſoweit der Schutz u. ſ. w. — nicht angenommen mit 9 gegen 8 Stimmen.

b. Soll es ſo heißen, wie es im Minoritätserachten heißt: „und alle darauf bezüglichen Verhältniſſe und Abgaben“? — Angenommen.

Die beſſere Faſſung für „Verhältniſſe“ blieb natürlich vorbehalten.

Zunächſt*) berichtet Waitz nach Maaßgabe des Beſchluſſes der letzten Sitzung über die Motive des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes zu §. 14. Mit dem Ausdruck „mehrere Staaten“ ſei nach Ausweis der Motive „mehrere deutſche Staaten“ gemeint. Ueberhaupt ſei ein nicht völlig ſcharfer Gebrauch in jenen Vorlagen erkennbar. Ferner ſei es klar, daß der volkswirthſchaftliche Ausſchuß, nachdem er die allgemeinen Beſtimmungen vorausgeſandt habe, nur von den conventionellen Flüſſen ſprechen wolle, wodurch in dem Maaße unſere Beſtimmungen interpretirt werden müßten, als wir uns demſelben angeſchloſſen haben, falls wir nicht ausdrücklich Anderes ausſprächen, namentlich daß die Zölle nur auf den conventionellen Flüſſen aufzuheben und in ihnen nur durch das Reich das Fahrwaſſer zu reguliren ſei. Sonach möge der Ausſchuß entſcheiden, ob wir dieſe Anſichten richtig getroffen haben. Von unſerem Ausſchuß ſeien aber alle

*) In der zweiundfunfzigſten Sitzung d. 31. Auguſt. Mitanweſend der Reichshandelsminiſter Duckwitz.

Flüſſe berückſichtigt und es frage ſich nur, ob die von dem volkswirthſchaftlichen Ausſchuß angenommenen Sachen für conventionelle Flüſſe nicht auf alle zu übertragen ſeien. Der Miniſter: abgeſehen von dieſer Meinungsverſchiedenheit müſſe er ſich dahin äußern, daß er es für angemeſſen halte, daß das Reich ſich auf die conventionellen Flüſſe beſchränke; andere Flüſſe könnten in großer Zahl noch ſchiffbar gemacht werden und das Reich würde in große Weitläuftigkeiten kommen, wenn man jenes andere Princip annähme; man möge ruhig die Einzelſtaaten für ihre eigenen Flüſſe ſorgen laſſen, die Stände, die Regierungen u. ſ. w. würden eben ſo gut und beſſer als das Reich dafür ſorgen. Wenn das Reich ſich mit Allem auf die conventionellen Flüſſen beſchränke, habe es ein reines Fahrwaſſer vor ſich. Was man in den Wiener Congreßacten wegen der conventionellen Flüſſe geſagt habe, habe ſich nur darauf bezogen, Streit zwiſchen den einzelnen Staaten zu hindern, und viel weiter dürfe das Reich nicht gehen wollen. Beſeler: er ſei derſelben Meinung, aber Flüſſe, die aus fremdem Lande nach Deutſchland kämen, müßten unter Obhut des Reichs zu ſtellen ſein der internationalen Verhältniſſe wegen; Flüſſe, die nur in Einem Lande laufen, könnten dieſem Lande anheim gegeben werden. Uebrigens wünſche er, daß wir die Worte „auf deutſchem Gebiet" reſtituiren, um damit die Moſel, die Weichſel u. ſ. w. gleichſam zu conventionellen Flüſſen zu erklären. Waitz: es ſei nie die Abſicht des Ausſchuſſes geweſen, daß ſich das Reich um das Fahrwaſſer aller möglichen Gewäſſer bekümmern ſolle, er habe nur über die conventionellen Flüſſe bereits entſchieden. Gerade aber das Fahrwaſſer und deſſen Correction ſei es, was zu den Schwierigkeiten Anlaß gebe, gegen welche der Miniſter warne. Dieſe Schwierigkeiten ſeien bei den Hafen-, Krahn- u. ſ. w. Gebühren am Ende auch vorhanden und er ſei gerne dabei, das Reich hier auf die Geſetzgebung zu beſchränken. Den anderen Punkt, daß nur das Reich auf fremde Schiffe Zoll legen ſolle, gebe auch der Miniſter zu. Es bleibe nur der dritte Punkt übrig, nämlich daß alle Flußzölle aufhörten, und das wünſche er entſchieden; er ſehe nicht ein, warum man den Einzelſtaaten noch das Recht gebe, hier ihre Unterthanen zu belaſten. Beſeler ſucht der Sache auf andere Weiſe beizukommen, als könnten wir durch den Ausdruck „auf deutſchem Gebiet" noch mehrere Flüſſe zu conventionellen machen. Er glaube nicht, daß wir auf dem eingeſchlagenen Wege die Schwierigkeiten vermeiden. Es

ſcheine ihm namentlich kein Grund, warum man auf dieſem Wege die Zollfreiheit beſchränken wolle. Es komme ihm immer noch vor, als ſei es einfacher, die Zollfreiheit von allen Flüſſen zu prädiciren und nur die Hafengelder und die Entſchädigung auf die conventionellen zu beſchränken. Tellkampf: nachdem wir einmal das Princip einer billigen Entſchädigung angenommen, könnten leicht die einzelnen Staaten für ihre Unterthanen Befreiung ausſprechen, dagegen für andere deutſche Staaten noch Zölle wollen beſtehen laſſen, ſo daß z. E. ein hannöverſcher Elbkahn, wenn er auf die Havel komme, belaſtet werde u. ſ. w. Mittermaier ſchließt ſich den Anſichten von Waitz um ſo mehr an, da der alte Grundſatz gelte: „der Strom iſt des Reiches Straße"; der Grund, der uns bewegt, dem Reich dieſe Gewalt zu geben, ſcheine ſich gar nicht nur auf die conventionellen Flüſſe zu beziehen. Ahrens: Er geſtehe, daß er ſich noch keine Anſicht habe bilden können, doch neige er ſich dem Miniſter zu; in Waitz's Anſicht ſcheine ihm ein Widerſpruch. Waitz wolle dem Reich die Zollgeſetzgebung geben, aber die Beſſerung den Einzelſtaaten laſſen, und doch ſeien beide correlativ. Ihm ward bemerkt, daß dieſe Beſtimmung unſeres Entwurfes die Zollerhebung betreffend verlaſſen ſei. Der Miniſter: er ſei in der That nicht ſo weit von Waitz entfernt, da die nicht conventionellen Flüſſe in der That nirgend mit Zoll belaſtet ſeien. Waitz: er habe ſich den Gang der Sache ſo gedacht: Alle Flüſſe ſeien frei; auf fremde Schiffe dürfe nur das Reich Zoll auflegen. — Dann der Satz die Krahn-, Hafen- u. ſ. w. Gelder. — Dann wie das Reich auf conventionellen Flüſſen das Fahrwaſſer erhalten ſoll. Offenbar müſſe die Sache noch völlig durchgearbeitet werden; ſie ſei wirklich ſchwieriger, als wir zu Anfang gedacht. Deiters: wenn man die Zölle völlig aufhebe, ſo würden die Gelder für Correction u. ſ. w. in der Weiſe aufgebracht werden müſſen, daß ſie die einzelnen Staaten belaſteten. Sollte das nicht einen Grund geben, den betreffenden Abſatz zu laſſen? Droyſen ſchlägt vor, dieſe Sache der Redactionscommiſſion zur neuen Vorlage zu überweiſen; der von Waitz vorgeſchlagene Gang ſei wohl durchdacht, aber es ließe ſich auch noch ein anderes Syſtem finden, und er wünſche, daß wir hier nichts überſähen oder verſäumten. Der Vorſitzende meint, daß man durch eine Abſtimmung zu Ende gelangen könne.

Zur Abſtimmung:

1) Soll die Sache an die Vorcommiſſion zurückgewieſen werden? — Verworfen.
2) Soll die Zollfreiheit für alle Flüſſe beſtehen? — Angenommen.
3) Soll was wir von billiger Ausgleichung geſprochen haben, ſich auch auf die nicht conventionellen Flüſſe beziehen? — Verworfen.
4) Soll das Recht der Geſetzgebung und Oberaufſicht ſich auch auf die nicht conventionellen Flüſſe beziehen? — Schien ſchon früher angenommen.
5) Soll was von den Schifffahrtsabgaben und Waſſerzöllen beſtimmt iſt, ſich auf alle Flüſſe beziehen? — Angenommen.
6) Soll ſich die Poſition, betreffend die Hafen-, Krahn- u. ſ. w. Gebühren, auf alle Flüſſe beziehen oder nur auf die conventionellen?

Wigard bemerkt, daß unter dieſer Firma allerlei Ungebührliches von den Einzelſtaaten wieder eingeführt werden könnte, und daß er aufmerkſam gemacht ſei hier einzuſchreiten. Droyſen bemerkt dagegen, daß hier nur von den nicht conventionellen Flüſſen die Rede ſei, wo ſchon die eigenen Stände des Einzelſtaates ein Intereſſe hätten, die Regierung zu überwachen. — Somit ad 6 verworfen.

7) Beſeler: er müſſe hier vorſchlagen in dem ſo eben erwähnten Satze zu ſagen: „in den an dieſen Flüſſen und den Mündungen der Nebenflüſſe gelegenen Orten" (Redaction vorbehalten). Dieſer Antrag wird angenommen.
8) Es fragt ſich noch, ob der Satz für Verbeſſerung und Erhaltung der Flüſſe von den conventionellen Flüſſen auf alle ausgedehnt werden ſoll? — Verworfen.

Beſeler zieht ſeinen Antrag, betreffend die nicht in Deutſchland entſpringenden Flüſſe, zurück, ſo daß darüber nicht weiter abzuſtimmen nöthig war.

Hiernach wurde zu dem Antrage des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes, die Anlage neuer Landſtraßen und Canäle betreffend, übergegangen. Der Miniſter bemerkt, er habe freilich nicht Zeit gehabt, Genaueres vorzubereiten, doch wolle er ſeine Anſicht ausſprechen. Das Reich könne das Intereſſe haben, etwa ein Gewäſſer, das für kleine Schiffe fahrbar ſei, für größere ſchiffbar zu machen; es

müſſe etwas geſagt werden, daß auch größere Bauten vorgenommen werden könnten, ſo wie daß die Alluvionen, die da ſich bilden könnten, dem Reich zugehören müßten, wodurch wohl meiſt die Koſten gedeckt werden würden; ein ſolcher Fall liege an der Weſer vor. Deiters: er habe an dieſem Satz Anſtoß genommen, weil er zu tief zu greifen ſcheine; gewiß ſei hier gemeint, daß ſich jeder Einzelſtaat müſſe gefallen laſſen, daß von Reichswegen Straßen angelegt werden, aber da müßte doch wohl, wie bisher mehrfach, die Beſchränkung eintreten: „ſoweit es der Schutz des Reiches und nationales Intereſſe fordert.“ Man könnte alſo hier folgende Faſſung nehmen:

„Unter denſelben Vorausſetzungen dürfen von Reichswegen Landſtraßen und Canäle angelegt, und Flüſſe ſchiffbar gemacht werden, deren Unterhaltung dem Reiche zur Laſt bleibt.“

Mittermaier: Der Ausdruck „Landſtraßen erwerben“ habe trotz der Gegenbemerkung des Vorſitzenden eine Bedeutung, indem z. E. in Oeſterreich Landſtraßen im Beſitz einzelner Herrſchaften gar nicht einmal des Staates ſeien. Dahlmann: er ſei mit dem von dem Miniſter Bemerkten gar ſehr einverſtanden; namentlich in Rückſicht auf die künftige Marine müſſe das Reich derartige Befugniſſe haben, wie er denn an einen großen Canal von der Oſtſee in die Nordſee denke. Waitz: er meine daſſelbe, aber es ſcheine ihm das doch ſchon in den Worten enthalten; man dürfe doch nicht zu viel aufnehmen wollen. Das Erwerben der Landſtraßen und Canäle dagegen wolle ihm noch nicht recht einleuchten; wenn man gutsherrliche Landſtraßen benutzen wolle, ſo werde dies der Staat thun können, das Reich noch lange nicht.

Es wird abgeſtimmt:

1) Soll überhaupt ein Satz dieſer Art in die Verfaſſungsurkunde aufgenommen werden? — Angenommen.
2) Soll die von Deiters vorgeſchlagene Formel „unter denſelben Beſchränkungen wie bei anderen Verkehrswegen“ angenommen werden? — Angenommen.
3) Soll jene Beſtimmung über die Flüſſe in der Art ausgedehnt werden, daß kleine Flüſſe für größere Schifffahrt brauchbar gemacht werden können? — Angenommen.
4) Soll ausgedrückt werden, daß die bei dieſen Arbeiten gewonnene Verlandung dem Reich angehöre? — Angenommen.
5) Soll auch das angenommen werden, daß das Reich die von

ihm erworbenen Wege u. ſ. w. zu erhalten habe? — Angenommen.

Waitz macht die Bemerkung, daß man dieſe breiten Abſtimmungen doch ja durch die Redaction kürzen möge.

Es wurde mit Uebergehung von §. 15 ſogleich auf 16 übergegangen, da man für jenen §. 15 den Beirath des nicht mehr anweſenden Handelsminiſters nicht zu entbehren wünſchte. Deiters ſtellte vorläufig in Frage, warum §. 15, 16, 17 in einen Artikel zuſammengenommen ſeien. Die Frage wurde damit abgelehnt, daß entgegnet wurde, es ſei dies nur ein formelles und Redactions-Bedenken. Der Vorſitzende, v. Soiron, bemerkte, daß der Miniſter gewünſcht habe, auch bei §. 16 anweſend zu ſein, wogegen Wigard bemerkte, daß der Ausſchuß ſich nicht um ſolchen Wunſch des Miniſters kümmern könne, ſondern der Miniſter vielmehr ſich nach unſerem Wunſche zu richten habe; — eine Anſicht, der der Vorſitzende das Angemeſſene entgegnete. Die Sache wurde erledigt, indem Vorſitzender bemerkt, daß noch gewiſſe andere Sachen in Frage ſeien, die er hiermit zur Entſcheidung bringen wolle. Zunächſt Anzeige einiger Petitionen, ſodann der am heutigen Tage in der Nationalverſammlung gefaßte Beſchluß, die Ergänzung des Ausſchuſſes betreffend (ſ. p. 1815 der Stenogr. Berichte); nach dieſem Beſchluß ſollen die Ausſchüſſe für jedes ausgetretene Mitglied zwei andere in Vorſchlag bringen, und aus dieſen die Nationalverſammlung wählen. Aus dem Verfaſſungsausſchuß waren ausgetreten: v. Mohl, v. Andrian, P. Pfizer.

In Betreff dieſer Sache bemerkt Wigard, daß wir heute zuerſt feſtſetzen möchten, wie viele Mitglieder wir zu erſetzen hätten, und dann in der nächſten Sitzung die Wahl ſelbſt vornehmen. Ferner wünſche er, daß die zum Miniſterium übergegangenen (es waren Baſſermann, v. Beckerath, M. v. Gagern) nicht ferner Theil nehmen dürften, da nach dem Geſetz der Centralgewalt dieſe von dem Verfaſſungswerke ausgeſchloſſen ſeien. Tellkampf: mit dem erſten Theil von Wigards Antrag ſei er einverſtanden, nicht ſo mit dem zweiten, denn dieſe Herren ſeien Mitglieder der Verſammlung nach wie vor. Waitz: er ſei der Anſicht, daß wir principiell über dieſe Sache gar nicht entſcheiden können, es gehe dies weit über unſere Competenz hinaus; wir dürfen kein Mitglied ausſchließen; eine ganz andere Sache ſei es, wenn die Betreffenden uns anheimgeben, ob es

zweckmäßig sei, sie bei uns zu behalten; es komme dazu, daß durch die Ergänzung ein wesentliches Moment fortfalle, welches uns bestimmen könnte, die ministeriellen Herren zu entfernen. Außerdem sei er der Meinung, oder vielmehr er glaube gehört zu haben, daß der Präsident geäußert habe, er wolle den einzelnen Ausschüssen mittheilen, wie viel Mitglieder sie zu wählen hätten; mit Recht, da nur das Büreau wissen kann, wer ausgeschieden sei. Deiters: er könne in Betreff der ministeriellen Mitglieder nicht mit Wigard stimmen, denn das Verfassungswerk sei „der Wirksamkeit der Centralgewalt" entzogen, worin nichts von einzelnen Abgeordneten steht, da ja nach einem anderen §. die Minister Mitglieder der Nationalversammlung, folglich auch der Ausschüsse sein können. Etwas ganz Anderes sei, daß die Minister oft bei uns fehlen möchten, und daher uns hindern. Schüler: er stimme mit Wigard, wenn derselbe nur meine, daß es nicht passend sei, wenn die ministeriellen Herren hier seien, nicht blos weil sie oft gehindert seien, sondern aus sachlichen Gründen; er glaube allerdings mit Waitz, daß der Ausschuß darüber nicht abstimmen könne, wohl aber die Nationalversammlung. Römer: die Frage sei schon in dem Ausschuß für Geschäftsordnung berathen, und er habe gegen R. Mohl geltend gemacht, daß kein Grund zur Ausschließung vorliege. Der Ausschuß könne also hier keinen Beschluß fassen; und doch sei er im Materiellen mit Wigard einverstanden, und er sei der Meinung, die Erklärung der Betreffenden utiliter zu acceptiren. Wigard: er müsse wohl falsch verstanden sein; übrigens meine er, daß die ministeriellen Herren eben doch Mitglieder der Centralgewalt seien, und darum unmöglich hier mitstimmen könnten. Detmold: wenn die Herren hier nicht an dem Verfassungswerk Theil nehmen dürfen, so gewiß noch viel weniger an der Abstimmung über die Verfassung in der Nationalversammlung; ob Herr Wigard meine, sie auch da ausschließen zu müssen? Es wurde weiter hin und her gesprochen. Beseler äußert, daß er von Beckerath und Bassermann beauftragt sei, ihren Austritt zu erklären, wenn derselbe gewünscht werde, und daß er deshalb auf eine Abstimmung antrage, ob der Ausschuß wünsche, daß sie austreten. Manche fanden eine solche Abstimmung denn doch sehr seltsam, ja unmöglich, und es wurde die desfallsige Abstimmung doch nur als Antwort auf eine private Anfrage von Beseler angesehen. In Folge derselben theilt Beseler die betreffende Austrittserklärung von Beckerath und Bassermann mit.

Es wurden in der nächsten Sitzung (53. am 1. Septbr.) zum Ersatz der fünf ausgeschiedenen Mitglieder folgende 15 Abgeordnete der Nationalversammlung in Vorschlag gebracht: Graf Schwerin, Rüder, Naumann, Hugo, v. Rotenhan, Adams, Kerer, Compes, Zachariä, Riesser, Zell, Briegleb, H. v. Raumer, v. Rappard, Bernhardi.

Es wurde §. 15, die Zoll- und Handelseinigung Deutschlands betreffend, berathen*), nachdem Waitz Bericht über die Motive des volkswirthschaftlichen Ausschusses erstattet hatte. Er bemerkte, daß dieser §. des volkswirthschaftlichen Ausschusses sich dadurch von den bisherigen Anträgen desselben unterscheide, daß letztere erst auf Grund unseres Entwurfes gemacht und Amendements dazu seien, während die Bestimmungen, das Zollwesen betreffend, schon vor unserem Entwurf fertig gewesen seien. Namentlich sei das von den beiden Triestiner Herren v. Bruck und Burger unterzeichnete gar kein Minoritätserachten, sondern eine von den beiden Herren abgegebene Erklärung, die allerdings sehr bemerkenswerth sei. Der Hauptunterschied zwischen uns und dem volkswirthschaftlichen Ausschuß sei der, daß letzterer zugleich Zoll- und Handelswesen zusammen fasse, während wir beide von einander scheiden, und zwar den Handel an den verschiedenen Stellen, wo er hingehört, behandeln; und namentlich haben wir mehrere Punkte, z. B. Abschließung von Handelsverträgen, Bestellung von Consuln u. s. w., schon anderweitig behandelt und entschieden. Nur die Schifffahrt anlangend haben wir nirgends etwas bestimmt, oder werden auf diese Veranlassung darauf zurückkommen müssen. Der Minister ist im Wesentlichen mit dem von Waitz aufgestellten Gesichtspunkte einverstanden; es sei übrigens in dem 1) des volkswirthschaftlichen der Ausdruck Handels- und Zollgebiet glücklich gewählt, auch der Wegfall der Binnenzölle sehr angemessen aufgenommen. Es fehle ein Satz etwa folgender Art:

> Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, auch außerdeutsche Länder oder Landestheile mittelst besonderer Verträge in das Zollgebiet aufzunehmen.

Man werde doch nicht Posen ausschließen wollen, und eben so müsse man die nichtdeutschen Länder Oesterreichs mit heranzuziehen fähig sein, wenn man nicht die österreichische Monarchie zu sprengen beab-

*) In der vierundfunfzigsten Sitzung d. 2. September. Mitanwesend der Reichsminister des Handels Duckwitz

sichtige. Geschehe einmal diese Zolleinigung, so würde damit eine solche Macht der Interessen entstehen, daß keine Macht Europa's widerstehen könnte. Er habe hier übrigens nur von Zollgebiet, nicht auch von Handelsgebiet gesprochen, wofür der Grund an sich klar. Ferner: es sei in diesem Satz auch nicht genügend, zu sagen: sie bilden Ein Zollgebiet, sonst würde zwischen den Einzelstaaten dasselbe lähmende Vertragsverhältniß eintreten können, wie jetzt beim Zollverein; vielmehr muß entschieden die Befugniß der Reichsgewalt festgehalten werden; sie sind Ein Zollgebiet; eben so sei nicht angemessen, alles Einkommen nur in die Reichscasse fließen zu lassen; er schlage vor:

> Reichssache ist die gleichmäßige Gesetzgebung über Zollwesen bei der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder Production von Waaren und Gegenständen mit der Befugniß der besonderen Berücksichtigung der finanziellen und Verkehrsverhältnisse einzelner Staaten. Alle diese Abgaben werden nach Anordnung des Reiches erhoben und aus denselben zunächst die Ausgaben des Reichs bestritten nach Maaßgabe des festzustellenden jährlichen Budgets. Weitere Ueberschüsse werden an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

Es wird zur Berathung des Einzelnen übergegangen. Beseler wünscht, daß wir die Fassung unseres Entwurfs „das deutsche Reich" gegen die des volkswirthschaftlichen Ausschusses „sämmtliche Staaten" wählen; er nehme aber gern an „Ein Zoll- und Handelsgebiet mit Wegfall aller Binnenzölle". In Betreff der „gemeinschaftlichen Zollgrenze" bemerkt Fürst Lichnowsky, daß dieser Ausdruck wohl aufzunehmen sei, da dies die Freihäfen nicht zu präjudiciren scheine, und es liege ihm allerdings daran, das sehr unsichere Triest zu fesseln und die hartnäckigen Interessen Hamburgs nicht zu verletzen. Waitz meint, daß sie mit diesem Ausdruck allerdings ausgeschlossen scheinen, wie denn in den Motiven die Majorität nicht von Freihäfen, sondern nur von „Niederlagen" rede. Die Minorität dagegen wünsche allerdings Freihäfen vorbehalten. Der Minister: „so geht das Ding nicht; setzen wir „das Reich", so können wir nicht sagen „gemeinsame Zollgrenze", denn die Gemeinsamkeit setzt die Verschiedenheit der Staaten voraus." Uebrigens sei dieser Ausdruck gewiß behutsam gewählt, man habe nicht gemeint „Eine Zollgrenze", sondern ein Verhältniß ähnlich dem im Zollverein. Die Freihäfen anlan-

gend, ſcheine ihm dieſer Satz nichts zu beſagen; er glaube, daß, wenn bei der neuen vernünftigen Zollgeſetzgebung die Seeſtädte ein Jahr lang Freihäfen ſind, ſo empören ſich die Leute gegen die Regierung, die dies erſtrebt; nur wo zu ſchmuggeln iſt, wo ſchlechte Zollwirthſchaft u. ſ. w., iſt es nöthig für den Handel, Freihäfen zu haben; ſo wie aber dieſes Weſen geordnet iſt und man legt um die Seeſtädte herum eine Zolllinie, ſo iſt alles kleine Gewerbe in den Städten vollkommen ruinirt, man wird in Hamburg z. E. ſehr bald ſehen, daß der Verkehr mit Mecklenburg und Holſtein völlig unentbehrlich iſt. Wir müſſen ſolche Entrepotseinrichtungen treffen, die das Freihafenſyſtem völlig erſetzen. Der Vorſitzende, v. Soiron: der Grundſatz dieſes §. werde wohl allgemein angenommen werden; es frage ſich nur, ob wir ſagen wollen, das deutſche Reich — oder ſämmtliche Staaten. Schüler meint, ſchon nach dem Capitel, wo dies ſtehe, könne nur von dem deutſchen Reich die Rede ſein.

Es wird abgeſtimmt:

1) Soll es heißen „das deutſche Reich"? — Angenommen.
2) Soll es ferner heißen „Zoll- und Handelsgebiet"? — Angenommen.
3) Soll es heißen „umgeben von Einer Zollgrenze"?

Es ſchien dieſer Ausdruck durch den „Wegfall aller Binnenzölle" überflüſſig. Der Miniſter bemerkt, daß man wohl werde ſagen müſſen „der Binnengrenzzölle". Er habe ſich mit den Commiſſarien in Beziehung geſetzt und die Salz-, Moſt-, Branntwein-, Wein- und Bierſteuer mit ihnen beſprochen, ſo daß künftig alle dieſe Productionsſteuern aufhören könnten; alle dieſe Steuern in Ausgleichung mit dem größeren Verbrauch an Zucker, Kaffee, fremdem Wein in Norddeutſchland würden es vielleicht ſchon bald möglich machen, ein Reichsgeſetz darüber zu erlaſſen. So wird der Ausdruck „umgeben von Einer Zollgrenze" — verworfen.

4) Soll es heißen „mit Wegfall aller Binnengrenzzölle"? — Angenommen.
5) Dann der Zuſatz des Miniſters, „dem Reich bleibt es vorbehalten auch andere Länder durch Vertrag in das Zollgebiet aufzunehmen."

Fürſt Lichnowsky ſpricht ſich für Aufnahme dieſes Satzes aus; es ſei ein vortrefflicher und ſtaatsmänniſcher Blick, der dieſe Faſſung hereinbringe und Herr Duckwitz wolle ihm erlauben, ſeinen

Dank dafür auszusprechen; es würde sehr zu beklagen sein, wenn man z. E. Galizien nicht in dieselbe Zollgrenze nehme, da Galizien ohne Fabriken sei und von Deutschland versehen werde; wenn dort eine Zollgrenze gelegt werde, so könne Rußland das Land überschwemmen von Brody aus, wozu es große Neigung habe; ähnlich wichtig sei das galizische Salz u. s. w. Wigard: er sei mit der Sache völlig einverstanden, nicht so mit der Redaction; er wünsche, daß wir Deutschland auch hier als ein Ganzes fassen und nicht sofort durch Einmengungen fremder Gebiete den festen Begriff Deutschlands trüben. Der Minister: er müsse doch sehr wünschen, daß gerade das Aufnehmen in das Zollgebiet aufgenommen werde, es liege darin unter Anderem, daß diese Gebiete auch unter die Zollcontrole, auch unter die Zollgesetzgebung Deutschlands treten. Er habe übrigens nicht blos Galizien im Sinne gehabt, auch Holland und die Schweiz werde sich einst anschließen können, ja müssen, denn die Sache sei so, daß wir Deutsche nur endlich einmal von unserer kläglichen Eifersucht und kleinstaatlichen Beschränktheit zu lassen hätten, und wir würden eine Gravitationskraft besitzen, der sich alles kleine Nachbarland froh sein werde anzuschließen. Hier sei das wahre Fruchtfeld für die deutsche Einheit. Man könne vielleicht sagen „in den deutschen Zollverband". Waitz: auch dies scheine ihm nicht angemessen; es müsse wohl heißen „sich dem deutschen Zollgebiet anschließen oder sich ihm verbinden".

Also soll mit Berücksichtigung dieser Verbesserungen der Satz sub 5 angenommen werden? — Angenommen.

Es wird übergegangen zu den bestimmteren Ausführungen über Handel- und Zollgesetzgebung in 2) des volkswirthschaftlichen Antrages. Der Minister: er könne nicht begreifen, wie das Reich den Handel regeln wolle, das sei ohne Kenntniß des Handels und seiner Natur geschrieben oder klinge wie ein Ukas. Der Handel sei ein absonderlich Ding und gehe seine eigenen Wege. Er schlage vor:

Der Reichsgewalt steht zu die Gesetzgebung über Handel und Schifffahrt, sowohl mit dem Ausland, als im Inneren des Reiches.

Es schien angemessener den Satz unseres Entwurfes: „das gesammte Zollwesen ist Angelegenheit der Reichsgewalt" zunächst in Erörterung zu nehmen. Dem zur Seite steht das von dem Minister Entworfene:

Reichssache ist die gleichmäßige Gesetzgebung über Zollwesen bei der Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Production von Waaren und Gegenständen ꝛc.

Blum schlägt vor, damit man diese schwerfällige Aufzählung meide: Die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen ist Sache der Reichsgewalt.

Der Minister bemerkt, daß damit die Production nicht getroffen sein würde, wogegen allerdings „Steuern" die Production wohl treffen würden, aber zugleich noch viel mehr, mehr als man wollen könne. Wigard hebt hervor, daß die indirecte Besteuerung neben dem Zoll besonders aufgeführt werden müsse; es hänge diese indirecte Besteuerung, diese Productionssteuer allerdings mit dem Zoll zusammen, sei aber doch davon verschieden. Mittermaier: man müsse doch hier sehr deutlich zwischen Gesetz und Verordnung unterscheiden, wie ja in Amerika dieser Gegensatz sehr festgehalten werde. Verordnungen seien bei uns Ausflüsse der Vollziehungsgewalt, und diese würden wir dem Reich wohl auch vindiciren müssen. Aber auch die einzelnen Staaten werden Verfügungsgewalt haben müssen, so über Verkauf, über Handelsgewerbe, über Sanitätspolizei. Ob denn nun in dem Antrag des Ministers mit dem Wort „Gesetzgebung" genug gesagt sei? Der Minister: er habe in seinem Antrag (s. o.) ausdrücklich gesagt: alle diese Abgaben werden „nach Anordnung" des Reiches erhoben. Mittermaier: damit sei die Sache doch nicht erledigt: es frage sich, ob der einzelne Staat auch und wie weit das Verordnungsrecht habe. Römer: er abstrahire von Zollverhältnissen; es gebe Steuern im einzelnen Staate, die blos im fiscalischen Interesse aufgelegt seien, sollen denn auch diese unter die Reichsgesetzgebung gehören? Der Minister: das meine er nicht; die Sachen aber, die zum allgemeinen Verkehre in Deutschland gehören, müssen unter Controle des Reichs Productionssteuern zahlen, so Bier, Tabaksblätter u. s. w. Römer: sonach müßten diejenigen Gegenstände der indirecten Steuern, die nicht mit hier berührt werden, sehr scharf und klar geschieden werden. Waitz: die Sache sei sehr schwierig, es sei nicht blos Redactionssache, sondern wir müssen uns über das Materielle verständigen. Es scheine ihm die Frage über die Productionssteuer mit der Aufhebung der Binnenzölle zusammenzufallen; sind wir darüber erst einig, so kann die Sache einfach an die Commission verwiesen werden. So daß, fügt Beseler hinzu,

die Productionszölle, die noch Binnenzölle nöthig machen, ausgeglichen werden müſſen. Simon: es ſcheine ihm die Ausſcheidung der Productionsſteuer doch ſehr wohl begründet ſein zu müſſen, da man ſelbſt im Zollverein Binnenzölle habe beſtehen laſſen, wahrſcheinlich weil dieſe Beſteuerung in den verſchiedenen Gebieten ſehr ungleich ſei, und da würde es denn doch heillos ſein, wenn wir ohne Weiteres aufheben wollten. Der Miniſter: dieſe Dinge würden ſich wohl, ſobald man nur erſt ordentlich Leben und Bewegung in die Sache bringe, ausgleichen; — ja, fügt Römer hinzu, Süddeutſchland werde immer mehr ſchaffen müſſen, werde an allen Enden überbürdet, da es ja zur Flotte auch beitragen müſſe und gar nichts davon habe; das ganze Syſtem werde den materiellen Ruin von Süddeutſchland zur Folge haben. Waitz: es könne unmöglich auf dieſe Differenz eingegangen werden, ohne Opfer ſei überhaupt die materielle Einigung Deutſchlands nicht möglich; er wolle nicht unterlaſſen, zu bemerken, daß die bisher ſehr freigeſtellten Küſtenſtaaten wahrlich nicht Geringeres zu opfern haben würden, ſondern unendlich mehr. Wigard: dieſe Frage ſei die allerſchwierigſte; alle Conferenzen der Commiſſionen handeln um dieſe Ausgleichungsfrage und das Reich wird dieſe Conferenzen der Ausgleichung fortſetzen und zu keinem Reſultat kommen. Blum: ſobald Deutſchland Ein Zollgebiet bilde, ſeien dieſe Gegenſtände nur noch Gegenſtände der Beſteuerung, nicht des Zollweſens und ſomit gehören ſie nicht hierher; dieſe Vermengung der Begriffe bei dem Herrn Miniſter ſei allein Schuld daran, daß wir uns hiermit ſo lange aufhalten. Droyſen: die Wendung Blums ſcheine eine Art qui pro quo; gewiß, wenn wir die Binnengrenzzölle aufheben, falle die Schwierigkeit hinweg, und die einfachen Begriffe, die Blum angeführt, würden alles Weitere leicht machen; aber es handle ſich darum, ob die Schwierigkeiten von der Art ſeien, daß man ſie auf jene einfache Art aufheben könne. Eben um dieſe ſämmtlichen Dinge zur Reichsſache machen zu können, müſſe man auf ein Ausgleichungsſyſtem kommen. Beſeler: eben der Schwierigkeit der Ausgleichung wegen müſſe dieſe Beſteuerung Reichsſache werden; übrigens, und das ſage er gegen Simon, das Reich ſolle hier nicht Alles gleich machen, ſondern nur die Geſetzgebung in die Hand nehmen. Waitz: es könne die Aufhebung der Binnenzölle nicht ohne dieſe Formen der Ausgleichung eintreten; aber es müſſe die Reichsgewalt dieſe Beſteuerung in der Hand behalten,

da ſonſt ein kleinerer Staat, z. E. Anhalt, die Bierſteuer aufheben könne, während Preußen nicht wohl in ſeinem ganzen Umfang die Bierſteuer entbehren kann; es werde dann Anhalt mit ſeinem billigeren Bier Preußen überſchwemmen. Schüler: allerdings ſei er anderer Meinung; bisher war die Beſteuerung eine Art Coalition der verſchiedenen Landesfiscus gegen das Volk; jetzt würde die Sache anders werden; wenn Baiern bisher 8 Thlr. Bierſteuer hatte, Preußen 2 Thlr., ſo würde fortan Baiern auch zu den 2 Thlrn. zurückgehen zur großen Freude der Baiern. Simon: mit dem Aufheben der Binnenzölle iſt dieſe ganze Productionsſteuer weſentlich abgethan oder ausgeglichen; es wird einer der widerwärtigſten Unterſchiede der deutſchen Gebiete damit ein Ende haben. Wigard: man werde nicht mehr die fiscaliſche Belaſtung des Volkes wollen; erſt mit Aufhebung dieſer Verſchiedenheiten wird eine allgemeine deutſche Concurrenz und damit großer Segen für alles Gewerbe möglich ſein. Beſeler: er müſſe ſich zunächſt gegen die Anſicht Schülers vom Fiscus erklären; er bekenne, nicht zu begreifen, wie man bei der geringſten Sachkunde eine ſolche Auffaſſung haben oder auch nur ausſprechen könne. Uebrigens ſei er mit dem Miniſter einverſtanden; man müſſe, wenn man die Binnenzölle aufhebe, Beſtimmungen treffen, wie mit den betreffenden Dingen zu verfahren ſein wird; es ſei etwa an ſchicklicher Stelle einzuſchieben:

> Die Productionsſteuer zu ordnen iſt der Reichsgeſetzgebung überlaſſen.

Schüler: ſeither habe das Syſtem der Vereinbarung der Regierungen allerdings ſehr drückende Folgen gehabt, ſo die Salzſteuer, die mit dem Zollverein von Preußen auf Staaten überging, die ſie bisher nicht hatten. Fortan, hoffe er, werde das Entgegengeſetzte eintreten, und zwar bedürfe es gar nicht einmal dieſer dem Reich zugedachten Legislation. Wenn einmal die Binnengrenzen fielen, ſo drückten ſich die Productionsſteuern gegenſeitig auf das Niedrigſte herab. Waitz: er könne nicht wünſchen, daß ſich Ausgleichungen der Intereſſen und Gewinn auf dem Wege des Kriegs der Particularſtaaten unter einander machen, es ſei dies gar ſehr gegen die Idee der Einheit und am wenigſten im Geiſte der Freiheit; er ſeinerſeits werde für jede Maaßregel ſtimmen, die eine dem Wunſche und der Hoffnung Schülers entgegengeſetzte Wirkung habe.

Es wird abgeſtimmt:

1) Soll es heißen: das gesammte Zollwesen ist Angelegenheit der Reichsgewalt? — Verworfen.
2) Soll es heißen: die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen ist Angelegenheit der Reichsgewalt? — Angenommen.
3) Soll es heißen: der Reichsgewalt steht es zu, die Productionssteuern festzusetzen und zu überwachen, insoweit es sich durch die Aufhebung der Binnenzölle nothwendig zeigt? (Redaction vorbehalten.)

Blum meint: wir würden uns bei der Verfassung über die Besteuerung aussprechen müssen; vielleicht werde man sich auf indirecte und nur indirecte Steuern einlassen, und daher wünsche er „etwaige Productions- und Consumtionssteuern". Wir werden also, sagt der Vorsitzende, v. Soiron, über den obigen Satz abstimmen, mit dem Vorbehalt, daß, wenn überhaupt diese ganze Besteuerung später nicht beliebt wird, auch dieser Satz fallen soll, und sodann mit dem Vorbehalt, daß in den Motiven die Meinung erwähnt werde, diese Steuern möglicher Weise für Reichssteuern zu erklären.

Soll somit der sub 3 angeführte Satz angenommen werden? — Angenommen.

Es wird sodann berathen über die Handelsverhältnisse. Der Minister hat vorgeschlagen:

Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung über Handel und Schifffahrt zu, sowohl mit dem Ausland, als im Inneren des Reichs.

Waitz fragt, was denn eigentlich eine Schifffahrtsgesetzgebung sei? Der Minister erläutert den Ausdruck, der allerdings mehr conventionell, als bestimmt sei. Schüler: er möchte glauben, daß auch Schifffahrtsverträge mit dem Auslande hier gemeint seien, denn unmöglich seien die Art. I. §. 3 erwähnten Handelsverträge zugleich diese mit. Uebrigens sei er mit Mittermaier der Ansicht, daß hier die Gewalt der Verordnungen zugleich auch dem Reich gebühre. Beseler fügt hinzu, daß es gewiß wichtig sei, die Ueberwachung und Oberaufsicht zugleich dem Reich zuzuweisen.

Es wird abgestimmt:

Soll es heißen: der Reichsgewalt steht zu das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über den Handel und die Schifffahrt des Reiches mit dem Auslande, und der einzelnen deutschen Staaten unter einander? — Angenommen.

Es wird weiter gegangen zu dem Satz des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes:

mit der Befugniß beſonderer Berückſichtigung der finanziellen und Verkehrsverhältniſſe einzelner Staaten.

Deiters: er könne nicht finden, daß dieſer Satz nöthig ſei, da er ſich völlig von ſelbſt verſtehe, und da das Reich die Befugniß dazu ausdrücklich erhalten hat, in der allgemeinen Competenz. Waitz: der Satz ſcheine ihm doch ſchon dadurch empfohlen, daß der ſonſt als ſehr unitariſch gekannte volkswirthſchaftliche Ausſchuß ihn einſtimmig angenommen habe. Uebrigens ſcheine ihm das Minoritätserachten, welches aus dieſer Beſtimmung einen eigenen §. formire, vorzüglicher. Deiters: in dem Minoritätsgutachten ſei, wie er eben erſt ſehe, etwas ganz Anderes ausgeſprochen, als der Ausdruck, den daſſelbe habe ſtreichen wollen, ins Auge faßt; nämlich die Befugniß, von jenen allgemeinen Vorſchriften abweichende Vorſchriften zu treffen. Waitz erläuterte aus den Motiven der Minorität die Abſicht ihres Gutachtens; er empfiehlt daſſelbe dringend. Beſeler: er habe viele Mitglieder des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes über dieſes Minoritätserachten reden hören, es ſei daſſelbe nichts als eine Aufſtellung des Particularismus gegen die Einheit; namentlich Trieſt und Hamburg ſei hier aufgetreten, es ſei ein Reſervat der Freihafengelüſte; er wolle mit dieſen Aeußerungen übrigens ſeinem Votum nicht präjudicirt haben. Wigard: er ſtimme mit Deiters; er ſehe nicht ein, warum dies in die Verfaſſung aufnehmen; in der Aufgabe der Geſetzgebung, wie wir ſie geſtellt, liege jene Befugniß unzweifelhaft. Wolle man etwas ſagen, ſo könne es in die Motive kommen. Mittermaier: dieſer Zuſatz ſtehe im Rapport mit dem, was im Wechſelcongreß Hamburg und Oeſterreich gefordert hätten; man müſſe die Hoffnung der Bevorzugung abſchneiden, und es zeige ſich überall, daß keine Bevorzugung nothwendig, ja auch nur heilſam ſei. Waitz: er meine kaum, daß die eben herbeigezogenen Verhältniſſe irgend eine Beziehung auf unſere Frage haben; er ſei wahrlich nicht der Meinung, den Particularismus zu vertreten. Aber bei der Gleichmäßigkeit der Handels- und Zollgeſetzgebung ſcheine da und dort eine Ausnahme für gewiſſe Kategorien doch wohl nothwendig, ſo z. B. die freien Entrepots, ohne die gar kein Seehandel zu führen ſei. Er wünſche, daß mit der Majorität des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes, aber als beſonderer Satz, ausgeſprochen werde:

Die Reichsgewalt iſt befugt, auf beſondere finanzielle und Verkehrsverhältniſſe einzelner Staaten oder Landestheile Rückſicht zu nehmen.

Der Vorſitzende: es ſei doch nicht richtig, daß mit dem Recht der Geſetzgebung das der Ausnahmegeſetzgebung gegeben ſei; denn Geſetze umfaſſen Alle und ſeien für Alle gegeben, und davon Ausnahmen zu machen, ſtehe nicht der Geſetzgebung zu. Er gebe zu bedenken, ob man ſich hier nicht vorſehen wolle; es werde nicht ſo große Gefahr mit dieſen Dingen haben, wenn beide Häuſer der Nationalvertretung von ganz Deutſchland ſolche Dinge bewilligen müßten. Deiters: dem Reich iſt natürlich die Befugniß gegeben, für Hamburg ein Geſetz zu geben. Wird hier etwas ausgeſprochen, was ſich von ſelbſt verſteht, ſo muß man nothwendig etwas Beſonderes darin ſuchen. Wigard: es würde höchſt gefährlich ſein, hier der Geſetzgebung die Befugniß zu geben, von der ſchon von uns angenommenen Beſtimmung abzuweichen; wir würden damit Ausnahmeſtellungen, Privilegien u. ſ. w. einführen, Bevorzugung der Einen auf Koſten Aller. Beſeler: es ſcheine ihm jener Satz im volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſe durch eine Art Compromiß entſtanden zu ſein; es ſei dort ein Antrag geweſen, ein ausdrückliches Verbot von Ausnahmen, wie in Nordamerika beſteht, auszuſprechen. Man habe ſich nun zu jenem Paſſus entſchloſſen, gewiß mit der Abſicht, daß das Reich damit freie Hand behalte; es könnten in der That beſondere Zuſtände ſtattfinden, denen wir nachgeben müßten; ſo ſei ihm geſagt, Trieſt ſei nicht blos exceptionell durch ſeine Stellung zu Oeſterreich, ſondern und namentlich zum levantiſchen Handel. Trieſt würde, ohne ſolche Bevorzugung, nicht gegen Ancona beſtehen können. Dies werde ihn beſtimmen, ſich nach der Autorität jener Sachverſtändigen zu entſcheiden. Waitz: er ſehe in dieſer Art Berückſichtigung keine Gefahr; es handele ſich nicht mehr um Particularismus, um Bevorzugung Einzelner gegen Andere, ſondern es ſei zum Vortheil des Ganzen, wenn man ſolche Ausnahmen geſtatte und wirkſam mache; es ſei nicht von Nachtheil für die Binnenländer, wenn die Küſtenſtädte irgendwie begünſtigt würden zum Beſten des deutſchen Verkehrs; um ſo mehr, wenn eben dies nun gar zur Beruhigung der Betreffenden gereiche. Wigard: es ſcheine jener Satz von Waitz gar nicht angenommen werden zu können, denn dies würde vorausſetzen, daß in dem Vorausgehenden das Wort gleichmäßig ge-

ſtanden habe; das ſei fortgefallen, wozu alſo nun noch die Ausnahme für beſondere Fälle? Soiron: ſelbſt dem Zollverein ſei es nicht möglich geweſen, Alles ſo auszuführen, wie es die Einheit ſeines Syſtems forderte, ſondern Ausnahmen zu machen. Conſtanz ſei in zwei Theile getheilt, ein Theil gehöre zum Zollverein, der andere ſei Ausland. Wigard: ob denn die Herren blindlings einem anderen Ausſchuſſe folgen wollten? Er habe in keiner Sache Autoritätsglauben, am wenigſten für den volkswirthſchaftlichen Ausſchuß. Beſeler: es ſcheine auch ihm, daß wir nähere Aufklärung noch wohl brauchen könnten; er hoffe, daß der Handelsminiſter, der heute ſich vor Schluß der Sitzung habe entfernen müſſen, weitere Mittheilungen zu machen haben werde. Mittermaier ſagt gegen Wigard: er ſtimme übrigens nicht blind ab, ſondern er habe ſich in Trieſt ſagen laſſen u. ſ. w. Die Berathung wurde vertagt.

Es wurde in der Berathung *) über die künftige Zollgeſetzgebung Deutſchlands fortgefahren. Es fragte ſich, ob man in dem Zuſatz des Minoritätsvotums, der in der letzten Sitzung verhandelt worden, die Beſtimmung des Hauptſatzes wieder aufheben ſolle. Der Miniſter erklärt, er habe ſeine allgemeine Anſicht über das Freihafenweſen ſchon geäußert; er meine, daß man mit einem vernünftigen Entrepotſyſtem weiter komme. Uebrigens ſei dieſe Beſtimmung aufgenommen oder vorgeſchlagen, um Trieſt, Hamburg u. ſ. w. zu ſalviren, wogegen Schreiner bemerkt, daß dies wohl aus Rückſicht auf Oeſterreich geſagt ſei, wie in der That Uebergangsverhältniſſe ſowohl aus finanziellen wie aus induſtriellen Gründen nothwendig ſeien. Gewiß ſeien dieſe Verhältniſſe zu berückſichtigen, äußert der Miniſter, aber dies ſei die Meinung des Minoritätsvotums nicht; jenes verſtehe ſich aus der Natur der Sache und aus dem Recht der Geſetzgebung und kein vernünftiger Menſch werde es anders wollen, aber der Antrag der Trieſtiner Herren wolle etwas Anderes, was ja klar genug durchſchimmere. Deiters: hier ſeien wohl zwei Punkte verwechſelt, das von Schreiner Bemerkte finde gewiß überall Anwendung; aber ganz davon verſchieden ſei der andere Punkt, der, daß wir in der künftigen Geſetzgebung noch ſolche Beſchränkung zugeſtehen wollen. Schreiner ſtimmt Deiters völlig

*) In der fünfundfunfzigſten Sitzung d. 6. September. Mitanweſend der Reichsminiſter des Handels Duckwitz.

bei; er sei der Meinung, daß in die Verfassung nur aufgenommen werde, was bleibender Art sei; übrigens sei in Oesterreich, namentlich in den höheren Beamtenkreisen, die Meinung, daß Triest gar nicht eine Hauptrücksicht sei, ja nichts werde dort populärer sein, als der innige Anschluß an Deutschland in allen diesen Beziehungen. Beseler schlägt vor, daß wir in der Instruction durch den Minister weiter gehen, da noch nicht die Zahl der Anwesenden zur Abstimmung hinreichend sei. Waitz macht darauf aufmerksam, daß das in dem volkswirthschaftlichen Antrage §. 22 („die Zölle und Schifffahrtsabgaben fließen in die Reichscasse") Gesagte hier durchaus nicht brauchbar sei, da wir hier gar nicht von der Schifffahrt reden. Der zweite Satz „in den einzelnen Staaten dürfen auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle und Schifffahrtsabgaben nicht gelegt werden," scheine ganz überflüssig, da es sich von selbst verstehe. Der Minister: er wünsche nicht, daß die Zölle u. s. w. in die Reichscasse fließen; er habe schon früher ausgeführt, daß er wünsche, daß das Reich sein Budget davon vorweg nehme, den Rest an die Staaten zurück erstatte. Sodann, wenn, wie früher proponirt, ein eigener Satz über die Schifffahrtsabgaben eintrete, so sei das zweite a linea „in den einzelnen Staaten" u. s. w. überflüssig. Der dritte Satz „über die Verbrauchssteuern von inländischen Erzeugnissen ergehen besondere Reichsgesetze. Die Bestimmung über Finanzmonopole ist ausdrücklich der Reichsgesetzgebung vorbehalten," sei nothwendig, aber der Ausdruck nicht ganz klar; man könnte meinen, es sei auch die Abgabe von Wein, Bier u. s. w. gemeint, dies seien aber Productionssteuern, wenigstens zu allermeist; Verbrauchssteuern seien eigentlich die städtischen Octrois (Schlacht-, Mahlsteuer u. dergl.). Wenn das Reich über letztere ein Gesetz erlassen wolle, so sei das eine colossale Arbeit und man würde damit wohl schwerlich zu Stande kommen; höchstens könnte man ein Maximum vorschlagen und auch das sei bedenklich. Beseler bemerkt, daß Blum schon früher auf die Correlativität beider aufmerksam gemacht habe; man könne sagen: „Productions- und Verbrauchssteuern stehen unter Aufsicht des Reiches." Der Minister erklärt, daß dies nicht möglich sei; beide Abgaben sind nicht in solchem Verhältniß, wie vorausgesetzt zu werden scheine: es genüge zu sagen: dem Reich stehe das Recht zu, über Verbrauchssteuern Gesetze geben zu können. Oder, fügt Beseler hinzu: der Reichsgewalt stehe das

Recht zu, das Interesse des Reiches durch Gesetzgebung und Oberaufsicht über Verbrauchssteuern zu wahren. Waitz: es scheine dem volkswirthschaftlichen Ausschusse vorgeschwebt zu haben, daß unter Finanzmonopolen besonders die Productionssteuern gemeint seien, so Tabaks- und Salzmonopol. Der Minister: die bisherige Sache sollte sich ganz umdrehen, die Productionssteuer über Salz z. E. sollte an die Stelle der Verbrauchssteuer treten, so daß überall in Deutschland das Salz an Ort und Stelle gleichen Preis habe; ähnlich bei Wein, Bier u. s. w. Wenn man aber links und rechts, wie bisher, von Producenten und Consumenten nimmt, und dieser traurige Zustand fortdauert, so habe der volkswirthschaftliche Ausschuß recht, Alles mit einem Mal zu rasiren.

Es wurde zu Nr. 4 des volkswirthschaftlichen Ausschußentwurfs (§. 22) übergegangen:

> „Die Reichsgewalt hat die Verpflichtung, auf Kosten des Reiches alle diejenigen Maaßregeln, Einrichtungen und Anstalten zu treffen, welche sie zur Ausführung der ihr im Vorstehenden beigelegten Befugnisse nothwendig oder geeignet hält."

Wigard hält diesen Passus für überflüssig, er ergebe sich vollkommen aus dem Früheren. Dem stimmten Andere bei. Auch der Minister erklärte sich in diesem Sinne; der Ausdruck sei von außerordentlicher Ausdehnung, so daß man gar nichts damit machen könne.

Es wurde zum Postwesen übergegangen. Der Minister: auch er habe sich nicht mit unserem Entwurf einverstanden erklären können. Das Postwesen sei ungeheuer complicirt, diese 13 oder 14 Posteinrichtungen mit einem Male zur Reichssache zu machen sei rein unmöglich. Man thue am besten, sich an das Bestehende anzuschließen. Der Dresdner Postcongreß von 1847 habe sich vereinigt über gleiche Postsätze durch ganz Deutschland, daran müsse man anknüpfen; man könne Schritt vor Schritt weiter gehen, erst Einiges ermäßigen, dann die Einrichtungen weiter ausgleichen, und endlich nach Jahr und Tag, wenn der Reichspostmeister so weit gekommen ist, die ganze Sache unter die speciellere Leitung des Reichs nehmen. Denn Reichsposten, wo sie sind, seien keineswegs so gar preiswürdig; die großen Communicationen würden wohl sehr vortrefflich gehalten, desto schlechter die kleinen Zwischenorte; so in Frankreich, Nordamerika. Unendlich anders in Deutschland, wo gerade diese kleinen Postverhält-

niſſe ſich muſterhaft geordnet finden. Die Hauptſache ſei das Intereſſe des Publicums, und das werde vollkommen gewahrt, wenn Folgendes beliebt werde:

„Die Reichsgewalt hat die Oberaufſicht über das Poſtweſen im deutſchen Bundesſtaate. Ihr ſteht die Geſetzgebung über die Organiſation des Poſtweſens, über die Tarife, die Portotheilung und die Verhältniſſe unter den einzelnen Poſtverwaltungen zu. Poſtverträge mit ausländiſchen Poſtverwaltungen dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geſchloſſen werden. Wo Reichspoſtverträge eintreten, erlöſchen die Verträge mit einzelnen deutſchen Poſtverwaltungen. Ihr ſteht jederzeit (wenn es nothwendig erſcheinen ſollte) die Befugniß zu, das deutſche Poſtweſen für Rechnung des Reiches zu übernehmen in Gemäßheit eines zu erlaſſenden Reichsgeſetzes."

Der Ausdruck unſeres Entwurfes ſei vollkommen ungenügend, nicht einmal das Recht der Tarife iſt darin gewahrt; er ſelbſt ſei noch lange nicht poſitiv genug geweſen. Uebrigens ſei Deutſchland im Poſtweſen Nordamerika gegenüber zum erſten Male als Einheit aufgetreten, und der betreffende Poſtvertrag ſei in aller Weiſe als tüchtig anerkannt; kein anderer Staat Europa's habe etwas Gleiches aufzuweiſen. — Wigard: Herr Duckwitz hat uns wieder den Vorſchlag des Ueberganges gemacht, das ſcheine doch nicht in Conſequenz mit dem über das Zollweſen Beſchloſſenen. Uebrigens ſei er in dieſer Sache particulariſtiſch, und wünſche nur, daß die Geſetzgebung über Tarife u. ſ. w. beim Reiche ſei. Schreiner: Auch er ſtimme mit dem von Duckwitz proponirten Modus überein; es habe die Erfahrung gezeigt, daß ſich die deutſchen Poſtverwaltungen leicht und bequem einigen könnten. Gegen Beſelers Einwürfe erklärt Wigard, daß nur die Inconſequenz ihm auffällig ſei, in die man eintreten wolle; es ſcheine ihm, daß man ſich ſchon jetzt entſcheiden könne, ob man einſt das Poſtweſen an das Reich nehmen wolle oder nicht. Fürſt Lichnowsky: Auch er müſſe dafür halten, daß die Conſequenz z. E. des Eiſenbahnweſens uns hier beſtimmen müſſe. Eben ſo ſei er der Meinung, daß es unmöglich ſei, das Poſtweſen unmittelbar unter das Reich zu nehmen und unräthlich obenein, ſchon wegen der Maſſe untergeordneter Reichsbeamten, die dann in jedem Einzelſtaat ſein würden. Es ſcheine ihm ganz vollkommen genügend,

zu erreichen, was Herr Duckwitz vorgeſchlagen. Was übrigens das Minoritäts-Gutachten des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes in Betreff der Finanzverträge der Poſt ſagt, ſei doch behutſam zu behandeln, namentlich in Hinſicht auf Thurn und Taxis; was ſei gewonnen, wenn man ſtatt dieſer einen 22 Poſtverwaltungen einrichten wolle? Und ſoll man ihn entſchädigen? Gewiß wird man mit der Taxis'ſchen Poſt eben ſo verfahren, wie mit allen anderen. Der Miniſter: man müſſe den einzelnen Poſtverwaltungen einigen Gewinn laſſen, ſonſt würden ſie nachläſſig werden.

Man ging dann zur Berathung und Abſtimmung zunächſt über das Zollweſen zurück (zu Art. V. §. 15, 2). Beſeler: er ſei doch nicht von Duckwitz' Darlegungen überzeugt; es ſcheine ihm nicht Recht, dem Reich hier in ſeiner legislativen Befugniß Schranken zu ſetzen, falls man demſelben nur zutraut verſtändig zu verfahren; namentlich da es offen bleibe, „fremde Territorien vertragsmäßig mit dem Zollgebiet zu verbinden", ſo ſcheine es doch denkbar, daß da das Reich zu ſehr gebunden wäre, ſo wie er den Fall annehme, daß ſich Belgien mit uns einigen wolle, aber unter der Bedingung, daß Antwerpen Freihafen werden ſolle. Waitz: er ſei der Meinung, daß wir den betreffenden Ausnahmeſatz ſo ſtellen, daß er nicht von dem Hauptprincip der Zolleinheit und der Aufhebung der Binnenzölle eine Ausnahme macht, ſondern ſich nur auf das zunächſt Stehende, auf die gemeinſchaftliche Zolllinie, bezieht. Es ſcheine ihm doch wichtig, daß nicht eine abſolute Gleichförmigkeit einzutreten brauche, ſondern eine richtige Schätzung der Verſchiedenartigkeit der Küſte und des Binnenlandes. Der Satz ſcheine ihm nicht ſo gefährlich, wie bezeichnet worden, denn die Reichsgewalt ſteht hoch genug, Alles zu überſchauen; und es ſcheine doch wichtig, daß das Reich die Befugniß auch in damnum des Einzelſtaates zu verfahren behalte, um ſo mehr, da es ſonſt ſchwer ſein dürfte, den betroffenen Particularismus zu beſeitigen. Tellkampf: ihm ſcheine der Satz theils zu unklar, theils ohne Nutzen; das Parlament wird Rückſicht nehmen können und nehmen. Immer werde die Küſte für Freihandel ſein, das Binnenland für Schutz; dieſe Intereſſen werden ſich nur durch die Abſtimmung im Parlament ausgleichen können. Wie er ſteht, rege der Satz nur unklare Vorſtellungen und noch unklarere Anſprüche an, hinter die ſich Allerlei flüchten könne. Wigard ſtimmt ähnlich; was Beſeler angeführt, paſſe nicht mehr, da wir ausdrücklich aus

eben dieſen Rückſichten früher ſchon die Faſſung für die fremden Territorien modificirt haben. Deiters: er ſei nicht der Meinung die betreffenden Worte zu ſtreichen; gegen die von Waitz gemachte feine Beobachtung möchte er doch bemerken, daß dieſer Ausdruck vielmehr eine Provocation der particulariſtiſchen Intereſſen ſein dürfte.

Es fragt ſich, ſoll Alles was von der Befugniß beſonderer Rückſichten in dem Antrage ſteht, fortbleiben? – Soll fortbleiben.

Soll darüber in den Motiven geſprochen und dort das Nöthige aufgenommen werden? — Angenommen.

Ferner: ſoll der Satz (von §. 22): in den einzelnen Staaten u. ſ. w. angenommen werden?

Beſeler findet es angemeſſen, daß Derartiges an richtiger Stelle erwähnt werde. Tellkampf: der Ausdruck ſei falſch, nicht „in den einzelnen Staaten u. ſ. w.", ſondern „die einzelnen Staaten dürfen nicht legen." Deiters hat das Bedenken, warum dies denn nicht geſchehen dürfe? Es würde doch Allerlei für ſich haben u. ſ. w. Waitz entgegnet „ganz kurz", weil das Reich Ein Zollgebiet bildet. Auch Schüler findet, daß dies nicht hierher gehören könne, ja überhaupt nicht nöthig ſei. Tellkampf hält es doch für ſehr empfehlenswerth, die Nichtbefugniß des einzelnen Staates ausdrücklich auszuſprechen. Waitz erinnert, daß die Schifffahrtsabgaben jedenfalls wegbleiben müſſen.

Soll alſo der Satz aufgenommen werden: die einzelnen Staaten dürfen auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle und Schifffahrtsabgaben nicht legen"? — Verworfen.

Soll derſelbe Satz ohne „und Schifffahrtsabgaben" angenommen werden? — Angenommen.

Sodann der Satz (§. 22) über die Verbrauchsſteuer. Tellkampf: man könnte meinen, daß dieſe Steuern ſchon anderswo mitbegriffen ſeien; aber da ſie ſehr ſchwer auf der Induſtrie laſten, ſo ſei es höchſt dringend, ausdrücklich dieſe Regulirung der Reichsgewalt zu vindiciren. Blum: er habe ſchon früher darauf aufmerkſam gemacht, daß Conſumtion- und Productionsſteuern nicht zu trennen ſeien, und er könne nur an das Frühere zurückerinnern; wir würden übrigens über dieſe Schwierigkeit hinweggekommen ſein, wenn wir bei früherem Anlaß ſchon zu den Productionsſteuern die Verbrauchsſteuer gefügt hätten. Es ſeien dies gar keine Zölle, ſondern reine Abgaben. Das Intereſſe des Reichs dabei ſei nur, daß der eine Staat nicht

vom anderen übervortheilt werde. Waitz: es sei die Sache doch nicht so einfach, auch habe Niemand diese Steuern für Zölle ausgegeben; aber die Sache sei hinlänglich erörtert. Freilich wäre es am bequemsten, wenn man von den Staaten und ihrer tiefwurzelnden Existenz gar keine Notiz mehr nehme; aber da man doch nicht Alles dem Reich überweisen könne, so müsse man dem Reich wenigstens so weit Raum geben, als es das allgemeine Interesse fordert. Tellkampf: seien wir vorsichtig; was hat unser ärgster Feind England gethan, um seine Industrie zu steigern? Früher hohe Schutzzölle, jetzt Aufhebung aller Verbrauchssteuern, und das hat die Industrie mehr gehoben als jenes.

Soll es heißen: „Das Reich hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Verbrauchssteuern, soweit das Gesammtinteresse es erheischt?" — Angenommen.

Die Frage über die Finanzmonopole schien auf die Stelle, wo wir von den Finanzen des Reiches sprechen, verschoben werden zu müssen (zu §. 22).

Endlich der Satz: „Die Reichsgewalt hat die Verpflichtung u. s. w." Mehrere wünschten diesen Satz fortgelassen. Tellkampf erinnert, daß dieser Satz fast wörtlich aus der amerikanischen Verfassung entnommen sei, nur daß er da auf Alles bezüglich ausgesprochen sei; irgendwo müssen wir diesen allgemeinen Satz gewiß aufnehmen. Waitz bemerkt, daß hier dieser Satz nur bedeutet haben solle, das Nöthige auszuführen, was daraus folgt, wenn „die Zölle und Schifffahrtsabgaben in die Reichscasse fließen sollen."

Es wurde beschlossen, diesen Satz 4) „die Reichsgewalt – erachtet" nicht aufzunehmen.

Es wurde zum Postwesen §. 16 übergegangen. Wigard: er habe schon seinen Standpunkt dargelegt, aber was die Sachverständigkeit von Duckwitz anlange, müsse er doch bemerken, daß in dem vielgerühmten Schriftchen von Hüttner aus Dresden gerade die entgegengesetzte Ansicht geäußert sei, nämlich die der stärksten Centralität. Die Sache sei doch zu wichtig, um sie ohne weitere Erforschung zu beschließen, man müsse wirklich Sachverständige zu Rathe ziehen. Schüler ist gegen den Antrag, weitere Sachverständige zu vernehmen; wir hätten wahrlich nicht Zeit zu versäumen, auch sei mit dem Vorschlag von Duckwitz Hinreichendes gewahrt.

So wurde zur Berathung des Antrages von Duckwitz über-

gegangen. Tellkampf meint, allerdings sei die Sache schwierig, aber der Vorwurf, daß die Centralität in großen Territorien das Postwesen verschlechtere, werde durch England zurückgewiesen. Es frage sich nur, ob man dieses große Institut, mit seinem großen Personal und sehr ins Kleine gehenden Betrieb, an das Reich übernehmen wolle. Mittermaier: Sachverständige hätten entschieden sich für die Centralisation ausgesprochen, auch habe er Briefe in diesem Sinne erhalten u. s. w.; übrigens sei man, wie er sicher wisse, in Dresden sehr oberflächlich zu Werke gegangen, namentlich die dorthin gesandten Postdirectoren seien keine eigentlichen Sachverständigen gewesen. So wenig wie in England sei das Postwesen in Frankreich schlecht, aber schlecht sei es in Deutschland, und es könne nur durch die Centralität besser werden. Freilich die Ausführung werde schwierig und langwierig sein. Ahrens: man müsse hier das Maaß des Möglichen innehalten, und da scheine ihm der Antrag von Duckwitz vollkommen ausreichend. Fürst Lichnowsky hebt die Schwierigkeiten einer Reichspost hervor. Gewiß die wohlfeilste Art, die Post zu verbessern, werde die sein, daß das Reich die Gesetzgebung und Oberaufsicht an sich nimmt. Nur die Nothwendigkeit des letzten Satzes von Duckwitz sehe er nicht ein, ja er halte es für verderblich, solche event. Befürchtung oder Hoffnung zu erregen. Waitz: er wäre hier gern unitarisch, aber unser ganzes deutsches Reichwesen werde nicht so werden, daß es gerade die Localverhältnisse besonders kenne und berücksichtige. Uebrigens stimme er für den Schlußsatz, da es nach seiner Meinung nothwendig sei, diese Eventualität offen zu halten. Eben so Schüler: man habe hier keine Postgesetze zu machen, sondern die Competenz der Reichsgewalt zu bezeichnen dazu genüge das Vorliegende völlig. Tellkampf: der Hauptgrund der Langsamkeit unserer Postverwaltung liegt in der Nothwendigkeit der Abrechnung zwischen den verschiedenen Staaten. Man könnte hier ein System der Theilung ähnlich dem im Zollvereine annehmen. Es wurde dem Sprecher bemerkt, daß eben die Verfügung über „Portotheilung" von Duckwitz vorbehalten sei. Beseler: er sei zwar auch Unitarier, aber er könne doch den vorgebrachten Gründen nicht widerstehen; übrigens bedürfe der Vorschlag von Duckwitz in Betreff der Postverträge Nachbesserung, doch sei sein Sinn wohl klar. Der Vorsitzende, v. Soiron: es scheine sich nun zu fragen, ob man es dem Reich leicht oder schwer machen wolle,

das Poſtweſen zu übernehmen; wolle man es ihm ſchwer machen, ſo müſſe man ihm die Poſt gleich geben. Der Antrag von Duckwitz mache die Sache leicht und ausführbar. Deiters bemerkt: der Punkt der Entſchädigung werde doch wohl nicht ſo ganz übergangen werden dürfen, wie es in dem letzten Satz geſchehen ſei; denn wir müſſen darüber zu beſtimmten Principien kommen. Waitz wünſcht zunächſt, daß das Wort „jederzeit" wegbleibe; ſodann wünſcht er, daß von Entſchädigung, hier eben ſo wie es anderswo geſchehen iſt, Erwähnung geſchehe. Tellkampf: es ſei klar, daß der Fall bei Thurn und Taxis ein ganz anderer ſei, als der der Staaten; man möge das beklagen, aber man dürfe darum die Gerechtigkeit nicht vergeſſen. Wigard: er ſei eben dieſer Anſicht, nur privatrechtliche Verhältniſſe könne man entſchädigen wollen. Mittermaier: er ſei gegen dieſen Zuſatz, wie ihn Deiters wünſche; wir hätten auch ſonſt nur von Ausgleichung geſprochen. Schreiner führt an, daß in Oeſterreich auch noch Privatperſonen im Beſitz von Poſten ſeien, und alſo nicht blos Thurn und Taxis zu entſchädigen ſei. Waitz: er könne nicht meinen, daß, wenn das Reich nicht jetzt die Poſt übernehme, es doch eines ſchönen Morgens die ſtaatlichen Einrichtungen an ſich reißen dürfe; es müßte dann nicht blos Thurn und Taxis, ſondern jeder Staat entſchädigt werden, denn man möge ſich gegen die bisherige Fiscalität ſperren, ſo viel man wolle, entziehe man den Staaten die Poſteinnahmen, ſo werde immer der Ausfall anderswie aufgebracht werden müſſen u. ſ. w. Tellkampf glaubt, es genüge, daß die Sache durch ein Reichsgeſetz geregelt werde, da hier Entſchädigung erwähnen nur die Ablöſung unendlich erſchwere. Deiters hebt hervor, daß im Verhältniß der einzelnen Staaten das Einziehen der Poſt doch nur die Beſteuerung darin ändert, daß im einen Falle dem Reich, im anderen dem Staat ſtatt der Steuer die Poſt gegeben ſei; es genüge Entſchädigung wohlerworbener Privatrechte.

Es wird abgeſtimmt:

Soll der ganze Antrag von Duckwitz (ſ. o.) mit Weglaſſung von „jederzeit" angenommen werden? — Angenommen.

Soll hinzugefügt werden an paſſender Stelle: gegen Entſchädigung wohlerworbener Privatrechte? — Angenommen.

Ahrens wünſcht, daß geſagt werde: „gegen billige Entſchädigung", denn ganz ſtreng im Recht entſchädigen ſei faſt unmöglich; könne doch blos auf dem Wege der Geſetzgebung z. E. durch Ein-

führung der Penny-Post die Taxis-Post sehr gekürzt werden. Die Entschädigung würde rein nach der Idee der Expropriation vor sich gehen müssen. Gerade dies wünscht Waitz völlig vermieden, denn den Durchschnitt der letzten Jahre nehmen, würde viel zu viel bringen, und wieder wenn man erst durch Gesetz die Einnahmen der Post ruinirt hat, die Taxation machen, würde unangemessen sein. Es sei recht eigentlich eine Ausgleichung. Auch Mittermaier ist mit Deiters einverstanden, das Wort billig zu streichen, denn jede Entschädigung sei eine gerechte, die der Richter ex aequo et bono mache.

Soll es also heißen „billige Entschädigung" mit dem Vorbehalt, dies in den Motiven näher zu erläutern? — Angenommen.

Ein dem Ausschuß überwiesener Antrag von Titus Mareck, das Abtreten sämmtlicher Fürsten betreffend, wird auf Blums Antrag zurückgelegt, bis eine Interpellation erfolge.

Die neu erwählten Mitglieder des Ausschusses: Compes, Zell, Riesser, Briegleb, v. Rotenhan, traten in den Ausschuß ein.*)

Es wurde zunächst §. 17, Erfindungspatente anlangend, angenommen.

Bei §. 18 bemerkt Waitz, daß der angekündigte Vorschlag des volkswirthsch. Ausschusses für diesen Artikel VI. noch nicht ausgeliefert sei; es wurde beschlossen, den betreffenden Ausschuß schriftlich um schleunige Mittheilung der nöthigen Papiere zu ersuchen. Es wurde dieses Artikels Berathung ausgesetzt.

Es wurde zu Artikel VII., die Ausgaben der Reichsregierung betreffend, übergegangen. Beseler erwähnt, daß die Vorcommission noch zu §. 6, über den Unterhalt der Truppen, zu berichten, und einen Entwurf vorzulegen habe, und daß damit zugleich dann die Hauptsache unsers §. aufgenommen werden müsse. Wigard bemerkt, daß die Specialisirung in diesem §. nicht angemessen sei, da man doch nicht Alles treffe; es würde hinreichend sein, einen allgemeinen Ausdruck, wie ihn der letzte Theil des Satzes habe, so zu erweitern, daß Alles damit getroffen werde. Waitz: dasselbe habe er beantragen wollen, da wir doch nicht alle Einzelheiten aufführen könnten. Er wünsche diesen §. zur neuen Redaction zurückzugeben.

*) In der sechsundfunfzigsten Sitzung d. 7. September. Mitanwesend der Reichshandelsminister Duckwitz.

Es wurde beſchloſſen, im Sinn des Antrages von Wigard dieſen §. allgemein zu redigiren.

§. 22. In Betreff dieſes §. „ſämmtliche Zoll- und Poſtgefälle fließen in die Reichscaſſe", ſchlägt der Miniſter folgende Faſſung vor: „Die Zolleinkünfte werden nach Anordnung des Reichs erhoben, und aus denſelben zunächſt die Ausgaben des Reichs beſtritten, nach Maaßgabe des feſtzuſtellenden jährlichen Budgets. Weitere Ueberſchüſſe werden an die einzelnen Staaten vertheilt. Ein beſonderes Reichsgeſetz wird hierüber das Nähere feſtſtellen."

Der Miniſter erläuterte: ein Reichszollweſen in ganzer Ausdehnung werde ſich nicht leicht ſobald einrichten laſſen; es werde zunächſt genügen, daß das Reich die Geſetzgebung habe. In Frankreich ſei die Centraliſation hergebracht, ſie bei uns herzuſtellen ſei nach tauſend Rückſichten unmöglich, und nach aber tauſend nicht einmal wünſchenswerth; die Reichsgeſetzgebung ſchließe eine allmälige Centraliſation nicht aus; eine ſolche wenigſtens, wie ſie nöthig ſei. Wenn nicht das Reich die Heere nährt, ſondern die Einzelſtaaten, ſo müſſen dieſe auch Zolleinnahmen haben, und dieſe mögen nach der bisherigen Zollvereinsanalogie vertheilt werden, nach Vorabzahlung deſſen, was das Reich braucht; dann habe das Reich ſeine ſichere Finanz, ſei nicht vom Gnadenbrod abhängig und entziehe doch den Staaten nicht über Gebühr. Wigard erklärt ſich mit jenem Satz im Weſentlichen einverſtanden, doch wünſcht er eine allgemeinere Faſſung, ſo daß man mit Weglaſſung des Budjets blos ſage: „die Ausgaben des Reichs beſtritten". Denn es könnten namentlich in den Uebergangszeiten Ausgaben eintreten, die im Budgete nicht vorgeſehen ſeien. Scheller iſt ebenfalls einverſtanden; den einzelnen Staaten ſo ohne Weiteres Alles nehmen, würde Oeſterreich und Preußen ſofort hinwegwenden; man habe nichts zu fordern, als was zum Erhalten des Reiches nothwendig ſei. Uebrigens könne ſehr wohl das Reich von den Einzelſtaaten das Geld erhalten, ſtatt wie Duckwitz vorgeſchlagen umgekehrt; er wünſche, daß hier nach der Analogie des Zollvereins verfahren werde, daß die Staaten die Zollerhebung machen, ſich gegenſeitig berechnen und das praecipuum an das Reich abzahlen. Duckwitz: allerdings ſei er der Meinung, daß das Reich anzuordnen habe, wie es ſich mit der Vertheilung verhalten ſolle; er würde es fehlerhaft halten, wenn die Einzelſtaa-

ten als ſolche an das Reich ihre Beiträge abführten, da würde es immer nur Rückſtände geben. Es handele ſich nicht um eine Erweiterung des alten Zollvereins, ſondern um neues zollgeeintes Deutſchland, und das Centralbureau für dieſe Zolleinigung des Reiches werde das Reichsminiſterium ſein. Daher der Ausdruck „Anordnung des Reichs"; daher nimmt das Reich aus dieſer Caſſe ohne Weiteres, was es bedarf, ohne weitere Berechnung und Gutheißung der einzelnen Staaten, es iſt nur Rechenſchaft der Reichsverſammlung ſchuldig. Man werde ſich das ganze Syſtem leicht weiter veranſchaulichen können. Allerdings ſei dies in einem mäßigen Sinne Centraliſation, aber ſie müſſe hier nothwendig eintreten. Waitz: der Hauptzweck dieſes §. ſcheine ihm zu ſein, zu ſagen, worauf wir die Reichsfinanz fundiren wollen, und er ſtimme da ganz mit Duckwitz; es könne nicht mehr die Rede davon ſein, daß die Staaten die Finanzen des Reichs quotenweiſe zuſammentragen. Wir haben die Militärausgaben des Reichs beſchränkt, ſomit könne das Reich auch billiger Weiſe nicht die ganze Zolleinnahme haben; es ſcheine wünſchenswerth, daß darauf die Redaction noch mehr Acht habe. Uebrigens bemerke er, daß wir über die Zollverwaltung eigentlich noch keinen Beſchluß gefaßt haben; ſomit ſei es ihm ſehr recht, daß hier von der Erhebung die Rede ſei, obſchon die Erhebung hier ſtyliſtiſch nicht richtig geſtellt ſei, da dieſe hier nicht die Hauptſache ſei. Er unterſtütze übrigens Wigards Antrag wegen des Budgets. Tellkampf ſchlägt vor: ſtatt „ein beſonderes Reichsgeſetz" zu ſagen „die Reichsgeſetzgebung". Briegleb: vielleicht werde Waitz's Bedenken gehoben, wenn man im Anfange des Satzes ſage: „nach Anordnung und für Rechnung des Reiches". v. Rotenhan bittet um Orientirung über die bisherigen Beſchlüſſe des Ausſchuſſes das Zollweſen betreffend, dem Folge geleiſtet wird. Sodann bemerkt er, daß das Wegfallen der Zolleinnahme für die Budgets der einzelnen Staaten ein großes Bedenken habe, daß die einzelnen Staaten beſonders auf dieſe Einnahmen geſtellt ſeien; daß ſomit dieſe Gründung der Reichsfinanz die der Einzelſtaaten zu ruiniren drohe. Wigard: das Bedürfniß des Reichs müſſe unter allen Umſtänden gedeckt werden, und wenn dies nicht aus Zolleinkünften geſchehe, müßte es durch andere directe Abgaben geſchafft werden. Wenn Scheller ſich dem Beſtehenden in den Maaße, wie es geſchehen, anſchließe, ſo müſſe er ſich dieſer Anſicht ſeines geehrten Freundes geradezu ent-

gegenſtellen und wünſchen, daß Niemand ſonſt im Ausſchuß dieſe Anſicht theile. Es ſei ja nicht möglich, daß neben der Centralgewalt irgend eine Centralbehörde dieſe Auftheilung zwiſchen dem Reich und den Einzelſtaaten vornehme. Daher ſcheine es ſehr angemeſſen, daß das Reich ſelbſt und allein die Centralbehörde der Zolleinkünfte ſei. Beſeler: er wünſche, daß Duckwitz ſich über den Zuſatz äußere, den Briegleb vorgeſchlagen. Duckwitz: er habe gemeint, daß der Ausdruck Anordnung eben ausführlich genug ſei und er wünſche nicht, daß man ſage: „vom Reich erhoben", denn da nehme man den Einzelſtaaten das Hoheitsrecht der Beamtenanſtellung, worauf gewiß viel Gewicht gelegt werde und am Ende auch mit Recht. Hiernach ſcheint es Beſeler genügend, was im übrigen Vorſchlag ſteht. Uebrigens ſei §. 22 unſeres Entwurfes ſo gefaßt worden in Hinblick darauf, daß das Reich Heer und Flotte unterhalte; dies ſei ſeitdem anders beliebt; er bemerke dies, um den Entwurf in den Augen der neueingetretenen Mitglieder zu rechtfertigen. Er wolle noch bemerken, daß der Antrag von Duckwitz nicht vollſtändig hierher zu gehören ſcheine, ſondern zu §. 15, wo über Einrichtung des Zollweſens geſprochen iſt. Der Wunſch von Waitz, daß hier auch etwas über Zollverwaltung geſagt werde, ſcheine ihm ungehörig, da wir dem Reich die Geſetzgebung überwieſen haben, die das Nöthige veranlaſſen könne. Das Bedenken in Betreff des Budgets theile er nicht, denn wenn wir dieſe Beſchränkung ganz wegließen, ſo würde es eine verfaſſungsmäßige Beſtimmung ſein, daß die Reichseinnahme aus den Zöllen weſentlich genommen werde, ſo daß alſo, wenn es einmal nöthig ſcheint, die Zölle zu mindern und Einkommenſteuer aufzulegen, dies ſogleich eine Verfaſſungsänderung ſein würde, die natürlich ihre Schwierigkeit haben würde. Aber er erkenne an, daß für das Reich die Nothwendigkeit eintreten könne, mehr Geld zu brauchen, und da wäre es ſchwierig, disponibles Geld weggeben und etwa Anleihe machen zu müſſen. Er ſchlage vor:

nach Maaßgabe der verfaſſungsmäßigen Bewilligung.

Schelle r, nach Aufklärung einiger Mißverſtändniſſe über ſeine Worte: es ſcheine ihm darauf anzukommen, zu entſcheiden, ob das Reich die zollverwaltende Behörde ſein ſolle oder nicht, wogegen bemerkt wurde, daß hierüber ſchon ausführlich früher geſprochen ſei. Ahrens: er unterſtütze zunächſt den Antrag von Briegleb, wenn ihm auch der Ausdruck etwas kaufmänniſch erſcheine; dann müſſe er der Anſicht

von Waitz entgegentreten, der die Reichseinnahme allein auf die Zölle gewiesen haben will; das ganze Zollwesen könne in Zukunft große Aenderungen erleiden und wir könnten damit dem Reiche großen Schaden thun, daß wir es so fundirt, ja seine Existenz an diese Form indirecter Besteuerung geknüpft hätten. Waitz: er müsse sich diesmal besonders unglücklich ausgedrückt haben, da ihn so Viele mißverstanden hätten; so sei seine Meinung gar nicht gewesen, daß hier von der Zollverwaltung die Rede sein solle; dagegen meine er, daß die Reichseinnahme wesentlich auf Zölle zu gründen sei, aber gewiß nicht allein noch ausschließlich; es scheine ihm nur besonders wünschenswerth, daß das Reich eine eigene, regelmäßig fließende Quelle habe. Das, was Briegleb meint, könne man durch Umstellung erreichen:

> Die Einkünfte des Reichs fließen zunächst aus den Zollabgaben des gesammten Reichs. Sie werden ... erhoben.

Duckwitz: nach allen diesen Bemerkungen sehe er, daß er in seinem Antrag das Richtige getroffen habe; gerade der Ausdruck „Anordnung" sei wohl richtig, denn das Reich ordnet an die verschiedenen Bureaus in den Einzelstaaten, wohin das Geld zu senden sei u. s. w. — Sodann, es verletze sein kaufmännisches Ohr, daß man erst sage, wie die Gelder verbraucht werden und dann, wie sie erhoben werden. Endlich habe er absichtlich „nach Maaßgabe des Budgets" gesagt; denn ein Budget müsse gemacht werden für alle Fälle; in diesem Budget könne dann stehen: ½ Million soll entnommen werden aus den Postgefällen, 10 Millionen aus den Differentialzöllen, wenn wir diese einmal einrichten, denn diese kommen gewiß in die Reichscasse, und dann wird es heißen: es sind noch erforderlich 6 Millionen und etwa 1 Million für unvorhergesehene Fälle, und diese müssen aus den Zöllen beschafft werden. Schließlich: er habe gesagt Reichsgesetz, nicht Gesetzgebung; er meine damit ein ganzes Gesetz, worin die Disciplinargewalt des Reichs in diesen Dingen detaillirt werde; worin ferner die Entrepotsbestimmungen, die Holland sich bald für Rotterdam ausbitten werde u. s. w. Dies Gesetz sollte eigentlich als Acte, die der Verfassung beigelegt werde, verfaßt werden; die Sache würde dadurch nur zu schwerfällig. Es ist eigentlich eine Reichszollacte wie im Zollverein der Zollvereinsanschlußvertrag. Mittermaier wiederholt das von Beseler Bemerkte über die nothwendige Theilung des von Duckwitz Beantragten. Duckwitz

widerſpricht dem: dieſer ſein Satz gehöre zuſammen und zwar namentlich zu dem Paragraphen; wenigſtens wie er „ſich das Ding gedacht habe", könne er es nicht von einander thun. Compes: man ſei doch wohl in den Einzelheiten zu weit gegangen; denn man habe den Zuſammenhang der §§. 21, 22, 23 verloren; man müſſe ſagen: die Ausgaben .... fallen dem Reich zur Laſt; ſie werden aus den Zolleinkünften beſtritten. Ueberſchüſſe kommen an die einzelnen Staaten. Auch die Notizen über das Budget ſcheinen ihm nicht hierher gehörig, wenn auch an ſich richtig. Beſeler fragt als weſentlich: ſoll die Beſtreitung der Reichsausgaben aus den Zöllen verfaſſungsmäßig nothwendig ſein oder nur eben eine Art der Beſtreitung neben anderen; es ſei dies ſehr wichtig aus dem Grunde, weil man ſonſt ſehr gebunden ſei, wenn es verfaſſungsmäßig feſtſtehe. Zell meint, es ſcheine ſehr weſentlich, daß man dies verfaſſungsmäßig feſtſtelle, weil keine andere Form der Einnahme dem Reich eine ſo unmittelbare Quelle ſein könne und weil ſonſt die einzelnen Kammern leicht mit einfacher Majorität im Intereſſe der Einzelſtaaten gegen das Reich entſcheiden könnten. Waitz: Beſeler will entweder die Sache deshalb nicht verfaſſungsmäßig machen, weil das Zollweſen bedeutend ſich ändern könnte, und dann wäre es nicht wichtig; denn zunächſt würde der Antheil der Einzelſtaaten an den Zöllen ſchwinden; oder weil das Finanzſyſtem ſich ändern könnte, ſo daß etwa die Einzelſtaaten ſich einmal die Zölle zulegen und dem Reich irgend was ſonſt überweiſen wollten, und gerade gegen dieſen Fall wünſche er die Verfaſſungsbeſtimmung. Zell erläutert ſeine Anſicht noch weiter: das Reich müſſe geſchützt werden gegen die Möglichkeit decentraliſirender Aenderungen, die z. E. dann eintreten würden, wenn das Reich die Zölle verlöre und etwa Einkommenſteuer nehmen müßte. Ahrens ſtimmt im Ganzen damit überein, nur ſcheint es ihm wünſchenswerth, daß das Reich auf dem Wege der rationellen Beſteuerung vorſchreite; endlich ſei es wichtig, daß das Reich die Steuern möglichſt populär mache. Gegen die Meinung von Zell erklärt Duckwitz, daß das Reich keine Finanzbeamten habe, um directe Steuern zu erheben, und ſchon aus dieſem Grunde ſei es wichtig, daß das Reich aus Zöllen, Poſt u. ſ. w. nehme. Beſeler recapitulirt den Gang dieſer Verhandlung, um ihre noch unklaren Punkte hervorzuheben; gewiß werde das Reichsparlament ſehr geneigt ſein viel auszugeben, und es ſei gewiß ſehr zu wünſchen, daß man da Einhalt thue; in England ſei

Gewohnheit, daß nur die Miniſter Geldbewilligungen beantragen, wir würden hoffentlich zu einer ähnlichen Beſtimmung kommen; jedenfalls ſei es wichtig, eben ſo ſehr das Reich gegen die Decentraliſationsgelüſte der Einzelſtaaten zu ſichern, wie umgekehrt die Staaten gegen das Reich. Er wünſche, daß wir über dieſe Sache hier im Princip abſtimmen, aber noch einmal auf die Specialitäten zurückkommen. Waitz: ihm ſcheine vor Allem feſtzuſtehen, daß das Reich feſte Einnahmen haben müſſe, ſonſt bedeute es gar nichts; daß das Reich vergeſſen ſollte, daß es für das Volk zu ſorgen habe, ſei nicht zu glauben, die beiden Häuſer würden ſchon Sorge tragen, daß nicht zu viel gezahlt werde; wir müſſen vor Allem dem Reich ſeine feſten Einnahmen durchaus ſichern, der Particularismus werde ſich ſo ſchon Rath ſchaffen. Wigard: gewiß werden die älteren Mitglieder des Ausſchuſſes einverſtanden ſein, daß von einem Matricularverhältniß nicht mehr die Rede ſein könne, wie v. Rotenhan in Antrag gebracht; der Charakter der bisherigen Beſchlüſſe ſei völlig dagegen. Aber ſei auch zu fürchten, daß man leicht aus dem großen Säckel mit vollen Händen wirthſchaften werde, ſo müſſen vor Allem doch dem Reich kräftige Geldmittel zugewieſen werden, und er bekenne, die großen Bedenklichkeiten Beſelers nicht recht zu faſſen. Beſeler: es handele ſich nicht um: Matricularbeiträge — oder nicht, ſondern um einen ganz anderen Gegenſatz. Zell habe dieſe Sache ganz aus dem politiſchen, er ſelbſt aus dem national-ökonomiſchen Geſichtspunkte angeſehen; er ſei der Meinung, daß ſich da in der Beſteuerung große Aenderungen vorbereiten, und er wünſche nicht, daß man dieſe dadurch erſchwere, daß man, um ſie eintreten zu laſſen, eine Verfaſſungsänderung vorzunehmen habe. Es frage ſich nur, ob dieſe Anſicht die richtigere ſei, oder die politiſche Betrachtung von Zell; die Sache ſei noch nicht klar, und er wünſche noch einmal Ausſetzen dieſer Entſcheidungen; es ſeien dies Dinge, die man nicht übereilen, ſondern eben in vollſter Evidenz überſehen müſſe, wenn man nicht Schülerarbeit machen wolle. Rotenhan: ihm ſcheine die Schwierigkeit darin zu liegen, daß principiell geſagt wird, alle Zölle gehören dem Reich, während in der Wirklichkeit nur ein Theil dem Reich gehört, ein anderer Theil den Staaten; darum ſcheine ihm die Erwähnung des Budgets ſo wichtig, auch damit die einzelnen Staaten ihre Budgets machen können. Laſaulx: es ſcheine ihm, man wolle nicht recht ausſprechen, worauf es ankommt; alle directen Steuern ſind

verhaßt, und wenn das Reich direct beſteuern muß, ſo leidet es darunter; alſo wollen wir das odium der directen Steuern den Einzelſtaaten aufbürden, oder das beneficium der indirecten? Wollen wir dem Reich directe Steuern zuweiſen, ſo verwickeln wir es in einen Kampf, in dem es nicht viel Ausſicht auf Erfolg haben wird. Tellkampf: allerdings wird man die Zölle allmälig erniedrigen, aber die größere Conſumtion wird deſto größere Erträge bringen. Das Reich auf indirecte Steuern verweiſen, heiße wieder nichts anders als es ganz dependent von den Einzelſtaaten machen. Rieſſer iſt ganz mit Beſeler einverſtanden; er könne ſich nicht denken, daß man den problematiſchen Vorzug der indirecten Beſteuerung vor der directen zu einem verfaſſungsmäßigen Satz machen wolle; und zwar wir kommen zu dieſer ſcheinbaren Doctrin, nicht weil wir gegen die directen die indirecten bevorzugen, ſondern weil wir ein Föderativſtaat ſind, und weil keine Binnenzölle bleiben ſollen, keine Zölle der Einzelſtaaten. Wir müſſen eine Faſſung finden, die mit der Einheit des Zollſyſtems nicht zugleich die Nothwendigkeit der indirecten Beſteuerung feſtſetzt. Wir haben aber in §. 23 zugleich das Correctiv, denn wo dieſe Ergänzungen der Reichsſteuern eintreten können, iſt gar kein Grund, der da hinderte, einmal die Zölle auch zu mindern, ja ganz ſchwinden zu laſſen. Waitz: Beſeler ſcheine ſich zu irren, wenn er meine, daß man hier ein national-ökonomiſches Bedenken haben müſſe; ſo viel er ſehe, habe damit ſelbſt die Faſſung von Duckwitz nichts zu thun; er müſſe bekennen, daß, wenn unſere Verfaſſung in gegenwärtiger Geſtalt ſo lange dauert, bis die Zölle nicht mehr für das Reich reichen, er ſchon zufrieden ſein wolle u. ſ. w. Briegleb: er wünſche, daß man verfaſſungsmäßig feſtſetze, daß die Ausgaben primo loco aus den Zöllen zu nehmen ſeien; er ſehe darin keine national-ökonomiſche Beſtimmung oder Hemmung, ſondern nur ein Unabhängigſtellen der Reichsgewalt. Beſeler: es ſeien ſeine Bedenken durch Rieſſer gehoben, ſowie durch die Erklärung von Duckwitz, daß das „zunächſt" ſich auf die „weiteren Ueberſchüſſe" beziehe. Uebrigens glaube er mit Rotenhan, daß wir den Einzelſtaaten die Rückſicht ſchuldig ſeien, ihnen eine Einnahme aus den Zöllen zu garantiren. Wenn das Reich mehr brauche, als veranſchlagt ſei „nach Maaßgabe des Budgets", ſo dürfe es nicht aus der vollen Zollcaſſe nehmen, ſondern müſſe ſich anderweitig auf dem Matricularwege, durch Anleihe oder wie ſonſt, helfen.

Es wird abgeſtimmt:

Soll der Satz: „die Zolleinkünfte werden nach Anordnung des Reiches erhoben, und aus denſelben die Ausgaben des Reichs zunächſt beſtritten" angenommen werden? — Angenommen.

Soll es hinter Anordnung heißen: „und für Rechnung des Reiches"? — Nicht angenommen.

Soll es heißen: „nach Maaßgabe des feſtzuſtellenden jährlichen Budgets"? — Angenommen.

Soll es heißen: „die Ueberſchüſſe werden an die einzelnen Staaten vertheilt"? — Angenommen.

Soll es heißen: „ein beſonderes Reichsgeſetz wird hierüber das Nähere feſtſtellen"? — Angenommen.

Sodann kam in Frage die bei §. 22 noch nicht entſchiedene Poſition, die Schifffahrtsabgaben betreffend. Duckwitz: der volkswirthſchaftliche Ausſchuß habe nicht hinreichend unterſchieden zwiſchen Fluß und Meer; die Flußzölle ſeien aufgehoben, die Krahn- u. ſ. w. Abgaben ſtehen nur unter Aufſicht des Reiches; was wird nun mit der See? Er ſchlage vor:

„Die Seeſchifffahrtsanſtalten am Meer und in den Mündungen der deutſchen Ströme, namentlich die Häfen, Seetonnen, Leuchtſchiffe, das Lootſenweſen und das Fahrwaſſer ſind zwar der Fürſorge der einzelnen Seeuferſtaaten auf eigene Koſten überlaſſen, ſie unterliegen indeſſen der Oberaufſicht der Reichsgewalt. Der letzteren ſteht es zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung dieſer Anſtalten und Einrichtungen anzuhalten, auch dieſelben auf Reichskoſten zu vermehren und zu erweitern. Die durch die Seeuferſtaaten von den ihre Schifffahrtsanſtalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen zu erhebenden Abgaben dürfen die auf die Unterhaltung zu verwendenden Koſten nicht überſteigen, und erfordern die Genehmigung der Reichsgewalt.

Bei der Erhebung dieſer Abgaben ſind alle deutſchen Schiffe und deren Ladung gleich zu ſtellen. Eine höhere Beſteuerung (Belegung) fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt auferlegt werden; dieſe Aufſchlagsſteuer auf fremde Schifffahrt fließt in die Reichscaſſe.

Die Berathung dieſes Entwurfs wurde auf die nächſte Sitzung vertagt.

Zur Berathung ſtand §. 23: *)

„Die Reichsgewalt hat das Recht, inſoweit die ordentlichen Einkünfte nicht ausreichen, Reichsſteuern auszuſchreiben. Die Reichsſteuern werden im Namen des Reichs erhoben u. ſ. w.“

Tellkampf bemerkt, daß das Wort ordentlich zu ſtreichen ſein dürfte. Rotenhan: er möchte ſich gegen das Wort Reichsſteuer ausſprechen; man könne das Recht der Steuern dem Reich geben, aber die Art, wie ſie einzunehmen, den einzelnen Staaten überlaſſen; er finde dies dem Princip und der Praxis nach geeigneter. Dem Princip nach, denn ſo fordere es das große freiheitliche Recht der Selbſtverwaltung, das er, wie in der Gemeinde, ſo in den Einzelſtaaten ſalviren möchte. Aber eben ſo der Praxis nach; es würde dann einen üblen Eindruck machen, wenn außer den Steuerboten des Landes auch noch ſolche des Reiches kämen. Dagegen Matricularbeiträge werden die einzelnen Staaten ohne beſondere neue Steuern aus ihren Extraordinarien zu leiſten im Stande ſein. So wünſche er, daß man ſage, daß das Reich weitere Einnahmen durch Matricularſteuern erhalte. Mittermaier: die Verhandlungen in Amerika zeigen, daß die Sache, wie ſie hier ſtehe, ganz angemeſſen, nicht beunruhigend ſei; es ergebe ſich, daß dort in 30 Jahren die directe Steuer (1791—1820) nicht mehr als 7 Mill. Dollars betragen habe; aus Poſt- und Zolleinnahmen ſeien 594 Mill. Dollars, für Landesverkauf 40 Millionen erlöſt. Die directe Steuer würde auch in Deutſchland nicht bedeutend werden, und wenn ſie je gebraucht werde, ſo wird man die einzelnen Staaten ſie durch ihre Beamten erheben laſſen. So könne man den Satz wohl laſſen, wie er iſt. Briegleb: wenn das Wort „ordentlich“ geſtrichen werden ſolle, ſo erledige ſich das aus dem vorigen §. und ſei blos Redactionsſache. Den letzten Satz wünſche er zu ſtreichen und zum erſten Satz hinzuzufügen: „und erheben zu laſſen“. Auch Scheller wünſcht Matricularbeiträge; er fügt als weiteren Grund hinzu, daß das Reich bei Weitem nicht ſo gut wie die Stände des einzelnen Staats die Local-

*) In der ſiebenundfunfzigſten Sitzung d. 8. September. Mitanweſend der Reichsminiſter Duckwitz.

zweckmäßigkeiten kennen würde und leicht höchſt ſtörend in die doch äußerſt verſchiedenartigen Verhältniſſe eingreifen könnte; eine Grundſteuer für das Reich würde in den preußiſchen Rheinprovinzen ganz anders wirken, als in Oſtpreußen u. ſ. w. Er ſchlage daher ſtatt §. 23 vor:

> Die Reichsgewalt hat das Recht, inſofern die §. 22 erwähnten Steuern nicht ausreichen, Steuerbeiträge auf die Einzelſtaaten auszuſchreiben.

Waitz: noch einmal handle es ſich darum, ob das Reich eine eigene Sphäre haben oder nur die Summe der einzelnen Staaten ſein ſolle. Wolle man das Erſte, ſo müſſe man dem Reich auch das Recht der Beſteuerung geben; denn gerade dann, wenn das Reich ſolcher Zubußen bedürfe, werde es die Dependenz von den Einzelſtaaten am empfindlichſten fühlen und am nachtheiligſten zu fühlen bekommen. Auch der Ausdruck „ordentliche Einkünfte" ſei nicht zu tadeln. Das zweite a linea laſſe er weg, damit man Raum behalte, dies im Verwaltungswege nach Zweckmäßigkeit zu ordnen, und da ſei auch er der Meinung, daß das Reich durch die Beamten der einzelnen Staaten einſammeln laſſe. Damit ſtimmt Wigard; nur wünſche er nicht, daß die Faſſung, ſo wie wir ſie haben, die indirecte Beſteuerung als die vorzüglichere gleichſam ſanctionire; und darum wünſche er das Wort „ordentlich", ja den ganzen Satz „inſoweit — ausreichen" wegzulaſſen. Er ſei entſchieden gegen das Matricularſyſtem, es ſtimme nicht mehr mit dem Princip unſerer Centralgewalt. Auch das Wort „und fließen unmittelbar in die Reichscaſſe" bezeichne eine Verwaltungsweiſe und ſei deshalb hier nicht hergehörig. Da das Parlament aus den einzelnen Staaten her beſtellt ſei, ſo ſei über die Unangemeſſenheit der Erhebung nicht viel zu beſorgen. Rieſſer: die Selbſtregierung, von der ſo nachdrücklich geſprochen, müſſe dem Reiche eben ſo zukommen wie den Einzelſtaaten, und er halte dafür, daß es principiell ſei, dem Reich das Recht der Beſteuerung zu geben, wie ſelten es auch geübt werde. Wippermann: er finde, daß in dem Wort Reichsſteuer immerhin, wenn es zweckmäßig ſei, die Form der Matricularſteuer begriffen ſein könnte, er wünſche dies aber dem freien Ermeſſen des Reichs überlaſſen. Beſeler: ordentliche Einkünfte bezeichne nichts weiter als ſolche, zu denen kein neuer Act der Geſetzgebung nothwendig ſei, daher dürfe die Reichsſteuer wohl den ordentlichen Einnahmen entgegengeſetzt werden. Uebrigens müſſe man,

ſo ſcheine es ihm, dem Reich durchaus das Recht der Beſteuerung vindiciren, ſchon damit das Reich in dieſer ihm verfügbaren Steuerkraft eine weitere Hypothek für eine etwa nöthige Reichsſchuld habe, und es ſei gewiß nicht angemeſſen, dafür Matricularanſätze ausdrücklich zu ſetzen, wohl aber könne auch letztere Art der Beſteuerung bisweilen angemeſſen ſein, und ſo wünſche er

Reichsſteuer oder Matricularbeiträge.

Deiters: Matricularbeiträge ſeien an ſich doch gewiß kein Zeichen des Staatenbundes, wenn nur eine Centralgewalt als ſolche und nicht eine Vereinbarung der Staaten ſie beſtimmt. Und ſo ſtimme er Beſeler bei; vielleicht ſei es genügend, ſtatt Reichsſteuer zu ſagen: „von den einzelnen Staaten Beiträge zu erheben". Rotenhan ſchlägt vor:

Die Reichsgewalt hat das Recht, ſo weit die ordentlichen Einkünfte nicht ausreichen, Steuerbeiträge auf die einzelnen Staaten zu legen

oder auch:

Reichsſteuern auszuſchreiben und die Steuerbeiträge auf die einzelnen Staaten zu repartiren.

Für ihn ſei es principiell, den einzelnen Staaten das Wie des Aufbringens der Steuern zu überlaſſen; das eben ſei die Wohlthat des föderativen Syſtems, daß jeder Theil des Ganzen ſein Leben habe und es auch im Verhältniß zum Ganzen bethätige. Wenn der Satz ſo bleibe, wie er ſteht, ſo faſſe er in ſich, daß das Reich auch die Steuerart zu beſtimmen habe. Tellkampf: er müſſe dem widerſprechen; mache man das Reich von den Einzelſtaaten abhängig, ſo nehme man dem Reich den Nerv, es ſei gerade eine Lebensfrage für das Reich, daß es in den Steuern ſelbſt beſtimmen könne. Auch Ahrens wünſcht dem Reich in Beziehung auf die Beſteuerung völlig freie Hand zu laſſen. Die Matricularbeiträge würden etwa ſo im Materiellen ſein, wie wenn wir im Politiſchen die Vertretung am Reich durch die Stände machen ließen, nicht vom Volk ſelbſt. Waitz: wenn Rotenhans Anſicht durchgeführt werde, ſo ſeien die Stände der Einzelſtaaten gleichſam die Aufſeher dieſer Matricularbeiträge, da ſie ja doch das Budget des Landes revidiren müſſen. Auch, mit Beſeler, beide Syſteme neben einander zu haben, ſcheine ſehr ſchwierig; um ſo mehr, da ſich ein Matricularbeitrag und eine unmittelbare Steuer ganz verſchieden je nach der Seelenzahl oder dem Wohlſtand

des Landes herausſtelle. Duckwitz: er ſei aufgefordert, ſich zu äußern; es ſcheine ihm ſehr zweckmäßig, daß man ſich die Möglichkeit der unendlich viel leichteren Matricularbeiträge offen behalte und eine Matrikel müſſe ja doch wegen der Zolltheilung jährlich gemacht werden. Es werde das Parlament ja beſtimmen können, ob es dieſe Form der Erhebung wolle oder die andere und werde dabei die von Waitz bezeichnete Alternative in's Auge faſſen. Im Ganzen ſcheine ihm dieſe Frage nicht von naher praktiſcher Bedeutung. Wigard: er müſſe ſich nur noch mehr als bisher gegen die Matrikel erklären. Bisher ſeien ſolche Anſätze in den Budgets vorgekommen, ohne daß die Stände darüber befragt wurden, die Folge ſei geweſen, daß die Stände ſich darüber mit ihrer Kritik ausließen ohne Erfolg, und es ſei gewiß nicht zweckmäßig, daß in ähnlicher Weiſe wieder über das Reich kritiſirt werde. Uebrigens ſei es gewiß von moraliſcher Kraft, daß das Reich unmittelbar beſteuernd die Nation an ſich erinnere. Gegen Rieſſers Bemerkung, daß die Erklärung von „ordentlich" nicht richtig ſei, da ja auch die Zölle bewilligt werden müſſen, entgegnet Beſeler, daß die Bewilligung nicht die Art, ſondern das Maaß der Zölle betreffe. Nach einigen Bemerkungen gegen Ahrens' „doctrinäre" Exemplification weiſt derſelbe die Einwürfe, die Waitz gegen die Doppelheit gemacht hat, zurück. Detmold: nehme man dem Reich die Bequemlichkeit, ſich durch Matricularbeiträge zu befriedigen, ſo werde es nicht auf das Odium der Beſteuerung ſich einlaſſen, ſondern lieber Schulden machen; er ſchlage vor, das „inſoweit — ausreichen" zu ſtreichen. Rotenhan bemerkt noch gegen Wigard, daß man bei praktiſcher Betrachtung der Sache, namentlich wenn man an die unvermeidlichen Rückſtände und Executionen denke, ſein Syſtem noch mehr gerechtfertigt finden werde. Die Frage ſchien Jedem erſchöpft.

Es wird zur Abſtimmung geſchritten.

1) Hat das Reich das Recht, Reichsſteuern auszuſchreiben? — Angenommen.

2) Soll das Reich auch das Recht haben, Matricularbeiträge zu erheben? — Angenommen.

3) Sollen die Worte: „in ſo weit die ordentlichen Einkünfte nicht ausreichen" wegfallen? — Nicht wegfallen.

4) Soll das Wort „ordentliche" verändert werden, etwa

in „anderweitige"? (Redaction vorbehalten.) — Verändert werden.

5) Soll nach Brieglebs Antrag das zweite a linea geſtrichen werden? — Geſtrichen werden.

Compes macht darauf aufmerkſam, daß wir doch dem Reich damit nicht das Recht nehmen wollten, ſeine Steuern zu erheben oder erheben zu laſſen. Dem ſtimmt Beſeler bei.

6) Iſt es die Meinung, daß ein Zuſatz zu dem erſten a linea komme: „und zu erheben oder erheben zu laſſen" (gemeint iſt durch die Einzelſtaaten)? — Angenommen.

Es wurde ſodann zur Discuſſion von §. 24 übergegangen, welcher lautet:

„Die Reichsgewalt iſt befugt, in außerordentlichen Fällen das Reich mit Schulden zu beſchweren und die für die Sicherſtellung und Tilgung der Anlehen nöthigen Anordnungen zu treffen."

Tellkampf bemerkt, daß das Reich keine Hypothek für Reichsſchulden habe; denn auf die Zölle könne man ſie nicht wohl legen, ſie würden bald abſorbirt ſein, und wenn früher die Steuerkraft des Reiches dafür angeführt worden, ſo ſei auch das mehr Schein als Realität; eine rechte Radicirung ſetze Grund und Boden voraus, und das Reich habe nichts dergleichen. Man müſſe auch in anderer Richtung mit den Schulden beſonders vorſichtig ſein; das alte verderbliche Syſtem des Schuldenmachens müſſe möglichſt beſchränkt, müſſe dem Reich möglichſt verſagt werden. Er ſchlage vor, den Artikel ſo zu ſchließen:

und für die Sicherſtellung und Tilgung der Anlehen die Einzelſtaaten nach Maaßgabe ihrer Einkünfte zu verpflichten.

Das Syſtem der Anlehen habe die alten Staaten ins Verderben geſtürzt und ſei auf dem Wege dazu in Nordamerika. Dort habe man zuerſt den Einzelſtaaten ein großes Recht des Mitſprechens gegeben, ſei darüber faſt bankrott geworden, darauf ſei man dahin gekommen, daß die ganze Nation, wie bei einer Präſidentenwahl, gefragt werde und ihre Beiſtimmung geben müſſe, und damit habe man freilich das Schuldenmachen ſehr erſchwert, aber auch ſo geſtellt, wie es bei ſolcher Belaſtung Aller nothwendig ſei. Er meine nun, wenn durch die Schulden, ſo wie er vorſchlage, die Einzelſtaaten betroffen würden, werde ſich jeder Deputirte zweimal beſinnen, ehe er zuſtimme für

Aufnahme einer Schuld. Scheller findet, daß §. 24 so gedeutet werden könne, als wenn das Reich auch die Domänen u. s. w. der Einzelstaaten als Sicherstellung brauchen könne. Es scheine ihm nicht blos der Ausdruck unklar, sondern es sei gewiß nicht nöthig, dem Reich die Befugniß des Schuldenmachens aufzubürden; denn reichen die Zölle und Steuern nicht, so mögen die Einzelstaaten für das Reich die Schulden contrahiren; jedenfalls das Reich darf nicht Schulden machen, denn es kann keine Sicherstellung gewähren, außer die Zölle, und diese kann es nicht entbehren. Wippermann: er müsse sich sehr gegen Tellkampf aussprechen; weder die Motive noch das System könne er richtig finden. Er wolle nur Eines hervorheben: soll der Maaßstab der Schuldentilgung hergenommen werden von den Einkünften der Einzelstaaten, so wird die Vertheilung höchst ungleich sein, da wir reiche und arme Staaten haben; soll es nach der Zollmatrikel geschehen, so kommt erst in Frage, nach welchen Grundsätzen diese gemacht werden wird u. s. w. Dem Reich die Befugniß versagen, Schulden zu machen, ist unmöglich, da wir ihm das Recht des Kriegs gegeben; er wünsche, daß der Satz bleibe, wie er ist. Schüler: man muß dem Reich das Recht der Schulden lassen, weil es sonst in entscheidenden Momenten daran erinnert wird, nur aus einzelnen Staatskörpern zusammengeleimt zu sein, und nothwendig Gefahr läuft aus dem Leime zu gehen; aber es wird gut sein, daß dies Recht möglichst wenig benutzt wird. Compes: der ganze §. könnte wohl wegfallen; was solle es denn heißen, das Reich mit dieser Befugniß auszustatten? Untergeordneten Gestaltungen, Gemeinden, Kreisen u. s. w. müsse man solches Recht ausdrücklich zuweisen, aber dem Höchsten, was Deutschland hat, solches zuschreiben, ist gewiß überflüssig. Die Sache wird sich ganz von selbst finden, sobald sie nöthig ist, um so mehr, da kein Gegenstand der Hypothesirung vorhanden ist, als die Einkünfte des Reiches. Beseler bemerkt, daß dieser Satz hier aufgenommen sei, weil es späterhin heiße: was dem Reich nicht ausdrücklich zugesprochen sei, gehöre ihm nicht. Compes: die Reichsgewalt, erst eintretend, während die Einzelstaaten schon bestehen, müsse in deren Bestand eingreifen, und thue dies mit Steuern u. s. w.; wenn das Reich nun nicht Schulden auf Besitz der Einzelstaaten aufnehmen könne, so bedürfe es keiner ausdrücklichen Angabe darüber, denn es leiht nur auf seine eigene Einnahme und hat in dem Besteuerungsrecht das Mittel, die Verzinsung aufzubringen.

Deiters: er theile das ſtyliſtiſche Bedenken Schellers; man könne den ganzen Satz „und die — zu treffen" weglaſſen. Er ſchlage vor:

In außerordentlichen Fällen iſt die Reichsgewalt befugt, im Namen des Reichs Schulden zu machen.

Ahrens: er glaube, daß dieſe Sache nicht blos directe Schulden betreffe. Das Bankweſen werde großen Reformen entgegengehen, und das Reich müſſe das Recht haben, Bankzettel auszugeben. Darum wünſche er die zweite Hälfte des Satzes beibehalten. Tellkampf: er habe ſeinen Vorſchlag gemacht, um das Schuldenmachen möglichſt zu erſchweren, aber lieber noch wünſche er den ganzen §. geſtrichen. Wolle man die Freiheit in Deutſchland ertödten, ſo müſſe man ein Bankweſen, wie Ahrens in Ausſicht ſtelle, einführen. Wenn man ausdrücklich der Reichsgewalt das Recht gebe, Schulden zu machen, ſo ſanctionire man ein Syſtem, gegen das ſich die bedeutendſten Staatsmänner in England und Amerika ausgeſprochen haben; es würde bald nichts von Zöllen mehr zu repartiren bleiben, das Anleihgeſchäft werde, wie in Frankreich und ſonſt geſchehen, zu Beſtechungen gebraucht werden können. Ueber directe Steuern laſſe ſich Controle üben, bei Schulden wird verſchwendet, wird Beſtechung möglich u. ſ. w. Und endlich das Ganze nütze uns doch zu gar nichts; in England habe man, während man 15 Millionen Schulden einnahm, 13 Millionen Erhöhung der Steuern eintreten laſſen, ſo daß man nun je 2 Millionen ſo enorm theuer erkauft. Er bitte auf das Dringendſte, ſich in dieſen Punkten nicht durch ein ſehr ſchätzenswerthes Verlangen nach Macht für das Reich beſtechen zu laſſen. Scheller wiederholt ſeine Anſicht, um ſie zu vertheidigen; es ſei ſeine Anſicht „ſo lächerlich nicht," ſondern habe ihren guten Sinn; er denke, daß der rechte Bundesſtaat der ſei, den der gute Wille aller Betheiligten wolle, nicht aber eine herriſche Macht über dieſelben; gewiß würden die Staaten, wenn unſer Reich ſo werde, wie er hoffe, gern ihren Credit daran ſetzen, es zu erhalten; wenn das nicht einträte, ſo werde doch unſer Reich ohne Beſtand ſein. Der Miniſter: er wünſche auch, daß das Reich lieber einen Schatz ſammle, als Schulden mache; einen ſo großen Schatz, daß es die größten Kriege führen könne; aber das werde nach den vorhandenen Competenzen wohl unmöglich ſein, und da frage es ſich einfach, ob man das Reich von Anfang an völlig lähmen oder ihm zu dem, was es zu thun beauftragt ſei, auch die Mittel gewähren wolle. Man

ſolle ſich nur denken, wie die Nothwendigkeit, Schulden zu machen, eintrete, und wie es würde, wenn das Reich es nicht dürfe; die einfache Folge werde ſofort ſein, daß das Reich dependent werde von den größeren Einzelſtaaten, die ihren Credit anſpannen können. Es frage ſich nur darum, wie das leichtſinnige Schuldenmachen zu hindern ſei; es frage ſich nur, ob es nicht gut ſei, etwa $^2/_3$ Stimmen des Parlamentes zur Bewilligung von Anleihen zu fordern. Dies ſchien ſpäteren §§. anzugehören. Rieſſer: es ſcheine ihm doch ſeltſam, dem Reich einen Credit verſagen zu wollen, den es hat, und härter noch, die Schulden den einzelnen Staaten aufzubürden, die gewiß, je nach ihrem Credit, unter ſehr ungleichen Bedingungen contrahiren müßten. Briegleb: will man, daß das Reich Schulden machen kann, ſo muß es ausdrücklich erwähnt werden, weil der Zweifel den Credit ſehr mindern wird.

Es wird abgeſtimmt.

1) Soll §. 24 ganz geſtrichen werden? — Verworfen (nur 2 Stimmen dafür).
2) Soll die zweite Hälfte des Satzes: „und die für die .... zu treffen" wegfallen? — Wegfallen.

Dieſer Satz wurde weggelaſſen, weil er überflüſſig erſchien und zu vag ausgedrückt iſt; dies wurde ausdrücklich zu Protocoll gegeben. Uebrigens wurde bemerkt, daß der Ausdruck „das Reich beſchwere" bedenklich ſei, weil es heißen könne, daß das Reich verpfändet werden könne.

Zur Berathung ſtand*) der von Duckwitz (ſ. o. 56. Sitzung) vorgelegte Entwurf über die deutſche Seeſchifffahrt u. ſ. w. Duckwitz: die zur Sicherung der Fahrt an der Seeküſte und den Flußmündungen nöthigen Anſtalten können am beſten durch die anwohnenden Gebiete beſchafft werden, da die genaueſte Kenntniß des Locales dazu nothwendig. Eben ſo wer den Hafen zunächſt benutzt, hat zunächſt ein Intereſſe, ihn in Ordnung zu halten. So werde es gewiß am beſten ſein, dieſe ſorgen zu laſſen, und dem Reich, wenn es verſäumt wird, das Recht zu geben, dazu anzuhalten. Eben ſo müſſe es mit den Abgaben dafür gehalten werden, es dürfe nicht mehr gefordert werden, als zur Erhaltung nöthig iſt, darüber wache dann das Reich.

*) In der achtundfunfzigſten Sitzung d. 9. September. Mitanweſend war der Reichsminiſter des Handels Duckwitz.

Wenn große neue Anlagen zu machen seien, etwa bei außerordentlichen Veranlassungen, so sei es natürlich und nothwendig, daß dies das Reich thue, aber auch die Erhaltung übernehme, denn es geschieht dies im Gesammtinteresse des Reichs. Eben so bei nothwendiger Anlegung von Kriegshäfen. — Daß überhaupt nur das Reich Mehrabgaben auf fremde Schiffe legen könne, verstehe sich, da dies in die Handelspolitik des Reichs gehöre. Wenn der Einzelstaat diese Aufschlagsteuer einnähme, so würde derselbe einen Gewinn haben, der ihm nicht gebührt; es müsse also diese Abgabe in die Reichscasse fließen. Waitz: ob Duckwitz's Meinung sei, daß dieses ganze Detail in die Verfassungsurkunde aufzunehmen sei, da er in seinem Memorandum (s. Stenogr. Bericht p. 2216) erwähnt habe, daß dergleichen Ausführungen daraus fortzulassen seien; er frage, ob man hier nicht mit einem allgemeinen Ausdruck: „dem Reich stehe die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Seeschifffahrtsanstalten zu," Alles zusammenfassen könne? Duckwitz: er würde nichts dawider haben, da sein Zweck überwiegend gewesen sei, durch seinen Vorschlag die Sache klar zu machen, nur wünsche er, daß die Mündungen der Flüsse ausdrücklich mit genannt werden. Noch sei er der Meinung, daß neben der Verfassung besondere Gesetze hergehen müßten, Reichsacten, worin diese Dinge festgestellt würden. Aber die Sache sei von so hoher Bedeutung, daß man gern einmal etwas ausführlicher sein könne. Waitz: im Sächlichen sei er und gewiß die Meisten mit Duckwitz einverstanden, und ziehe dies dem völlig unausführbaren System der Centralisation vor, das der volkswirthschaftliche Ausschuß im Sinne gehabt habe. Ahrens: er finde, daß wir keine weitere Discussion nöthig haben, da das Vorgeschlagene nichts als Anwendung der schon von uns angenommenen Principien in analogen Verhältnissen sei.

Der erste Satz wird ohne weitere Discussion angenommen. Duckwitz meint, man könne die Einzelaufführungen („namentlich die Häfen u. s. w.") in Parenthese schließen.

Der zweite und dritte Satz wird ohne weitere Discussion angenommen.

Eben so der Satz „bei der Erhebung." Ahrens fragt, was die Aufschlagssteuer bezeichne; er habe gelesen, daß Duckwitz etwas ganz Anderes, als die Differentialzölle, ein neues System vorgeschlagen, wo die Differentialzölle angewandt und anwendbar seien. Duckwitz: das sei richtig, wir haben nämlich andere Verhältnisse, als

andere Länder; wir haben eine ſchöne Nordküſte, aber im Weſten ein Induſtrieland ohne Häfen; ſo lange wir nicht in Belgien und Holland eigene Entrepots haben, müſſen wir uns ihnen gegenüber anders helfen. Wenn man auf unſere Nordſeehäfen dieſe Aufſchlaggelder auf fremde Schifffahrt legt, ſo wird ſofort die Folge ſein, daß ſich aller Verkehr der induſtriellen Rheingegenden an die Rheinmündungen wendet; läßt man ihn von dorther auch nur gegen eine Mehrſteuer, die jener in den Häfen gleichkommt, eingehen, ſo werden die Belgier und Holländer ſofort die Gefahr merken, daß ſie nicht mehr auf Koſten Deutſchlands reich werden können, und ſie werden kommen und fragen, was wir wünſchen; wir werden dann die gewünſchten Entrepots erhalten; denn ohne dieſe würden ihre Häfen und zum Theil ihre Schiffe einen unnützen Verluſt erleiden; dieſen zu vermeiden, werden die Staaten an der Rheinmündung uns mit unſeren Intereſſen gleichſam unmittelbar in ihrer Mitte ſein laſſen. So wird die deutſche Handelspolitik das erſte Beiſpiel eines wahren und großen Handelsſyſtems aufſtellen. Alſo, wenn ein Kaufmann in Düſſeldorf von Amerika 1000 Sack Kaffee bezieht und ſagt: ſchicke ſie mir über Antwerpen, ſo kommt dorthin ein Conoſſement des deutſchen Conſuls, meldet die Ankunft, und die Ladung geht unbehindert weiter und geht in Düſſeldorf ein. Wenn aber ein Kaufmann in Antwerpen dieſen Kaffee kommen läßt und in Düſſeldorf ihn verkaufen will, ſo muß er eine Steuer, nach Verhältniß jenes Aufſchlaggeldes, zahlen, wenn er hineinſchickt; oder aber, er muß gleich in Amerika haben bezeichnen laſſen, daß die Waare nach Düſſeldorf an N. N. beſtimmt iſt; alſo der ganze Handelsmarkt dieſer Sachen wird ſich nach Düſſeldorf verlegen. In Summa, wir müſſen in Holland und Belgien Entrepots haben, die ganz unter unſerer Steuerbefugniß ſtehen, und wo die direct für unſeren Kaufmann beſtimmten Waaren in Empfang genommen und weiter geſchafft werden. Wenn uns einmal Spanien belaſtete, ſo belaſten wir die zu uns kommenden ſpaniſchen Schiffe eben ſo; ſie würden ſofort unſere Nordhäfen verlaſſen und ihre Waaren nach Antwerpen ſchiffen, wenn wir ſie da nicht durch ein Entrepot faſſen könnten. Ob wir dazu Belgien und Holland zwingen können, wenn wir ſolche Mehrabgabe von den Fremden zu fordern uns vorbehalten? Allerdings; denn wir ſind ihr Hinterland; wollen ſie nicht ihre Häfen veröden laſſen, ſo müſſen ſie uns zu Willen ſein und ſie werden es ſein, ſobald nicht das Intereſſe des Rheins

mit dem der Elbe, der Weſer rivaliſirt, ſondern das Reich das ganze deutſche Intereſſe ins Auge faßt. Dies ſein Syſtem; es ſei neu, inſofern es zum erſten Male den natürlichen Gewinn der deutſchen Handelseinheit ins Auge faſſe, und auffallend könne nur darin ſein, daß man wirklich daran denke, dies zerriſſene Deutſchland einmal nach ſeinem Intereſſe als eins zu behandeln. Die Bemerkung von Waitz, daß es ſchwierig ſei, dieſe Mehrabgabe für das Reich abzuſondern, wurde ohne Mühe erledigt durch eine Bemerkung von Duckwitz. Schüler ſtimmt der richtigen und principmäßigen Anſicht von Duckwitz vollſtändig bei. Duckwitz wünſcht, daß dieſer ganze Satz als eigener §. vor den Flußzöllen ſtehen möge.

Somit wurde auch der letzte Satz angenommen und damit der ganze Antrag.

Es wird übergegangen zu dem Satz über die Finanzmonopole (zu §. 22). Der volkswirthſchaftliche Ausſchuß fordert, daß dies der Reichsgeſetzgebung vorbehalten ſein ſolle. Wippermann: von Oeſterreich abgeſehen, werde hier wohl beſonders nur das Salzmonopol in Betracht kommen, denn Spielkarten u. dergl. ſeien zu unbedeutend. Aber gewiß ſeien dieſe Dinge nicht ſo mit einem Wort abzumachen, ſondern man habe allen Grund, die ausführlichſten Unterſuchungen vorausgehen zu laſſen; ja es würde daraus leicht ein Monopol für einzelne ſalzreiche Staaten werden, die den Preis machen könnten. Waitz: dieſer Satz ſcheine nur eine Conſequenz von dem vorausgehenden über Aufhebung der Binnenzölle und über die Verbrauchs- und Productionsſteuern. Das Reich müſſe dieſe Monopole nicht gerade aufheben, aber ordnen, und für die Geſammtheit des Reichs gleich ſtellen. Es dürfe fortan nicht in Preußen ein Salzmonopol ſein und in Oeſterreich nicht u. dergl. Denn ſonſt komme man wieder auf die Binnenzölle. Man werde alſo für das Salz eine Productionsſteuer von Reichswegen beſtellen müſſen. Wippermann: das eben ſei die Schwierigkeit; die Salinen können nicht zu gleichen Selbſtkoſten produciren, ſofort entſteht ein ungleicher Salzpreis und der ganze Salzhandel fällt denjenigen Salinen zu, die ſehr billig produciren können, und ſolche Staaten würden dann einen größeren Gewinn an dem gleichgeſtellten Aufſchlag haben, als die, die theurer produciren. Er ſage dies nur, damit die Sache noch mehr unterſucht werde. Duckwitz: die geäußerten Beſorgniſſe ſeien nicht gerechtfertigt; es ſei nicht die Meinung, daß man die

Salinen auf dieſe Weiſe verſtöre. Er habe ſich bereits mit den einzelnen Staaten in Verbindung geſetzt und es ergebe ſich, daß dieſe unendlich wichtige Sache lösbar ſei. Man ſagt: der Preis des Salzes ſoll an den Productionsorten überall gleich ſein; folgt daraus, daß die billig arbeitenden Salinen um ſo größeren Gewinn haben. So bei den Staatsſalinen, und es ſei kein Unglück, daß, wie der eine Staat mehr an Bergwerken Gewinn habe (z. B. Naſſau), ſo ein anderer mehr an Salinen, ein dritter an Bädern u. ſ. w. Bei den Privatſalinen wird man die Productionskoſten genau erforſchen und da ſo hohe Productionsſteuern machen, daß ſich dies ausgleicht. Der Gewinn aber aus der Salzſteuer ſoll in die gemeinſame Zollcaſſe fließen und da gleicht ſich das mit großer Billigkeit gegen einander aus. Briegleb: die Frage iſt nur: ſoll die Geſetzgebung über die Monopole dem Reich zugeſchrieben werden; nicht: wie die Reichsgeſetzgebung darüber verfahren ſoll. Die Redaction wird ſich allerdings vorſichtig ausdrücken müſſen, etwa: daß die Monopolienfrage Sache der Reichsgeſetzgebung ſein müſſe. Schreiner bittet, daß man ſich doch aus Rückſicht auf Oeſterreich möglichſt vorſichtig ausdrücken möge; Alles, was wir in den letzten Sitzungen verhandelt, greife ſo tief in die eigenthümlichen Verhältniſſe Oeſterreichs ein, daß er ſchon gar nicht mehr abſehe, wie das zuſammenkommen wolle. Auch Römer wünſcht, daß man doch auf die Verhältniſſe einigermaßen Rückſicht nehmen wolle, ſo lange man nicht die Einzelſtaaten, was ihm ganz recht wäre, ganz aufheben könne oder wolle; er exemplificirt, was dieſe Anſichten des Miniſters für Würtemberg, für Baden bedeuten würden; es ſei kein Gewinn dabei, wenn man den Süden ſyſtematiſch ruinire u. ſ. w. Duckwitz: er ſei mit Römer immerhin einverſtanden, hoffe aber, daß Römer auch mit ihm einverſtanden ſein werde, daß er gar nicht der Meinung geweſen ſei, daß die Reichsfinanzen die der einzelnen Staaten plündern ſollten; er gebe zu bedenken, daß man, wenn man etwas Tüchtiges aus dem Reiche mache, immerhin mit Opfern, es Allen zum Gewinn und zur Ehre ſei; er wolle nicht unterlaſſen, zu bemerken, daß die Nordſeeſtaaten ganz andere materielle Opfer bringen müßten, und zum Theil in den Grundrechten, die von den Herren aus dem Süden ſo lebhaft vertreten würden, ſchon auf ſich genommen hätten u. ſ. w. Ahrens erinnert, daß wir hier nicht in die Materie einzugehen haben, ſondern nur beſtimmen ſollen, ob das

Reich die Gesetzgebung über die Finanzmonopole haben soll oder nicht. Briegleb schlägt vor:

> Die Gesetzgebung über die Finanzmonopole steht der Reichsgewalt zu.

Schüler bemerkt, daß die von Duckwitz vorgeschlagene Einrichtung für das Salz bereits für den engeren thüringischen Zollverein existire, dort Anfangs mit gleichem Mißtrauen aufgenommen sei, sich aber völlig bewährt habe. Deiters erinnert daran, daß wir diese ganze Frage schon bei den Verbrauchssteuern principiell abgemacht haben. Schüler: da sei von den Gesammtinteressen des Reichs die Rede gewesen und von der Oberaufsicht; hier sei es eine ganz andere Sache; dem Reich und nur dem Reich gehöre die Gesetzgebung über diese Dinge. Es wird abgestimmt:

1) Soll die Gesetzgebung über die Finanzmonopole der Reichsgewalt zustehen? — Angenommen.
2) Soll die Reichsgewalt auch die Oberaufsicht über die Finanzmonopole haben? — Angenommen.
3) Soll hinzugefügt werden: „soweit das Interesse des Reiches es erfordert"? — Verworfen.

Wohin diese Bestimmungen kommen sollen, bleibt der Redaction vorbehalten.

Es wird übergegangen zu Art. VI. §. 18: „Ueber das Münzrecht des Reiches." Es wurden die Motive des volkswirthschaftlichen Ausschusses mitgetheilt. Beseler bemerkt, daß die Meinung nicht gewesen sei, nur Reichsgepräge zu machen, sondern nach Art der Zollvereinsmünze das Münzrecht anzuwenden. Briegleb: unser Entwurf und der volkswirthschaftliche unterscheiden sich materiell nicht, wir bleiben also am besten bei unserem Entwurf. Scheller: er erkläre sich dagegen: „das Münzrecht ausschließlich der Reichsgewalt zu übergeben"; was wir brauchen, ist ein einheitliches Münzsystem; es würde sehr verletzend für die einzelnen Staaten sein, wenn ihr Gepräge nicht mehr eintrete; aber auch jene Mengung, die einer der Redactoren vorgeschlagen, führe zu nichts. Es ist Alles erreicht, wenn ein Münzsystem eingeführt und dem Reich die Gesetzgebung und Oberaufsicht gegeben wird. Er schlage daher vor:

> „Es soll für ganz Deutschland ein gleiches Münzsystem eingeführt werden; der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen zu."

Wigard: diesmal schließe er sich ganz Scheller an. Böte die Privatindustrie hinreichende Garantie, so könnte man ihr ruhig das Prägen überlassen; aber man brauche die Autorität einer Behörde für die richtige Ausprägung; es sei gar kein Grund vorhanden, den Einzelstaaten dies zu entziehen; die Oberaufsicht sei genügend und dringend nöthig wegen der Scheidemünze der kleinen Staaten. Rotenhan: er schließe sich denselben Ansichten an; überhaupt stehe er auf der Grundlage, daß er die kleinen Staaten, aber nicht, wie Römer, die Einzelstaaten wegthun möchte. Vielleicht würde mancher kleinere Staat es angemessen finden, sein Münzrecht aufzugeben; er stelle anheim, ob man darüber etwas aufnehmen wolle. Waitz: er theile die Principien Rotenhans; gewiß habe kein Satz des Entwurfs so viel gerechten Anstoß gegeben als dieser. Er wünsche nur dem von Scheller Vorgeschlagenen noch hinzugefügt, daß auch das Reich münzen könne. Mittermaier empfiehlt auf das Lebhafteste den Enwurf; von allen Seiten empfange er Briefe, die ganz Anderes besagten, als was Waitz anführe. Ahrens: nach der gegebenen Erläuterung scheint kein Zwiespalt mehr; die Vorredner haben gesagt, daß den einzelnen Staaten die Münzstätten bleiben sollen, und damit sei es genug. Ob dem Reich das Recht zustehen solle, sonst Münzstätten anzulegen, das sei ihm noch nicht klar; er suche in allen civilen Angelegenheiten, so weit als möglich, die Einzelstaaten zu salviren, und sehe nicht die Nothwendigkeit ein, daß auch das Reich präge. Duckwitz: er wisse eigentlich nichts vom Münzwesen, aber er glaube doch Folgendes sagen zu können. es sei gewiß besser, die Sache nicht der Centralgewalt ausschließlich zu überlassen, indem er keinen reellen Gewinn davon absehen könne; offenbar unterlaufe bei dieser Frage sehr viel Vorurtheil und Susceptibilität; das Ganze sei nach seiner technischen Seite rein ein Handelsgegenstand, das Geld sei Waare; wenn sie selten sei und wenn es Gewinn bringe, lasse man prägen, und es sei ziemlich gleichgültig, ob der Staat oder der Kaufmann das Metall in die Prägefabrik gebe. Riesser: die eigentliche Münzhoheit enthalte nicht blos das Prägen, sondern die Festsetzung des Münzfußes; Letzteres werde ohne alle Frage den Einzelstaaten genommen, so bleibe kein Bedenken übrig, das Prägen mit allerlei Köpfen und Wappen den bestehenden staatlichen Autoritäten zu lassen. Was übrigens den Gewinn anbetreffe, so scheine der nicht der Rede werth. Wigard: er möchte noch einen anderen

Reich die Gesetzgebung über die Finanzmonopole haben soll oder nicht. Briegleb schlägt vor:

> Die Gesetzgebung über die Finanzmonopole steht der Reichsgewalt zu.

Schüler bemerkt, daß die von Duckwitz vorgeschlagene Einrichtung für das Salz bereits für den engeren thüringischen Zollverein existire, dort Anfangs mit gleichem Mißtrauen aufgenommen sei, sich aber völlig bewährt habe. Deiters erinnert daran, daß wir diese ganze Frage schon bei den Verbrauchssteuern principiell abgemacht haben. Schüler: da sei von den Gesammtinteressen des Reichs die Rede gewesen und von der Oberaufsicht; hier sei es eine ganz andere Sache; dem Reich und nur dem Reich gehöre die Gesetzgebung über diese Dinge. Es wird abgestimmt:

1) Soll die Gesetzgebung über die Finanzmonopole der Reichsgewalt zustehen? — Angenommen.
2) Soll die Reichsgewalt auch die Oberaufsicht über die Finanzmonopole haben? — Angenommen.
3) Soll hinzugefügt werden: „soweit das Interesse des Reiches es erfordert"? — Verworfen.

Wohin diese Bestimmungen kommen sollen, bleibt der Redaction vorbehalten.

Es wird übergegangen zu Art. VI. §. 18: „Ueber das Münzrecht des Reiches." Es wurden die Motive des volkswirthschaftlichen Ausschusses mitgetheilt. Beseler bemerkt, daß die Meinung nicht gewesen sei, nur Reichsgepräge zu machen, sondern nach Art der Zollvereinsmünze das Münzrecht anzuwenden. Briegleb: unser Entwurf und der volkswirthschaftliche unterscheiden sich materiell nicht, wir bleiben also am besten bei unserem Entwurf. Scheller: er erkläre sich dagegen: „das Münzrecht ausschließlich der Reichsgewalt zu übergeben"; was wir brauchen, ist ein einheitliches Münzsystem; es würde sehr verletzend für die einzelnen Staaten sein, wenn ihr Gepräge nicht mehr eintrete; aber auch jene Mengung, die einer der Redactoren vorgeschlagen, führe zu nichts. Es ist Alles erreicht, wenn ein Münzsystem eingeführt und dem Reich die Gesetzgebung und Oberaufsicht gegeben wird. Er schlage daher vor:

> „Es soll für ganz Deutschland ein gleiches Münzsystem eingeführt werden; der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen zu."

Wigard: diesmal schließe er sich ganz Scheller an. Böte die Privatindustrie hinreichende Garantie, so könnte man ihr ruhig das Prägen überlassen; aber man brauche die Autorität einer Behörde für die richtige Ausprägung; es sei gar kein Grund vorhanden, den Einzelstaaten dies zu entziehen; die Oberaufsicht sei genügend und dringend nöthig wegen der Scheidemünze der kleinen Staaten. Rotenhan: er schließe sich denselben Ansichten an; überhaupt stehe er auf der Grundlage, daß er die kleinen Staaten, aber nicht, wie Römer, die Einzelstaaten wegthun möchte. Vielleicht würde mancher kleinere Staat es angemessen finden, sein Münzrecht aufzugeben; er stelle anheim, ob man darüber etwas aufnehmen wolle. Waitz: er theile die Principien Rotenhans; gewiß habe kein Satz des Entwurfs so viel gerechten Anstoß gegeben als dieser. Er wünsche nur dem von Scheller Vorgeschlagenen noch hinzugefügt, daß auch das Reich münzen könne. Mittermaier empfiehlt auf das Lebhafteste den Enwurf; von allen Seiten empfange er Briefe, die ganz Anderes besagten, als was Waitz anführe. Ahrens: nach der gegebenen Erläuterung scheint kein Zwiespalt mehr; die Vorredner haben gesagt, daß den einzelnen Staaten die Münzstätten bleiben sollen, und damit sei es genug. Ob dem Reich das Recht zustehen solle, sonst Münzstätten anzulegen, das sei ihm noch nicht klar; er suche in allen civilen Angelegenheiten, so weit als möglich, die Einzelstaaten zu salviren, und sehe nicht die Nothwendigkeit ein, daß auch das Reich präge. Duckwitz: er wisse eigentlich nichts vom Münzwesen, aber er glaube doch Folgendes sagen zu können. es sei gewiß besser, die Sache nicht der Centralgewalt ausschließlich zu überlassen, indem er keinen reellen Gewinn davon absehen könne; offenbar unterlaufe bei dieser Frage sehr viel Vorurtheil und Susceptibilität; das Ganze sei nach seiner technischen Seite rein ein Handelsgegenstand, das Geld sei Waare; wenn sie selten sei und wenn es Gewinn bringe, lasse man prägen, und es sei ziemlich gleichgültig, ob der Staat oder der Kaufmann das Metall in die Prägefabrik gebe. Rieffer: die eigentliche Münzhoheit enthalte nicht blos das Prägen, sondern die Festsetzung des Münzfußes; Letzteres werde ohne alle Frage den Einzelstaaten genommen, so bleibe kein Bedenken übrig, das Prägen mit allerlei Köpfen und Wappen den bestehenden staatlichen Autoritäten zu lassen. Was übrigens den Gewinn anbetreffe, so scheine der nicht der Rede werth. Wigard: er möchte noch einen anderen

Gegenstand anregen; erst §. 20 komme das Papiergeld vor; es frage sich, ob hier schon davon die Rede sein müsse. Schüler: er sei für das ausschließliche Münzrecht des Reiches; er könne nur mit Römer sagen, daß, wenn es von seinem Willen abhinge, er alle Einzelstaaten aufheben würde; könne er das nicht, so wolle er sie wenigstens so weit möglich aufhören lassen. Uebrigens würde die Oberaufsicht des Reichs zu großen Conflicten führen, wie denn schon jetzt, wo sich die geeinten Staaten gegenseitig controliren, vielerlei Differenzen vorkämen. Jedenfalls ein concurrentes Münzrecht müsse das Reich haben, damit es, wenn es nöthig ist, prägen kann. Droysen: er glaube nicht, daß die Sache so einfach sei; zunächst daß das Prägen keinen Gewinn bringe, sei unrichtig, denn Scheidemünzen seien bisher verhältnißmäßig werthlosere Werthzeichen und es gebe mehr als ein Beispiel in Deutschland von maaßlosem Unfug, der damit getrieben sei; hoffentlich werde diese Art von Ausprägungen ganz verschwinden; allerdings sei das geprägte Gold und Silber Waare; aber indem sie sich durch den Gebrauch verschlechtern, sei die Folge, daß die neugeprägte gegen die angeblich gleichwerthige ältere immer wieder aus dem Verkehr verschwinde, und um so mehr verschwinde, als sie besser sei u. s. w. Die Berechnungen und Ausgleichungen her und hin seien so künstlich und schwierig, und die reelle Bedeutung des Münzrechtes ein so wenig Austragendes, daß er sich noch nicht davon überzeugen könne, daß es dem Reich beigelegt werden müsse; das Prägen der Münzen sei nichts Anderes als eine möglichst billige und möglichst genaue Fabrikation, der sich die öffentliche Autorität unterziehen müsse, nicht um des Gewinnes willen, sondern weil sie nicht zu entbehren sei. So komme ihm die Sache vor; aber er wünsche, daß man über diese gewiß wichtige Frage Sachverständige höre. Waitz: er fordere doch für das Reich auch das Recht des Prägens, wäre es auch nur, damit currente Münzen das Volk erinnern, daß es ein Reich gebe. Er glaube nicht, daß wir zu dem Zwecke dies aufzunehmen erst Sachverständige hören müßten; er wünsche, daß man hinzufüge:

Das Reich hat auch das Recht, Münzen zu prägen.

Tellkampf. für die Scheidemünze finde er die Bemerkung Droysens richtig. Er wünsche auch, daß das Reich das Münzrecht concurrirend habe. Beseler schlägt vor:

Sie kann Reichsmünzstätten errichten.

1) Soll die Reichsgewalt das ausſchließliche Münzrecht haben? — Verworfen mit allen gegen eine Stimme.
2) Soll die Reichsgewalt Münzrecht haben? — Angenommen.
3) Soll das Reich die ausſchließliche Geſetzgebung über das Münzweſen haben?

Es wurde bemerkt, daß über dies „ausſchließlich" nicht debattirt worden ſei; ja es könne jetzt ſcheinen, als wenn das Reich nur die Geſetzgebung über ſein Münzrecht haben ſolle. Offenbar ein bloßes Redactionsbedenken. Schüler bemerkt, es habe gewiß Niemand an eine concurrente Geſetzgebung gedacht.

Es ſchien nach alle dieſem nicht nöthig, über jene Frage ad 3 abzuſtimmen.

4) Soll dem Reich die Geſetzgebung über das Münzweſen zuſtehen? — Angenommen.
5) Soll eben ſo die Oberaufſicht dem Reich zuſtehen? — Angenommen.
6) Soll ein gleiches Münzſyſtem für Deutſchland angenommen werden? — Angenommen.
7) Soll nach Schellers Vorſchlag eine Umſtellung der Sätze vorgenommen werden? — Schien Redactionsſache zu ſein.

Es wurde §. 19:

„Der Reichsgewalt liegt es ob, für Maaß und Gewicht daſſelbe Syſtem für ganz Deutſchland zu begründen"

vorgenommen. Scheller fragt, warum man hier einen ſo anderen Ausdruck als §. 18 genommen habe? Die Redactoren meinen, es ſei blos amoenitas styli; worauf Scheller darauf dringt, daß man, um nicht zu Deutungen zu verleiten, genau dieſelben Ausdrücke brauche. Duckwitz erklärt ſich übrigens privatim, daß dieſe Redaction ſehr angemeſſen ſei, da das Verhältniß keineswegs daſſelbe ſei; er fügt hinzu: es iſt viel leichter für das Münzweſen eine Einheit zu machen, denn das kann man decretiren, aber bei Maaß und Gewicht kann man das nicht; man muß das mit Uebergängen machen; man fängt damit an zu ſagen, was im Großhandel gelten ſoll, und erſt ſehr langſam dringt das Neue in den kleinen Verkehr; das mit einem Male aufheben wollen, heißt die heilloſeſte Confuſion machen; in Frankreich ſei bis auf den heutigen Tag noch Vielerlei von den uralten Namen und Begriffen im täglichen Verkehr. Somit ſcheine ihm ſehr gut, daß die Redaction ſolche Ausdrücke nehme, die nicht ſo kategoriſch

erſcheinen. Wigard: er verkenne nicht die Schwierigkeit, aber es ſei Derartiges durchzuführen nothwendig, freilich mit Rückſichten, die man gelten laſſen muß. Scheller: gerade das Angeführte beſtimme ihn nur noch mehr, den §. 19 genau im Wortlaut mit dem über das Münzweſen gleich zu machen; auch die Münzen wird man nicht ſofort mit einem Tage umprägen; daß es ſich machen laſſe, davon habe Preußen das Beiſpiel gegeben. Anderen ſchien die Erfahrung in Preußen, z. E. mit der Berechnung nach „guten Groſchen", das Gegentheil zu beweiſen.

Es wird abgeſtimmt:

1) Soll in §. 19 derſelbe Ausdruck gebraucht werden, wie in Betreff des Münzweſens in §. 18? — Nicht angenommen.
2) Soll ein allmäliges Anbahnen des gleichen Maaßes und Gewichtes in den Motiven ausgeſprochen werden (wie Schreiner vorſchlägt)? — Angenommen.

Es wurde ferner zur Frage geſtellt, ob, wie der volkswirthſchaftliche Ausſchuß vorſchlägt, eine Beſtimmung darüber, daß der Feingehalt von Gold- und Silberwaaren durch Reichsgeſetzgebung beſtimmt werde, in die Verfaſſung zu nehmen ſei. Rotenhan bemerkt, daß dies doch wohl kaum in die Verfaſſung gehöre. Wigard wünſcht, daß man dies in die Motive verweiſe, wo geſagt werden könne, daß die Sache zur Sprache gekommen ſei, und daß es nur zu ſpeciell, aber ſehr wichtig erſcheine. Scheller ſtimmt dem bei; wir ſeien überhaupt zu weit ins Detailliren gekommen und er behalte ſich vor, darüber beſondere Anträge zu machen. Beſeler findet doch, daß man die drei Worte nicht ſparen möchte, da die Sache ſo außerordentlich wichtig ſei; ſie kann ja nachmals in der Verſammlung abgeworfen werden.

1) Soll der Satz: „desgleichen für den Feingehalt von Gold- und Silberwaaren" dem §. 19 zugefügt werden? — Angenommen.

Detmold macht darauf aufmerkſam, daß wir unter den Competenzbeſtimmungen des Reiches gewiß eine fortgelaſſen haben, nämlich die, bei Gefahren Theile der Verfaſſung zu ſuspendiren. Die Sache ſchien noch nicht zur Berathung zu ſtehen.

Sodann legt Waitz vor, daß der volkswirthſchaftliche Ausſchuß vorgeſchlagen habe, daß das Reich regelmäßig wiederkehrende Zählungen zu veranſtalten habe. Es ſchien dies den Einen nicht in die Verfaſſung zu gehören, Anderen aber ſehr wichtig zu ſein.

Es fragt ſich: Soll über die Volkszählung etwas in die Verfaſſung aufgenommen werden? — Verworfen.

Ferner legt Waitz vor, daß der volkswirthſchaftliche Ausſchuß in ſeiner Minorität (zu Art. IV. §. 14) einen allgemeinen Satz vorgeſchlagen:

> Der Reichsgewalt ſteht die Geſetzgebung in allen Angelegenheiten zu, bei welchen mehrere Einzelſtaaten oder deren Angehörige betheiligt ſind. Auch iſt ſie befugt, alle dem Nationalwohle entſprechenden Maaßregeln zu ergreifen, Beeinträchtigungen deſſelben abzuſtellen und die demſelben dienlichen Anſtalten zu errichten.

Da ſich Niemand für dieſe Sätze erhob, ſo wurden ſie verworfen.

Es wurde*) zum §. 20, das Bankweſen betreffend, übergegangen**). Ahrens proponirt: „das Reich hat das Recht Banken anzulegen.“ Er meint, ſowie dem Reich das Recht gegeben ſei, Münzen zu ſchlagen, ſo und mehr noch müſſe man ihm auch das Recht geben, Papiere zu emittiren; er wolle nicht weiter auf dieſe ſchwierige Theorie eingehen, es werde Jedem klar ſein, wie bedeutend dies ſei. Tellkampf: er finde den §. ſo gut, daß er nichts zu ändern wage. Es ſeien die zwei Syſteme, das ſchottiſche, das von Privaten abhängt, und das von Robert Peel vertretene, wonach namentlich nicht mehr Papier ausgegeben wird, als der Staat will und als heilſam iſt. Nordamerika ſei ein lehrreiches Beiſpiel für dieſe Fragen; es handele ſich auch für uns darum, ob die Union eine Bank haben ſolle oder nicht. Wie man in Amerika eine Bank der Union hatte, kam man dahin, daß bald kein Parlamentsglied war, das nicht dabei intereſſirt geweſen wäre, ferner beherrſchte dieſe Bank alle Verhältniſſe; da namentlich in Amerika Alles vom Credit abhängt, konnte man Alles beherrſchen durch die Bank; es war ein wahres Judenſyſtem. Endlich erklärte Jackſon: „er wolle auf dies Ungeheuer den Fuß ſetzen und es zerſtören“, und ſo geſchah es. Warnung genug! Geben wir hier dem Reich das Recht, eine Bank anzulegen, ſo thun wir etwas ſehr Gefährliches. Freilich iſt es gut, dem Reich Einwirkung hierauf zu

*) In der neunundfunfzigſten Sitzung d. 11. September.

**) Ein Memoire über dieſe Frage, das zunächſt für den volkswirthſchaftlichen Ausſchuß beſtimmt geweſen, ſ. Anlage 11.

geben, aber dieſe erhalte es durch die ihm zugeſprochene Geſetzgebung. Er habe dieſen §. für einen der gelungenſten in unſerer Verfaſſung im Verhältniß zu anderen Verfaſſungen betrachtet. Rieſſer: der Ausdruck Bank ſcheine ihm zu weit; es ſei hier offenbar von ſolchen Banken geſprochen, die Papier emittiren, aber es gebe Banken, die dies gar nicht thun, die gar nicht discontiren, ſo die Hamburger, und da werde Niemand daran denken, dieſe unter die Aufſicht des Reichs zu ſtellen, da ſie nichts ſei als die Zuſammenſtellung und ſtete gegenſeitige Ab- und Zurechnung des Vermögens aller Mitglieder der Kaufmannſchaft, eine reine Buchführung über hinterlegte Werthe. Gegen die Faſſung von Ahrens habe er großes Bedenken; man würde damit ein beſtimmtes Finanzſyſtem ausſprechen, denn die großen Banken von England, Frankreich, Belgien ſeien Actienbanken, nur autoriſirt vom Staat, mit denen der Staat denn freilich ſeine Geſchäfte mache. Beſeler: die Commiſſion habe allerdings nicht an die Depoſitenbanken gedacht, ſondern an Zettelbanken; die Discontobanken ſcheinen den einzelnen Staaten überlaſſen werden zu können; ſo ſei es gewiß gar nicht angemeſſen, die Pommerſche Bank dem Reich zu ſubmittiren. v. Mühlfeldt: dieſer §. könne ganz weggethan werden, denn die Privatbanken betreffend, könne er nicht begreifen, wie bei der gewährten Freiheit der Aſſociation da noch eine Aufſicht beſtellt werden könne; und wenn man den einzelnen Staaten nicht alle finanzielle Befugniß nehmen wolle, könne er nicht abſehen, wiefern man das Reich darüber ſtellen wolle; ob man denn meine, die öſterreichiſche Bank von Frankfurt aus dirigiren zu wollen? Aber es ſei allerdings angemeſſen, das Reich ſelbſt ſo zu autoriſiren, wie Ahrens vorgeſchlagen. Dagegen macht Mittermaier mehrere Bemerkungen: das Aſſociationsrecht z. E. in Belgien gebe noch nicht das Recht, anonyme Geſellſchaften zu gründen u. ſ. w. Ahrens: er meine, man müſſe conſequent ſein, er habe nur ein Analogon des Münzrechtes für das Reich gefordert. Wir können hier nicht über die Güte der verſchiedenen Syſteme disputiren, aber dem Reich die mögliche Befugniß ſichern müßten wir. Tellkampf: wenn Mühlfeldt geſagt habe, es ſei am beſten dieſen §. zu ſtreichen, ſo ſei er gar nicht dieſer Meinung. Es müſſe das Bankweſen überwacht werden, wenn wir nicht zu ähnlichen Kriſen kommen wollen wie andere Staaten; ja die öſterreichiſche Bankwirthſchaft ſelbſt durch ſolche Ueberwachung künftig unmöglich zu machen, würde ein wahrer Segen ſein.

Hätte das Reich dieſe Befugniſſe nicht, ſo müßten wir Ahrens Vorſchlag, ſo wenig er ihn billige, annehmen, weil nur durch die Zettelemiſſion Seitens des Reichs die der Einzelſtaaten zu überwachen ſei. Waitz: er wolle nicht auf die Materie eingehen, ſondern nur bemerken, daß nach unſerem bisherigen Verfahren, was man der Reichsgewalt beilegen wolle, ausgedrückt ſein müſſe. Es könne ſich ſogar fragen, ob man nicht ausdrücklich dem Reich die Befugniß geben müſſe, Zettel zu emitiren. Zell: aus §. 18 folge nothwendig, daß, wenn wir dem Reich das Recht, eine Bank anzulegen, geben wollen, wir es ausdrücklich ſagen müſſen. Uebrigens müſſe das Reich das Recht der Bank haben, eben um die deutſchen Papiere zu reguliren, und Amerika habe gezeigt, daß es in einem Bundesſtaat doppelt nothwendig ſei, einen allgemeinen Regulator zu haben. Duckwitz: das Bankweſen erſcheine ihm wie ein Buch mit 7 Siegeln, und er möchte ſich deshalb nur behutſam äußern. Die „Oberaufſicht" des Reichs über Banken ſei ſehr unausführbar, und würde zugleich dem Reich eine Art „Mitgarantie" übertragen; Beides möchte er der Reichsgewalt nicht aufgezwungen ſehen. Der Ausdruck: Bankweſen, ſagt viel zu viel, Disconto-, Leih-, Pfand- u. ſ. w. Banken, gehören gar nicht in die Competenz des Reiches. Jedenfalls müſſe man das Reich auf die Zettelbanken beſchränken, und demſelben das Recht vorbehalten, ſelbſt eine Zettelbank einzurichten, denn es könnte doch einmal nöthig erſcheinen. Er wünſche: das Reich habe das Recht der Geſetzgebung, ja nicht die Geſetzgebung, denn man würde ſobald nicht dazu kommen. Römer: die Reichsgewalt ſei ſo gut und noch beſſer als die einzelnen Staaten eine ſouveraine Gewalt, und müſſe ihr das zukommen, was den minder ſouverainen Staaten; aber dies ausdrücklich zu ſagen, ſei gar nicht nöthig, verſtehe ſich von ſelbſt; wir ſollten überhaupt in dieſem Capitel gar nichts ausgeführt haben, als was ausdrücklich zur Abgrenzung der Reichsgewalt gegen die Einzelſtaaten gehöre. Tellkampf replicirt gegen einzelne Bemerkungen; namentlich in Betreff der Frage wegen der Oberaufſicht führt er als Beiſpiel die Bank in Irland an, die nach einer Parlamentsacte nur ſo und ſo viel Millionen emittiren dürfe.

Es wird abgeſtimmt:

Soll der §. 20 geſtrichen werden?

Beſeler: er nehme keinen Anſtand zu bekennen, daß er zweifelhaft werde, ob es gut ſei, eine Beſtimmung über das Bankweſen

aufzunehmen; er ſehe weder das Bedürfniß der Oberaufſicht, noch der eigenen Reichszettel. Sollte nicht, wenn ſich Mißbrauch der Banken zeige, die Reichsgewalt auf geſetzlichem Wege ohne eine derartige Beſtimmung eingreifen können? Und bedenke man, daß das Verletzbarſte, der Credit, dadurch afficirt werden könne, ſo werde man gern vorziehen, die Sache unberührt zu laſſen, zumal wenn man ſpäter in legislativem Wege doch einſchreiten könne. Schelle r: ihm ſcheine dieſer §. weder zur Einheit Deutſchlands nöthig zu ſein, noch könne er leugnen, daß man damit zu tief in die Competenz der Einzelſtaaten eingreife, um ſo mehr, da Banken nur Ergänzungen des Finanzſyſtems der Einzelſtaaten ſeien, und daher nur aus der Natur der letzteren richtig gewürdigt werden könnten. Ahrens wünſcht dennoch dem Reich das Recht der Banken zuzuerkennen, zumal da die große Verbeſſerung, der das Bank- und Hypothekenweſen entgegengehe, gewiß leichter von dem Mittelpunkt Deutſchlands aus als anderswo durchgeführt werden werde. Ja dies ſei wichtiger als die Geſetzgebung und Oberaufſicht. Gewiß werde es recht ſein zu ſagen:

> Das Reich hat das Recht, Banken anzulegen, und hat das Recht, die Geſetzgebung und Oberaufſicht auszuüben.

Tellkampf: es ſei darauf zu achten, wie maaßloſe Zettel die kleineren Staaten ausgegeben hätten; wir wären in eine commercielle Kriſis gekommen, auch ohne die politiſche; wir werden dieſen Unſinn hinfort hindern; es ſei völlig klar, daß es nicht genüge zu ſagen, der Verkehr werde dieſe ſchlechten Zettel bald auf ihren Werth reduciren; denn damit ſeien maaßloſe und unvermeidliche Verluſte verbunden. Noch einmal fordere er, daß dies Alles von dem Reich überwacht werde. Rieſſer findet es angemeſſen, daß die erſte Hälfte des §. 20 fortgeſtrichen werde, und dann müſſe es heißen: „das Recht, Banken zu errichten und zu autoriſiren.“ Schelle r führte in ausführlicher Exemplification durch, daß es höchſt wichtig und nothwendig ſei, durch ein ſolches Eingreifen mit dem Bankweſen den Lebensbereich der einzelnen Staaten nicht zu ſtören oder gar zu vernichten.

Endlich zur Abſtimmung:

1) Soll die erſte Hälfte des §. 20 geſtrichen werden? — Nicht ſtreichen.

2) Soll es heißen: „das Reich hat die Gesetzgebung des Zettelbankwesens in Deutschland"? — Nicht angenommen.
3) Soll es heißen: „das Recht der Gesetzgebung über das Zettelbankwesen in Deutschland"? — Angenommen.
4) Soll es heißen: „das Reich hat die Oberaufsicht über das Zettelbankwesen in Deutschland"? — Verworfen.
5) Soll es heißen: „das Reich hat das Recht der Oberaufsicht über das Zettelbankwesen"? — Angenommen mit 14 gegen 5.
6) Soll es heißen: „das Reich hat das Recht, Banken anzulegen"? — Verworfen mit 10 gegen 9.
7) Soll es heißen „das Reich hat das Recht, zu Anlagen von Banken zu autorisiren"? — Verworfen.

Es wurde zu dem zweiten Satze von §. 20:

„ohne Zustimmung des Reichs darf die Summe des umlaufenden Papiergeldes nicht vermehrt werden"

übergegangen. Es habe, bemerkt Beseler, der Commission wichtig geschienen, von Reichswegen ein Einschreiten gegen die zu große Emission von Papiergeld möglich zu machen; jedoch habe man keineswegs die Gewißheit, das Richtige getroffen zu haben. Waitz: ihm scheine allerdings dieser Satz sehr weitgreifend; die letzte Abstimmung veranlasse ihn übrigens, seinen früheren Antrag zu wiederholen, daß nämlich das Reich das Recht habe, Papiergeld zu machen; denn wenn es sich nicht durch eine Bankgründung solle helfen können, so sei die Nothwendigkeit, eine andere Papieremission machen zu können, doppelt groß. Schelle r beantragt wieder die Streichung dieses Theils des §.; sollte der Satz aber aufgenommen werden, so schlage er einen Zusatz vor, etwa des Inhalts: „daß das Reich nur wenn mit dem Papiergelde die Kräftigung und Einheit Deutschlands gefährdet werde, hindern dürfe." Wigard wünscht aus diesem §. 20 zweite Hälfte einen eigenen §. nach Analogie von §. 18 formulirt, denn es habe dies mit dem Münzrechte so entschiedene Analogie, daß man beide völlig parallel stellen müsse. Tellkampf schlägt vor:

„das Reich hat das Recht, die Summe des umlaufenden Papiergeldes zu begrenzen";

damit sei das Recht der Oberaufsicht eigentlich limitirt. Die Gefahr des Papiers sei stets das Zuviel und eben dahin drängt die Speculation fortwährend, nur das Reich werde die finanzielle Ueber-

ſicht Deutſchlands und ſeiner Kräfte haben, um hier das Maaß richtig bezeichnen zu können. Mühlfeldt: man müſſe ſich klar ſein, was für Papiergeld gemeint ſei; wenn Bankpapier, ſo ſei dies unter dem ſchon Abgeſtimmten begriffen, wenn aber Staatspapiere, ſo ſei doch nicht abzuſehen, wie das Reich ſich ſo Ungeheures ſolle anmaßen dürfen: wenn man nicht die Vorſtellung habe, daß bedruckte Papierſtreifen Geld ſeien, ſondern erſt ihre Fundation ſie zu Werthſcheinen mache, ſo begreife er ſchwer, was man mit dieſem wohlwollenden Artikel meine, glaube man denn, daß z. E. Oeſterreich, wenn ſeine großen Verhältniſſe es zwängen, in der einen oder anderen Form ſeine Bedürfniſſe zu decken, ſich um §. 20 kümmern wolle und könne? Ahrens ſpricht zunächſt lebhaft dafür, dem Reich das Recht zu Papieremiſſionen zu geben. Werde dies angenommen, ſo löſen wir die Schwierigkeiten zum großen Theil. Schüler: die Discuſſion habe ſich auf zwei verſchiedene Gegenſtände geworfen; auch er ſei der Meinung, daß das Reich die Kraft haben müſſe, die Papieremiſſion zu begrenzen, denn das Papiergeld ſei des ganzen Reiches hohes Intereſſe, und die lüderliche Wirthſchaft des einen Staates treffe gerade den anderen, der ordentlich und ſparſam ſei, deſto ſchwerer; er möchte glauben, daß es genüge, wenn man ſage:

„das Reich hat die Geſetzgebung in Betreff der Emittirung von Papiergeld.“

Der andere von Waitz vorgeſchlagene Satz, daß das Reich ſelbſt Papiergeld ausgebe, ſcheine ihm nicht nöthig, da wir dem Reich ſchon das Recht, Schulden zu machen, zugeſtanden haben. Scheller: es ſei doch eben zwiſchen Münzenprägen und Papiergeldmachen der Unterſchied von werthvollem Metall und werthloſem Papier; wolle das Reich nicht geradezu Aſſignaten machen, ſo müſſe es Werthe haben, auf die es ſeine Papiere anweiſe, ſonſt bleibe nichts, als die maaßloſeſte Belaſtung der einzelnen Staaten die Folge ſolches Reichspapieres. Sodann aber, was die Oberaufſicht anbetreffe, komme es ihm doch vor, als ob man, während man immer gegen Polizeiſtaat und Bevormundung und für Selbſtregierung ſpreche, das Reich recht eigentlich zum Vormund und Polizeiminiſter machen wolle. Er wünſche alles dies geſtrichen. Waitz: es ſcheine ihm doch ein gewiſſes Verhältniß zwiſchen Münz- und Papiergeld nöthig zu ſein und deshalb wünſche er allerdings einen Satz, wie Tellkampf vorgeſchlagen. Er bemerke übrigens, daß hier ein Punkt ſei, wo

unendlich viel für die richtige Vertheilung an die Gewalten ankomme, und gewiß werde das Staatenhaus dieſe Regelungen am beſten machen können; er empfehle dies der Beachtung der verehrlichen Redactionscommiſſion. Rieſſer: auch ihm ſcheine die Bevormundung zu weit zu gehen, denn die Wirkung dieſer Prämiſſe würde ſich ſo ſtellen, daß, ſo lange keine Controle der Reichsgewalt gemacht ſei, das Papier der einzelnen Staaten keine Garantie habe; ferner, das Reich übernehme zwar keine Solidarität, aber während jetzt Jeder Papiere anderer deutſchen Staaten nehmen oder auch nicht nehmen könne, wie er will, würden dann alle dieſe Lappen überall gelten und Cours haben müſſen. Duckwitz: gewiß ſeien Beſchränkungen in der Papieremiſſion ſehr gut, ſehr gut auch die Oberaufſicht über das Bankweſen; aber er bleibe bei ſeinem Bedenken, wie das auszuführen; ſagt ein Staat: wir haben 4 Millionen Papier ausgegeben, wie will das Reich controliren, ob dies richtig oder nicht? Das gebe ein fortwährendes Einmiſchen in die Finanz und Wirthſchaft des einzelnen Staates, ohne daß ein höherer Gewinn davon abzuſehen ſei. Er widerrathe ernſtlich. Bei dieſem ganzen ſchwierigen Capitel komme er immer wieder auf dies Bedenken. Zell: er ſei nicht der Meinung, daß das Reich als Vormund die einzelnen Staaten am Schuldenmachen hindern ſolle, aber es handele ſich um ein Verkehrsmittel; er könne nicht begreifen, was Papiergeld bedeute, wenn es nicht in allen Staaten des Reichs Zwangscours habe. Und dieſer liegt weniger in der Garantie und Radicirung, als in der Oberaufſicht, welche das Reich übt, indem es controlirt, ob der Werth des ausgegebenen Papiers mit dem ſtimmt, worauf das Papier radicirt iſt. Wird dieſer Zwangscours nicht eingeführt, ſo haben wir wieder nur das alte Miſere. Mühlfeldt berichtet unter Anderem über die Finanzverhältniſſe Oeſterreichs und daß deſſen Credit am Ende auch nicht durch die Oberaufſicht des Reichs gebeſſert werden würde; er fügt aber auch hinzu, er könne ſich nicht denken, wie man Oeſterreich nöthigen wolle, ſich zu derartiger Controle herbeizulaſſen, da Oeſterreich nicht ein blos deutſcher Staat ſei. Beſeler: ihm ſcheine, daß wir uns auf ein Gebiet begeben haben, deſſen Umfang wir nicht überſehen; es fehle offenbar dem Reich die materielle Baſis, um den Credit zu heben, und es wäre auch für die gut fundirten Credite der Einzelſtaaten ein großes Unglück, wenn das Reich die große Operation machen müßte, auf die Mehrere drängten. Was

Zell von Zwangscours geſagt habe, das habe ihn förmlich erſchreckt; Zwangscours mache den Werth des Papieres zu Schanden; auf die von Mühlfeldt geltend gemachten Momente ziehe er vor nicht weiter einzugehen, nur das Eine müſſe er hervorheben, daß er ein ſolches Geltendmachen der außerdeutſchen Intereſſen gar wohl mit den Intereſſen des Wiener Cabinets, aber nicht mit unſerer doch rein deutſchen Aufgabe zuſammenreimen könne; irre er nicht, ſo ſei dies ein Standpunkt der Betrachtung, von dem aus der alte Bund nicht allein die beſte, ſondern die einzig mögliche Verfaſſung für Deutſchland geweſen ſei. Die Debatte wurde geſchloſſen und die Abſtimmung auf die nächſte Sitzung vertagt.

Es ward die Verhandlung über Bankweſen und Papiergeld wieder aufgenommen.*) Tellkampf wünſchte, noch einmal die Debatte vorzunehmen, während Beſeler vorſchlug, daß die Minorität ſich ihr Sondererachten vorbehalten möge. Wigard iſt derſelben Anſicht; er habe gemeint, daß das Reich zwar nicht ſelbſt eine Bank anlegen, wohl aber ſolche Anlagen zu autoriſiren das Recht haben möge; er erinnere daran, daß gerade durch dieſen Zweifel die Abſtimmung unſicher geworden ſei.

Der Vorſitzende fragt:

ob die Discuſſion noch einmal zu eröffnen ſei, oder ob man ſofort abſtimmen wolle? — Nicht mehr discutiren.

Ob noch einmal abſtimmen über das Bankweſen? — Angenommen.

Es ſchien nicht nöthig, über das dem Reich zu überweiſende Recht der Geſetzgebung und Oberaufſicht noch einmal abzuſtimmen.

Es ſchien nach Römers Anſicht ſich darum zu handeln, ob es in die Verfaſſung aufzunehmen ſei, daß das Reich das Recht habe, Zettelbanken anzulegen oder zur Anlage zu autoriſiren. — Angenommen 12 gegen 7.

Die Abſtimmung ging über zum Papiergeld. Scheller: was in der geſtrigen Debatte bemerkt worden, daß die Centralgewalt einen Zwangscours geltend mache, was ſie nur könne dadurch, daß ſie die Hand darüber halte, das werde wenigſtens für das vorhandene Papiergeld gewiß nicht ausführbar ſein, und wenn auch nur die öſterreichiſchen Papiere ins Auge gefaßt würden; es ſchon jetzt thun,

*) In der ſechzigſten Sitzung d. 12. September.

würde eine große Prägravation für die Staaten sein, die ihr Papier gut radicirt haben, wie z. B. Preußen. Tellkampf: es würde die größte geschäftliche Unsicherheit daraus entstehen, wenn man auf diese Weise, wie gestern gewollt worden, Zwangscours schaffen wollte; wir erreichen alles Wünschenswerthe und Mögliche durch die Befugniß bei Bankanlagen; das einzig Weitere, ja das Einzige, wie das Reich die Oberaufsicht üben könne, sei, daß das Reich die Summe der Zettelemission limitire. Man scheine, meint Ahrens, im Mißverständniß über den Zwangscours, denn Zwangscours sei der, wenn man einem Papier Werth beilege, ohne Möglichkeit es zu realisiren. Es wurde dagegen bemerkt, daß das nicht zur Sache gehöre. Wippermann bemerkt, daß von Papiergeld in der Verfassung gar nicht die Rede zu sein habe; übrigens sei Papier Schuld und jedem Staate müsse es frei stehen, Schulden zu machen; es würde wirklich die seltsamste, förmlich communale Unterordnung der Staaten sein, wenn sie den Credit, den sie hätten und haben könnten, nicht benutzen sollten; nicht der Mangel der beaufsichtigenden Reichsgewalt, sondern die hoffentlich doch abgestellte schlechte Wirthschaft gewisser Regierungen habe die mehrfach bezeichneten Schäden geschaffen. Beseler: die Frage scheine so zu stehen, daß man sie eigentlich nicht recht in die Verfassung gehörig erachte. Zudem sei die Competenz des Reichs- und Staatspapier's noch wenig klar; und da das Reich nach §. 32 das Recht habe, überall legislativ weitere Maaßregeln zu treffen, so scheine ihm die ganze Sache fortgelassen werden zu können.

Zur Abstimmung:

Soll der ganze Passus über das Papiergeld gestrichen werden? — Angenommen.

Der §. 25, über das Reichsgericht und dessen in einem besonderen Abschnitt zu behandelnde Competenz, wurde ohne Weiteres angenommen.

Hiermit war die Erörterung sämmtlicher Paragraphen des Entwurfes über die Reichsgewalt beendet. Merkwürdig, daß man in dieser Sitzung, der letzten des Ausschusses vor den Ereignissen des 18. September, über die Aufnahme eines §. verhandelte, der so bald praktisch geübt werden mußte.

Detmold glaubte noch einen Nachtrag beantragen zu müssen; es erscheine ihm, sagte er, nothwendig, daß eine bestimmte Formu-

lirung darüber aufgenommen werde, daß der Reichsgewalt die Befugniß gegeben werde, in äußersten Fällen gewiſſe Theile der Verfaſſung zu ſuspendiren. Römer ſprach lebhaft dagegen. Nach ſeiner Meinung ſei eine Verfaſſung da, um gehalten zu werden; er könne ſich keinerlei Verhältniß denken, wo man genöthigt ſein ſollte, ſie gleichſam officiell zu brechen; mache man dergleichen Hinterpförtchen, ſo ſei es beſſer, die Willkür lieber gleich als Verfaſſung zu proclamiren, ſo wiſſe Jeder woran er ſei u. ſ. w. Laſaulx: bei allen freien Völkern des Alterthums habe es dringend nothwendig geſchienen, eine ſolche Befugniß für äußerſte Fälle zu haben; ſie hätten nicht die moderne Thorheit gehabt, zu glauben, daß irgend eine Verfaſſung der Welt von der Art ſei, unter allen Umſtänden aufrecht erhalten werden zu können. Waitz: er ſei ſich nicht klar, ob man einen ſolchen §. aufnehmen müſſe, oder ob man abwarten müſſe, daß ſolche Suspenſionen thatſächlich vorkämen; aber daß es geſchehen werde, davon ſei er ſo gewiß überzeugt, wie er hierſitze, denn Noth kennt kein Gebot. Es ſcheine ſich nur darum zu handeln, ob wir dergleichen außerordentliches Geſchehen als Ausnahme der Verfaſſung oder als Bruch derſelben halten wollen; die Engländer meinen dies in der erſten Form zu haben, und ſie befänden ſich wohl beſſer dabei, als die Franzoſen bei entgegengeſetzter Anſicht, die jeden Fehler mit Exploſionen beſſern müſſen. Römer: wenn die Noth kein Gebot kenne, ſo werde ſie ſich auch zu helfen wiſſen; aber Ausnahmegeſetze brauchen wir um ſo weniger, da wir wiſſen, wie ſchändlich ſie mißbraucht werden; er würde es nicht verantworten zu können glauben, die förmlichſte Willkürherrſchaft verfaſſungsmäßig zu ermöglichen. Welche Gefahren gebe es denn? Wenn ſich das Volk endlich gegen unerträglichen Druck erhebt, ſoll man ihm die geſetzlichen Mittel entreißen, es zu thun? Die Revolution ſei mehr berechtigt, als ſolche Gegenmittel. Er möchte nicht, daß wir durch einen Antrag der Art einen Sturm in der Paulskirche hervorrufen ſollten, der unter den jetzigen Verhältniſſen deſto gefährlicher wäre. Beſeler: er begreife Römers Rede nicht; es ſei gerade die Hülfe der Geſetzlichkeit, die man wünſchen müſſe; es ſei am wenigſten Mißbrauch zu fürchten, wenn man ſolche geſetzliche Rettungen eröffne; ſie ſeien wahre Sicherheitsventile, beſonders da ſie in die Hände der höchſten Legislation zu legen ſeien; er ſei Detmold dankbar für ſeine Anregung; er glaube, ſie ſei im Sinne der Freiheit geſchehen und

er werde für dieſe gern einen Sturm in der Paulskirche aushalten. Mittermaier: er habe wohl daran gedacht, ob man Derartiges aufnehmen müßte, aber er habe ſich wohl gehütet, es in der Commiſſion vorzuſchlagen. Es ergebe ſich aus allerlei Analogien u. ſ. w., daß es wohl nicht gut wäre, eine dergleichen Beſtimmung zu machen. Scheller: dieſe Discuſſion ſchon genüge, zu ſehen, wie wichtig die Frage ſei; es dürfte angemeſſen ſein, die Subcommiſſion damit zu beauftragen, das Ob und Wie in Erwägung zu ziehen. Er wolle zugleich andeuten, daß irgendwo auch über Aenderung der Verfaſſung eine Stelle ſein müſſe. Wigard: er wünſche ſich nicht die goldene Vergangenheit der Ausnahmegeſetze zurück und werde ſich derartigen Anträgen mit aller Macht entgegenſetzen. In Kriegszeiten verſtehe ſich das Aufhören der gewöhnlichen Geſetze von ſelbſt. Die Rebellionen anlangend, habe er bereits den Antrag übergeben, daß das Volk das Recht der Revolution haben müſſe gegen Gewalt von oben. Uebrigens würde nicht hier, ſondern in dem Abſchnitt über die Garantie der Verfaſſung von ſolchen Dingen die Rede ſein müſſen. Laſaulx: er ſtimme bei, daß dieſe Sache als eine ſehr wichtige, als eine der wichtigſten angeſehen werde; er habe noch die Hoffnung zu dem Verſtand der Nationalverſammlung, daß ſie einen ſolchen §. aufnehmen werde. Ahrens: dies ſei eine Frage, an die er mit der größten Scheu gehe, und noch immer ſei er zu keinem Reſultat gekommen; doch glaube er zu ſehen, daß die Nachtheile ſolcher Befugniſſe immer größer ſeien, als die Vortheile; es ſeien dies Ausnahmsfälle gerade ſo wie die Revolutionen, und es ſei fürchterlich, für dieſe ein Recht zu etabliren, wie Wigard wolle. Beſeler: wolle Herr Wigard das Recht der Revolution in eine verfaſſungsmäßige Form bringen, ſo heiße das nichts anders, als die ſtaatliche Exiſtenz, damit ſie nicht ganz untergehe mit allen geiſtigen und materiellen Gütern, dazu zwingen, daß ſie ſich in den Despotismus flüchte. Wie viel anders, wenn das Reichsminiſterium und beide Häuſer beſchließen, daß etwa in einem Strich Landes die Habeas-Corpus-Acte zu ſuspendiren ſei. Jene von Römer bewunderten Revolutionen ſeien ſo ideal betrachtet, daß er nur ein Theilchen deſſelben Idealismus an die Reichsgewalt verwenden möge, um dieſe Competenz unſchädlich zu finden. Seien Regierungen bisher oft ſchlecht geweſen, ſo ſeien vielerlei Crawalle ſeit dem März wahrlich auch um nichts beſſer. Wie, wenn keine ſolche Form vorliege, ſoll dann das

Miniſterium auf eigene Verantwortung handeln? Ein muthiges Miniſterium freilich könne dann Despotie üben und werde es, ein feiges das Vaterland verrathen. Für dieſe ſchweren Conflicte eine würdige Form ſchaffen, eine geregelte Ordnung, heiße vielen Gefahren begegnen. Auch Rotenhan ſchließt ſich denen an, die da meinen, daß, wenn Ausnahmemaaßregeln nothwendig ſeien, dieſe lieber auf geſetzlichem Wege, als factiſch eintreten mögen. Waitz: er ſei der Meinung, die Wigard freilich wider ſeinen Willen angedeutet habe, daß dieſe Sache in den Abſchnitt über die Garantien gehöre, und deshalb meine er, daß das Beſprochene nicht beſonders der Untercommiſſion zu übertragen ſei. Der Vorſitzende, v. Soiron: wenn man ſich darauf verläßt, Noth kennt kein Gebot, ſo macht man Recht zu Unrecht und umgekehrt; Niemand hat Recht, von jenem Satz Gebrauch zu machen. Wenn dann ein Theil des Volkes, nicht aus Noth vielleicht, ſondern aus Luſt gegen den anderen zu rebelliren anfängt, ſo wird ein Miniſter, der dann, eben in der Noth, die kein Gebot kennt, eingreift, unrecht handeln, weil er kein formelles Recht hatte, und diejenigen, die im Unrecht waren, werden wider ihn zu Recht gehen und ihn condemniren.

Soll ſich die Untercommiſſion mit dieſem Gegenſtande beſchäftigen oder ihn an betreffender Stelle in Vorſchlag bringen? — Abgelehnt 13 gegen 8 Stimmen.

Die nächſte Sitzung am 19. September wurde mit der Anzeige eröffnet, daß durch die Ermordung des Fürſten Lichnowsky eine Stelle im Ausſchuß erledigt und auf deren Wiederbeſetzung anzutragen ſei.

Verhandlungen über den erſten Entwurf des Abſchnittes „das Reich.“

Die in dem Bisherigen mitgetheilten Verhandlungen des Ausſchuſſes hatten den urſprünglichen Entwurf der Vorcommiſſion ungemein und principiell verändert. Das Material, welches die Beſchlüſſe ergeben hatten, zum Theil ſehr ungleichartig in ſich, forderte bei Weitem mehr als eine bloße Redaction, forderte eine völlig neue Durcharbeitung.

Die Vorcommiſſion, jetzt beſtehend aus Dahlmann, Beſeler, Mittermaier und v. Soiron, begann unter Mitwirkung des Schriftführers des Ausſchuſſes ihre Redactionsarbeit, während in den Aus-

ſchußſitzungen der von Soiron gemachte Entwurf des Abſchnittes vom Reichsgericht berathen wurde (61. bis 64. Sitzung). Bereits am 26. September konnte die Commiſſion ihre Arbeit vorlegen. Es geſchah in der Form, daß dem bisher berathenen Abſchnitt: „die Reichsgewalt", ein anderer: „das Reich" vorangeſtellt und zu erſter Berathung übergeben wurde. Es verhielt ſich mit dieſem folgender Maaßen.

Wiederholentlich war in den Berathungen hingewieſen worden auf einen beſonderen Abſchnitt, in welchem die Rechte der Einzelſtaaten dem Reich gegenüber präciſirt werden müßten. Die zwei §§., welche in dem erſten Entwurf der „Reichsgewalt" unter dem Titel „Verhältniß der Einzelſtaaten zum Reich" den Schluß bildeten, waren dem Ausſchuß ſo wenig ausreichend erſchienen, daß er ihre Berathung überging und von der Vorcommiſſion neue Vorlagen forderte; auch ein von Schüler vorgelegter Entwurf ſchien das nicht zu treffen, worauf es ankam (ſ. Anlage 12.).

Der näheren Erwägung mußte ſich dieſe Aufgabe als eine weder ſcharf noch klar gedachte ergeben. Es kam darauf an, die Frage richtig zu ſtellen.

Der Ausſchuß hatte die Machtbefugniſſe des künftigen Reiches feſtgeſtellt; es war die Summe derjenigen Forderungen, welche die Verwirklichung der erſehnten Einheit bedingten. Man war von der Vorausſetzung ausgegangen — und die Vertretung aller deutſchen Staaten in der Nationalverſammlung durfte ſie zu rechtfertigen ſcheinen — von den bisher ſouverainen Staaten alle jene Opfer an Selbſtſtändigkeit und Geſchloſſenheit fordern und erwarten zu dürfen, welche die Neugründung des Vaterlandes erheiſchte.

Aber war denn jene Vorausſetzung richtig? Es darf nicht verſchwiegen werden, daß man ſich namentlich Oeſterreich gegenüber in der peinlichſten Ungewißheit befand. Freilich war die Centralgewalt in der Hand eines Erzherzogs, und die Verheißungen des „innigſten Anſchluſſes an Deutſchland" waren noch nicht zurückgenommen. Aber in Wien war ein Reichstag verſammelt, der keineswegs blos die deutſchen Lande der Geſammtmonarchie vertrat, während von eben dieſen Gebieten die tſchechiſchen ausdrücklich nicht nach Frankfurt gewählt hatten; das Wiener Gouvernement hatte in den verletzendſten Formen („um der Slaven Willen!") die Feier des 6. Auguſt, die deutſchen Farben beſeitigt; in Betreff des Geldausfuhrverbotes hatte

es ſo rückſichtslos wie möglich gegen Deutſchland verfahren; die italieniſchen Verwickelungen hatte es benutzt, der völkerrechtlichen Exiſtenz der Centralgewalt ein Dementi zu geben. Mit einem Wort, das Verhältniß Oeſterreichs zu Deutſchland war vollkommen dunkel, wurde es mit jedem Tage mehr.

Auch in Betreff Preußens gab es mancherlei Zweifel. Aber Preußen war, das kleine Poſenſche Gebiet ausgenommen, ganz deutſches Gebiet, während zwei Drittel Oeſterreichs außerhalb Deutſchlands lagen; und wie auch die Intentionen des Berliner Cabinets gedeutet werden mochten, wenigſtens die preußiſchen Vertreter in Frankfurt hatten bereits in der Wahl des Reichsverweſers eine wahrlich nicht geringe Probe ihrer Hingebung an die gemeinſame Sache Deutſchlands gegeben. Preußen war nicht erſt ſeit heut und geſtern „im innigſten Anſchluß an Deutſchland"; alle geiſtigen, faſt alle materiellen Intereſſen waren beiden ſeit lange gemein; wie auch die Zukunft werden mochte, Preußens und Deutſchlands Schickſal war unauflöslich vereint. Nicht ſo mit Oeſterreich; die Erfahrung, namentlich ſeit 1815, hatte gelehrt, daß ſich Oeſterreich ganz von Deutſchland abſchließen, ſich auf ſich zurückziehen könne, ja daß es von Deutſchland nur Unterlaſſungen fordere, es nur negativ, aber um ſo ſtärker und hemmender beſtimme. Oeſterreich gehörte thatſächlich noch nicht zu Deutſchland, es ſollte erſt gewonnen werden. Auf Aller Lippe war die Frage: wie ſtehen wir mit Oeſterreich?

Es war vollkommen unmöglich, in dem Verfaſſungswerk auch nur einen Schritt weiter zu kommen, ſo lange dieſe Frage nicht beantwortet war; jede irgend bedeutende Inſtitution des Reiches mußte, je nach dem ſie entſchieden wurde, eine weſentlich andere werden. Aber wie dieſe Antwort erzwingen?

Man mußte ſich entſchließen, auf den Knochen zu ſondiren. Die Geſammtmonarchie befand ſich in einer Lage, welche Deutſchland zur Initiative aufzufordern ſchien. Lange genug hatten die Geſchicke Deutſchlands den übermächtigen Impulſionen Oeſterreichs folgen müſſen; ſollte es endlich zu einer deutſchen Politik und Politie kommen, ſo mußte Deutſchland die Theile der Geſammtmonarchie, die ihm gebührten, nach ſeinem Intereſſe beſtimmen und an ſich ketten. Das deutſche Oeſterreich hatte ſich von uns hinweggelebt, bis es in den Märztagen, brechend mit ſeiner alten Politik, ſich jubelnd zu dem gemeinſamen Vaterlande zurückwandte. Jetzt galt es die Frage, ob

es ganz und in Wahrheit deutſch ſein, ob es mit den Rechten auch die Pflichten der deutſchen Gemeinſamkeit übernehmen, ob es die Sondervortheile opfern wolle und könne, die es bisher in den großartigen Verhältniſſen der Geſammtmonarchie gehabt hatte. Freilich lag es nahe zu ſagen, daß man ſuchen müſſe, dies als eine maaßgebende Bedingung der Neugründung Deutſchlands in den Vordergrund zu ſtellen; aber eben ſo nahe lag die Einſicht, daß die einzige Form, dies zu ermöglichen, nämlich die Herſtellung eines großen mitteleuropäiſchen Reiches, ſchon lange, ſchon ſeit Karl V. verſucht war und all das Unheil über Deutſchland gebracht hatte, das endlich von Grund aus geheilt werden mußte; es lag die Einſicht nahe, daß bei der polariſch gegen die öſterreichiſche Monarchie ausgeprägten Entwickelung Norddeutſchlands die Rückkehr zu jenen Combinationen doppelt unmöglich ſei, und daß, ſo lange jene Geſammtmonarchie als Factor des gemeinſamen Werkes gelten ſollte, in dem deutſchen Bunde von 1815 die einzig mögliche Form der Verbindung ſchon erprobt ſei.

Dies war der Sinn des Entwurfes, welchen der Schriftführer des Verfaſſungsausſchuſſes unter dem Titel „das Reich" der Vorcommiſſion vorlegte; er nannte ihn ausdrücklich eine Frage an Oeſterreich.

Schon in der Vorcommiſſion war die Verhandlung über dieſe Vorlage ſehr lebhaft; man verkannte keinen Augenblick die tiefeingreifende Bedeutung jener §§. 2 und 3; aber man überzeugte ſich vollſtändig von der Nothwendigkeit, endlich zu einem klaren Reſultat zu gelangen.

Die Berathungen im Ausſchuß über dieſen Abſchnitt „das Reich" begannen an demſelben Tage, der die Nachricht von der Abweiſung der großen ungariſchen Deputation ſeitens des Wiener Reichstages, und von der Staatsſchrift, in welcher das Miniſterium die theilweiſe Zurücknahme der an Ungarn im März gegebenen Zuſicherungen aus der pragmatiſchen Sanction rechtfertigte, nach Frankfurt brachte. „Die Integrität der ungariſch-deutſchen Erblande, hatte Miniſter Bach erklärt, ſei eine Nothwendigkeit und eine Pflicht für ſämmtliche Theile der Geſammtmonarchie, und keiner derſelben könne ſich einſeitig losſagen." Der Kampf der Kroaten gegen die Ungarn war auf dem Punkte, in den Krieg der Krone Ungarn gegen das Haus Oeſterreich überzuſchlagen.

So viel, um die Situation anzudeuten, deren Bedeutung für die Verhandlungen im Ausschuß Niemand verkennen wird.

Es wurde die Berathung über den Entwurf des Abschnittes „das Reich" begonnen.*) Es seien, erklärte Beseler, in diesem Abschnitt gleichsam die territorialen Bedingungen unseres künftigen Reiches dargelegt, wie in dem Abschnitt „die Reichsgewalt" die Machtbefugnisse desselben; also zuerst der Gebietsumfang des Reiches, sodann dessen Abgrenzung oder vielmehr die Zurücknahme seiner Theile aus den fremdartigen Beziehungen, die uns deren so viele entfremdet hätten, endlich die innere Vertheilung, wie sie thatsächlich vorliege und bis zu einem gewissen Grade bedingend sei. Durch die Aufführung der Einzelstaaten an dieser Stelle habe die Vorcommission zugleich geglaubt die Fragen, welche man in einem besonderen Abschnitt über das Verhältniß der Einzelstaaten zum Reich habe behandeln wollen, auf die einfachste und prägnanteste Weise erledigen zu können. Er glaube nicht, daß über dies Arrangement eine vorausgehende Discussion zweckmäßig sein würde und bitte sofort zur Berathung der einzelnen §§. überzugehen.

In Betreff des §. 1:

> „Das Gebiet des bisherigen deutschen Bundes bildet fortan das deutsche Reich"

bemerkt derselbe, daß sowohl ihm, wie den beiden anderen Schleswig-Holsteinern in der Vorcommission, die Frage über Schleswig natürlich sehr am Herzen liege; aber da dieselbe noch nicht erledigt sei, habe über Schleswig nicht wohl etwas in die Verfassung aufgenommen werden können.

Waitz: er könne nicht verhehlen, daß die Fassung dieses §. keinen günstigen Eindruck auf ihn gemacht habe, indem er in Betreff Schleswigs einen förmlichen Verzicht zu enthalten scheine; dazu komme, daß §. 3 die fernere Realunion Holsteins mit Schleswig völlig zerreiße, wenn Schleswig nicht ausdrücklich als zum Reich gehörig bezeichnet werde. Er schlage vor:

> „das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes und den Landen, welche mit demselben verfassungsmäßig verbunden werden."

---

*) In der fünfundsechzigsten Sitzung d. 26. September.

Schüler: das Vorparlament habe die Aufnahme Schleswigs erklärt; er wisse gerade nicht, ob auch der selige Bundestag. Ihm scheine die Fassung von Waitz nicht befriedigend, sie sehe nicht anders denn als eine Herausforderung aus. Aber unbedenklich scheine es ihm zu sagen, Schleswig gehöre zum Reich; es werde zwar mit einem solchen Worte nicht viel gemacht, aber es sei doch wichtig, es hier gesagt zu haben. Mühlfeldt: ihm scheine nicht angemessen, auf den deutschen Bund zurückzugehen; er wünsche ausdrückliche Aufführung der einzelnen Territorien, wie ähnlich gewiß in allen analogen Verfassungen geschehen sei. Ueber Schleswig scheine ihm nichts gesagt werden zu können, am wenigsten in der Form von Waitz, die etwas logisch Unrichtiges enthalte. Droysen hebt hervor, daß der deutsche Bund hier genannt sei, um die Rechtscontinuität zu bezeichnen, die doch nicht so ganz überflüssig sei. Der deutsche Bund sei eine völkerrechtlich garantirte Gesammtheit, und unsere neue Verfassung das Werk einer rein inneren Umformung, nur eine neue Form des lien fédératif der Friedensurkunde von 1815. Schleswig werde man, eventuell bei der letzten Lesung, in der Form einer Anmerkung hinzufügen können. Wigard: die Nennung des deutschen Bundes sei eine förmliche Verleugnung unserer Revolution, und er halte es darum für unrecht und ungeschickt, ihn hier zu nennen. Es sei sehr wichtig, ausdrücklich zu sagen, was zum Bunde gehört, da dies z. B. in Betreff von Roveredo zweifelhaft sei. Er wünsche ausdrückliche Aufzählung der Territorien. Beseler: ihm scheine das nicht nöthig zu sein, denn wenn wirklich ein einzelner Irrthum vorgekommen sei, wie angeblich bei Roveredo, so könne das nichts ändern. Es sei sehr irrig, wenn man meine, der Bund sei vernichtet; unsere gesammten völkerrechtlichen Verhältnisse hängen noch immer davon ab. Nicht die confédération germanique sei aufgehoben, sondern die diète, die Repräsentation derselben sei geändert; es sei wunderlich, bei dem bloßen Namen des Bundes aufzukreischen, als seien da gleich die Diplomaten des alten Bundestages in Person. In Betreff Schleswig-Holsteins wahre man genug, wenn man hinzufüge: daß man das Definitive vorbehalte bis zum Abschluß des Friedens. Waitz: er würde sich nicht dagegen erklären, da er anerkenne, daß nicht erledigte Sachen nicht als solche hingestellt werden können. Doch habe er dagegen ein formelles und ein materielles Bedenken: formell, denn es sei nicht sehr passend, eine Verfassung mit einer so transitorischen Bestimmung

anzufangen; und dies Bedenken habe er auch gegen das „fortan“ und das „bisherig;“ materiell, — doch davon wolle er noch nicht ſprechen; er ſchlage vor:

> „das deutſche Reich beſteht aus den Landen, welche früher den deutſchen Bund gebildet haben, oder mit deutſchen Gebieten verfaſſungsmäßig vereinigt worden ſind.“

Dieſer Ausdruck ſei von der Art, daß er immer gültig bleibe, ohne die Eroberungstendenz zu enthalten, die der früheren Faſſung vorgeworfen ſei. Gewiß richtig ſei es, daß die Schleswiger Frage pendent ſei, aber ob ſie es auch für die Nationalverſammlung ſein könne, ſei zweifelhaft; denn ſie habe die Schleswiger Deputirten aufgenommen; ſie könne alſo zwar nicht völkerrechtlich definitiv, aber auch nicht ſtaatsrechtlich zweifelhaft darüber ſprechen. Beſeler: gerade dieſe unklare Faſſung ſcheine ihm höchſt bedenklich, ſie würde noch neue Unklarheiten bringen, ſo wegen Poſen, wegen vieler öſterreichiſchen Gebiete. Daher, wenn irgend möglich, müſſe man beſtimmt über Schleswig ſprechen; denn die Frage ſei ſelbſt durch die Vorgänge der Nationalverſammlung nicht entſchieden, ſie habe nicht ausdrücklich Schleswig als Bundesgebiet anerkannt bei Gelegenheit der Legitimationen, und hätte ſie es gethan, ſo würde die Sache damit de jure doch nicht abgemacht ſein. Er müſſe bekennen, daß es ihm ſtaatsmänniſch allein richtig erſcheine, wenn man auf die Gefahr gewiſſer Susceptibilitäten dieſe Sache bis auf den definitiven Friedensſchluß aufſchiebe. Dahlmann ſchlägt vor:

> die Rechte des Herzogthums Holſtein auf die Vereinigung mit dem Herzogthum Schleswig werden hierbei ausdrücklich vorbehalten.

Mittermaier wünſcht, daß §. 1 das Gebiet genau nach ſeinen einzelnen Theilen verzeichnet werde, damit kein referens sine relato ſei; er meine, man müſſe der allgemeinen Stimmung ſo weit Rechnung tragen, daß man nicht an den Bund erinnere; das möge völkerrechtlich allerlei Angenehmes haben, aber das ſei ſo wichtig nicht, ergebe ſich nachträglich von ſelbſt, wenn man nur das Volk hinter ſich habe. Schüler: Waitz' Faſſung ſei doch ſehr unklar, ſo in Betreff Poſens, ſo in Betreff Galiziens, Kroatiens u. ſ. w., die ja eben verfaſſungsmäßig mit deutſchen Staaten vereinigt ſeien. Der Ausdruck paſſe wohl auf Schleswig, aber ſei doch trübe. Dahlmanns Faſſung ſcheine ihm ebenfalls nicht angemeſſen, denn es könne nicht

mehr von dem Rechte Holſteins die Rede ſein, ſondern nur von dem Rechte Deutſchlands. Wir müſſen Schleswig entweder zu Deutſchland ziehen, oder es auch von Holſtein trennen, darum ſchließe er ſich dem Vorſchlage Beſelers an. Waitz: die deutſchen Gewalten, die freilich revolutionärer Natur waren, haben die Sache Schleswigs entſchieden, wenigſtens für ſich entſchieden; bedenklich mache es ihn, daß die Nationalverſammlung jetzt zum erſten Male ein Recht aufgeben ſolle, das bisher für unzweifelhaft gegolten, wenigſtens für ſie ſelbſt. Es werde namentlich das Ausland in dieſer Formel eben einen Verzicht auf Schleswig zu erkennen glauben. Dahlmann: er habe in einer gemeinſamen Sitzung des Bundestages mit den 17 den Vorſchlag gemacht, die Vereinigung von Schleswig mit dem Bunde auszuſprechen; dazu ſei zwar Hoffnung gegeben, aber die Aufnahme nicht vollzogen worden. Er glaube, daß ſein jetziger Vorſchlag nicht zu viel ausſpreche. Holſtein hat nun einmal ein Recht mit Schleswig zuſammenzuleben, und dieſes Recht kann ihm das Reich nicht verſagen wollen. Zell: er wünſche genaue Aufzählung der Gebiete, und wünſche Auslaſſung von Beziehungen, die nicht in der Verfaſſung ſelbſt liegen. Es würde ſehr auffallend ſein, neben dem jetzigen allgemeinen Ausdruck die ſpeciellen und ſehr beſtrittenen Namen der Herzogthümer zu finden; es werde die Aufzählung aller Territorien dieſe Schwierigkeit erleichtern. In Betreff Schleswigs genüge ihm Dahlmanns Faſſung nicht. Beſeler ſtimmt dem bei, um ſo mehr, da die neueſten Vorgänge in Schleswig gezeigt, daß man wenigſtens aus nationalen Gründen nicht völlig ſicher die Einverleibung habe fordern können; man möge alle einzelnen Länder aufzählen und hinzufügen:

> die Verhältniſſe des Herzogthums Schleswigs bleiben bis zu deren definitiver Anordnung vorbehalten.

Dahlmann: bei den 17 ſei von den öſterreichiſchen Deputirten beſonders ein Vorbehalt wegen des Iſtrianiſchen Kreiſes gemacht. Er glaube, es werde nothwendig ſein, bei einer ſpeciellen Aufzählung dies zu berückſichtigen. Schreiner: er frage, ob man alle einzelnen öſterreichiſchen Länder aufzählen wolle und er mache dann aufmerkſam auf die böhmiſch-ſchleſiſchen Lehen, Auſchwitz und Zator, die zu Galizien, aber in den Bund gehören. Mühlfeldt: dies laſſe ſich aus den bekannten Acten ſehr leicht aufklären. In Betreff Schleswigs ſchlage er vor:

die Verhältniſſe Schleswigs wird der zu erwartende Friedensſchluß feſtſtellen.

Es wurde zur Abſtimmung geſchritten:

1) Soll ſtatt der Bezeichnung in §. 1 die Enumeration der einzelnen Länder gemacht werden? — Angenommen.

2) Soll der Zuſatz hinſichtlich Schleswigs heißen: die Verhältniſſe des Herzogthums Schleswig werden bis zu deren definitiver Anordnung vorbehalten? — Einſtimmig angenommen.

Hierauf ward übergegangen zu §. 2, welcher lautet:

„Kein Theil des deutſchen Reiches darf mit nichtdeutſchen Ländern zu Einem Staate vereinigt ſein.“

Die Discuſſion beginnt Zell: er bemerkt, daß dieſer Satz ihm beſondere Freude gemacht habe; er erkenne mit Dank an, daß Deutſchland, elend geworden durch dynaſtiſche Verzettelung an England und Polen, Schweden und Dänemark, endlich das letzte aber auch größte derartige Verhältniß, das der deutſch-öſterreichiſchen Lande mit Ungarn, Galizien und Italien, zerreißen, ſich ſelber angehören müſſe. v. Mühlfeldt: er finde, daß das conſequent, aber in Betreff Oeſterreichs nicht ausführbar. Er erinnere an Schleswig; unſer Recht an Schleswig ſei eine ſolche ſtaatsrechtliche Verbindung jenes Landes mit Holſtein, nicht anders ſei das Recht der deutſch-öſterreichiſchen Provinzen auf die übrigen öſterreichiſchen Länder; ſelbſt mit dem Willen der deutſch-öſterreichiſchen Gebiete ſei dieſer Satz rechtlich nicht möglich. Möge man ſagen, was man wolle, Oeſterreich hat nicht blos einen Miſchmaſch von Völkern, durch die Dynaſtie allein zuſammengehalten, ſondern es ſeien tiefe Verſchmelzungen und Gemeinſamkeiten vorhanden, die man nicht vernichten könne. Der Wiener Reichstag ſei, wie ſehr man ſich ſchroff gegenüber ſtehe, darin einſtimmig, daß man bei einander bleiben wolle. Endlich aber ſei es politiſch gewiß nicht heilſam, hier eine Bedingung zu machen, die Oeſterreich ſprengen müſſe; Böhmen, Südtyrol und Trieſt würden nicht bei Deutſchland bleiben, ja das Erzherzogthum Oeſterreich würde unmöglich ſich halten können, eingekeilt zwiſchen nichtdeutſchen Gebieten, würde erniedrigt, eine Grenzprovinz zu ſein. Mit einem Worte, ſo conſequent dieſe Poſition ſei, ſie ſei ganz unpraktiſch. Beſeler: wir ſeien an einem Punkte, wo man die Sachen einmal ſo nennen muß, wie ſie ſind; er habe bei dem

Entwurf dieſes §. ſich ernſtlich gefragt, was mit Oeſterreich werden werde. Da gebe es nur ein Dilemma: entweder die öſterreichiſche Monarchie bleibt in ihrer Geſammtheit und tritt mit Deutſchland in Allianz ſo nah und ſo fern, wie die bisherige, oder ſie theilt ſich und ſchließt ſich mit den deutſchen Gebieten an das Reich an, wie jeder andere Reichstheil. Ein Drittes gebe es nicht. Soll ein Deutſchland werden, ſo könne das alte Oeſterreich nicht bleiben, denn eben die Folge der Einheit Oeſterreichs ſei die Nichteinheit Deutſchlands, die Wirkung der Exiſtenz der Geſammtmonarchie die Nichtexiſtenz Deutſchlands. Das deutſche Intereſſe verlangt unabweislich, daß man zu einer Reichsverfaſſung komme, die Halbheit gehe nicht länger. Löſe ſich Oeſterreich auf, ſo habe Deutſchland das deutſche Oeſterreich. Könne oder wolle Oeſterreich nicht, ſo könne Deutſchland Oeſterreich zu zwingen ſuchen, oder Beide reſigniren auf einander, ſuchen ſich völkerrechtlich zu arrangiren und jeder vom anderen ſo viel Nutzen wie möglich zu haben. Alſo eine Allianz bezüglich auf Militär-, Handels-Verhältniſſe u. ſ. w. So aber ſei die Sachlage, wahrlich ſchmerzlich genug; aber man müſſe ſich endlich entſcheiden, und die Entſcheidung weniger, wie als daß ſie getroffen werde, entſcheide über die Zukunft Deutſchlands. Entweder Einverleibung oder Bündniß. Waitz: Mühlfeldt habe mit ſeinen Landsleuten wohl nicht heute zum erſten Male dieſe Frage zu bedenken gehabt, ſondern ſie ſei von Anfang an da geweſen; jeder Oeſterreicher müſſe bei ſeinem Eintritt in die Paulskirche ſich darüber klar geweſen ſein, daß dieſe Frage der Mittelpunkt unſerer ganzen Thätigkeit ſei. Er meine, es gebe nur die hier vorgeſchlagene Löſung. Die Monarchie Oeſterreich könne nicht fortbeſtehen, wenn Oeſterreich zu Deutſchland gehören ſolle. Er ſpreche dies mit dem größten Leidweſen; immer habe er in den unzähligen Privatbeſprechungen über dieſe Frage geſagt, wir dürfen nicht auf Oeſterreich verzichten, wir müſſen es für Deutſchland erhalten. Er habe ſich immer gedacht, daß ſich Oeſterreich in gewiſſe große Theile zerlegen werde und könne, die in Perſonalunion vereint die Macht des Erzhauſes ausmachen; er habe ſich vorgeſtellt: das deutſche Bundesgebiet einerſeits, das ungariſche Land mit ſeinen Dependenzen daneben; nur Galizien ſei weder zu Deutſchland noch zu Ungarn gehörig, möge es ſo ſelbſtſtändig wie Norditalien werden, mit ſo völlig ſelbſtſtändiger Verfaſſung wie unter der Perſonalunion mög-

lich iſt. Die hybriden Verhältniſſe aber, die bisher in ſo vielen deutſchen Gebieten geweſen, Ueberreſte der traurigſten Zeit des Reiches und ſeiner dynaſtiſchen Entartung, müßten gelöſt werden, und hoffentlich würden ſie nicht überall zum Nachtheil Deutſchlands entſchieden werden. v. Mühlfeldt: Ungarn ſei ſelbſtſtändig, aber durch die pragmatiſche Sanction gebunden, und der Krieg der Kroaten beruhe darauf, daß dieſe behaupten, Ungarn erkläre, indem es unabhängiger ſein wolle von der Geſammtmonarchie, die Sanction falſch. Uebrigens gelte es nicht blos Ungarn, und das bitte er wohl zu beherzigen, ſondern Mähren, Böhmen; dieſe Gebiete hangen an Oeſterreich, nicht an Deutſchland, ja ſie ſeien Deutſchland feindſelig und nur Oeſterreich könne ſie uns erhalten. Täuſche man ſich nicht, Deutſchland mit dieſem §. werde ungeheure Verluſte erleiden und wenig oder nichts gewinnen. Schüler: er verkenne die Bedeutung dieſer Dinge nicht, aber es ſei nothwendig, daß man endlich zur Klarheit komme. Wir hier könnten auf unſerem Standpunkt nicht anders als auf dieſen Satz halten; in Oeſterreich werde eine ſtarke Partei dagegen ſein, möge es ſich denn entſcheiden. Gewiß werde unendlich großer Nachtheil für deutſche Cultur und deutſches Weſen damit verbunden ſein, Oeſterreich ſei ja Vermittler unſerer Cultur nach Oſten, Träger unſeres Handels dahin u. ſ. w. geweſen oder hätte es ſein ſollen; aber was es der Art war, war es gewiß nicht im deutſchen Intereſſe, ſondern im eigenen. Und werde dies mit jener Entgliederung aufhören? Wenn man ein deutſches und ungariſches Oeſterreich gründe, werde man alle die Vortheile durch Ungarn leicht und ſicher erhalten, die wir jetzt durch Oeſterreich haben könnten? Kurz „ein Drittes giebt es nicht.“ v. Mühlfeldt: es ſei ihm vorgeworfen, daß er die Sache ſchon längſt habe bedenken können; er erkläre, daß man nicht ſeit lange geſehen habe, was denn eigentlich das Reich ſein ſoll, und daß man ſich alſo nicht im Vorweg darüber habe ſchlüſſig ſein können, ob man ſich auf ſo exorbitante Bedingung einigen wolle; die öſterreichiſchen Deputirten wären gewiß nicht nach Frankfurt gekommen, um ihre Heimath, d. h. ein ſtaatlich geeintes Drittel Deutſchlands, auf Gnade und Ungnade den anderen zwei Dritteln zu übergeben. Uebrigens hänge die Entſcheidung dieſer Sache nicht von den Oeſterreichern hier, ja nicht von den deutſchen Gebieten Oeſterreichs ab, ſondern eben ſo ſehr von den betheiligten außerdeutſchen Gebieten Oeſterreichs, die ein Recht darauf hätten, mit

dieſen deutſchen Ländern verbunden zu ſein. Zell: Oeſterreich wolle alſo eine blos völkerrechtliche Vereinigung mit Deutſchland. Jeder Theil Deutſchlands habe das Recht der Selbſtbeſtimmung, und Frankfurt werde weder zu Oeſterreich noch zu Preußen ſagen können: „ihr ſollt.“ Dieſen Staaten werde man die Selbſtbeſtimmung um ſo mehr laſſen müſſen, als ſie zu ſtark ſeien, von uns gezwungen zu werden. Wie nun ein Bundesſtaat nicht denkbar ſei ohne dieſe Lehre der Perſonalunion, ſo müſſe man Oeſterreich fragen, ob es mit uns ſein wolle oder nicht; wolle es nicht, „ſo beſcheiden wir uns mit einer Allianz,“ wie Beſeler bereits erwähnt habe. Droyſen: die Bemerkungen von Mühlfeldts ſeien allerdings ſehr beachtenswerth, namentlich was Böhmen anbetreffe; aber das von ihm Geſagte ſcheine nur zu ergeben, daß Oeſterreich gleichſam in anderer Weiſe deutſch ſei als wir anderen Deutſchen. Allerdings hätten die Arbeiten im Ausſchuß erſt zu zeigen begonnen, was eigentlich das Reich ſein ſolle, aber wenn dieſe Formel für Oeſterreich unmöglich ſein ſollte, ſo möge doch dargethan werden, welche andere Form zu erfinden ſei, die zugleich dem gerechten Verlangen des übrigen Deutſchlands entſpreche; er glaube, daß nach den Prämiſſen von Mühlfeldts keine andere denkbar ſei als die völlig unmöglich gewordene des alten Staatenbundes. Gewiß richtig ſei, was von dem Anrecht der außerdeutſchen Gebiete der Geſammtmonarchie an die deutſchen geſagt ſei; er unterſuche nicht, ob Ungarn, ob Italien gerade den Beweis gebe es aufrecht halten zu wollen; aber mit demſelben Fug werde das Ausland ſagen: nach dem Rechte der Verträge ſeid ihr Deutſche ohnmächtig, eurer ſelbſt nicht Herr, Knechte, und wir werden nach dieſen Verträgen verlangen, daß ihr ſo ohnmächtig und ungeeint bleibt. Allerdings, das müſſe er gegen Zell ſagen, ſei wohl Oeſterreich oder Preußen in der Lage, von uns nicht gezwungen werden zu können, aber das Recht der Selbſtbeſtimmung jedem Theil Deutſchlands zuzuerkennen vermöge er nicht; auch habe Oeſterreich ſelbſt 1815 gerade die entgegengeſetzte Meinung gegen Würtemberg geäußert, als deſſen König Anſtand genommen, in den Bund zu treten. Wir aber müßten, um endlich weiter ſchreiten zu können, wiſſen, ob Oeſterreich mit uns gehen könne oder nicht. In Oeſterreich ſelbſt ſcheine man über die Summe dieſer Verhältniſſe unklar, voller Wünſche und allgemeiner Empfindungen; hier ſei eine Wetterſcheide, an der ſich der Nebel zerſtreuen und das ſcharfe Tageslicht durchdringen könne. Wigard: es frage

ſich, wer uns antworten ſolle? den Wiener Reichstag könne man nicht entſcheiden laſſen, der ſei perfid genug ſo zuſammengeſetzt, daß die Slaven die Majorität hätten; ja ganz ungehörige Vertretungen habe man beigemiſcht, um dies zu erreichen. Und von der Regierung werde man nie eine Antwort erhalten, oder höchſtens eine reactionäre. Wir hätten nicht zu fragen, ſondern zu beſchließen, und indem die Deputirten Oeſterreichs mit in der Verſammlung ſeien, hätte Oeſterreich die Beſchlüſſe anzunehmen; ſolle gefragt werden, ſo könne nur die Bevölkerung ſelbſt Antwort geben. Rieſſer: ihm ſcheine die Wichtigkeit der Sache doch ſo, daß er nicht gern ſo hart alle Verſtändigung abſchneiden möchte. Gewiß werde ſonſt Böhmen und Mähren auf die nichtdeutſche Seite Oeſterreichs treten; wenn von Wigard mit Recht auf den Willen der Bevölkerung provocirt ſei, ſo würde gewiß deren Stimme, ſobald die Macht des Thrones und der Dynaſtie gegen Deutſchland ſpreche, laut für uns zeugen. Dieſer Chance könne ſich Oeſterreich nicht ausſetzen, es würde lieber die Verbindung ablehnen und wir würden unſer Einigungswerk damit anfangen, daß wir viele Deutſche den Slaven preisgeben, die Donaumündung verlieren u. ſ. w. - So ernſt und gefahrvoll ſcheine ihm die Sache, und er wünſche, daß man noch daran arbeite, eine Formel zu finden, die hier helfe Waitz: ſei es ſo unzweifelhaft, daß ſich Böhmen und Mähren gegen uns ſtelle? Er ſehe in Oeſterreich nicht eine ſlaviſche, ſondern nur eine ungariſche Seite gegen Deutſchland. Zwiſchen Ungarn und Deutſchland habe die Slava zu wählen, und ſie werde nicht ſchwanken. Er ſehe nicht ein, warum wir erwarten ſollen, daß die ſlaviſchen Gebiete, mit den deutſchen Oeſterreichs verbunden, nicht eben ſo gern bei dem Reich bleiben ſollten, als ſie beim Bunde geweſen; es bleibe da wenigſtens für Böhmen, Mähren und für die Südſlaven das bisherige Verhältniß. Dies aber ſei die Frage um die Zukunft Deutſchlands; wir müſſen wiſſen: haben wir ein deutſches Reich mit oder ohne Oeſterreich? Mit der Geſammtmonarchie aber bekommen wir nichts, behalten kaum den alten Bund. v. Soiron: können und wollen die öſterreichiſchen Provinzen, die deutſch waren, deutſch bleiben, ſo mögen ſie auf Grund dieſes §. die Mittel zu finden ſuchen, dies zu ermöglichen; können ſie es nicht und wollen ſie es nicht, ſo werde ein Deutſchland ohne Oeſterreich. Rieſſer: er vermöge es nicht zu denken, daß Oeſterreich dieſe Theilung vornehme, welche die Be-

dingung ſei, die wir ſtellen. Aber er zweifle noch, ob es unvermeidlich ſei, mit derſelben an Oeſterreich heranzutreten. Lafaulx: er mache ſich über die Folgen dieſes Satzes keine Täuſchung; würde er durchgeführt, ſo zwinge er Oeſterreich, ſich von Deutſchland zu trennen. Wenn nun in dieſem Sinne die Verfaſſung zu Stande komme und Oeſterreich nicht beitrete, ſo würde alles hier Beſchloſſene ungültig, da es mit Beirath von 100 öſterreichiſchen Deputirten beſchloſſen ſei. Beſeler: es ſei allerdings ein harter Entſchluß, ſich die Möglichkeit zu denken, von einem Brudervolke zu ſcheiden. Aber die Dinge ſeien mächtiger als der Wille, und wer könne ſehen, was in der nächſten Zeit ſich in Oeſterreich ändere. Aber ſelbſt wenn die öſterreichiſche Geſammtmonarchie fortdauere, müſſe Oeſterreich von Deutſchland gar nicht nothwendig getrennt ſein, nicht einmal ſo weit wie bisher, ſondern beide könnten in innigſter Allianz ſtehen, in einem Verhältniß, wie es bisher im Staatenbund geweſen ſei. Schreiner ſchlage ihm ſo eben privatim vor:

> die Regelung der eigenthümlichen Verhältniſſe Oeſterreichs zu Deutſchland ſolle Gegenſtand einer beſonderen Verhandlung ſein.

Aber wie ſoll das weiter führen? Zudem, wir ſind nicht frei in unſeren Entſchließungen, wir werden von den großen Gedanken getrieben, die die Nation erfüllen, und dieſen müſſen wir Raum geben; Schreiners Antrag heiße nichts Anderes, als die Verfaſſung und nothwendige Regelung Deutſchlands auf ungewiſſe Zeit vertagen. Wir mögen die Motive der Sache gerade herausſagen, es muß einmal der Schleier weggeriſſen werden, der von allen Seiten über Oeſterreich gelegt iſt, und es muß dies mit männlichem Muth geſchehen. Es bleibe, fährt er fort, noch eine andere Frage, der wir aus dem Weg gegangen ſind, das ſei die Limburgiſche. Wir hätten da die Sünden unſerer alten Diplomatie durch einen raſchen Beſchluß wieder gut machen wollen, und wahrſcheinlich ſei das Recht nicht auf unſerer Seite. Mit dieſem §. berühren wir die drei ſchlimmſten Wunden Deutſchlands: Oeſterreich, Limburg, Schleswig; aber man müſſe den ganzen Ernſt der Sache walten laſſen, man müſſe der Nation endlich die Wohlthat ſchaffen, daß ſie wiſſe, woran ſie ſei; ſie müſſe darauf gefaßt ſein, in dieſen Fragen zu erliegen und damit, dem Ziele, wie ſie geglaubt, ganz nah, völlig unterzugehen; denn das Reich ohne dieſe Beſtimmungen ſei eine Farce. Zell: die Aeußerungen,

die gefallen ſind, führen uns auf unſere peinlichſte Frage: ob wir hier ſeien zu vereinbaren oder zu conſtituiren? Wir auch im Ausſchuß würden darüber zerfallen. Allerdings, hätten wir die Macht, ſo müßten wir Oeſterreich zwingen, denn Oeſterreich habe Deputirte mit Vollmacht geſchickt, und dieſe müßten ſich dem Geſammtbeſchluß fügen; aber wenn der Volksſtamm ſelbſt nicht wolle, ſo könne man ihn leider nicht zwingen, und daß er nicht wolle, ſcheine nur zu klar. Dahlmann: er ſei des zuverſichtlichen Glaubens, daß dieſer §. 2 das lediglich beſchleunigen würde, was ohnedies geſchehen müſſe. Oeſterreich ſei in ſeiner Größe durch ungeheuere Kräfte des Mittelalters aufgebaut, und wie das Mittelalter nun einmal überall Abſchied nehme, ſo würde es auch ohne dieſe §§. in Oeſterreich fallen. Er ſei kein Bewunderer Metternichs, aber darin habe er Recht, daß für Oeſterreich eine ſtändiſche Verfaſſung mit nationaler Entwickelung unmöglich ſei. Kollowrat habe ſtaatsmänniſch darin Unrecht gehabt, wenn er empfahl, die einzelnen Nationalitäten zu beleben, ja zu organiſiren. Es wäre damit nur das beſchleunigt worden, was doch unvermeidlich ſei, die Auflöſung des alten Oeſterreich. Es ſei keinerlei Baſis für ein neues Oeſterreich möglich; wolle es beſtehen, ſo könne es nur in den alten Gewaltsformen ſein, wie wohlwollend man dieſe auch umhülle. Die heutige Zeit ſei aber einmal auf die Nationalität gebaut; es ſei ein wahres Unglück, was jetzt in der Wiener Verſammlung präformirt ſei und erſtrebt werde. Darum glaube er, daß dieſer §. nur des Weges gehe, den die ganze Geſchichte gehe und augenſcheinlich vorbereite. Er glaube nicht, daß ſich die deutſch-öſterreichiſchen Lande von uns werden abtrennen wollen, ſie müßten denn im Kitzel des Herrſeins und in den Verführungen ungerechter Macht ihr Heimathsgefühl, das Erbe deutſcher Geſinnung, eingebüßt haben. Mögen ſie entſcheiden. Wir aber, wir können keines anderen Weges gehen. Schreiner bemerkt Einiges über die Stellung der Slaven, ſie ſeien namentlich doch in Steiermark und Krain nicht ſo weit abgekehrt von Deutſchland, und gewiß ſei der bei Weitem größte Theil der Deutſchen in Oeſterreich ſo rein deutſch und ſo treu deutſch, wie man nur wünſchen könne. Wenn man nur nicht zu ſchnell gehe, ſo werde ſich Alles finden. Was man von einer Auflöſung der Monarchie ſage, ſei denn doch nicht ſo nahe und ſo leicht; Oeſterreichs jugendliche Völker ſeien ſo an einander durch Jahrhunderte gewöhnt und böten zur Herſtellung der

Einheit ſo ſehr alle Kraft auf, daß man ſchwerlich glauben dürfe, daß das Zerfallen des Reichs der Ausgang der nächſten Kriſis ſei. Man habe ja ſonſt ſchon hier auf die eigenthümlichen Verhältniſſe Oeſterreichs Rückſicht genommen, ſo beim Zoll, beim Heerweſen, allein aus ſchmerzlicher Sorge darüber, daß man ſich ſonſt vielleicht von Oeſterreich trennen müſſe; darum wünſche er noch einmal, daß man die Entſcheidung noch verſchiebe. Waitz: er habe dies mit Vergnügen gehört, ja er glaube ſo ſehr an die deutſche Natur der Oeſterreicher, daß, wenn heute ein Bruch komme, er einen Morgen erwarte, wo man ſich wieder zuſammenfinde. Uebrigens habe außer dem Nationalen doch auch das Hiſtoriſche ſeine Bedeutung, und da ſind denn die betreffenden Gebiete Reichsland geweſen, und zwar ſeit alter Zeit, oft freilich in ähnlicher Gefahr wie jetzt wieder, aber immer wieder durch die mächtige Attraction des deutſchen Weſens beherrſcht. Man möge endlich nicht mißverſtehen, was hier in Abſicht ſei; man wolle weder die Dynaſtie berauben, noch gerechte Verbindungen zerreißen. Es ſolle das geſammte Gebiet der öſterreichiſchen Macht bleiben, nur der Staat ſolle nicht öſterreichiſch bleiben. Dieſer Staat Oeſterreich, das Kaiſerthum, datire erſt von 1806, er habe ſeinen Anfang da genau, wo das deutſche Reich ſeinen Untergang. Mittermaier: er kenne auch Oeſterreich, es ſei da ſehr wenig Sympathie für Deutſchland vorhanden, ja das Deutſche und Slaviſche ſei ſo gemiſcht, daß man Beides nicht ſcheiden könne, und gewiß ſei es ihm, daß die meiſten Oeſterreicher jetzt auf ein ſlaviſches Reich rechnen. Aber ſo groß dieſe Gefahr, wir würden mit einer milderen Faſſung wenig gewinnen. Aber er frage, ob es nicht angemeſſen ſein ſollte, durch die Centralgewalt ſofort unterhandeln zu laſſen? Wenigſtens unſere Beſchlüſſe allein würden wenig frommen; was wir auch von Verfaſſungsparagraphen machen, es würde an Oeſterreich ſcheitern. v. Mühlfeldt: er ſei gern ſcharf und klar, und daher müſſe er der milderen Faſſung Schreiners entgegentreten. Auch mit dem Verſchieben auf ein beſſeres Morgen werde nichts gewonnen, die Politik habe es mit dem Heute zu thun; überhaupt gelte ihm in derſelben die Empfindung wenig, die Intereſſen mehr und Alles. Auch deutſch geſinnt könne man in Oeſterreich ſein und Anſchluß an Deutſchland wünſchen, und doch dieſen §. nicht unterſchreiben. Die Frage ſei: will man dieſen §. annehmen und damit die öſterreichiſche Monarchie auflöſen? Es würden dies diejenigen Oeſterreicher wollen,

die links ſind; die rechts nicht. Dieſelbe Spaltung werde etwa in der deutſchen Bevölkerung herrſchen, wobei denn freilich zu beachten, daß hier 60 ſlaviſche Deputirte fehlen, ſo daß das Verhältniß der Abſtimmung in der Paulskirche nicht das daheim richtige bezeichnen könne. Wenn nun dieſe Sache daheim zur Sprache komme, ſo ſtehe den Oeſterreichern nicht blos das hiſtoriſche Recht Deutſchlands, ſondern das eben ſo hiſtoriſche Recht der ſo lange mit ihnen vereinten fremden Territorien zur Seite, und die 5 Millionen Slaven im deutſchen Oeſterreich würden ihre nationalen Sympathien für 12 Millionen Slaven draußen wahrſcheinlich energiſcher geltend machen, als die 7 Millionen Deutſchen die für das zukünftige Reich, für das ſie ein altes und ruhmreiches eigenes Reich opfern ſollten. Jene Berufung auf die ehemaligen Reichsverhältniſſe anlangend, ſo ſei dieſe ganz ohne Bedeutung; Oeſterreich habe damals nichts Anderes gemeint, als daß es an der Spitze Deutſchlands ſtehe, und keine andere Erinnerung an das Reich, als daß es ein Anhängſel Oeſterreichs geweſen ſei.

Die Abſtimmung wurde vertagt.

Die Verhandlung über §. 2 wurde fortgeſetzt.*) Jürgens: er habe nach langer und wehmüthiger Betrachtung dieſes §. zu keinem anderen Reſultat gelangen können, als daß er ſtehen bleiben müſſe; er wünſche nur, daß hinzugefügt werde, Oeſterreich möge ſich in dieſem Sinne anſchließen; wenn es das nicht könne, ſo möge es wenigſtens in einen ewigen Bund mit Deutſchland treten. v. Rotenhan: er ſei noch zu keinem Reſultat gekommen; aber er ſehe ein, daß wir nichts erreichen würden, wenn wir nicht eine gewiſſe Flexibilität der Verhältniſſe bewahren; wir könnten zwar theoretiſch zu einer Verfaſſung kommen, aber jede nächſte Gefahr würde ſie über den Haufen ſtoßen. Schreiner: er könne ſich dem Vorſchlage von Jürgens durchaus nicht anſchließen, daß man Oeſterreich befragen ſolle, ob und wie es ſich anſchließen wolle; denn es handle ſich nicht mehr darum, ob Oeſterreich ſich anſchließen wolle, da es bereits Deutſchland angehöre, es könnte höchſtens, wenn man es nicht ausſchließen wolle, den eigenthümlichen Verhältniſſen Oeſterreichs dadurch Rechnung getragen werden, daß man ihm Zeit ließe, ſich zu arrangiren. Auch ſei er nicht für Streichung dieſes und des nächſten

*) In der ſechsundſechzigſten Sitzung d. 27. September.

Paragraphs; nach reifer Erwägung der Sache habe er höchſtens dahin gelangen können, Oeſterreich einige Zeit zu laſſen, um die Verhältniſſe ſo zu ordnen, daß ſie mit Deutſchland in Uebereinſtimmung kommen. Rieſſer: ſollte vielleicht eine Aushülfe darin zu finden ſein, daß man einen Ausdruck fände, der das Föderativſyſtem für die öſterreichiſchen Staaten offen ließe, etwa: „kein Theil des Reiches darf mit nichtdeutſchen Ländern zu einem Centralſtaat vereint werden"? — Es wird dagegen bemerkt, daß dies viel weniger ſein würde, als wir zugeſtehen; es ſei nichts dagegen, wenn Oeſterreich ſeine bisherigen deutſchen Länder in Einer Verfaſſung und Verwaltung vereinige; nur ſoll eben der deutſche Theil nicht anders als durch Perſonalunion mit den nichtdeutſchen verbunden ſein. Rieſſer: alſo ſolle die Einheit der Finanzen, des Heerweſens ausgeſchloſſen ſein? Schüler: allerdings, und das ſei die Hauptſache; er müſſe ſich übrigens gegen Jürgens Anſicht ausſprechen. Ihm ſei kein Zweifel, daß ſich der deutſche Theil Oeſterreichs an Deutſchland anſchließen wolle und werde; aber jedenfalls dürften wir nicht von dem Geſichtspunkt ausgehen und es in der Verfaſſung ausſprechen, daß Oeſterreich die Einigung nicht wolle, nur in loſem Bunde mit Deutſchland ſein könne. Wolle man eine Vermittelung, ſo könne man ſagen bei §. 3:

vorbehaltlich eines engen Bündniſſes.

Doch werde auch damit wenig gewonnen. v. Mühlfeldt: man ſage, Oeſterreich gehöre zu Deutſchland und es könne daher von einer beſonderen Vereinbarung nicht die Rede ſein; es ſei allerdings richtig, daß ein Theil Oeſterreichs in dem durch den Bund begründeten Rechtsverhältniß zu Deutſchland ſtehe, aber damit ſei es noch nicht gebunden, alle beliebigen Veränderungen dieſes Rechtsverhältniſſes mitzumachen. Wollte man auch zugeben, daß die Sendung von Abgeordneten nach Frankfurt Oeſterreich binde, ſo müſſe man ſich erinnern, daß zugleich alle deutſch-öſterreichiſchen Länder und noch zahlreicher nach Wien Abgeordnete geſandt haben, und daß ſie alle Oeſterreich, das ganze Oeſterreich erhalten wollen. Er müſſe übrigens bemerken, daß die Verbindung in Perſonalunion eben keine Verbindung ſei, ſo wenig, wie zwei Geſellſchaften eine ſind, wenn ſie zufällig denſelben Präſidenten haben. Er habe, wenn von uns aus etwas in dieſen Fragen gethan werden ſolle, nur Folgendes vorzuſchlagen. Man ſtreiche §. 2 und überlaſſe dem Schickſal die Ent-

wickelung, was daraus wird, wenn ferner noch Staaten zugleich zu Deutſchland und anderswohin gehören. Oeſterreich ſelbſt aber ſei ein Föderativſtaat, jedes Land mit eigenen Ständen, und darüber nur der Reichstag für gemeinſame Angelegenheiten der Geſammtmonarchie; wie ſolle man da nun dieſe deutſchen Verhältniſſe hineinwerfen? Es gebe keine Löſung anders, als daß man Oeſterreich in der bisherigen Form des Staatenbundes zu Deutſchland bleiben laſſe, denn der Bund ſei ſtaats- und völkerrechtlich nicht aufgehoben, und darum könne er auch noch fort gelten. Waitz: v. Mühlfeldt habe ſich öfter darauf berufen, daß Oeſterreich nur durch die Verträge von 1815 mit Deutſchland in Verbindung ſtehe; dies ſei dieſelbe Anſicht, die Graf Arnim für Preußen ausgeſprochen. Es ſei dies grundfalſch; man habe es 1815 nicht den kleinen deutſchen Ländern geſtattet, ſich von Deutſchland zu löſen, und die großen hätten nicht daran gedacht, es zu thun. Es könne nie zugegeben werden, daß es von der Wahl Oeſterreichs abhänge, ob es mit uns gehen wolle oder nicht. Man könne eben nichts Anderes thun, als dieſen §. ſtehen laſſen und es dann der Einführung der Verfaſſung und der weiteren geſchichtlichen Entwickelung überlaſſen, wie es gehen werde. Denn Niemand hier werde es ſich verbergen, daß das Votum der Paulskirche nicht entſcheidet; es würde noch Manches bis zur Entſcheidung übrig ſein zu thun. Unſer Vorentwurf habe durch ſeine Beſtimmungen über das Militäriſche in Preußen großen Kampf hervorgerufen; möge dieſer §. daſſelbe in Oeſterreich thun, es werde zum Heile Deutſchlands ſein. Wigard: nach weiterem Bedenken ſei er ganz entſchieden für dieſen §.; nach Allem, was die Geſchichte uns bis jetzt „gegeben habe", ſei es ein widerrechtliches Beginnen des Wiener Reichstages, eine Einheit hervorbringen zu wollen, die bisher nie ſtattgefunden habe. Dies ſei etwas Neues, was wir in Betreff der deutſch-öſterreichiſchen Länder nie anerkennen können. In Oeſterreich ſelbſt ſeien zwei Parteien: die eine, welche die öſterreichiſche Einheit machen, Oeſterreich gleichſam gegen Deutſchland abſchließen wolle, und von dieſer gingen alle diejenigen Beſtrebungen aus, die gegen Deutſchland gerichtet ſind; die andere, welche die Einigung mit Deutſchland als nothwendig und gerecht anerkenne, das ſeien diejenigen, welche auf unſere Unterſtützung gegen die Camarilla u. ſ. w. harreten und Anſpruch hätten. Er habe ſich völlig durch Dahlmanns ſchöne Darlegung überzeugen laſſen; dieſe Idee der

Nationalität werde ihre Geltung gewinnen und den Zerſetzungsproceß, der in Oeſterreich bereits in vollem Gange ſei, vornehmen. Zur Entſcheidung müſſe es kommen und dieſer §. provocire ſie. Blum: er wolle zu den Gründen für die Nothwendigkeit der Sache nichts hinzufügen, aber er wünſche nur, daß man nicht verſchleiere und verdecke; man täuſche damit wohl, aber gewinne nichts; wir ſeien es Deutſchland ſchuldig, zu ſagen, was wir wollen und wollen müſſen. Wir ſeien entweder im Stande, die Einheit zu gründen oder nicht; „ſind wir es nicht, ſo ſind wir den Völkern ſchuldig, es bald zu ſagen, damit ſie im eigenen Hauſe ſich einrichten können. Nur nicht zögernd und täuſchend.“ Beſeler: er ſehe wohl die furchtbare Gefahr; namentlich die untere Donau gehe uns verloren, dem Einfluß Rußlands öffnen wir Thür und Thor. Und doch müſſe er ſich für den §. entſcheiden; aber er ſtelle den beſtimmten Antrag, dieſe Darlegung in die Motive aufzunehmen und namentlich die Eventualitäten eines engen Bündniſſes mit Oeſterreich auszuſprechen als die letzte freilich traurige Aushülfe. Schreiner: er ſtimme nur mit dieſem Letzteren, der Aufnahme in die Motive, nicht überein, denn die Motive ſeien nicht Beſchlüſſe der Verſammlung, ſondern Anſichten des Ausſchuſſes, und es ſei, ſtatt beruhigend, provocirend, wenn man dies in die Motive aufnehme. v. Soiron: er ſtimme eben ſo; es heiße dies gleichſam eine Schwäche bekennen, die allen Gegnern der Einheit nur erwünſcht ſein werde. Wir müſſen feſthalten, daß die Nationalverſammlung die Verfaſſung für Deutſchland zu machen hat; welche Schwierigkeiten bei derſelben eintreten mögen, wir werden ihnen entgegen zu treten ſuchen. Wenn unſere Verfaſſung komme, werde ſich mancher Staat fragen, ob er ſich derſelben hingeben oder entgegenſtellen ſolle; wo irgend ein Vortheil ſei, ſich Deutſchland anzuſchließen, werde ſchon die Vorfrage: ſollen wir die Verfaſſung annehmen? ein großes Gewicht haben; dies Gewicht nehmen wir uns, wenn wir für Oeſterreich ſagen: es wird wohl nicht gehen, aber wir wollen ſorgen, daß ihr auf anderem Wege alle Vortheile bekommt, ohne die Opfer, die wir von anderen Staaten fordern. Es ſei hier, wie mit Staatsverträgen, die beſte Art Geſetze zu geben, z. E. in Handelsſachen; man ſagt dann: „ſo und ſo halte ich's“, und da werden die draußen ſchon zuſehen. Es werde für die Deutſch-Oeſterreicher wohl zu bedenken ſein, ob ſie ſich dem neuen Kaiſerreich, das gewiß ſlaviſch ſein wird, in dem Maaße, als es conſtitutionell ſein

wolle, und wenn nicht conſtitutionell, nur noch ſlaviſcher, hingeben wollen oder nicht. Man werde wohl Zeit haben, dies in Wien zu überlegen. Er habe nichts dagegen, wenn man in den Motiven die Schwierigkeit dieſes Satzes auseinanderſetze, aber er wünſche nicht, daß man in denſelben weitere Eventualitäten ausſpreche. Beſeler: er ſei nur bedenklich, wie man ſo Wichtiges könne verſchweigen wollen. Wigard: er halte es für rechtlich nicht möglich, ſolche Ausſichten auszuſprechen; das könnten Diplomaten thun, aber eine Verſammlung ſei kein Cabinet. v. Mühlfeldt: es ſcheine v. Soiron zu irren, wenn er meine, daß es ſich hier nur um Selbſtbeſtimmung der deutſch-öſterreichiſchen Provinzen handle, ſondern es handle ſich auch um den Willen der außerdeutſchen, und er ſehe keine Möglichkeit, ohne Bürgerkrieg zu Ende zu kommen, zumal da auf dem Wiener Reichstag die Deutſchen in der Minorität ſeien. Laſaulx: auch er ſtimme für dieſen §., denn er enthalte die Conſequenz deſſen, was hier erſtrebt werde; aber daß dies nicht werde erreicht werden, ſei ihm gewiß, wie er denn von Anfang her unſere deutſche Bewegung für eine falſche, für eine Täuſchung, für einen marasmus senilis gehalten habe. Aber das müſſe ſchnell klar werden, damit man ſehe, wie wenig tief im Volk dieſe Ideen der Gebildeten wurzeln. Er wünſche mit Beſeler, daß in den Motiven geſagt werde, daß ſchlimmſten Falls mit Oeſterreich ein Bündniß übrig bleibe. Wigard: er halte es rechtlich für ungerechtfertigt das zu thun, und jedenfalls würde es unpolitiſch ſein; er verſage der Aufnahme dieſer Wendung in die Motive ſeine Beiſtimmung. Beſeler: er glaube nicht, daß in ſo großen Fragen das Politiſch-Handeln ſo viel Gewicht habe; übrigens könne man Motive nicht formuliren. Er wünſche, daß dort angeführt werden die großen Schwierigkeiten, wie für Oeſterreich ſo für Limburg, daß man dieſe Schwierigkeiten erkannt und gewürdigt habe, und daß man ſo die Intereſſen Deutſchlands zu wahren glaube. Waitz: die Motive dürfen doch wohl nur die Geſammtanſicht des Ausſchuſſes ausſprechen; nun habe ſich durch dieſe traurige Debatte immer das Vertrauen hindurchgezogen, daß die Einigung werde erreicht werden, und das ſei wichtiger auszuſprechen, als jene verzweifelte Eventualität. Briegleb: er erkläre ſich für dieſen §., denn ohne ihn ſei ein Bundesſtaat nicht möglich; dagegen wünſche er, daß die Motive völlig offen die Sachlage darlegen; dadurch, daß man ſich gegen eine Ge-

fahr die Augen zuhalte, mindere man ſie nicht. Und zwar um ſo mehr wollen wir offen ſein, als unſere Hoffnung, daß Oeſterreich unter gleichen Bedingungen eintrete, ſich gewiß bald oder einſt verwirklichen werde; und wenn wir genöthigt würden, jetzt nur ein föderatives Verhältniß herzuſtellen, ſo würde Oeſterreich doch nicht lange ſäumen, zu uns zurückzukehren. v. Rotenhan: er glaube kaum, daß ſich ein Föderativſtaat durchführen laſſe, ohne daß neben der Regel Ausnahmen vorkommen. Habe man doch in Amerika dem Süden Beſtimmungen gelaſſen, die dem Norden verſagt ſeien. Aehnliches werde auch in Deutſchland geſchehen müſſen; wir werden uns ſagen müſſen, daß wir Limburg entweder verlieren, oder in Ausnahmeſtellung laſſen müſſen. Und ſolche Ausnahmsverhältniſſe müſſen auch in der Verfaſſung einen Platz finden, und namentlich für Oeſterreich. Er frage, ob der Ausſchuß ſchon jetzt dieſe Frage erörtern wolle. Droyſen: er begreife nicht, wie man Dergleichen in die Verfaſſung nehmen wolle; es ſei dies allerdings die Frage um die europäiſche Stellung Oeſterreichs; aber mit welcher Stirn wolle man von Preußen fordern, daß es auf die ſeinige verzichte, wenn man für Oeſterreich die Ausnahme geſtattet habe? Das ſei nur durch eine gleiche Minderung an den Rechten Oeſterreichs in Deutſchland möglich; erſt wenn wir die Summe der Neugeſtaltung formulirt hätten, könne man an ſolche Erörterungen denken, und dann werde für mindere Pflicht minderes Recht zu gewähren ſein; jetzt ſei auszuſprechen, was Deutſchland von ſeinen Gliedern fordern müſſe.

Es wird zur Abſtimmung geſchritten. Ueber die Motive abzuſtimmen ſchien Vielen nicht nöthig, indem es beim Vortrag derſelben vorbehalten bleibe, das Nöthige zu ſtreichen oder zuzufügen. Schreiners Antrag lautet:

> „die Regelung der eigenthümlichen Verhältniſſe Oeſterreichs zum übrigen Deutſchland iſt der Gegenſtand beſonderer Anordnung.“

v. Mühlfeldt wünſcht, daß über dieſen Zuſatz zuerſt abgeſtimmt werde, weil er nur unter dieſer Vorausſetzung beiſtimmen könne. Scheller beantragt ausdrücklich, daß über die Aufnahme jener Sache in die Motive abgeſtimmt werde; er wünſche, daß über die Eventualität eines Bündniſſes mit Oeſterreich gar nichts aufgenommen werde, aber es müſſe ein ſo wichtiger Punkt per majora entſchieden werden.

1) Soll §. 2 mit dem Zuſatz von Schreiner (ſ. o.) angenommen werden? — Rotenhan, Schreiner, v. Mühlfeldt dafür, 17 Andere dagegen.
2) Soll §. 2, wie er gedruckt iſt, angenommen werden? — Alle gegen 1 Stimme (Mühlfeldt) angenommen.
3) Soll in den Motiven nichts über die Eventualität eines völkerrechtlichen Bündniſſes aufgenommen werden? — Nichts aufnehmen (12 gegen 8 Stimmen.)

Es wird zu §. 3 übergegangen:

„Hat ein deutſches Land mit einem nicht deutſchen Lande daſſelbe Staatsoberhaupt, ſo iſt das Verhältniß zwiſchen beiden Ländern nach den Grundſätzen der reinen Perſonalunion zu ordnen.“

Beſeler beantragt das Wort „rein“ fortzulaſſen, es ſcheine ihm ein zu doctrinärer Ausdruck. Schüler iſt anderer Anſicht; es könne die Perſonalunion zu leicht zu Verunreinigungen führen, denen man durch dieſe ſtraffe Bezeichnung am beſten vorbeuge. Waitz: allerdings gebe es hier bedeutenden Unterſchied; ſo rein wie die Perſonalunion von Hannover und England geweſen, ſei die von Norwegen und Schweden nicht, da beide eine auswärtige Vertretung haben, und ſo laſſe ſich eine ganze Reihenfolge von Modalitäten denken, unter denen wir hier die ſtrengſte bezeichnet hätten. Briegleb: er ſei natürlich der Meinung, daß nur von der reinſten Perſonalunion die Rede ſein dürfe, weil ſonſt, was wir in §. 2 feſtgeſtellt, hier wieder illuſoriſch gemacht werden könne; er ſchlage vor: „nach den Grundſätzen einer bloßen Perſonalunion.“ Dahlmann wünſcht die Beibehaltung des Ausdrucks wie er ſteht, denn er bezeichne was wir wollen, er bezeichne es mit dem wiſſenſchaftlich ausgeprägten Ausdruck. Beſeler: er habe gerade ein Verhältniß gewünſcht, das den ferneren Einfluß des deutſchen Oeſterreichs auf die nicht deutſchen Länder ſichere, alſo nicht jene Scheidung von Tiſch und Bett wünſche er, ſondern ein minder ſtraffes Verhältniß. Das eben Geſagte beſtimme ihn, äußert Dahlmann, nur noch mehr, das Wort „rein“ beizubehalten. Zells Vorſchlag: „nach dem reinen Grundſatz der Perſonalunion“ wurde ſofort wieder aufgegeben.

Soll alſo der ganze Satz mit dem Wort rein angenommen werden? — Mit 13 gegen 6 Stimmen angenommen.

Sodann §. 4; er lautet im Entwurf:

„Das Staatsoberhaupt eines deutſchen Landes, welches mit einem nicht deutſchen Lande in dem Verhältniß der Perſonalunion ſteht, muß entweder in ſeinem deutſchen Lande reſidiren, oder in demſelben eine Regentſchaft niederſetzen, zu welcher nur Deutſche berufen werden dürfen.“

Schüler: er habe noch einige Momente hinzugefügt gehabt in ſeinem Entwurf (ſ. Anl. 12) und er müſſe wünſchen, daß dies wieder aufgenommen werde; es ſei namentlich die Beſtimmung über das Hereinziehen fremder Truppen, z. E. der Kroaten nach Deutſchland. v. Rotenhan bemerkt, daß das Wort „welches“ ſich ſowohl auf Oberhaupt wie auf Land beziehen könne. Waitz bemerkt, ob unter den Deutſchen, die zur Regentſchaft berufen werden dürfen, auch die Mitglieder der regierenden Familie zu verſtehen ſeien. Gegen Schüler bemerkt er, daß die Verwendung der Truppen doch wohl durch die ſtändiſche Bewilligung genug gebunden ſei. Deiters: er ſei mit §. 4 einverſtanden; gegen das von Schüler Bemerkte, hebt er weſentliche Bedenken hervor, namentlich daß man dadurch den Regenten in Betreff dieſes fremden Gebiets ungünſtiger ſtelle, als in Betreff des deutſchen. Schüler bemerkt gegen Waitz, daß der Fürſt und ſeine Familie deutſch ſeien, ſelbſt wenn er der König von Dänemark wäre, denn man könne hier nicht den Deutſchen im naturhiſtoriſchen Sinn meinen, ſondern im ſtaatsrechtlichen, und da ſei die fürſtliche Familie gewiß dem Lande zugehörig.

Es wird abgeſtimmt:

Soll §. 4 angenommen werden? — Angenommen mit 18 gegen 2 Stimmen.

Soll die Deutung, daß „Deutſche“ auch die Glieder der regierenden Familie enthalte, in den Motiven erwähnt werden? — Angenommen.

Soll Schülers Entwurf angenommen werden? — Verworfen (18 gegen 2 Stimmen).

Es wurde zu §. 5 übergegangen; er lautet:

„Zu den gegenwärtig beſtehenden Perſonalverbindungen deutſcher und nicht deutſcher Länder dürfen keine neuen hinzukommen.“

Beſeler bemerkt, dieſer §. enthalte nicht blos, daß keine neuen Rechtsverhältniſſe eingegangen werden dürfen, die Perſonalunion begründen, ſondern daß auch die beſtehenden Verhältniſſe der Art nicht

ſo in Wirkſamkeit treten ſollen, daß ſie neue Perſonalunionen ſchaffen, ſo daß alſo, wenn die Koburger ausſterben, die Kinder des Prinzen Albert nicht ſucceditren können, wie ſie dem Rechte nach ſollten, wenn die Folge davon eine neue Verbindung von Koburg mit England wäre. Aber es frage ſich, ob wir nicht mit ſolcher Beſtimmung zu weit gehen, zu maaßlos einſchneiden. Waitz: er theile dies Bedenken; man könne den Satz leicht ſo deuten, daß z. E. Oeſterreich nicht einmal weitere Länder, etwa die Wallachei, hinzu erwerben dürfe. Es ſei außer dem Koburger Fall auch der Heſſiſche ſehr nahe in Ausſicht, und er wiſſe nicht gleich, ob noch andere. Allerdings habe Deutſchland hier das größte Intereſſe einzuſchreiten, aber ob eine vollkommene Berechtigung? Schelle r beantragt Streichung dieſes §.; wir griffen damit zwecklos in wohlerworbene Erbrechte; wir hätten durch die früheren §§. hinreichend geſorgt, daß ſolche Perſonalverbindungen für Deutſchland unſchädlich würden; dieſer §. trage zur Einheit und Stärkung Deutſchlands nichts bei, thue aber der guten Meinung von unſerer Verfaſſung großen Eintrag, und dann ſei doch nicht zu leugnen, daß manche derartige Verbindung gedacht werden könne, die ſehr zur Stärkung Deutſchlands beitragen würde; ſo wenn uns eine ſolche Perſonalunion den burgundiſchen Kreis zurückbringen könnte. Wigard glaubt es geradezu eine „unverſchämte Ungebührniß" nennen zu müſſen, daß Völker und Länder wie Schaafe verkauft und vererbt werden; es würde die Souverainetät des Volks ganz verleugnen heißen, wenn man dieſen §. ſtreiche; wenn eine regierende Familie ausſterbe, möge das Volk neu wählen. Er glaube, daß dieſer §. beim Volke den günſtigſten Effect machen werde; ob bei den Fürſten guten Eindruck „das werde er ſich den Teufel ſcheeren laſſen." Wir wollen die Fürſten laſſen; aber er habe ſchriftlich in Dresden vor ſeiner Wahl von ſich gegeben, daß er für die Fürſten nicht viel gute Worte einlegen werde, und dabei bleibe er; daß eine Rechtsverletzung darin enthalten ſei, das müſſe er beſtreiten; die Rechte der Völker ſeien von den Fürſten verletzt worden, die ſolche Verträge geſchloſſen, denn altes Unrecht ſei noch lange kein Recht, und die Völker hätten das ewige Recht der Selbſtbeſtimmung. Detmold: aus allen dieſen Gründen, die Herr Wigard angeführt, ſei er für Streichung dieſes §.; wolle man den Fürſten ins Geſicht ſchlagen, ſo müſſe man den §. laſſen. Briegleb: er ſei für Beibehaltung des §., natürlich mit den nach Waitz's Bemerkungen nöthigen

Abänderungen; wir könnten es nicht wünſchen, daß deutſche Länder mit fremden in Verbindung kommen; Scheller habe wohl nicht Recht zu meinen, daß Deutſchlands Kraft gewönne durch ſolche Unionen; wie wenn etwa Rußland in Oldenburg erben ſollte? Und er denke, daß der §. nicht ohne beſonderen Hinblick auf ſolche, oder eine ähnliche Möglichkeit gemacht ſei. Die vorhandenen Unionen ſeien Verlegenheiten und nichts weiter, und man ſei auch berechtigt, dieſes auszuſprechen; es ſei Derartiges in mehreren einzelnen deutſchen Verfaſſungen bereits geſchehen, warum ſollte es nicht auch in der Reichsverfaſſung geſchehen dürfen? Allerdings den alten erbrechtlichen Ideen widerſpreche es, aber ſolchen Ideen müſſe man entgegentreten. Dahlmann: ihm ſcheine dieſer §. mit demſelben Schilde gedeckt zu ſein, wie die früheren §§., nämlich dem Schilde der Nothwendigkeit; ſolle aus Deutſchlands Einheit etwas werden, ſo müſſe dieſe Beſtimmung unverbrüchlich feſt ſtehen; noch behauptet Rußland ein Erbrecht an einen Theil von Holſtein; und was ſollte das geben, wenn der Kieler Hafen ruſſiſch würde? Oder glaube man etwa Rußland mit den früheren §§. zu binden? Sei es gemeint jene zu achten, ſo würde es auch dieſen achten. Was werde die Folge ſein, wenn wir dieſen §. behalten? Wahrſcheinlich eine Reihe von Proteſten fremder Potentaten, aber ſie würden ſich eben ſo ihre Rechte gegen die früheren §§. vorbehalten. Vielleicht laſſe ſich ein mildernder Ausdruck hinzufügen, etwa der Ausgleichung. Schüler: anerkenne man überhaupt das dynaſtiſche Recht vor allen, ſo habe man bisher lauter Unrecht beſchloſſen; er ſtehe auf dieſem Standpunkt nicht, ſo hoch er das Princip der Legitimität achte; es gebe noch ein höheres, eben das, um deß Willen jenes ſo hoch zu ſtellen ſei. Es ſei dringend nothwendig, daß für immer hier eine feſte Poſition gewonnen werde. Uebrigens werde ſich auch die erbrechtliche Schwierigkeit löſen laſſen, etwa ſo, daß z. E. in dem Beiſpiel von Koburg ein Sohn Alberts England erbt, ein anderer Koburg-Gotha; das werde auch Dahlmann mit der Ausgleichung gemeint haben. v. Soiron: es ſeien hier zwei Verhältniſſe; man könne wohl meinen, daß kein fremder Fürſt deutſches Land erwerben dürfe, aber man könne noch zugeben, daß der deutſche Regent fremdes Gebiet erwerben könne. Wigard bemerkt, daß ſeine Anſicht noch viel weiter gehe; gerade der Erwerb der Krone Polen habe Sachſen unglücklich gemacht und der Dänemarks die Oldenbur-

ger den Herzogthümern entfremdet. Solche Erwerbungen wünſche er reichsverfaſſungsmäßig an zweite und dritte Söhne gegeben zu ſehen. Mittermaier: er unterſtütze dieſen §. entſchieden; auch Welcker würde es thun, wenn er hier wäre; es könne ſich nur fragen, ob es noch geſtattet ſein dürfe, einem deutſchen Hauſe ein fremdes Land zufallen zu laſſen, denn das Umgekehrte werde gewiß Niemand billigen wollen. Was Herr Wigard meine, daß gerade alle Succeſſionsordnung dahin determinirt werde, daß ein Zweit- und Drittgeborner an die Reihe komme, das gehe zu weit, gehöre nicht hierher. Scheller: er ſei gewiß für die Einheit und Kraft Deutſchlands; aber darum eben könne er nicht dafür ſtimmen, Schritte zu thun, die von Anfang her die deutſche Verfaſſung unliebſam und verhaßt machten im In- und Auslande. Waitz: er ſchlage vor:

> Deutſche Länder, welche nicht jetzt ſchon mit außerdeutſchen Ländern durch eine Perſonalunion verbunden ſind, können in Zukunft einer ſolchen nicht unterworfen werden.

Wenn wir nun ſolche Faſſung annehmen, wie würde es gehalten, wenn ein ſolche Union erlöſchen ſollte, aber durch Abkommen von Neuem gegründet würde? Ein Fall, der für Schleswig-Holſtein und die Auguſtenburger vielleicht in Ausſicht ſtehe. Allerdings neige er ſehr dazu, jede neue Perſonalunion zu verbieten, denn es liege zu viel für Deutſchland daran, dieſe Verhältniſſe allmälig abzulöſen; aber er ſehe doch auch die Schwierigkeiten ſolcher Beſtimmung. Allerdings könne die Einſetzung eines Regenten ſehr ſchützen, wie dies bereits in der ſchleswig-holſteinſchen Verfaſſung vorgeſehen worden. Aber alles das ſeien Palliative. Er ſchwanke noch, wofür ſich entſcheiden. Briegleb: er habe vorzuſchlagen:

> „ein deutſches Land, das ſich nicht in einer Perſonalunion mit einem nichtdeutſchen Lande befindet, darf nicht in ein ſolches Verhältniß gebracht werden.“

Mit dieſer und Waitz's Faſſung ſei nich' präjudicirt, daß etwa der Herzog v. Limburg als König von Holland Belgien wieder erwerbe, und dies müſſe man aufrecht erhalten. Uebrigens habe er keine Gründe gehört gegen die Nothwendigkeit dieſes §. Es würde anderwärts wohl begriffen, daß Deutſchland dieſe Prätenſion machen müſſe; es ſtehe ausdrücklich in einem ihm bekannten Heirathsantrag eines deutſchen Fürſten mit einer auswärtigen Fürſtin, daß nie eine Perſonalunion ſolle eintreten dürfen. Das Ausland ſehe unzweifel-

haft ein, daß Deutſchland hier für ſich ſorgen müſſe und er fürchte keinerlei Verwickelungen, es ſei denn von ſolchen Seiten her, wo man doch Anläſſe zu ſolchen finden würde, wenn man ſie ſuche. Rotenhan: gewiß ſeien die Succeſſionsverhältniſſe nicht blos dynaſtiſche Rechte, ſondern auch Rechte des Volks und Landes; er ſchlage deshalb vor, der Faſſung von Waitz noch Weiteres hinzuzufügen, etwa, daß Fürſten, die fremdes Gebiet erben ſollen, ſich entſcheiden mögen, das eine oder andere Gebiet zu übernehmen. Rieſſer: man habe ſo viel von den auswärtigen Mächten geſprochen, aber Frankreich und England werde nicht ſehr vergnügt ſein, wenn Rußland in Deutſchland erbe, vielmehr werde man von dorther Beiſtimmung zu erwarten haben für Maaßregeln, die dergleichen Gefahren entfernt halten. Beſeler bemerkt zunächſt gegen Wigard, daß er weder für die Fürſten, noch für das Volk Effect zu machen hierher gekommen ſei, ſondern fortfahren werde, nach ſeinem Gewiſſen zu ſprechen. Was uns hier beſchäftige, ſei ein Conflict von Recht und Intereſſe, und zwar von dynaſtiſchem Recht gegen nationales Intereſſe, und in ſolchem Falle meine er nicht, daß man unmittelbar nach dem Intereſſe entſcheiden dürfe, wenn man nämlich Dauerndes begründen wolle. Das Intereſſe könne man, heiße es, durch Revolution durchſetzen, aber gegen fremde Mächte revolutioniren ſei immer bedenklich. Er glaube, es ſei hier eine Vermittelung wie nöthig, ſo möglich. Nämlich wir verlangen, daß ein Regierungsnachfolger, wenn ſolcher Erbfall eintritt, nicht Regent eines fremden Landes ſei, wir fordern alſo von dem Regierungsnachfolger eine beſondere Eigenſchaft, wir ändern nicht die Succeſſionsrechte, ſondern nur die Succeſſionsordnung; machen wir eine Beſtimmung über die Succeſſionsordnung, ſo iſt damit im Grunde wenig verloren. Dies werde wohl auch Rotenhans Anſicht geweſen ſein. Er ſchlage deshalb vor:

> Durch Erbfälle in regierenden Häuſern dürfen Perſonalverbindungen zwiſchen deutſchen und nichtdeutſchen Ländern nicht ferner begründet werden.

Schüler: man werde wohl im Allgemeinen daran verzweifeln müſſen, durch Gründung der deutſchen Einheit ſehr beliebt im Auslande zu werden; da noch ein Tröpfchen mehr wirke nicht viel. Er ſei deshalb nicht der Meinung, daß man hier mit ſo ſcrupulöſer Behutſamkeit vorzugehen habe; mit jedem weiteren Vorſchlage ſcheine ihm der weſentliche Zweck mehr verfehlt zu werden. v. Mühl-

feldt bemerkt, daß weder Brieglebs, noch Waitz's Faſſung Holſtein vor Rußland decken werde. Die Wichtigkeit der Sache gebe er völlig zu und wünſche, daß man ſie dann auch ganz wolle. Deiters: er ſehe doch die ganze Sache für faſt unlösbar an, Rotenhans Wendung ſcheine nicht weiter zu führen. Er ſchlage als Zuſatz zu Waitz vor:

> Deutſche Länder, welche nicht jetzt ſchon mit nichtdeutſchen durch Perſonalunion verbunden ſind oder für welche eine ſolche auf Grund ſchon jetzt geordneter Erbfolge eintreten kann, können in Zukunft einer ſolchen nicht unterworfen werden.

Dieſer Beiſatz von Deiters, bemerkt Briegleb, hebe den ganzen praktiſchen Erfolg völlig auf; ihm ſcheine, daß man die Faſſung nicht hier in gemeinſamer Redaction ſolle finden wollen. Die Sache ſei, ein Land, das nicht in Perſonalunion ſtehe, ſolle nicht in ſolche kommen, es ſei denn, daß es ſich vereinige mit einem deutſchen Staat, der ſelbſt bereits in Perſonalunion iſt, z. E. wenn Baiern an das jetzige Oeſterreich käme. Dahlmann: er könne Beſelers Vorſchlag wohl billigen; übrigens habe z. E. Rußland eben ſo viel Recht darauf, daß die Succeſſionsordnung beibehalten werde, wie, daß das Erbrecht bleibe. Man möge ſich nur nicht darüber täuſchen, daß mit ſolchen Diſtinctionen am Ende doch nicht viel gemacht werde; Doctrinen der Art, ſo natürlich ſie ſich verſtänden, bedürften in der Regel erſt blutiger Sanctionen. Aber für unſere Nation ſelbſt ſei es wichtig, ſie verfaſſungsmäßig zu verkünden.

Zur Abſtimmung werden die verſchiedenen Anträge vorgelegt.

1) Soll §. 5 ganz fortbleiben? — Er ſoll nicht fortbleiben (14 gegen 6 Stimmen).
2) Soll der §. bleiben, wie er ſteht? — Verworfen (11 gegen 8 Stimmen).
3) Soll der §. lauten im Sinne des Waitz-Brieglebſchen Antrags?

Beſeler bemerkt, daß ſein Antrag doch weſentlich Weitergehendes enthalte; dagegen wird bemerkt, daß dieſer nächſte Antrag nicht, wie der ſeinige, den Fall ausſchließe, durch Vertrag neue Unionen zu begründen, z. E. daß der König von Preußen zugleich einſt König von Polen werde. Briegleb ſchlägt vor, die Beſelerſche und die sub 3 erwähnten Faſſungen zu combiniren. Beſeler ſchlägt vor,

auf Grundlage aller dieſer Faſſungen einen neuen Entwurf dieſes §. zu machen und vorzulegen. v. Mühlfeldt ſchlägt als Zuſatz zu dem Waitz-Brieglebſchen Antrag vor:

„wodurch dort, wo ſolche Perſonalunion ſchon beſteht, die Vergrößerung der deutſchen und nichtdeutſchen Länder nicht ausgeſchloſſen iſt".

3) Sollen alſo die 3 Sätze von Waitz-Briegleb, Beſeler und Mühlfeldt als Material für die Redaction zuſammen angenommen werden? — Angenommen (11 gegen 8 Stimmen).

Wigard: er habe hier noch einen weiteren Satz zu beantragen:

„Deutſche Länder dürfen durch Erbverträge zwiſchen fürſtlichen Häuſern nicht an ein anderes fürſtliches Haus übergehen."

Er könne nämlich nicht mit Rotenhan der Meinung ſein, daß die Erbrechte der Fürſtenhäuſer zugleich Recht des Landes und Volkes ſeien, denn es ſei dies entwürdigend. Es könne durchaus einem fürſtlichen Hauſe nicht das Recht zuſtehen, mit einem anderen fürſtlichen Hauſe Verträge über die Succeſſion zu ſchließen; nur die Länder ſelbſt könnten das Recht haben, ſich über ihre künftigen Regierungen zu beſtimmen, und ſie können dann allenfalls ſich auch die Republik wählen oder auch ein neues Fürſtenhaus. Er wiſſe zwar, daß er keinen großen Anklang finden werde, aber er halte es für ſeine Pflicht, als Abgeordneter dieſe Sache hier vorzubringen. Deiters bemerkt, daß dies am wenigſten hierher gehöre. Wigard ſcheine zu vermiſchen ſchon beſtehende Erbverhältniſſe und ganz neue, daß deren etwa friſch gemacht werden, woran hier Niemand denke. Aber die beſtehenden Erbverträge aufzuheben, ſei von Wigard um ſo auffallender, da ſie gewiß nur zur Conſolidirung Deutſchlands führen könnten. Schüler: Wigard habe wohl den Fall im Auge, wo durch vertragsmäßige Aenderung der Succeſſionsordnung etwas Neues zum Vorſchein komme u. ſ. w.

Soll Wigards Antrag angenommen werden? — Wigard und Blum ja, 17 Stimmen nein.

Zunächſt legt Schreiner ſeinen Entwurf für die Gebietsaufzählung in §. 1 des „Reichs" vor,*) oder vielmehr drei verſchiedene Entwürfe, zwiſchen denen man wählen möge. Schüler be-

*) In der ſiebenundſechzigſten Sitzung d. 27. September.

merkt, daß die Sache große Schwierigkeit habe, wenn man ſpeciell aufzählen wolle; es könne nur dann nöthig erſcheinen, wenn einzelne Gebiete nicht zu einem ſtaatsrechtlichen Ganzen verwachſen ſeien, wie in der preußiſchen Monarchie. Die einzelnen Herzogthümer u. ſ. w. des großen königlichen Titels aufzuführen, würde wahrhaft ſeltſam ſein. Specialiſirung ſcheine ihm nur nöthig bei Oeſterreich; auch bei Waldeck frage es ſich, ob das Fürſtenthum Pyrmont nicht beſonders aufzuführen ſei; eben ſo Kniephauſen, das immer ſeine beſonderen Schwierigkeiten habe. Schreiners Arbeit, ſagt Dahlmann, habe ihn überzeugt, wie unthunlich die ſpecielle Aufzählung ſei, und er wünſche, daß man den gefaßten Beſchluß wieder aufgebe; wir würden ſonſt über Auſchwitz und Zator, über Kniephauſen und die Vierlande in endloſe Unterſuchungen kommen; die gelindeſte Folge wäre, daß der erſte §. von Niemand geleſen würde; die ſchlimmſte, daß wir entweder Zuviel annehmen oder gar unwiſſend aufgeben. Wir könnten einen Zuſatz anhängen an §. 1 wie er iſt, daß gewiſſe Verhältniſſe noch vorbehalten bleiben, namentlich das polniſche Poſen, Auſchwitz und Zator, Schleswig, der Iſtrianiſche Kreis. Schreiner: er habe ganz daſſelbe bei der Arbeit ſelbſt gefühlt; aber er habe gedacht, daß wir der Schwierigkeit nicht entgehen könnten, da ſie doch in der Paulskirche ſelbſt auftreten werde. Uebrigens wünſche er den Iſtrianiſchen Kreis ausgelaſſen, da ſich die Sache von ſelbſt erledige. Briegleb: er ſei derſelben Anſicht; man werde die Frage praktiſch zu löſen haben, wenn der Zoll an die Grenze gelegt werde. Wigard: die vorliegende Faſſung werde wohl nicht geeignet ſein, aber er gebe allerdings anheim, ob man nicht die Sache anders anfaſſen könne. Er meine, daß man verſchiedene kleine Staaten zuſammenſchlagen müſſe, und er frage, ob dazu vielleicht hier der Ort ſei, oder ob man anderswo dies thun könne. Er brauche die Mediatiſirung nicht weiter zu rechtfertigen; es ſei die Zeit da, wo wir dieſen kühnen Griff machen müſſen. Nach ſeiner Meinung werde es hier heißen müſſen:

„Als ſelbſtſtändige Staaten werden fortan folgende beſtehen.“

Beſeler: Gelegenheit dazu könne bei §. 13 oder auch bei dem Staatenhaus gefunden werden. Uebrigens wünſche auch er nicht in §. 1 die Aufzählung; ſie ſei um ſo weniger nöthig, wenn man nicht blos über Schleswig, ſondern auch Poſen und Auſchwitz einen Zuſatz zu machen habe. Er wolle nicht unterlaſſen, zu bemerken, daß

es von principieller Bedeutung sei, das Reich nach dem Gebiet und nicht durch Aufzählung der Staaten als seiner Theile, wie es sehr richtig die Bundesacte gethan, zu bezeichnen. Schelle r erinnert, ob nicht auch Limburg hinzuzufügen sei. Auch Schüler wünscht keine specielle Aufzählnng; Limburg sei nicht zweifelhaft. Posen anlangend, habe nicht Preußen, sondern die Centralgewalt zu reguliren. Zell: er wünsche, daß wir den Vorschlag von Waitz (gestern) annehmen, daß wir zum Gebiet auch die Lande rechnen, die verfassungsmäßig mit Deutschland verbunden sind. Denn mit dieser Wendung sei überall die rechte Entscheidung gegeben. Dagegen äußert sich Beseler: es sei theils darüber schon ein Beschluß gefaßt, theils sei aber damit die Sache nicht klar; wegen Schleswig könne man nur sagen, daß die Lage der Sache noch nicht geordnet sei, verfassungsmäßig aber sei Schleswig bisher nicht zu Deutschland gehörig. Briegleb: das Gebiet Deutschlands sei ein Concretum und müsse so bezeichnet werden, daß man es erkennen könne; man dürfe es nicht erst von Rechtsentscheidungen abhängig machen; man habe mit jener Fassung von Waitz das Gebiet gleichsam ins Blaue gezeichnet. Daher sei die Zusatzfassung angemessen, die wegen Schleswig und Posen nur noch nicht entschieden sei. Waitz schlägt eine andere Fassung vor, die freilich einen Schritt weiter gehe:

„Die Grenzen des deutschen Reichs in Posen gegen den polnischen Theil des Großherzogthums, in Mähren und Schlesien gegen Galizien und in Schleswig-Holstein gegen Dänemark bleiben einer definitiven Anordnung vorbehalten."

Wegen Auschwitz und Zator, bemerkt v. Mühlfeldt, könne staatsrechtlich gar kein Zweifel sein, wenn auch die Einwohner dort dagegen protestirt haben, Deutsche zu sein; übrigens sei in Oesterreich nie davon Notiz genommen, daß diese beiden Kreise zum deutschen Bund gehören. Er bemerke übrigens, daß es dem Begriffe nach ganz unklar sei, was verfassungsmäßig mit Deutschland verbunden ist. In der Bundesacte sei derselbe Fehler, doch gebessert durch die Aufführung der Stimmen, in denen die sämmtlichen Staaten verzeichnet seien. Beseler schlägt folgende Form als Zusatz vor:

„Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Bestimmung der Grenze gegen den polnischen Theil des Großherzogthums Posen seien vorbehalten."

Es wird abgestimmt:

1) Soll die namentliche Aufzählung aufgegeben werden? — Bejaht.
2) Soll der Zuſatz von Waitz (ſ. geſtern) zu unſerem §. hinzugefügt werden? — Verworfen.
3) Soll der heutige Zuſatz von Waitz zugefügt werden?

Dieſe Frage ſchien nicht angemeſſen, da ſie ein völliges novum enthalte.

4) Soll ein Zuſatz: „Die Verhältniſſe wegen Schleswig und die Beſtimmung der Grenze gegen das polniſche Poſen bleiben vorbehalten" gemacht werden? — Angenommen.
5) Soll dies als Zuſatz oder Anmerkung geſchehen? — Es wurde als Zuſatz beliebt.

§. 1 heißt alſo:

„Das deutſche Reich beſteht aus dem Gebiet des bisherigen deutſchen Bundes. Die Verhältniſſe des Herzogthums Schleswig und die Grenzbeſtimmung im Großherzogthum Poſen werden einer definitiven Anordnung vorbehalten."

Beim Uebergehen der Berathung zu Art. III. bemerkt Schüler, daß hierher Wigards Antrag wegen Mediatiſirung gezogen werden müſſe, hier allein könne von dem Aufhören der Selbſtſtändigkeit einzelner Staaten angemeſſen gehandelt werden. Rieſſer: wenn die Nationalverſammlung einen ſolchen Beſchluß faſſen wolle, ſo ſei der von der Verfaſſung unabhängig und gehöre nicht in dieſelbe. Die Verfaſſung müſſe etwas für alle Staaten gleich Geltendes ſein; ſie dürfe nicht nur für einzelne gelten, höchſtens in der Form eines allgemeinen Princips könne es geſchehen. Sodann aber könne die Nationalverſammlung ſolche Beſchlüſſe nicht faſſen, ohne den ausdrücklichen Willen der Bevölkerungen. Deiters: allerdings gehöre es in die Verfaſſung, aufzuführen, aus welchen Theilen der Bundesſtaat beſtehe. Waitz: er ſei gerade entgegengeſetzter Meinung; es können ſich ſehr gut mehrere Staaten mit einander vereinen, ohne daß die Verfaſſung ſich um einen Buchſtaben zu ändern habe. Wollten wir etwas darüber ſagen, ſo könnten wir es, aber wir müſſen es nicht; ihm ſcheine die ganze Mediatiſirungsfrage weſentlich eine Sache der betreffenden Staaten. Mittermaier: „es gehört doch nun wohl hierher, zu wiſſen, wie viele Bundesſtaaten es giebt, denn eben ſo iſt es in Amerika und in der Schweiz", und auf dieſem Wege komme er denn doch auch zu der Anſicht, daß hier von Wi-

gard's Antrag zu handeln ſei. Beſeler: er ſei im Ganzen Rieſſer's Meinung; die Bezeichnung hier ſei jedenfalls etwas Anderes, als der Beſchluß der Mediatiſirung; ja wenn wir, wie die Schweiz, eine Garantie der einzelnen Staaten übernehmen wollten, ſo könnten wir uns veranlaßt ſehen, eine ſolche ausdrückliche Aufzählung der Einzelſtaaten zu machen, die als ſolche den weſentlichen Beſtand des Reiches bilden würden; aber dies ſei nicht die Meinung. Wenn man mediatiſiren wolle, ſo möge man es in der Nationalverſammlung thun, falls man ſie befugt erachte. Schüler: er meine doch immer noch, daß die Beſtimmung hierher gehöre, denn wir würden einen Grundſatz ausſprechen müſſen, etwa, daß ein Staat, der nicht 100,000 Menſchen umfaßt, aufhören müſſe oder dergl.; mit dieſer Bemerkung ſei auch das eine Bedenken Rieſſers beſeitigt; das andere anlangend, ſo werde man der Nationalverſammlung nicht wohl das Recht beſtreiten, alles zum Beſten Deutſchlands Dienliche zu beſchließen, wenn auch in damnum eines Gebietes oder Staates. Dahlmann: mit dieſer ganzen Betrachtung komme man wie auf ein uferloſes Meer. Die Erörterung könnte auch ganz in das Entgegengeſetzte umſchlagen; wenn uns manche Staaten zu klein ſchienen, ſo könnten uns andere zu groß erſcheinen und er könnte ſich ſehr wohl patriotiſche Empfindungen denken, die vor den kleinen die großen in Frage gebracht ſehen möchten. Er könne eben nicht zu dieſen Dingen rathen, das ſei ſchwerlich unſer Beruf und Mandat, der gehe vielmehr dahin, die Staaten zu nehmen wie ſie ſind und für ſie eine zweckmäßige Verfaſſung zu finden. Schüler: er müſſe um die Erlaubniß bitten, einen anderen Gegenſtand damit verbinden zu dürfen, der ſo eben angedeutet ſei. Er ſei nicht ganz mit Wigard der Meinung, daß hier die Mediatiſirung in die Verfaſſung aufgenommen werden müſſe. Die Läſtigkeit der kleinen Staaten ſei namentlich unzweifelhaft, aber dieſe kleinen Länder ſeien nie der Einheit gefährlich, ſeien nur deren Einwohnern läſtig; man möge alſo abwarten, bis die kleinen Länder ſelbſt ſich darum bemühen. Die Reichseinheit aber werde durch die großen Länder gefährdet, nur könnten wir hier nicht die Zergliederung von Preußen und Oeſterreich beſchließen, denn es würde unſer Beſchluß wirkungslos ſein; aber wir könnten dafür ſorgen, daß dieſe Länder ſich nicht mehr vergrößern; er ſchlage vor:

Mit keinem deutſchen Lande, welches bereits über 5 Mil-

lionen hat, darf ein anderes deutſches Land verbunden werden.

Wigard: er finde dieſen Antrag ſehr ſachgemäß, er glaube ihn nur noch durch eine weitere Beſtimmung ergänzen zu müſſen; er ſchlage vor:

„Den kleineren Staaten des deutſchen Reichs, welche nicht 1 Million Einwohner zählen, ſteht es zu, ſich zu einem Staate zu vereinigen.“

(Briegleb fragt zwiſchendurch, ob ihnen dies nicht ſo ſchon zuſtehen möchte?)

„Jedoch darf kein Staat u. ſ. w.“ wie Schüler vorgeſchlagen; und das wünſche er als letzten §. des Art. II. einzuführen, oder auch vor §. 2. v. Rotenhan: jedenfalls hoffe er, daß man dieſe Berathung bald mache, damit die kleineren Staaten ſich arrangiren und uns unſere Verfaſſungsarbeit erleichtern können. Wigard formelt ſeinen Antrag noch weiter zurecht, ſchlägt ihn in folgender Faſſung vor:

„Kleinere Einzelſtaaten des deutſchen Reichs, welche nicht 1 Million Einwohner zählen, haben ſich zu einem Staate zu vereinigen. Mit keinem deutſchen Lande, welches bereits über 5 Millionen Einwohner hat, darf ein anderes deutſches Land verbunden werden.“

Briegleb verzichtet auf Gegenbemerkungen. Rieſſer: er erkläre ſich vor Allem gegen den Zwang, der in dieſem Satz liege; manche kleine Staaten werden ſolche Conſolidirung wünſchen, ſo Lauenburg, aber Hamburg kaum. Es ſei jedenfalls nicht nöthig, ſolche Sätze aufzunehmen, genug, wenn die Verfaſſung ſo lautet, daß die weitere Entwickelung Raum habe, ſich geltend zu machen. Wenn hier etwas aufgenommen werden ſolle, ſo ſchlage er vor:

„Veränderungen der Territorial-Geſtaltung der Einzelſtaaten können nur nach dem Wunſch der betreffenden Bevölkerung und unter Zuſtimmung der Reichsgewalt vorgenommen werden.“

Gegen Schülers Antrag müſſe er ſich entſchieden verwahren; ſolch ein Verbot ſei doch wahrlich gegen die Freiheit und Volksſouverainetät. Wenn ſich die Anhaltiner mit irgend wem conſolidiren wollen, ſo können ſie nur zu Preußen gehen, und das ſollten wir hindern? Zell: wir werden ſolchen Fall allernächſt bei Birkenfeld erleben und es nicht meiden können, daß das Ländchen Preußen zufällt. Mittermaier: der Antrag Wigard's ſei allerdings bedeutend; das

ſähe man aus den vielen Schriften, die das beſagten; und Weſſenberg erklärte: er glaube, es ſei in ſtaatlicher Beziehung und damit der Bundesſtaat aus lebensfähigen Elementen beſtehe, nothwendig, daß mediatiſirt werde. Auch im Volke liegen dieſe Vorſtellungen. Aber ſo ſehr er ſelbſt es wünſche, er habe ein großes Bedenken; man würde den Rechtsſinn im Volke noch mehr zerrütten und ein furchtbares Beiſpiel geben, eine Aufregung ſchaffen, deren Folgen man kaum überſehen könne. Sollen wir alſo ſolchen Antrag aufnehmen? Viele Staatsmänner glauben, daß die größeren Fürſten vorangehen und dahin wirken ſollten, daß einzelne Staaten ſich auf dem Wege der Convention anderen anſchlöſſen. So Liechtenſtein, ſo Reuß u. ſ. w. Aber man ſehe wohl, es geſchehe das nicht. Giebt es denn kein Mittel da fortzukommen? Nehmen wir den Antrag, ſo wie Wigard ihn ſtellt, ſo rufen wir Heilloſes hervor, „wir bekommen ärgſten Spectakel.“ Der Antrag von Rieſſer iſt auch bedenklich; aber es habe doch ſogar die Wiener Schlußacte ihren Art. XVI., worin wirklich eine Art Mediatiſirung vorbedacht iſt. Die Zuſtimmung der Reichsgewalt, die Rieſſer vorgeſchlagen, ſei gut; aber „der Wunſch der Bevölkerung“ iſt eben doch wieder provocirend. Kurz, er ſei der Meinung, daß nun doch wohl die Sache noch nicht reif ſei. Wigard: er würde ſich im Weſentlichen mit Rieſſer vereinigen können. Rieſſer: er theile alle Bedenken Mittermaiers und deshalb habe er ſeinen Antrag auch nur eventuell geſtellt; übrigens ſei er gern dabei, daß auch ein Einverſtändniß der betreffenden Fürſten hinzugefügt werde. Aber überall habe er Bedenken gegen die Aufnahme eines ſolchen §., der überall doch wenig Nutzen verſpreche; nur wünſche er, daß nichts, was einer Garantirung ähnlich ſehe, in die Verfaſſung komme. Waitz: er ſei gegen die Aufnahme, obſchon ſehr für die Mediatiſirung; vielleicht werde es gut ſein, einen Antrag in die Nationalverſammlung zu bringen, die Centralgewalt aufzufordern, ob ſie nicht die und die Fürſten einladen wolle, ihre Souverainetät aufzugeben. Das werde nicht ſehr ſchwer halten, denn die Fürſten haben die Empfindung, daß ſie ſich nicht halten können, und jetzt gegen Entſchädigung noch thun können, was vielleicht bald gezwungen geſchieht. Gegen Schülers Antrag müſſe er ſein, weil er gar ſehr ungeſchichtlich ſei; Preußen werde ſich doch vergrößern, wir werden es nicht hindern. Dahlmann: er ſei einverſtanden mit der Bemerkung, die Rieſſer gemacht habe, aber nicht mit ſeinem An-

trag; in Betreff der ganzen Maaßregel erinnere er, wie bedenklich wir bei §. 5 in Betreff des Antheils im Auslande geweſen ſind, und hier einen Grundſatz der Mediatiſirung ausſprechen, würde uns wenig Ruhm ſchaffen; die Mediatiſirung der kleinen Staaten werde ſich von ſelbſt machen; mehrere regierende Herren gehen ſchon damit um; um ſo weniger halte er es für rathſam, dies hier aufzunehmen oder gar in der Nationalverſammlung zu berathen. Die Mehrzahl von uns wünſche keine Republik, und er wiſſe doch nicht, was uns mehr in die anarchiſche Ordnung oder Unordnung führen könne, als ſolche Maaßregel; denke man ſich, daß Hamburg ſich mit Holſtein und Mecklenburg vereinen müſſe, wer ſolle denn da herrſchen? Was noch von monarchiſcher Befeſtigung auf unſerem Boden ſei, würde damit losgemacht und es gäbe arge Verwirrung. Beſeler: Schüler's Antrag halte er hinlänglich widerlegt. Die Frage der Mediatiſirung werde kommen, man brauche ſie hier nicht aufzuführen. Bei dem Staatenhauſe werde ein Vorſchlag kommen, der dieſe Frage deutlich enthält. Briegleb: er ſei gegen Aufnahme; daß die kleinen Staaten nicht fortbeſtehen können und werden, ſei gewiß, aber es werde auf anderem Wege leichter erreicht, als durch einen §. in der Verfaſſung. Der leichteſte Weg wäre die Aufſtellung eines unmittelbaren Reichslandes; er frage, ob er darüber einen betreffenden Antrag ſchon hier entwickeln ſolle oder ſpäter. Schelle r: er ſei gegen die Aufnahme dieſer Beſtimmung über Mediatiſirung in die Verfaſſung; er erinnere übrigens an Dahlmanns Antrag über die Kreistheilung, der bereits in der Verſammlung ſei. v. Mühlfeldt: der Antrag von Waitz gehöre nicht hierher; übrigens wo ſich wie hier der Wunſch von dem Recht trennt, da dürfe man ſich nicht nach dem Wunſch entſcheiden, wenn man ein rein Gewiſſen bewahren wolle.

Es wird abgeſtimmt:

Soll über die Gegenſtände, die in den Anträgen von Wigard, Schüler und Rieſſer behandelt ſind, etwas in die Verfaſſung aufgenommen werden? — Nicht aufgenommen (14 gegen 4 Stimmen).

Briegleb behält ſich vor, ſeinen Antrag über unmittelbares Reichsland demnächſt vorzulegen.

Nach Erledigung dieſer Vorfrage wird zu §. 6 übergegangen; derſelbe lautet:

„Die einzelnen deutſchen Staaten ſind ſelbſtſtändig, ſoweit

ihre Selbſtſtändigkeit nicht durch die Reichsverfaſſung beſchränkt iſt; ſie haben alle ſtaatlichen Hoheiten und Rechte, welche nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen ſind.“ Schüler: er habe in ſeinem Entwurf (ſ. Anlage 12) genauer ſpecificirt, was die Einzelſtaaten behalten, was aufgeben ſollten; er müſſe noch jetzt dafür halten, daß eine ſolche Aufzählung angemeſſener und ſelbſt nothwendig ſei. Droyſen: er wolle der Notiz halber erwähnen, daß vor dieſem §. als erſter des Art. III. ein Satz geſtanden habe des Inhaltes: daß das deutſche Reich ein Bundesſtaat ſei; vielleicht ſehe man dem jetzigen §. 6 noch an, daß ihm ſtyliſtiſch und logiſch die Gegenſtellung jenes Satzes entzogen ſei, derſelbe ſei aber geſtrichen worden, weil es wünſchenswerth geſchienen habe, einen rein doctrinären Satz zu meiden, den man nach deutſcher Art ſofort zum Prüfſtein des ganzen Gebäudes, ja zu einem Quell immer neuer Deductionen und Prätenſionen gemacht haben würde; was das Reich ſei, werde die ganze Verfaſſung lehren; ſei es ein Bundesſtaat, gut. Was §. 6 anbetreffe, ſo ſei Schülers Meinung wohl nicht der Sachlage entſprechend; eben um keine Aufzählung nöthig zu haben, ſei die Frage über die Einzelſtaaten hier vorweg genommen, es ſei ausgeſprochen, daß ſie Alles behalten, was die Gründung des Reiches ſie nicht ausdrücklich aufzugeben nöthigt, ſo daß im Zweifelsfalle die Präſumtion für die Einzelſtaaten ſein wird. Briegleb: es ſcheine ihm doch kaum noch von Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten geſprochen werden zu können, nachdem man ihnen ſo wichtige Attributionen entzogen habe; er wünſche die erſte Hälfte geſtrichen. Deiters bemerkt, daß dies nicht gehe, es würde nicht ausreichen, wenn man nur die zweite Hälfte des Satzes laſſe; er erinnere an die Grundrechte, nach denen die Staaten Selbſtſtändigkeit haben müſſen. Briegleb: es komme ihm eigen vor, wenn man ſage, die Staaten ſeien ſo weit ſelbſtſtändig, als ſie nicht unſelbſtſtändig ſeien. Mittermaier: ihm ſcheine der Satz ganz richtig ausgedrückt, wie er denn die Erfahrung mancher Jahre in Nordamerika für ſich habe; auch die Schweiz habe die Souverainetät der einzelnen Cantone ausdrücklich garantirt. Die amerikaniſchen Staaten, heiße es in der Unionsacte, haben die urſprüngliche Souverainetät und die Union nur die übertragene. Beſeler: auch er ſei für dieſe Faſſung, ſie werde für die dereinſtige wiſſenſchaftliche Behandlung unſerer Verfaſſung und für die Läuterung der Praxis durch dieſelbe von größter

Bedeutung ſein. Dahlmann mache ihn aufmerkſam darauf, daß man eine beſſere Faſſung nehmen könne:

die einzelnen Staaten behalten ihre Selbſtſtändigkeit.

Briegleb und Schüler nehmen ihre Anträge zurück.

Soll es alſo heißen: Die Staaten behalten ihre Selbſtſtändigkeit, ſoweit dieſe u. ſ. w.? — Angenommen.

Im zweiten Satz bemerkt Rieſſer: es müſſe wohl heißen „Hoheitsrechte." Der gewählte Ausdruck ſcheine phraſenhaft ohne ſcharfe Bedeutung. Waitz ſchlägt vor: „ausdrücklich und ausſchließlich." Rieſſer: es genüge „ausſchließlich." Deiters: er wünſche „ſo weit ſie nicht . . . ausſchließlich übertragen ſind." Mittermaier trägt die amerikaniſche Faſſung von Keane vor, wünſcht der entſprechend: „ſie behalten die Rechte, welche nicht der Reichsgewalt ausſchließlich übertragen ſind oder dadurch beſchränkt werden, daß mit den der Reichsgewalt übertragenen Rechten die gleichen Befugniſſe des Einzelſtaates im Widerſtreit ſein oder die Anordnungen des einzelnen Staats den Zweck der Uebertragung einer Befugniß auf die Reichsgewalt vereiteln würden." Briegleb: er finde, daß das Wort „übertragen" zweideutig ſei; ſchon beſſer ſei „auf die Reichsgewalt übergegangen." So z. E. das Münzrecht ſei bei uns nicht auf die Reichsgewalt übertragen. v. Mühlfeldt: bleibe der Satz, wie er ſteht, ſo wünſche er, daß das Wort „ausdrücklich" ſtehen bleibe, denn damit ſei ausgeſchloſſen, daß etwas ſtillſchweigend übertragen ſei oder aus dem Begriff, aus dem Weſen des Reiches der Reichsgewalt zukommend erſcheine; bei dieſem Ausdruck ſei die Vermuthung im Zweifel für die einzelnen Staaten; er wünſche:

„ſie haben alle ſtaatlichen Hoheitsrechte, ſo weit ſie ihnen nicht durch die Reichsverfaſſung entzogen ſind."

Dahlmann wünſcht den zweiten Satz geſtrichen, weil er nur amplificire, nichts Neues ſage. Waitz iſt dagegen; es ſei ſchon oft bemerkt worden, daß man einige Rückſicht auf die Regierungen nehmen müſſe, und da ſei dies wirklich nicht zu viel, was wir ihnen laſſen. Eben darum wünſche er auch nicht mit Mühlfeldt das Wort „entzogen." Auch finde er den Ausdruck nicht blos amplificirend; in der bloßen Selbſtſtändigkeit liege noch nicht z. B. das Begnadigungsrecht.

Soll der zweite Satz ganz geſtrichen werden? — Nein (12 gegen 4 Stimmen).

Das Weitere wird der Redaction überwieſen.

Redaction der Abſchnitte „das Reich" und „die Reichsgewalt."

Die nach dem ſo gewonnenen Material gemachte Redaction des Abſchnittes „das Reich," ſo wie die des Abſchnittes „die Reichsgewalt" wurde Seitens des Ausſchuſſes in wenigen Punkten modificirt. In vier Sitzungen wurde dieſe Reviſion beendet. Es wird genügen, im Folgenden die wichtigeren Erörterungen zu notiren und diejenigen Stellen, in welchen der in Anlage 14. abgedruckte revidirte Entwurf von der Redaction der Vorcommiſſion abweicht, hervorzuheben.

In dem Abſchnitte „das Reich" gab §. 1 einigen Anſtand. Waitz fand den Ausdruck: „ohne zugleich ſeine deutſche Regierung abzutreten" überflüſſig, wenn er nicht gewählt ſei, um etwas Beruhigendes zu ſagen. Allerdings ſei hier von uns eine ſtarke Zumuthung gegen unſere Fürſten ausgeſprochen, aber es ſei der Idee des Reiches wohl angemeſſen, daß den deutſchen Fürſten eine gewiſſe Verpflichtung auferlegt werde; einem nichtdeutſchen könnten wir in Betreff ſeiner Krone nichts auferlegen, wohl aber ihm den Eintritt in die deutſche Fürſtlichkeit verſagen; er wünſche deshalb „zugleich" vor den Worten „zur Regierung eines deutſchen Landes gelangen" eingeſchoben. Nur letzterer Vorſchlag wurde angenommen.

Noch einmal gaben in §. 6 die „Hoheiten und Rechte" Anlaß zur Discuſſion. Auch Beſeler fand jetzt dieſen Ausdruck nicht mehr erwünſcht; er müſſe zugeſtehen, daß derſelbe an juriſtiſcher Schärfe Mangel leide. Droyſen entgegnete, daß gerade dieſe hier nicht habe gewollt werden können; in der Art, wie wir die Competenzen auseinander legen, ſei es nothwendig, bei Beſtimmung der Machtbefuguiſſe der Reichsgewalt ſo ſcharf und klar wie möglich zu ſein; Alles, was nach dieſer Ausſchälung übrig bleibe, bleibe den Einzelſtaaten, und gerade für dies Uebrigbleibende ſei ein möglichſt ſummariſcher Ausdruck erwünſchter, als ein juriſtiſch ſcharfer, der leicht zwiſchen Reich und Einzelſtaat Allerlei in der Mitte liegen laſſen könnte; er erinnert daran, daß wir jetzt gleichſam die Antiſtrophe unſerer alten Reichsgeſchichte zu leben hätten; damals ſeien der unlimitirten Fälle der Rechte des Reiches die ganz poſitiven der territorialen Bildungen entgegengetreten, jetzt hätten wir das Reich mit eben ſo poſitiven Rechten und Machtbefugniſſen auszuſtatten,

und könnten den bisherigen Souverainetäten den unlimitirten Reſt überweiſen. Rieſſer: was Droyſen wolle, ſcheine ihm in dem Wort „Selbſtſtändigkeit" enthalten; er glaube, daß mit „Hoheitsrechten" Alles ſalvirt ſei. Wigard: er müſſe erklären, daß er weder in Büchern noch in ſeinem Kopfe etwas gefunden habe, was dem von dem Herrn Schriftführer ſo lebhaft vertheidigten Ausdruck Sinn gebe; es ſei nichts als eine feudale Phraſe — worauf Droyſen ſein Bedauern ausſpricht über die vergebliche Mühe, die ſich Herr Wigard gemacht, und, verzichtend auf die Hoffnung ihn zu überzeugen, gegen Rieſſers Bedenken als Beiſpiel das Verhältniß der beiden Mecklenburg anführt; weder die Selbſtſtändigkeit derſelben noch ihre Hoheitsrechte würden die Union mit umfaſſen, welche beide Lande verbinde. In der Abſtimmung endlich wurde mit 11 gegen 9 Stimmen die Beibehaltung des Ausdruckes „Hoheiten und Rechte" beſchloſſen.

In dem Abſchnitte „die Reichsgewalt" Art I. fanden ſich mehrere Anſtände. Gleich in §. 7 fordert Waitz, daß die völkerrechtliche Vertretung Deutſchlands als „ausſchließlich" von der Reichsgewalt auszuüben bezeichnet werde; es wurde dagegen bemerkt, daß die folgenden §§. eine wenn auch minder bedeutende Ausnahme enthielten; dennoch wurde der Antrag angenommen.

Zu §. 8 bemerkt Briegleb: ob mit dem Ausdruck „Geſandte" ſämmtliche diplomatiſche Perſonen, alſo auch Reſidenten, Botſchafter u. ſ. w. gemeint ſeien? und ob hier nicht eben ſo wie in §. 7 die Conſuln wieder zu erwähnen ſeien? Beſeler entgegnet, daß Geſandte allerdings in dem umfaſſendſten Sinne gebraucht ſei; was die Conſuln anbetreffe, ſo ſeien dieſe hier gefliſſentlich ausgelaſſen und zwar in Rückſicht auf die Verhältniſſe der Hanſeſtädte; es werde keinerlei Schwierigkeiten haben, dieſe Verhältniſſe bei der Reviſion des deutſchen Conſularweſens zu ordnen.

Mehrere Amendements zu §. 9, unter anderen das, ihn ganz zu ſtreichen, wurden abgelehnt; nur daß aus Rückſicht auf §. 10 den Verträgen über Gegenſtände des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei auch die über ſolche „des Privatrechts" hinzugefügt wurden.

In dem Abſchnitte über das Heerweſen hatte die Redaction ſich zwei allerdings wichtige Abänderungsvorſchläge erlaubt. Der eine betraf den Fahneneid; die betreffenden Beſchlüſſe des Ausſchuſſes waren namentlich nach den Erfahrungen des 6. Auguſt nicht von der Art, daß man ihre Aufnahme in die Reichsverfaſſung wünſchenswerth erachten

konnte; es ſchien angemeſſener, den bezeichneten §. ganz zu ſtreichen und den Fahneneid in §. 17 gleich den Feldzeichen unter denjenigen Dingen aufzuführen, über welche die Reichsgewalt gleichmäßige Beſtimmungen zu erlaſſen habe. Dieſer Vorſchlag rief ſehr lebhafte Recriminationen hervor: namentlich Wigard äußerte ſeine große Mißbilligung über dieſe Willkür der Vorcommiſſion, der nur obliegen könne, die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes zu redigiren, und jedes einzelne Mitglied habe ein Recht daran, daß nichts weiter geſchehe; eine derartige Bevormundung, welche ein kleiner Kreis von Mitgliedern über den Ausſchuß nur zu ſichtlich zu üben gemeint ſei und thatſächlich übe, werde er ſeinerſeits nicht dulden. Beſeler entgegnet, daß die Arbeit der Vorcommiſſion mit Nichten eine ſo mechaniſche ſein könne, wie Herr Wigard glaube, daß es vielmehr in der Natur der oft ſehr disparaten Beſchließungen liege, unter einander ausgeglichen werden zu müſſen, um in ſich zuſammenhängend und verträglich zu ſein; daß die Vorcommiſſion in wahrlich ſorgfältiger und unabläſſiger Betrachtung des Verfaſſungswerkes und vertrauter mit der Summe der Beſchlüſſe und ihres Syſtems, als es die einzelnen Ausſchußmitglieder bei ihrer ſporadiſchen Beſchäftigung mit dieſen Sachen ſein könnten, die Pflicht habe, ſo zu verfahren, wie hier geſchehen ſei; es ſei auch dies nur ein Vorſchlag an den Ausſchuß, aber ein Vorſchlag, der mit dem Anſpruche auftrete, von denjenigen fünf Mitgliedern ausgegangen zu ſein, die der Ausſchuß ſelbſt mit der Ueberarbeitung des Ganzen betraut habe; ſchließlich hebt er die Schwierigkeiten hervor, die uns jetzt die früheren Beſchließungen in Betreff des Fahneneides bereiten würden. Dahlmann fügt hinzu, daß er urſprünglich am weiteſten von derjenigen Anſicht entfernt geweſen ſei, die er jetzt mit vertrete; aber das ganze urſprüngliche Syſtem habe ſich in den Berathungen geändert, und dieſe Aenderung mache weitere Modificationen nothwendig, denen man ſich nicht entziehen könne; er würde es ſehr beklagenswerth finden, wenn man, nachdem der Kern des Reichsheerweſens gelockert ſei, eine Aeußerlichkeit feſthalten wolle, die zwar ſchön in die Augen falle, aber nicht mehr mit dem verwandelten Inhalte in Uebereinſtimmung ſei. Zell: er bekenne, dies nicht zu finden; auch die Schwierigkeiten, die Beſeler erwähnt, könne er nicht anerkennen; der Fahneneid auf das Reich ſcheine ihm ſo vollkommen einfach und klar, daß es nur auffallend ſein könne, wenn

er fehle. Wigard: er habe freilich eine andere Meinung von dem Auftrage, der der Redactionscommiſſion zuſtehe; aber er wiſſe wohl, daß er auch darin werde überſtimmt werden; aber er halte es für Pflicht darauf zu dringen, daß man bei dem einmal Beſchloſſenen ſtehen bleibe, weil ſonſt unſere Arbeit immer von Neuem in Frage geſtellt werde, wir immer von Vorne anfangen müßten; er werde mit demſelben Fug ſeine nur zu oft verworfenen Anträge immer wieder vorlegen. Mittermaier: er ſei zwar in der Vorcommiſſion für die Streichung dieſes §. geweſen, aber da derſelbe ſo dringend gewünſcht werde, ſchlage er folgende Faſſung vor:

„In den Fahneneid iſt auch die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfaſſung aufzunehmen."

v. Soiron: wolle man ſolche Beſtimmung, ſo könne man ſagen:

„In den Fahneneid iſt vor dem Eide auf den Landesherrn und die Landesverfaſſung die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfaſſung aufzunehmen."

Rieſſer: ihm ſcheine dieſe Gegenſtellung nicht angemeſſen: er ſchlage vor:

„In den Fahneneid iſt die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfaſſung an erſter Stelle aufzunehmen."

Dieſe Faſſung wurde durch Stimmenmehrheit beliebt und ihr die Stelle hinter §. 14 angewieſen.

Die zweite bedeutende Abweichung von den Beſchlüſſen des Ausſchuſſes, welche ſich die Vorcommiſſion erlaubt hatte, betraf die Ernennung der Generäle (§. 18). Beſeler rechtfertigt die neue Faſſung; er erinnert daran, wie äußerſt unentſchieden die Anſicht des Ausſchuſſes geweſen ſei; er erinnert an die großen Bedenken, die uns von ſachkundigen Männern geäußert ſeien; die jetzt vorgelegte Faſſung ſei dem uns von General v. Radowitz gemachten Vorſchlägen entſprechend und habe alle Latitüde, um den noch nothwendigen Einzelbeſtimmungen Raum zu laſſen. Auch hier fordert Wigard, daß man bei dem einmal Beſchloſſenen beharre, um ſo mehr, je größere Mühe der Ausſchuß gehabt habe zu einem Reſultate zu gelangen. Mittermaier weiſt auf den von dem Wehrausſchuſſe der Nationalverſammlung vorgelegten Entwurf hin, in dem ein völlig anderes Syſtem aufgeſtellt ſei, und wir dürften doch wohl Anlaß nehmen, uns demſelben zu accommodiren. Noch einmal wird

über Brigadier und General disputirt, ohne daß wesentlich Neues zum Vorschein kommt. Auch Mühlfeldt wünscht, daß man sich dem Systeme des Wehrausschusses anschließe, während Schüler sein altes Amendement von Neuem empfiehlt: alle Officiere, die nicht von ihren Untergebenen gewählt werden, durch das Reich ernennen zu lassen. Endlich wird die frühere Fassung des §. mit 12 gegen 6 Stimmen verworfen, die von der Vorcommission vorgeschlagene mit denselben Stimmen angenommen.

Schließlich erwähnt Beseler zu §. 20, daß die Mitglieder des Marineausschusses den Wunsch gegen ihn geäußert hätten, hier zweierlei Bestimmungen hinzuzufügen: 1) daß der Dienst auf der Marine angerechnet werde wie Landdienst; 2) daß ausgedrückt werde, nur das Reich habe Seeschiffe zu halten. Den ersten Antrag anlangend, meine er, daß derselbe an sich wohl gerechtfertigt sei, zumal da bei der in der Paulskirche beschlossenen Herstellung der Landmacht zu 2 Procent die betreffenden Küstenstaaten in Verlegenheit kommen könnten; doch gegen diesen Uebelstand werde ein besonderer Beschluß der Nationalversammlung an seiner Stelle sein und eine Aufnahme solcher Bestimmung in die Verfassung scheine ihm zu detaillirt, sei neben dem zweiten a linea nicht nothwendig. Ueber den anderen Antrag sei bereits Beschluß gefaßt. Rieffer: er müsse einen anderen Punkt zur Sprache bringen: es sei ihm nicht klar, wie man sich das Verhältniß der österreichischen Marine gedacht habe. Der dänische Krieg sei Beweis genug, daß sie bisher nicht dafür gelte zu Deutschland zu gehören. Waitz: es sei auch davon gesprochen und bemerkt worden, daß diese Flotte der Gesammtmonarchie gehöre, nicht dem deutschen Bundesgebiet Oesterreichs. Man komme auf jedem Schritt und Tritt von Neuem in die Nothwendigkeit, so zu fragen, wie wir in §. 2 und 3 gethan.

Deiters hebt noch hervor, daß in diesem ganzen Artikel eine wichtige Bestimmung fehle, nämlich die über die Bewilligungen; es müsse doch irgendwo gesagt sein, wer zu bestimmen habe, wie viel Truppen gehalten werden sollten. Beseler: dies sei seiner Meinung nach vollständig in §. 14 enthalten; wie das Reich die Gesetzgebung und Organisation des Heerwesens habe, so bestimme es eben damit unter Anderem die Größe des Heerwesens. Zell: er wünsche, da er diesen Sinn in dem angeführten §. nicht finde, ausdrücklich erwähnt zu sehen, daß das Reich zu bestimmen habe, wie groß das

Heer jedes Staates ſein müſſe. Droyſen: man ſcheine ſich die Sachlage nicht klar zu machen. Sei einmal in den Grundrechten die allgemeine Wehrpflicht angenommen, ſo ſei, wie in dem muſterhaften Syſtem Preußens, von einem ſtehenden Heer gar nicht mehr die Rede, ſondern es komme nur darauf an, daß durch das Wehrgeſetz beſtimmt werde, wie lange jeder Wehrpflichtige zuerſt in Waffen ſein ſolle, um ausgearbeitet zu werden, wie lange er dann in Reſerve, in den verſchiedenen Aufgeboten der Landwehr u. ſ. w. dienſtpflichtig ſei. In Preußen habe man bisher drei Jahre für die unmittelbare Dienſtzeit angenommen; trotz der etwa 16 Monate dieſer Zeit umfaſſenden Beurlaubungen ſei die Maſſe der zum Dienſt Einzuberufenden doch ſo groß geweſen, daß man nicht im Stande geweſen ſei, alle Wehrpflichtigen auch wirklich zu berufen; es ſei daraus in das preußiſche Syſtem allerlei Mißſtand eingeriſſen. Man werde eine kürzere erſte Dienſtzeit nehmen können und müſſen. Wenn denn alle Zwanzigjährigen in dieſer Waffenſchule ſeien, ſo ſtänden die weiteren Altersklaſſen ſo zur Dispoſition, daß, wenn größeres Truppenaufgebot nöthig ſei, man ſie einberufe. Alſo die Größe des activen Heeres der einzelnen Staaten werde durch die Statiſtik der Wehrpflichtigen beſtimmt; zu jeder Vergrößerung für beſtimmte Fälle bedürfe es eines beſonderen Beſchluſſes der betreffenden Gewalten, nach der Analogie der 2 Procent, die die Nationalverſammlung aufgeboten habe, nur daß es künftig heißen werde, auch die und die weiteren Altersklaſſen ſeien einzuberufen. Das Bedenken von Deiters erſchien damit erledigt.

In Betreff der ferneren Artikel gab es wenige Bemerkungen. In Artikel V. wurde die Folge der §§. 26, 27, 28 ſtatt der von der Vorcommiſſion vorgeſchlagenen 26, 28, 27 beliebt, ſo wie eine ſtyliſtiſche Aenderung des §. 26 angenommen.

In Artikel VI. erneute ſich der Streit, ob die Reichsgewalt das Recht der Geſetzgebung und Oberaufſicht über Eiſenbahnen haben ſolle, „ſo weit der Schutz des Reiches und das Intereſſe des allgemeinen deutſchen Verkehrs es erheiſchen," oder „ſo weit ſie es zum Schutz .... für nothwendig oder zweckmäßig erachtet." Man blieb bei der erſteren Faſſung; aber man fügte zu Anfang des §. 30 hinzu, daß die Reichsgewalt „unter denſelben Vorausſetzungen" nur das Recht haben ſolle Eiſenbahnen anzulegen u. ſ. w. Endlich wurde der Paſſus über Benutzung der Eiſenbahnen durch das Reich (§. 30) beſſer ſtyliſirt.

In Betreff des §. 32 hatte sich die Vorcommission erlaubt, die in der 51. Sitzung gefaßten Beschlüsse: „die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches über andere Verkehrswege (als Eisenbahnen) und alle darauf bezüglichen Verhältnisse und Abgaben u. s. w." betreffend, als nichtangemessen hinwegzuthun. Der Ausschuß billigte diese Fortlassung. Die von der Vorcommission vorgeschlagene Fassung des ersten Satzes von §. 31 lautet: „Der Reichsgewalt steht das Recht zu, Landstraßen zu erbauen, Canäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen." Der Ausschuß zog eine weitere Fassung vor.

In Artikel VII. wurde eine kleine Umstellung der Paragraphen vorgenommen (36, 37, 38 statt der proponirten Folge 37, 38, 36).

In Artikel X. §. 47 wird der Ausdruck „werden bestritten" verwandelt in „sind zu bestreiten."

In Artikel XI. schien der vorgeschlagene Ausdruck: „Die Gerichtsbarkeit des Reiches wird durch ein Reichsgericht ausgeübt," nicht sachgemäß; wie Schelle r bemerkte, komme es in diesem Abschnitt der Verfassung nur auf die Frage an, in welchem Umfang Gerichtsbarkeit dem Reich zukomme? In diesem Sinn von ihm formulirt wurde §. 51 aufgenommen.

In Artikel XII. §. 55 hatte die Vorcommission die Beschlüsse des Ausschusses, die Ertheilung corporativer Rechte von Reichswegen betreffend, nicht aufnehmen zu müssen geglaubt; die Vorcommission, erklärte Beseler, habe sich bei weiterer Betrachtung der Sache überzeugt, daß durch solche Befugniß der Reichsgewalt, zumal wenn sie neben einer concurrirenden der Landesgewalten geübt werde, die heillose Rechtsunsicherheit hervorgebracht werden müsse. Die Auslassung wurde von dem Ausschuß gut geheißen.

In §. 56 war der „Reichspolizei" die Befugniß zu Maaßregeln allgemeiner Gesundheitspflege zugewiesen. Es schien nicht angemessen, hier statt des Inbegriffes der „Reichsgewalt" ausnahmsweise eine besondere Qualität derselben zu bezeichnen.

Mit diesen Bemerkungen wurde (in der 71. Sitzung am 3. Oct.) die Revision der Abschnitte „das Reich" und „die Reichsgewalt" geschlossen.

Der Ausschuß war in der Lage, mit einer nächsten Sitzung auch den nach seinen Beschlußnahmen redigirten Entwurf des „Reichsgerichtes" revidiren zu können. Der Vorsitzende v. Soiron verband mit dieser Anzeige den Antrag, wie nun weiter zu verfahren sei und

ob namentlich dieſe nun zur Vorlage an die Nationalverſammlung fertigen Stücke zurückgehalten werden ſollten, bis die noch fehlenden Abſchnitte fertig gemacht ſeien und das ganze Verfaſſungswerk der Verſammlung übergeben werden könne. Wigard: er müſſe ſich entſchieden gegen eine ſolche Zerreißung der Vorlagen erklären; er könne nicht abſehen, welche Gründe uns beſtimmen ſollten, ſo völlig unſyſtematiſch zu verfahren und die Verſammlung berathen und entſcheiden zu laſſen über Machtbefugniſſe, von deren Trägern und Organen auch noch nicht einmal im Ausſchuß eine feſtſtehende Vorſtellung ſei. Waitz: er habe früher allerdings die Meinung und auch die Hoffnung gehabt, daß wir nur das vollſtändige Verfaſſungswerk an die Verſammlung bringen würden. Jetzt ſich für die Einreichung der fertigen Stücke zu entſcheiden, beſtimme ihn Mancherlei. Nicht blos die Beobachtung, daß unſere allerdings ſchwierigen und ſorgfältigen Erwägungen über Reich und Reichsgewalt uns volle drei Monate beſchäftigt hätten, und wenn die vielleicht zu vielen Worte Einzelner zur Zögerung beigetragen hätten, ſo bekenne er ſich gern als einen der Schuldigſten; aber wir hätten noch eben ſo ſchwierige Sachen vor uns, und es ſei vollkommen unmöglich, in weniger als Monatsfriſt Entwürfe über Reichsregierung, Reichstag, Wahlgeſetz ſo ſorgſam wie nothwendig zu debattiren. Sollte die Nationalverſammlung ſo lange nichts thun, oder, was ſchlimmer, an den Grundrechten ſich weiter verſtumpfen? Es ſei eine völlige Nothwendigkeit, daß die Verſammlung endlich friſche Impulſe erhalte. Den weiteren Grund, der ihn zu jener Meinung beſtimme, wolle er nur andeuten: er liege in der dringend nothwendigen Entſcheidung über §. 2 und 3. Somit wünſche er, daß beide Abſchnitte, „Reich“ und „Reichsgewalt“, baldmöglichſt in die Verſammlung gebracht, der vom Reichsgericht dagegen von den übrigen Organismen der Reichsgewalt nicht getrennt werde. Wigard: er begreife nicht, wie man, nachdem man drei Monate Zeit vergeudet, nun mit einem Male ſo eilen wolle, oder vielmehr er begreife es und er wiſſe wohl, daß die Majorität ſo ſtimme, wie Waitz es ausgeführt; er erkläre aber, daß er zur Ausarbeitung der Minoritätserachten acht Tage Zeit brauche. Und wenn denn doch dieſe Abſchnitte ſo allernächſt in die Verſammlung kommen werden, ſo wolle er nicht unterlaſſen zu bemerken, daß nach den bei den Grundrechten gemachten Erfahrungen, wo der Herr Berichterſtatter ſchließlich ſtets die Minorität noch bekämpfe und damit auf die Ab-

ſtimmungen Einfluß ausübe, die Minorität in Betreff der Berichterſtattung ein anderes Verfahren wünſchen müſſe, namentlich daß der Minorität eben ſo gut wie der Majorität ein Berichterſtatter zugeſtanden werde. Nach einigen Zwiſchenbemerkungen von Zell und Scheller, welche die Zurückhaltung des Reichsgerichtes nicht für begründet erachten, erklärt Blum — es war das letzte Mal, daß er im Ausſchuß anweſend war —: da ſich einmal die Majorität des Ausſchuſſes ein Syſtem ausgebildet habe, das er das der Halbheiten nennen müſſe, ohne übrigens mit dem Ausdruck Jemanden beleidigen zu wollen, ſo werde man es begreiflich finden, daß diejenigen, die früher um jeden Preis die wahre Einheit angeſtrebt, ſich jetzt eben ſo entſchieden in den Particularismus würfen. Wenn man in der nun einmal dominirenden Weiſe auch eine quasi Einheit zu Stande bringen ſollte, ſo werde ſie von der Art ſein, daß die Freiheit in eben dem Maaße verloren gehe, als jene gewonnen werde; und wenigſtens die in der glorreichen Märzerhebung blutig errungene Freiheit zu retten, ſei in den Einzelſtaaten noch möglich, und in dem Maaße möglich, als ſie ſich den mißartigen Einheitstendenzen Frankfurts entzögen und widerſetzten. Dies ſei ſeine und ſeiner Meinungsgenoſſen Anſicht. Dieſen Uebergang zu rechtfertigen, dieſe ſcheinbare Abkehr von früheren Beſtrebungen zu erläutern, bedürfe die Minorität begreiflicher Weiſe eines anderen Organes als die Berichterſtattung der Majorität. Laſaulx: die Vertretung der Minorität durch einen eigenen Berichterſtatter ſei völlig unzuläſſig, und werde Herr Blum ſelbſt das erkennen, wenn er nicht für ſich und ſeine Geſinnungsgenoſſen das Recht, in der Minorität zu ſein, allein in Anſpruch nehme; es könne und werde ſtets verſchiedene Minoritäten geben, die natürlich das gleiche Recht hätten. Die Majorität aber und nur ſie ſei der Ausſchuß, und nur ihr ſtehe das Recht der Berichterſtattung zu. Es genüge, wenn, wie auch in der Paulskirche üblich, einer der Unterzeichner des Minoritätserachtens während der Debatte das Wort bekomme und ſage, was er zu ſagen habe. Eine andere Bemerkung Blums habe ihn wenigſtens nicht überraſcht; es ſei im Kampf der Parteien immer üblich, daß diejenigen Parteien, die keine Principien, ſondern Zwecke hätten, von einem Aeußerſten zum anderen überſprängen; und man werde ihm wohl die Bemerkung geſtatten, daß dies der richtige Weg ſei, ſich gänzlich abzunutzen. Beſeler: es könne von der doppelten Berichterſtattung nicht die Rede ſein; es müſſe der

Minorität genügen, wenn ſie ihre Erachten mit Motivirung zur Kenntniß bringen könne. Die mißbilligenden Urtheile über ſeine Berichterſtattung in der Paulskirche, die Herr Wigard heute wiederholt, ſeien ſchon in einer früheren Sitzung des Ausſchuſſes gewürdigt worden; er verſpreche ſo fortzufahren, wie er es nach gewiſſenhafter Ueberzeugung zu thun ſich verpflichtet erachte. Auch er ſei der Meinung, daß baldmöglichſt die Abſchnitte vom Reich und der Reichsgewalt in die Verſammlung gebracht würden, und er wolle ſich nicht ſcheuen, die von Waitz angedeuteten Gründe auszuſprechen. Es ſei auch dem Ausſchuß, auch der Vorcommiſſion völlig unmöglich, über die Organismen der Reichsgewalt weitere Vorſchläge zu machen, ſo lange man nicht wiſſe, wie man mit Oeſterreich ſtehe; namentlich über die Reichsregierung ſei durchaus nichts zu beſtimmen, bevor man wiſſe, ob die Nationalverſammlung dieſe Bedingungen, dieſe Forderungen für das Reich und die Reichsgewalt anerkenne. Beharre Oeſterreich dabei, die Geſammtmonarchie um jeden Preis aufrecht zu erhalten, ſo ſei entweder kein Bundesſtaat, oder keiner mit Oeſterreich möglich; im erſten Fall werde die Aufgabe der Nationalverſammlung ſein, aufzuhören; im zweiten ſei von der Loyalität der öſterreichiſchen Deputirten zu erwarten, daß ſie die einheitlichere Begründung des übrigen Deutſchlands unterſtützen würden, in der Ueberzeugung, daß ſie ihnen und ihrer deutſchen Zukunft ſelbſt nothwendig ſei. Alſo über die Verhältniſſe mit Oeſterreich vor Allem müſſe man erſt klar werden. Den Abſchnitt vom Reichsgericht anlangend, wünſche er darum Verzögerung, weil man die Concurrenz der anderen Reichsgewalten bei ſeiner Begründung noch nicht überſehen könne; vielleicht könnte bei der erſten Begründung ein weniger formeller Gang wünſchenswerth erſcheinen, und wir würden dann in den Stand geſetzt ſein, dieſes höchſt wichtige Inſtitut zuerſt und gleichſam im Voraus zu ſchaffen; aber auch dazu bedürfe es der Beantwortung jener Frage an Oeſterreich.

Hiernach wurde beſchloſſen, die beiden genannten Abſchnitte vom Reich und der Reichsgewalt möglichſt bald in die Verſammlung zu bringen, den vom Reichsgericht noch zurückzubehalten.

In der 73. und 74. Sitzung (am 10. und 11. October) wurde der von Mittermaier und Droyſen verfaßte Bericht über Reich und Reichsgewalt verleſen und angenommen (ſ. Anlage 15).

Anlagen.

Anlage 1.

Verzeichniß der Mitglieder des Verfaſſungsausſchuſſes.

---

1. Am 24. Mai 1848 erwählte Mitglieder.

Guſtav Schreiner, Profeſſor, aus Gratz, für Waitz in Steiermark.
Eugen v. Mühlfeldt, Advocat, aus Wien, für innere Stadt Wien.
Freiherr Victor v. Andrian, aus Wien, für Wiener-Neuſtadt; trat aus: Auguſt 1848.
Dr. Peter Franz Deiters, Profeſſor, aus Bonn, für den 16. rheinpreußiſchen Wahlbezirk.
Heinrich Simon, Stadtgerichts-Aſſeſſor, aus Breslau, für Magdeburg.
Hermann v. Beckerath, Banquier, aus Crefeld, für Crefeld; trat aus: Auguſt 1848.
Fürſt Felix v. Lichnowsky, aus Ratibor, für Ratibor; † am 18. September 1848 in Frankfurt.
Dr. Georg Beſeler, Profeſſor aus Greifswald, für den 13. pommerſchen Wahlbezirk.
F. E. Scheller, Oberlandesgerichts-Chef-Präſident, aus Frankfurt a. O., für Frankfurt a. O.
Dr. Tellkampf, Profeſſor, aus Breslau, für den 24. ſchleſiſchen Wahlbezirk.
Dr. Ernſt Laſaulx, Profeſſor, aus München, für Abensberg (Baiern).
Friedrich Baſſermann, Buchhändler, aus Mannheim, für Stadtprozelten (Baiern); trat aus: Auguſt 1848.
Robert Blum, Buchhändler, aus Leipzig, für den 6. ſächſiſchen Wahlbezirk; † den 9. November 1848 in Wien.
Franz Wigard, Profeſſor, aus Dresden, für Dresden.
J. H. Detmold, Advocat, aus Hannover, für den 23. hannöverſchen Wahlbezirk.
Dr. Heinrich Ahrens, Profeſſor, aus Salzgitter, für den 9. hannöverſchen Wahlbezirk.

Paul Pfizer, Staatsrath, aus Stuttgart, für den Neckarkreis; trat aus: August 1848.

Dr. Robert v. Mohl, Professor, aus Heidelberg, für den Jaxtkreis; trat aus: Juli 1848.

Friedrich Römer, Staatsrath, aus Stuttgart, für den Donaukreis (Würtemberg).

Dr. Carl Mittermaier, Geheimerath und Professor aus Heidelberg, für Rastatt und Baden.

Dr. Carl Welcker, Geheimerath, aus Frankfurt, für den 14. badischen Wahlbezirk.

Alexander v. Soiron, Obergerichts-Advocat, aus Mannheim, für Heidelberg.

Carl Wippermann, Regierungsrath, aus Cassel, für den 3. kurhessischen Wahlbezirk.

Dr. Friedrich Dahlmann, Professor, aus Bonn, für Seegeberg in Holstein.

Dr. Joh. Gustav Droysen, Professor, aus Kiel, für Lützenburg in Holstein.

Dr. Georg Waitz, Professor, aus Göttingen, für Kiel.

Carl Jürgens, Prediger, aus Stadt Oldendorf, für Braunschweig.

Freiherr Max v. Gagern, Legationsrath, aus Wiesbaden, für Hadamar.

August Hergenhahn, Präsident, aus Wiesbaden, für Wiesbaden.

G. Christ. Schüler, Oberappellationsgerichtsrath, aus Jena, für den 3. Weimarischen Wahlbezirk.

2. Später eingetretene Mitglieder:

Am 7. September 1848.

Dr. Gabriel Riesser, Advocat, aus Hamburg, für Lauenburg.

Moritz Briegleb, Hofrath und Advocat, aus Koburg, für Koburg.

Gerh. Jos. Compes, Advocat-Anwalt, aus Cöln, für Siegburg; trat aus October 1848.

Friedrich Zell, Advocat aus Trier, für den 4. rheinpreußischen Wahlbezirk.

Hermann v. Rotenhan, Gutsbesitzer, aus München, für Nördlingen.

Am 18. November.

Franz v. Somaruga, K. K. Landrath aus Wien, für Eger.

Dr. Jacob Gülich, Obergerichtsadvocat aus Schleswig, für Apenrade.

Am 2. December.

Reh, Advocat, aus Darmstadt, für den 5. Großherz. hessischen Wahlbezirk.

Anlage 2.

Entwurf. Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke werden nachstehende Grundrechte, welche der Verfassung jedes einzelnen deutschen Staates zur Norm dienen sollen, gewährleistet:

1) Freiheit des Glaubens und der privaten sowohl als öffentlichen Religionsübung; Recht zur Bildung neuer Religionsparteien, und Gleichheit aller Religionsverwandten in bürgerlichen und politischen Rechten.

2) Freiheit der Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande; unentgeldlicher Unterricht der Unvermögenden in den öffentlichen Volks- und Gewerbeschulen.

3) Freiheit der Wissenschaft und ihrer Verbreitung durch Unterricht, unter Vorbehalt des gesetzlichen Befähigungsausweises für Lehrer an öffentlichen Anstalten.

4) Freiheit der Meinungsäußerung in Wort und Schrift; Preßfreiheit ohne irgend eine Beschränkung durch Censur, Concessionen und Cautionen; Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte; Schutz der Presse gegen Nachdruck.

5) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses, unter gesetzlicher Normirung der bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen.

6) Allgemeines deutsches Heimaths- und Staatsbürgerrecht in der Art, daß a) jeder Deutsche in Aufenthalt, Niederlassung, Erwerbung von Grundeigenthum und Gewerbebetrieb an jedem Orte außerhalb seines Staates den Angehörigen eines anderen Ortes im betreffenden Staate gleichgestellt ist; und daß b) die Aufnahme eines Deutschen in den Staatsverband von keinem Lande an andere Bedingungen geknüpft werde, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen.

7) Abzugsfreies Auswanderungsrecht nach Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten; Reichsschutz für die nach fremden Welttheilen auswandernden Deutschen an den hauptsächlichsten Einschiffungs- und Ausschiffungsplätzen.

8) Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung und Haussuchung, imgleichen gegen außerordentliche Gerichte durch eine Habeas corpus-Acte.

9) Recht der freien Bitte, sowohl der einzelnen als Mehrerer im Vereine und der Körperschaften.

10) Recht der Beschwerde bei den zuständigen Stellen und in den gesetzlichen Fällen, weiter bei den Landständen, und endlich bei der Reichsversammlung.

11) Das Recht, ſich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geſchloſſenen Räumen zu verſammeln; Volksverſammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Erlaubniß der Ortsbehörde.

12) Das Recht zu Vereinen mit rechtmäßigen Zwecken und Mitteln.

13) Gleichheit vor dem Geſetze; namentlich in Bezug auf Gerichtsſtand, auf Amtsfähigkeit, auf Wehrpflicht, auf öffentliche Abgaben und auf politiſche oder private Vorrechte einzelner Stände.

14) Ablösbarkeit aller gutsherrlichen Grundlaſten; Jagdrecht auf eigenem Boden.

15) Waffenrecht aller unbeſcholtenen Männer und allgemeine Bürgerwehr; Ausnahmen finden nach Zeit und Ort nur bei dringender Nothwendigkeit ſtatt.

16) Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Staat, mithin Aufhebung der Patrimonialgerichte; Unabhängigkeit der Gerichte, Unabſetzbarkeit der Richter außer durch Urtheil und Recht, und Schutz derſelben gegen willkürliche Verſetzung; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens; Anklageverfahren und Schwurgerichte in ſchwereren Strafſachen und bei allen politiſchen Vergehen; Rechtſprechung durch Collegialgerichte; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntniſſe deutſcher Gerichte im ganzen Gebiete des Reiches.

17) Freie Gemeindeverfaſſung auf Grundlage der Wahl der Gemeinde-Vorſteher und Vertreter und der ſelbſtſtändigen Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten.

18) Verfaſſung mit Volksvertretung in allen deutſchen Staaten, mit entſcheidender Stimme bei der Geſetzgebung und der Beſteuerung, und mit Verantwortlichkeit der Miniſter gegen die Volksvertreter; Oeffentlichkeit der Ständeverſammlungen.

19) Recht der nichtdeutſchen Volksſtämme Deutſchlands zu volksthümlicher Entwickelung; Gleichberechtigung ihrer Sprachen, ſo weit deren Gebiete reichen, in Hinſicht auf das Kirchenweſen, den Unterricht, die Literatur, und die innere Verwaltung und Rechtspflege.

(Dahlmann, v. Mohl, v. Mühlfeldt.)

Anlage 3.

Entwurf. Grundrechte des deutſchen Volkes.

Zuſammenſtellung der Beſchlüſſe im Ausſchuß.

1) a. Freiheit des Bekenntniſſes, vorbehaltlich die Beſtrafung der Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieſer Freiheit begangen werden, ſo wie vorbehaltlich aller ſtaatsbürgerlichen Pflichten.

Einer Anerkennung des Bekenntniſſes durch den Staat bedarf es nicht.

b. Für die Bekenner aller Religionen Gleichheit vor dem Geſetz. Es iſt ausdrücklich die Bildung neuer Religions-Geſellſchaften geſtattet.

c. (Das Verhältniß von Kirche und Staat betreffend). Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Die Civilehe iſt ausdrücklich aufzunehmen.

2) Die Wahl des Berufes ſo wie der Bildung dazu im In- und Auslande iſt frei.

Unentgeldlicher Unterricht auf allen öffentlichen Schulen mit Ausnahme der gelehrten Bildungsanſtalten.

3) Freiheit der Wiſſenſchaft und ihrer Lehre.

Jeder darf Unterricht ertheilen und Unterrichtsanſtalten gründen.

4) Freiheit der Meinungsäußerung durch Wort und Schrift.

Die Preßfreiheit darf nicht mehr durch Cenſur, Conceſſionen und Cautionen beſchränkt werden. Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte.

5) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimniſſes unter geſetzlicher Normirung der bei ſtrafgerichtlichen Unterſuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beſchränkungen.

6) Jeder Deutſche iſt in Aufenthalt, Niederlaſſung, Erwerbung von Grundeigenthum, Gewerbebetrieb, Ausübung von Kunſt und Wiſſenſchaft, Gemeindebürgerrecht an jedem Orte außerhalb ſeines Staates den Angehörigen eines anderen Ortes in dem betreffenden Staat gleichgeſtellt, bis demnächſt durch die Reichsgeſetzgebung ein gleichmäßiges (allgemein deutſches) Princip für dieſe Rechte aufgeſtellt werden wird.

Jeder Deutſche iſt Staatsbürger in Deutſchland; als ſolcher kann er die politiſchen Rechte in jedem deutſchen Einzelſtaate, wo er ſeine feſte Wohnung hat, ausüben.

Die Aufnahme in den Staatsverband eines deutſchen Landes darf keinem unbeſcholtenen Deutſchen geweigert werden.

7) Abzugsfreies Auswanderungsrecht.

8) Sicherſtellung der Perſon gegen willkürliche Verhaftung.

Es ſind hier die weſentlichen Punkte einer Habeas corpus-Acte ſpeciell anzuführen.

9) Das Recht der freien Bitte ſowohl der Einzelnen als Mehrerer im Vereine und der Körperſchaften.

10) Das Recht der Beſchwerde zuerſt bei den zuſtändigen Stellen, weiter bei den Landſtänden und endlich bei der Reichsverſammlung.

11) Das Recht ſich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen zu verſammeln. Volksverſammlungen unter freiem Himmel können wegen dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

12) Jeder Deutſche hat das Recht Vereine zu bilden; dieſes Recht darf keinen vorbeugenden Maaßregeln unterworfen ſein.

13) Gleichheit vor dem Geſetz. (Alle Deutſchen ſind gleich vor dem Geſetz.)

Ein perſönlich privilegirter Gerichtsſtand ſoll nicht mehr beſtehen.

Gleichheit in Bezug auf die Fähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern.

Gleichheit in Bezug auf Wehrpflicht.

Gleichheit der Beſteuerung ſowohl für Perſonen als für Sachen.

Kein Stand als ſolcher kann politiſche Vorrechte beſitzen.

Die im Privatrecht begründeten Vorrechte einzelner Stände hören auf.

14) Ablösbarkeit aller guts- und ſchutzherrlichen Grundlaſten, wenn der Pflichtige es verlangt.

Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, ſo weit es ein Ausfluß des Regales oder einer dinglichen Berechtigung iſt.

Das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden mit Vorbehalt eines eigenen Geſetzes darüber.

15) Allgemeine Bürgerwehr mit Verweiſung auf ein allgemeines Reichsgeſetz.

16) Trennung der Gerichtspflege und Verwaltung. Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Staat; Aufhebung der Patrimonialgerichte.

Unabhängigkeit der Gerichte, Unabſetzbarkeit der Richter außer durch Urtheil und Recht, Schutz gegen Verſetzung wider Willen des Richters.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens; Anklageverfahren und Schwurgericht, jedenfalls in ſchwereren Strafſachen und bei allen politiſchen Vergehen.

Herbeiziehung von Volksgenoſſen in den dazu geeigneten Fällen (Handels- und Fabrikgerichte, Gericht über landwirthſchaftliche Verhältniſſe u. ſ. w.).

Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Urtheile deutſcher Gerichte in jedem anderen deutſchen Gebiete gleich den Erkenntniſſen der Gerichte des eigenen Staates.

Die Adminiſtrativjuſtiz iſt aufzuheben, ſie wird fortan nur durch die ordentlichen Gerichte ausgeübt.

Um öffentliche Beamte für Handlungen ihrer Verwaltung gerichtlich zu verfolgen, iſt keine vorgängige Erlaubniß nöthig, mit Vorbehalt der Anordnungen in Betreff der Miniſter.

17) Freie Gemeindeverfaſſung mit Grundlage der Wahl der Gemeinde-Vorſteher und Vertreter und der ſelbſtſtändigen Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit der erforderlichen Oeffentlichkeit.

18) Verfaſſung mit Volksvertretung in allen deutſchen Staaten,

mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter. Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen.

19) Recht der nichtdeutschen Volksstämme Deutschlands zu volksthümlicher Entwickelung u. s. w.

20) Beseitigung der Lehen durch die Particulargesetzgebung.

Die Vergrößerung bestehender so wie die Einrichtung neuer Familienfideicommisse ist untersagt; die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben und abgeändert werden.

21) Jedem Deutschen ist sein Eigenthum jeder Art gesichert. Eine Enteignung (Expropriation) kann nur aus Rücksicht des öffentlichen Nutzens und nur in der von der Gesetzgebung bestimmten Weise und nach einer gerechten vorgängigen Entschädigung vorgenommen werden.

Die Güterconfiscation darf nicht stattfinden.

22) Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutz der deutschen Nation.

Anlage 4.

Entwurf der deutschen Verfassung.

Die Rechte der Deutschen.

Artikel I.

§. 1. Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetz.

Alle Standesprivilegien sind aufgehoben.

Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich.

§. 2. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

§. 3. Die Verhaftung einer Person soll nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles.

Ausnahmsweise ohne richterlichen Befehl darf eine Verhaftung nur vorgenommen werden:

a) wenn Jemand auf frischer That ertappt wird;
b) wenn die Verübung eines Verbrechens und
c) wenn die Flucht eines Verbrechers nur auf diese Weise gehindert werden kann.

In diesen Fällen geschieht die Verhaftung unter Verantwortlichkeit des Verhaeftnden.

§. 4. Der Verhaftete muß binnen 24 Stunden an das zuständige Gericht abgeliefert und von diesem binnen 24 Stunden nach der Ablieferung verhört werden.

§. 5. Eine Haussuchung und Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

§. 6. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf weder durch Censur, noch durch Concessionen und Sicherheitsstellungen beschränkt werden.

Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel II.

§. 7. Jeder Deutsche hat das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht.

§. 8. Er darf an jedem Orte eines deutschen Staates Aufenthalt nehmen, sich niederlassen, Grundeigenthum erwerben, Kunst und Gewerbe treiben, das Gemeindebürgerrecht gewinnen unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates.

Diese Gleichstellung soll gelten, bis ein Reichsgesetz die zwischen den Rechten der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten ausgleicht.

§. 9. Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen verweigert werden.

§. 10. Jeder Deutsche kann die ihm als solchem zustehenden Rechte in jedem deutschen Lande ausüben.

Das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, übt er da, wo er zur Zeit ansässig ist.

§. 11. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt.

Artikel III.

§. 12. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 13. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden wie und wo sie wollen; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 14. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion, vorbehaltlich seiner staatsbürgerlichen Pflichten.

§. 15. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§. 17. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 18. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist durch die Vollziehung des Civilactes bedingt (bürgerliche Ehe).

Artikel IV.

§. 19. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.

§. 20. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanſtalten zu gründen, ſteht jedem unbeſcholtenen Deutſchen frei.

§. 21. Der Unterricht auf allen öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der gelehrten Bildungsanſtalten, ſoll unentgeldlich ſein.

§. 22. Es ſteht einem Jeden frei, ſeinen Beruf ſich zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel V.

§. 23. Das Recht der freien Bitte darf ſowohl von Einzelnen, als von Mehreren im Verein und von Körperſchaften geübt werden.

§. 24. Wer ſich durch eine Behörde verletzt glaubt, hat das Recht, Beſchwerde zu führen zuerſt bei der zuſtändigen Behörde, dann bei den Landſtänden und beziehungsweiſe bei der Reichsverſammlung.

§. 25. Um öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen zu verfolgen, iſt eine vorgängige Erlaubniß der Oberbehörde nicht erforderlich.

Die Verantwortlichkeit der Miniſter iſt beſonderen Beſtimmungen vorbehalten.

Artikel VI.

§. 26. Die Deutſchen haben das Recht, ſich friedlich und ohne Waffen zu verſammeln; einer beſonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksverſammlungen unter freiem Himmel können wegen Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden unter Verantwortlichkeit der verbietenden Behörde.

Artikel VII.

§. 27. Das Eigenthum iſt unverletzlich.

§. 28. Eine Enteignung kann nur aus Rückſichten des gemeinen Beſten, nur auf Grund eines Geſetzes und gegen gerechte Entſchädigung vorgenommen werden.

§. 29. Ohne Entſchädigung aufgehoben ſind:

a) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei, ſo wie die übrigen einem Grundſtücke zuſtändigen Hoheitsrechte und Privilegien,

b) die aus ſolchen Rechten herſtammenden Befugniſſe, Exemtionen und Abgaben,

c) die aus dem guts- und ſchutzherrlichen Verbande entſpringenden perſönlichen Abgaben und Leiſtungen.

Mit dieſen Rechten ſind auch die Gegenleiſtungen und Laſten, die dem bisher Berechtigten oblagen, aufgehoben.

§. 30. Andere guts- und schutzherrliche Grundlasten, Zehnten, ländliche Servituten, soweit diese letzteren der freien Benutzung und Cultur des Bodens hinderlich sind, sind ablösbar.

§. 31. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Jedem Grundeigenthümer steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Particulargesetzgebung ist es vorbehalten zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.

§. 32. Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 33. Aller Lehensverband soll gelöst werden; in welcher Art, bestimmt die Particulargesetzgebung.

§. 34. Die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Familienfideicommisse ist untersagt. Die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 35. Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel VIII.

§. 36. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt sein.

§. 37. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

§. 38. Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht abgesetzt werden.

Kein Richter darf wider seinen Willen versetzt werden.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

§. 39. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 40. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch Männer aus dem Volk geübt oder mitgeübt werden (Handels- und Fabrikgerichte, landwirthschaftliche Gerichte u. s. w.).

§. 41. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; statt ihrer entscheiden die Gerichte.

§. 42. Alle rechtskräftigen Urtheile deutscher Gerichte sind in jedem deutschen Lande gleich den Erkenntnissen der eigenen Gerichte dieses Landes vollziehbar.

Artikel IX.

§. 43. Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter,

b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten,
c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes,
d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen, so weit die Rücksichten der Gemeindeverwaltung es gestatten,
e. allgemeine Bürgerwehr.

Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältniß zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz bestimmen.

§. 44. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Artikel X.

§. 45. Jeder deutsche Staat muß eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

§. 46. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung.

Die Minister sind ihr verantwortlich.

Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind öffentlich.

Artikel XI.

§. 47. Den nicht deutschen Volksstämmen Deutschlands ist ihre Volksthümlichkeit gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterricht, der Literatur, der Verwaltung und Rechtspflege.

Jedes bürgerliche und staatsbürgerliche Recht der Deutschen steht ihnen in gleichem Maße zu.

Artikel XII.

§. 48. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der deutschen Nation.

Beseler. Droysen.

Anlage 5.

Bericht des Verfassungs-Ausschusses der constituirenden Nationalversammlung über die Grundrechte des deutschen Volkes.

Begründung des Entwurfs.

Die erste Frage, mit welcher der von dieser hohen Versammlung bestellte Verfassungsausschuß sich zu beschäftigen hatte, war die: welcher Theil des Verfassungswerkes von ihm zuerst in Angriff zu nehmen sei. Innere und äußere Gründe, auch in zahlreichen Anträgen von Abgeordneten hervorgehoben, führten zu dem bald gefaßten Beschluß, mit der Feststellung der allgemeinen Rechte, welche die Gesammtverfassung dem deutschen Volke gewährleisten solle, den Anfang zu machen. Der Entwurf, welchen der Ausschuß sich gegenwärtig Ihnen vorzulegen beehrt, ist das Ergebniß der in demselben geführten Verhandlungen. Er ist ein selbstständiges Werk, wenn auch die zum

Theil sehr schätzbaren Vorarbeiten Anderer dankbar dabei benutzt worden sind. Auf schon bestehende Verfassungsgesetze ist natürlich die gebührende Rücksicht genommen, und namentlich aus der belgischen Verfassung, die sich in schweren Zeiten der Gefahr bewährt hat, Manches entlehnt worden. Ein Bericht des volkswirthschaftlichen Ausschusses über Verhältnisse, welche zum Theil auch vom Verfassungsausschusse behandelt worden sind, ist leider so spät eingegangen, daß er von dem letzteren und selbst von dem Berichterstatter, dem die möglichste Beeilung zur Pflicht gemacht war, nicht mehr benutzt werden konnte.

Im Allgemeinen erkannte der Ausschuß es als seine Aufgabe, diejenigen Grundrechte klar und bestimmt aufzustellen, deren verfassungsmäßige Anerkennung das deutsche Volk zu erwarten befugt ist. Auf leere Theorien und willkürlich ersonnene Systeme durfte dabei freilich keine Rücksicht genommen werden; es kam darauf an, nur das wirklich Erprobte zur Geltung zu bringen, und aus dem reichen Stoff des Möglichen und Wünschenswerthen dasjenige heraus zu finden, welches unserer Volksthümlichkeit, unseren gegenwärtigen Bedürfnissen entspricht, und unserer nationalen Entwickelung die beste Förderung und Sicherung verheißt. Denn nicht blos auf die nächste Zukunft durfte unsere Sorge gerichtet sein; das Verfassungswerk, welches jetzt unternommen ist, soll ja die Einheit und Freiheit Deutschlands, das Wohl des Volkes für die Dauer begründen. Es soll einen großen Wendepunkt in der deutschen Geschichte bezeichnen und auch für späte Geschlechter sich noch segensreich erweisen. Das kann aber nur dann mit Zuversicht erwartet werden, wenn auch jene Volksrechte dem festen Bau eines einheitlichen, nationalen Staatswesens als dessen Bestandtheile eingefügt und jeder einseitigen Einwirkung des Particularismus und der Sonderinteressen entzogen werden.

Bei dieser Höhe der Aufgabe war es aber unvermeidlich, mit großen Principien in eine Menge von Zuständen und Verhältnissen reformirend einzugreifen, denen altes Recht und Gewöhnung zur Seite stehen, und denen unter gewissen Voraussetzungen und in beschränkten Kreisen auch die innere Begründung nicht unbedingt abgesprochen werden kann. In dieser Hinsicht galt es, mit Mäßigung zu verfahren, und nur dasjenige unerbittlich zu entfernen, was sich dem großen Werk der nationalen und staatlichen Wiederherstellung feindlich entgegenstellt oder doch gefährlich erweist, — die besonderen Einrichtungen und Gebräuche aber, welche sich in ihrer beschränkten Geltung friedlich zum Ganzen fügen, ungefährdet bestehen zu lassen. — Diese Mäßigung hat der Ausschuß in seinen Beschlüssen festzuhalten gesucht, und namentlich wenn es sich von der Aufhebung rechtlich begründeter Befugnisse der Privatpersonen handelte, hat er ernstlich erwogen, ob und in wieweit sich eine solche ohne den Vorbehalt einer Entschädigung rechtfertigen lasse. Aber auch da, wo es auf die Aufstellung neuer Principien ankam, hat er nicht unterlassen, sich die Frage vorzulegen, ob auch jeder daraus entspringende Folgesatz sicher übersehen werde, und in einigen wichtigen Fällen hat er sich lieber begnügt, nur einzelne Satzungen aufzunehmen, als ein allgemeines Princip, dessen Wirkung nicht zu berechnen schien, auszusprechen.

An eine systematische Vollständigkeit ist aber bei der Ausarbeitung des Entwurfs natürlich nicht gedacht worden; es kam nur darauf an, das Nothwendige aufzunehmen. Im Einzelnen konnte es freilich in dieser Hinsicht an einer Verschiedenheit der Meinungen nicht fehlen, und manche der eingebrachten Minoritätsgutachten sind nicht deswegen nothwendig geworden, weil die Mehrheit verschiedener Ansicht war, sondern nur weil sie dafür hielt, die betreffende Vorschrift gehöre nicht unter die Grundrechte des Volkes. Einzelnes ward der Landes- und Reichs-Gesetzgebung, Anderes wieder späteren Theilen der Gesammtverfassung vorbehalten; zuweilen freilich schien der Gegenstand weniger der Gesetzgebung, als der Thätigkeit der Regierungsgewalt, welche zum unmittelbaren Handeln berufen ist, anzugehören.

In diesem Sinne die ihm gestellte Aufgabe erfassend, ist der Ausschuß stets bemüht gewesen, diejenigen Normen aufzufinden, welche geeignet sind,

der freien und kräftigen Entwickelung unseres Volkes ihren Weg zu ebnen und zu sichern. Es wäre in mancher Hinsicht wünschenswerth gewesen, wenn der Ausschuß sich dabei auf die mehr vorschauende Thätigkeit der Gesetzgebung hätte beschränken, sich nur mit dem, was gelten soll, hätte beschäftigen können, ohne so oft genöthigt zu sein, auch dasjenige zu beachten und mit seinen Verfügungen zu erfassen, was nicht mehr gelten soll. Allein in dieser freien Weise durfte nicht immer verfahren werden; dazu ist der deutsche Rechtsboden noch zu wenig geebnet. Zuweilen war es unerläßlich, einzig und allein die Aufhebung einer Einrichtung oder eines Rechtsverhältnisses auszusprechen, ohne daß etwas Neues an die Stelle zu kommen brauchte; manche Satzung wiederum ist dadurch, daß sie vom Gesetzgeber ausgesprochen worden, noch nicht verwirklicht. Es bedarf der Vorbereitung, der Vermittelung zwischen dem neuen Rechte und dem, was früher gegolten hat. Durch diese Einflüsse ist der vorgelegte Entwurf in seiner Fassung mannichfach bestimmt und bedingt worden; er ist weniger kurz und klar, als es zu wünschen gewesen wäre. Aber die Bedeutung der Sache mußte den formellen Anforderungen vorgehen.

Noch aus einem anderen Grunde ist es nothwendig, auf die so eben berührten Umstände besonders aufmerksam zu machen. Mag nämlich später beschlossen werden, die hier zusammen gefaßten Volksrechte nur als Theil der Gesammtverfassung erscheinen oder sie für sich allein sofort in Wirksamkeit treten zu lassen, — stets wird die Frage sich aufdrängen, in welcher Weise für ihre Vollziehung zu sorgen sei. Dabei wird sich denn die verschiedene Natur der einzelnen Gesetzesvorschriften bemerklich machen: einzelne können sofort in's Leben treten, andere bedürfen dazu einer weiteren Vorbereitung, die wieder, je nachdem die Thätigkeit der Centralgewalt oder der Regierungen der Einzelstaaten dafür in Anspruch zu nehmen ist, eine verschiedene sein wird. Der Ausschuß hat sich mit dieser Frage beschäftigt, sie aber vorläufig auf sich beruhen lassen. Denn ehe diese hohe Versammlung über den ganzen Entwurf verhandelt hat und der Inhalt des künftigen Gesetzes fest steht, läßt sich über das, was zur Vollziehung nöthig ist, noch nichts bestimmen.

Dieses glaubte der Ausschuß einer hohen Nationalversammlung bei der Uebergabe des Entwurfs zur Verständigung vortragen zu müssen. In der folgenden Erörterung wird nun der Inhalt desselben näher erwogen werden, und zwar in der Art, daß die einzelnen Vorschriften nach der Reihenfolge der Artikel, so weit es für das richtige Verständniß und zur Vorbereitung der Debatte nützlich erscheint, betrachtet und die Gründe, welche zu ihrer Fassung bestimmt haben, angegeben werden. Abweichende Ansichten einzelner Mitglieder werden theils in den Verhandlungen hervortreten, theils ergeben sie sich aus den mitgetheilten Minoritätsgutachten.

Entwurf.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaats soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 1. Jeder Deutsche hat das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben.

Das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, übt er da, wo er zur Zeit seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Jeder Deutsche darf an jedem Orte eines deutschen Staates Aufenthalt nehmen, sich niederlassen, Grundeigenthum erwerben, Kunst und Gewerbe treiben, das Gemeindebürgerrecht gewinnen, — vorerst unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Staates, bis ein Reichsgesetz die zwischen den Gesetzen der einzelnen Staaten noch obwaltenden Verschiedenheiten völlig ausgleicht.

§. 3. Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf keinem unbescholtenen Deutschen verweigert werden.

§. 4. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden.

§. 5. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Artikel II.

§. 6. Alle Deutschen sind gleich vor dem Gesetze.

Standesprivilegien finden nicht statt.

Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich.

§. 7. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmsgerichte sollen nie stattfinden.

Die Verhaftung einer Person soll — außer im Fall der Ergreifung auf frischer That — nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls.

Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten vorgewiesen werden.

§. 8. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

Dieser Befehl muß sofort oder spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten vorgewiesen werden.

Für die Verhaftung in einer Wohnung finden keine besonderen Beschränkungen statt.

§. 9. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet; die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur auf Grund eines richterlichen Befehls vorgenommen werden.

§. 10. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort und Schrift seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf weder durch Censur, noch durch Concef-

ſionen oder Sicherheitsſtellungen beſchränkt werden. Ueber Preßvergehen wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel III.

§. 11. Jeder Deutſche hat volle Glaubens- und Gewiſſensfreiheit.

§. 12. Jeder Deutſche iſt unbeſchränkt in der gemeinſamen häuslichen und öffentlichen Uebung ſeiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieſer Freiheit begangen werden, ſind nach dem Geſetze zu beſtrafen.

§. 13. Durch das religiöſe Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beſchränkt.

Den ſtaatsbürgerlichen Pflichten darf daſſelbe keinen Abbruch thun.

§. 14. Neue Religionsgeſellſchaften dürfen ſich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntniſſes durch den Staat bedarf es nicht.

§. 15. Niemand ſoll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe iſt nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann erſt nach der Vollziehung des Civilactes ſtattfinden.

Artikel IV.

§. 17. Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.

§. 18. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanſtalten zu gründen, ſteht jedem unbeſcholtenen Deutſchen frei.

§. 19. Für den Unterricht in Volksſchulen und niederen Gewerbsſchulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Bildungsanſtalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 20. Es ſteht einem Jeden frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel V.

§. 21. Jeder Deutſche hat das Recht, ſich mit Bitten und Beſchwerden ſchriftlich an die Behörden, an die Landſtände und in den geeigneten Fällen an die Reichsverſammlung zu wenden.

Dies Recht kann ſowohl von Einzelnen als von Mehreren im Verein ausgeübt werden.

§. 22. Jeder hat das Recht, öffentliche Beamte wegen amtlicher Handlungen gerichtlich zu verfolgen; einer vorgängigen Erlaubniß der Oberbehörde bedarf es dazu nicht.

Die Verantwortlichkeit der Miniſter iſt beſonderen Beſtimmungen vorbehalten.

Artikel VI.

§. 23. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 24. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

Artikel VII.

§. 25. Das Eigenthum ist unverletzlich.

§. 26. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung vorgenommen werden.

§. 27. Alle guts- und schutzherrlichen Grundlasten, Zehnten, ländliche Servituten, soweit diese letzteren der freien Benutzung und Cultur des Bodens hinderlich sind, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar.

§. 28. Ohne Entschädigung aufgehoben sind:

a) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei, so wie die übrigen einem Grundstücke zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien,

b) die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben,

c) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 29. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.

§. 30. Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 31. Aller Lehensverband soll gelöst werden; in welcher Art, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 32. Die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Familienfideicommisse ist untersagt.

Die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 33. Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel VIII.

§. 34. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 35. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

§. 36. Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt werden.

Kein Richter darf wider seinen Willen versetzt werden.

Der Richter darf wider seinen Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen in Ruhestand versetzt werden.

§. 37. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

§. 38. In Strafsachen gilt der Anklageproceß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 39. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch Männer aus dem Volke geübt oder mitgeübt werden (Handelsgerichte, Fabrikgerichte, Landwirthschaftsgerichte u. s. w.).

§. 40. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt sein.

§. 41. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

§. 42. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in jedem deutschen Lande gleich den Erkenntnissen der Gerichte dieses Landes vollziehbar.

Artikel IX.

§. 43. Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter,
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei,
c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes,
d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten.
e) allgemeine Bürgerwehr.

Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältniß zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz bestimmen.

§. 44. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel X.

§. 45. Jeder deutsche Staat muß eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

§. 46. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung.

Die Minister sind ihr verantwortlich.

Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind in der Regel öffentlich.

Artikel XI.

§. 47. Den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der inneren Verwaltung und Rechtspflege.

Artikel XII.

§. 48. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der deutschen Nation.

Motive.

Zu Art. I.

Dieser Artikel handelt im Allgemeinen von dem Staatsbürgerrecht in Deutschland, und ist, weil er in gewisser Weise als maaßgebend für alle folgenden Bestimmungen erscheint, an die Spitze des Entwurfs gestellt worden. Er ist aber in seinen Verfügungen allerdings nicht so vollständig und so weit greifend, als wohl gewünscht und erwartet werden durfte. Namentlich hätte der Ausschuß sehr gerne die allgemeinen Grundsätze über Erwerbung und Verlust des deutschen Staatsbürgerrechts aufgestellt; allein theils der Umstand, daß die Gesammtverfassung und ihr Verhältniß zu den einzelnen Staaten noch nicht geordnet ist, theils die Schwierigkeit, diesen Gegenstand, welcher vielfach mit dem bürgerlichen Rechte verzweigt ist, ohne eine umfassende Gesetzgebung genügend zu behandeln, ließen von dem Versuch abstehen, schon jetzt allgemeine Vorschriften über die Naturalisation zu entwerfen.

Daher ist in §. 1 nur ganz kurz der wichtige Satz ausgesprochen, daß für jeden Deutschen ein allgemeines deutsches Staatsbürgerrecht besteht, wobei denn die Rechte, welche die Gesammtverfassung überhaupt gewährt und die nicht an besondere Voraussetzungen gebunden sind, von dem rein politischen Recht der Wahl zur Reichsversammlung unterschieden werden.

§. 3 begründet für jeden unbescholtenen Deutschen den Anspruch, in das Staatsbürgerrecht eines deutschen Staates aufgenommen zu werden. In eine Lösung der einzelnen, dabei möglichen casuistischen Fragen näher einzugehen, war hier nicht der Ort; gegen die Verfügung des Paragraphen selbst liegen aber zwei Minoritätsgutachten vor, Nr. 1, 2.

Ueber die in §. 2 enthaltene Vorschrift war der Ausschuß im Wesentlichen einig. Wie dringend nothwendig es nämlich auch sein mag, daß allen Deutschen die in diesem Paragraphen genannten Rechte der Freizügigkeit u. s. w. für ganz Deutschland gleichmäßig eingeräumt werden, so stellen sich doch der unmittelbaren Gewährung Hindernisse entgegen, welche nur durch eine umfassende Gesetzgebung beseitigt werden können. Es kommt hier in Betracht, daß nicht allein der Vortheil und die Bequemlichkeit der Einzelnen zu berücksichtigen ist, sondern auch das Recht und das Interesse der Gemeinden, deren selbstständige Haltung und Ehrenhaftigkeit zu bewahren und zu heben eine der wichtigsten Aufgaben deutscher Staatskunst ist. Das freie Niederlassungs-

recht kann aber nicht füglich eingeräumt werden, bevor die Gesetzgebung allgemeine Regeln darüber aufgestellt hat, in welchen Fällen die Gemeinde befugt ist, den Neuanziehenden zurückzuweisen, wie es ferner mit der Armenlast zu halten und wie das Recht der Gemeinden an ihren Gütern, Nutzungen und Stiftungen zu stehen kommen soll. — All' dieses aber mußte einem künftigen Reichsgesetz vorbehalten bleiben; dem nächsten Bedürfniß konnte nur dadurch abgeholfen werden, daß jeder Deutsche in jedem deutschen Staate den Angehörigen desselben rechtlich gleichgestellt wurde. Man verhehlte sich nicht, daß dadurch solche Staaten, welche, wie z. B. Preußen, sehr liberale Gesetze über das Niederlassungsrecht u. s. w. haben, anderen gegenüber benachtheiligt werden; allein zur Anbahnung freierer Zustände ward doch diese Uebergangsperiode für unerläßlich gehalten.

Die Vorschrift des §. 4 rechtfertigt sich durch die Gründe, welche überhaupt gegen die hier genannte Strafart sprechen, und durch den Umstand, daß sie nur in einzelnen Theilen Deutschlands vorkommt.

§. 5 ward namentlich zur Frage gestellt, ob vor der Auswanderung die Militärpflicht nicht nothwendig erfüllt werden müsse. Es drang aber die Ansicht durch, daß die zu erwartende Veränderung der deutschen Wehrverfassung und ein Gesetz über den Verlust des Staatsbürgerrechts eine solche, an sich doch gehässige Beschränkung der Auswanderung überflüssig machen würden. Dagegen ward der Schutz der Auswanderung durch die Staatsgewalt lebhaft gewünscht, und der Ausschuß stand nur von einer ausdrücklichen Verfügung darüber ab, theils weil man der Ansicht war, daß sie nicht hierher gehöre, theils weil ein besonderer Antrag für die Nationalversammlung angekündigt ward. Eine Minderheit hat aber doch einen solchen Zusatz vorgeschlagen; siehe Nr. 3.

Zu Art. II.

Die allgemeine Idee des modernen Staates, welcher im Gegensatz zu den Rechtszuständen des Mittelalters statt der Freiheiten die Freiheit, statt der Rechte das Recht gewähren will, ist an die Spitze des §. 6 gestellt worden. Im zweiten Absatz folgt die inhaltsschwere Verfügung, daß keine Standesprivilegien stattfinden sollen, d. h. ein Stand hat als solcher weder im öffentlichen noch im Privatrechte auf Vorrechte Anspruch zu machen. Der Ausschuß hat sich die tief einschneidenden Folgen dieses Princips nicht verhehlt; aber er hat es für unerläßlich gehalten, dasselbe unter die Verfassungsgesetze Deutschlands aufzunehmen. Es fallen damit die Standesvorrechte des hohen Adels, die besondere Vertretung des Grundadels in den Kammern u. s. w. Nur insofern die Nationalversammlung für die Reichsverfassung selbst, deren integrirender Theil diese Grundrechte sind, für die Zwecke ihres politischen Neubaues selbstständige Verfügungen treffen will, hielt der Ausschuß, nach einem darüber veranlaßten Beschluß desselben, die Nationalversammlung durch diese Verfügung für nicht gebunden. —

Inwiefern aber dadurch das Güterrecht des hohen Adels, das Recht der Familienfideicommisse und Bauerngüter berührt wird, ist unter §. 32 zu erörtern. Ein Antrag, den Adel überhaupt für aufgehoben zu erklären, ward im Ausschusse abgelehnt; er ist als Minoritätsgutachten wieder aufgenommen worden: Nr. 4, 5.

Ueber den letzteren Antrag, die Ordenstitel betreffend, hat jedoch im Ausschuß keine Verhandlung stattgefunden.

In Beziehung auf die allgemeine Wehrpflicht (§. 6. Abs. 4) fand eine Erörterung darüber statt, ob nicht die Aufhebung der Stellvertretung im Militärdienst allgemein auszusprechen sei; die Mehrheit entschied sich dagegen, eine Minderheit aber hat sich in einem besonderen Gutachten dafür ausgesprochen: Nr. 6.

Außerdem ward gewünscht, daß das Waffenrecht für alle Deutschen hier ausdrücklich gewährleistet werde, der Antrag aber verworfen, theils weil in

der allgemeinen Wehrpflicht und der Bürgerwehr das Recht seinem Wesen nach schon anerkannt, theils weil es bedenklich sei, in der Reichsverfassung ein solches Recht unbedingt zu garantiren; die für die Ordnung und Sicherheit nothwendigen Maaßregeln könnten dadurch unter Umständen zu sehr beschränkt werden. Vgl. Minoritätserachten Nr. 7, 8.

Die weiteren §§. dieses Artikels handeln von der Freiheit und deren gesetzlichem Schutze. Was die in letzterer Beziehung aufgestellten allgemeinen Grundsätze betrifft, so ist namentlich zu bemerken, daß die Bestimmung, der richterliche Verhaftsbefehl könne binnen 24 Stunden nachgeliefert werden (§. 7), es gestattet, in dringenden Fällen für die öffentliche Sicherheit Sorge zu tragen, ohne der Polizeigewalt einen zu großen Einfluß einzuräumen. Denn wenn der Verhaftsbefehl nicht nachträglich vom Richter erwirkt wird, tritt die gesetzliche Verantwortlichkeit des Verhaftenden ein.

In demselben Sinn faßte man die Beschränkung der Haussuchung auf (§. 8). Allerdings aber verkannte man nicht, daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine unmittelbare Berechtigung der Polizeigewalt zur Durchsuchung verdächtiger Häuser wünschenswerth sein könne. — Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren glaubte man aber unbedingt von der vorgängigen Ausfertigung eines richterlichen Befehls abhängig machen zu dürfen.

Ein Antrag, daß der Verhaftete in der Regel gegen Sicherheitsstellung die Entlassung aus der Haft solle verlangen können, ward verworfen, theils weil darin eine Bevorzugung des Reichen vor dem Armen liege, theils weil es schwer sei die Grenze zu ziehen, wo das Recht des Verhafteten auf Freilassung sich von dem richterlichen Ermessen scheide. Vgl. Minoritätsgutachten Nr. 9. und überhaupt Nr. 10—12, wobei jedoch zu bemerken, daß über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung im Ausschuß kein Antrag gestellt und nicht verhandelt worden ist.

Zu §. 10 liegen zwei Minoritätsgutachten vor. Das eine beantragt, den Schutz der Presse gegen Nachdruck ausdrücklich zu garantiren, Nr. 13., was aber bei dem jetzigen Stand der deutschen Gesetzgebung über diesen Gegenstand nicht für nothwendig gehalten ward; der im zweiten, Nr. 14., enthaltene Antrag ward deswegen nicht angenommen, weil er jedes Preßgesetz principiell auszuschließen scheine, was man nicht beabsichtigte, und weil in Fällen großer öffentlicher Gefahren das Halten solcher Vorschriften unter Umständen fast unmöglich werden könne.

Zu Art. III.

Die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, die Trennung beider Gewalten ist hier als allgemeines Princip nicht ausgesprochen worden. Der Ausschuß trug Bedenken, die confessionellen Fragen so allgemein mit der politischen in Verbindung zu bringen; es sei schon einmal die Wiederherstellung Deutschlands dadurch verhindert worden. Auch machte sich die Ansicht geltend, daß, wenn die Kirche vom Staate ganz unabhängig sein solle, es nothwendig werden könne, diesen letzteren gegen Uebergriffe durch besondere Maaßregeln zu sichern. Endlich zog man in Betracht, daß die evangelische Kirche in ihrer jetzigen Verfassung so mit dem Staate verwachsen sei, daß eine plötzliche Trennung schwierig sei; auch schließe die freiere Form der Synodal-Presbyterial-Verfassung, welche jetzt angestrebt werde, eine Betheiligung des Staates nicht unbedingt aus, und, was endlich besonders hervorzuheben sei, es komme doch wohl gerade in dieser Sache sehr darauf an, allen Betheiligten Gehör zu geben. — Aus diesen Gründen beschloß der Ausschuß, in diesem Artikel einige Bestimmungen vorzuschlagen, welche die wichtigsten Consequenzen des allgemeinen Princips enthalten, dieses selbst aber nicht ausdrücklich auszusprechen. Die Aufnahme der bürgerlichen Ehe (§. 16) schien unerläßlich, um die religiöse Freiheit ganz und nach allen Seiten hin zu sichern, und die Geistlichkeit der Führung der Civilstandsregister zu entheben.

Gegen die Ansicht des Ausschusses, daß jenes Princip der Trennung von Kirche und Staat, der Unabhängigkeit der Kirche nicht so allgemein auszusprechen sei, sind vier Minoritätserachten eingereicht worden. Nr. 15 – 18.

Zu Art. IV.

Bei §. 18 ward das Bedenken erhoben, ob es nicht räthlich sei, dem Staate das Recht der Prüfung zu lassen, und nur die Nothwendigkeit einer Concession Behufs der Unterrichts-Ertheilung zu beseitigen. Der Ausschuß ging indessen hierauf nicht ein. Ein Minoritätsgutachten s. Nr. 19.

Bei der Verhandlung der §. 19 aufgestellten Vorschrift zeigte sich eine große Verschiedenheit der Meinungen, welche in den Minoritätsgutachten Nr. 20 - 23. ausgesprochen ist. Der Ausschuß hat eine vermittelnde Ansicht angenommen. — Im Allgemeinen kam es aber auch hier zur Frage, ob nicht die Trennung der Schule von der Kirche principiell auszusprechen sei. Die Ansichten gingen hier sehr auseinander und man beschloß, keine Bestimmung hierüber in Vorschlag zu bringen, besonders auch in Erwägung, daß in manchen Gegenden wohlgeordnete Verhältnisse dadurch von Grund aus bedroht würden.

Zu Art. V.

Das Recht der Bitten und Beschwerden (Petitionsrecht, §. 21) konnte nur ganz im Allgemeinen geordnet werden. Es ward besonders hervorgehoben, daß Petitionen, Adressen ꝛc. schriftlich einzureichen seien.

Zu Art. VI.

Der zweite Absatz im §. 23 schien der Mehrheit des Ausschusses im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unerläßlich; die Minderheit hat im entgegengesetzten Sinne einen Antrag eingebracht, s. Nr. 24.

Bei §. 24 ward namentlich zur Frage gestellt, ob hier nicht Bestimmungen über die Corporationen und deren Verhältniß zur Staatsgewalt aufzunehmen seien; man hielt aber dafür, daß eine Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu umfassend werden müsse, um unter den Grundrechten einen Platz finden zu können.

Zu Art. VII.

§. 26. Auf Grund eines Gesetzes. Dieser Ausdruck ist gewählt worden, um die Zulässigkeit einer Enteignung (Expropriation) sowohl durch eine allgemeine Gesetzgebung als auch durch Gesetze, welche sich nur auf einzelne Anlagen u. s w. beziehen, offen zu lassen.

Dann folgen §. 27—29 allgemeine Vorschriften über die agrarischen Verhältnisse, namentlich über die aus der Guts- und Schutzherrschaft herstammenden Lasten des bäuerlichen Grundbesitzes und der ärmeren Classen auf dem Lande, sowie über die Aufhebung der Hoheitsrechte und Privilegien einzelner Grundstücke, namentlich der Rittergüter.

§. 27 spricht für die auf Grund und Boden haftenden Grund- oder Reallasten, als Zinsen, Dienste, Zehnten u. s. w. die Regel aus, daß sie ablösbar sind, d. h. nach dem Princip der Enteignung gegen Entschädigung aufgehoben werden können. Ein Anspruch auf die Ablösung ist dem Belasteten gegeben; doch bleibt es den Ablösungsordnungen der Einzelstaaten unbenommen, auch auf den einseitigen Antrag des Berechtigten die Ablösung eintreten zu lassen oder sie als nothwendig vorzuschreiben.

§. 28 verfügt über verschiedene Rechtsverhältnisse, indem die gemeinsame Regel für sie aufgestellt wird, daß sie ohne Entschädigung aufgehoben sind. Daß dies hinsichtlich der persönlichen Leistungen und Abgaben, welche aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande, meistens als Folge früherer Hörigkeitsverhältnisse, herstammen, geschehen müsse, ward allgemein anerkannt. Auch die Gerichtsherrlichkeit und die gutsherrliche Polizei, sowie die daraus hervorgegangenen Befugnisse u. s. w. schienen ohne Unbilligkeit schlechthin zu beseitigen, obgleich unter Umständen darin eine Härte liegen kann. Dagegen

hielt eine Minderheit es für unzulässig, alle übrigen einem Grundstücke zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien mit den daraus herstammenden Befugnissen u. s. w. unbedingt ohne alle Entschädigung aufzuheben. Es komme doch auf die Art des Rechtes selbst, seiner Erwerbung, Wirkung u. s. w. an, und die Landes- und Provinzialrechte seien in dieser Hinsicht so verschieden, daß man, ohne diese genau zu kennen, gar nicht übersehen könne, was mit einer solchen allgemeinen Verfügung über die unentgeldliche Aufhebung bewirkt werde. Auf diesen Erwägungen beruht das Minoritätsgutachten Nr. 25.

§. 29 ist über die Jagdgerechtigkeit (also mit Ausnahme einer rein persönlichen Berechtigung) auf fremdem Grund und Boden besonders verfügt worden, weil hier auch das Jagdregale getroffen werden sollte. Auch gegen die unbedingte Aufhebung des Jagdrechts ohne alle Entschädigung hat eine Minderheit sich ausgesprochen, s. Nr. 26.

Die Verbindung des Jagdrechts mit dem Grundbesitz ist als ein altgermanisches Recht wieder hergestellt worden; die Ausübung dieses Rechts mußte aber namentlich für Gegenden, wo der Grundbesitz sehr zersplittert ist, der landesgesetzlichen Vorsorge überlassen bleiben, wie schon z. B. in der preußischen Rheinprovinz angemessene Vorschriften darüber gelten.

§. 30. Die Fassung dieses §. ist absichtlich etwas unbestimmt gehalten, weil der Ausschuß nicht im Fall war, zur Durchführung richtiger Grundsätze über Besteuerung bestimmte Vorschläge zu machen, welche doch allein falschen Folgerungen und Uebertreibungen vorbeugen können. Auch muß ja im einzelnen Fall die Anwendung der Principien der gesetzgebenden Gewalt in einer gewissen Weite überlassen bleiben. Die entgegenstehende Ansicht hat sich indessen in Minoritätsgutachten ausgesprochen; s. Nr. 27, 28, 29.

Ebenso hält der Ausschuß dafür, daß die Frage über die Armenpflege und die dabei nöthige Betheiligung der Familie, der Gemeinde und des Staates mit der Aufstellung eines allgemeinen Princips nicht gelöst werden könne; daß vielmehr ein genaueres Eingehen auf diese Frage, deren außerordentliche Wichtigkeit Niemand verkenne, mit der Ausführung bestimmter Anstalten und Einrichtungen in Verbindung gebracht werden müsse. Ueberhaupt aber sei das Verhältniß zwischen dem Bedürfniß und den Mitteln, es zu befriedigen, hier doch von entscheidender Wichtigkeit; täusche man sich hierin, so sei man in Gefahr, Hoffnungen rege zu machen, deren Erfüllung außer der Macht des Gesetzgebers stehe.

§. 31. Bei diesem Paragraphen ist besonders erwogen, daß bei den verschiedenen Formen des deutschen Lehenwesens auch verschiedene Grundsätze hinsichtlich der Aufhebung desselben Platz greifen können. Namentlich für die Frage, ob und wie entschädigt werden solle, sei es wichtig, ob die Lehen veräußerlich seien oder nicht, ob der Staat oder eine Privatperson Lehnsherr u. s. w. Ein Minoritätserachten s. Nr. 30.

§. 32. Dieser Paragraph hat zu vielen Verhandlungen im Ausschuß Veranlassung gegeben. Anträge, die von der vorgeschlagenen Verfügung abgehen wollen s. Nr. 31, 32.

Es ward nämlich von einigen Mitgliedern die freie Theilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes und die Entfernung einer jeden besonderen Erbfolge, welche dem hinderlich sei, verlangt, sowohl hinsichtlich der Familienfideicommisse als der Bauerngüter, — aus politischen und aus staatswirthschaftlichen Gründen. Die Mehrheit dagegen hielt dafür, daß hier mit großer Vorsicht zu verfahren sei, weil es sich um Rechtsverhältnisse handle, welche mit den inneren Beziehungen der einzelnen Familien eng zusammenhängen, und namentlich was die Bauerngüter betrifft, von der Sitte und den landwirthschaftlichen Einrichtungen vieler Gegenden bedingt sind. Daher ward beschlossen, über das Recht der Bauerngüter, dessen Ordnung bei seiner großen Verschiedenheit am besten der Landesgesetzgebung überlassen bleibe, nichts aufzunehmen, dagegen die Vergrößerung und Vermehrung der Familienfideicommisse zu ver-

bieten, die Zuläſſigkeit der Aufhebung durch Familienbeſchluß auszuſprechen, die jetzt beſtehenden aber nicht für aufgehoben zu erklären.

Hierbei iſt noch zu bemerken, daß die Stamm- und Familiengüter des hohen Adels, inſoweit für ſie durch autonomiſche Verfügungen oder Obſervanz eine ähnliche Beſchränkung, wie bei den Familienfideicommiſſen eingeführt iſt, auch wie dieſe rechtlich zu beurtheilen ſind.

Zu Art. VIII.

Zur Erklärung dieſes Artikels werden wenige Bemerkungen genügen; die Nothwendigkeit einer Reform unſeres Gerichtsweſens in der hier eingehaltenen Richtung iſt allgemein anerkannt.

§. 35. — oder Güter. Dies bezieht ſich auf die Fälle, wo Grundſtücke als ſolche Gerichtsprivilegien haben.

§. 36. Die Verfügung im 3. Abſatz ſchien dem Ausſchuß erforderlich, damit der Staat nicht genöthigt ſei, einen unbrauchbaren Richter im Amte und deſſen vollem Genuß zu laſſen, wenn keine Veranlaſſung zur Entſetzung durch Urtheil und Recht vorliegt. Eine Minderheit hielt eine ſolche Verfügung für nicht unbedenklich, weil dadurch die Rechtspflege im Dienſte der Verwaltung in Anſpruch genommen werde. Auch ſei der Fall, wo Jemand ſich, auch wenn eine begründete Urſache zur Penſionirung vorliege, dieſer widerſetze, wohl nur ſelten und nicht in Anſchlag zu bringen; ſiehe das Minoritätsgutachten Nr. 33.

§. 30. Dieſer Paragraph iſt im Intereſſe der Civilrechtspflege aufgenommen, damit die Lebenserfahrung und Rechtsanſchauung des Volkes, der ſtrengen Jurisprudenz gegenüber, ſich geltend zu machen Gelegenheit finde, — auch aus dem Grunde, damit das Rechtsbewußtſein und der Rechtsſinn im Volke wieder erſtarke, was mehr noch durch eine Betheiligung deſſelben an der bürgerlichen, als an der peinlichen Rechtspflege geſchehen wird.

Zu §. 40. iſt ein Minoritätsgutachten abgegeben, ſ. Nr. 34.

Zu §. 41. desgleichen, ſ. Nr. 35.

Zu Art. IX.

§. 43. Das unter a) angeführte Recht hat der Ausſchuß den Gemeinden nur als Regel einräumen wollen, ohne daß der Landesgeſetzgebung ausnahmslos das Recht, eine Staatsgenehmigung für nothwendig zu erklären, entzogen werden ſollte. Dagegen ſiehe das Minoritätsgutachten Nr. 36.

§. 44. Dieſe Vorſchrift iſt aufgenommen worden, um den vielen Uebelſtänden abzuhelfen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß einzelne Grundſtücke in keinem Gemeindeverbande ſich befinden. Gegen die Aufnahme dieſer Beſtimmung ſ. Nr. 37.

Eine Ausdehnung deſſelben Princips auf alle volljährigen, ſelbſtſtändigen Deutſchen iſt beantragt von einer Minderheit in Nr. 38.

Der Ausſchuß iſt aber darauf nicht eingegangen, weil es doch bedenklich erſcheine, ſo etwas ganz allgemein ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Lebensverhältniſſe auszuſprechen. Auch müſſe einer ſolchen Verpflichtung des Einzelnen gegenüber den Gemeinden eine entſprechende Verpflichtung zur Aufnahme auferlegt werden, was nach der oben §. 2 gegebenen Beſtimmung vorerſt kaum ausführbar ſei.

Zu Art. X.

§. 45. Die Frage, in wiefern den Angehörigen eines deutſchen Einzelſtaats die Feſtſtellung der Verfaſſungsform deſſelben unbedingt zu überlaſſen ſei, kam im Ausſchuß zur Sprache; ſie ward aber, als zur Verfaſſung ſelbſt gehörig, und zwar zur Normirung des Verhältniſſes zwiſchen dem Geſammtſtaat und den Einzelſtaaten, nicht weiter verfolgt. Einen Antrag der Minorität ſ. Nr. 43.

Zu Art. XI.

§. 47. iſt dem in der 10. Sitzung der National-Verſammlung auf den

Antrag des Abgeordneten Mareck gefaßten Beschluß wörtlich entnommen. Einer besonderen Erklärung, daß unter den Deutschen in den voraufgehenden §§. auch die deutschen Staatsbürger, welche nicht deutschredenden Volksstämmen angehören, verstanden sind, und daß ihnen alle Rechte der Deutschen zukommen, — schien es nicht zu bedürfen.

Zu Art XII.

§. 48. Jemehr der deutsche Gesammtstaat sich kräftigt, und jemehr Mittel der Einwirkung auf die Fremde, — Handelsverträge, Flotte u. s. w. — gewonnen werden, desto erfolgreicher wird der hier zugesicherte Schutz sein, den unzählige Deutsche jetzt schmerzlich entbehren.

Durch die vorstehende Erörterung haben die verschiedenen Anträge und Petitionen, welche dem Verfassungsausschuß zugewiesen worden sind und sich auf die Feststellung der Grundrechte beziehen, ihre Erledigung gefunden. Ein späterer allgemeiner Bericht wird sie noch genauer aufführen und berücksichtigen.

Frankfurt am Main, den 19. Juni 1848.

Der Vorsitzende:
F. Bassermann.

Der Berichterstatter:
G. Beseler.

Der Schriftführer:
Droysen.

Minoritäts-Gutachten.

Zu §. 3.

1) Einer besonderen Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines einzelnen deutschen Staates bedarf es für den Deutschen nicht, sondern er erwirbt alle Rechte der Eingeborenen durch die feste Niederlassung in dem Lande.

2) Die Aufnahme in das Staatsbürgerthum eines deutschen Staates darf an keine anderen Bedingungen geknüpft werden, als welche sich auf die Unbescholtenheit und den genügenden Unterhalt des Aufzunehmenden für sich und seine Familie beziehen.

Zu §. 5.

3) Zusatz. Die Auswanderung selbst steht unter dem Schutze des Staates.

Zu §. 6.

4) Alle Standesprivilegien sowie der Adel selbst sind aufgehoben.

5) Alle Ordenstitel sind aufgehoben und dürfen nicht wieder eingeführt werden.

6) Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

7) Jeder Deutsche (unbescholtene Deutsche) hat das Recht bewaffnet zu sein (Waffenrecht).

8) Das Waffenrecht und die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei letzterer findet nicht statt.

Zu §. 7.

9) Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution (oder Bürgschaft) der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

10) Die Freiheit der Person ist unverletzlich, die Todesstrafe und die Strafe der körperlichen Züchtigung abgeschafft.

11) Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist aufgehoben.

12) Die Todesstrafe für politische Verbrechen ist abgeschafft.

Zu §. 10.

13) Es sei der Schutz der Presse gegen den Nachdruck in den Grundrechten aufzunehmen.

14) Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch die Censur, noch durch Concessionen oder durch Sicherheitsstellungen beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Zu den §§. 11—14.

15) Die bestehenden und die neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.

16) Die bestehenden und die neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbstständig.

17) Jede Religionsgesellschaft ist berechtigt, ihre inneren Angelegenheiten unabhängig vom Staate selbst zu ordnen und zu verwalten. Die Bestellung von Kirchenbeamten bedarf keiner Bestätigung von Seiten des Staates. Das Kirchenpatronat ist aufgehoben.

18) Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Zu §. 18.

19) Zusatz. Für die Ausfertigung der bei öffentlichen Anstellungen oder für die Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft (Medicin, Anwaltsschaft) geforderten Fähigkeitszeugnisse soll (in den einzelnen Staaten) eine die Gleichberechtigung des öffentlichen und privaten Unterrichts verbürgende Prüfungsweise angeordnet werden.

20) Der Unterricht auf allen öffentlichen Schulen soll frei sein.

21) Der Unterricht in allen öffentlichen Lehranstalten ist für die Unvermögenden unentgeldlich.

22) Der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen soll für die Unvermögenden unentgeldlich sein.

23) Unterzeichnete halten dafür, daß §. 19, die Unentgeldlichkeit des Unterrichts betreffend, in eine mangna charta nicht gehöre. Eventuell beantragen sie, ihn auf folgende Bestimmung zu beschränken: „Es sollen aber öffentliche Volksschulen bestehen mit der Einrichtung, daß den Unbemittelten der Unterricht unentgeldlich ertheilt werde.“ (Deiters, Bassermann, Scheller, Andrian, Beseler, Detmold.)

Zu §. 23.

24) Es möge blos der erste Satz bleiben, der zweite Satz („Volksversammlungen — verboten werden“) wegbleiben.

Zu §. 28.

25) Unter a) mögen die Worte: „so wie die übrigen einem Grundstück zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien“ wegfallen und statt deren ein neuer Paragraph des Inhalts hinzugefügt werden:

„Die übrigen mit einem Grundstück verbundenen Hoheitsrechte und Privilegien und die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben sind aufgehoben.

„Ob und in welchen Fällen dafür eine Entschädigung zu leisten ist und wer dieselbe zu tragen habe, bleibt den Bestimmungen der Landesgesetze vorbehalten.“

Zu §. 29.

26) Unterzeichnete finden es nicht angemessen, zum Schutz einzelner Beeinträchtigten willkürlich in wohlerworbene Privatrechte Anderer einzugreifen, und beantragen, daß

§. 29 auf ſolche Jagdrechte beſchränkt werde, deren urſprüngliche Entſtehung nicht nachgewieſen werden kann, nicht aber auf ſolche, die auf gewöhnlichem privatrechtlichem Wege entſtanden ſind;

Eventuell: daß die letzteren, wenn ſie titulo oneroso erworben ſind, nur gegen Entſchädigung aufgehoben werden. (Deiters, Mühlfeldt, Laſaulx, für den eventuellen Antrag Hergenhahn, Scheller.)

Zu §. 30.

27) ... aufhört und die Höhe des Beitrages ſich nach dem Vermögen und Einkommen eines Jeden richtet.

28) Die Vorſorge für Arbeitsunfähige iſt Sache der Gemeinden und beziehungsweiſe des Staates.

29) Durch die Reichs- und Staatengeſetzgebung ſoll insbeſondere für die Unvermögenden, die arbeitenden und gewerbtreibenden Claſſen geſorgt werden.

1) durch die Verminderung und demnächſtige Aufhebung aller Abgaben, welche auf den nothwendigſten Lebensmitteln haften;

2) durch Einführung einer fortſchreitenden Einkommenſteuer;

3) durch Errichtung von Anſtalten (Banken, Hypotheken-Creditcaſſen), welche den Credit befördern und die Erwerbung des Eigenthums erleichtern.

Zu §. 31.

30) Aller Lehnsverband iſt aufgehoben.

Zu §. 32.

31) Alle Familienfideicommiſſe, Majorate und Minorate ſind aufgehoben.

32) Die Fideicommiſſe ſind aufgehoben.

Zu §. 36.

33) Kein Richter darf wider ſeinen Willen verſetzt oder in den Ruheſtand geſetzt werden.

Zu §. 39.

34) Dieſer Paragraph (39) ſei nicht in die Grundrechte aufzunehmen.

Zu §. 41.

35) Die allgemeine und ausnahmsloſe Beſtimmung dieſes Paragraphen (41) ſei nicht in die Grundrechte aufzunehmen.

Zu §. 43.

36) a. die Wahl ihrer Vorſteher und Vertreter mit Ausſchluß des Beſtätigungsrechtes der Staatsbehörde.

Zu §. 44.

37) Unterzeichnete finden dieſen Paragraphen (44) zur Aufnahme in die Grundrechte nicht geeignet. (Deiters, Andrian, Mühlfeldt, Baſſermann.)

38) Jeder volljährige ſelbſtſtändige Deutſche muß Mitglied einer Gemeinde ſein.

Zu §. 45.

39) Die Feſtſtellung der Verfaſſungsform eines jeden deutſchen Staates iſt Sache der Staatsangehörigen deſſelben.

Anlage 6.

Entwurf. Die Reichsgewalt.

---

§. 1. Der Reichsgewalt ſtehen folgende Rechte ausſchließlich zu:

Artikel I.

§. 2. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutſchlands und der einzelnen deutſchen Staaten aus.

§. 3. Die Reichsgewalt ſtellt Geſandte und Conſuln bei den auswärtigen Regierungen und in Seehäfen an; ſie führt den diplomatiſchen Verkehr, ſchließt die Bündniſſe und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Auslieferungs- und Handelsverträge ab; ſie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 4. Die einzelnen deutſchen Regierungen haben fortan nicht mehr das Recht, ſtändige Geſandtſchaften im In- und Auslande zu halten. Verträge, welche eine deutſche Regierung mit einer anderen deutſchen oder auswärtigen Regierung abſchließt, ſollen der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, inſofern das Reichsintereſſe dabei betheiligt iſt, zur Beſtätigung vorgelegt werden.

Artikel II.

§. 5. Der Reichsgewalt ſteht ausſchließlich das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 6. Die bewaffnete Macht zu Waſſer und zu Lande gehört der Reichsgewalt an. Sowohl ihre Einrichtung als Unterhaltung, als auch die Vertheilung derſelben und die Verfügung über ſie iſt Sache der Reichsgewalt.

§. 7. Das Reichsheer wird gebildet aus der geſammten Kriegsmacht (ſtehendem Heer und Landwehr) der einzelnen deutſchen Staaten.

Die Nummern der Regimenter laufen durch das ganze Reichsheer.

§. 8. Das Reichsheer ſchwört Treue dem Reichsoberhaupte und der Reichsverfaſſung; jede andere Verpflichtung des Militärs ſteht dieſer nach.

§. 9. Das Reichsheerweſen ſoll in Beziehung auf Commando, Feldzeichen, Militärgeſetzgebung und Gerichtsbarkeit, Dienſtzeit, Dienſt- und Exercirreglement, Kriegsmaterial und Caliber, gleichmäßigen Beſtimmungen unterworfen ſein.

Gleichmäßigen Beſtimmungen unterliegt ferner die Beförderung, Penſionirung, Entlaſſung, Belohnung und Auszeichnung von Militärperſonen, das Invaliden- und Militär-Medicinalweſen, die Einrichtung von Militärbildungsanſtalten.

Besoldung und Verpflegung sind unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer gleich zu stellen.

§. 10. Die Ernennung der Oberofficiere, vom Brigadier aufwärts und diesen eingeschlossen, geht vom Reiche aus.

Die General-Artillerie-Direction, der Generalquartiermeisterstab und die mit ihm verbundene höhere Adjutantur, das Geniecorps, das Pionier- und Pontoniercorps und die Central-Plankammer sind der Reichsgewalt ausschließlich untergeben.

§. 11. Das deutsche Festungswesen ist Reichsangelegenheit.

Alle deutschen Festungen sind Reichsfestungen und werden von Reichswegen und auf Reichskosten angelegt und unterhalten.

§. 12. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung und Unterhaltung der Kriegsflotte, der Kriegshäfen und der Seearsenäle ob.

Die Ernennung der Flottenofficiere geht vom Reiche aus.

Artikel IV.

§. 13. Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht zu, Eisenbahnen anzulegen oder ihre Anlage zu bewilligen.

Sie übt über die den Einzelstaaten oder Privaten zugehörigen Eisenbahnen das Recht der Oberaufsicht und Gesetzgebung aus, soweit der Schutz des Reichs und das Interesse des Verkehrs es erheischen. Insbesondere soll Gleichförmigkeit der Spurweite, Gleichheit des Tarifs und ein gehöriges Ineinandergreifen der Fahrtenplane erzielt werden. Wohlerworbene Rechte der Betheiligten können nur gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Die für die Eisenbahnen aufgestellten Normen finden auch für die Telegraphen Anwendung.

§. 14. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die schiffbaren oder floßbaren Ströme und über die Mündungen der in diese fallenden Nebengewässer; desgleichen über sämmtliche Wasserstraßen, welche dem allgemeinen Verkehre dienen.

Die von den Einzelstaaten oder dem Reich zu erhebenden Wasserzölle sollen den Betrag der auf die Ströme und sonstigen Wasserstraßen zu verwendenden Kosten nicht übersteigen.

Es darf bei der Erhebung der Wasserzölle und von Nebenabgaben keine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

Artikel V.

§. 15. Das deutsche Reich soll ein Zollgebiet bilden. Das gesammte Zollwesen ist Angelegenheit der Reichsgewalt.

§. 16. Das Postwesen ist fortan Reichssache; die neue Ordnung soll durch ein Reichsgesetz festgestellt werden.

§. 17. Erfindungspatente, die sich auf das ganze Reich er-

ſtrecken, werden von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgeſetzes ertheilt.

Artikel VI.

§. 18. Der Reichsgewalt ſteht das Münzrecht und die Geſetzgebung über das Münzweſen ausſchließlich zu.

Es ſoll für ganz Deutſchland ein gleiches Münzſyſtem eingeführt werden.

§. 19. Der Reichsgewalt liegt es ob, für Maaß und Gewicht daſſelbe Syſtem in ganz Deutſchland zu begründen.

§. 20. Das Reich hat die Geſetzgebung und Oberaufſicht über das Bankweſen in Deutſchland.

Ohne Zuſtimmung des Reichs darf die Summe des umlaufenden Papiergeldes nicht vermehrt werden.

Artikel VII.

§. 21. Die Ausgaben für die Reichsregierung, den völkerrechtlichen Verkehr, die bewaffnete Macht zu Waſſer und zu Lande, und überhaupt für alle Einrichtungen und Maaßregeln, welche von Reichswegen getroffen werden, fallen dem Reiche zur Laſt.

§. 22. Sämmtliche Zoll- und Poſteinkünfte fließen in die Reichscaſſe.

§. 23. Die Reichsgewalt hat das Recht, inſoweit die ordentlichen Einkünfte nicht ausreichen, Reichsſteuern auszuſchreiben.

Die Reichsſteuern werden im Namen des Reichs erhoben, und fließen unmittelbar in die Reichscaſſe.

§. 24. Die Reichsgewalt iſt befugt, in außerordentlichen Fällen das Reich mit Schulden zu beſchweren, und die für die Sicherſtellung und Tilgung der Anlehen nöthigen Anordnungen zu treffen.

Artikel VIII.

§. 25. Die Gerichtsbarkeit des Reichs wird durch ein Reichsgericht ausgeübt; ſ. unten.

Artikel IX.

§. 26. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen, namentlich inſofern die Macht der Einzelſtaaten ſich als nicht ausreichend erweiſt.

§. 27. Die allgemeine Normirung des Aſſociationsweſens durch die Geſetzgebung ſteht dem Reiche zu.

Die Ertheilung von Corporationsrechten iſt in allen Fällen, wo das Reichsintereſſe unmittelbar betheiligt iſt, vom Reiche zu erwirken.

§. 28. Der Reichsgewalt liegt es ob, für die Abſchaffung der

Lotterien bis zum 1. Januar 1850 Sorge zu tragen, und die Spielbanken ungesäumt zu unterdrücken.

§. 29. Die Reichspolizei ist befugt, im Interesse des Gesammtwohles allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel X.

§. 30. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft des Reichsbürgerrechts allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren, und die gesetzlichen Normen für die Erwerbung und den Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzustellen.

§. 31. Die Reichsgesetzgebung soll für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festsetzen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland bedingen.

§. 32. Der Reichsgewalt steht es zu, in allen Fällen, wo es für die Durchführung von Reichszwecken erforderlich ist, das Recht der Gesetzgebung zu üben.

Die Reichsgewalt wird Sorge tragen, daß durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren, die Rechtseinheit im deutschen Volke gefestigt werde.

Artikel XI.

§. 33. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Artikel XII.

§. 34. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündigung im Reichsblatte im ganzen deutschen Reiche unmittelbar verbindliche Kraft.

Verhältniß der Einzelstaaten zum Reiche.

Artikel I.

§. 1. Die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten, dem Reiche gegenüber, dauert in soweit fort, als sie nicht durch die der Reichsgewalt ausschließlich beigelegten Rechte beschränkt ist.

Artikel II.

§. 2. Alle Gesetze und Anordnungen der Einzelstaaten, welche mit der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen in Widerspruch stehen, sind ungültig.

Dahlmann. Beseler. Mittermaier.

Anlage 7.

Entwurf zu Art. III. „die Reichsgewalt."

§. 1. Die Verfügung über die gesammte bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande, für den Zweck eines Reichskrieges, gehört der Reichsgewalt an.

§. 2. Die Reichsgewalt ist berechtigt, auch während des Friedens über die gesammte bewaffnete Macht zu Zwecken der inneren Ordnung und Sicherheit zu verfügen.

§. 3. Der Reichsgewalt gehört die Feststellung aller allgemeinen Vorschriften an, welche sie zur Begründung der für die Erreichung gediegener Kriegstüchtigkeit nöthigen Gleichförmigkeit im Heerwesen für erforderlich erachtet.

§. 4. Die specielle Leitung des Heerwesens, um die einzelnen Abtheilungen des deutschen Heeres für den Kriegszweck jenen Bestimmungen gemäß brauchbar auszubilden, und zur Verfügung der Reichsgewalt zu stellen, ist Sache der einzelnen Bundesstaaten. Diejenigen derselben, deren einfaches Kriegscontingent weniger als eine Brigade von 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereinigt, und letztere unter die Oberleitung und Aufsicht des nächsten größeren Bundesstaats gestellt.

§. 5. Das Reichsheer wird gebildet aus der gesammten Kriegsmacht (stehendem Heer und Landwehren) der einzelnen Bundesstaaten. — Die Heeresabtheilungen vom Regimente einschließlich aufwärts erhalten, neben ihren Landesnamen, eine durch das ganze Reichsheer fortlaufende Nummer.

§. 6. Zur Sicherung der vorbezeichneten Rechte der Reichsgewalt schwöre das Reichsheer Treue der Reichsgewalt und der Reichsverfassung. In Collisionsfällen steht dieser Verpflichtung jeder den Einzelstaaten geleistete Eid nach.

§. 7. Außer den allgemeinen reglementarischen Grundbestimmungen, welchen das Reichs-Heerwesen nach §. 3 unterworfen wird, ist dasselbe gleichmäßigen Bestimmungen in Beziehung auf Commando, Feldzeichen, Militärgesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Dienstzeit, Beförderung, Entlassung, Belohnung und Auszeichnung zu unterwerfen. — Die Besoldung und Verpflegung sind so zu normiren, daß sie unter Berücksichtigung der Landesverhältnisse für das ganze Reichsheer als gleich zu betrachten sind.

§. 8. Die Verwendbarkeit aller höheren Officiere, vom Divisionsbefehlshaber aufwärts, zum Reichsdienst ist an die Bestätigung ihrer Ernennung durch die Reichsgewalt mittelst eines Reichspatents geknüpft.

§. 9. Für die Ernennung aller Officiere bis ausschließlich zu der Function eines Divisionsbefehlshabers, bilden die größeren Bun-

desstaaten je einen eigenen Avancementsverband. Die kleineren Bundesstaaten werden, nach Maaßgabe der im §. 4 bezeichneten Ausbildungsverbände, auch zu gemeinschaftlichen Avancementsverbänden vereinigt.

§. 10. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, vorhandene Festungen, in so weit die Sicherheit des Reichs dies erforderlich macht, zu Reichsfestungen zu erklären, und solche demnächst auf Reichskosten zu erwerben, beziehungsweise neue anzulegen und zu unterhalten.

§. 11. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausbildung, Ausrüstung und Unterhaltung der Kriegsflotte, der Kriegshäfen und der Seearsenale ob. Die Ernennung der Flottenofficiere geht von der Reichsgewalt aus. (v. Peucker.)

Anlage 8.

Anträge des Ausschusses für Volkswirthschaft.

Hinsichtlich der Gewalt des Reiches in Beziehung auf Verkehrswege und Verkehrsmittel.

Zu Artikel IV. §. 13 und 14 des Leitfadens für die Berathungen des Verfassungs-Ausschusses über die Reichsgewalt.

1. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, Eisenbahnlinien anzulegen oder ihre Anlage zu bewilligen; auch hat sie die Befugniß, bestehende Eisenbahnen gegen Entschädigung zu erwerben oder zu benutzen. Sie übt ausschließlich das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle Eisenbahnlinien.

Diese Bestimmungen finden auch für die Telegraphenlinien Anwendung.

2. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die schiffbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebengewässer, so wie über die Canäle und sonstigen Wasserstraßen, welche dem allgemeinen Verkehre dienen; desgleichen über alle Verhältnisse und Abgaben, welche auf deren Benutzung für die Schifffahrt und Flößerei von Einfluß sind.

Die mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sind auf deutschem Gebiet und bis ins Meer für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Wasserzöllen und anderen, die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben. Die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers dieser Ströme liegt dem Reiche ob.

Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen oder deren Ladung nur durch die Reichsgewalt erhoben werden, und fließen in die Reichscasse.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergl.

Gebühren in den an diesen Flüssen gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs. Es darf bei der Erhebung dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

3. Dem Reiche steht die Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen zu. Ueber die Wege-, Brücken-, Pflaster-, Thorgelder und ähnliche Abgaben ergeht ein Reichsgesetz.

4. Die Reichsgewalt hat das Recht, auf ihre Kosten in allen einzelnen deutschen Staaten Landstraßen und Canäle anzulegen oder zu erwerben, so wie auch Flüsse schiffbar zu machen. Sie übernimmt die Unterhaltung solcher Verkehrswege, welche sie dem Reiche gewinnt.

Mit §. 16 des Art. V., lautend:

„das Postwesen ist fortan Reichssache, die neue Ordnung soll durch ein Reichsgesetz festgestellt werden,"

über das Postwesen, ist der Volkswirthschafts-Ausschuß einverstanden.

Die Motive folgen nach.

Im Auftrag des Ausschusses für Volkswirthschaft.

Fallati.

Frankfurt a. M., 5. August 1848.

Motive.

Zu den Anträgen des volkswirthschaftlichen Ausschusses für die Verfassungs-Paragraphen, Eisenbahnen, Wasser- und Landstraßen und Posten betreffend.

Zu §. 1 a. Der volkswirthschaftliche Ausschuß theilt die Ansicht des Leitfadens für die Berathungen des Verfassungsausschusses, daß der Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über alle Eisenbahnen ausschließlich zustehen müsse.

Dagegen besorgt die Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses, daß die Anlage von Eisenbahnen allzusehr erschwert werden könnte, wenn auch das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen — welches diese Majorität der Reichsgewalt allerdings eingeräumt wünscht — der letzteren ausschließlich vorbehalten würde. Dieselbe hat daher in dem von ihr vorgeschlagenen §. eine Fassung gewählt, welche dem Reiche dieses Recht zwar zugesteht, die Einzelstaaten aber von Ausübung des gleichen Rechtes nicht ausschließt.

Gegen diese Fassung und für die von dem Leitfaden des Verfassungsausschusses beantragte ausschließliche Befugniß der Reichsgewalt zur Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen spricht sich ein Minoritätsgutachten von 6 Mitgliedern des volkswirthschaftlichen Ausschusses aus. (Beil. Nr. 1.)

Ein Minoritätsgutachten von 7 Mitgliedern in entgegengesetzter Richtung liegt unter Nr. 2 bei, in welchem darauf angetragen wird, auch das Gesetz-

gebungs- und Oberaufsichtsrecht des Reichs über die Eisenbahnen durch den Beisatz folgender Worte zu beschränken:

„soweit der Schutz des Reichs oder das Interesse des nationalen Verkehrs es erheischt."

b. Der volkswirthschaftliche Ausschuß hält es für nothwendig oder jedenfalls für zweckmäßig, daß in der Verfassung dem Reiche das Recht, bestehende Eisenbahnen gegen Entschädigung zu erwerben oder zu benutzen, ausdrücklich beigelegt werde, da es für den Verkehr Deutschlands von der äußersten Wichtigkeit wäre, wenn das Reich die deutschen Eisenbahnen zu erwerben in die Lage kommen sollte, und da es dem Ausschusse räthlich erscheint, für einen solchen Fall der etwaigen Einwendung vorzubeugen, als gestatte die Verfassung eine Aufbringung und Verwendung der erforderlichen Mittel für einen solchen Zweck der Reichsgewalt nicht.

c. Der volkswirthschaftliche Ausschuß ist in seiner Mehrheit der Ansicht, daß die Worte des Leitfadens des Verfassungsausschusses:

„Insbesondere soll Gleichförmigkeit der Spurweite, Gleichheit des Tarifs und ein gehöriges Ineinandergreifen der Fahrtenplane erzielt werden"

wegbleiben können, da in dem Rechte der Reichsgewalt zur Gesetzgebung und Oberaufsicht schon die Befugniß zu dieser Wirksamkeit enthalten sein dürfte und diese speciellere Aufführung daher wohl in der Verfassung entbehrt werden könnte, eine völlige Gleichstellung der Tarife auch, der Verschiedenheit der Anlagekosten wegen, nicht als ausführbar erscheine.

Die obengedachte Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses hat dagegen in ihrem diesfälligen Sondergutachten sich darüber ausgesprochen, warum sie die Beibehaltung der Worte des Leitfadens des Verfassungsausschusses, dahin modificirt:

„Insbesondere soll Gleichförmigkeit der Spurweite, eine angemessene Ausgleichung der Tarife und ein gehöriges Ineinandergreifen der Eisenbahnen und des Betriebes erzielt werden"

für wichtig erachte.

d. Den Ausdrücken Eisenbahnlinien, Telegraphenlinien glaubte der volkswirthschaftliche Ausschuß den Vorzug vor den Worten „Eisenbahnen", „Telegraphen" geben zu sollen, um damit anzudeuten, das Reich habe diese Verbindungsmittel nur in dem Falle in den Bereich seiner Cognition zu ziehen, wenn es sich von einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verbindungslinie dieser Art handelt, nicht auch, wenn nur etwa von dergleichen Privatanlagen auf kurze Strecken, z. B. auf die Strecke von einem Bergwerke zur Hütte u. d. g., die Rede sei.

Zu §. 2 a. In dem ersten Satze dieses §. glaubte der volkswirthschaftliche Ausschuß der Canäle ausdrücklich erwähnen zu sollen, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß dem Reiche ein Gesetzgebungs- und Oberaufsichtsrecht auch über diese Gattung von Wasserstraßen zustehe.

Es scheint nämlich Letzteres dem volkswirthschaftlichen Ausschusse aus mehreren Gründen von nationalem Interesse zu sein, namentlich 1) um die Ausführung solcher Canäle, welche mehrere Staatsgebiete durchziehen müssen, oder welche überhaupt nicht blos im örtlichen, sondern hauptsächlich im allgemeineren deutschen Interesse sind, zu sichern, und 2) um dem Reiche die Mittel zu geben, auf möglichste Erleichterung der Canalschifffahrt in Beziehung auf Canalgebühren hinzuwirken.

b. Die Beifügung des zweiten Theils des ersten Satzes:

„desgleichen über alle Verhältnisse und Abgaben, welche auf deren Benutzung für die Schifffahrt und Flößerei von Einfluß sind,"

scheint dem volkswirthschaftlichen Ausschusse aus dem Grunde von wesentlichem Interesse, weil gar viele und wichtige Verhältnisse in dieser Beziehung die

Reichsgesetzgebung und Oberaufsicht in Anspruch nehmen können, welche sich theils in einem Verfassungsparagraphen nicht specificiren, theils aber auch sich zum Voraus überhaupt nicht allgemein angeben lassen. Beispielsweise möge zur Unterstützung dieser Ansicht hier nur der Vorfluthsverhältnisse, der Deichanlagen u. s. w. erwähnt werden, wie denn z. B. seither durch rücksichtslose Deichanlagen der Uferbewohner den Arbeiten zur Erhaltung der Wasserstraße in den unteren Strecken der deutschen Ströme sehr geschadet worden, und es daher nothwendig ist, die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs in dieser Hinsicht sicher zu stellen, vieler anderen Verhältnisse nicht zu gedenken, wie z. B. der Schiff-Mühlen, welche der Schifffahrt so hinderlich, und welche ein Gegenstand dringendster Beschwerde des Schifferstandes sind, des Wehrs zu Minden, des Lachsfangs zu Hameln u. s. w.

c. Die hauptsächlichste Aenderung aber, welche der volkswirthschaftliche Ausschuß vorschlägt, an dem §. des Leitfadens des Verfassungsausschusses vorzunehmen, geht dahin, an die Stelle der Nachsätze des letzteren, welche so lauten:

„Die von den Einzelstaaten oder dem Reiche zu erhebenden Wasserzölle sollen den Betrag der auf die Ströme und sonstigen Wasserstraßen zu verwendenden Kosten nicht übersteigen."

„Es darf bei der Erhebung der Wasserzölle und von Nebengebühren keine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden."

folgende Sätze zu setzen:

„Die mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse sind auf deutschem Gebiete und bis ins Meer für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Wasserzöllen und anderen die Waare oder das Schiff treffenden Abgaben."

„Die Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers dieser Ströme liegt dem Reiche ob"

„Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen oder deren Ladung nur durch die Reichsgewalt erhoben werden und fließen in die Reichscasse."

„Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- u. d. g. Gebühren in den an diesen Flüssen gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs. Es darf bei der Erhebung dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten nicht stattfinden."

Die Gründe, welche den volkswirthschaftlichen Ausschuß zu diesem Antrage bestimmt haben, sind folgende:

Wasserzölle und andere Schifffahrtsabgaben bestehen in Deutschland im Wesentlichen nur auf den sogenannten conventionellen, d. h. auf denjenigen Flüssen, welche mehrere Staaten durchströmen oder begrenzen, und auf welche daher die Bestimmungen der Wiener Congreßacte und der auf letztere gegründeten Schifffahrtsordnungen ihre Anwendung finden; also namentlich auf der Elbe, Weser, Ems, Rhein und dessen Nebenflüssen Main, Neckar ꝛc., auf der Donau und dem Inn. Dagegen wurden schon seither auf den meisten Flüssen, welche nur einen deutschen Staat durchfließen, z. B. auf der Weichsel, der Oder, der Havel u. s. w. keinerlei Wasserzölle oder Schifffahrtsabgaben erhoben. Der Grund dieses Unterschiedes in der Behandlung der einen und der anderen Gattung dieser Flüsse lag einfach in der Zerrissenheit Deutschlands und in den darin wurzelnden Sonderinteressen, indem kein Staat seinem Verkehre die Wunde schlagen wollte, die ihm allein angehörigen und daher auch nur seinem Landesverkehr dienenden Flüsse mit Abgaben zu belasten, wohl aber jeder deutsche Staat auf den Strömen, welche mehrere Staaten durchfließen, den durchge-

henden Verkehr der Angehörigen anderer deutschen Staaten soweit möglich mit Abgaben auszubeuten suchte und noch heute auszubeuten sucht. Daraus entstand denn auch noch der weitere große Mißstand, daß ein Theil der Uferstaaten der conventionellen Flüsse, namentlich Preußen und Sachsen, den Schifffahrtsverkehr ihrer Flußhäfen und Angehörigen durch gänzlichen oder theilweisen Nachlaß der Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben vor dem Verkehre der Angehörigen der übrigen deutschen Staaten begünstigt, was den letzteren die Mitbewerbung im Handel und Gewerbe erschwert.

Die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben auf den conventionellen Flüssen sind aber ihrem tarifmäßigen Betrage nach, welchen die Angehörigen der stromaufwärts gelegenen Staaten, z. B. Böhmens auf der Elbe, der oberrheinischen, Main- und Neckaruferstaaten auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen, mehr oder weniger voll zu entrichten haben, so exorbitant, daß dieselben von Kaufmannsgütern thatsächlich zum Theil höher als die Fracht sind, ja daß sie die Verschiffung der Landeserzeugnisse zum Theil unmöglich machen. Sie wirken also im hohen Grade unvolks- und unstaatswirthschaftlich, da sie die Quellen des Nationalerwerbs beeinträchtigen.

Eine Abänderung der bestehenden Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben auf den zur Erhaltung der Wasserstraßen erforderlichen Betrag würde aber den Zweck keineswegs erreichen, da auf vielen und wichtigen Stromstrecken, z. B. auf der preußischen und sächsischen Elbe, auf dem preußischen Rhein, auf dem bairischen Main, auf dem württembergischen Neckar die betreffenden Uferstaaten theils von dem Schifffahrtsverkehr ihrer Flußhäfen, theils von dem Schifffahrtsverkehr überhaupt keine Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben erheben und auf diesen Strecken überhaupt an solchen Abgaben entweder gar nichts oder doch viel weniger erhoben wird, als die Unterhaltung der betreffenden Wasserstraße kostet, der Verkehr mithin durch Annahme jenes Grundsatzes zum Theil in eine weit schlimmere Lage als seither käme.

Wie gering aber auch die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben und wie ungenügend zur Erhaltung der Wasserstraßen dieselben bestimmt werden möchten, so würde denselben jedenfalls noch ein Haupt-Nachtheil ankleben, nämlich der: daß durch deren Erhebung die Schifffahrt ungemein aufgehalten und belästigt, mithin schon hierdurch allein vertheuert wird. Gegenwärtig z. B. bedarf ein Schiff zur Fahrt von Hamburg auf der Elbe bis Böhmen einer mehr oder weniger langen Zeit, weil dasselbe bei jeder Elbzollstätte anlegen, declariren und die Abgaben entrichten muß, hierüber den günstigen Wind versäumt u. s. w. Dasselbe Schiff würde die Fahrt in weit kürzerer Zeit machen, wenn es keine Schifffahrtsabgaben zu entrichten hätte. Es würden also um so viel weniger Zinsen aus dem Schiffs- und Waarencapital, so viel weniger Zehrungskosten der Schiffsmannschaft erfordert werden u. s. w. Hierzu kommen noch andere Umstände. Da die Wasserzölle nicht für alle Waaren gleich sein können, z. B. für Erde, Steine, Steinkohlen, nicht so hoch wie für Kaufmannsgüter ꝛc., so ist die Zulassung einer Untersuchung der Ladung für die Erhebung der Zölle unvermeidlich. Diese Untersuchung hat aber z. B. auf der Elbe bei Glas einen solchen Verlust durch Bruch zur Folge, daß der dem Versender von Glas hieraus erwachsende Schaden höher ist als der, gleichwohl exorbitante, Betrag der Elbzölle, und daß daher dieser Artikel, zum großen Nachtheil der böhmischen Glasausfuhr nach überseeischen Ländern, großentheils zu Lande von Böhmen nach den Hansestädten transportirt werden muß. Endlich nöthigt die Wasserzollerhebung den Schiffer, sich mit einem Capitale für seine diesfälligen Zoll-Auslagen zu versehen, was nicht allein die Fracht wieder durch Zinsen vertheuert, sondern auch die Concurrenz der Schiffer vermindert, da ärmere Schiffer dieses Capital nicht aufbringen können.

Alle diese Nachtheile der Zollbelastung der conventionellen Wasserstraßen haben in ihrer Vereinigung zur Folge, daß der Verkehr, insbesondere der kaufmännische, sich von den conventionellen Strömen ab, und so weit möglich

auf die Eisenbahnen zieht; daß die Ströme veröden, der Schifferstand ins Elend kommt; daß Massen von Erzeugnissen geringeren Werthes aus Mangel an einer wohlfeilen Versendungsgelegenheit nicht ausgeführt werden können, und daß die Landwirthschaft, der Gewerbfleiß und Handel hierunter leiden.

Diese Gründe haben den Ausschuß für Volkswirthschaft zu seinem Antrage auf gänzliche Aufhebung der Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben auf den Strömen, welche mehrere deutsche Staaten durchfließen, bestimmt.

Derselbe glaubt das größte Gewicht darauf, daß diese Aufhebung für immer in der Verfassung sanctionirt werde, um so mehr legen zu müssen, als die deutschen Ströme seit vielen Jahrhunderten mit Abgaben belastet worden sind, alle Versicherungen der Wiener Congreßacte von einer für den Handel möglichst günstigen Regulirung der Wasserzölle stets an den fiscalischen und anderen egoistischen Tendenzen der Uferstaaten gescheitert sind, und es daher für die volkswirthschaftliche Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes von hohem Werthe ist, daß diesen Mißständen ein für allemal vollständig gesteuert werde.

Zu erwähnen ist hierbei, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß zwar die Hoffnung nährt, noch vor der Berathung des diesfälligen Verfassungsparagraphen ein provisorisches Gesetz zur Einführung der Abgabenfreiheit der conventionellen Wasserstraßen in die Nationalversammlung einbringen zu können, daß er aber der Ansicht ist, die von ihm in obigem Entwurfe eines Verfassungsparagraphen vorgeschlagenen Sätze werden hierdurch um so weniger überflüssig werden, als dieselben zugleich die Befugnisse der Reichsgewalt in dieser Hinsicht bestimmen und begrenzen und den Reichs-Angehörigen eine feste Gewährschaft für die Zukunft geben.

Gegen den ganzen Satz in dem von der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses beantragten Verfassungsparagraphen, welcher die Aufhebung der Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben betrifft, hat eine Minorität von sieben Mitgliedern das unter Nr. 3 anliegende Minoritätsgutachten verfaßt, dahin gehend, daß der zweite Abschnitt dieses §.:

„die mehrere Staaten durchströmenden Flüsse ꝛc."

als nicht in die Verfassung sich eignend und wegen der Verhältnisse der Rheinuferstaaten zu den Niederlanden nicht zweckmäßig, gestrichen werden möge.

Da dieses Minoritätsgutachten dem Referenten der gegenwärtigen Motive erst nach dem Vortrage der letzteren im volkswirthschaftlichen Ausschusse zu Gesicht gekommen ist, und da die Dringlichkeit nicht gestattet, die Motive noch einmal im volkswirthschaftlichen Ausschusse vorzutragen, so erlaubt er sich, nur in seinem Namen die Erläuterung beizufügen, daß die Einwendungen, welche das Minoritätsgutachten Nr. 3 enthält, im volkswirthschaftlichen Ausschuß Gegenstand einer wiederholten Erörterung waren, und daß die Mehrheit dieses Ausschusses dieselben nicht für begründet erachtete. Es wurde gegen dieselben namentlich geltend gemacht: 1) daß gerade die seitherige Erfahrung von Jahrhunderten, wie von den neuesten Zeiten beweise, wie hochwichtig es sei, die Aufhebung der Wasserzölle grundsätzlich in der Verfassung Deutschlands zu sanctioniren, und 2) daß die Verhältnisse zu den Niederlanden ganz und gar kein Hinderniß in dieser Hinsicht sein können. Es handle sich ja nur davon, die deutsche, nicht die fremde Schifffahrt für frei von den deutschen Wasserzöllen zu erklären, während der seitherige Vertrag Preußens mit Holland leider der holländischen Schifffahrt die völlige Freiheit von den preußischen Güterzöllen ohne genügende Gegenseitigkeit eingeräumt habe. Um Holland fühlen zu lassen, daß es gegen Deutschland gefügiger zu sein habe, biete aber künftig das deutsche Douanensystem noch ganz anders wirksame Maaßregeln in der Besteuerung der holländischen Colonialwaaren dar, und es wäre im höchsten Grade unzweckmäßig, als Mittel hierzu die Belastung der deutschen Schifffahrt auf dem Rheine zu benutzen. Als unbedingt unzulässig aber müsse es 3) erscheinen, die deutsche Schifffahrt auf dem Rhein mit Zöllen belastet zu lassen, während ihre Con-

currenten auf der Weser und Elbe davon befreit würden, indem dadurch der Verkehr vom Rhein auf die letzteren Flüsse verdrängt würde.

Eine andere Frage, nämlich die: ob diejenigen Uferstaaten, welche seither an Wasserzöllen und Schifffahrtsabgaben mehr erhoben haben, als die Erhaltung der Wasserstraßen erfordert hat, eine Entschädigung für den Entgang dieser reinen Einnahme ansprechen können? — hat im volkswirthschaftlichen Ausschusse getheilte Ansichten gefunden. Die einen Stimmen haben diese Frage bejaht, weil die seitherigen Wasserzoll-Erhebungen auf völkerrechtlichen Verträgen und anderen besonderen Rechtstiteln beruht haben; die entgegengesetzten Stimmen haben sie verneint, weil mit der Pflicht zur Unterhaltung der Wasserstraßen auch das Recht zur Erhebung von Wasserweggeldern (welchen Charakter die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben lediglich haben) sowohl nach natürlichem Rechte, als auch nach dem Sinn und Geist der Wiener Congreßbestimmungen wegfalle, und weil die seitherigen Mehr-Erhebungen, wo sie stattgefunden haben, aus dem gleichen Grunde ein bloßer Mißbrauch gewesen seien, denjenigen Staaten aber, welche seither zu Gunsten des Handels auf ihre Wasserzoll-Einnahmen ganz oder theilweise verzichtet haben, nicht zuzumuthen sei, nunmehr diejenigen auch noch zu entschädigen, welche den Handel seither mit übertriebenen Wasserabgaben ausgebeutet haben.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß wird diese, sowie die weitere Frage, wer künftig die auf die Rheinzollgefälle hypothezirten Renten zu bezahlen habe, bei Gelegenheit des gedachten besonderen Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung als offene Fragen, welche der Entscheidung des nächsten ordentlichen Reichstages vorzubehalten sein dürften, zur Sprache bringen, und glaubt, daß dieselben in der Verfassung einer Erwähnung nicht bedürfen.

Endlich ist hier noch einer anderen Meinungsverschiedenheit zu gedenken, welche den volkswirthschaftlichen Ausschuß bei diesem §. getheilt hat. Eine Minorität desselben sprach nämlich die Ansicht aus, daß das Reich — wenn es die Unterhaltung der conventionellen Flüsse auf seine Casse übernehme — folgerichtiger- und gerechterweise auch die Unterhaltung der nicht conventionellen Flüsse Deutschlands zu übernehmen habe, da es gegen Billigkeit und Recht sei, die Unterhaltung der letzteren zu Lasten der betreffenden Länder zu belassen, diese Länder aber nichts destoweniger an den Kosten der conventionellen Flüsse mittragen zu lassen. Die Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses glaubte jedoch, mit dieser Ansicht sich nicht vereinigen zu können. Ihre Gründe waren folgende: 1) Bestände Deutschland nicht aus verschiedenen Staaten, so wäre es allerdings ebenso einfach, als natürlich, daß das Reich auch allenthalben die Flüsse unterhielte. Nun finde aber einmal die Zusammensetzung Deutschlands aus vielen Einzelstaaten statt, und in diesem gegebenen Zustande sei es ebenso natürlich, als nothwendig, zwischen dem Gemeinsamen und dem Besonderen zu unterscheiden, das Erstere dem Reiche zuzuweisen, das Letztere aber den betreffenden Einzelstaaten zu belassen. Diesen allgemeinen Grundsatz auf die vorliegende Frage angewandt — sei es natürlich, die Unterhaltung der Flüsse, welche mehrere deutsche Staaten durchströmen und welche daher die gemeinsamen Handelspulsadern des Reiches seien — den Rhein mit seinen Nebenströmen, die Weser, Elbe, Donau mit dem Inn — auf Reichskosten zu unterhalten, die Unterhaltung derjenigen Flüsse, welche nur Einem deutschen Staate angehören und daher auch im Wesentlichen nur von den Angehörigen des letzteren benutzt werden, dagegen auch fernerhin als eine innere Angelegenheit und besondere Obliegenheit dieses Einzelstaates zu betrachten; hierzu komme aber 2) noch die Rücksicht, daß die Uferstaaten der mehrere Staaten durchströmenden Flüsse seither vertragsmäßig das Recht gehabt und in der Mehrzahl auch ausgeübt haben, den Verkehr dieser Flüsse mit Wasserzöllen und Schifffahrtsabgaben zu belegen; daß ihnen dieses Recht jetzt entzogen werde, und daß daher die Billigkeit erheische, ihnen die entsprechende Pflicht der Unterhaltung dieser Flüsse — welche nicht nur ihrem Verkehr, sondern dem allgemein-deutschen Verkehr dienen — abzunehmen, während auf

den Flüssen, welche nur Einen deutschen Staat durchströmen, schon seither in der Regel keine Wasserzölle noch Schifffahrtsabgaben erhoben worden seien, die betreffenden Staaten mithin durch die neue Ordnung der Dinge nicht verlieren, mithin auch eine Abnahme der Unterhaltungspflicht in Beziehung auf diese Flüsse nicht ansprechen können. Endlich aber 3) sei denn doch auch auf die Reichsfinanzen billige Rücksicht zu nehmen. Diese bringen schon durch die Uebernahme der Kosten der conventionellen Flüsse ein bedeutendes Opfer; würde nun aber diese Kostenübernahme auch auf diejenigen Flüsse, welche nur Einen deutschen Staat durchströmen, also auf sämmtliche Flüsse Deutschlands ausgedehnt, so würde eine unübersehbare Last auf das Reich gewälzt. Diesen Rücksichten des Rechts und der Billigkeit wurde noch vom Gesichtspunkte der Interessen beigefügt, daß die vorliegende Frage allerdings z. B. bei Preußen eine praktische Bedeutung habe, indem nach dem, von der Majorität des Ausschusses vertretenen Grundsatze das Reich von den preußischen Flüssen nur die mehrere deutsche Staaten durchströmenden, also den Rhein, die Ems, die Weser und die Elbe in Reichsunterhaltung übernehme, dagegen diejenigen, welche nicht mehrere deutsche Staaten durchströmen (also namentlich die Weichsel, die Oder, die Spree und Havel, die Ruhr und Mosel) nicht. Allein Preußen gewinne nichtsdestoweniger finanziell durch diese neue Ordnung der Dinge, da es seither auf den Rhein, die Elbe, Weser und Ems jährlich bedeutend mehr verwendet, als an Wasserzöllen und Schifffahrtsabgaben von diesen Strömen erhoben habe, und es erscheine daher weder billig noch gerecht, daß diese für Preußen vortheilhafte Aenderung der seitherigen Verhältnisse nun als Titel dafür diene, auch diejenigen preußischen Flüsse, welche keinen anderen deutschen Staat durchfließen, und auf welche ein anderer als ein preußischer Schiffer entweder gar nicht oder nicht leicht komme, auf Reichskosten zu übernehmen.

Zu den übrigen, für diesen §. von dem volkswirthschaftlichen Ausschusse vorgeschlagenen Sätzen glaubt letzterer nur die Bemerkung machen zu sollen, daß der von ihm beantragte Satz:

> „Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben aller Art dürfen von fremden Schiffen und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt erhoben werden und fließen in die Reichscasse,"

nach der Ansicht des volkswirthschaftlichen Ausschusses aus folgenden Gründen unentbehrlich sein dürfte. Es erscheint demselben 1) schon an sich als eine nothwendige Folge der Uebernahme der Unterhaltung der betreffenden Wasserstraßen auf das Reich, daß auch die Abgaben, welche zur Deckung dieser Unterhaltung zu dienen hatten, auf das Reich übergehen, so weit sie künftig noch zur Erhebung kommen. Außerdem aber erheischt dies nach der Ansicht des volkswirthschaftlichen Ausschusses 2) das Verhältniß zum Auslande. Denn es war seither einer der allergrößten Uebelstände Deutschlands, daß jeder einzelne Uferstaat über die Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben, welche er auf seiner Stromstrecke zu erheben berechtigt war, mit dem Auslande einseitige Handels- und Schifffahrtsverträge, zum größten Nachtheile der übrigen deutschen Uferstaaten und der Gesammtstellung Deutschlands, abschließen konnte, wie dies von Seiten Preußens mit Holland, von Seiten Hannovers mit England u. s. w. geschehen ist. Diesem Mißverhältnisse läßt sich nur dadurch gründlich abhelfen, daß die fraglichen Abgaben, so weit sie noch erhoben werden (d. h. von fremden Schiffen) in die Reichscasse fließen, das Reich mithin auch, ohne alle Schwierigkeiten von Seiten der Einzelstaaten, darüber mit dem Auslande unterhandeln und Verträge abschließen kann, welche nicht mehr den Sonderinteressen, sondern dem Nationalinteresse entsprechen.

Zu §. 3. Auch bei diesem §. hat sich der volkswirthschaftliche Ausschuß in eine Majorität und in eine Minorität getheilt; der Ausschuß in seiner Majorität glaubt dem Reiche zwar die Gesetzgebung und Oberaufsicht über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reiches nothwendigen „Heer- und Landstraßen" vindiciren zu sollen.

Aber er nimmt Anstand, durch eine allgemeinere Fassung dem Reiche das Recht in die Hand zu geben, die Gesetzgebung und Oberaufsicht über andere als solche Hauptstraßen zu üben; er glaubt, daß dies zu weit in das Gesetzgebungs- und Oberaufsichtsrecht der Einzelstaaten eingreifen hieße. Er betrachtet übrigens eine Bestimmung, wie die von ihm vorgeschlagene als nothwendig, um das Reich zu ermächtigen, dem Eigenwillen oder dem Sonderinteresse einzelner Staaten entgegenwirkend für den deutschen Verkehr und den Schutz des Reiches auch in Beziehung auf Land- und Heerstraßen sorgen zu können. Auch erachtet er den von ihm vorgeschlagenen, einer ähnlichen Bestimmung der deutschen Zollvereinsverträge entsprechenden Nachsatz:

„Ueber die Weg-, Brücken-, Thor-, Pflastergelder und ähnliche Abgaben ergeht ein Reichsgesetz"

für nothwendig, um dem Reiche eine Einwirkung auf diese, den Verkehr in verschiedenen deutschen Ländern sehr bedrückenden Abgaben verfaßungsmäßig zu sichern.

Eine Minorität des Ausschusses wünscht auch diese Befugniß des Reiches in dem anliegenden Gutachten (Nr. 4.) auf die Hauptstraßen beschränkt, mit welcher Beschränkung die Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses sich nicht einverstanden erklärte, da sie es als sehr wichtig betrachtete, daß das Reich über diese Abgaben ohne Beschränkung auf gewisse Straßen, im Interesse des gesammten deutschen Verkehrs, das Gesetzgebungs- und Oberaufsichtsrecht ausüben könne.

Eine andere Minorität des Ausschusses dagegen (Beil. Nr. 5.) wünscht diesen §. so gefaßt:

„Ebenso steht dem Reiche das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über andere Verkehrswege und über alle darauf bezüglichen Verhältnisse und Abgaben zu, soweit der Schutz des Reiches oder das Interesse des Verkehrs es erheischen."

Die Gründe, welche die Minorität für diese Fassung anführte, waren 1) daß dieselbe vermöge ihrer allgemeineren Ausdrucksweise auch auf neue Gattungen von Verkehrswegen, auf neue Erfindungen, wie die Chausséen selbst und die Eisenbahnen deren welche gewesen seien, anwendbar sei, und daß sie 2) überhaupt erschöpfender sei und Einreden der Einzelstaaten, als sei diese oder jene Straße nicht „eine den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnde, noch zum Schutze des Reiches nothwendige Land- und Heerstraße," begegne. Endlich sei es 3) überhaupt im Interesse Deutschlands und seines Verkehrs, die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung und Oberaufsicht nicht auf einzelne Gattungen von Verkehrswegen und nicht auf sogenannte Land- und Heerstraßen, was ohnehin ein undefinirbarer Begriff sei, zu beschränken; die Reichsgewalt werde schon selbst die richtigen Grenzen ihrer Einwirkung, welche sich je nach dem Bedürfnisse verengern oder erweitern können, zu finden wissen.

Zu §. 4. Dieser §. scheint dem volkswirthschaftlichen Ausschusse einer besonderen Begründung kaum zu bedürfen, da seine Wichtigkeit für nationale Zwecke selbstredend sein dürfte. Beispielsweise mag nur angeführt werden, daß das Reich wohl bald in die Lage kommen dürfte, einen an der Weser anzulegenden Kriegsseehafen durch eine Chaussée mit der Elbe zu verbinden; daß es für Deutschland von hoher staatlicher, volkswirthschaftlicher und handelspolitischer Wichtigkeit wäre, ein den Rhein, die Weser und die Elbe verbindendes Canalsystem, wie es Napoleon projectirte, zu besitzen, daß dasselbe aber wohl schwerlich anders als von Reichswesen zu Stande kommen dürfte u. s. w.

Zu §. 5. Der volkswirthschaftliche Ausschuß ist in seiner Majorität mit dem §. des den Berathungen des Verfassungsausschusses zu Grunde liegenden Entwurfs einverstanden, welcher das Postwesen betrifft und so lautet:

„das Postwesen ist fortan Reichssache. Die neue Ordnung soll durch ein Reichsgesetz festgestellt werden."

Fünf Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses tragen dagegen in einem Minoritätsgutachten (Beil. Nr. 6.) auf folgende Fassung dieses §. an:

„Das Postwesen im ganzen Umfange des Reiches, insbesondere die Postgesetzgebung und Verwaltung und die Verhandlungen darüber mit dem Auslande stehen ausschließlich dem Reiche zu."

„Die Reichspost soll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden."

„Die neue Ordnung und die Art des Ueberganges der Posten aus der seitherigen Verwaltung in die Hände des Reichs sollen durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt werden."

Zur Erläuterung wird bemerkt, daß in der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses für die oben erwähnte Fassung des Leitfadens des Verfassungsausschusses insbesondere aus dem Grunde Stimmen sich aussprachen, weil dadurch der Frage nicht präjudicirt werde, ob die Posten vom Reiche selbst oder von den einzelnen Staaten verwaltet werden sollen.

Die Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses sprach sich aber theils gerade deshalb gegen die Fassung des Leitfadens aus, weil dieselbe diese Frage unentschieden lasse, welche die Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses im Sinne der Verwaltung der Posten durch das Reich ganz bestimmt entschieden zu sehen wünscht, theils aber auch, weil diese Minorität einen großen Werth darauf legt, in der Verfassung den Grundsatz ausgesprochen zu sehen, daß die Posten nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs, mithin nicht aus fiscalischem Standpunkte, eingerichtet und verwaltet werden sollen.

Beilage Nr. 1.

Vierter Unterausschuß.

Minoritäts-Gutachten zu dem Verfassungs-Paragraphen des volkswirthschaftlichen Ausschusses, die Eisenbahnen betreffend.

Die Unterzeichneten tragen darauf an, diesen Paragraph so zu fassen:

„Der Reichsgewalt steht ausschließlich das Recht zu, Eisenbahnen anzulegen oder ihre Anlage zu bewilligen. Auch hat sie die Befugniß, bestehende Eisenbahnen gegen Entschädigung zu erwerben oder zu benutzen. Sie übt über die den Einzelstaaten oder Privaten zugehörigen Eisenbahnlinien das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht aus, so weit der Schutz des Reiches oder das Interesse des Verkehrs es erheischen. Insbesondere soll Gleichmäßigkeit der Spurweite, eine angemessene Ausgleichung der Tarife und ein gehöriges Ineinandergreifen der Eisenbahnen und des Betriebes erzielt werden."

„Die für die Eisenbahnen aufgestellten Normen finden auch auf die Telegraphenlinien ihre Anwendung."

Die Unterzeichneten halten eine concurrente Befugniß der Einzelstaaten, über die Anlage von Eisenbahnen zu entscheiden, neben der des Reichs für ganz unzulässig, da dieselbe zu den größten Zerwürfnissen und Nachtheilen führen dürfte. Bei einer solchen Einrichtung wäre die Aufstellung und Durchführung eines einheitlichen, nach nationalen Rücksichten entworfenen Eisenbahnsystems ganz unausführbar, da ein solches System durch die Concessionen der Einzelstaaten unvermeidlich gestört werden dürfte. Auch das erscheint den Unterzeichneten als ein unleidlicher Mißstand, daß Eisenbahn-Unternehmer, welche mit einem Gesuche um Concessionirung einer Eisenbahn vom Reich abgewiesen worden wären, sich nun an die Einzelstaaten mit demselben Gesuche wenden könnten und umgekehrt.

Wichtig scheint es den Unterzeichneten, daß auch der von der Untercommission des Verfassungs-Ausschusses entworfene Paragraph die von ihnen an-

gedeuteten Zusätze und Abänderungen erhalte. Namentlich erscheint es ihnen 1) als zweckmäßig, der Competenz des Reichs zur Erwerbung oder Benutzung von Eisenbahnen in der Verfassung ausdrücklich zu gedenken, da sonst in vorkommenden Fällen eingewendet werden könnte, das Reich habe nicht das Recht, seine Finanzen oder Anlehen dazu zu verwenden; 2) scheint es ihnen angemessen, nur von einer „angemessenen Ausgleichung der Tarife" zu reden, da eine völlige Gleichstellung in der Verschiedenheit der Anlagekosten ihre Schwierigkeit finden dürfte; für besonders wichtig 3) aber halten sie es, daß nicht allein auf das Ineinandergreifen des Betriebs, sondern auch auf das der Eisenbahnen selbst hingewirkt werde.

Frankfurt a. M., den 6. August 1848.

Gez.: Moritz Mohl. Merk. C. Th. Gevekoht. Dröge. Ph. Schwarzenberg.

Beilage Nr. 2.

Minoritätserachten zu den auf den Vorschlag des IV. Unterausschusses beschlossenen, in die Verfassung aufzunehmenden Bestimmungen.

Der erste Satz des §. 1 heißt: „Dem Reiche ausschließlich steht das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle Eisenbahnlinien zu." Die Unterzeichneten beantragen dazu den Zusatz:

„so weit der Schutz des Reichs oder das Interesse des nationalen Verkehrs es erheischt."

Wenn es das Wesen des Bundesstaates ist, die Bundesregierung nur einzusetzen für nationale Zwecke, für alle particulären, rein staatlichen Zwecke aber die völlige Selbstständigkeit der einzelnen Staaten aufrecht zu erhalten, in die Thätigkeit derselben daher nur dann einzugreifen, wenn dieselbe den allgemeinen nationalen Zwecken in irgend einer Weise hemmend entgegen tritt: so läßt es sich nicht rechtfertigen, der Reichsgewalt das ausschließliche Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über alle Eisenbahnen zu übertragen. Es fehlt dazu an innerer Nothwendigkeit; es ist nicht abzusehen, weshalb die Gesetzgebung des Reichs ausschließlich maaßgebend sein soll, für alle und jede Eisenbahn, auch für diejenigen, welche rein localen Zwecken dienen und in keiner Weise den allgemeinen Verkehr fördern, wie z. B. manche kurze Zweigbahnen, Bahnen zur Förderung von Kohlen aus den Gruben und ähnliche. Man muß in solchen Fällen den Einzelstaaten das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die Eisenbahnen belassen, es versteht sich von selbst, daß darüber, ob die Competenz der Reichsgewalt begründet ist, allein die letztere zu entscheiden, daß sie dabei das letzte Wort hat und daß die in solchen Fällen etwa erlassenen Staatsgesetze dem Reichsgesetze, als dem obersten Gesetze des Landes, weichen müssen. Der Entwurf hat auch selbst die Nothwendigkeit einer Beschränkung der gesetzgebenden Befugniß der Reichsgewalt gefühlt, indem er sich statt des Wortes „Eisenbahnen" des Ausdrucks „Eisenbahnlinien" bedient; die Unterzeichneten sind aber der Meinung, daß damit die Grenze nicht scharf genug bezeichnet ist, weil es auch Eisenbahnlinien geben kann, die weder zum Schutze des Reichs, noch im Interesse des nationalen Verkehrs angelegt sind.

Frankfurt a. M., den 6. August 1848.

Gez.: Rönne. Lette. Degenkolb. Veit. Osterrath. Schirmeister. C. Breusing.

Beilage Nr. 3.

Minoritätserachten zu §. 2 der Verfassungsbestimmungen wie sie auf den Antrag des 4. Unterausschusses beschlossen worden.

Die Unterzeichneten beantragen, den zweiten Abschnitt des §. 2, „die mehrere Staaten durchstömenden" ꝛc. bis „obliegt," zu streichen. Die Frage über Aufhebung oder Fortbestehen der Flußzölle und über alle damit zusammenhängende Einzelheiten gehört nicht in die Verfassung, sie bildet einen Gegenstand der Gesetzgebung, die nicht, wie jene, feste und unabänderliche Grundsätze ausspricht, sondern wechselnd ist und sein muß, je nachdem das Bedürfniß der Zeit es erheischt. Für die deutsche Verfassung genügt vollkommen eine Bestimmung, welche der Reichsgewalt die Befugniß der Gesetzgebung in Betreff der schiffbaren Flüsse beilegt, welche mehrere Staaten durchströmen. Ist zur Aufhebung der Flußzölle in diesem Augenblicke ein nothwendiges Bedürfniß vorhanden, so mag die Reichsgewalt darüber ein Gesetz erlassen; es fehlt an jedem Grunde, uns und unseren Nachkommen dadurch die Hände zu binden, daß wir die Aufhebung der Flußzölle jetzt in der Verfassung aussprechen.

Diese Frage bedarf der reiflichsten Erwägung; es giebt Flüsse, wie z. B. die Elbe, mit denen Eisenbahnen parallel laufen, welche der Schifffahrt den Untergang drohen und die Aufhebung der auf diesen haftenden Zölle dürfte um so weniger Schwierigkeit darbieten, als diese Flüsse nur deutsches Gebiet durchströmen.

Es giebt dagegen andere, wie z. B. der Rhein, bei welchen die Rücksicht auf parallel laufende Eisenbahnen weniger dringend ein sofortiges Einschreiten erheischt und deren Verhältnisse eigenthümlich sind, weil dieselben Flüsse auch fremde Staaten durchströmen, mit denen in Beziehung auf dieselben völkerrechtliche Tractate geschlossen sind. Es würde unpolitisch sein, diese Flußzölle mit einem Federstriche für immer und gänzlich aufzuheben, anstatt sie jenen fremden Staaten, namentlich den Niederlanden gegenüber, als Unterhandlungsmittel zu gebrauchen. Der Entwurf hebt zwar deshalb auch die Flußzölle nur für deutsche Schifffahrt auf, aber das ist es gerade, was die Niederlande auf dem Rheine am meisten wünschen; das ist es, wodurch sie den Zweck der noch größeren Ueberschwemmung Deutschlands mit ihren Colonialproducten in großem Maaße erreichen würden, ohne Deutschland solche Gegenconcessionen gemacht zu haben, wozu sie völlig bereit sein würden, wenn sie dadurch die Rheinzollfreiheit für ihre Colonial-Erzeugnisse erlangen könnten. Giebt man ihnen diese Freiheit ohne Entgeld, so werden sie mit der beim jusque à la mer bewiesenen Hartnäckigkeit die Gründe zu Beschwerden fortbestehen lassen, welche die deutsche Schifffahrt schon seit Jahren über die Niederlande führt (Verwilderung der Waal, Mangel des Leinpfades an derselben, Lootsenzwang und übermäßig hohe Lootsengebühren, übermäßig hohe Gewerbesteuer, Mangel von Niederlagen in Rotterdam ꝛc.).

Diese und ähnliche Verhältnisse und Eigenthümlichkeiten, z. B. die Entschädigungsfrage, Renten, die auf den Rheinzoll radicirt sind, die Unterhaltungsfrage u. dgl. mehr, brauchen hier nur angedeutet zu werden zum Beweise, daß es beim Aussprechen der Aufhebung der Flußzölle auf Details ankommt, die unmöglich in einer Verfassung Platz finden können, und auf Erörterungen, die nothwendig nur die Vorarbeiten eines Gesetzentwurfs sein können, so wie auf vorgängige Unterhandlungen, die nothwendig vor das Forum der Central-Executiv-Gewalt gehören.

Frankfurt a. M., den 6. August 1848.

Gez.: Rönne. Degenkolb. Lette. Osterrath. Veit. Schirmeister. C. Breusing.

Beilage Nr. 4.

Minoritäts-Gutachten, betreffend den im volkswirthschaftlichen Ausschuß berathenen Vorschlag für die Verfassung wegen der Flüsse. (4. Unterausschuß.)

Zum §. 3 ist beschlossen:
Gesetzgebung und Oberaufsicht der Reichsgewalt auf

(I.) „Die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder für den Schutz des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen"

zu beschränken; dagegen der Zusatz:

(II.) „Wegen der Chaussée-, Thorgeld- und ähnlicher Abgaben ergeht ein Reichsgesetz;"

wonach die Competenz der Reichsgewalt auf alle dergleichen Abgaben ohne Unterschied der Straßen und Wege, auf denen sie erhoben werden, ausgedehnt werden soll.

Diese Ausdehnung, welche mit dem, die Competenz der Reichsgewalt in der Hauptsache beschränkenden Beschluß nicht in Uebereinstimmung steht, scheint den Unterzeichneten keineswegs angemessen, sowohl deshalb, als weil dadurch dem Wirkungskreise der Reichsgewalt eine kaum übersehbare Zahl für den allgemeinen Verkehr unerheblicher Verhältnisse – die Verfügung über Kreis-, Vicinal- und ähnliche unbedeutende Wege — zugeeignet, andererseits die Anlegung und Verbesserung solcher Wege von Kreisständen, Actien-Unternehmungen und Associationen anderer Art verhindert oder doch sehr erschwert wird.

Sie tragen daher an, den zweiten Satz an den ersten anzuschließen und demgemäß dahin zu fassen und zu beschränken:

„Der Reichsgewalt steht die Gesetzgebung ꝛc. über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutz des Reichs nothwendigen Heer- und Landstraßen —"

„ingleichen über die Erhebung von Chaussée-, Weg-Geldern und ähnlichen Abgaben auf solchen Straßen zu."

Frankfurt am Main den 4. August 1848.

Gez.: Lette. v. Rönne. Pagenstecher. Degenkolb.

Beilage Nr. 5.

Vierter Unterausschuß.

Minoritäts-Antrag mehrerer Mitglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses zu dem §. 3 des Entwurfes dieses Ausschusses für Verfassungs-Paragraphen, die Verbindungs-Mittel und Wege betreffend.

Die Unterzeichneten beantragen anstatt des von der Mehrheit des volkswirthschaftlichen Ausschusses entworfenen Verfassungs-Paragraphen, welcher lautet:

„dem Reiche steht die Gesetzgebung und Ober-Aufsicht über die den allgemeinen deutschen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reiches nothwendigen Heer- und Landstraßen zu"

„Ueber die Weg-, Brücken-, Thor-, Pflastergelder und ähnliche Abgaben ergeht ein Reichsgesetz"

folgenden Paragraphen in die Verfassung aufzunehmen:

„§. Eben so steht dem Reiche das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über andere Verkehrswege und über alle darauf bezüg-

lichen Verhältniſſe und Abgaben zu, ſoweit der Schutz des Reiches oder das Intereſſe des Verkehrs es erheiſchen."

Die Gründe der Unterzeichneten für ihren Antrag ſind folgende: 1) ſcheint es denſelben mit der Einheit Deutſchlands und mit dem Zwecke, dem Reiche eine umfaſſende Einwirkung auf die deutſchen Verbindungsmittel und Wege zu ſichern, nicht verträglich, wenn dieſe Einwirkung, was die Chauſſéen betrifft auf „die den allgemeinen deutſchen Verkehr vermittelnden oder zum Schutze des Reiches nothwendigen Heer- und Landſtraßen" beſchränkt wird, und wenn durch eine ſolche Faſſung — wie dies die Abſicht des Majoritätsbeſchluſſes im volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſe war — alle übrigen Chauſſéen von der Geſetzgebung und Oberaufſicht des Reiches ausgeſchloſſen und der Einwirkung der Einzelſtaaten ausſchließlich vorbehalten werden. Denn einerſeits würde durch den ſchwankenden, undefinirbaren Begriff jener Hauptſtraßen eine Unſicherheit über den Umfang der Zuſtändigkeit des Reiches in die Verfaſſung gelegt, welche leicht zu Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Reiche und Einzelſtaaten führen und der Geſetzgebung und Oberaufſicht des Reiches ihren gehörigen Umfang und ihre Wirkſamkeit erſchweren oder benehmen könnte. Andererſeits faßt die Minorität des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes die Sache überhaupt von dem Geſichtspunkte auf, daß ſie das Reich nicht als eine feindliche Gewalt betrachtet, gegen welche man die Einzelſtaaten möglichſt zu ſchützen habe, ſie iſt vielmehr der Anſicht, daß dem Reiche auch in dieſem Fache die Zuſtändigkeit gegeben werden müſſe, ſein Geſetzgebungsrecht ſo weit auszudehnen, als nach dem Ermeſſen der Reichsgewalt der Schutz des Reiches oder das Intereſſe des Verkehrs es erheiſchen. Sie erinnert in dieſer Hinſicht beſonders daran, in welcher ärgerlichen Weiſe einzelne deutſche Staaten ſich ſeither hartnäckig geweigert haben, ſich an ihre Nachbarſtaaten in gewiſſen Richtungen durch Chauſſéen anzuſchließen, in keiner anderen Abſicht, als um den Verkehr länger in ihrem Gebiet auf Umwegen herumzuführen, und daß nur die unbeſchränkteſte Befugniß der Reichsgewalt künftig ſolchem Unfuge ſteuern kann. Außerdem aber glauben die Unterzeichneten 2) ihre Faſſung auch aus dem Grunde der Faſſung der Majorität des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes vorziehen zu ſollen, weil erſtere nicht nur Chauſſéen, ſondern alle und jede anderen Verkehrswege begreift, welche etwa künftig noch erfunden werden mögen. Daß Letzteres keineswegs unmöglich iſt, dürfte die Thatſache beweiſen, daß die Chauſſéen ſelbſt, die Eiſenbahnen und die Telegraphen Verkehrs- und Verbindungsmittel mehr oder weniger neuen Datums ſind.

Frankfurt den 18. Auguſt 1848.

Moritz Mohl. Eiſenſtuck. Dröge. P. Schwarzenberg.

Beilage Nr. 6.

Vierter Unterausſchuß.

Minoritäts-Gutachten mehrerer Mitglieder des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes zu dem Verfaſſungs-Paragraph, das Poſtweſen betreffend.

Die Unterzeichneten ſchlagen vor, dieſen §. ſo zu faſſen:

„Das Poſtweſen im ganzen Umfange des Reiches, insbeſondere die Poſtgeſetzgebung und Verwaltung und die Verhandlungen darüber mit dem Auslande ſtehen ausſchließlich dem Reiche zu."

„Die Reichspoſt ſoll nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs eingerichtet und verwaltet werden."

„Die neue Ordnung und die Art des Uebergangs der Poſten aus der ſeitherigen Verwaltung in die Hände des Reichs ſollen durch ein beſonderes Reichsgeſetz beſtimmt werden."

Die Unterzeichneten glauben diese Fassung insbesondere aus zwei Gründen empfehlen zu dürfen, nämlich

1) weil dieselbe keinem Zweifel darüber Raum giebt, daß das Reich nicht etwa nur die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Postwesen in Deutschland haben soll, sondern auch die ausschließliche Verwaltung desselben, ohne welche sich keine einheitliche, wohlfeile und zweckmäßige Einrichtung des gegenwärtig in so viele Verwaltungen gespaltenen, so theuren und unzweckmäßigen deutschen Postwesens denken läßt; und

2) weil es ihnen von hohem Werthe zu sein scheint, daß dem deutschen Volke die verfassungsmäßige Zusicherung zu Theil wird, das Postwesen dürfe fortan nicht mehr nach fiscalischen Rücksichten ausgebeutet, sondern nur im Sinne der Beförderung und Erleichterung des Verkehrs verwaltet werden.

Frankfurt a/M., den 6. August 1848.

Gez.: Moritz Mohl. Merk. Ph. Schwarzenberg.
Drögt. v. Dieskau.

Anlage 9.

Flußzölle und Flußcorrection.

Frankfurt a/M. d. 15. Aug. 1848.

Das Reich muß die Gewißheit haben, und das Recht darüber zu bestimmen, daß die conventionellen (d. h. mehrere Staaten berührenden) deutschen Flüsse und Ströme in solcher Art schiffbar erhalten werden, als es dem Bedürfnisse des Handels und der Schifffahrt entspricht; und ferner daß Zölle und Abgaben auf diesen Flüssen und Strömen nur insofern und in solcher Höhe erhoben werden, als es von dem Reiche bestimmt wird.

Um ein die Sache genau treffendes Gesetz verfassen zu können, muß man die besonderen Verhältnisse näher besehen.

Die Flußbauten zur Unterhaltung des Fahrwassers sind unzertrennlich von den Bauten zum Schutze der Ufer, der Leinpfade, der Ueberschwemmungsländereien, der Abwässerung und des Deichwesens. Uebernähme daher das Reich die Correction des Fahrwassers, so würde es natürlich auch die damit eine Einheit bildenden anderweiten Bauten übernehmen, und nicht nur den einzelnen Staaten, sondern mehrentheils Privatpersonen abnehmen, dadurch aber sich in eine Last stürzen müssen, zu deren Bewältigung enorme Steuern über den Bundesstaat ausgeschrieben werden dürften. Die Ungerechtigkeit solcher Steuern liegt aber klar vor, denn warum soll man den Uferbewohnern, die den Vortheil von den Flüssen haben, die Last abnehmen und auf diejenigen wälzen, welche jenen unmittelbaren Nutzen nicht haben? Ueberdies besorgen die Uferbewohner, unter Anleitung der Localbeamten, die Deich- und Uferbauten meistens selbst persönlich, welches nur dann durch die Reichsgewalt beibehalten werden könnte, wenn diese jene ganze locale Beamtenwelt zu Reichsbeamten machte. Ob in diesem Falle die Beamten eben so gut ihrer Pflicht nachkommen würden, als wenn die Localregierung die nähere Aufsicht führt,

ist sehr zu bezweifeln, und wahrscheinlich würde sich bei der Bevölkerung sehr bald Unfriede und Widersetzlichkeit einstellen. Ueberdies ist das Localrecht über Anlandung, Entwässerung, Leinpfadrecht und dergl. ein so ungeheuer verschiedenes und verworrenes, daß eine Reichsgesetzgebung darüber ohne die verwickeltsten Eingriffe in das Privatrecht nicht möglich ist.

Aus diesen Gründen wird wohl reichsseitig davon abzustehen sein, die Flußbauten auf Reichskosten zu übernehmen und selbst auszuführen.

Nichts destoweniger aber wird den einzelnen Uferstaaten die Verpflichtung auferlegt werden müssen, die Fahrbahn der conventionellen Flüsse zu unterhalten, und zwar nach Anordnung der Reichsgewalt in gewissen Grenzen. Die Reichsgewalt wird an die Stelle der bisherigen Flußrevisionscommissionen treten, und zwar als gesetzgebende und beschließende Gewalt in den Grenzen, in welchen jene sich als vereinbarende Behörden bewegten. Diese letztgedachten Grenzen waren ziemlich vage, sie werden bestimmter zu regeln sein.

Bei der Beisteuer, welche für diese Leistungen den einzelnen Staaten von Seiten des Reiches zu geben ist, werden folgende Gesichtspunkte ins Auge zu fassen sein.

Die Uferstaaten unterhalten die Fahrbahn ihrer Flüsse zunächst zum Betriebe der Schifffahrt ihrer eigenen Staatsgenossen. Diese benutzen den Strom auch im Gebiete der anderen Uferstaaten, und die Genossen dieser letzteren thun desgleichen, so daß eine gegenseitige Benutzung der Flußstrecken stattfindet. Obgleich es nicht genau zutrifft, kann man doch wohl annäherungsweise annehmen, daß die Benutzung eines gemeinsamen Flusses sich für die Bewohner eines Staates nach der Uferlänge desselben richtet. Somit würde den Uferstaaten conventioneller Flüsse eben so wenig eine Vergütung von Seiten des Reiches zukommen, als denjenigen der nichtconventionellen Flüsse, denn bei beiden richtet sich die Schifffahrtsbenutzung nach der Uferstrecke, und die Eigenthümer der Waaren, welche die Flußschifffahrt transportirt, wohnen in beiden Fällen nicht immer an den Flüssen, sind vielmehr sehr oft Angehörige anderer deutscher Staaten.

Es tritt nur der Umstand ein, daß bisher die Uferstaaten conventioneller Flüsse Flußzölle erhoben, diejenigen der nichtconventionellen Flüsse aber nicht.

Man würde dabei sagen können, daß, insofern die Angehörigen der Uferstaaten sich in den Flußzöllen bisher untereinander besteuert hätten, diese Steuer in eine directe umgelegt und dadurch dem Verkehre genommen werden könne. Das ist richtig, allein es würde noch ein ansehnlicher Theil der Flußzölle übrig bleiben, welchen, weil er auf den Waaren haftet, die Genossen entfernter liegender deutscher und nichtdeutscher Staaten zu tragen haben.

Nähme man an, was aber nicht in aller Maaße richtig ist, daß

die Flußzölle nur erhoben würden, um die Mittel für die Bestreitung der Kosten der Flußcorrectionen zu decken, so würde es sich nur darum handeln, wie hoch die Flußzölle approximativ zu schätzen seien, welche von Angehörigen solcher Staaten bezahlt werden, die nicht zu den Uferstaaten gehören. Diese würden das Maaß der zu leistenden Beisteuer von Seiten des Reiches geben.

Es ist bereits von kenntnißreicher Seite vorgeschlagen worden, das Maaß der Flußzölle auf dasjenige der Kosten der Unterhaltung der Fahrbahn zu reduciren; es werden daher wahrscheinlich schon Ermittelungen gemacht sein, auf welche der Vorschlag begründet ist. Ergäbe sich diese Ermittelung als richtig, so würde sich nach vorstehender Andeutung auch annäherungsweise der Maaßstab einer Beisteuer Seitens des Reiches finden lassen, insofern man die Flußzölle ganz aufheben wollte.

Allein es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Flußzölle nicht immer als Ersatz für die Kosten der Flußcorrection erhoben werden. Es giebt Fälle, wo ein Staat sehr bedeutende Flußzölle erhebt bei ganz kleiner Uferstrecke und geringer Schifffahrtsbetheiligung seiner Angehörigen.

Um hierin klar zu sehen, wird für jeden conventionellen Fluß zu ermitteln sein, wie viel nach Verhältniß der Uferlänge jeder Staat würde zu erheben haben. Dieses würde daher bei einer Herabsetzung oder Aufhebung Alle gleich treffen und gleiches proportionelles Recht auf eine Beisteuer eintreten. Was aber der eine oder der andere Staat bisher mehr erhob, als er nach Verhältniß seiner Uferlänge zu erheben hatte, wird Gegenstand eines Abfindungsvergleichs sein.

Es dürfte sich daher empfehlen, durch eine Commission förderſamſt ermitteln zu lassen, wie die Flußzölle auf den conventionellen Flüssen zu stellen seien, etwa vom 1. Januar 1849 an, wenn sie

1) gleichmäßig nach Verhältniß der Uferlänge eines Staates, und
2) annähernd den Verwendungskosten der Flußcorrection, jedoch nirgends in einer Zollerhöhung

gestellt würden.

Der finanzielle Ausfall würde, auf ein Mal eintretend, sehr schwer drücken, und daher es sich empfehlen, pro 1849 noch die Flußzölle in dem so eben angegebenen Maaße fortbestehen zu lassen. Es würde dabei der Reichsgewalt vorbehalten bleiben, nach Ablauf des Jahres 1849 weitere allgemeine Ermäßigungen oder eine gänzliche Aufhebung der Flußzölle eintreten zu lassen, wogegen dann die Frage einer Beisteuer für die Correction nach vorstehendem Maaßstabe zur Entscheidung kommen könnte.

Auf Grund dieser Beisteuer würde die Reichsgewalt das Recht erlangen, die einzelnen Staaten anzuhalten

die Flüsse in schiffbarem Zustande zu erhalten, wie es den Bedürfnissen des Handels und der Schifffahrt entspricht.

Da dieſes ſich aber füglich nur auf die gewöhnlichen Flußbauten und Correctionen erſtrecken kann, nicht aber auf Hauptveränderungen der Ströme, ſo wird für dieſe außerordentlichen Fälle noch eine beſondere Beſtimmung getroffen werden müſſen.

Findet die Reichsgewalt es angemeſſen, daß ein Fluß eine ganz beſondere Austiefung erfahre, ſo hat ſie das Recht, dieſe zu beſchließen. Sie wird dann die anliegenden Staaten, oder den anliegenden Staat auffordern, unter ihrer Leitung und Regelung der Theilnahmeverhältniſſe das Werk auszuführen. Sind die Staaten oder der Staat dazu nicht bereit, ſo wird es der Reichsgewalt zuſtehen müſſen, im Intereſſe des Reiches und auf Koſten des Reiches, oder unter Beiſteuer des Reiches, das Werk zur Ausführung zu bringen. Geſchieht die Anlage auf alleinige Koſten des Reiches, ſo werden alle durch die Anlage entſtehenden localen Vortheile, namentlich alle daraus folgenden Uferverlandungen, Eigenthum des Reiches.

Anlage 10.

Mit dem vorgeſchlagenen Geſetze über die „Eiſenbahnen" bin ich in mehrfacher Hinſicht nicht einverſtanden. Es greift in einiger Hinſicht weiter ein als nöthig iſt, und in anderer Hinſicht ſagt es nicht dasjenige, worauf es ankommt, ſtellt auch die Hauptſache nach hinten, die füglich am Kopfe ſtehen ſollte.

Ich folge bei meinen Einreden dem Texte.

1. Abſatz. Die Bewilligung an Dritte ſagt nicht genug, es würde dann dem Einzelſtaate noch überlaſſen bleiben, die Bedingungen der Anlage ſo läſtig zu ſtellen, daß ſie würde unterbleiben müſſen. Zwar hat die Reichsgewalt, nach einem anderen Abſatze, das Recht der Geſetzgebung über die „Eiſenbahnen", was ſich aber nur auf vorhandene Eiſenbahnen, nicht auf die noch nicht vorhandenen und auf die Bedingungen und Genehmigungen der Bauanlage bezieht. Wenn aber der Verfaſſer des Entwurfes damit das Recht der Geſetzgebung auch auf die noch nicht vorhandenen ausgedehnt betrachtet hätte, würde er nicht ſelbſt für nöthig erachtet haben, außerdem das Recht der Bewilligung beſonders auszuſprechen. Es wird daher an das Recht der Bewilligung noch dasjenige der Feſtſtellung der Anlagebedingungen zu knüpfen ſein.

2. Abſatz greift, meines Erachtens, ſo ſehr in die Befugniß der einzelnen Staaten ein, daß ich daraus große Verdrießlichkeit erwarte. Es iſt wahrlich nicht nöthig, ſo weit zu gehen, zumal die Reichsgewalt doch aus mehreren Theilen beſtehen wird, die gewiß jährlich nur zu einer beſtimmten Zeit verſammelt werden. Soll denn darauf die Anlage jeder kleinen Localbahn warten? Ich ſehe wirklich nicht ein, weshalb man Regierungen, Unternehmern und der Reichsgewalt

ſo viel Plackerei auferlegen will. Sind Leute da, die für eine Eiſenbahn ihr Geld hergeben wollen, ſo werden dieſe ſelbſt am beſten wiſſen, daß die Bahn nützlich iſt. Sache der Reichsgewalt wird ſein, einzuſchreiten, wo der Particularismus und die Eiferſucht zwiſchen zwei Staaten einer im allgemeinen Intereſſe zu bauenden Bahn entgegentritt; wo das nicht der Fall iſt, da laſſe man die Leute ſo viel Eiſenbahnen bauen als ſie Luſt haben, dem allgemeinen Geſetze und der Oberaufſicht des Reiches bleiben ſie, nach dem 4. Abſatze, doch unterworfen.

3. Abſatz. Dagegen iſt nichts zu erinnern, als das Wort nationale, was beſſer öffentlich heißen ſollte, da in Geſetzen für das „Inland" man nicht von der Nationalität in dieſem Sinne reden ſollte.

4. Abſatz. Dieſer Abſatz beſchränkt die Oberaufſicht und Geſetzgebung nur auf die Eiſenbahnen, nämlich auf die Feſtigkeit des Geſtänges, der Excentries, der Uebergänge, kurz auf die Baulichkeit, und hat nur die Sicherheit von Perſonen, Waaren und Vieh im Auge, denn nur darauf, nämlich auf die Sicherheit, kann ſich der Ausdruck „des nationalen Verkehrs" beziehen, wobei ich auch nicht einſehe, warum nur der nationale und nicht jeder Verkehr geſchützt werden ſoll.

Ich muß darauf antragen, daß man ſtatt Eiſenbahnen — Eiſenbahnweſen ſetze, wodurch auch der Betrieb, die Tarife, das Fahrmaterial, die Locomotiven, die Fahrpläne mit in den Bereich der „Oberaufſicht und Geſetzgebung des Reiches" fallen.

Ich würde daher anheimgeben, beſſere Faſſung vorbehalten, zu ſagen, in einem einzigen Abſatze:

> „Der Reichsgewalt ſteht das Recht der Oberaufſicht und Geſetzgebung über das geſammte Eiſenbahnweſen im deutſchen Reiche zu; ingleichen die Befugniß, neue Eiſenbahnen auf Reichskoſten anzulegen, auch die Anlage neuer Eiſenbahnen, wenn ſie mehrere Staaten berühren, an Unternehmer zu geſtatten unter Feſtſtellung der Anlagebedingungen, falls die Parteien ſich nicht darüber einigen können; endlich beſtehende Eiſenbahnen gegen Entſchädigung zu erwerben und zu benutzen, Alles, ſofern ſie es für den Schutz des Reiches oder im Intereſſe des öffentlichen Verkehrs nothwendig oder zweckmäßig erachtet."

Ueber das Telegraphenweſen habe ich noch nicht nachgedacht, es ſcheint mir aber zu wichtig zu ſein, um es nur als Anhängſel der Eiſenbahnen zu behandeln.

Frankfurt a. M., 29. Auguſt 1848.

A. Duckwitz.

Anlage 11.

Ueber Bankweſen und Papiergeld.

Zu §. 1. Die Nothwendigkeit, das Creditſyſtem großer Länder einer einheitlichen Leitung und Oberaufſicht zu unterwerfen, iſt faſt in allen Staaten Europa's zur Anerkennung gelangt. Frankreich, Oeſterreich, Rußland haben in ihren Hauptſtädten Banken mit ausſchließlichen Privilegien. England iſt von eine Zeit lang geſtatteter freier Bewegung durch die Acte Peels von 1844 zu feſteren Schranken zurückgekehrt und die Bank von England vermittelt heute faſt ausſchließlich den Geld-Umlauf des Landes. Nordamerika hat durch wiederholte Handelskriſen den Mangel feſter Normen, die unbeſchränkte Berechtigung ſeiner einzelnen Staaten zur Errichtung von Banken, gebüßt.

Deutſchland hat es nur dem im Allgemeinen noch wenig ausgebildeten Bankweſen, dem noch ſchwachen und großartiger Auffaſſung ermangelnden Unternehmungsgeiſte, der bisherigen Trennung in viele ſelbſtſtändige Staaten, der Verſchiedenheit des Münzfußes, wodurch eine gleichzeitige leichte Einwirkung durch Banknoten auf verſchiedene Börſenplätze ſehr erſchwert, wenn nicht unmöglich wurde, zuzuſchreiben, daß bisher weder die Nachtheile zügelloſen Bankcredits, noch die Vortheile einer den Unternehmungsgeiſt belebenden zweckmäßigen Regulirung des Geldumlaufs hervorgetreten ſind.

Allgemein wird anerkannt werden, daß der Staat berechtigt iſt, von zu errichtenden Banken Garantien für ihre Solidität zu fordern, und eine unausgeſetzte Aufſicht über ihre Noten-Ausgabe auszuüben. Daß dies in einem Bundesſtaate am zweckmäßigſten durch für alle Einzelſtaaten gleichmäßige Grundbeſtimmungen geſchehe, wird ſchwerlich beſtritten werden. Von einer Centralſtelle aus wird die Bewegung der geſammten Production, der Aus- und Einfuhr und das Verhältniß der Umlaufsmittel zu derſelben am beſten überſehen werden; nur von einer Centralſtelle aus kann der Bewegung des großen Ganzen die nöthige Richtung gegeben, nach Umſtänden der Unternehmungsgeiſt der Nation ſtärker angeregt oder gefährlichem Schwindel eine Schranke gezogen werden.

Würde den einzelnen Staaten das Recht der Geſetzgebung über das Bankweſen belaſſen, ſo würden nach hergeſtellter Münz- und Zoll-Einheit ſehr bald in jedem kleinen Staate Banken mit dem Rechte der Notenausgabe begründet, der Credit auf eine ſchwindelnde Höhe hinaufgeſchroben, das Reich mit einer Fluth von Noten von zweifelhafter Solidität überſchwemmt werden. Die Deſſauer Bank, deren Begründung ſchwerlich aus dem Standpunkte des Reiches gerechtfertigt erſcheinen wird, wäre die Vorläuferin einer Reihe von Speculationen, dazu beſtimmt, das Recht der Notenausgabe bis auf's Aeußerſte auszubeuten. Die einzelnen Staaten würden gar kein Mittel haben, ſich des Notenſchwindels zu erwehren, wenn z. B. Heſſen-

Homburg wie die Errichtung der Spielbank, so die Errichtung einer Actienbank auf unsolider Grundlage seinem Interesse angemessen erachten sollte.

Die vorgeschlagene Fassung vindicirt dem Reiche das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über das Bankwesen im Allgemeinen, im weitesten Umfange, sie ermöglicht eine gleichmäßige Regulirung des Immobiliarcredits durch Gesetze über Hypothekenbanken, wie eine Regulirung des beweglichen Credits durch Gesetzgebung über Giro-, Depositen-, Renten- und Actienbanken. Die Entwickelung der Gesetzgebung vermag bei Annahme der vorgeschlagenen Fassung der Entwickelung der Production auf dem Fuße zu folgen und neu sich bildenden Zuständen stets gerecht zu werden.

Ueber die in den einzelnen Staaten bereits bestehenden Banken erhält das Reich die Oberaufsicht, so wie das Recht, auf dem Wege der Gesetzgebung eine Abänderung ihrer Statuten zu erwirken. Die Frage, ob eine solche Abänderung in einzelnen Fällen mit oder ohne Entschädigung der betheiligten Actionäre der einzelnen Banken gesetzlich verfügt werden kann; bleibt im vorkommenden Falle der Entscheidung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen überlassen. Die vorgeschlagene Fassung schließt eine directe Einwirkung der Reichsgewalt auf das Bankwesen durch Errichtung einer Nationalbank oder eines Notenausgabe-Departements nicht aus; sie läßt die Frage, ob es zweckmäßiger sei, von einem Centrum aus das Creditwesen direct zu ordnen, oder ob der freien Thätigkeit der Einzelnen diese Ordnung in bestimmten Schranken besser überlassen werde, ohne Lösung, von der Ansicht ausgehend: daß wechselnde volkswirthschaftliche und politische Zustände bald diesen, bald jenen Weg als zweckmäßig erscheinen lassen können.

Zu §. 2. Die buntscheckige Masse von Papiergeld, welche heute in Deutschland umläuft, ist eine der übeln Folgen der bisherigen Zersplitterung. Die Fortdauer dieses Zustandes wird Niemandem wünschenswerth erscheinen. Der sofortigen Aufhebung desselben steht der Mangel an den dazu nöthigen Geldmitteln entgegen. Die einzelnen Staaten sowohl wie das Reich werden schwerlich in nächster Zukunft im Stande sein, die Einlösung des Papiergeldes zu bewirken. Die Umwandelung desselben in Reichspapiergeld ist schneller und leichter ausführbar und schafft ohne Opfer eine erhebliche Verbesserung des Bestehenden.

Die Fassung des ersten Absatzes des §. 2 behält es der Reichsgesetzgebung vor, sowohl künftig in einem günstigen Augenblick den einzelnen Staaten die Verpflichtung aufzulegen, ihr Papiergeld einzulösen, als durch Umwandelung desselben in Reichspapiergeld schneller eine äußere Einheit zu erwirken. Welcher von beiden Wegen zu betreten sein wird, wird von der Gestaltung der finanziellen Verhältnisse der einzelnen Staaten, wie des Reichs bedingt.

Eine Vermehrung des umlaufenden Papiergeldes von der Zustimmung des Reiches abhängig zu machen, wird unbedenklich erscheinen. Bei der vorgeschlagenen Fassung kann das Reich sowohl ausschließlich sich die Ausgabe von Papiergeld für die Zukunft vorbehalten, als auch die größeren Einzelstaaten zur Ausgabe von Papiergeld ermächtigen. Die künftige politische Gestalt des deutschen Bundesstaats wird dabei für das Reich maaßgebend sein. Daß dem Reiche die Ausgabe oder die Zustimmung zur Ausgabe von Papiergeld fortan ausschließlich zustehe, rechtfertigt sich dadurch, daß der Umlauf eines Papiergeldes fortan nicht mehr auf einen Einzelstaat beschränkt werden kann, daß vielmehr das Papiergeld im ganzen Umfange des Bundesgebiets Cours gewinnt, also Interessen der Gesammtheit und nicht Interessen des Einzelstaates sich daran knüpfen; es rechtfertigt sich diese Bestimmung ferner dadurch, daß die Zwecke, zu deren Erreichung die Ausgabe von Papiergeld als Mittel erscheint, Regulirung des Credits, Unverzinslichkeit der Staatsschuld, Eröffnung außerordentlicher Hülfsquellen im Kriegsfalle, im Bundesstaate Reichszwecke werden.

Die Ansicht, daß überhaupt eine Ausgabe von Papiergeld für die Zukunft auch dem Reiche zu untersagen sei, unterliegt erheblichen Bedenken. Jeder Staat und vor Allem der auf geringere Einkünfte angewiesene Bundesstaat kann durch Krieg u. s. w. in eine Lage gerathen, in welcher er zu seiner Selbsterhaltung genöthigt ist, zu außergewöhnlichen Hülfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen. Dem deutschen Reiche für solche gefahrvolle Momente das wirksamste Hülfsmittel, die Vermehrung des Papierumlaufs, durch die Verfassung abzuschneiden, hieße seine Hülfsquellen und seine politische Macht schwächen. Auch in Friedenszeiten bringt ein zu den vorhandenen Umlaufsmitteln überhaupt in richtigem Verhältniß stehender Papierumlauf dem Reiche einen gefahrlosen Zinsgewinn und ist bei eintretenden Handelskrisen von vortheilhafter Einwirkung auf den Geldmarkt. Finden sich in solchen Augenblicken statt eines durch den Staatscredit getragenen Papiergeldes zu viele der Einlösung unterworfene Banknoten auf dem Geldmarkte, so wird der Ausbruch der fernedrohenden Krise beschleunigt und verstärkt, weil die Banken große Baarmittel zur Einlösung ihrer Noten an sich ziehen und um die so herangezogene Summe ihre laufenden Credite beschränken müssen.

Der Schlußsatz des §. 2, wonach in den Einzelstaaten keine andere Währung, als Gold- und Silbermünze gesetzlich eingeführt werden soll, wird nach der über das österreichische Geldausfuhr-Verbot und seine Wirkungen geführten Verhandlung keiner weiteren Begründung bedürfen, um so weniger, da die aus der Pflicht der Selbsterhaltung hergenommenen Gründe, die jetzt noch Zwangscourse, wenn nicht rechtfertigen, doch entschuldigen, künftig den Einzelstaaten nicht mehr zur Seite stehen werden. Mevissen.

Anlage 12.

Verhältniß der Einzelstaaten zum Reiche.

Artikel I.

Satz 1. Die Einzelstaaten Deutschlands geben ihre völkerrechtliche Selbstständigkeit zu Gunsten der Reichsgewalt auf.

Satz 2. Die deutschen Einzelstaaten sind den verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen und Anordnungen der Reichsgewalt, so wie den Beschlüssen des Reichsgerichts Folge zu leisten schuldig und können nöthigen Falls durch Zwangsmaaßregeln dazu angehalten werden.

Satz 3. Die Gesetze und Anordnungen der Einzelstaaten, welche mit der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen in Widerspruch stehen, sind ungültig.

Artikel II.

Satz 4. Die Selbstständigkeit der Einzelstaaten hinsichtlich ihrer inneren Angelegenheiten, namentlich bezüglich ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung dauert in soweit fort, als sie nicht durch die der Reichsgewalt beigelegten Befugnisse und durch die von ihr verfassungsmäßig erlassenen Gesetze beschränkt ist.

Artikel III.

Satz 5. Deutsche Länder können nicht mit außerdeutschen Ländern zu Einem Staate vereinigt sein. Sofern daher der Regent eines deutschen Landes zugleich Regent eines außerdeutschen Landes ist, sind diese Länder hinsichtlich der Verfassung und Verwaltung gänzlich zu trennen, so daß sie blos noch durch eine Personalunion verbunden bleiben.

Satz 6. Der Regent eines deutschen Landes, welches mit einem außerdeutschen Lande durch Personalunion verbunden ist, darf weder deutsche Truppen oder deutsche Gelder für seine außerdeutschen Besitzungen verwenden, noch außerdeutsche Truppen in seine deutschen Länder verlegen, außer in Veranlassung von Reichskriegen auf Anordnung der Reichsgewalt.

Satz 7. Der Regent eines deutschen Landes, welches mit einem außerdeutschen Lande durch Personalunion verbunden ist, muß, sofern er nicht schon seither seine Residenz außerhalb Deutschland hatte, auch ferner in Deutschland residiren. Hat er seither schon im Auslande residirt und will er seine Residenz nicht in seine deutschen Länder verlegen, so muß er in seinen deutschen Ländern und für diese eine besondere Regentschaft einsetzen.

Satz 8. Soweit nicht jetzt schon deutsche Länder mit außerdeutschen unter Einem Oberhaupte verbunden sind, können sie nicht einmal durch bloße Personalunion mit solchen verbunden werden.

Schüler.

Anlage 13.

Entwurf.

Abschnitt I.

Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das Gebiet des bisherigen deutschen Bundes bildet fortan das deutsche Reich.

Artikel II.

§. 2. Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu Einem Staate vereinigt sein.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.

§. 4. Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältniß der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 5. Zu den gegenwärtig bestehenden Personalverbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder dürfen keine neuen hinzukommen.

Artikel III.

§. 6. Die einzelnen deutschen Staaten sind selbstständig, soweit ihre Selbstständigkeit nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, welche nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Dahlmann. Beseler. Mittermaier.
v. Soiron. Droysen.

Anlage 14.

Entwurf des Verfassungsausschusses.

Abschnitt I.

Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes.

Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten.

Artikel II.

§. 2. Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtd
schen Ländern zu einem Staate vereinigt sein.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen L
dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden
dern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen.

§. 4. Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, we
mit einem nichtdeutschen Lande in dem Verhältniß der Perso
union steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren
in demselben eine Regentschaft niedersetzen, zu welcher nur Deu
berufen werden dürfen.

§. 5. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindu
deutscher und nicht deutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt
nicht deutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen La
gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne
deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

Artikel III.

§. 6. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Se
ständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschr
ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten- und Rechte, soweit diese
der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 7. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die
kerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutsc
Staaten ausschließlich aus.

Die Reichsgewalt stellt Gesandte und Consuln an. Sie f
den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge
dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrts
träge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völ
rechtlichen Maaßregeln an.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht
Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten,
Ausnahme ihrer Bevollmächtigten beim Reichsoberhaupt.

§. 9. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt,
träge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regieru
beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarli
Verkehrs und der Polizei.

§. 10. Alle nicht rein privatrechtlichen Verträge, welche

deutſche Regierung mit einer anderen deutſchen oder nichtdeutſchen abſchließt, ſind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, inſofern das Reichsintereſſe dabei betheiligt iſt, zur Beſtätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 11. Der Reichsgewalt ſteht ausſchließlich das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 12. Der Reichsgewalt ſteht die geſammte bewaffnete Macht Deutſchlands zur Verfügung.

§. 13. Das Reichsheer beſteht aus der geſammten zum Zwecke des Krieges beſtimmten Landmacht der einzelnen deutſchen Staaten.

Diejenigen Staaten, deren Contingent weniger als eine Brigade (Diviſion) von 6000 Mann beträgt, werden zu gemeinſchaftlichen Ausbildungsverbänden vereint, welche unmittelbar unter der oberen Leitung der Reichsgewalt ſtehen.

§. 14. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerweſens die Geſetzgebung und die Organiſation; ſie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten ſteht die Ausbildung ihres Kriegsweſens auf Grund der Geſetze und Anordnungen des Reiches zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, ſo weit dieſelbe nicht für den Dienſt des Reiches in Anſpruch genommen wird.

§. 15. In den Fahneneid iſt die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfaſſung an erſter Stelle aufzunehmen.

§. 16. Die Koſten des Reichsdienſtes werden vom Reiche getragen.

§. 17. Das Reichsheerweſen ſoll in Beziehung auf Feldzeichen, Fahneneid, Commando, Militärgeſetzgebung und Gerichtsbarkeit, Dienſtzeit, Dienſt- und Exercirreglement gleichmäßigen Beſtimmungen unterworfen ſein.

Gleichmäßigen Beſtimmungen unterliegt ferner die Beförderung, Penſionirung und Entlaſſung von Militärperſonen.

Beſoldung und Verpflegung ſind ſo zu normiren, daß ſie unter Berückſichtigung der Landesverhältniſſe für das ganze Reichsheer als gleich zu betrachten ſind.

§. 18. Die Ernennung der Generale geſchieht auf Vorſchlag der Einzelregierungen durch die Reichsgewalt.

§. 19. Der Reichsgewalt ſteht die Befugniß zu, Reichsfeſtungen anzulegen und, inſoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Feſtungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfeſtungen zu erklären.

Die Reichsfeſtungen werden auf Reichskoſten unterhalten.

§. 20. Die Seemacht iſt ausſchließlich Sache des Reiches.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüſtung, Aus-

bildung und Unterhaltung der Kriegsflotte, der Kriegshäfen und Seearsenale ob.

Die Ernennung der Flottenofficiere geht allein vom Reich aus.

Artikel IV.

§. 21. Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) sind der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen; sie unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

§. 22. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 23. Die Abgaben, welche durch die Seeuferstaaten von den ihre Schifffahrtsanstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 24. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleich zu stellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichscasse.

Artikel V.

§. 25. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, über die dem allgemeinen Verkehr dienenden Canäle und Seen, so wie über den Schifffahrtsbetrieb auf diesen Wasserstraßen.

§. 26. Alle deutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 27. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reichs.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der An-

gehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten nicht stattfinden.

§. 28. Flußzölle und Schifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 29. Die Reichsgewalt hat über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht, so weit der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs es erheischen.

§. 30. Unter denselben Voraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, so wie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Die Benutzung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 31. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutz des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, Landstraßen zu bauen, Canäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen oder deren Schiffbarkeit zu erweitern.

Sie hat für die Unterhaltung der so gewonnenen Verkehrswege zu sorgen.

Die bei derartigen Fluß- und Canalbauten gewonnenen Verlandungen gehören dem Reich.

Artikel VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Der Reichsgewalt bleibt es vorbehalten, auch außerdeutsche Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiet anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen.

§. 35. Die Zolleinkünfte werden nach Anordnung der Reichsgewalt erhoben und aus denselben ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des jährlich festzustellenden Budgets für die Ausgaben des Reichs vorweg genommen. Das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 37. Der Reichsgewalt steht es zu, die Productions- und Verbrauchssteuern festzusetzen und zu überwachen, in so weit es sich durch die Aufhebung der Binnengrenzzölle nothwendig zeigt.

§. 38. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze.

§. 39. Erfindungspatente, die sich auf das ganze Reich erstrecken, werden von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt.

Artikel VIII.

§. 40. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über das Postwesen im deutschen Reich.

Ihr steht die Gesetzgebung über die Organisation des Postwesens, über die Tarife, die Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen zu.

§. 41. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur Seitens der Reichsgewalt geschlossen werden.

Wo Reichspostverträge geschlossen werden, erlöschen die Verträge mit einzelnen deutschen Postverwaltungen.

§. 42. Die Reichsgewalt hat die Befugniß, so weit es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines zu erlassenden Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung wohlerworbener Privatrechte.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen zu benutzen. Weitere Bestimmungen sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 44. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 45. Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 46. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Zettelbankwesen in Deutschland.

Sie ist befugt, Zettelbanken anzulegen und ihre Anlage zu bewilligen.

Artikel X.

§. 47. Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt unmittelbar zu bestreiten.

§. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Zolleinkünften angewiesen.

§. 49. Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Reichssteuern auszuschreiben und zu erheben oder erheben zu lassen, sowie Matricularbeiträge aufzunehmen.

§. 50. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 51. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reichs bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 52. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren, so wie die gesetzlichen Normen für den Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzustellen.

§. 53. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem anderen deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert und durch das Anrufen des Reichsgerichts unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 54. Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Absendung bewaffneter Macht.

§. 55. Der Reichsgewalt steht es zu, allgemeine Gesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 56. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflge zu treffen.

Artikel XIII.

§. 57. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche ihre Gültigkeit in ganz Deutschland sichern.

§. 58. Der Reichsgewalt ſteht das Recht der Geſetzgebung zu, ſo weit es zur Ausführung der ihr verfaſſungsmäßig übertragenen Befugniſſe und zum Schutz der ihr überwieſenen Anſtalten erforderlich iſt, ſo wie in allen Fällen, wo das Geſammtintereſſe Deutſchlands die Begründung gemeinſamer Einrichtungen und Maaßregeln erheiſcht.

§. 59. Die Reichsgewalt wird Sorge tragen, daß durch die Erlaſſung allgemeiner Geſetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechſelrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutſchen Volk gefeſtigt werde.

§. 60. Alle Geſetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten durch ihre Verkündigung von Reichswegen verbindliche Kraft.

Artikel XIV.

§. 61. Die Anſtellung der Reichsbeamten geht vom Reich aus. Die Dienſtpragmatik des Reichs wird ein Reichsgeſetz feſtſtellen.

Anlage 15.

Bericht des Verfaſſungsausſchuſſes über die deutſche Reichsverfaſſung.

Abſchnitt I. von dem Reiche. – Abſchnitt II. von der Reichsgewalt.

Berichterſtatter: Die Abgeordneten Mittermaier und Droyſen*).

Ihr Ausſchuß, dem die Ehre geworden iſt, den Entwurf einer Verfaſſung für Deutſchland vorzulegen und der Ihnen zunächſt die Abſchnitte, welche das Reich und die Reichsgewalt betreffen, vorlegt, fühlte im vollen Maaße die Schwierigkeiten ſeiner Aufgabe. Der Ausſchuß erkennt die Pflicht, auf einer Seite ſich ebenſo vor einer gefährlichen Gleichgültigkeit gegen die beſtehenden Verhältniſſe und vor übereilten Verſuchen zu hüten, nur ein vorſchwebendes Ideal verwirklichen zu wollen, das nur in das Leben geführt werden könnte, wenn auf völlig neue Grundlagen die Verfaſſung gebaut werden dürfte, auf der anderen Seite aber ein ängſtliches Feſthalten an den beſtehenden Einrichtungen und eine Halbheit zu vermeiden, deren Früchte von Niemandem mit Vertrauen begrüßt werden würden. Neue Verfaſſungen haben die Bürgſchaft ihres Beſtehens nur, wenn ſie aus den innerſten Verhältniſſen des Volkes, dem ſie beſtimmt ſind, hervorgegangen, in den nationalen Anſichten und Bedürfniſſen ihre Wurzel haben und das Mögliche und Erreichbare unter gegebenen Verhältniſſen zu verwirklichen ſuchen.

Es kann nicht darauf ankommen das alte Gebäude neu zu übertünchen, oder einen neuen Balken einzuſchieben; es bedarf einer Umgeſtaltung unſerer bisherigen Verfaſſung mit neuen Elementen, neuen Grundformen, berechnet auf den erhabenen Zweck, Deutſchlands Größe und Macht dauernd zu begründen.

Wenn wir auch nicht verkennen, daß wie jede menſchliche Einrichtung, ſo auch eine neue Verfaſſung nur allmälig ſich fortbilden wird, daß unrichtige Auffaſſungen und manche über neue Opfer Einzelner hervorgebrachte Verſtimmungen im Laufe der Zeit verſchwinden und ein organiſches Zuſammenwachſen der Verhältniſſe nur das Werk der Zeit ſein kann, ſo durfte uns dies nicht

---

*) Einleitung und §. 1—20 von Mittermaier, §. 21—61 von Droyſen.

dazu bringen, zu viel der künftigen Entwickelung zu überlassen. Wir mußten die Mahnung der Zeit, die Stimme des erwachten Volksgeistes, die Forderungen des Volkes vollständig beachten und schon jetzt alle jene Grundzüge des künftigen verfassungsmäßigen Lebens Deutschlands durchführen, ohne welche jeder späteren Ausbildung die Grundbedingung ihrer Wirksamkeit fehlen würde.

Deutschland bietet das Verhältniß einer Reihe von einander unabhängiger, durch mancherlei Stammesinteressen und Verschiedenheit der Gewohnheiten getrennter Staaten, durch politische Verhältnisse und Vorurtheile früher entfremdeter Völkerschaften dar; während ein großes geistiges, in der Grundabstammung wurzelndes, auf Gemeinsamkeit von Sitten, Ansichten, Bedürfnissen und Gleichförmigkeit vieler Verhältnisse beruhendes Band jene Staaten dauernd umschlang.

Bis zum Jahr 1806 war wenigstens durch die freilich schon seit dem westphälischen Frieden und durch die Uebermacht einzelner Fürsten erschütterte Reichsverfassung die Idee einer Einheit des Reichs in dem Volksbewußtsein. Nach den Befreiungskriegen lebte diese Idee wieder mit neuer Stärke auf; man hoffte in neuer, den Interessen des Volks entsprechender Form ein einig verbundenes Reich erstehen zu sehen; aber an dem Souverainetätsschwindel einzelner Fürsten, die nichts opfern wollten, an der Eifersucht der zwei Großmächte, an der Uebereilung, mit welcher die Bundesacte bearbeitet wurde, scheiterte das neue Werk.

Für die deutschen Staaten, selbst wieder als große, mittlere und kleinere auftretend, bestand seit 1815 ein völkerrechtlicher Verein, ein Staatenbund, der sich als Zweck nur die Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Staaten setzte. In diesem Staatenbunde machte sich in jedem Augenblick die Besorgniß jedes Staats geltend, zu viel Rechte dem Bunde zu opfern; die vielseitige Eifersucht, das Mißverhältniß einiger großen Staaten zu den kleinen, erzeugten Reibungen oder Gleichgültigkeit und hinderten ein rasches, kräftiges Einschreiten in Fällen, in welchen es nothwendig gewesen wäre. Jeder Staat hatte nur so viele Pflichten dem Bunde gegenüber zu erfüllen, als er durch den Bundesvertrag übernommen hatte. Die volksmäßige Entwickelung fehlte ebenso, als es an einer Macht mangelte, der sich die einzelnen Staaten unterwerfen mußten. Das Bedürfniß der Umgestaltung einer Form, die dem Feinde Spott, dem Freunde Schmerz bereitete, wurde lange gefühlt. Die würdigen Anträge einzelner Vaterlandsfreunde auf Verbesserung wurden nicht gehört und selbst oft als verbrecherisch betrachtet; bis endlich die große Bewegung im März d. J. der Volksstimme Kraft und Nachdruck gab. Eine neue Bundesform, die zwischen der Einheitsregierung und der bisherigen Form des Staatenbundes in der Mitte steht, die Form des Bundesstaats kann nach der allgemeinen Ansicht allein den Forderungen genügen, nur sie kann zunächst den bestehenden Verhältnissen und Interessen Deutschlands entsprechen. Nach dieser Form erscheinen die Einzelstaaten als Individuen, die zu einem mächtigen Staate sich verbanden, so daß jeder einer gemeinschaftlichen Staatsgewalt, die auf der Bundesverfassung beruht, sich unterwirft. Jene Bundesgewalt leitet zu Einem Ziele, sie schützt gegen Außen, sie verwirklicht jene Anstalten im Inneren, die durch gemeinschaftliche Interessen in das Leben gerufene Bedingungen der Einheit Deutschlands sind. Die Gesetze jener Bundesgewalt werden nicht erst für den Bürger jedes einzelnen Staats verbindlich, wenn die Regierung dieses Staats sie verkündigt; jeder Bürger jedes Einzelstaates, sowie er ein Reichsbürgerrecht mit großen Vortheilen neben seinem Staatsbürgerrecht gewinnt, ist auch als Bürger des großen Vaterlandes den Gesetzen des Reichs von dem Augenblick an unterworfen, als das Gesetz von der Reichsgewalt verkündet ist.

Dieser Bundesstaat beruht auf einer herrlichen Vereinigung von zwei Elementen, dem nationalen Elemente der Gemeinsamkeit und dem Elemente

particularer Eigenthümlichkeit. In weiser Vertheilung erhält jedes Element das, was ihm nothwendig zugehört. Der Einzelstaat ist frei und ungehindert in seiner Entwickelung, soweit nicht die Gesammtheit Opfer verlangt; aber er ist als Glied dem Ganzen unterworfen. Die Bundesgewalt verwirklicht den Nationalwillen, aber sie ist beschränkt durch organische Gesetze, welche nach dem Zwecke der Bundesverfassung die Grenzen der Macht bestimmen; sie fordert Gehorsam von jedem Einzelstaate, soweit dies nothwendig zur Erreichung des Bundeszwecks ist.

Wurzelnd im Gesammtwillen, der durch die vollste Vertretung des Volkes in einem Parlamente sich ausspricht, aber durch ein zweckmäßiges Ineinandergreifen der verschiedenen Organe vor der Gefahr der augenblicklich einwirkenden Einflüsse gesichert ist, gehörig controlirt durch die Wachsamkeit dieser immer thätigen Organe für die Aeußerungen der Volksinteressen und die Bewahrung der Forderungen der Einzelstaaten als Individuen, übt die Reichsgewalt eine Macht aus, die weise begrenzt ist, um nicht das Element der particularen Entwickelung zu lähmen oder zu vernichten, zugleich aber unbeschränkt da ist, wo sie von der ihr übertragenen Befugniß Gebrauch macht und die Gesammtinteressen verwirklicht. — Bei Ausrüstung des Reichs mit der nothwendigen Gewalt, um seinen Anordnungen Kraft und Nachdruck zu geben, und mit den nöthigen Mitteln, die eine lebendige wirksame Verwaltungsthätigkeit bedingen, muß zugleich die Gesammtbevölkerung Deutschlands durch die den Ministern obliegende Verantwortlichkeit gesichert und das Element particularer Entwickelung vor Uebergriffen der Reichsgewalt durch das Bestehen des Reichsgerichtes bewahrt sein, welches über die Grenzen der Befugnisse der Reichsgewalt und des Rechts der Einzelstaaten zu entscheiden und da, wo die erste verfassungswidrig ihre Macht ausdehnt, die Uebermacht zurückzuweisen hat. Jene Form des Bundesstaats, die wir erstreben, sichert als reiche Entschädigung für einzelne Opfer, die an den bisherigen Rechten das particulare Element bringen muß, jedem Einzelstaate eine Macht, welche durch die innere Verbindung von Kräften wächst, die sonst nur vereinzelt und daher schwächer wirkten. Sie sichert unserem an Elementen des Glücks reich gesegneten Deutschland die Entfaltung dieser Elemente, und die Verwirklichung von Gesammtinteressen, welche ohne Vereinigung nicht eben so gut wirksam werden können; sie giebt das Gefühl der Begeisterung, einem mächtigen von dem Auslande geachteten und gefürchteten Vaterlande anzugehören, und weckt jene Vaterlandsliebe, die, wohl verträglich mit der Liebe zur engeren Heimath, dem Boden, an welchen sich unsere Erinnerungen und die Entfaltung unserer Kräfte knüpft, bereit ist, überall Opfer zu bringen, wo das Interesse des gemeinsamen Vaterlandes sie erheischt. Nur jene Form löst die große Aufgabe, die Einheit mit der Vielseitigkeit und der Gliederung ohne Nachtheil für die erste zu verbinden.

Jene Form des Bundesstaats wird am meisten den eigenthümlichen Verhältnissen Deutschlands entsprechen und uns die Vortheile einer einheitlichen Regierung sichern, ohne ihre Nachtheile herbeizuführen.

In unserem aus so verschiedenen Staaten bestehenden Deutschland wird sich unter der Form des Bundesstaates der durch Erfahrung von Nordamerika nachgewiesene Vortheil bewähren, daß, während bei größeren Staaten der Sitz der Regierung gleichsam die Hauptsache ist und die entfernteren Provinzen verlassen sind, während der Geist der Centralisation die unzerstörbar wirkenden localen Elemente zu vernichten droht, und daher wie in Frankreich beständiges Ankämpfen gegen den übermächtigen Mittelpunkt erzeugt; in einem Bunde verschiedener Staaten dagegen jeder Einzelstaat ein kleiner Mittelpunkt der Cultur, der Wissenschaft und Kunst ist; und während den localen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, geht zugleich die Verbesserung an die kleinsten Einzelheiten, bei dem Bürger wächst die Lust, Opfer für die nächste Heimath zu bringen, und entfaltet sich bei rascher Bewegung mehr Lebensfähigkeit in allen kleinen Kreisen, mehr Genuß der Freiheit und leich-

terer Widerſtand; und ſo macht ſich ein Wettkampf der Einzelſtaaten geltend in Verbeſſerung, Bildung, Sorge für Localintereſſen innerhalb weiſer, durch die Macht der Bundesgewalt und Verwirklichung der Geſammtintereſſen gezogener Schranken.

Treu unſerer Aufgabe, in der Durchführung der Form des Bundesſtaates für die künftige Geſtaltung Deutſchlands die Vortheile der Macht, die der Bund begründet, mit den Vortheilen zu vereinigen, welche die individuelle Entwickelung der Einzelſtaaten gewähren mußte, werden wir bei unſeren Vorſchlägen klar den Zweck des künftigen Bundesſtaats auffaſſen, und in Bezug auf die Mittel der Durchführung die Stimme der Erfahrung in zweifacher Beziehung hören, theils in ſo fern die Mängel der bisherigen Zuſtände nach unſerer Bundeseinrichtung und die Urſachen derſelben geprüft werden mußten, theils in ſo fern die zwei Bundesformen, in denen der Bundesſtaat durchgeführt iſt, Amerika und die Schweiz, zugleich mit den Erfahrungen jener Länder zum Gegenſtand der Aufmerkſamkeit zu machen waren. In der erſten Beziehung gab der deutſche Bund ein unerfreuliches Bild. Da er als Mitglieder Staaten zählte, welche nicht mit allen ihren Provinzen zu Deutſchland gehörten, ſo lag in der Stellung dieſer Staaten etwas Zwitterartiges, das ſelbſt leicht Deutſchland zu Verwickelungen mit fremden Mächten führen konnte; da aber auch fremde Herrſcher wegen einzelner Landestheile, z. B. Holland wegen Luxemburg und Limburg, Dänemark wegen Holſtein und Lauenburg zu dem Bunde gehörten, ſo war in jedem Augenblicke die Beſorgniß nahe, daß jene Staaten bei ihren Abſtimmungen ihre den Deutſchen widerſtreitenden Intereſſen geltend machten. Die zwei Hauptmächte des Bundes, Oeſterreich und Preußen, erſchienen in einer zweifachen Stellung, ſie waren Bundesglieder und zugleich europäiſche Großmächte (worauf ſelbſt die Wiener Schlußacte Art. 46 deutet), die in dem hohen Rathe der Fürſten Europas Schickſale und damit auch Deutſchlands Stellung lenkten. Von allen Seiten war Gefahr für Deutſchlands Integrität; es beſtand keine Sicherung gegen Abtretung eines Gebiets nach dem überall noch vorhandenen patrimonialen Geſichtspunkte (der Art. 6 der Wiener Schlußacte war ungenügend), und leicht konnte es kommen, daß durch Vererbungen ein fremder übermächtiger Herrſcher, an welchen durch Erbfolge ein deutſches Bundesgebiet fiel, ſelbſt Bundesglied wurde, und das Schwert in die Waagſchale legte. Die Einſeitigkeit des Zweckes des Bundes, „äußere und innere Sicherheit", hinderte die nothwendige Entwickelung; an den Schutz nationaler Wohlfahrt war nicht gedacht; während der Ausdruck: „innere Sicherheit" zur Unterdrückung der Volksfreiheit mißbraucht wurde, mangelte es an einem Schutze der Landesverfaſſungen, und gleichgültig ließ der Bund den Umſturz der hannöveriſchen Verfaſſung geſchehen. Da aber die beiden Hauptſtaaten keine conſtitutionelle Verfaſſung hatten, ſo waren die übrigen Staaten, die einer ſolchen Verfaſſung ſich erfreuten, ewigen Anfeindungen ausgeſetzt, und jene Ausnahmsgeſetze unſeligen Andenkens untergruben immer mehr das Weſen der conſtitutionellen Monarchie; es fehlte an einer kräftigen Centralregierung, die da ihre Macht bewähren konnte, wo es auf das Handeln ankam; die Geſetzgebung war gelähmt durch die Vielheit der Fälle, in denen nach der Bundesacte Stimmeneinhelligkeit gefordert war. Eine willkürliche Auslegung der Bundesverſammlung konnte, wie im Großherzogthum Baden durch Zurücknahme des Preßgeſetzes, die beſte Geſetzgebung eines Landes vernichten; der Geſchäftsgang war ſchleppend, und führte zu keinem Ziele, weil die Geſandten nur nach Inſtructionen handelten. Nach Außen hin war Deutſchland durch keine Geſandten vertreten. Wo die Bundesacte Verſprechungen wegen Gewährung gewiſſer Rechte gemacht hatte, war es ein hohles Wort, weil man entweder, wie z. B. bei Artikel 16 und 18 d. die Verſprechung nicht erfüllte oder ihnen z. B. bei Artikel 18 c. eine willkürliche Deutung gab. Das Petitionsrecht des deutſchen Volkes an die Bundesverſammlung war ſeit 1831 abgeſchnitten, die Verhandlungen der Bundesbehörde waren in ein Dunkel gehüllt, die

Kriegsverfaſſung ungenügend, ſo daß nach Art. 13 ein Oberbefehlshaber erſt ernannt wurde, wenn die Aufſtellung eines Kriegsheeres beſchloſſen war. Kein Nationalgericht ſicherte dem Staatsbürger die Möglichkeit, Schutz zu finden. Die eingeführte Austrägalinſtanz war ungenügend.

Wenn auf dieſe Art die Achtung des Volkes vor den Grundeinrichtungen Deutſchlands geſchwächt, das Vertrauen zu denjenigen, welche die Volksintereſſen ſchützen ſollten, untergraben, durch das Heer der Ausnahmsgeſetze die Gewißheit immer mehr begründet war, daß der Bund nur zum Schutze dynaſtiſcher Intereſſen vorhanden ſei — wenn unter ſolchen Umſtänden die Liebe zum Vaterlande vernichtet wurde, ſo konnte dies keinen unbefangenen Beobachter befremden. Welche Fehler zunächſt zu vermeiden, lehrt eben die bisherige Schule der Erfahrung.

Gern weilt dagegen der Blick desjenigen, dem die Form eines wahren Bundesſtaats am Herzen liegt, bei der Verfaſſung der nordamerikaniſchen Staaten. In jenem Lande iſt die Aufgabe gelöſt, die Macht einer Centralregierung (dem Zwecke der amerikaniſchen Verfaſſung treu: einen vollkommenen Verein zu bilden, Gerechtigkeit zu begründen, innere Ruhe zu ſichern, für gemeinſame Vertheidigung zu ſorgen und den Segen der Freiheit zu bewahren) mit der vollſten Möglichkeit einer wohlthätigen Entwickelung der Einzelſtaaten in Harmonie zu bringen. Eine lange Reihe von Jahren hat dem ehrwürdigen Gebäude Feſtigkeit gegeben und gezeigt, daß die dort gewählte Form, wie Mohl in ſeinem Werke über Amerika mit Recht ſagt, als ein Wunder unſerer Zeit, vor Allem des Nachdenkens des Staatsmannes würdig iſt. Kein Land kann ſich rühmen, daß ſeine theoretiſch wie praktiſch gleich großen Staatsmänner in ihren Werken das Weſen der Bundesverfaſſung in ihren Einzelheiten ſo herrlich erörtert haben, als dies von Männern wie Hamilton, Jefferſon, Story, Kent, Rawle, Serjeant geſchehen iſt. Eine Fülle von Erfahrungen über die Lücken, welche die Bundesverfaſſung veranlaßt, über Gefahren der unbeſtimmten Faſſung eines Artikels, über die Klippen, an welchen die Ausführung ſcheitert, liegt vor uns und wirkt belehrend und warnend für Jeden, der mit der Durchführung der Idee eines Bundesſtaats ſich beſchäftigt. Amerika zeigt uns das Bild eines Landes, in welchem verſchiedene Staaten wetteifern mit einander in Geſetzgebung und Verwaltung, verſchiedenartige Intereſſen (in einem Staate vorzugsweiſe die des Handels, im anderen die der Induſtrie, im dritten die der umfaſſendſten Bildung) verwirklichend, ein gemeinſames Ziel verfolgen.

Der ſorgfältige Staatsmann aber hütet ſich vor dem blinden Bewundern des Fremden, deſſen Nachahmung unter verſchiedenen Verhältniſſen leicht Gefahr bringt. Er weiß, daß die Lage Amerikas, welche es vor dem Kriege mit fremden Staaten ſchützt, ebenſo wie der Umſtand, daß hier ein Bund von Freiſtaaten vorliegt, Eigenthümlichkeiten herbeiführt, die zur vorſichtigen Prüfung bei Nachahmung amerikaniſcher Einrichtungen in Deutſchland, unter Verhältniſſen eines Bundes von Monarchien, auffordern.

Belehrend wirkt endlich noch das Studium der Bundesverfaſſung der Schweiz, jenes Landes, das die verſchiedenartigſten Bundesformen durchführend, die Nachtheile der Centraliſation in ſeiner helvetiſchen Republik, das Ungenügende ſeiner Mediationsacte und die Lückenhaftigkeit ſeiner Bundesverfaſſung von 1815 kennen lernte, und durch die neue Bundesverfaſſung von 1848 endlich den Bundesſtaat zu verwirklichen ſtrebt.

Indem wir der hohen Verſammlung die Vorſchläge der künftigen Bundesverfaſſung Deutſchlands vorlegen, und zunächſt die Abſchnitte über das Reich und die Reichsgewalt zur Vorlage bringen, ſprechen wir die Hoffnung aus, daß unter dem Schutze der durch die Macht der Zeit herbeigeführten Verhältniſſe die Form eines Bundesſtaats eine Grundlage erhalten werde, die die Lebensfähigkeit der neuen Geſtaltung und ihre Dauer verbürgt. Wir bauen auf die Ueberzeugung, daß mannigfaltige Verſtimmungen, welche einſt die verſchiedenen Volksſtämme Deutſchlands entfremdeten, allmälig um ſo

mehr verſchwinden, je mehr die Idee eines deutſchen Reichsbürgerrechts ſich verwirklicht, je mehr die Volksſtämme durch die Beſchleunigung der Verkehrsmittel ſich kennen lernen, gemeinſam wirken und Vorurtheile der Vorzeit abſtreifen. Wir überlaſſen uns der Hoffnung, daß durch die Einführung einer die Freiheit des Volks ſichernden Verfaſſung der conſtitutionellen Monarchie in allen Staaten die Grundbedingung einer gleichen Entfaltung dem deutſchen Volke gegeben iſt, und daß durch die in den Grundrechten ausgeſprochenen Einrichtungen, welche die ehemaligen Hinderniſſe der Gleichheit vor dem Geſetz entfernen und durch die Gewährleiſtung aller Aeußerungen der Freiheit den höheren Aufſchwung und lebendige Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten verbürgen, die geſellſchaftlichen Grundlagen der Entwickelung Deutſchlands geſichert ſind.

Die deutſchen Volksſtämme, die eine bittere Schule der Erfahrungen durchwanderten, mißtrauiſch gegen Verſprechungen, die, ſobald der Augenblick der Noth vorüber iſt, ſchnell vergeſſen werden, werden erſt unter dem Schutze einer auf wahre Einheit gebauten Verfaſſung zu einem deutſchen Volke ſich verbinden, bei welchem auch der Reſt kleinlicher Eiferſüchteleien und Mißſtimmungen verſchwinden wird. Erſt dann wird der deutſche Bundesſtaat eine mächtige Grundlage in einem einigen Volke haben, das durch Liebe zu einem größeren Vaterlande verbrüdert iſt, auf welches jeder Deutſche ſtolz und für deſſen Wohlfahrt er gern Opfer zu bringen bereit iſt. Wir bauen aber auch auf die Einſicht der Fürſten der Einzelſtaaten, daß ſie eingedenk der Verſprechungen in dem Befreiungskriege, in der Ueberzeugung, daß der erwachte Volksgeiſt nicht mehr durch Halbheiten ſich beruhigen laſſen wird, die Forderungen der Völker, welche dringend Einheit verlangen, gewähren und fühlen werden, daß ihr eigenes Intereſſe innig mit dem Erſtehen eines kräftigen Deutſchlands zuſammenhängt und ohne Opfer die Einheit, ohne welche Deutſchland verloren iſt, nicht gewonnen werden kann; wir rechnen darauf, daß die deutſchen Herrſcher bei vorurtheilsfreier Erwägung der Vorſchläge des Ausſchuſſes uns nicht eines bedenklichen Generaliſirens und eines Strebens beſchuldigen, die wohlbegründeten Intereſſen der Einzelſtaaten, die Möglichkeit einer ihren Verhältniſſen entſprechenden ſelbſtſtändigen Entfaltung gefährdet zu haben. Nur da die Einheit Deutſchlands ohne Opfer der Sonderintereſſen, ohne Unterwerfung unter eine Reichsgewalt, nicht realiſirt werden kann, müſſen die Einzelſtaaten ihre Selbſtſtändigkeit beſchränken und die Ausübung gewiſſer Rechte der Reichsgewalt übertragen, um dafür anderen reichen Gewinn zu erhalten, die Würde und Macht Deutſchlands als Eines großen herrlich aufblühenden Staats geſichert zu ſehen und die Früchte zu ernten, die nur durch eine Vereinigung von Kräften und durch gemeinſame Verſtändigung gewonnen werden können. Naturgemäß werden die großen Staaten, als die mächtigſten Bundesgenoſſen, ihren Einfluß und ihre Wirkſamkeit zum Heile des Vaterlandes im größeren Maaße geltend zu machen Gelegenheit haben, aber auch wegen der Ausdehnung ihrer Lande die Vortheile der Gemeinſamkeit den Bewohnern derſelben verſchaffen.

Wir verkennen dabei nicht die Hinderniſſe, welche der Durchführung der Einheit durch das Beſtehen verhältnißmäßig kleiner Staaten in Deutſchland mit den Nachtheilen im Wege ſtehen, daß in ſolchen Staaten es an den Mitteln und dem nöthigen Umfange zweckmäßiger Einrichtungen fehlt, daß in dem beſchränkten Geſichtskreiſe der Gemeinſinn und eine wahre Nationalität ſich nicht entfalten können, der Unternehmungsgeiſt keine Nahrung findet und die Elemente eines kräftigen Aufſchwungs und großartiger Verbeſſerungen mangeln. Durchdrungen von dieſer Ueberzeugung werden wir, ſo weit die beſtehenden Verhältniſſe nicht unüberſteigliche Schranken entgegen ſetzen, geeignete Vorſchläge machen, um wenigſtens jene Nachtheile zu beſeitigen, die den weſentlichſten Geſammtintereſſen Deutſchlands Eintrag thun würden.

Deutſchlands künftige Verfaſſung ſoll den edelſten Wetteifer der Einzelſtaaten begünſtigen, ſie ſoll jeder Einzelregierung möglich machen, die größte

Fülle von Vortheilen ihren Bürgern, die reichsten Segnungen der Verbesserungen innerer Verwaltung zu gewähren; aber sie soll darauf berechnet sein, die Einzelregierungen zu gemeinsamen Einrichtungen, zu gleichheitlicher Entfernung von Hindernissen des Gesammtwohls zu verpflichten; sie soll ein großes Vaterland und damit eine Gesammtgewalt schaffen, in welcher die Volksinteressen auf das Vollständigste verwirklicht und eine Einheit begründet wird, unter deren Schutz allein die Sicherheit und Würde Deutschlands erblühen kann.

Unabweislich mahnt die Zeit mit ihren krampfhaften Bewegungen, in denen die Versuchung aus einem krankhaften ungenügenden Zustande um jeden Preis herauszukommen so leicht auch zu kühnen Entschlüssen, die bestehenden Formen umzugestalten und in einer vorgespiegelt wohlfeileren Form das Heil zu suchen, führt, Deutschlands Fürsten, ihre eigenen Interessen innig an das Interesse ihrer Völker zu knüpfen und nur dadurch ihre Throne zu befestigen, daß die Fürsten, taub gegen alle Einflüsterungen einer das Volk und die Freiheitsbestrebungen verdächtigenden Partei, in ihren Staaten wahr und ganz die constitutionelle Monarchie in einer Weise durchführen, wie sie in Belgien Ruhe, Fortschritt und Macht sichert, und rückhaltslos der deutschen Sache sich hingeben. In freiwilligen Vereinigungen zu gemeinsamen Anordnungen, in Aufopferung mancher Rechte, die in ihrer Durchführung in kleinen Staaten nur unerträgliche Kosten dem Lande verursachen und dennoch kleinliche Einrichtungen gewähren, in Anordnungen, die auf die möglichste Ersparung berechnet sind, werden die kleinen Fürsten das beste Mittel finden, die täglich wachsende Abneigung gegen die Kleinstaaterei zu vermeiden.

Abschnitt I.

Das Reich.

Artikel. I.

§. 1. Es mußte an der Spitze der Verfassung bezeichnet werden, welches Gebiet der neue Bundesstaat, das deutsche Reich umfaßt, auf ähnliche Weise wie auch die neue schweizerische Bundesacte die souverainen Kantons aufführt, welche in ihrer Gesammtheit die Eidgenossenschaft bilden. Um dies zu bewirken, hätten wir entweder die einzelnen Staaten nach ihrer Gesammtbezeichnung (z. B. Preußen, Oesterreich) aufzählen müssen, oder jeden einzelnen Landestheil, mit welchem z. B. Oesterreich als Großmacht zum deutschen Bunde gehört. Das Erste war nicht ausführbar, da zu dem deutschen Reiche große Staaten gehören, welche einzelne Provinzen in sich vereinigen, die nicht Theile des deutschen Bundes sind, z. B. Italien, Galizien als Theile von Oesterreich. Der Versuch, den zweiten Weg einzuschlagen, würde zu einer weitläufigen nutzlosen Aufzählung der einzelnen Landestheile, mit denen Oesterreich zum Bunde gehört, geführt haben. Es schien daher zweckmäßiger das Gebiet des bisherigen deutschen Bundes als dasjenige zu bezeichnen, welches das deutsche Reich bildet, da gewiß die Absicht obwaltet, daß diejenigen Theile, welche bisher zu dem Bunde gehörten, auch ferner dem deutschen Reiche einverleibt werden sollen, und auf diese Art leicht möglich ist, aus den Acten des deutschen Bundes genau die Landestheile auszumitteln. Uebrigens schwebte keine Absicht vor, durch unsere Bezeichnung das deutsche Reich nur als Fortsetzung des deutschen Bundes erklären zu wollen. Ein Vorbehalt wurde nöthig in Beziehung auf Schleswig und auf das Großherzogthum Posen, da erst durch weitere Beschlüsse, die mit völkerrechtlichen Unterhandlungen zusammenhängen, die genauen Grenzen festgestellt werden sollten.

Artikel II.

§§. 2. 3. Die Erfahrungen während des Bestehens des deutschen Bundes und die Erwägung des Zwecks eines Bundesstaats lassen keinen Zweifel, daß jede Theilnahme eines Staates, der zugleich Bundesstaat ist und zugleich nichtdeutsche Länder beherrscht, mannigfaltige Störungen herbeiführen und hin-

dernd der Erreichung der Bundeszwecke entgegentreten kann. Unvermeidlich kann ein solcher Staat wegen seiner außerdeutschen Besitzungen in Kriege verwickelt werden, welche, wenn sie auch zunächst den Bund nicht berühren, dennoch auf ihn wirken, ihn in Feindschaften mit anderen Staaten bringen, den Staat zu außerordentlichen Opfern nöthigen können, welche die Mittel zur Erfüllung seiner Bundespflichten beschränken. Selbst in materieller Beziehung können die Interessen des Staates wegen seiner außerdeutschen Lande mit den Bundesinteressen in solchen Widerstreit kommen, daß derselbe entweder in seiner Stellung als Bundesstaat Alles anwenden wird, um gewisse Beschlüsse zu hindern, oder wegen seines Verhältnisses zu den nichtdeutschen Provinzen die Durchführung von Bundesanordnungen zu vereiteln, z. B. in Beziehung auf Zollangelegenheiten. Diese Erwägungen führen zu der Aufstellung des Grundsatzes: kein Theil des deutschen Reichs darf mit nichtdeutschen zu Einem Staate vereinigt sein. Die Zeit ist gekommen, in welcher diejenigen, welche an der künftigen Verfassung Deutschlands zu bauen berufen sind, sich klar machen müssen, daß Deutschlands Einheit nur durchgeführt werden kann, wenn diejenigen Staaten, welche als Glieder das Reich bilden, ganz und mit ungetheiltem Interesse Bundesglieder werden. Indem wir den obigen Satz aufstellen, erkennen wir wohl seine Bedeutung in Beziehung namentlich auf jenen Staat, den wir uns von Deutschland nicht getrennt denken mögen, jene Monarchie, deren Geschichte mit der des Gesammtvaterlandes immer in der innigsten Verbindung stand, deren Größe und Macht neben der des preußischen Staates gewichtig in die Waagschale fällt, deren deutsche Völkerschaften von jeher mit ihren Brüdern durch gleiche Abstammung, Sitten und Schicksale innig zusammenhingen. Wenn die Gründung von Deutschlands Einheit nicht selbst den Keim ihrer Vernichtung in sich tragen soll, so muß das Verhältniß Deutschlands zu Oesterreich ohne Halbheit klar so festgestellt werden, daß dieser Staat mit seinen deutschen Landestheilen vollständig und ausschließlich Deutschland angehöre. Die Macht der Verhältnisse drängt — Oesterreich wird die Wichtigkeit seiner Stellung in dem Reiche erkennen, und mit festem Willen die Mittel und Wege finden, um die Pflichten zu erfüllen, welche die Neugestaltung des Bundes ihm auferlegt. Es war daher auch allgemein der Grundsatz auszusprechen, daß da, wo ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt hat, dies Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen ist. Als Wirkungen dieses Verhältnisses erscheinen alsdann, daß der mit dem deutschen Staate verbundene außerdeutsche Landestheil für Deutschland rechtlich als nicht mit Deutschland verbunden gilt, daß die Bevölkerung jener Landestheile nicht bei dem Bunde vertreten wird, daß Gesetze, Anordnungen und Einrichtungen des Bundes sich nicht auf jene Länder erstrecken, daß ein Krieg, welcher im Interesse solcher Länder geführt wird, kein Bundeskrieg ist, und in Beziehung darauf der Staat selbstständig ist. Wirkungen, welche auch umgekehrt für jene Länder Deutschland gegenüber ihre Geltung haben. Eine Theilnahme solcher Landestheile an Vortheilen des deutschen Reichs kann nur in Gemäßheit besonderer Verträge eintreten. Der Natur der reinen Personalunion gemäß muß die Verfassung und Verwaltung jener außerdeutschen Länder scharf von der Verfassung der Monarchie geschieden sein, welche einen Theil des deutschen Reichs bildet, und im Widerspruche mit der bloßen Personalunion stände es, wenn jene außerdeutschen Länder an der verfassungsmäßigen Vertretung des deutschen Staates Theil nehmen würden.

§. 4. Für die Fälle, in welchen eine solche Personalunion stattfindet, z. B. zwischen Luxemburg und dem Königreiche der Niederlande, Holstein und Dänemark, würde für das deutsche Interesse sehr ungenügend gesorgt sein, wenn nicht eine Einrichtung getroffen würde, welche die Gefahren beseitigte, die leicht als Folge der stattfindenden, wenn auch nur zufälligen Verbindung des deutschen Staats mit dem fremden Lande, Deutschlands Interessen bedrohen könnte; theils durch den übermächtigen Einfluß der fremden Regierung

(wenn z. B. erſt von der niederländiſchen Regierung es abhängen ſollte, ob und wie ein von der deutſchen Reichsgewalt gefaßter Beſchluß in Luxemburg zur Ausführung kommen ſollte); theils in ſofern die fremde Regierung im erſten Augenblick unbemerkt die Intereſſen ihres Hauptſtaats durch ihren Einfluß als Mitglied des deutſchen Reichs durchſetzen und die Intereſſen des deutſchen Landestheils beeinträchtigen könnte (z. B. in Beziehung auf Handel); theils in ſofern durch die Anſtellung von Beamten, die nur im Intereſſe des fremden Staats handeln, in dem deutſchen Landestheil die deutſche Nationalität leicht beeinträchtigt werden könnte. Als der ſicherſte Ausweg, der gerechterweiſe auch als Bedingung der Zuläſſigkeit der Perſonalunion gefordert werden kann, erſcheint der, daß das Staatsoberhaupt des deutſchen Landes, das mit einem nichtdeutſchen im Verhältniß der Perſonalunion ſteht, entweder innerhalb der deutſchen Lande reſidiren oder in denſelben eine Regentſchaft niederſetzen muß, zu welcher nur Deutſche berufen werden dürfen. Nur auf dieſe Art erfolgt die Vereinigung der Intereſſen des Staatsoberhaupts mit den Intereſſen des deutſchen Landestheils, deſſen Einwohner ſchwer beeinträchtigt ſein würden, wenn ſie immer erſt an die entfernte fremde Regierung ſich wenden und dort von nichtdeutſchen Beamten über ihre Forderungen entſcheiden laſſen müßten.

§. 5. Iſt nun für die ſchon beſtehenden Verbindungen deutſcher und nichtdeutſcher Lande die fortdauernde Geltung gewährt und nur durch die durchgreifende Anwendung des Princips der Perſonalunion die Wirkung jenes Verhältniſſes beſchränkt worden, ſo ſtellt ſich die Sache dagegen anders, wenn es ſich um die Frage handelt, ob ſolche Verbindungen von Neuem ſollen begründet werden können. Die Möglichkeit eines ſolchen Falls ließe ſich auf verſchiedene Weiſe finden; es wird aber gewöhnlich die Folge früher ſchon durch Abſtammung oder Vertrag begründeter Succeſſionsverhältniſſe ſein, daß bei dem Ausſterben eines deutſchen Fürſtenhauſes ein fremdes Fürſtenhaus, oder umgekehrt bei dem Ausſterben eines fremden Fürſtenhauſes ein deutſches zur Nachfolge berufen wird. – Ueber dieſe Verhältniſſe enthält nun §. 5 eine allgemeine Vorſchrift, welche die Begründung neuer Verbindungen deutſcher und nichtdeutſcher Länder ſelbſt nach dem Princip der reinen Perſonalunion nicht geſtattet. Abgeſehen nämlich von dem Fall, daß die bereits verbundenen eine Erweiterung erfahren, wovon hier nicht gehandelt iſt, gilt nach §. 5 der allgemeine Grundſatz, daß weder das Staatsoberhaupt eines nichtdeutſchen Landes zugleich Regent eines deutſchen Landes werden kann, noch ein deutſcher regierender Fürſt eine fremde Krone annehmen darf. Wenn die Aufſtellung dieſes Grundſatzes im Intereſſe der Selbſtſtändigkeit und Integrität des deutſchen Reichs unerläßlich war, ſo hat er aber doch nicht über die Grenzen des durchaus Nothwendigen hinaus geführt werden ſollen. Es iſt nämlich allein darauf ein Gewicht gelegt, daß dieſelbe Perſon nicht gleichzeitig Regent in den verſchiedenen Staaten werden ſoll. Dagegen iſt es dem fremden Fürſten, dem ein deutſches Land anfällt, unverwehrt, die Regierung in dem nichtdeutſchen Staate niederzulegen und ſie in Deutſchland anzutreten, und ebenſo ſteht es dem deutſchen Fürſten frei, ſeine Regierung an den Nächſtberechtigten zu übertragen, um die fremde Herrſchaft übernehmen zu können. Auf Succeſſionsfälle bezogen ſtellt ſich die Vorſchrift im §. 5 ſo heraus, daß, wenn der zur Nachfolge Berufene nicht die ihm auferlegte Bedingung erfüllen will, eine Aenderung in der Succeſſionsordnung eintritt und ſein Recht auf den Nächſtberechtigten übergeht. Das Succeſſionsrecht wird dadurch an und für ſich nicht verändert.

Art. III.

§. 6. Für die Feſtſtellung des Verhältniſſes der Einzelſtaaten zur Reichsgewalt kann nur der auch in Nordamerika anerkannte (Kent, Comment. I. p. 166. Rawle, a view of the constitution of the united states p. 77. Story, Commentar III. p. 109. Tocqueville, la démocratie dans les états-unis p. 166), in

der Schweizerbundsacte, Art. 3., ausgesprochene Grundsatz aufgestellt werden, daß die Regel die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Einzelstaaten, ihre Rechte die ursprünglichen, die der Reichsgewalt dagegen die übertragenen sind.

Die Einzelstaaten behalten darnach ihre Selbstständigkeit, so weit sie nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; es stehen ihnen daher alle Hoheitsrechte, die aus dem Wesen der Staatsgewalt fließen (staatliche Hoheiten), und alle bisherigen Rechte zu, insofern diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind. Es folgt daraus, daß

1) da, wo eine gewisse Befugniß der Reichsgewalt ausschließlich übertragen ist, sie nicht mehr von den Einzelstaaten geübt werden kann, z. B. wegen völkerrechtlicher Vertretung, daß

2) die Reichsgewalt das Recht der Gesetzgebung und Verwaltungs-Anordnungen und überhaupt alle Befugnisse hat, welche nothwendig sind, um den der Reichsgewalt überwiesenen Wirkungskreis auszufüllen;

3) daß das Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht des Einzelstaats da ausgeschlossen ist, wo mit dem der Reichsgewalt übertragenen Rechte die gleiche Befugniß des Einzelstaats in Widerstreit sein oder die Anordnung des Einzelstaats den Zweck der auf die Reichsgewalt übertragenen Befugniß vereiteln würde.

4) Dasselbe wird da gelten, wo ein solches ausschließliches Recht der Reichsgewalt nur facultativ gegeben ist, und sie von dieser Befugniß Gebrauch macht, indem sie z. B. das ganze Postwesen an sich zieht. S. §. 42.

5) Ueberall, wo nach den Grundrechten dem deutschen Volke ein Recht in einem gewissen Umfange gewährleistet ist, kann die Einzelgesetzgebung keine Beschränkung dieses Rechts enthalten.

6) So oft die Reichsgewalt in einem gewissen Zweige, in welchem ihr entweder kraft besonderer Bestimmung oder allgemeiner Ermächtigung (§. 58, 59) das Gesetzgebungsrecht zusteht, ein Gesetz erlassen hat, ist kein Gesetz eines Einzelstaates zulässig, welches im Widerspruche mit diesem Gesetze stehen würde.

7) Jede zur Förderung des allgemeinen Wohles in dem nach der Verfassung der Reichsgewalt übertragenen Wirkungskreise beschlossene Maaßregel muß unbedingt von jedem Einzelstaate befolgt werden, jede ihr widerstreitende Anordnung ist nichtig.

Ein weites herrliches Feld für die gesetzgeberische und verwaltende Thätigkeit bleibt auch nach diesen Rücksichten noch in Zukunft jedem deutschen Einzelstaate eröffnet. Wie in Nordamerika neben der wohlthätigsten Gemeinsamkeit gewisser Einrichtungen und Anordnungen in jedem Staate eine den edelsten Wetteifer der Staaten entfaltende, auf die individuelle Lage eines Staats, auf seine besonderen Interessen und selbst Eigenthümlichkeit der Natur berechnete Particulargesetzgebung sich ausprägt, kann dies auch in den deutschen Staaten zum Heile ihrer Bewohner innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken stattfinden.

Abschnitt II.

Die Reichsgewalt.

Ein wesentliches Merkmal des Bundesstaates ist eine Reichsgewalt, welche neben der Entwickelung der Einzelstaaten die Gesammtinteressen verwirklicht und dazu mit der nöthigen Macht ausgerüstet ist. Sie erscheint nur wirksam, wo der Bundesstaat als ein Ganzes auftritt, sei es nun, daß sie im Innern oder dem Auslande gegenüber ihre Thätigkeit äußert.

Die Vertheilung dieser Reichsgewalt auf verschiedene Organe und die Ausstattung derselben mit den besonderen Befugnissen, so wie ihr Ineinandergreifen und wechselseitiges Begrenzen wird erst in einem späteren Abschnitte festgestellt werden können.

Hier sind nur die Attribute der Reichsgewalt und ihr Verhältniß zu den Einzelstaaten näher darzulegen worden. In letzterer Beziehung ging der Ausschuß von der Grundrücksicht aus, daß die Einzelstaaten, deren Selbstständigkeit als fortdauernd anerkannt wird, in ihren Rechten nur soweit durch die Reichsgewalt beschränkt werden sollen, als dies zur Begründung der Einheit Deutschlands und zur Verwirklichung der Gesammtinteressen Deutschlands nothwendig ist.

Der Umfang der Befugnisse der Reichsgewalt gestaltet sich verschieden

I. insofern einige Rechte ausschließlich ihr zustehen, so daß davon die Einzelstaaten in Zukunft ausgeschlossen sind, und zwar

A) wo die Vertretung Deutschlands dem Auslande gegenüber nothwendig wird (§. 7—10);

B) wo das Gesammtinteresse Deutschlands in seiner Stellung zu den anderen Nationen mit Gefährdung seiner Unabhängigkeit in Frage steht, daher in Ansehung des Rechts, Krieg und Frieden zu erklären (§. 11);

C) in Beziehung auf die Mittel, die Würde und Unabhängigkeit des Vaterlandes anderen Nationen gegenüber geltend zu machen (§. 12—20);

D) in Beziehung auf die Gesetzgebung und Oberaufsicht über allgemeine Verkehrswege, über Belebung des Verkehrs und Entfernung der Hindernisse desselben (§. 21—43, 46);

E) in Ansehung der Befugnisse zu Maaßregeln zur Aufrechthaltung des Reichsfriedens (§. 53).

II. In anderen Fällen stehen der Reichsgewalt nur Befugnisse zu, welche neben den zunächst den Einzelstaaten gebührenden Befugnissen zur Geltung kommen, insofern die Reichsgewalt im Interesse des Reiches für angemessen findet, von den Befugnissen Gebrauch zu machen, so daß, so lange dies nicht geschieht, die Gewalt des Einzelstaats nach der vollen bisherigen Selbstständigkeit begründet ist.

Dies ist wieder so geordnet, daß

A) entweder die Reichsgewalt die Befugniß unbedingt ausüben kann, sobald sie nach den Beschlüssen der Organe, die darüber zu entscheiden berechtigt sind, es für passend findet, davon Gebrauch zu machen, z. B. das Recht, das deutsche Postwesen zur Reichssache zu machen (§. 42), Reichsmünzen zu prägen (§. 44), oder

B) insofern die Ausübung der Befugniß an die Bedingung gebunden ist, daß der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs dies fordert, z. B. in Beziehung auf das Eisenbahnwesen (§. 29, 30), und auf das Recht, andere Verkehrswege anzulegen (§. 32). In Fällen dieser und ähnlicher Art wird der übermäßigen Ausdehnung der Reichsgewalt dadurch vorgebeugt werden können, daß im Falle des Streits mit den Einzelstaaten das Reichsgericht entscheidet, ob in dem einzelnen Fall die Voraussetzung der Wirksamkeit der Reichsgewalt vorhanden war.

III. Der Reichsgewalt stehen Befugnisse zu, die, in einem gewissen Zweige übrigens vollständig thätige, Gesetzgebung der Einzelstaaten zum Besten der Verwirklichung der Interessen des Reichs zu beschränken und Bestimmungen festzustellen, welche von der Gesetzgebung der Einzelstaaten nicht verletzt werden dürfen, z. B. in Beziehung auf die Aufhebung aller Flußzölle (§. 26), Beseitigung der Binnengrenzzölle (§. 37).

IV. Der Reichsgewalt ist das Recht ertheilt, zur Bestreitung der Ausgaben für die vom Reiche getroffenen Maaßregeln und Einrichtungen die nöthigen Mittel sich zu verschaffen (§. 47—50).

V. Der gesetzgebenden Gewalt des Reichs sind gewisse Richtungen bezeichnet, insofern sie entweder sogleich für bestimmte gemeinsame Angelegenheiten durch Reichsgesetze zu sorgen (§. 17, 35, 38, 40, 55, 57) oder allmälig eine gemeinsame Gesetzgebung zu erstreben hat (§. 58, 59).

§§. 7. 8. Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß die Reichsgewalt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen Staaten ausübe, ist eine folgerichtige Wirkung des Bundesstaates, der an die Stelle des Staatenbundes treten soll. Wenn Deutschland als Großmacht den drei europäischen Mächten gegenüber seine ihm gebührende Stellung einnehmen soll, so muß es als ein Staat auftreten, in Vertragsverhältnisse mit anderen Staaten treten und Deutschlands Interessen wahren. Nur dadurch kann Deutschland Selbstständigkeit und die Achtung der übrigen Staaten gewinnen.

Jedes Interesse eines einzelnen Staates geht in dem Gesammtinteresse Deutschlands auf, jede Grenzstreitigkeit eines einzelnen deutschen Bundesstaates mit einem außerdeutschen Nachbarstaate ist zugleich ein ganz Deutschland betreffender Streit, der daher nur die Vertretung durch die Reichsgewalt fordert. Da nach der künftigen Verfassung gewisse Anstalten und Einrichtungen, welche am meisten einen Staat mit dem Auslande in Verkehr und in Streitigkeiten bringen, z. B. Zoll- und Schifffahrts-Verhältnisse, nur Gegenstände gemeinsamer Anordnungen sind und der Reichsgewalt angehören, so würde jede einseitige Unterhandlung eines Bundesstaates mit dem Auslande leicht die Verwirklichung des Gesammtinteresses Deutschlands gefährden; es kann daher die Vertretung Deutschlands nur Sache der Reichsgewalt sein. In diesem Sinne hängt es nicht mehr von einem Einzelstaat ab, ob er einen ausländischen Staat, der sich neu constituirt hat, anerkennen oder in Verkehr mit ihm treten will; Alles, was auf den diplomatischen Verkehr eines Einzelstaates mit dem Auslande sich bezieht, kann nur durch die Reichsgewalt besorgt werden. Es kann einem Einzelstaate nicht gestattet sein, ein Bündniß mit dem Auslande zu schließen, weil dadurch leicht Verpflichtungen eingegangen werden könnten, welche dem Verhältnisse zu Deutschland Eintrag thun; es sind alle Verträge eines deutschen Staates (insofern sie nicht unter den Gesichtspunkt der §§. 9 und 10 fallen) mit einem nicht deutschen Staate unzulässig; Handels- und Schifffahrtsverträge wurden nur genannt, weil bei ihnen vorzugsweise ein gemeinsamer, ganz Deutschland betreffender Gegenstand in Frage steht, und Auslieferungsverträge, weil diese von politischer Bedeutung sind und nicht blos in das Gebiet der Polizei gehören. Nach der Verfügung, daß die Reichsgewalt alle völkerrechtlichen Maaßregeln ordnet, sind alle militärischen oder sonstige feindselige Demonstrationen, alle Repressalien, alle Retorsionsmaaßregeln eines Einzelstaates gegen das Ausland um so mehr ausgeschlossen, als eben durch solche Verfügungen leicht schwere Verwickelungen mit dem Auslande herbeigeführt werden können, die mehr oder minder auf ganz Deutschland nachtheilig wirken. Eine Folge des oben aufgestellten Grundsatzes ist, daß die Reichsgewalt Gesandte und Consuln anstellt und empfängt, indem diese Personen es sind, welche im diplomatischen Verkehr unterhandeln und die Interessen des Staates, welcher sie sendet, vertreten. Es mußte darnach auch §. 8 ausgesprochen werden, daß die einzelnen deutschen Regierungen ständige Gesandte nicht empfangen und halten können; dies bezieht sich eben so auf Gesandte, die ein deutscher Hof an einem anderen deutschen Hofe halten wollte (was um so mehr wegfallen soll, je mehr die dringend gebotene Verminderung der Ausgaben dies fordert und Verhandlungen einzelner deutscher Staaten unter sich leicht durch Briefwechsel oder durch den bei dem Reichsoberhaupt accreditirten Gesandten des Staats stattfinden können), als auf Gesandte bei anderen außerdeutschen Regierungen. Man vermied es dagegen im §. 8 auch das Recht, Consuln zu halten, auszuschließen, weil in dem Uebergangsverhältnisse die Beziehungen großer Handelsstädte mit entfernten Gegenden des Auslandes, mit denen zur Zeit die Reichsgewalt keinen diplomatischen Verkehr eröffnen wird, die Haltung von Consuln zur Wahrung von Handelsinteressen nothwendig machen können. Die Regierungen solcher nicht deutscher Länder, welche mit deutschen Ländern vereinigt sind, können freilich nicht gehindert sein, in Ansehung dieser Länder, die Deutschland nicht berühren, Gesandte im Auslande zu haben. In Fällen

dieſer Art ſind aber die Geſandten nicht die Geſandten des deutſchen Einzelſtaates, ſondern ſie erſcheinen rechtlich nur als Geſandte des außerdeutſchen Landes, das ſie vertreten. Im Allgemeinen aber wurde von der Mehrheit des Ausſchuſſes §. 8 der Zuſatz: ſtändige Geſandte beliebt, weil ſie die deutſchen Staaten nicht hindern wollen, in beſonderen Fällen und namentlich zur Verhandlung von einzelnen Verträgen (§. 10) außerordentliche, vorübergehend thätige Bevollmächtigte zu ſenden und zu empfangen. — Auch mußte bemerkt werden, daß die deutſchen Staaten ſtändige Bevollmächtigte an den Sitz des Reichsoberhaupts ſenden können, um mit dieſem die unmittelbare fortdauernde Verbindung und überhaupt die Erledigung der Geſchäfte zu erleichtern.

§§. 9. 10. Nach dem Grundſatze, daß die Einzelſtaaten nur ſo viel an ihren bisherigen Hoheitsrechten und Befugniſſen aufgeben ſollen, als dies Opfer durch die nothwendigerweiſe zu erreichende Einheit Deutſchlands gefordert wird, brauchte auch das bisherige Recht der Staaten, Verträge mit anderen Staaten zu ſchließen, nicht ganz aufgehoben zu werden, ſondern war nur einer, freilich ſehr eingreifenden Beſchränkung zu unterwerfen, ſo daß es nur für die mehr untergeordneten Fälle in Wirkſamkeit blieb. Es kam hier darauf an, den Grundſatz des Bundesſtaates und die durch die Reichsgewalt zu beſorgende völkerrechtliche Vertretung Deutſchlands bei dem Auslande mit der Grundrückſicht zu vereinigen, möglichſt die Bedürfniſſe und Intereſſen der Einzelſtaaten nicht zu ſtören und ihrer Selbſtſtändigkeit keinen Eintrag zu thun. Die Erfahrungen von Nordamerika, wo das Verhältniß auf eine höchſt befriedigende Weiſe durch die Verfaſſungsurkunde, durch die Fortbildung der Rechtſprechung und die Wiſſenſchaft geordnet iſt, ſind hier belehrend. Während nach der Verfaſſungsurkunde Artikel I., Sect. X. §. 1 kein Staat ſich in ein Bündniß, Tractat oder Conföderation einlaſſen ſoll (treaty, alliance, confederation), giebt §. 2 dem Staate die Befugniß, mit den fremden Staaten Uebereinkunft oder Vertrag (agreement or compact) mit Zuſtimmung des Congreſſes zu ſchließen. Es iſt dabei anerkannt (Story, Commentar III, p. 218 und p. 272. The federalist Nr. 44), daß der Einzelſtaat befugt iſt, Verträge mit anderen Staaten zu ſchließen, inſofern nicht ihr Gegenſtand auf politiſche Verhältniſſe ſich bezieht oder jene Anſtalten betrifft, welche nur der Zuſtändigkeit der Bundesgewalt gehören, oder wo die Abſchließung des Vertrags einen Einzelſtaat Verpflichtungen ausſetzen könnte, die mit den Geſammtintereſſen oder den verfaſſungsmäßig übernommenen Pflichten des Staats in Widerſtreit kommen würden. Auch die neueſte Schweizer-Bundesverfaſſung erkannte nach §. 7, daß die Kantone zwar kein Recht, Bündniſſe und Verträge politiſchen Inhalts untereinander abzuſchließen haben, jedoch Verabredungen über Gegenſtände der Geſetzgebung, des Gerichtsweſens und der Verwaltung zu ſchließen, mit der Pflicht, die Verträge zur Einſicht der Bundesregierung vorzulegen. Nach §. 9 ſind die Kantone ſelbſt berechtigt, Verträge über Gegenſtände der Staatswirthſchaft, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei mit dem Auslande zu ſchließen, ſo lange nur nicht etwas dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes in dieſen Verträgen vorkommt.

In ähnlicher Weiſe ſind die §. 9 und 10 aufgeſtellten Vorſchriften gefaßt:

1) Eine Einzelregierung kann in der Regel mit nichtdeutſchen Regierungen für ſich keine Verträge ſchließen, ſondern bedarf hierzu der Vermittelung der Reichsgewalt;
2) ſie iſt dagegen unbeſchränkt in Abſchließung von Verträgen rein privatrechtlichen Inhalts, und zwar gehören dahin nur diejenigen, bei welchen die Regierung, ähnlich wie ein Privatmann, mit anderen Staaten einen Vertrag ſchließt, z. B. über die Lieferung von Salz, von Getreide, über Beſtellung von Dienſtbarkeiten in Beziehung auf Domanialgrundſtücke;
3) eben ſo frei iſt ihre Befugniß bei Abſchließung von Verträgen über Gegenſtände des nachbarlichen Verkehrs, z. B. über gemeinſchaft-

liche Erbauung von Straßen, oder der Polizei (z. B. über die Marktverhältniſſe, über Maaßregeln zur beſſeren Beaufſichtigung);

4) die Abſchließung von Verträgen mit anderen deutſchen Regierungen iſt im Allgemeinen unbeſchränkt, weil mannigfaltige Beziehungen das Bedürfniß der Verabredung von Nachbarſtaaten zu gemeinſchaftlichen Anordnungen, z. B. im Fache der Geſetzgebung oder Verwaltung, erzeugen können, z. B. bei Verabredung zur Erlaſſung des nämlichen Geſetzes über Viehmängel, bei Anlegung gemeinſchaftlicher Gefängniſſe;

5) da jedoch in ſolchen Verträgen eines Staats mit einem anderen, auch wenn keine verfaſſungswidrigen Beſtrebungen darin ſich geltend machen, doch mehr oder minder Geſammtintereſſen des Reichs verletzt werden könnten, ſo iſt die Vorſchrift nothwendig, daß alle Verträge (mit Ausnahme der oben bezeichneten privatrechtlichen) der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme vorzulegen ſind. Findet dieſe darin Beziehungen, in denen das Reichsintereſſe betheiligt iſt, ſo kann die Reichsgewalt den Vertrag nach geeigneter Prüfung beſtätigen oder verwerfen.

Artikel II.

§. 11. Schon die Bundesacte Artikel 11 und die Wiener Schlußacte Artikel 48 verpflichten die Bundesregierungen, nicht einſeitig Unterhandlungen mit dem Feinde einzugehen, noch Waffenſtillſtand oder Frieden zu ſchließen. — Wenn dies bereits bei dem Staatenbunde als Verpflichtung für alle Bundesmitglieder galt, ſo muß in dem Bundesſtaate noch mehr der Grundſatz gelten (ſ. auch Nordamerik. Verf. I. 10. Schweizerbundesacte Art. 8), daß der Reichsgewalt ausſchließlich das Recht des Kriegs und Friedens zuſteht. Für die in der Nordamerikaniſchen Verfaſſung, I. 10, vorhergeſehenen Ausnahmsfälle, daß ein Bundesſtaat plötzlich von einem ausländiſchen angefallen wird oder ſo in drohende Gefahr geräth, daß Aufſchub nicht möglich iſt, wird auch bei uns die in Amerika entſcheidende Rückſicht (Story, Com. III. p. 273) gelten, daß der bedrohte Staat zwar die dringend nothwendigen Anſtalten zur Abwehr der Gefahr treffen, aber Alles vermeiden muß, was die Kriegsgefahr für das Reich vermehren könnte, vielmehr nur den Anordnungen der Reichsgewalt zu gehorchen hat.

Artikel III.

§. 12—20. Indem wir an den zur Löſung der großen Aufgabe, Deutſchlands Einheit zu gründen, weſentlichen Hauptgegenſtand, die deutſche Wehrverfaſſung gelangen, fühlen wir freilich den Widerſtreit der Bemühungen, das, was als Ziel nothwendig vorſchweben muß, zu erreichen, mit den beſtehenden Verhältniſſen, deren Bewältigung nicht in unſerer Macht ſteht.

Der Ausſchuß hat die Pflicht gefühlt, bei einem Gegenſtande, der ſo vielfach mit techniſchen Verhältniſſen und militäriſchen Erfahrungen zuſammenhängt, des Rathes Sachverſtändiger ſich zu bedienen, und rühmt dankbar die gefällige Bereitwilligkeit erfahrungsreicher Militärperſonen, die an den Ausſchußberathungen Theil nahmen, und freut ſich jetzt auch in der Lage zu ſein, die Ergebniſſe der Berathungen des Ausſchuſſes für Wehrverfaſſung benutzen zu können.

Die Mehrheit Ihres Ausſchuſſes theilte auch mit dem für Wehrverfaſſung die Ueberzeugung, daß es nicht nothwendig ſei, der Reichsgewalt eine ebenſo abſolute und unbedingte Machtvollkommenheit über die deutſche Wehrkraft im Frieden einzuräumen, wie ſie ihr im Kriege zuſtehen muß; allein ſie durfte nicht verkennen, daß die zu ängſtliche Beſchränkung der Reichsgewalt auf die Verfügung über das Heer im Kriege nicht geeignet ſein würde, die Intereſſen Deutſchlands zu ſichern und die nothwendigen zwei Vorzüge der ſchnellſten Verwendbarkeit und ſicherſten einheitlichen Wirkungsfähigkeit zu gewähren, ohne welche nie das deutſche Heerweſen die nöthige Macht er-

halten wird. Die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten in Bezug auf ihre Heere muß ihre Grenzen haben. Die oben bezeichneten Eigenschaften eines Heeres lassen sich nicht im Kriege erreichen, wenn nicht schon im Frieden die Vorbereitungen getroffen und Einrichtungen gemacht werden, welche der Reichsgewalt die Sicherheit geben, daß im Fall des Bedarfs ein schnell verwendbares, innerlich verbundenes, gleichheitlich wirkendes Heer zur Verfügung steht. Die Betrachtung des politischen Organismus Deutschlands und der Theile desselben lehrt bald, daß mit Contingenten so kleiner Staaten, z. B. von 5546 Seelen, nichts bewirkt werden kann, und an Spielereien und Liebhabereien einzelner kleiner Fürsten, an einer Musterkarte aller Truppengattungen oder an dem Eigensinn und der Experimentirsucht einzelner Kriegsminister wie an der Schwäche der Geldmittel einzelner Staaten die Aufstellung eines innerlich zusammengewachsenen Heeres scheitern würde.

Auf diese Art mußte 1) der Grundsatz in §. 12 aufgestellt werden, daß der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung steht und §. 13 das Reichsheer aus der gesammten zum Zweck des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten besteht. Wie diese Verfügungsgewalt, die über der anerkannten Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Heeresabtheilungen besteht, ausgeübt werden kann, wird durch die näheren Vorschriften dieses Abschnitts bestimmt.

2) Die Grundbedingung einer besseren Gestaltung der Heerverfassung war die Neuordnung der Heerverhältnisse der kleineren Staaten. Es mußte einleuchten, daß ein unter der selbstständigen Anordnung der Einzelregierung stehendes Truppencorps von einigen 100 Mann keine Bürgschaft gewähren wird, daß es als Contingent bei der Vereinigung mit anderen Truppenkörpern, die wieder andere Ausbildung erhielten, die nöthige Wirkungsfähigkeit besitze. Eine tüchtige Ausbildung ist nur möglich, wenn früh die Vorübung eingeleitet ist in großen Massen zu wirken und ausgedehnte militärische Operationen zu machen. Ohnehin ist es bekannt, daß nur bei einem Truppenkörper, welcher aus verschiedenen Waffengattungen gemischt ist, eine umfassende militärische Ausbildung möglich wird, diese Mischung aber durch eine Zahl von wenigstens 6000 Mann bedingt ist.

Der §. 13 spricht daher aus, daß diejenigen Staaten, deren Contingente weniger als eine Brigade (Division) von 6000 Mann (der Ausschuß für Wehrverfassung nimmt §. 2, 5000 Mann an) betragen, zu gemeinschaftlichen Ausbildungsverbänden vereinigt werden, welche unmittelbar unter der Oberleitung der Reichsgewalt stehen.

Der Ausschuß für Wehrverfassung schlägt vor, daß solche Truppencorps unter der unmittelbaren Leitung der Centralgewalt stehen oder einem angrenzenden größeren Staate angeschlossen werden. Eine Minorität des Verfassungsausschusses hat diesen Vorschlägen beigestimmt, während die Mehrheit es für angemessener erachtete, daß sich diese kleineren Staaten zu Ausbildungsverbänden vereinigten, deren militärische Oberleitung dem Reiche unmittelbar zu überweisen sei.

3) Die fortdauernde Selbstständigkeit der größeren Staaten, deren Truppen Heeresabtheilungen der gesammten deutschen Volkswehr bilden, läßt der Art, wie jeder Staat für die Ausbildung seiner Truppen sorgen, wie er über ihre Dislocation und Verwendung verfügen will, einen ausgedehnten Raum; allein die Einzelstaaten müssen auch hier zur Erreichung des Gesammtwerks von ihrer Selbstständigkeit Einzelnes opfern und zwar a) insofern als die gemeinschaftliche Gesetzgebung des Reichs über Organisation und Ausbildung des Kriegswesens jede Einzelregierung verpflichtet, und daher die Gesetzgebung beschränkt ist, als b) das Heerwesen jedes Staats unter der Controle des Reichs steht, und c) die Verfügungsgewalt der Einzelregierung da aufhört, wo das Reich die Verfügung selbst übernimmt und entweder in Bezug auf die nothwendige militärische Ausbildung und Uebung, oder zur Rüstung für den Krieg oder im Kriege (Gesetzentwurf über Wehrverfassung §. 6),

oder zur Erhaltung des Reichsfriedens (§. 54) Truppenmärsche für nothwendig hält und Befehle ertheilt.

4) Die Reichsgewalt muß mit dem vollständigsten, alle Einzelregierungen verbindenden Gesetzgebungsrechte über Organisation des Heeres versehen sein; man hielt es für nothwendig, auch die Richtungen zu bezeichnen (§. 17), in welchen eine Gleichförmigkeit der Gesetzgebung erforderlich ist. Man mußte es nach der Erfahrung für einen großen Uebelstand halten, wenn die verschiedenen Truppen in Beziehung auf Löhnung, Beförderung, Dienst- und Exercirreglement, Pensionirung und Entlassung nicht gleichförmig behandelt werden; Eifersucht unter den Truppen, die gemeinschaftlich bei militärischen Operationen zusammenwirken sollen, Unzufriedenheit mit ihrer Lage sind die nothwendigen Folgen der Ungleichheit. Auch die Militärgesetzgebung, die Gerichtsbarkeit muß gleichförmigen Verfügungen unterliegen, was doppelt nothwendig wird, wenn die verschiedenen Truppen vereinigt werden.

5) Es würde eine große Lücke entstehen, wenn nicht dafür gesorgt wäre, daß die allgemeinen Gesetze in allen Staaten auch in gleichem Geist angewendet und durchgeführt werden; es bedarf daher einer durch die Reichsgewalt angeordneten Controle und zwar soll durch den Ausdruck: fortdauernd (§. 14) gesorgt werden, daß die Controle nicht blos durch zeitweise abgesendete Personen, sondern durch regelmäßig einzusendende Berichte oder ständig abgeordnete Reichscommissäre geübt werde.

6) Für die Einhaltung der Idee der Einheit des deutschen Heeres dienen wesentlich äußere Zeichen, die lebendig in dem Soldaten das Bewußtsein wach halten, daß er dem deutschen Heere angehöre, daher ein deutsches Feldzeichen passend ist (§. 17), so wie auch in dem Soldaten das Gefühl belebt werden muß, daß, während er mit Liebe seiner engeren Heimath angehört und Treue seinem Fürsten und der Verfassung seines Heimathlandes gelobt, zugleich durch den Fahneneid, in dessen Formel in erster Stelle die Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung vorkommt, die eidlich gelobte Pflicht übernimmt, als deutscher Soldat die Würde und Selbstständigkeit des großen Vaterlandes zu vertheidigen.

7) Ein wichtiger Punkt ist der der Ernennung der Officiere. Wenn auf einer Seite die Einheitsidee zu fordern scheint, daß alle, wenigstens alle Oberofficiere von der Reichsgewalt ernannt würden, so mußte die Mehrheit des Ausschusses dem von ihr angenommenen Grundsatze treu bleiben, daß die Centralisation des Heerwesens nicht weiter gehen soll, als zur Herstellung des im Inneren einigen und nach Außen kräftigen Deutschlands nothwendig ist, daß aber, neben den bisher bezeichneten Einrichtungen der Begründung der Einheit im Heerwesen, die Selbstständigkeit der Heerverfassung der einzelnen großen Staaten gesichert werden soll. Dies schien dadurch erreicht zu werden, daß zwar die Ernennung der Officiere jeder einzelnen Regierung überlassen wird, jedoch die höchsten Grade vom Reiche, im Einvernehmen mit den Einzelregierungen, bestellt werden.

Man erkannte die Nothwendigkeit, daß von dem Generale gefordert werden könne, daß seine ganze Thätigkeit mehr auf das ganze Reichsheer gerichtet sei, daß er in die Lage komme, nicht blos Truppen eines bestimmten Staates, sondern auch vereinigte Truppen verschiedener Staaten zu befehligen, daß er endlich in seiner Stellung vorzüglich darüber zu wachen habe, daß die im Gesammtinteresse gegebenen Reichsgesetze über Heerwesen nicht nach Sonderinteressen eines einzelnen Staats, sondern im Geiste der auf Gleichförmigkeit gerichteten Gesetzgebung überall angewendet würden. Auf der anderen Seite konnte nicht verkannt werden, daß es namentlich für die größeren deutschen Staaten wünschenswerth sei, daß auch die höheren Grade in ihren Heeresabtheilungen solchen Männern übertragen werden, welche denselben angehörig sind, daß am besten durch die Einzelregierungen diejenigen gefunden und bezeichnet werden können, welche aus den niederen Graden in die höheren einrücken sollen. Man glaubte, daß eben ein Zusammenwirken beider Ge-

walten am beſten die verſchiedenen Intereſſen verſöhnen werde, daß aber jedenfalls dem Reiche die letzte und entſcheidende Leitung, die Ertheilung des Patents vorbehalten bleiben müſſe. Zugleich ſchien es nicht zweifelhaft, daß, wenn die Contingente mehrerer kleineren Staaten zu einem Ausbildungs- und Beförderungsverbande vereinigt ſeien, die Ernennung der höheren Officiere, namentlich der Generale, unmittelbar und allein durch die Reichsgewalt erfolgen müſſe.

Mehrere Stimmen forderten auch, daß das offenbar nach einem großen Plane und im Reichsintereſſe wirkende Genie-, Pionier- und Pontoniercorps, ſo wie die General-Artilleriedirection und der General-Quartiermeiſterſtab von dem Reiche ernannt werde; allein die Mehrheit lehnte dies ab, weil ſie dies als in die Einzelheiten zu weit eingehend betrachtete.

8) In Beziehung auf Feſtungen wurden in dem Ausſchuſſe verſchiedene Anſichten geltend gemacht. Es entſtand die Frage: ob man den von mehreren Mitgliedern vertheidigten Grundſatz aufſtellen ſollte, daß alle deutſchen Feſtungen Reichsfeſtungen ſind, und von Reichswegen unterhalten werden; dagegen erhob ſich der Einwand, daß in großen Staaten ſich Feſtungen befänden, die nicht gegen das Ausland angelegt wären, daß es eine zu ſchwere Zumuthung für dieſe großen Staaten ſein würde, die mit ungeheueren Koſten Feſtungen anlegten, jetzt ſie dem Reiche zum Opfer zu bringen.

Die Mehrheit des Ausſchuſſes glaubte, das öffentliche Intereſſe Deutſchlands zu wahren, wenn man den Satz aufſtellte, daß der Reichsgewalt die Befugniß zuſtehe, vorhandene Feſtungen, in ſoweit dies die Sicherheit des Reichs erfordere, zu Reichsfeſtungen zu erklären.

Eine fernere Frage war die, ob die Reichsgewalt auch überall neue Feſtungen anlegen dürfe, was bejaht werden mußte, da Feſtungen zu den wichtigſten Vertheidigungsmitteln gehören und es der Reichsgewalt zuſtehen muß, das zu thun, was ſie zur Erreichung dieſes Zweckes für nothwendig erkennt. Daß in dieſem Fall das Reich nach den Grundſätzen der Enteignung des Eigenthums der Einzelſtaaten das Eigenthum, auf deſſen Boden die Feſtung angelegt wird, vollſtändig entſchädigen müſſe, verſteht ſich ebenſo von ſelbſt, als die Pflicht des Reichs, die Reichsfeſtungen auf Reichskoſten zu unterhalten. Sehr beſtritten wurde die Frage, ob da, wo das Reich eine vorhandene Feſtung zur Reichsfeſtung erklärt, ſie den Staat, welchem ſie gehört, entſchädigen müſſe. Die Mehrheit vereinigte ſich dahin, daß gegen billige Ausgleichung (welcher Ausdruck gewählt wurde, um anzudeuten, daß nicht eine volle Entſchädigung, ſondern nur eine mäßige, zur Ausgleichung dienende Summe entrichtet werden müßte) die Erwerbung der Feſtungen durch das Reich geſchehen ſollte. Beigefügt wurde, um die Hauptrichtung anzugeben, wofür die Ausgleichung geſchehen ſollte, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial.

9) In Anſehung der Seemacht mußte in dem §. 20 der Grundſatz ausgeſprochen werden, daß ſie ausſchließlich Sache des Reiches ſei; da die Kriegsflotte nur auf Koſten des Reichs angeſchafft wird, da ſie ihrer Beſtimmung und Bedeutung nach nur im Geſammtintereſſe wirkt, ſo rechtfertigt ſich der Grundſatz leicht, ebenſo aber auch der Satz, daß die Ernennung der Flottenofficiere allein vom Reiche ausgeht (weil eine Flotte nichts Particularrechtliches hat), und daß alle mit der Flotte zuſammenhängenden Anſtalten, Kriegshäfen und Seearſenale ꝛc. der Sorge der Reichsgewalt angehören.

(Mittermaier.)

Artikel IV.

§. 21—24. Hat der Ausſchuß in den bisher erläuterten Artikeln diejenigen Beſtimmungen vorgeſchlagen, welche Deutſchland hinfort als Geſammtmacht an den ihm gebührenden Platz unter den Mächten Europa's ſtellen und dem Reiche die Organe darbieten werden, dieſe Stellung in würdiger Weiſe geltend zu machen, ſo wendet ſich die Berichterſtattung nun dazu, eine Reihe

von Artikeln zu motiviren, welche daſſelbe Princip der Einheit auf die Verhältniſſe innerer Wohlfahrt, die nur zu lange durch die Zerriſſenheit des Vaterlandes gekrankt haben, anzuwenden beſtimmt ſind. Es lagen für dieſe Artikel die Beſchlüſſe und Motive des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes vor; dieſe und den Beirath eines im vorzüglichen Maaße ſachkundigen Mannes benutzend, hat der Verfaſſungsausſchuß ſich in den Beſtimmungen vereint, welche die folgenden Seiten zu erläutern verſuchen werden. Der Ausſchuß war ſich wohl bewußt, daß er hier wie überall weder vor großen und tiefeingreifenden Forderungen zurückſchrecken, noch durch ein nur zu bequemes Centraliſiren und Schematiſiren ſegensreiche Thätigkeiten, deren Kraft mit der Freiheit wächſt, in der ſie ſich bewegen, in ihrer Wurzel angreifen dürfe. Auch hier galt es, die große Idee des Bundesſtaates zu ihrem Rechte zu bringen, jene Idee, die dem vorhandenen Guten nur die Sicherung und Erhöhung, welche die Gemeinſamkeit des ganzen Vaterlandes wie eine große Geſammtbürgſchaft gewährt, hinzufügen will und wo ſie Opfer im Einzelnen fordert, mit deſto umfaſſenderen Segnungen zu lohnen gewiß iſt.

In dieſem Sinne behandelt Art. IV. die Seeverkehrsverhältniſſe Deutſchlands. Wenn das Vaterland mit gerechtem Stolze auf ſeine Rhederei ſehen darf — denn unter den Handelsmarinen Europa's nimmt die deutſche bereits die zweite Stelle ein — ſo dankt ſie dieſe Blüthe, die ſie ohne allen künſtlichen Schutz, wie ihn anderen Nationen ihre Schifffahrtsgeſetze geben, und ſelbſt trotz aller durch die Politik des klügeren Auslandes ihr bereiteten Hemmungen gewonnen hat, in erſter Linie der ſeemänniſchen Tüchtigkeit unſerer Küſtenſtämme, ſodann aber auch der begreiflichen Sorgfalt, welche die einzelnen Seeuferſtaaten faſt ohne Ausnahme den zur Schifffahrt nöthigen Veranſtaltungen und Einrichtungen zugewandt haben. Es würde nichts weniger als heilſam ſein, dieſe hinfort der kundigen Sorgfalt der zunächſt Betheiligten zu entziehen, um ſie einer entfernten Centralbehörde zu überweiſen (§. 21). Aber zugleich iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß die Uferſtaaten, indem ſie in mannigfacher Beziehung gegen einander concurrirten, nicht immer von dem, was ſie für die Seeverkehrsverhältniſſe einrichteten und anordneten, die Einſeitigkeit des eigenſten Intereſſes fern gehalten haben. Hier iſt es nöthig der Reichsgewalt ein Recht der Oberaufſicht zuzuweiſen, kraft deſſen dieſelbe die Befugniß erhält, Conflicte oder Rivalitäten zu beſeitigen, und die einzelnen Staaten zu dem anzuhalten, was ſie im allgemeinen Intereſſe nicht unterlaſſen dürfen. Und wenn im Intereſſe des deutſchen Seeverkehrs Anlagen zu machen ſind, welche die Mittel des betreffenden Uferſtaates überſteigen oder — wie etwa die an der Marſchküſte Schleswigs nothwendigen Feuer — nicht zu deſſen unmittelbarem Vortheil gereichen, ſo ſteht es der Reichsgewalt zu, aus den Mitteln des Reiches das Nöthige zu veranſtalten (§. 22).

In Betreff der Schifffahrtsabgaben hat es der Ausſchuß nicht angemeſſen finden können, eine gleichförmige Normirung oder gar eine völlige Aufhebung zu empfehlen. Der zum Theil ſehr bedeutende Koſtenaufwand, den die Schifffahrtsanſtalten fordern, wird am natürlichſten und leichteſten von der Schifffahrt ſelbſt getragen, zu deren Sicherung und Erleichterung ſie gemacht ſind, und es wird von allen handeltreibenden Nationen als ein höchſt billiger Grundſatz anerkannt werden, daß hinfort die Erhebungen in deutſchen Häfen die zur Unterhaltung jener Anſtalten nöthigen Koſten nicht überſteigen dürfen (§. 23), ein Maximum, hinter dem ſchon jetzt mehr als ein deutſcher Hafen, um den Verkehr zu erleichtern, zurückbleibt. Daß in Betreff dieſer Abgaben fortan die Schiffe aller deutſchen Staaten einander gleichgeſtellt ſeien, verſteht ſich von ſelbſt, denn ſie fahren unter deutſcher Flagge. Der Reichsgewalt bleibt die Befugniß zu einer höheren Belegung fremder Schifffahrt vorbehalten. Nicht als ſollte die nächſte Folge einer deutſchen Verfaſſung eine Navigationsacte ſein; unſere Kauffahrthei bedarf nicht jener künſtlichen Hülfen, mit denen die Englands, den Holländern gegenüber, die Anfänge ihrer Größe bezeichnet hat. Aber es galt, unſerer Reichsgewalt

die Möglichkeit zu ſichern, dem Auslande, wenn es nöthig erſcheint, mit Retorſionsmaaßregeln entgegenzutreten, welche nun einmal den Principien der Gerechtigkeit und Gegenſeitigkeit beſſer als die beſten Deductionen und Humanitätslehren den Weg zu bahnen pflegen. Denn was ſich die deutſchen Einzelſtaaten bisher haben gefallen laſſen, daß, während ihre Häfen den Schiffen aller Nationen ganz oder faſt ganz unter denſelben Bedingungen wie den deutſchen offen ſtanden, die deutſchen Schiffe faſt in allen europäiſchen Ländern und den Colonien Benachtheiligungen und Belaſtungen aller Art unterworfen waren — dies Mißverhältniß zu enden, wie es zugleich die Ehre und das Intereſſe Deutſchlands fordert, wird der Reichsgewalt durch die ihr verfaſſungsmäßig gebotenen Mittel unſchwer gelingen.

Artikel V.

§. 25—28. Vielleicht in keinem Verhältniß der öffentlichen Wohlfahrt haben ſich die Folgen der inneren Zerriſſenheit Deutſchlands trauriger und hartnäckiger gezeigt, als in dem Flußverkehr. Die ſchönen Ströme des Vaterlandes, deren die meiſten durch mehrerer Herren Länder floſſen, wurden theils in ihrer Fahrbarkeit vernachläſſigt oder in dem einen Gebiet zum Nachtheil des anderen bald verbaut, bald regulirt, theils wurden ſie mit Zöllen mannigfaltigſter Art belaſtet, die nicht blos durch ihren hohen Betrag den Verkehr hemmten und für manche Gegenſtände faſt unmöglich machten, ſondern auch und zum Theil mehr noch durch Zeitverluſt bei den immer neuen Zollſtätten, der Wind und Wetter verſäumen ließ und in tagelangem Stilliegen die Zehrungen unnütz vergrößerte, durch die bei den Zollreviſionen unvermeidlichen Beſchädigungen, die z. B. bei böhmiſchen Glaswaaren ſich höher als die hohen Elbzölle ſelbſt belaufen, durch die für die Zollauslagen nöthigen Capitalien, deren Zinſen die Fracht vertheuern und welche den ärmeren Schiffer von der Concurrenz ausſchließen, zugleich den kaufmänniſchen Verkehr auf den Flüſſen und das Schiffergewerbe fort und fort niederdrücken. Wenn irgendwo, ſo thut hier gründliche und umfaſſende Abhülfe noth. Allerdings iſt ſeit der Gründung des deutſchen Bundes die Aufmerkſamkeit der Staatsbehörden auf dieſe Verhältniſſe gerichtet geweſen; aber während Ströme, die nur innerhalb Eines deutſchen Staatsgebiets ſchiffbar ſind, durch die Vorſorge des einzelnen Staats und im wohlverſtandenen eigenen Intereſſe gepflegt und von allen Beläſtigungen befreit werden konnten, traten bei den mehrere deutſche Staaten durchſtrömenden Flüſſen ſo verſchiedenartige Intereſſen, Anſprüche und Anſichten der Uferſtaaten hervor, daß es trotz aller Conferenzen der Flußſchifffahrtscommiſſionen auch nicht bei Einem der conventionellen Ströme dahin gekommen iſt, das, was der Handel und die Schifffahrt auf den Flüſſen zu fordern berechtigt iſt, zu vereinbaren. Hier giebt es nur eine Hülfe, und eben dieſe iſt es, die das Princip des Bundesſtaats auf die einfachſte und angemeſſenſte Weiſe an die Hand giebt. Denn war es der unüberwindliche Uebelſtand bei dem bisherigen Verfahren, daß die betheiligten Staaten auf dem ſchwerfälligen und doch nie zum Ziele führenden Wege der Vereinbarungen über die gemeinſchaftlichen Ströme entſchieden, und dann von Zeit zu Zeit durch ihre Flußreviſionscommiſſionen nachfragen ließen, in wie weit den Vereinbarungen nachgekommen, ſo tritt fortan die Reichsgewalt ein, um auf dem Wege der Geſetzgebung dieſe Verhältniſſe zu regeln und durch ihre Oberaufſicht darüber zu wachen, daß geſchehe, was ſie verordnet. Der Ausſchuß hat es für angemeſſen erachtet, dieſe Befugniß der Reichsgewalt über alle für Schiffe und Flöße fahrbaren Flüſſe in der Art auszudehnen, daß ihr das Recht der Geſetzgebung und Oberaufſicht zuſtehe; wenn ſchon ſie ſich dieſe Befugniß zunächſt und inſonderheit nur da, wo es gilt, die Intereſſen mehrerer einzelnen Staaten durch ihre höhere Autorität zu dem gemeinſamen Ziele der Geſammtwohlfahrt zu vereinigen, in Anwendung zu bringen verpflichtet und veranlaßt ſehen wird.

Es würde nahe gelegen haben vorzuſchlagen — und der volkswirthſchaft-

liche Ausschuß hat in seiner Majorität diesen Vorschlag gemacht — daß die Reichsgewalt mit jener Befugniß der Gesetzgebung und Oberaufsicht zugleich die Erhaltung und Verbesserung der Strombetten zu besorgen übernehme. Der Verfassungsausschuß hat in Erwägung aller Verhältnisse diese Ansicht ablehnen zu müssen geglaubt. Widerstreitet es überall dem Wesen des Bundesstaates, sich in die selbstständige Thätigkeit der einzelnen Staaten tiefer einzumischen, als das Gesammtinteresse dringend fordert, und ist es vielmehr sein besonderer Vorzug dem centralisirten Staate gegenüber, einer freien und eigenen Bewegung überall da, wo es heilsam ist, Raum zu geben — so schien dies bei Alternativen, wie die in Rede stehende, doppelt nothwendig, da die Schiffbarkeit der Flüsse mit unzähligen anderen Verhältnissen örtlichster Art in engster Beziehung steht. Nur die sorgsame Localadministration wird im Stande sein, die Rücksicht auf die Wiesenbewässerung, auf den Sielbau, auf das Deichwesen u. s. w. ins Auge zu fassen und alle die mannigfachen Verhältnisse mit zu berücksichtigen, durch welche das, was im einzelnen Falle zu veranstalten ist, auf die zugleich angemessenste und billigste Weise bewerkstelligt werden kann. Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen ist einem besonderen Reichsgesetz vorbehalten worden.

Handelt es sich allerdings in diesem Abschnitte des Verfassungswerks nur darum, die Befugnisse der Reichsgewalt festzustellen, so schien es dem Ausschusse doch nothwendig, schon hier und mit dem ganzen Vorzuge, den eine in die Verfassungsurkunde aufgenommene Bestimmung vor reichsgesetzlichen Bestimmungen voraus hat, die Aufhebung der Flußzölle für deutsche Schifffahrt auszusprechen. Die Motive dazu sind bereits oben angedeutet. Es konnte keineswegs genügend erscheinen, den Betrag dieser Zölle nach dem Maaße der zum Unterhalte der Flüsse nöthigen Kosten zu normiren, da auf vielen und wichtigen Wasserstrecken, z. B. auf der preußischen und sächsischen Elbe, dem preußischen Rhein, dem baierschen Main, dem würtembergischen Neckar, die betreffenden Uferstaaten theils von dem Schifffahrtsverkehr ihrer Flußhäfen, theils von dem Schifffahrtsverkehr überhaupt keine Flußzölle erheben, auf diesen Strecken also viel weniger erhoben wird, als die Unterhaltung der betreffenden Wasserstraßen kostet; es würde mit jener Normirung der Flußverkehr zum Theil in eine üblere Lage kommen, als er jetzt ist. Voraussichtlich wird durch eine völlige Aufhebung der Flußzölle der Flußverkehr in dem Maaße lebendiger und ergiebiger werden, daß, was an Beisteuer zur Unterhaltung der Schiffbarkeit der Flüsse so unmittelbar verloren geht, mittelbar auf das Reichlichste ersetzt wird. Aus welchen Mitteln künftig diese Unterhaltung bestritten werden soll, wird das schon erwähnte Reichsgesetz zu bestimmen haben.

Da aber die bisherigen Flußzölle keineswegs nur die Bestimmung hatten, den Aufwand für das Fahrwasser zu bestreiten, sondern zum Theil recht eigentlich fiscalischer Natur waren und entweder einzelnen Uferstaaten eine mühelose Einnahme boten oder als Hypothek für gewisse völkerrechtlich festgestellte Entschädigungen dienten, so drängte sich die Frage auf, ob und in welcher Weise für solche, durch das Gemeinwohl geforderte Tilgung bisheriger Einnahmen ein Ersatz einzutreten habe. Wie im volkswirthschaftlichen, so im Verfassungs-Ausschuß sind die Ansichten über die Frage getheilt gewesen. Und allerdings stand dem Interesse der Fiscalität das natürliche Recht und die volkswirthschaftliche Einsicht, der völkerrechtlichen Begründung und anderen Rechtstiteln die Rücksicht entgegen, daß Staaten, die zu Gunsten des Verkehrs schon auf ihre Flußzölle verzichtet haben, nicht zugemuthet werden könne, auch noch zu deren Entschädigung mitzuzahlen, die bisher den Verkehr mit übermäßigen Belastungen ausgebeutet haben. Doch entschied sich die Majorität dafür, eine billige Ausgleichung anzuempfehlen. Denn wenn z. B. Hannover durch die Aufhebung des Brunshäuser und anderer Elbzölle (denn ausdrücklich hat der Ausschuß den Brunshäuser Zoll als einen Flußzoll mit begreifen wollen) eine halbe Million Thaler, wenn Lauenburg 60,000, wenn

Mecklenburg 300,000 einbüßt, so müßten diese Ausfälle augenblicklich durch eine um so größere Steuerbelastung der betreffenden Bevölkerungen gedeckt werden, ohne daß der Gewinn des erleichterten Flußverkehrs ihnen im gleichen Maaße zufallen würde. Es schien dort ein allmäliges Hinüberführen empfehlenswerth. Es durften diese Anordnungen, so wie die Frage über die Entschädigung für die auf die Rheinzollgefälle hypothezirten Renten, der weiteren Reichsgesetzgebung überwiesen werden.

Damit sich nicht die durch §. 26 aufgehobenen Mißstände unter anderen Namen wieder einschleichen können, schien es nothwendig, alle diejenigen Abgaben, denen sonst noch die Schifffahrt unterliegt (Abgaben, welche sich auf die verschiedenen Anstalten und Einrichtungen beziehen, deren die Flußschifffahrt bedarf), unter die Gesetzgebung und Oberaufsicht des Reiches zu stellen (§. 27). Es war die Meinung, daß auch diese Abgaben ähnlich den im §. 23 erwähnten die zur Unterhaltung solcher Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen dürften. Es war Niemandem zweifelhaft, daß die Bevorzugung, die bisher einzelne deutsche Staaten den ihnen angehörigen Schiffen gewährt haben, aufhören müsse; und sie kann es ohne deren Benachtheiligung in dem Maaße, als die volle Gegenseitigkeit der Erleichterung Allen zu Gute kommen wird. Für fremde Flußschifffahrt mußten der Reichsgewalt natürlich dieselben Befugnisse vorbehalten werden, wie in Betreff der fremden Seeschifffahrt, um so mehr, da eins der wichtigsten handelspolitischen Verhältnisse Deutschlands von der richtigen Benutzung dieser Befugniß seine Lösung mit erwarten darf.

Artikel VI.

§. 29—32. Wäre Deutschland noch in den allerersten Anfängen des Eisenbahnwesens, so würde es vielleicht empfehlenswerth gewesen sein, diese so tief in die mannigfaltigsten Verhältnisse eingreifenden Anstalten an die centrale Leitung des Reiches zu knüpfen, um von den höchsten Auffassungen der nationalen Wohlfahrt aus Unternehmungen zu leiten, die nur durch den großartigsten Aufwand nationaler Mittel zu verwirklichen sind. Aber die Reichsverfassung findet ein bereits sehr ausgebildetes Netz von Eisenbahnen in vollem Betriebe, findet die Vervollständigung desselben in maaßgebender Weise vorgeschritten; mögen die Anlagen mehr oder weniger zweckmäßig sein, sie sind nun einmal da. Andererseits bedarf es keiner weiteren Nachweisung, in wie hohem Maaße und unter wie mannigfachen Titeln gerade bei dem Eisenbahnwesen das Interesse des gesammten Vaterlandes betheiligt ist; selbst das der Vertheidigungsfähigkeit desselben tritt immer entschiedener hervor. Je natürlicher es ist, daß durch die Eisenbahnen der große Verkehr des Binnenlandes gewissermaaßen monopolisirt wird, desto nothwendiger ist es, den möglichen Mißbräuchen, Vernachlässigungen und Eigennützigkeiten entgegenzutreten und die störenden Verschiedenartigkeiten auszugleichen, welche bei der Entstehungsart der vorhandenen Bahnen sich einfinden mußten und auf dem Wege nachträglicher Vereinbarung zwischen den verschiedenen Verwaltungen oft gar nicht mehr zu überwinden sind. Der im vorigen Jahre gehaltene Eisenbahncongreß hat namentlich den Nutzen gehabt, daß man sich darüber verständigte, wie dringend nothwendig eine innere Uebereinstimmung in der Gesetzgebung, in der Leitung und Ordnung des deutschen Eisenbahnwesens sei. Es ist überflüssig, dies durch einzelne Beispiele zu erläutern. Der Ausschuß hat, an diesem Punkte anknüpfend, der Reichsgewalt die Befugniß der Gesetzgebung und Oberaufsicht über das gesammte deutsche Eisenbahnwesen überwiesen. Aber er hat es für angemessen gehalten, eine Beschränkung hinzuzufügen, welche, indem sie die Befugnisse der Reichsgewalt an bestimmte Normen knüpfte, zu gleicher Zeit ein Uebergreifen in Kreise, die sie nicht soll beeinträchtigen wollen, unmöglich macht. Nur „so weit der Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs es erheischt", soll die Reichsgewalt jene Befugnisse üben; Ausdrücke, die, so weitschichtig sie auch immerhin erscheinen mögen, doch der inneren Oekonomie der einzelnen Bah-

nen, dem Betriebe derſelben, dem Intereſſe der Geſellſchaften alle Freiheit geſtattet, deren ſie bedürfen. Der Ausſchuß in ſeiner Majorität hat in dieſer Beſchränkung ſo weit gehen zu müſſen geglaubt, daß er ſtatt des von einer Minorität beibehaltenen Ausdrucks „für nothwendig oder zweckmäßig erachtet" das bindendere Wort „erheiſchen" gewählt hat, in der Meinung, daß die Reichsgewalt im Zweifelsfalle ausdrücklich nachzuweiſen haben werde, daß das, was ſie geſetzgebend oder oberaufſehend fordert, der Schutz des Reiches oder das Intereſſe des allgemeinen Verkehrs erheiſche (§. 29).

Nur unter denſelben Beſchränkungen ſchien es räthlich, der Reichsgewalt die Befugniſſe beizulegen, welche §. 30 aufzählt. Denn allerdings konnte ſich der Ausſchuß nicht mit einer Minorität des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes darin vereinigen, daß hinfort dem Reiche *ausſchließlich* die Anlage oder Bewilligung von Eiſenbahnen zuſtehen müſſe; es ſchien vollkommen ausreichend, demſelben bei derartigen Anlagen oder Bewilligungen durch die Einzelſtaaten die Befugniß zu geben, das Intereſſe des allgemeinen Verkehrs und den Schutz des Reiches wahrzunehmen (§. 31). Im Allgemeinen konnte es weder wahrſcheinlich noch wünſchenswerth erſcheinen, daß die Reichsgewalt ſelbſt als Eiſenbahnunternehmerin erſcheine; nicht wünſchenswerth, da es am wenigſten im Intereſſe einer bundesſtaatlichen Verfaſſung ſein kann, Inſtitute zu begünſtigen, welche eine weitläufige Einzelnverwaltung nothwendig und ein großes Beamtenperſonal in den Einzelſtaaten unmittelbar von der Reichsgewalt abhängig machen. Jene Beſchränkung mußte aber um ſo nothwendiger erſcheinen, wenn anderer Seits der Reichsgewalt zum Zweck der Erwerbung ſchon vorhandener Eiſenbahnen, falls der Schutz des Reiches und das Intereſſe des allgemeinen Verkehrs dieſelbe einmal nothwendig macht, auch das Recht der Expropriation zugeſtanden werden mußte, ein Recht, das ohne jene Beſchränkung gelaſſen, unter gewiſſen Conjuncturen leicht zu Mißbrauch oder doch zur Gefährdung rechtsgültig beſtehender Bewilligungen führen zu können ſchien.

Gegen die unter denſelben Beſchränkungen dem Reich zugeſtandene Befugniß, die Bewilligung zur Anlage von Eiſenbahnen zu ertheilen, iſt freilich geltend gemacht worden, daß man damit möglicher Weiſe unangenehme Conflicte zwiſchen den Einzelſtaaten und dem Reich herbeiführen könne, indem es nicht zu vermeiden ſein werde, daß, wenn das Reich ſeine Beiſtimmung verſagt, Seitens der Einzelſtaaten eine ſolche noch gewährt werden könnte und umgekehrt. Der Ausſchuß konnte ſich von der Wichtigkeit dieſes Bedenkens nicht überzeugen. Wenn der Herzog von Holſtein die Anlage einer Hamburg-Lübecker Bahn zu bewilligen geweigert hat, ſo wird es doppelt heilſam ſein, daß die Reichsgewalt im Intereſſe des Verkehrs eine ſolche nachmals bewilligen kann; und das Reich wird an ſeiner Autorität nichts einbüßen, wenn etwa eine directe Bahn von Uelzen auf Braunſchweig, die weder zum Schutz des Reiches noch im Intereſſe des deutſchen Verkehrs nothwendig ſchien, den in Hannover und Braunſchweig darum Nachſuchenden bewilligt würde.

Es wird keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, daß unter denſelben Geſichtspunkten in §. 32 der Reichsgewalt die Befugniß beigelegt iſt, neue Land- und Waſſerſtraßen anzulegen. Zu Unternehmungen, wie etwa jene großartigen Canalbauten, mit denen Napoleon den Rhein und die Trave zu verbinden gedachte, zu außerordentlichen Anlagen, wie ſie vielleicht für die Emsmündung wünſchenswerth erſcheinen könnten, wird man gut thun, der Reichsgewalt die ausdrückliche Befugniß mit dem Recht der Enteignung, das ſie in ſich ſchließt, zu geben.

Denn, ſo dürfen wir hoffen, durch die große Vereinigung aller Kräfte und Intereſſen wird Deutſchland zugleich in den Stand geſetzt und veranlaßt ſein, in ganz anderer Weiſe als in dem bisherigen Zuſtande innerer Zerfallenheit und Eiferſüchtelei ſich der Förderung des Verkehrs und der Verkehrsmittel zuzuwenden; und indem es die Segnungen der endlich gegründeten

Einheit erhöht und verbreitet, in ihnen wieder die Mittel finden, die Einheit selbst immer mehr zu kräftigen und die als ein ideales Gut erstrebte durch ihre realen Wirkungen, durch ihre praktische Unentbehrlichkeit zu rechtfertigen.

Artikel VII.

§. 33—39. Den Mittelpunkt dieser großen Reformen bilden die Bestimmungen, welche in diesem siebenten Artikel zusammengefaßt sind, in wenigen Zügen Wandelungen der allerumfassendsten Art, Wandelungen, wie sie nur durch die Einheit Deutschlands, durch die Reichsgewalt erreichbar, aber eben so sehr für dieselbe eine Bedingung ihrer Wirksamkeit sind.

Denn unter den vielen Vorwürfen, welche die Zeiten des deutschen Bundes treffen, ist wahrlich nicht der letzte der, daß eben diese Verhältnisse „des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten", statt gleich „bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung" geordnet zu werden (B. A. Art. 19), fort und fort verschoben und „zur ferneren Bearbeitung vorbehalten" blieben (Sch. A. Art. 65). Das dringende Bedürfniß und glückliche staatsmännische Einsicht führte zur Gründung des Zollvereins, der, nicht auf Grund der Bundesverfassung entstehend, eine erste große Mahnung an ihre Unfähigkeit zu organischer Weiterbildung war. Wie vielem und gerechtem Tadel auch die Leitung des Zollvereins ausgesetzt sein mag, die Gerechtigkeit fordert es auszusprechen, daß Preußen ihn mit bedeutenden finanziellen Verlusten gründete, daß es in demselben mit seinen eigenen Gebieten eine Verbindung binnenländischer und maritimer Interessen wenigstens versuchte, deren Undurchführbarkeit von den übrigen deutschen Küstenstaaten behauptet und zum Theil förmlich organisirt wurde. Schon dieser Gegensatz — und die im Zollverein überwiegende fiscalische Tendenz steigerte ihn — führte bereits im Anfang der vierziger Jahre zu einem Stillstand in der Ausbreitung des Zollvereins, zu einer Stagnation seiner Entwickelung, an der es ersichtlich wurde, daß auch auf diesem Wege nicht jene organische Weiterbildung des materiellen Wohls Deutschlands zu erreichen sei, die doch in demselben Maaße nothwendiger wurde, als sie unerreichbarer zu werden schien.

Gilt es endlich einen neuen und den allein zum erwünschten Ziele führenden Weg zu finden, so ist derselbe in eben dieser Umgestaltung Deutschlands aus einem Staatenbunde zu einem Bundesstaate, welche unser Verfassungswerk zur Aufgabe hat, dargeboten. Nur wenn das deutsche Reich fortan Ein Zoll- und Handelsgebiet bildet, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle, wenn es, unter der einigen Zollgesetzgebung der Reichsgewalt stehend, dem Auslande mit einer einigen nationalen Handelspolitik gegenübertritt, wenn die Reichsgewalt, die, sich über die fiscalischen Interessen der einzelnen Regierungen, über die localen der einzelnen Staaten erhebend, nur das Wohl der Gesammtheit und das wahrhaft nationale Interesse in's Auge fassen kann, das deutsche Zollsystem nach den Forderungen einer großartigen und freisinnigen Handelspolitik regelt, nur wenn die einzelnen Staaten ihren einseitigen Vortheil auf Kosten des Ganzen zu verfolgen aufhören, um für die Opfer, die sie bringen, an dem unendlich höheren Gewinn des Ganzen Theil zu nehmen und der Sicherung, die nur die Macht und die Vertretung des ganzen Vaterlandes gewähren kann, gewiß zu sein, — nur so, aber so auch im vollsten Maaße wird es möglich sein, alle Kräfte des inneren Verkehrs, allen Segen der Arbeit, allen Wetteifer des Fleißes zu entwickeln und die Quellen der Wohlfahrt strömen zu lassen, deren wenige Länder reichere haben als das deutsche Vaterland.

Dies sind die Gesichtspunkte, von denen aus der siebente Artikel entworfen ist. Er überweist der Reichsgewalt alle Befugnisse, die sie in den Stand setzen, die großen und segensreichen Umgestaltungen hindurch zu führen, auf welche es hier ankommt. Er behandelt das Zoll- und Handelswesen zugleich, um zu bezeichnen, daß fortan die Zölle überwiegend nur dazu

dienen ſollen, die mercantilen Verhältniſſe zu regeln und im nationalen Intereſſe zu leiten.

Indem ſich der Bericht zu den einzelnen Sätzen dieſes Artikels wendet, hat er zunächſt einen Vorſchlag des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes zu erwähnen, der auch im Schooße des Verfaſſungsausſchuſſes erſt nach mannigfachen Erörterungen ſeine Erledigung fand. Der Vorſchlag war dahin gerichtet, der Reichsgewalt die „Befugniß der beſonderen Berückſichtigung der finanziellen und Verkehrsverhältniſſe einzelner Staaten" beizulegen; und ein Minderheitserachten forderte „der Reichsgeſetzgebung zu überlaſſen, aus eben jenen Rückſichten für einzelne Staaten oder Landestheile von den allgemeinen Vorſchriften abweichende Beſtimmungen zu treffen." Der Verfaſſungsausſchuß war darüber einig, daß an ein plötzliches Ueberſpringen aus den bisherigen in völlig neue Geſtaltungen am allerwenigſten bei dieſen Verhältniſſen gedacht werden könne, daß es vielmehr in der Natur der Sache und in der der Reichsgewalt beigelegten Befugniß liege, durch ein zweckmäßiges Abwickeln der bisherigen und Hinüberführen zu der neuen Ordnung der Dinge diejenige Schonung, die irgend möglich ſei, zu gewähren. Man war ferner darüber einig, daß in den Befugniſſen, welche der Reichsgewalt in dieſem Artikel überwieſen werden, keineswegs die Möglichkeit gewiſſer Modificationen ausgeſchloſſen ſei; ja ſelbſt die in dem Minoritätsvorſchlage des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes erkennbare Eventualität, daß gewiſſe Plätze als Freihäfen erhalten oder dazu gemacht würden, wollte man nicht geradezu präjudicirt haben, obſchon man, und namentlich im Intereſſe der betreffenden Handelsplätze ſelbſt, das Syſtem der Entrepots für ungleich empfehlenswerther erachtete, ein Syſtem, das, wie die Häfen Englands zeigen, dem großen Handel gewähre, was er bedarf, ohne den kleinen Verkehr und den gewerblichen Betrieb in der Nachbarſchaft abzutödten oder auf das demoraliſirende Schmuggeln anzuweiſen.

Bildet einmal das geſammte Reich Ein Zollgebiet, und iſt damit die Geſetzgebung über das geſammte Zollweſen nothwendig der Reichsgewalt zu überweiſen (§. 34), ſo iſt die nächſtwichtigſte Frage, wie es mit dem weitläuftigen Verwaltungsbetrieb des Zollweſens und mit den Erträgniſſen deſſelben gehalten werden ſolle. Alles erwogen, kann es doch nicht wünſchenswerth erſcheinen, hier eine Centraliſation, eine ausſchließliche Reichsadminiſtration eintreten zu laſſen, welche weder mit dem Charakter eines Bundesſtaates, noch mit dem Intereſſe deſſelben in Einklang ſein würde; allein ſchon die Ernennung des großen Zollperſonals würde den Einzelſtaaten ein erwünſchtes Recht entziehen, um es der Reichsgewalt als Laſt aufzubürden, die nie ein Intereſſe haben dürfe, den Kreis der von ihr unmittelbar abhängigen Individuen anſchwellen zu ſehen. Die Zolleinkünfte anlangend, iſt es die Meinung des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes, daß dieſelben in die Reichscaſſe fließen müßten. Der Verfaſſungsausſchuß konnte nicht der Meinung ſein, daß das Reich, nachdem die Unterhaltung des Heerweſens der Hauptſache nach den Einzelſtaaten überwieſen worden, noch befugt erachtet werden dürfe, die Zolleinkünfte für ſich allein in Anſpruch zu nehmen. Es ſchien in beiden Beziehungen die Einrichtung in dem bisherigen Zollverein nachahmungswürdig. Es wird die Adminiſtration des Zollweſens auf Grund der Anordnungen der Reichsgewalt von den betreffenden einzelnen Staaten und durch die von ihnen anzuſtellenden Beamten geführt, durch Reichscontrolbeamten beaufſichtigt werden. Da es nothwendig iſt, dem Reiche eine feſte Einnahme zu beſtimmen, ſo erſcheint es am angemeſſenſten, dieſe zunächſt in einem beſtimmten Antheil an den Zolleinkünften beſtehen zu laſſen, deren übriger Belauf dann an die einzelnen Staaten vertheilt werde. Hiernach alſo würde ſich die Befugniß der Reichsgewalt in Betreff der Zolladminiſtration darauf beſchränken, daß von ihr aus die nöthigen Verordnungen erlaſſen werden, von ihr aus und durch ihre unmittelbaren Beamten die Controle geübt wird, und daß ihr Miniſterium die Centralbehörde für die

Zolleinkünfte und deren Verrechnung, gleichsam das Generalrechnungsbureau ist. Wenn am Schluß des §. 35 die nähere Darlegung dieser Bestimmungen auf ein Reichsgesetz verwiesen ist, so versteht es sich von selbst, daß in diesem Gesetz auch die Bestimmungen über das Entrepotwesen, über die gleichfalls durch die Localbeamten zu erhebenden Mehrabgaben von der fremden See- und Flußschifffahrt ihre Stelle finden werden.

Es konnte die Absicht des Ausschusses nicht sein, in dem Abschnitt, der die Befugnisse der Reichsgewalt zu normiren hat, materielle Bestimmungen über das Steuerwesen Deutschlands auszuführen. Aber indem es nothwendig erschien, den Grundsatz des Aufhörens aller Binnengrenzzölle, die seiner fiscalischen Natur nach der Zollverein nicht ganz hat meiden können, auszusprechen, war es unmöglich, die Productions- und Verbrauchssteuern ganz aus dem Auge zu lassen, in denen zwischen den einzelnen deutschen Staaten eine so mannigfache Verschiedenheit obwaltet. Hier müssen nothwendiger Weise Vermittelungen und Ausgleichungen eintreten, und eben diese können nur durch die Reichsgewalt auf zweckmäßige Weise erzielt werden, um so mehr, da ohne solche Befugniß der Reichsgewalt sich leicht ein gegenseitiges Uebervortheilen und Rivalisiren benachbarter Staaten und Productionen einstellen könnte, welches zu den unleidlichsten Störungen des Binnenverkehrs führen müßte. Zugleich schien sich auf diesem Wege die Frage über die Finanzmonopole auf das Angemessenste zu erledigen, eine Frage, die namentlich in Betreff des Salzes eine Erledigung, wie schwierig sie auch sein mag, auf das Dringendste fordert. Eine Minorität des Ausschusses hielt es nicht angemessen, jene Befugniß, als zu den inneren Angelegenheiten der einzelnen Staaten gehörig, dem Reich zu überweisen; eine andere Minorität fand die Beschränkung der Befugniß der Reichsgewalt auf diejenigen Anordnungen, die durch die Aufhebung der Binnengrenzzölle nothwendig erscheinen, ungehörig; die Mehrheit glaubt in der Mitte dieser beiden Ansichten das Richtige namentlich auch darum gefunden zu haben, weil der bezeichnete Weg der sicherste zu sein schien, um ohne plötzliche Zerrüttung tiefverzweigter Verhältnisse aus dem dermaligen Zustande Deutschlands zu einem in sich übereinstimmenden und gleichartigen hinüber zu leiten.

Der diesem Artikel schließlich beigefügte Paragraph (39), über Erfindungspatente, wird keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Artikel VIII.

§. 40—43. Als eine der besonders schwierigen Fragen durfte dem Ausschuß die über die Befugnisse der Reichsgewalt in Betreff des Postwesens erscheinen. Während von der einen Seite sich gerade hier eine völlige Centralisation zu empfehlen schien als die einzige Möglichkeit, das deutsche Postwesen auf den Punkt der Vollkommenheit zu bringen, der gefordert werden darf, erschienen anderer Seits die Schwierigkeiten, welche die Einrichtungen ausschließlicher Reichsposten mit sich führen müßten, so groß und am Ende der Vortheil einer solchen Umwandlung, namentlich auch für die untergeordneten Communicationen, so zweifelhaft, daß sich schließlich die Majorität des Ausschusses zu den Bestimmungen vereinigte, welche nun vorliegen. Auch hier schien es wohl gethan, sich an das Gegebene und an die schon eingeleiteten Versuche der Weiterbildung anzuschließen. Die Verständigungen, die auf dem Dresdner Postcongreß von 1847 stattgefunden, bieten einen Anknüpfungspunkt dar, von dem aus leicht und sicher weiter zu schreiten sein wird, wenn der Reichsgewalt die Befugniß eingeräumt wird, durch ihre Gesetzgebung das Postwesen zu normiren, durch ihre Oberaufsicht über die Ausführung ihrer Anordnungen zu wachen. Namentlich schien es von Wichtigkeit, der Reichsgesetzgebung, neben der Feststellung der Tarife, die Bestimmung über die Portotheilung zu überweisen, die, so dringendes Bedürfniß es ist, sie zu vereinfachen, doch nur durch die Entscheidungen der Reichsautorität erreichbar zu sein scheint.

Der Ausschuß konnte sich indeß nicht verhehlen, daß es unter gewissen Voraussetzungen räthlich, ja nothwendig erscheinen könnte, das deutsche Postwesen theilweise oder ganz an das Reich zu nehmen. Es schien deshalb angemessen, diese Möglichkeit ausdrücklich offen zu halten (§. 42). Es drängte sich hierbei sofort die Frage auf, ob und in wie weit in solchem Falle Entschädigungen zu zahlen seien, Entschädigungen nicht für das Material des Postbetriebes, die sich von selbst verstehen, sondern für den Reinertrag, den die betreffenden Postverwaltungen abwerfen. Eine solche wurde allerdings von einer Minorität für nothwendig erachtet. Die Majorität dagegen war der Meinung, daß das Zurücknehmen des Postregals an das Reich, den einzelnen Staaten gegenüber, welche dasselbe hätten, doch nur als eine Modalität in der Besteuerung erscheinen könne, indem fortan die Bevölkerung der einzelnen Staaten um so viel weniger, als die Post eintrage, an das Reich und um so viel mehr an ihren Staat zu entrichten haben würde, — wobei natürlich die Voraussetzung bedingend war, daß die Posten aller einzelnen Staaten zu gleicher Zeit an das Reich überwiesen oder denen, die sie abgeben müßten, auf anderem Wege die entsprechende Erleichterung gegeben werden müßte.

Völlig anders verhält es sich mit der Thurn- und Taxisschen Post; ihre Erträgnisse sind eine Besteuerung zu Gunsten einer Privatperson, die derselben allerdings vertragsmäßig zugesichert ist. In den betreffenden Berathungen des Ausschusses wurde die Ansicht laut, daß das Postwesen überhaupt sehr schädlicher Weise als Finanzquelle benutzt werde, daß es ein Hauptgesichtspunkt für die fernere Reichsgesetzgebung sein werde, die Tarife bis zu dem Punkte herabzusetzen, wo die Einnahmen nur die Kosten decken, daß also über kurz oder lang dem Fürsten von Thurn und Taxis seine Post nicht mehr zu dem dienen werde, wozu sie ihm übergeben sei. Zu einer anderen Ansicht führte die Rücksicht auf die einmal gegebenen Verhältnisse; es schien gerecht, eine billige Entschädigung wohlerworbener Privatrechte, wie sie der Sachlage zur Zeit der Ablösung entsprechend sein wird, vorzubehalten; ein Ausdruck, mit dem der Ausschuß gemeint war, auch andere, namentlich in Oesterreich bestehende besondere Verhältnisse zu treffen.

Was endlich die Postverträge anlangt, so schien es in Rücksicht auf §. 10 nothwendig, ausdrücklich zu erwähnen, daß, wo deren neue abzuschließen seien, dies nur durch die Reichsgewalt geschehen könne.

Auf einfache Weise schloß sich an das Postwesen der Paragraph über die Telegraphen. Die in demselben bezeichneten Befugnisse der Reichsgewalt ergaben sich aus der Natur der Sache.

Artikel IX.

§. 44—46. Daß Münze, Maaß und Gewicht in Deutschland einheitlich zu ordnen und demgemäß an die Obhut der Reichsgewalt zu verweisen seien, darüber war man im Ausschuß ohne Weiteres einig. Allerdings würde der leichteste Weg, Ein Münzwesen für das ganze Reich zu schaffen, der sein, wenn man der Reichsgewalt ausschließlich das Recht gegeben hätte, „Geld zu schlagen und dessen, so wie fremder Münzen Werth zu bestimmen.“ Der Ausschuß, an dem allgemeinen Grundsatz festhaltend, daß die Einzelstaaten nur das unzweifelhaft Unerläßliche aufzugeben haben, konnte sich nicht überzeugen, daß nur auf jenem Wege zu dem gewünschten Ziele zu gelangen sei; er entschied sich einstimmig gegen denselben. Aber eben so wenig war er in seiner Mehrheit der Meinung, daß es genüge, wenn nach dem Erachten einer Minorität der Reichsgewalt nur die Sorge für die Einführung desselben Münzsystems für ganz Deutschland übertragen werde. Die Erfahrung hat es gezeigt, wie großen Nachtheilen der öffentliche Verkehr ausgesetzt ist durch die Werthverschiedenheit des nominell gleichwerthigen Gepräges. Dazu die Vernutzung der Geldstücke; indem das Geld zu gleicher Zeit Waare ist, wird das bessere Gepräge immer wieder dem Verkehr entrissen, und der reale Werth

des umlaufenden Geldes ſinkt tief und tiefer. Ferner der Mißbrauch, der mit der Scheidemünze ſo leicht getrieben wird und ſo oft getrieben iſt. Dieſe und ähnliche Mißſtände, ſo meinte der Ausſchuß, ſeien nur dadurch zu meiden, daß die Reichsgewalt, außer der Einführung eines einheitlichen Münzſyſtems, zugleich die weitere Geſetzgebung übernehme, um dieſelbe Einheitlichkeit in den Beſtimmungen über Schrot und Korn, über Schlagſatz, über die in Scheidemünze zu repräſentirenden Summen u. ſ. w., durchzuführen, zugleich aber auch die Oberaufſicht über das geſammte deutſche Münzweſen übe, die ſich allerdings in dem Maaße erleichtern würde, als ſich die ſchwierige Induſtrie des genauen Prägens auf wenigere Münzſtätten zurückziehen möchte. Daß dem Reiche ſelbſt es zuſtehe, Münze zu prägen, ſchien ausdrücklich erwähnt werden zu dürfen.

Die Einführung eines gleichen Syſtems für Maaß und Gewicht, die §. 45 der Reichsgewalt zu bewerkſtelligen zuweiſet, kann, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht anders als allmälig gedacht werden; eine plötzliche Umwandelung würde nur die größten Verwirrungen zur Folge haben. Es ſchien dem Ausſchuſſe angemeſſen, in den Motiven ſeine Anſicht ausdrücklich dahin auszuſprechen, daß ein neues und einiges Syſtem für Maaß und Gewicht zunächſt in den Großhandel einzuführen und dann es der Zeit zu überlaſſen ſei, es allmälig auch in den kleinen Verkehr und in die Gewohnheit des täglichen Lebens zu verbreiten. — Auf Veranlaſſung des volkswirthſchaftlichen Ausſchuſſes iſt die Beſtimmung über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren aufgenommen, eine Beſtimmung, deren Angemeſſenheit keiner weiteren Befürwortung bedarf.

Der §. 46 führte den Ausſchuß zu einer der ſchwierigſten Discuſſionen; es galt Fragen, welche bisher weder Seitens der Wiſſenſchaft, noch Seitens der Erfahrung übereinſtimmend beantwortet worden ſind. Daß das Bankweſen, indem es den öffentlichen Credit beherrſcht, recht eigentlich in die Competenz der Reichsgewalt gehöre, konnte nicht zweifelhaft erſcheinen. Aber eben ſo nahe liegend war es, die verletzliche Natur des Credits und den gerechten Anſpruch der Einzelſtaaten auf ihre finanzielle Selbſtſtändigkeit, die Bedingung ihres Credits, geltend zu machen. Wenn auf der einen Seite hervorgehoben wurde, daß der zum Theil weit getriebene Mißbrauch einzelner Staaten eine ſtrenge Ueberwachung der Zettelemiſſion durchaus nothwendig mache, ſo wurde dagegen geltend gemacht, daß es doppelt gefährlich ſei, der Reichsgewalt durch ein Oberaufſichtsrecht gleichſam eine Mitgarantie aufzubürden, und daß mit demſelben zugleich eine Befugniß eingeräumt ſei, welche unerträglicher werden könne, als der alte Polizeiſtaat jemals geweſen. Dann wieder wurde geltend gemacht, daß das ganze Bank- und Hypothekweſen einer tiefen Umgeſtaltung entgegengehe, daß man die ungeheuren Machtmittel, die in der Entwickelung der Hypotheken zu großartigen Creditverbänden liegen, der Reichsgewalt zu ſichern ſuchen müſſe; aber dem gegenüber wurden die Erfahrungen Nordamerika's hervorgehoben, wo ſich gezeigt habe, wie heilloſe Gefahren für bundesſtaatliche Verhältniſſe in dem Concentriren der Creditanſtalten liegen. Der Ausſchuß erkannte wohl, daß er vor einer Frage ſtehe, deren Entſcheidung, wie ſie auch falle, völlig unüberſehbare Wirkungen üben werde, an einer Frage, deren Entſcheidung nur um ſo ſchwieriger erſcheine, als die deutſchen Creditverhältniſſe theils auf die eigenthümlichſte Weiſe complicirt, theils minder weit entwickelt und nur um ſo leichter zu mißleiten ſeien. Unter dieſen Umſtänden ſchien es am räthlichſten, der Reichsgewalt in Betreff des Bankweſens das Nächſtnöthige zu überweiſen, um ſo mehr, da eine ſpätere Beſtimmung (§. 58) ihr die Möglichkeit offen hält, umfaſſendere Competenzen, wenn ſie nothwendig werden ſollten, in Anſpruch zu nehmen. Man vereinigte ſich dahin, der Reichsgewalt nicht ausdrücklich die Geſetzgebung und Oberaufſicht, ſondern das Recht dazu, und zwar nicht über alles Bankweſen, ſondern nur über die Zettelbanken zu überweiſen, ſo wie derſelben die Befugniß zu deren Anlage oder Bewilligung zu geben.

Artikel X.

§. 47—50. Nach den Erfahrungen, die Deutſchland in den Zeiten der ehemaligen Reichsverfaſſung gemacht hat, muß es als eine der wichtigſten Aufgaben der neuen Reichsverfaſſung erſcheinen, in Beziehung auf die Finanzen die Reichsgewalt unabhängig zu ſtellen und ſicher zu gründen. Sie nur auf Matricularumlagen ſtellen wollen, würde ſie der Selbſtſtändigkeit berauben, deren ſie um ſo mehr bedarf, je höhere Befugniſſe dem Reich übertragen ſind, würde ſie, wenn nicht der nachträglichen Bewilligung, ſo doch, wie die Zeiten des Bundes gezeigt haben, der unwilligen Kritik Seitens der Territorialſtände ausſetzen. Sie nur auf ein Syſtem directer Beſteuerung gründen wollen, würde entweder ein Heer von Reichsſteuerbeamten nothwendig machen, oder die Reichscaſſe von dem Eifer und guten Willen der Einzelregierungen abhängig machen und ſie bald an wachſenden Rückſtänden kranken laſſen. Der Ausſchuß glaubt in den Beſtimmungen, die er vorſchlägt, das ſicherſte Mittel, die Reichsfinanzen in geſundem Gange zu halten, empfehlen zu können.

Zunächſt gründet §. 47 eine ſelbſtſtändige Reichsfinanz-Verwaltung; nur indem das Reich ſeine Ausgaben unmittelbar beſtreitet, iſt es vor der kläglichen Dependenz ſicher, in welche ehedem die Reichsgewalt dahin ſiechte. Die Mittel für ſeine Ausgaben bietet dem Reich (§. 48) zunächſt ſein Antheil an den Zolleinkünften, wie in den Erläuterungen zu §. 35 ausgeführt iſt. Es wird dieſer Antheil in dem jährlichen Reichsbudget zu beſtimmen ſein, damit nach Maaßgabe dieſes Voranſchlages die einzelnen Staaten den auf ſie fallenden Antheil gleichfalls im Voraus in Rechnung nehmen können. Sodann fließen in die Reichscaſſe die Mehrabgaben der fremden Fluß- und Seeſchifffahrt (§. 28, 24), die etwaigen Erträgniſſe der von Reichswegen gemachten und unterhaltenen Anſtalten und Einrichtungen (Poſten, Telegraphen, Canäle u. ſ. w.), ferner Taxen, z. B. für Erfindungspatente u. ſ. w. In ſo weit die Zolleinnahmen und dieſe „ſonſtigen Einkünfte" nicht ausreichen, ermächtigt §. 44 die Reichsgewalt, entweder Matricularbeiträge von den Einzelſtaaten aufzunehmen, oder Reichsſteuern auszuſchreiben; allerdings Formen, deren Bedenkliches ſo eben angedeutet worden, die jedoch hier, wo ſie nach den ſonſtigen Einkünften eintreten, ungleich minder bedenklich erſcheinen müſſen. Eine Minorität des Ausſchuſſes iſt der Anſicht geweſen, daß das Ausſchreiben unmittelbarer Reichsſteuern nicht zu empfehlen ſei; wenn das Reich ein Mehr von Einnahmen brauche, ſo ſei der Weg der Matricularumlage der angemeſſenſte, indem es jedem einzelnen Staate ſelbſt am beſten überlaſſen werden könne, wie er ſeinen Antheil aufbringen wolle; die Verhältniſſe der verſchiedenen Staaten ſeien ſo mannigfacher Art und von vielen Localbeſonderheiten bedingt, daß eine unmittelbare Beſteuerung durch das Reich gewiß nie ſo zweckmäßig vorgenommen werden könne, als durch Regierung und Stände des Einzelſtaates, denen die Localverhältniſſe bekannt ſeien. Die Majorität konnte ſich mit dieſer Anſicht nicht vereinigen. Für außerordentliche Fälle endlich (§. 50) iſt der Reichsgewalt die Befugniß, Schulden zu contrahiren, zugeſtanden worden.

Artikel XI.

§. 51. Es iſt in der Einleitung dieſes Berichtes über die Syſtematik des vorliegenden Entwurfes geſprochen und auch angedeutet worden, welche Bedeutung in derſelben die Jurisdictionsbefugniß der Reichsgewalt habe: Ein ſpäterer Abſchnitt des Verfaſſungsentwurfs wird deren Umfang bezeichnen. Hier bereits mag es geſtattet ſein, daran zu erinnern, daß namentlich an der Frage über die Gründung eines höchſten Gerichtshofs im Jahre 1815 die feſtere Geſtaltung des Bundes ſcheiterte, welche Seitens der preußiſchen Staatsmänner jener großen Zeit angeſtrebt wurde. Indem die neue Reichsverfaſſung die Idee einer Reichsgerichtsbarkeit erneut und ſich anſchickt, dieſelbe als einen weſentlichen Theil in dem Organismus der Reichs-

gewalt darzuſtellen, darf man ſich des großen Vorzuges bewußt ſein, den die bundesſtaatliche Verfaſſung und nur ſie in einer ſolchen Gründung zu gewähren vermag. Denn nicht darin iſt die Vollkommenheit eines entwickelten Verfaſſungslebens zu ſuchen, daß alle Reibungen, alle Differenzen gemieden werden, — ſie ſind, wo Leben iſt, unvermeidlich, — ſondern darin, daß den Streit weder Gewalt, noch Willkür, noch Sonderintereſſe entſcheide, ſondern das Recht; und Recht zu ſprechen, wenn Stände und Regierung, wenn Staat und Staat ſtreiten, ja gegen die Reichsgewalt ſelbſt, wenn ſie ihre Befugniſſe überſchreitend über das Recht die Intereſſen und über die Verfaſſung die Allgewalt parlamentariſcher Majoritäten ſollte ſtellen wollen, ein Hort des Rechts und der Verfaſſung zu ſein, das iſt der Beruf dieſes Tribunals, eines Staatsgerichtshofes im höchſten Sinne des Wortes.

Artikel XII.

§. 52—56. Wenn die Reichsverfaſſung, weit entfernt davon eine willkürliche Staatskünſtelei zu ſein, ihre Kraft und Wahrheit eben darin findet, daß ſie den in dem Leben der deutſchen Nation entwickelten Kräften, Anſprüchen und Hoffnungen Form und in der Form erſt ihr Recht und die Zuverſicht des Rechtes giebt, ſo hat ſie, gleichſam der Inbegriff des neuen Lebens in der Nation, vor Allem die unantaſtbare Geltung dieſer neuen Formen zu vertreten, mögen ſie durch Mißgunſt und Widerſtreben deſſen, was bisher geherrſcht, gefährdet, oder durch Ueberſtürzung und factioſe Neuerungsſucht bedroht werden. Die Reichsgewalt, die der Wille der Nation kraft der Reichsverfaſſung gründet, wird dieſe in gleichem Maaße zu ſchirmen haben gegen Reaction und gegen Anarchie. Denn die Summe dieſer Reichsverfaſſung iſt es, daß dem deutſchen Volke der langentbehrte Segen der Freiheit und Einheit gegründet und für immer geſichert werde. Der Freiheit und Einheit; denn das deutſche Volk, das, ſo lange beide als ſich ausſchließende Gegenſätze gegolten, je für die Reſte der einen die Reſte der anderen hat hingeben müſſen, iſt zu der Erkenntniß gekommen, daß beide nur mit einander und durch einander möglich ſind; die Reichsverfaſſung garantirt ihm je die eine durch die andere.

In der Einleitungsformel für die „Grundrechte des deutſchen Volks" iſt geſagt: „ſie ſollen den Verfaſſungen der deutſchen Einzelſtaaten zur Norm dienen, keine Verfaſſung oder Geſetzgebung eines deutſchen Einzelſtaates ſoll dieſelben je aufheben oder beſchränken dürfen." Es iſt eine der größten Befugniſſe der Reichsgewalt, in dieſem Sinne Obhut zu halten über die Verfaſſung und Geſetzgebung der Staaten; durch ſie wird die dem deutſchen Mann verbürgte Freiheit, werden „die Rechte der Deutſchheit", von denen ſchon 1814 aber vergebens geſprochen worden, eine Wahrheit werden und bleiben. Von nun an wird es auch politiſch ſeinen Werth haben, ein Deutſcher zu ſein. Das deutſche Reichsbürgerrecht, der Inbegriff ſo hoher Befugniſſe und Sicherungen, geſetzlich zu beſtimmen, feſtzuſtellen, wie es erworben, wie es verloren wird, zugleich über den Erwerb und Verluſt des eng damit zuſammenhängenden Staatsbürgerrechts geſetzliche Normen aufzuſtellen, liegt der Reichsgewalt ob. (§. 52.)

Schon die Bundesacte bezeichnete die Verbindung, welche ſie gründete, als namentlich auch dazu beſtimmt, die innere Ruhe und Sicherheit Deutſchlands und die Unantaſtbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten aufrecht zu erhalten. Aber man weiß, wie dieſe Ruhe und Sicherheit verſtanden, dieſe Unantaſtbarkeit gedeutet wurde. In einem anderen und höheren Sinn iſt der Reichsfriede gemeint, deſſen Wahrung §. 53 der Reichsgewalt überweiſet. Und zwar ſchreitet ſie nicht blos ein, wenn ein Staat den anderen in ſeinem Frieden ſtört oder gefährdet, ſondern auch wenn ſich eine Regierung an der Verfaſſung ihres Landes vergreift, oder Aufruhr und Gewalt die Schranken bricht, kraft deren Ordnung und Sicherheit beſteht. In beiden Fällen aber iſt der Reichsgewalt eine weiſe Beſchränkung auferlegt; ge-

gen die Regierung, die die Verfaſſung gefährdet, iſt zuerſt das Reichsgericht anzurufen, und nur wenn auf dieſem Wege ſofort Hülfe zu erlangen unmöglich, eilt die Reichsgewalt zum Schutz des Landes und ſeiner Verfaſſung herbei. Und gegen Empörung ſoll ſie nur einſchreiten, wenn die Landesregierung, nicht mehr im Stande ihrer Herr zu werden, darum nachſucht. Zwei Fälle aber nimmt die Verfaſſung von dieſer letzten Beſtimmung aus, den, wo der gemeine Reichsfriede bedroht ſcheint, und den, wo die Regierung eines Landes notoriſch außer Stand iſt, die Hülfe der Reichsgewalt anzurufen. Man hat wohl geſagt, daß ein geglückter Aufruhr gerechtfertigt ſei; der Unſegen unſerer bisherigen Zuſtände war, daß ſie ſelbſt unter den Scheinformen des Conſtitutionalismus nur durch Zwang und Trug aufrecht zu erhalten waren; es gab gegen ſie keine andere Hülfe, als die der Gewalt. Jetzt ſind ſie gebrochen; in neuen Verfaſſungen auferbaut ſich das deutſche Volk wie in ſeiner Geſammtheit, ſo in jedem Einzelſtaat eine neue lebensvollere Ordnung der Dinge. Der Vorzug jeder Verfaſſung mißt ſich nach ihrer Fähigkeit, auf legalem Wege ſich ſelber zu berichtigen und weiter zu bilden; denn es iſt ihr Zweck, der Entwickelung des politiſchen Lebens die Formen zu geben, in denen es ſich ſelber regeln kann. Dieſe Formen nicht achten, ſie zerbrechen und an ihre Stelle die wilde Haſt des Eigenwillens und der Gewalt ſetzen wollen, iſt Frevel. Selbſt der geglückte Aufruhr, das iſt die Meinung in jenem Paragraphen der Verfaſſung, wenn er auch die Regierung eines deutſchen Landes gebrochen, ſich an ihre Stelle geſetzt hat, darf nicht für gerechtfertigt gelten. Die Reichsgewalt ſchreitet gegen ihn ein, wirft ihn nieder, erzwingt die Rückkehr zu der Verfaſſung, die ſelbſt in ſich die Organe ihrer Entwickelung und Berichtigung enthält. —

Zwei weitere, dieſem Artikel beigefügte Paragraphen enthalten die Befugniß der Reichsgewalt in Betreff des Aſſociationsweſens und der Geſundheitspolizei. Nur der erſtere fordert eine weitere Bemerkung, wenn auch das Bedenken leicht zu beſeitigen iſt, welches ſich ſchon im Ausſchuß gegen dieſe Beſtimmung erhoben, daß ſie das in den Grundrechten gewährleiſtete Vereinsrecht illuſoriſch zu machen drohe. Denn ſo wie in den Grundrechten die Preßfreiheit garantirt iſt, ohne daß damit ein Preßgeſetz entbehrt werden kann, eben ſo fordert das politiſche Recht, Vereine zu bilden, eine beſtimmtere juriſtiſche Durcharbeitung. Aber indem der Begriff der Aſſociation die ganze Stufenfolge von Bildungen von den unbedeutendſten Vereinigungen bis zu den umfaſſendſten Corporationen umfaßt, iſt hier eine eingehende Legislation um ſo nothwendiger, als der eigenthümliche und ächt germaniſche Drang zu derartiger Entwickelung, die einſt in Deutſchland ſo Großes geſchaffen und endlich, nach dem zweihundertjährigen Druck eines unſeligen Regierungsmechanismus, ſich auf das Lebendigſte wieder und bei Weitem nicht blos in politiſcher Beziehung thätig zeigt, die vorhandenen Legislationen überall ſchon weit überholt hat, ſo daß deren Beſtimmungen nirgend mehr ausreichen. Gerade auf dieſem Gebiete, ſo wurde von Kundigen bemerkt, ſcheint ſich für die nationale Entwickelung Deutſchlands nach allen Richtungen hin die größte Zukunft vorzubereiten; und es iſt der Beruf der Reichsgewalt, von ihrem hohen Standpunkt aus und mit weitſchauendem Verſtändniß des nationalen Lebens dieſem Zuge deſſelben geſetzgeberiſch zu folgen.

Artikel XIII.

§. 57—60. Ueberhaupt aber, — und dies iſt der Inhalt des XIII. Artikels — wird vor Allem im Gebiete der Rechtsbildung mit der Gründung einer einheitlichen politiſchen Entwickelung Deutſchlands eine völlig neue und umfaſſende Thätigkeit beginnen, deren Leitung recht eigentlich der Reichsgewalt zuzugehören hat. „Die Rechtseinheit im deutſchen Volk zu feſtigen," wie §. 59 ſagt, iſt es ihrer Sorge überwieſen, über bürgerliches und peinliches Recht, über Handels- und Wechſelrecht, über gerichtliches Verfahren

eine allgemeine Gesetzgebung zu schaffen. Vieles ist in diesen Gebieten vorbereitet; was die deutsche Wissenschaft so lange erstrebt und gefordert hat, wird endlich in's Leben treten, was sie in der Stille gepflegt, sich in großen Verwirklichungen bewähren können. Dabei ist uns aber die günstige Lage bereitet, daß wir die großen und gewissenhaften Arbeiten, welche die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten bereits geliefert haben, frei und selbstständig zum einheitlichen Fortbau verwenden und zugleich die Warnung uns zu Nutze machen können, welche Wissenschaft und Erfahrung gleichmäßig aussprechen: nur in dem geeigneten Zeitpunkt und mit maaßvoller Beachtung wohlbegründeter Eigenthümlichkeiten das große Werk allgemeiner Gesetzbücher zu unternehmen.

Ueber die Verkündigung der Gesetze und Verordnungen (§. 60) hat bereits die Einleitung das Nöthige bemerkt.

In Betreff des §. 58 scheint es nothwendig, eine Erläuterung hinzuzufügen, um so mehr, da auf Veranlassung dieses Paragraphen in dem Ausschuß ein principieller Gegensatz von der größten Bedeutsamkeit zur Sprache kam; es handelte sich noch einmal um eine der großen Grundfragen jeder bundesstaatlichen Verfassung, um den Competenzbereich der Reichsgesetzgebung. Einer Seits ist es nach den früher erörterten Grundsätzen consequent, daß das Reich, indem es die Selbstständigkeit der Staaten gleichsam in sich schließt, keine Befugnisse, die ihm nicht ausdrücklich übertragen sind (§. 6), in Anspruch nehmen darf. Anderer Seits liegt in der Macht einer so eigenthümlichen Neugründung, in der Unaufhaltsamkeit ihrer Entwickelungen und in den noch völlig unberechenbaren Wirkungen und Nothwendigkeiten, welche sie zur Folge haben werden, die unabweisliche Forderung, der Reichsgewalt gleichsam charte blanche für unvorhergesehene Verhältnisse zu geben; man würde sie in dem Augenblick, wo sie geboren wird, zu tödten scheinen, wenn man ihr die Möglichkeit neuer Bethätigungen versagen wollte, die sofort, wie sie zu arbeiten beginnt, sich unvermeidlich zeigen werden. Konnte es nicht zweifelhaft sein, daß das Reich seine Gesetzgebung so weit geltend zu machen habe, als es die ihr übertragenen Befugnisse und die ihrer Obhut zustehenden Anstalten erforderlich machen, so empfand man zugleich die Nothwendigkeit, ein Mehr hinzuzufügen, das in dem Maaße, als es, dem Zwecke entsprechend, ausgiebiger und dehnsamer zu sein schien, die Bedingungen der wesentlich doch bundesstaatlichen Einheit zu gefährden drohte. Es konnte vorgeschlagen werden: „daß das Reich in allen Fällen, wo es für die Durchführung von Reichszwecken erforderlich sei, das Recht der Gesetzgebung haben solle.“ So unzweifelhaft mit diesem Ausdruck eine Machtbefugniß gegeben wäre, welche der Entwickelung des Reichs und der Reichseinheit im vollsten Maaße Raum gewährte, so bedenklich mußte es erscheinen, der Reichsgewalt eine gesetzgeberische Omnipotenz zuzuschreiben, die den genannten Reichszwecken, das heißt Interessen und Nützlichkeiten, wie sie etwa die Majorität in den legislativen Körpern fordern würde, jede andere Rücksicht, jedes verfassungsmäßige Recht, selbst die Existenz der Staaten aufzuopfern, befugt wäre. Muß und kann eine bundesstaatliche Verfassung wenn irgend eine andere die Idee des Rechtsstaates verwirklichen, so darf am wenigsten in ihr eine Bestimmung gerechtfertigt erscheinen, welche in ihrer Consequenz nichts Anderes ist, als die Befugniß zur Aufhebung der Verfassung selbst. Mag es anderen Völkern als das Wesen der demokratischen Freiheit gelten, daß jeder an der Omnipotenz, an der Willkürgewalt, die der Staat üben zu dürfen meint, Theil hat, — das wahre Wesen der Freiheit fordert, daß es Rechte giebt, über die selbst der Staat keine Macht hat, und der Vorzug der bundesstaatlichen Verfassung ist, daß in ihr diese Energie der Freiheit durch die Vielgestaltigkeit der staatlichen Gliederung um so gesicherter wirkt. Solche Betrachtungen veranlaßten den Ausschuß in der vorliegenden Alternative die behutsamste Vermittelung zu suchen. Er beschränkte die so übergreifende Legislation des Reichs auf Einrichtungen und Maaß-

regeln, die das „Gesammtinteresse Deutschlands“ erheische; er wählte den Ausdruck: „gemeinsamer Einrichtungen und Maaßregeln“, um eine solche Richtung der Reichsgesetzgebung auszuschließen, welche sich nicht in gleicher Weise auf alle deutschen Staaten erstrecken würde; er vorbehielt sich bei Gelegenheit der Abschnitte über die legislativen Körper Bestimmungen vorzuschlagen, welche für derartige Vornahmen noch weitere Garantien bieten werden.

Artikel XIV.

§. 61. Nachdem der ganze Umfang der der Reichsgewalt zustehenden Befugnisse dargelegt worden, blieb noch die letzte Erwähnung, daß sie die Organe, durch welche sie jene ausübt, selbst zu bestellen habe. Eine Minorität fand es angemessen, zu erwähnen, daß die Reichsbeamten nicht im Dienst eines Einzelstaates stehen dürften. Der Majorität schien diese wie alle anderen näheren Bestimmungen über das Reichsbeamtenwesen der Dienstpragmatik überlassen werden zu dürfen.

(Droysen.)

DD 207.5 .D76 C.1
Die Verhandlungen des Verfassu
Stanford University Libraries
3 6105 040 464 864

143.-

CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-1493
grncirc@sulmail.stanford.edu
All books are subject to recall.

DATE DUE

JUL 01 2002
JUN 14 2002